

# Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel  
Lehrstuhl für Kriminologie an der  
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 58



Christoph Wilhelm Thiele

## Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug

Strafvollzugsrechtliche und -praktische  
Maßnahmen und Rahmenbedingungen zur  
Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen  
von Strafgefangenen

Forum Verlag Godesberg

# **Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie**

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel  
Lehrstuhl für Kriminologie an der  
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

**Band 58**



Christoph Wilhelm Thiele

# **Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug**

**Strafvollzugsrechtliche und -praktische  
Maßnahmen und Rahmenbedingungen zur  
Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen  
von Strafgefangenen**

MG 2016  
Forum Verlag Godesberg

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach

Alle Rechte vorbehalten.

Mönchengladbach 2016

DTP-Satz, Layout, Tabellen: Kornelia Hohn

Institutslogo: Bernd Geng, M.A., Lehrstuhl für Kriminologie

Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany

ISBN 978-3-942865-61-6

ISSN 0949-8354

# Inhaltsübersicht

<b>Vorwort:</b> <i>Frieder Dünkel</i> .....	XV
<b>Danksagung:</b> <i>Christoph Thiele</i> .....	XXVII
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XXVIII
<b>1. Einleitung</b> .....	1
1.1 Problemstellung .....	1
1.2 Zielsetzung .....	1
1.3 Gang der Arbeit .....	2
<b>2. Stellung von Ehe und Familie im Strafvollzug</b> .....	5
2.1 Ehe- und Familienschutz aus verfassungsrechtlicher Sicht ....	5
2.1.1 Historische Vorläufer und Entwicklung des „Familienverfassungsrechts“ .....	5
2.1.2 Die Rechtsbegriffe „Ehe“ und „Familie“ in Art. 6 GG .....	7
2.1.3 Art. 6 GG als Grundnorm des Ehe- und Familienschutzes .....	9
2.1.3.1 Art. 6 Abs. 1: Ehe- und Familienschutz .....	9
2.1.3.2 Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3: Elternrechte .....	10
2.1.3.3 Art. 6 Abs. 4: Mutterschutz .....	12
2.1.3.4 Art. 6 Abs. 5: Uneheliche Kinder .....	13
2.1.4 Grundrechtsbindung im Strafvollzug .....	13
2.1.4.1 Die Figur des „besonderen Gewaltverhältnisses“ .	13
2.1.4.2 Abkehr von der Figur des „besonderen Gewaltverhältnisses“ .....	15
2.1.5 Art. 6 GG im Strafvollzug .....	16
2.1.6 Exkurs: Landesverfassungen .....	19
2.1.7 Zusammenfassung .....	20

---

2.2	Ehe und Familie als Gegenstand des internationalen Menschenrechtsschutzes .....	22
2.2.1	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte .....	22
2.2.2	Europäische Menschenrechtskonvention .....	22
2.2.3	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte .....	23
2.2.4	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) .....	24
2.2.5	Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen zur Behandlung Gefangener .....	25
2.2.6	Europäische Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules) .....	26
2.2.7	Zusammenfassung .....	27
2.3	Ehe- und Familienschutz im Kontext des Resozialisierungsziels des Strafvollzugs .....	28
2.3.1	Begriff der Resozialisierung .....	29
2.3.2	Historische Entwicklung der Resozialisierungsidee .....	31
2.3.3	Resozialisierung nach dem BVerfG und deren (verfassungsrechtliche) Stellung heute .....	36
2.3.4	Die Resozialisierungsfaktoren Ehe und Familie ...	37
2.3.4.1	Ehe und Familie als Begriffe der Soziologie .....	37
2.3.4.2	Funktionen der Institute Ehe und Familie im Allgemeinen .....	39
2.3.4.3	Mögliche Funktionen ehelicher und familiärer Beziehung für das Resozialisierungsziel des Strafvollzugs .....	40
2.3.4.4	Prisionisierungseffekte durch die Inhaftierung und Gefahr der Entfremdung von Partnerschaften und Familien .....	41
2.3.5	Zusammenfassung .....	43
2.4	Praktische Bedeutung für den Strafvollzug .....	45
2.5	Zusammenfassung .....	50

<b>3. Stand der Forschung zur resozialisierenden Wirkung von Ehe und Familie und zu ehe- und familienschädigenden Folgen des Freiheitsentzuges .....</b>	<b>52</b>
3.1 Resozialisierende Wirkung von Ehe und Familie .....	52
3.1.1 Spezifisch ehe- und partnerschaftsbezogene Forschung .....	53
3.1.1.1 Zusammenhänge von Familienstand und dem Abbruch krimineller Karrieren in der Lebenslauforschung .....	53
3.1.1.2 Ausgewählte Ergebnisse der Rückfallforschung ..	57
3.1.2 Familienbezogene Forschung .....	59
3.1.2.1 Familiäre Kontakte während der Inhaftierung .....	59
3.1.2.2 Die Bedeutung familiärer Beziehungen für die Zeit nach der Haftentlassung .....	60
3.1.2.3 Risikofaktoren und protektive Faktoren aus Sicht der familienbezogenen Forschung .....	61
3.2 Inhaftierungsfolgen für Ehe (Partnerschaft) und Familie .....	63
3.2.1 Mit Blick auf die Bedeutung der Institute für den Gefangenen .....	64
3.2.1.1 Einzelstudien und –untersuchungen .....	64
3.2.1.2 Ergebnisse aus breiter angelegten Studien zur Auswirkung der Haft auf die soziale Lage des Gefangenen .....	66
3.2.1.3 <i>Wiesnets</i> Modell des Zusammenspiels von Sozialisationsmängeln und Hafterfahrungen .....	69
3.2.2 Mit erweitertem Blick auch auf das familiäre Umfeld - Die sog. „Drittbetroffenheit“ Angehöriger .....	70
3.2.2.1 Studien aus dem britischen und amerikanischen Raum .....	71
3.2.2.2 Erkundungsstudien im deutschen Raum .....	73
3.2.2.3 Die wegweisende Studie von <i>Busch/Fühlbier/Meyer</i> zur Situation der Frauen von Inhaftierten .....	75
3.2.2.4 <i>Meyers</i> theoriegeleitete Interpretation der Studie	79



---

3.2.3	Die Lage des Kindes im Speziellen .....	81
3.2.3.1	Ergänzung der Studie von <i>Busch/Fülbier/Meyer</i> zur Lage des Kindes durch <i>Busch</i> .....	81
3.2.3.2	Weitere Studien zur Auswirkung der Inhaftierung auf das Kind des Inhaftierten .....	83
3.2.3.3	Forschungsprojekt <i>COPING</i> .....	84
3.2.3.4	Der mehrperspektive Ansatz .....	90
3.3	Zusammenfassung .....	92
<b>4.</b>	<b>Anknüpfungspunkte für Ehe und Familienschutz im Strafvollzugsrecht (de lege lata) .....</b>	<b>95</b>
4.1	Die sanktionsrechtlichen, strafvollzugsrechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen als Ausgangspunkt .....	96
4.2	Konkretisierung des Vollzugsziels durch die Grundsätze der Vollzugsgestaltung .....	98
4.2.1	Die Strafvollzugsgrundsätze .....	99
4.2.1.1	Angleichungsgrundsatz .....	102
4.2.1.2	Gegensteuerungsgrundsatz .....	103
4.2.1.3	Integrationsgrundsatz .....	104
4.2.2	Neuerungen im Zuge der Föderalismusreform .....	104
4.2.2.1	Modifizierungen der Trias der Gestaltungsgrundsätze .....	105
4.2.2.2	Neu hervorgehobene Aspekte .....	106
4.2.3	Die Gestaltungsgrundsätze in ihrer Bedeutung für den Ehe und Familienschutz .....	108
4.3	Grundsatz des Kontaktes mit der Außenwelt .....	110
4.3.1	Personenkreis der Außenkontakte .....	110
4.3.2	Recht auf Außenkontakte .....	112
4.3.3	Förderungspflicht der Vollzugsbehörde .....	113
4.3.4	Ländergesetzliche Regelungen unter besonderer Berücksichtigung ehelicher und familiärer Außenkontakte .....	114
4.4	Besuche .....	119

---

4.4.1	Allgemeines Recht auf Besuch .....	120
4.4.2	Mindestbesuchsdauer .....	120
4.4.3	Bedeutung des Art. 6 GG im Rahmen der Besuchsregelungen .....	126
4.4.4	Gewährung zusätzlicher Besuche .....	127
4.4.5	Rahmenbedingungen des Besuchs .....	129
4.4.6	Bewertung mit Blick auf eheliche und familiäre Besuchskontakte .....	132
4.5	Besuchsbeschränkungen .....	133
4.5.1	Besuchsverbot .....	133
4.5.2	Abbruch des Besuchs .....	135
4.5.3	Durchsuchung des Besuchers und des Gefangenen .....	136
4.5.4	Besuchsüberwachung .....	138
4.5.5	Übergabe von Gegenständen .....	140
4.5.6	Trennscheibeneinsatz beim Besuch von Familienangehörigen .....	141
4.5.7	Bewertung mit Blick auf eheliche und familiäre Besuchskontakte .....	143
4.6	Langzeitbesuche .....	146
4.6.1	Die Möglichkeit von Intimkontakten während des Besuchs und die Rolle von Sexualität im Strafvollzug im Generellen .....	146
4.6.2	Rechtsgrundlage im StVollzG .....	149
4.6.3	Langzeitbesuche in der Praxis .....	151
4.6.4	Überblick über die Gewährungsvoraussetzungen der Praxis .....	154
4.6.5	Rechtliche Rahmenbedingungen in den Ländergesetzen .....	156
4.7	Zusammenfassung: Ehe- und Familienschutz im Licht der Regelungen zum Besuch .....	162
4.8	Schriftverkehr .....	163
4.8.1	Recht auf Schriftwechsel .....	164

4.8.2	Die Bedeutung familiärer und ehelicher Beziehungen für die schriftliche Kommunikation aus verfassungsrechtlicher Sicht .....	165
4.8.3	Beschränkende Maßnahmen .....	166
4.8.3.1	Untersagung von Schriftwechsel .....	166
4.8.3.2	Überwachung des privaten Briefverkehrs .....	168
4.8.3.3	Anhalten von Schreiben .....	169
4.8.4	Kosten des Schriftverkehrs .....	172
4.9	Telefongespräche .....	174
4.9.1	Bedeutung von auditiver Kommunikation .....	174
4.9.2	§ 32 StVollzG als Rechtsgrundlage im Bundes-StVollzG .....	175
4.9.3	Telekommunikation im Strafvollzug heute .....	177
4.9.3.1	(Festnetz-)Telefone .....	177
4.9.3.2	Mobilfunktelefone .....	179
4.9.3.3	Zwischenfazit: Recht auf Telefonkontakt und Rechtslage nach Bundes-StVollzG .....	179
4.9.4	Telekommunikation nach ländergesetzlichen Regelungen .....	180
4.9.4.1	Recht auf Telefongespräche .....	180
4.9.4.2	Mobilfunkgeräte .....	186
4.9.5	Kosten der Telekommunikation und Einschaltung privater Dienstleistungsträger .....	187
4.9.6	Bewertung mit Blick auf den Ehe- und Familienschutz .....	191
4.10	Kommunikation über das Internet .....	192
4.10.1	Vorteile neuer Medien und deren gesellschaftlicher Stellenwert .....	193
4.10.2	Vollzugsrechtliche Maßgaben .....	195
4.10.3	Gefahren der Kommunikation via Internet und deren Kontrollierbarkeit .....	197
4.10.4	Anknüpfungspunkte im Bundes-StVollzG .....	198
4.10.5	Anforderungen an die Ländergesetze und deren Umsetzung neuer Kommunikationsformen .....	200

---

4.11	Paketempfang .....	203
4.11.1	Recht auf Paketempfang .....	204
4.11.2	Ländergesetzliche Regelungen .....	204
4.12	Das schleswig-holsteinische Modell der Familiensorientierung im Strafvollzug als innovatives Richtmaß .....	206
4.12.1	Familienschutz als Vollzugsgrundsatz .....	207
4.12.2	Einbeziehung Angehöriger bei der Vollzugsplanung .....	208
4.12.3	Betonung der familienunterstützenden Sozialarbeit .....	210
4.12.4	Besuche von Kindern mit Übernachtungsmöglichkeit .....	212
4.12.5	Familienbeauftragte .....	213
4.13	Kommunikationserleichternde Maßnahmen .....	214
4.13.1	Reisekostenübernahme .....	214
4.13.2	Verlegung in eine heimatnahe Anstalt aus familiären Gründen .....	215
4.13.3	Überstellung zum Zwecke des Besuchs .....	218
4.14	Gemeinsame Unterbringung .....	219
4.14.1	Eltern-Kind-Einrichtungen .....	219
4.14.2	Gemeinsame Unterbringung von inhaftierten Ehegatten .....	223
4.14.3	Exkurs: Gemeinsame Unterbringung eingetragener Lebenspartner .....	224
4.15	Abschließende Betrachtung der ländergesetzlichen Regelungen im Bereich des Ehe- und Familienschutzes .....	225
4.15.1	Ehe- und Familienschutz im Licht der Rechte des Gefangenen auf Außenkontakte .....	226
4.15.2	Weitere gesetzliche Maßnahmen zum Ehe- und Familienschutz .....	228

---

<b>5. Die strafvollzugspraktischen Bedingungen für Ehe- und Familienschutz im bundesländerübergreifenden Vergleich .....</b>	<b>230</b>
5.1 Vorgehensweise und Konzeption des empirischen Teils .....	230
5.2 Strukturdaten der befragten Anstalten .....	233
5.3 Besuch .....	238
5.3.1 Besuchszeit .....	238
5.3.1.1 Generelle Erhöhung der gesetzlichen Mindestbesuchszeit .....	238
5.3.1.2 Zweckbindung der Besuchszeiterhöhung .....	239
5.3.1.3 Tatsächlich gewährte Besuchszeit .....	241
5.3.2 Besucherzeitraum .....	244
5.3.2.1 Wochentagbesuche .....	244
5.3.2.2 Wochenendbesuche .....	247
5.3.3 Exkurs: Flexible Besuchsgestaltung .....	250
5.3.4 Besuchsräumlichkeiten des Regelbesuchs .....	251
5.3.5 Kind- und familiengerechte Ausgestaltung des Besuchs .....	253
5.3.5.1 Praktische Umsetzung .....	254
5.3.5.2 Würdigung der praktischen Umsetzung .....	254
5.4 Langzeitbesuch .....	255
5.4.1 Gewährung von Langzeitbesuch .....	255
5.4.1.1 Gewährende Anstalten .....	256
5.4.1.2 Versagungsgründe .....	257
5.4.2 Grundsätzliche Ausgestaltung des Langzeitbesuchs .....	259
5.4.3 Langzeitbesuchsräumlichkeiten .....	263
5.4.4 Personenkreis der Besucher .....	263
5.5 Telekommunikation .....	264
5.6 Internetbasierte Kommunikation .....	267
5.7 Spezifisch ehe- und familienfördernde Maßnahmen .....	268
5.7.1 Spezifisch ehEFördernde Maßnahmen .....	269

5.7.2	Spezifische familienfördernde Maßnahmen .....	273
5.7.3	Flächendeckende Ansätze einer „Familienorientierung“ .....	276
5.7.3.1	Das Eltern-Kind-Projekt Chance in Baden- Württemberg .....	277
5.7.3.2	Neue Ansätze im sächsischen Strafvollzug und die praktische Umsetzung der Figur des Angehörigenbeauftragten .....	278
5.7.4	Exemplarische Darstellung innovativer Ansätze einzelner Anstalten .....	281
5.7.4.1	Familienorientierte (Wohngruppen-)Angebote der JVA Dresden .....	281
5.7.4.2	Das Projekt „Papa ist auf Montage“ in der JVA Bützow .....	282
5.7.4.3	Das Projekt „Freiräume“ in der JVA Bielefeld- Brackwede .....	284
5.7.4.4	Das Projekt „Wartezeit“ in der JVA Meppen .....	286
5.7.5	Weitere Initiativen der Freien Straffälligenhilfe und der Justizvollzugsanstalten .....	287
5.8	Verlegung .....	289
5.9	Abschließende Betrachtung zum Ehe- und Familienschutz in der Strafvollzugspraxis .....	289
5.9.1	Gewährung und Rahmenbedingungen von Außenkontakten .....	290
5.9.2	Spezifisch ehe- und familienfördernde Maßnahmen .....	291
<b>6.</b>	<b>Vorschläge einer Familienorientierung de lege ferenda unter Bezugnahme auf die Praxiserkenntnisse .....</b>	<b>295</b>
6.1	Gesetzliches Leitbild der Familienorientierung .....	296
6.2	Erhöhung der Mindestbesuchszeit .....	297
6.3	Kind- und familiengerechte Rahmenbedingungen des Besuchs .....	300
6.3.1	Zeitliche und räumliche Ausgestaltung .....	300

6.3.2	Weitere Rahmenbedingungen .....	302
6.3.3	Besuchsbeschränkende Maßnahmen .....	302
6.3.4	Reisekostenübernahme für Familienmitglieder ....	303
6.4	Anspruch auf Langzeitbesuch für geeignete Gefangene und Langzeitbesuche mit Übernachtung .....	305
6.5	Telefongespräche als regelmäßige Form der Kommunikation .....	307
6.6	Stärkung internetgestützter Kommunikationsformen .....	309
6.7	Mindestrecht auf Paketverkehr .....	310
6.8	Beteiligung von Familienmitgliedern bei der Vollzugsplanung .....	310
6.9	Familienbeauftragte in den Justizvollzugsanstalten .....	312
6.10	Flächendeckende Struktur familienbezogener Sozialarbeit im Strafvollzug .....	314
<b>7.</b>	<b>Schlussbetrachtung .....</b>	<b>316</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>322</b>
	<b>Anhang: Fragebogen .....</b>	<b>340</b>

## Vorwort

Der Schutz von Ehe und Familie hat Verfassungsrang (vgl. Art. 6 GG) und entfaltet seine Bedeutung im Strafvollzug in besonderem Maß, zumal das Grundrecht durch den Freiheitsentzug in intensivem Maß eingeschränkt wird. Die obergerichtliche Rspr. war damit seit Bestehen des StVollzG wiederholt mit Fragen der Gewährleistung einer den Schutz von Ehe und Familie beachtenden Vollzugsgestaltung befasst. Durch die Föderalismusreform im Jahr 2006 und im Gefolge die Verabschiedung von Landesstrafvollzugsgesetzen ist eine familien- und ehfreundliche Gestaltung des Vollzugs zu einem zentralen Thema geworden, insbesondere im Kontext der Besuchsregelungen.

Der Verf. hat sich über die rechtlichen Fragen hinausgehend sehr verdienstvoll der im Schnittfeld von Strafvollzugs- und Verfassungsrecht liegenden Problematik auch in rechtstatsächlicher Hinsicht gewidmet und eine bundesweite empirische Befragung zu den Besuchsmöglichkeiten und der entsprechenden Praxis durchgeführt.

In der Einleitung führt der Verf. in die Problematik des Schutzes von Ehe und Familie im Strafvollzug ein und betont dabei auch den verfassungsrechtlichen Auftrag des Staats, diesen Schutz möglichst weitgehend auch unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs zu gewährleisten. Hauptanliegen der Arbeit ist die Prüfung der Frage, „welche Anforderungen in Anbetracht des Schutzes von Ehe und Familie an die Ausgestaltung des Strafvollzuges zu stellen sind, inwieweit der Gesetzgeber sowie die Strafvollzugspraxis dem nachkommen und welche Neuerungen sich in diesem Gebiet anbieten“ (S. 1 f.). Dass der Strafvollzug, insbesondere bei langen Haftstrafen tendenziell negative Konsequenzen für die Aufrechterhaltung familiärer Bindungen hat, gehört zu den gesicherten Erkenntnissen der Strafvollzugsforschung. Insofern werden die Partner und Kinder des Inhaftierten häufig als „mitbestraft“ bezeichnet. Die Zielsetzung der Arbeit lässt sich mit folgenden 5 Fragen präzisieren:

1. *„Welche Bedeutung kommt Ehe und Familie im Strafvollzug zu?“*
2. *„Wie stark sind die Institutionen Ehe und Familie durch die Inhaftierung für den Strafgefangenen und sein Familienumfeld tatsächlich betroffen?“*
3. *„In welchem Maße gelingt es dem Staat als Gesetzgeber und in seiner Rolle als Strafvollzugspraxis, einen Interessenausgleich zwischen dem Vollzug der Freiheitsstrafe und dem Schutz von Ehe und Familie herzustellen?“*
4. *„Welche Möglichkeiten eines familienfreundlicheren Strafvollzugs werden praktiziert und bieten sich im Hinblick auf zu entwickelnde Praxismodelle an?“*
5. *„Bedarf es hierfür auch gesetzlicher Reformvorgaben.“ (S. 4).*



In *Kap. 2.1* fasst der Verf. den Schutz von Ehe und Familie aus verfassungsrechtlicher Sicht zusammen. Dabei greift er zunächst auf Vorläufer des geltenden Verfassungsrechts bis zur sog. Paulskirchenverfassung zurück und definiert dann die Schutzbereiche von Art. 6 Abs. 1-5 GG. Im nächsten Analyseschritt widmet er sich dann der Frage der Grundrechtsbindung im Strafvollzug, die seit der Entscheidung des BVerfG von 1972 und der Verabschiedung des „besonderen Gewaltverhältnisses“ als Eingriffsgrundlage als geklärt anzusehen ist. In *Kap. 2.2* beleuchtet der Verf. die menschenrechtliche Seite des Problems und geht auf die verschiedenen Grundlagen der EMRK, der KRK und des sog. „soft law“ von Empfehlungen und Standards des Europarats und der Vereinten Nationen. Gerade die als „Mandela Rules“ aktualisierten Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen zur Behandlung Gefangener (*Kap. 2.2.5*) setzen einen starken Fokus auf Familienbeziehungen des Gefangenen und nehmen nun auch die vom Verf. aufgezeichneten neueren Entwicklungen in der Kommunikationspraxis auf (*Langzeitbesuche, moderne Kommunikationsformen, vgl. Rule Nr. 58 und 58.2*). Zu Recht betont der Verf. die in der Rspr. des EGMR und des BVerfG gestärkte Position dieser Empfehlungen, deren Verletzung zu einem menschen- bzw. verfassungsrechtlichen Verdikt führen kann.

In *Kap. 2.3* wird der Schutz von Ehe und Familie in den Kontext des Resozialisierungsziels gestellt. Nach einer auch historisch weit ausgreifenden Betrachtung der Resozialisierungsidee gelangt der Verf. zum zutreffenden Ergebnis, dass der Schutz von Ehe und Familie mit dem Resozialisierungskonzept sehr gut harmoniert, zumal eheliche Bindungen einen protektiven, d. h. rückfallvermeidenden Faktor darstellen. Aus soziologischer Sicht geht es dabei nicht um die rechtliche Institution, sondern die Bedeutung von Bindungen zu Personen (Partnern) allgemein. In diesem Kontext arbeitet der Verf. die gefängnissoziologischen Studien zu den negativen Auswirkungen des Freiheitsentzugs mit Blick auf Ehe und Partnerschaft differenziert auf.

Die rechtstatsächliche Bedeutung von Ehe und Familie wird in *Kap. 2.4* beleuchtet. Der Anteil formell Verheirateter ist seit 1996 tendenziell rückläufig und lag 2014 bei 16% der stichtagsbezogen erfassten verurteilten Insassen. Dass verheiratete Gefangene im offenen Vollzug überrepräsentiert sind (vgl. *Abbildung 2*), ist wenig überraschend, da bestehende familiäre Beziehungen natürlich ein Merkmal der Eignung für den offenen Vollzug darstellen. Da eheähnliche Lebenspartnerschaften und feste Partnerbeziehungen allgemein statistisch nicht erfasst werden, betreffen die Daten der Strafvollzugsstatistik nur einen Ausschnitt der partnerschaftsbezogenen Lebenswirklichkeit. In keinem Fall handelt es sich um eine „*quantité négligeable*“, sodass den Fragestellungen des Verf. eine nicht unerhebliche Relevanz für die Gestaltung des Strafvollzugs zukommt.

Im 3. *Kapitel* arbeitet der Verf. den Forschungsstand zur Bedeutung von Ehe und Familie mit Blick auf die kriminologische Lebenslaufforschung als auch die Rückfallforschung (vgl. *Kap. 3.1*) umfassend auf. Ehe bzw. Eheschließung gel-

ten i. S. positiver stabiler Beziehung als „*turning point*“ in der Entwicklung krimineller Karrieren, die zu deren Abbruch wesentlich beitragen können („*desistance*“) und damit zugleich als protektive Faktoren der Rückfallvermeidung fungieren. Dabei kommt es wesentlich auf die Beziehungsqualität an, denn nur der „*good marriage*“ kommt diese rückfallhemmende Funktion zu.

Die Forschungen zu Auswirkungen der Haft auf Ehebeziehungen (vgl. *Kap. 3.2*) zeigen, dass Ehen mit zunehmender Haftdauer in ihrem Bestand gefährdet sind. Zu Beginn der Haftzeit bestehende Ehen und partnerschaftliche Beziehungen zerbrechen nach mehr als drei Jahren Haftzeit bis zu 70% (vgl. zu früheren Studien am Greifswalder Lehrstuhl *Kunz 2003*). In diesem Zusammenhang wird das Phänomen der Drittwirkung des Strafvollzugs evident, indem Partnerbeziehungen und die Beziehung zu Kindern Schaden nehmen. Persönliche und soziale Ausgrenzung der Angehörigen und finanzielle Notlagen charakterisieren deren Situation. Es liegt auf der Hand, dass diese negativen Konsequenzen der Inhaftierung nicht nur die Angehörigen „mitbestraft“, sondern auch die Erreichung des Resozialisierungsziels erschwert. Interessant ist insbesondere die Darstellung der aktuellen sog. COPING-Studie, im Rahmen derer die Auswirkungen der Haft eines Elternteils auf die Kinder untersucht wurde (*Bieganski/Starke/Urban 2013*). Im Rahmen dieser Untersuchung wurde auch ein bundesweiter *Survey* durchgeführt zur Frage, welche und wie viele Anstalten über spezielle Hilfeangebote für Kinder Inhaftierter verfügen. Im Ergebnis zeigte sich eine erhebliche Variationsbreite im Vergleich der Bundesländer (vgl. *Abbildung 5*).

Der Strafvollzug ist aus verfassungs- und menschenrechtlicher ebenso wie empirisch-kriminologischer Perspektive verpflichtet, eine familienfreundliche und Ehe- bzw. Partnerbeziehungen stabilisierende oder zumindest nicht verschlechternde Vollzugsgestaltung vorzusehen. Der empirische Forschungsstand des *3. Kapitels* stellt die Grundlage für die nachfolgenden Überlegungen des Verf. dar, wie im Rahmen des geltenden Strafvollzugsrechts eine derartige Vollzugsgestaltung aussehen kann und welche Fortschritte in der Praxis bislang erreicht wurden.

Bevor der Verf. in *Kap. 4* die vollzugsrechtlichen Anknüpfungspunkte für Ehe- und Familienschutz behandelt, würdigt er unter *4.1* die geltende sanktionsrechtliche Ausrichtung des deutschen Strafrechts, Freiheitsentzug nur als „*ultima ratio*“ zu nutzen, womit auch dem Familienschutz gedient wird, indem die schädigenden Einflüsse des Strafvollzugs weit möglichst vermieden werden. Dieser globale, auf zahlreichen Menschenrechtsinstrumenten basierende Konsens ist durch vielfältige Ergebnisse der empirischen Sanktionsforschung bestätigt.

In *Kap. 4.2* behandelt der Verf. die *Gestaltungsgrundsätze* der Länderstrafvollzugsgesetze als Konkretisierung des Vollzugsziels der Resozialisierung. Dabei hat er auch die jüngste Gesetzgebung in Thüringen und Berlin bereits einge-

arbeitet. Damit gilt das Bundes-StVollzG nur noch in zwei Bundesländern (ST und SH). Die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 3 StVollzG haben ausnahmslos auch in die Ländergesetzen Eingang gefunden, z. T. sogar verstärkt, indem z. B. die Lebensverhältnisse im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen sind (anstatt nur „sollen“ in § 3 Abs. 1 StVollzG) (vgl. *Kap. 4.2.2.1*). Den konkreten Bezug zum Thema Ehe- und Familienschutz stellt der Verf. dann bei den Neuerungen einiger Landesgesetze her. Für das vorliegende Thema von besonderer Relevanz ist der sog. *Öffnungsgrundsatz*, wie er in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen Ausdruck gefunden hat. Die Entfremdung des Strafgefangenen vom gesellschaftlichen Leben ist zu vermeiden bzw. der Bezug zum Leben in Freiheit ist zu wahren und zu fördern, insbesondere durch die Einbeziehung sozialer Kontakte. Regelungen zum Kontakt mit der Außenwelt sind Konkretisierungen dieser programmatischen Vorgabe (vgl. hierzu *Kap. 4.3*). In *Abschnitt 4.3.4* gibt der Verf. einen synoptischen Überblick über die länderspezifischen Normierungen zu den Grundsätzen und der Förderungspflicht bzgl. Kontakten mit der Außenwelt (vgl. *Tabelle 3*). Zwar hat sich zumeist nichts Wesentliches im Vergleich zum Bundes-StVollzG geändert, jedoch findet sich vielfach eine Stärkung des Gedankens des Familienschutzes, beispielsweise indem Besuche von Familienangehörigen bzw. Kindern als besonders (und zusätzlich) förderungsbedürftig angesehen werden.

Das *Besuchsrecht* (vgl. *Kap. 4.4*) wird in einigen Bundesländern deutlich ausgeweitet. So wurde die monatliche *Mindestbesuchsdauer* gegenüber § 24 Abs. 1 StVollzG in Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, NRW und Rheinland-Pfalz verdoppelt (mit zusätzlich zu gewährenden i. d. R. mindestens 2 Stunden Besuchszeit bei Besuch von Kindern des Inhaftierten), in Brandenburg und Sachsen sogar vervierfacht (vgl. i. E. *Tabelle 4*). Einen schönen Überblick zu den Mindestbesuchszeiten in verschiedenen Vollzugsformen (U-Haft, Jugendstrafvollzug, Erwachsenenvollzug, Sicherungsverwahrung) gibt *Tabelle 5*. Danach wird im U-Haftvollzug mehr Besuch als im Erwachsenenstrafvollzug gewährt, im Jugendstrafvollzug noch etwas mehr und schließlich ist in der Sicherungsverwahrung nochmals häufiger Besuch vorgesehen, womit den verfassungsrechtlich vorgegebenen Abstandsgeboten im Ansatz Rechnung getragen wird. Art. 6 GG findet seinen Niederschlag in den zusätzlich zu gewährenden Besuchen von Angehörigen, insbesondere Kindern (vgl. i. E. *Kap. 4.4.4*). Die Ehe- und Familienfreundlichkeit hängt aber nicht nur von der Zahl von Besuchen, sondern auch von der Gestaltung der Besuchsatmosphäre ab (vgl. dazu *Kap. 4.4.5*).

In den nachfolgenden *Abschnitten 4.5* und *4.6* analysiert der Verf. die länderspezifischen Regelungen zu *Besuchsbeschränkungen* und zu *Langzeitbesuchen*. Zutreffend kritisiert der Verf. restriktive Regelungen zur Besuchsüberwachung in einigen Bundesländern ebenso wie die nicht überall explizit erfolgte Normierung sog. Langzeitbesuche (vgl. *Tabelle 6*). Berlin, Brandenburg, Bre-

men, Mecklenburg-Vorpommern, NRW, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen haben Langzeitbesuche ausdrücklich vorgesehen und damit ehe- und familienfreundliche Sonderregelungen geschaffen, während die anderen Bundesländer insoweit nach wie vor auf die allgemeinen Besuchsregelungen zurückgreifen müssen. Während die Gewährung von Langzeitbesuchen im Allgemeinen im Ermessen des Anstaltsleiters steht, hat Brandenburg als einziges Bundesland den Gefangenen einen Rechtsanspruch eingeräumt, was der Verf. zu Recht als vorbildliche Regelung ansieht (S. 161).

In *Kap. 4.8* geht der Verf. auf das Recht zum *Schriftwechsel* ein. In den Landesvollzugsgesetzen gibt es keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen im Vergleich zum StVollzG des Bundes, außer dass einzelne Regelungen wie die Kostentragungspflicht des Gefangenen nunmehr gesetzlich normiert wurden (zuvor in VV geregelt). Dass diese Regelung ebenso wie einzelne Restriktionen des Schriftwechsels kritikbedürftig sind, hebt der Verf. immer wieder an geeigneter Stelle hervor. Auch darin ist ihm jeweils uneingeschränkt zuzustimmen.

Praktisch wesentlich bedeutsamer als der Schriftverkehr ist heutzutage die *Kommunikation per Telefon* (vgl. *Kap. 4.9*; insbesondere *4.9.1*). Dem tragen die neuen Ländergesetze zwar grundsätzlich Rechnung, jedoch verwendet der Vollzug sehr viel Energie darauf, die Kommunikation über Handys zu unterbinden (vgl. *Kap. 4.9.3.2*; zu Recht kritisch äußert sich der Verf. dazu unter *Kap. 4.9.3.3*). Dem Bedeutungszuwachs des Telefonverkehrs in der allgemeinen Lebenspraxis entsprechend werden über die sehr zurückhaltende Vorschrift des § 32 StVollzG hinausgehend zunehmend Festnetztelefone in den Strafanstalten eingeführt (vgl. *Kap. 4.9.3.1*).

In den neuen Landesgesetzen finden sich i. d. R. Regelungen zum Telefonkontakt i. S. einer Kann-Bestimmung (vgl. *Kap. 4.9.4* und *Tabelle 7*), d. h. der Gefangene hat lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Eine positive Ausnahme stellt insoweit Bremen dar, das für Telefongespräche mit Angehörigen einen verbindlichen Anspruch auf Gewährung normiert hat (vgl. S. 186).

Das Mobilfunkverbot bleibt in allen Bundesländern aufrecht erhalten, jedoch sehen einige Länder Ausnahmen z. B. für den offenen Vollzug vor. Ferner werden gesetzliche Grundlagen zur Unterbindung des Mobilfunkverkehrs geschaffen. Auch hier kann man die Sinnhaftigkeit des strikten Handyverbots – wie dies der Verf. tut – zu Recht bezweifeln (vgl. *Kap. 4.9.4*).

Ein besonders problematisches Ergebnis der Arbeit betrifft die Frage der *Kosten* für die Telekommunikation (vgl. *Kap. 4.9.5*). Dass den Gefangenen unter Hinweis auf den Angleichungsgrundsatz grundsätzlich die Pflicht zur Kostentragung trifft, ist dann akzeptabel, wenn auch bei der Gefangenenentlohnung der Angleichungsgrundsatz als Maßstab gilt. Dies ist bekanntermaßen nicht der Fall, sodass der Hinweis auf eine widersprüchliche bzw. zynische Argumentation hier angemessen erscheint (so auch kritisch der Verf., vgl. S. 187 f.). Als gravierende Zusatzbelastung für Gefangene haben sich weit über dem Marktpreis

außerhalb des Vollzugs erhöhte Gebühren erwiesen, die im Zuge des „Outsourcing“ der Telefonie auf private Anbieter entstanden sind. Gerade ausländische Inhaftierte können sich längere Telefonate zu Angehörigen schlichtweg nicht leisten. Immerhin scheint in diesen Bereich Bewegung zu kommen. Das LG Stendal und ihm folgend das OLG Naumburg haben die Kostentragungspflicht wegen Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip im Einzelfall abgelehnt. Ob auch die anderen Bundesländer diesem Maßstab folgen, muss offen bleiben, jedoch werden Tendenzen erkennbar, dass einzelne Justizverwaltungen entsprechende Verträge nachverhandeln oder aufzuheben versuchen. Dazu könnte der Verf. noch versuchen, aktuellere Informationen zu bekommen.

In seinem Zwischenfazit bewertet der Verf. einige Länderregelungen zu recht sehr kritisch, zumal Bayern noch hinter das Bundes-StVollzG zurückfällt und Niedersachsen sowie NRW grundsätzlich eine Überwachung der Gespräche vorsehen. Positiver stellt sich demgegenüber die Situation in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen dar, wo Telefonkontakte grundsätzlich unüberwacht stattfinden sollen (vgl. Kap. 4.9.6). Bremen ist zudem insofern noch besonders hervorzuheben, weil es den Gefangenen ein Recht auf Telekommunikation gewährleistet.

Im nachfolgenden *Abschnitt 4.10* wird die *Kommunikation über das Internet* thematisiert. Dabei hebt der Verf. zunächst die gewachsene Bedeutung des Internet im allgemeinen gesellschaftlichen Leben hervor, die es unter Angleichungsgesichtspunkten erforderlich erscheinen lassen, diesem Medium auch im Vollzug angemessene Berücksichtigung zu geben. Dementsprechend auch im European Prison Rules in Nr. 24.1 diese Kommunikationsform richtigerweise mit ein. In der Tat sehen 11 der 13 verabschiedeten Landesgesetze (außer Bayern und Baden-Württemberg) die Möglichkeit der Internetnutzung unter bestimmten, freilich immer noch sehr restriktiven Bedingungen vor (vgl. Kap. 4.10.5). Leider wurde der weitergehende Gesetzesvorschlag von *Knauer* (2006) in keinem der Bundesländer aufgegriffen. Die wichtigsten Gegenargumente unter Sicherheitsaspekten werden in *Kap. 4.10.3* aufgegriffen und kritisch hinterfragt. Anhand einiger Beispiele auch aus dem Ausland zeigt der Verf. auf, dass die technischen Möglichkeiten einer Begrenzung auf bestimmte Nutzungsformen heutzutage gut entwickelt sind, sodass ein generelles Verbot nicht mehr vertretbar erscheint.

Eine eher klassische Form der Kommunikation mit der Außenwelt betrifft den *Paketempfang* (vgl. Kap. 4.11). Angesichts des dargelegten erhöhten Kontrollaufwandes haben die ländergesetzlichen Regelungen i. V. zum StVollzG deutliche Einschränkungen vorgenommen. Insbesondere sind Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln – mit Ausnahme von Brandenburg – nunmehr untersagt, eine Regelung, die in Bayern und im Saarland verfassungsrechtlich als unbedenklich eingestuft wurde. Mit guten Argumenten vertritt der Verf. auch hier eine gefangenen- bzw. familienfreundlichere Auffassung, indem er auf den emotionalen Aspekt eines selbstgepackten Pakets verweist.

Im nächsten Abschnitt des 4. Kapitels geht der Verf. ausführlich auf das *schleswig-holsteinische Modell der Familienorientierung im Strafvollzug* „als innovatives Richtmaß“ ein (vgl. *Kap. 4.12*). Dabei handelt es sich um Neuerungen im Gesetzentwurf eines schleswig-holsteinischen StVollzG, der sich derzeit noch in der parlamentarischen Beratung findet. Dieser Entwurf enthält ein stringentes Konzept einer familienfreundlichen Vollzugsgestaltung. So wird die Berücksichtigung der Belange von Familienangehörigen (Familienschutz) als Gestaltungsgrundsatz in § 3 des Gesetzes aufgeführt. Konkretisierungen findet dieser Grundsatz in der Einbeziehung von Familienangehörigen in die Vollzugsplanung (*Kap. 4.12.2*), in der Betonung familienunterstützender Sozialarbeit (*Kap. 4.12.3*), in der Ermöglichung von Langzeitbesuchen mit Übernachtung einschließlich von Kindern (*Kap. 4.12.4*; der entsprechende Vorschlag wurde in der zweiten Fassung des Gesetzesentwurfs allerdings wieder fallen gelassen) und der Einführung einer/eines aus dem dänischen Strafvollzug entlehnten sog. Familienbeauftragten (*Kap. 4.12.5*).

In *Kap. 4.13* komplettiert der Verf. die Verbesserungsmöglichkeiten i. S. einer familienfreundlichen Vollzugsgestaltung, indem er auf Möglichkeiten der Reisekostenübernahme (bislang lediglich im Sozialhilferecht geregelt), der Verlegung in eine heimatnahe Haftanstalt aus familiären Gründen (vgl. § 8 StVollzG und die zumeist entsprechenden Landesgesetze) und die Überstellung in eine andere Anstalt zum Zweck eines Besuchs verweist. Wiederum mit guten Argumenten kritisiert er die frühere restriktive Rspr., die Verlegungen in heimatnahe Anstalten nur unter besonderen Umständen zulassen wollte, inzwischen aber durch die verfassungsrechtliche Rspr. eines Besseren belehrt wurde (vgl. *Kap. 4.13.2*).

Als letzten Themenbereich familienfreundlicher Vollzugsgestaltung behandelt der Verf. die gemeinsame Unterbringung von Eltern und Kindern, insbesondere Mutter-Kind-Einrichtungen (*Kap. 4.14.1*), und Fragen der gemeinsamen Unterbringung von inhaftierten Ehepartnern (*Kap. 4.14.2*). Während erstere Vollzugsform zu einer Selbstverständlichkeit im Frauenstrafvollzug gehört, die in allen Bundesländern weitgehend ähnlich gesetzlich geregelt ist, ist eine gemeinsame Unterbringung inhaftierter Ehepartner gesetzlich nicht geregelt. Sie wird aus verschiedenen, nicht zuletzt organisatorischen Gründen i. d. R. abgelehnt. Der Verf. plädiert hier für regelmäßige Überstellungen zur Durchführung von Besuchen. Schließlich behandelt der Verf. auch die gemeinsame Unterbringung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften, auch hier ist er zu Recht zurückhaltend, zumal subkulturell geprägter Missbrauch schwer auszuschließen ist.

In der Zusammenfassung des Kapitels verdeutlicht der Verf. nochmals seine familienorientierte Grundhaltung, die in verschiedenen der angesprochenen Regelungsbereiche Defizite einzelner Landesgesetze, z. T. aber auch positive Beispiele verdeutlicht. Eine weitgehend optimale rechtliche Ausgestaltung könnte

das schleswig-holsteinische Gesetz darstellen, das unmittelbar vor seiner Verabschiedung durch das Parlament steht.

Jenseits der im 4. Kapitel dargestellten rechtlichen Regelungen ist die Situation in der Praxis von entscheidender Bedeutung. Hierzu hat der Verf. im Zeitraum Februar 2014-April 2015 eine bundesweite empirische Erhebung mittels einer schriftlichen Befragung der Anstalten des geschlossenen Männererwachsenenvollzugs durchgeführt. Beachtliche 87% der Anstalten (n = 115) haben den Fragebogen beantwortet.

Nach der Darstellung einiger Strukturmerkmale, insbesondere zur Größe und Belegung der untersuchten Anstalten stellt der Verf. in *Kap. 5.3* die Besuchsmöglichkeiten im Einzelnen dar.

Zunächst wird deutlich, dass 73%, ohne Kurzstrafenvollzug und U-Haft sogar 86% der befragten Anstalten mehr als das gesetzlich vorgesehene Mindestmaß an Besuchszeiten zu gewähren in der Lage waren. Das ist ein erfreulicher Befund. Bei der Besuchszeiterhöhung wurde nur ausnahmsweise eine Zweckbindung, z. B. für Besuche von Kindern, vorgenommen. Andererseits wurden in 15 von 78 Anstalten für bestimmte familienbezogene Besuche zusätzliche Besuchszeiten eingeräumt (vgl. *Tabelle 14*). Der Median der tatsächlich gewährten Besuchszeit lag bei 120 Minuten und damit doppelt so hoch wie das in 9 Bundesländern geltende Mindestmaß. Eine Differenzierung für die Länder mit einem erhöhten gesetzlichen Mindestmaß zeigt, dass die gesetzliche Erhöhung auf 4 Std. pro Monat in Brandenburg und Sachsen zu tatsächlich entsprechend vermehrten Besuchszeiten geführt hat (vgl. *Abbildung 9*). Als besonders positives Beispiel hebt der Verf. die JVA Waldheim in Sachsen hervor, die jenseits des gesetzlichen Mindestmaßes von 4 Stunden praktisch unbegrenzt zusätzliche Besuche ermöglicht.

In 59% der Anstalten sind Besuche an allen 5 Wochentagen möglich, an den Wochenenden ermöglichen immerhin 80% der Anstalten Besuche, 55% an jedem Wochenende (vgl. *Abbildung 13*). Bei den Anstalten ohne Wochenendbesuchsmöglichkeiten handelt es sich eher um Kurzstrafenanstalten, überwiegend in NRW. Obwohl sich insgesamt die Besuchszeitenregelungen positiv entwickelt haben, sind familienfreundliche Sondergestaltungen z. B. nach Vereinbarung doch die Ausnahme.

Bei den *Besuchsräumlichkeiten* dominieren sog. Gesamtbesuchsräume (92% der Anstalten), aber auch Einzelbesuchsräume sind in zwei Drittel der Anstalten vorhanden (65%). 76% der Anstalten verfügen über Trennscheibenbesuchsräume (was vom Verf. bereits unter 4.5.6 grundsätzlich kritisch bewertet wurde), jedoch nur 11% über Besuchsräume speziell für Familienbesuche. 84% der Anstalten gaben an, die Besuchsräume kindgerecht ausgestaltet zu haben, jedoch deutet sich an, dass die Ausstattung mit Spielzeug und echten Spielecken häufig nicht dem zu fordernden Standard entspricht.

*Langzeitbesuche* werden inzwischen in der Hälfte der Anstalten, in denen längere Strafen (mindestens 2 Jahre) vollzogen werden, praktiziert (vgl. *Tabelle 22*). Positiv hervorzuheben ist die Praxis in Niedersachsen, wo in allen 9 befragten Anstalten Langzeitbesuche gewährt werden, obwohl die gesetzlichen Regelungen dies nicht explizit vorsehen, während in Bayern Langzeitbesuche „konzeptionell“ nicht vorgesehen werden, obwohl die gesetzlichen Möglichkeiten dafür vorhanden wären. Soweit Langzeitbesuche nicht praktiziert werden, liegt dies in drei Viertel der Fälle an den fehlenden Räumlichkeiten.

Die derzeitige Praxis ist aber auch in anderer Hinsicht teilweise unbefriedigend, zumal ein Viertel der existierenden Besuchsräume nicht kindgerecht ausgestattet sind.

Positiv zu werten ist, dass überwiegend keine Einschränkung des Personenkreises auf bestimmte Personengruppen erfolgt, sondern auf die jeweilige individuelle Eignung geachtet wird.

*Telekommunikation* ist in 66% der 115 befragten Anstalten möglich (vgl. *Kap. 5.5*). Dabei variiert die Praxis erheblich. In Bayern ist (entsprechend der restriktiven gesetzlichen Vorgaben) die Telekommunikation in keiner der Anstalten vorgesehen.

Drei Viertel der die Telekommunikation vorsehenden Anstalten nehmen keine zeitlichen Begrenzungen vor, 79% ermöglichen Telefonate mehr als 3 Std. täglich (vgl. *Tabelle 26*). Akustisch abgeschirmt sind Gespräche allerdings nur in knapp 40% der Fälle. Positive Praxisbeispiele sind die JVA Heidering (Berlin), Waldheim (Sachsen) und Hohenleuben, die Telefone in den Hafträumen installiert haben (vgl. S. 266). Bemerkenswert ist, dass 85% der Anstalten die Telekommunikation an private Dienstleister ausgliedert haben (mit den oben erwähnten Kostenproblemen für die Nutzer).

*Internetbasierte Kommunikation* ist nach der vorliegenden Befragung nur ausnahmsweise möglich (vgl. *Kap. 5.6*). Erneut ist die Praxis in Niedersachsen insoweit besonders innovationsfreudig und positiv zu bewerten, hier wird vermehrt auch die Kommunikation über *Skype* ermöglicht. Im Übrigen sind die positiven Beispiele auf einzelne Anstalten und Experimentierfelder beschränkt, teilweise bedingt durch die restriktiven gesetzlichen Regelungen (vgl. Baden-Württemberg und Bayern, s. o.).

Mehr als 70% der befragten Anstalten gaben an, spezifische *ehefördernde* Maßnahmen vorzuhalten (vgl. *Kap. 5.7.1*). Dabei handelt es sich überwiegend um vorbereitende Einzelgespräche und Paargespräche, gelegentlich um die Vermittlung in Beratungsstellen und seltener um Eheseminare oder Gruppengespräche (vgl. *Abbildung 15*). Häufig sind die Einzelgespräche in das Konzept der Langzeitbesuche eingebettet.

Spezifisch *familienfördernde* Maßnahmen werden in etwa gleichem Umfang angeboten (vgl. *Kap. 5.7.2*). Dabei handelt es sich um Eltern-Kind-Gruppen, -seminare, Familientage bis hin zu der Einführung eines Familienbeauftragten (vgl. *Abbildung 17*). Insgesamt wird deutlich, dass überwiegend das Problem



notwendiger familienfördernder Angebote bekannt ist, jedoch regelmäßige Maßnahmen (mindestens monatlich) die Ausnahme bleiben (vgl. *Tabelle 30*).

Als positive Beispiele flächendeckender ehe- und familienfördernder Maßnahmen (vgl. *Kap. 5.7.3*) werden das Eltern-Kind-Projekt *Chance* in Baden-Württemberg und die Institution des sächsischen Angehörigenbeauftragten vorgestellt. Weitere innovative Projekte der Familienförderung einzelner Anstalten folgen in *Kap. 5.7.4*, darunter auch das Projekt „Papa ist auf Montage“ in der JVA Bützow (Mecklenburg-Vorpommern). Nicht zuletzt runden Projekte der freien Straffälligenhilfe das Bild ab (*Kap. 5.7.5*). Obwohl die Vollzugslandschaft damit recht „bunt“ wird, darf das vielfältige Engagement von Einzelpersonen, Mitarbeitern etc. nicht über nach wie vor vorhandene strukturelle Defizite hinwegtäuschen.

In *Kap. 5.8* geht der Verf. auf die Praxis der *Verlegungen aus familiären Gründen* ein. Obwohl die Angaben der Anstalten insoweit sehr lückenhaft sind, wird deutlich, dass es sich um ein quantitativ nicht zu vernachlässigendes Phänomen handelt, was der Verf. – wohl zu Recht – auf die geänderte familienfreundlichere obergerichtliche Rspr. zurückführt.

In der abschließenden Gesamtbetrachtung des rechtstatsächlichen Kapitels hebt der Verf. die teilweise positiven Entwicklungen einerseits, jedoch auch die vorhandenen Defizite, etwa bei der Gewährung und Ausgestaltung von Langzeitbesuchen oder flächendeckenden familienfördernden Maßnahmen hervor.

Im 6. Kapitel entwickelt der Verf. Vorschläge einer Familienorientierung *de lege ferenda* unter Bezugnahme auf empirische Erkenntnisse. Zu Recht sieht der Verf. den schleswig-holsteinischen Gesetzesentwurf als vorbildlich an, der die Familienorientierung jenseits der verschiedenen Kommunikationsaspekte zum eigenständigen Gestaltungsprinzip aufwertet. In *Kap. 6.2* schlägt der Verf. sodann eine gesetzliche Erhöhung der Mindestbesuchszeit auf einen Besuch pro Woche bzw. 4 Stunden pro Monat vor, darin nicht eingerechnet Besuche von Kindern. Dass dies keine unrealistische, organisatorisch nicht zu bewältigende Utopie ist, zeigen die gesetzlichen Regelungen und die Praxis in Brandenburg und Sachsen.

In *Kap. 6.3* entwickelt der Verf. Vorschläge zur gesetzlichen Verankerung *kind- und familienfreundlicher Rahmenbedingungen des Besuchs*. Darunter fallen flexible zeitliche Vorgaben bis hin zu freundlich gestalteten Besuchsräumen mit anregenden Spielmöglichkeiten für Kinder und Eltern. Ferner sollte das Vollzugspersonal entsprechend geschult sein, um Familienbesuche begleitend unterstützen zu können. Auch das Zulassen von Körperkontakt sollte ein selbstverständliches Element der Besuchsgestaltung sein (vgl. S. 302).

Zu Recht sieht der Verf. die in den Landesgesetzen erweiterten Möglichkeiten der Besuchsüberwachung und möchte demgemäß zur Rechtslage des Bundes-StVollzG zurückkehren, die eine Besuchsüberwachung ebenso wie Durchsuchungen stärker auf die Gebotenheit und insgesamt den Verhältnismäßigkeits-

grundsatz bezog. Auch mit der verbesserten Möglichkeit Reisekostenübernahmen durch die Sozialen Dienste der Justiz zu organisieren, wird man ohne weiteres einverstanden sein.

Im nachfolgenden *Abschnitt 6.4* entwickelt der Verf. die Forderung eines *Rechtsanspruchs auf Langzeitbesuche* einschließlich entsprechenden Besuchen mit Übernachtung, ggf. auch seitens der Kinder. Insoweit verweist der Verf. zu Recht auf die vorbildliche Regelung des § 34 Abs. 4 des brandenburgischen JVollzG sowie des Entwurfs in Schleswig-Holstein.

Auch die Forderung regelmäßige *Telefonkommunikation*, ggf. (bei mittello- sen Gefangenen) auf Kosten der Anstalt, als Soll-Vorschrift vorzusehen (vgl. *Kap. 6.5*) sowie der *Stärkung internetgestützter Kommunikation* (vgl. *Kap. 6.6*), verdienen Zustimmung. Dass Gefangene einen *Rechtsanspruch auf monatlich ein Paket* mit Nahrungs- und Genussmitteln haben sollen (vgl. *Kap. 6.7*), ist ebenfalls gut begründet, auch wenn es den Vollzugsverwaltungen als utopisch oder organisatorisch schwer machbar erscheinen mag.

Weitere aus den verfassungsrechtlichen sowie empirischen Vorgaben gut ableitbare und begründete Forderungen sind die *Einbeziehung von Familienmitgliedern* bei der *Vollzugsplanung*, die *Einführung eines Familienbeauftragten* und eine *flächendeckende familienbezogene Sozialarbeit* im Vollzug (vgl. *Kap. 6.8, 6.9 und 6.10*).

Da bereits zu den Einzelkapiteln umfassende Zusammenfassungen erarbeitet wurden, beschränkt sich der Verf. im abschließenden *7. Kapitel* auf eine kurze *Gesamtzusammenfassung*, die seine liberal-rechtsstaatliche Grundorientierung nochmals verdeutlicht. Dabei gewinnt er der ansonsten vielfach gescholtenen Föderalismusreform durchaus Positives ab, denn einige Länder haben einen familienorientierten bzw. soziale Kontakte verstärkt fördernden Vollzug beispielhaft vorangebracht und können damit als „Best-practice“-Modelle für andere Länder wegweisend sein. Dazu gehören die erweiterten Besuchsregelungen in Brandenburg (einschließlich des Rechts auf Langzeitbesuche) und Sachsen, das Recht auf Telekommunikation in Bremen oder die insgesamt als Gestaltungsgrundsatz verankerte Familienorientierung in Schleswig-Holstein. Auch die empirische Untersuchung ist von erheblicher Bedeutung, da sie zeigt, dass gesetzlich liberale Vorgaben nicht immer eine gute Praxis ergeben und umgekehrt restriktive Gesetze von einer „guten Praxis“ überspielt werden können, wie das Beispiel von Niedersachsen mit einer verbreiteten Besuchspraxis, insbesondere bei Langzeitbesuchen, erweiterten Telekommunikationsmöglichkeiten und der internetgestützten Kommunikation belegen. Andererseits sind die eklatanten rechtlichen Defizite in Bayern offenbar auch von der Praxis so gewollt. Die Negativbilanz, dass es in Deutschland ein Auseinanderdriften von Vollzugspraktiken gibt, die zwar dem Föderalismusprinzip entsprechen, in ihrer inzwischen vorangeschrittenen Unterschiedlichkeit aber – nicht nur was die familienbezogenen Ausgestaltungen anbelangt – Zweifel aufkommen lassen, ob nicht der Bestimmtheitsgrundsatz bezogen auf das, was als Wesenselemente der Freiheits-

strafe anzusehen sind, als verletzt anzusehen ist. Das ist allerdings nicht das Thema der vorliegenden Arbeit, sondern eine Fragestellung zukünftiger Forschung.

Die Arbeit stellt eine sehr schöne wissenschaftliche Leistung dar. Der Verf. hat ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben und der empirischen Lebenslaufforschung die Bedeutung familiärer Bindungen für die Wiedereingliederung und Rückfallvermeidung sowie die Fragen einer familienorientierten Vollzugsgestaltung umfassend bearbeitet und zukunftsweisende Lösungen *de lege lata* und *de lege ferenda* vorgelegt. Seine liberal-rechtsstaatliche Grundorientierung durchzieht die gesamte Arbeit konsequent und dementsprechend wird ein überzeugendes Konzept der familienfreundlichen Vollzugsgestaltung entwickelt, das ohne Einschränkung Zustimmung verdient.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2015/16 als Dissertation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen. Dem Kollegen Prof. Dr. *Philipp Walkenhorst* von der Universität Köln gilt der Dank für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens.

Greifswald, im März 2016

*Frieder Düinkel*

## Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2015/2016 als Dissertation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis März 2016 berücksichtigt werden. Bei Drucklegung waren die Strafvollzugs-gesetze der Bundesländer Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein noch nicht verabschiedet. Die parlamentarische Beratung der Gesetzesentwürfe war indes jeweils so weit vorangeschritten, dass mit grundlegenden Abweichungen nicht mehr zu rechnen war. Die Entwürfe wurden insofern in die vorliegende Arbeit aufgenommen und durch Kursivierung als solche gekennzeichnet.

Die Fertigstellung der Arbeit wäre ohne die Hilfe und die Unterstützung einer Vielzahl von Personen nicht möglich gewesen, denen ich an dieser Stelle ganz herzlich danken möchte.

An erster Stelle danke ich meinem Doktorvater Prof. Dr. *Frieder Düinkel*, dessen begeisterten und begeisternden Vorlesungen zur Kriminologie und gerade zum Strafvollzugsrecht mich schon zu meinen Studienzeiten in den Bann gezogen haben und der mir während der Promotion den notwendigen Freiraum für das eigene Schaffen gab – bei gleichzeitiger durchgehender Betreuung. Dass ein Professor seine Doktoranden und Doktorandinnen stets zur fachlichen Diskussion in Seminaren und Feedbackrunden ermuntert, ihnen die Fahrt zu (internationalen) Tagungen ermöglicht, zur Veröffentlichung der Ergebnisse anregt und insgesamt eine so überaus freundschaftliche Atmosphäre an seinem Lehrstuhl pflegt – gelebt auf zahlreichen Lehrstuhlfeiern und Hiddensee-Fahrten –, ist mit Sicherheit keine Selbstverständlichkeit an einer deutschen juristischen Fakultät.

Prof. Dr. *Philipp Walkenhorst* gilt mein Dank für die überaus zügige Anfertigung eines Zweitgutachtens.

Besonders bedanken möchte ich mich bei *Kornelia Hohn* für die Textverarbeitungs-Crashkurse, den unermüdlichen Einsatz bei etlichen organisatorischen Fragen und ganz besonders für ihre einzigartige und offene Art.

Dank gebührt außerdem meinen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl, insbesondere *Bernd Geng* für die Hilfe bei der Erstellung des Fragebogens und beim Umgang mit SPSS, sowie *Nicholas Mohr* und *Judith Treig* für die Zeit im „Hinterhaus-Büro“ im Greifswalder Sommer bei Unmengen von Kaffee. Diese Zeit werde ich immer in Erinnerung haben. Vielen Dank dafür. Meinen Eltern und Geschwistern danke ich dafür, dass sie mich in meinem Tun stets unterstützen – meinem Vater ganz besonders für die Hilfe bei der Korrekturarbeit. Schließlich gilt mein größter Dank meiner Freundin *Stephanie*, die für mich ein persönlicher Rückhalt war und mich weit mehr unterstützt hat, als sie denkt.

*Christoph Thiele*

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AE-StVollzG	Alternativentwurf zum Strafvollzugsgesetz
AH	Abgeordnetenhaus
APr.	Ausschussprotokoll
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG-S	Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.
BayStVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz)
BB	Brandenburg
BbGJVollzG	Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz
Bd.	Band
BE	Berlin
BewHi	Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BL	Bundesland
BremStVollzG	Bremisches Strafvollzugsgesetz
BSG	Bundessozialgericht
bspw.	beispielsweise

---

BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Bü.-Drucks.	Drucksache der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
bzw.	Beziehungsweise
ca.	Circa
CCJ	Criminology and Criminal Justice
CDU	Christlich Demokratische Union
CPT	European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
DAV	Deutscher Anwaltverein
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DM	Deutsche Mark
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBf.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung der Länder
(E)	Entwurf
ebd.	ebenda
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung

EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPR	European Prison Rules (Europäische Strafvollzugsgrundsätze)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende
FS	Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HambStVollzG	Hamburgisches Strafvollzugsgesetz
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HStVollzG	Hessisches Strafvollzugsgesetz
i. e. S.	im engeren Sinne
IpbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weitesten Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter

---

JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JVA(en)	Justizvollzugsanstalt(en)
JVollzGB [BW]	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg
E-JVollzGB [ST]	Entwurf für ein Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht Berlin
KrimJ	Kriminologisches Journal
LJVollzG [RP]	Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
E-LStVollzG SH	Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein
LZB	Langzeitbesuch€
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MV	Mecklenburg-Vorpommern
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NI	Niedersachsen
NJVollzG	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer(n)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport
NW	Nordrhein-Westfalen
o. Ä.	oder Ähnliches



o. g.	oben genannte
OSC	Organisationsberatung – Supervision Clinical Management
RegE	Regierungsentwurf
Rn.	Randnummer(n)
RP	Rheinland-Pfalz
S.	Seite(n)
SächsStVollzG	Sächsisches Strafvollzugsgesetz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SLStVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Saarland (Saarländisches Strafvollzugsgesetz)
SN	Sachsen
sog.	sogenannte(r/s)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
ST	Sachsen-Anhalt
Std.	Stunde(n)
StGB	Strafgesetzbuch
StraFo	Strafverteidiger Forum
StRR	StrafRechtsReport, Arbeitszeitschrift für das gesamte Strafrecht
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVollzG Bln	Berliner Strafvollzugsgesetz
StVollzG M-V	Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
StVollzG NRW	Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen

---

TH	Thüringen
ThürJVollzGB	Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch
TKG	Telekommunikationsgesetz
TPS	Theorie und Praxis der Sozialpädagogik
u. a.	und andere; unter anderem/n
URL	Uniform Resource Locator
USA	United States of America / Vereinigte Staaten von Amerika
v. a.	vor allem
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VV	Verwaltungsvorschrift
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919
z. B.	zum Beispiel
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
z. T.	zum Teil



# 1. Einleitung

## 1.1 Problemstellung

Ehe und Familie genießen in der deutschen Verfassung eine hervorgehobene Wertschätzung. Deutlich wird dies in Art. 6 Abs. 1 GG, der beide Institutionen unter den „besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ stellt. Der Art. 6 Abs. 1 GG enthält neben einer klassischen Grundrechtsfunktion, die Ehegatten und Familienangehörigen subjektive Abwehrrechte gegen unzulässige staatliche Eingriffe gewährleistet, auch die positive Verpflichtung an den Staat, Ehe und Familie als wichtige Grundlage einer staatlichen Gemeinschaft zu schützen und zu fördern. Dieser besondere Grundrechtsschutz gilt nach modernem Verständnis des Strafvollzugs,<sup>1</sup> wonach die Entziehung der Bewegungsfreiheit für den Häftling die einzige beabsichtigte Übelzufügung darstellen soll, grundsätzlich auch für Strafgefangene.

Das (alleinige) Ziel des Strafvollzugs ist die Resozialisierung des Gefangenen. Die soziale Integration wird dabei auch durch Bindungsfaktoren wie Ehe und Familie gestützt. Insofern ist nicht nur angesichts der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 6 GG, sondern auch aufgrund der eigentlichen Zielsetzung des Strafvollzugs, der Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft, eine besondere Rücksichtnahme auf familiäre Beziehungen geboten.

Gleichwohl ist mit dem Eingriff in die Freiheit einer Person durch Freiheitsentzug zumindest faktisch auch ein Eingriff in die Rechte aus Art. 6 Abs. 1 GG verbunden. Der Strafvollzug, v. a. der Vollzug langjähriger Haftstrafen, engt die Möglichkeiten ein, eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft aufrechtzuerhalten oder Erziehungsrechten nachzukommen, und stellt damit unweigerlich einen tiefgreifenden Eingriff in das Leben eines Häftlings dar. Hiervon betroffen ist letztlich nicht nur der Strafgefangene selbst, sondern auch sein gesamtes familiäres Umfeld, insbesondere der Partner und Kinder. Die mit der Inhaftierung einhergehenden Probleme können zahlreich sein: Soziale Diffamierung, die Verschlechterung der finanziellen Versorgung, der Wegfall eines Elternteils als Identifikationsfigur des Kindes oder letztlich gar die Entfremdung und das Zerbrechen von Familien, Partnerschaften oder Ehen im Speziellen.

## 1.2 Zielsetzung

Das wesentliche Anliegen der vorliegenden Arbeit ist, zu klären, welche Anforderungen in Anbetracht des Schutzes von Ehe und Familie an die Ausgestaltung

---

1 So etwa Nr. 57 der Mindestgrundsätze der UNO für die Behandlung von Gefangenen sowie Nr. 102.2 der europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006. Ebenso in der Begründung zum Regierungsentwurf des StVollzG, vgl. BT-Drucks. 7/918, S. 57.

des Strafvollzuges zu stellen sind, inwieweit der Gesetzgeber sowie die Strafvollzugspraxis dem nachkommen und welche Neuerungen sich in diesem Gebiet anbieten. Besondere Brisanz erhält diese Thematik vor dem Hintergrund der Normierung des Strafvollzugsrechts in Ländergesetzen im Zuge der Föderalismusreform, wodurch in diesem Bereich in den vergangenen Jahren Raum für Reformen, aber auch für den Beginn einer Divergenz entstanden ist.

Literatur, Forschung und Gesetzgebung haben das Problem der, mit dem Freiheitsentzug einhergehenden, schädigenden Wirkung für familiäre und auch eheliche Bindungen bereits erkannt. Seit den 1980er Jahren ist das Augenmerk, zumindest in der Literatur, auch auf mögliche Folgen für die Angehörigen eines Inhaftierten gerichtet.<sup>2</sup> Offen ist indes, ob das heutige Strafvollzugsrecht und die Strafvollzugspraxis den vorgesehenen Ehe- und Familienschutz auch hinreichend umsetzen. Dies ist zum einen freilich dem Umstand geschuldet, dass die Strafvollzugsgesetze der Länder erst in jüngster Vergangenheit in Kraft getreten sind. Zum anderen fehlt es aber diesbezüglich auch schlichtweg an umfassenden Studien,<sup>3</sup> obgleich das BVerfG eine sorgfältige wissenschaftliche Fundierung der Vollzugsgestaltung angemahnt hat: „Gesetzliche Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzuges müssen auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen. Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren.“<sup>4</sup> Das Vorhaben nimmt diese bestehende Lücke zum Anlass und soll auf diesem Weg einen Beitrag zur kriminal- und sozialpolitischen Diskussion in dieser Fragestellung leisten.

### 1.3 Gang der Arbeit

Die Arbeit ist in sieben Kapitel gegliedert: Nach dem einleitenden *ersten Kapitel*, wird im grundlegenden *zweiten Kapitel* zunächst herausgearbeitet, welche

---

2 Maßgeblich: *Busch/Fülbrig/Meyer* 1987. Weiterhin: *Römer* 1966; *Ortner/Wetter* 1975. Vgl. auch: *Müller-Dietz* 2011, S. 1159 ff.

3 Obgleich wichtige Teilbereiche erfasst wurden, etwa durch die Studie von *Hirsch* 2003, die die Kommunikationsmöglichkeiten des Strafgefangenen mit seiner Familie thematisiert und die praktische Ausgestaltung des bayerischen Strafvollzugs in diesem Zusammenhang empirisch erfasst. *Götte* 2000 beleuchtet die Mitbetroffenheit aus unterhaltsrechtlicher Sicht. *Knoche* 1987 widmet sich dem Besuchsverkehr im Detail. *Laule* 2009 setzt einen Schwerpunkt auf die Berücksichtigung von Angehörigen bei Entscheidungen zur Strafaussetzung nach § 56 und § 57 StGB, geht aber auch auf empirisch auf Kommunikationsmöglichkeiten im baden-württembergischen Strafvollzug ein.

4 Etwa (mit Bezug auf den Jugendstrafvollzug) BVerfGE 116, S. 69, 90 oder BVerfGE 98, S. 169, 201.

Stellung Ehe und Familie im Strafvollzug einnehmen. Hierzu bietet sich die Unterteilung in eine verfassungsrechtliche, eine menschenrechtliche sowie in eine soziologische Betrachtung an. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist, wie eingangs beschrieben, Art. 6 GG die zentrale Norm. Maßgeblich für dessen verfassungsrechtliche Stellung im Strafvollzugsrecht ist hierbei insbesondere die Rechtsprechung des BVerfG. Dessen „Strafgefangenenentscheidung“<sup>5</sup> aus dem Jahr 1972, in der das BVerfG das erste Mal von der zuvor vertretenen „Lehre des besonderen Gewaltverhältnisses“ abwich und eine Grundrechtsbindung des Staates auch gegenüber Strafgefangenen annahm, war Anlass für die Schaffung des StVollzG vom 1.1.1977 sowie für gerichtliche Folgeentscheidungen, wodurch letztlich die Tragweite des Ehe- und Familienschutzes im Strafvollzug genauer ausgeformt wurde. Verzahnt mit dem verfassungsrechtlichen Stellenwert beider Institute ist dabei auch deren Stellung als Gegenstand des internationalen Menschenrechtsschutzes. Zum anderen soll der soziologischen Sichtweise zur Bedeutung von ehelichen und familiären Beziehungen für den einzelnen Strafgefangenen nachgegangen werden. Dieser Aspekt ist eng im Kontext mit dem verfassungsrechtlich verankerten Resozialisierungsziel des Strafvollzugs und dessen straftheoretischen und rechtssoziologischen Hintergründen zu verstehen, insbesondere dem Versuch schädlichen Prisonisierungseffekten durch die Inhaftierung entgegenzuwirken.

Nachdem die Grundlagen zur Stellung von Ehe und Familie im Strafvollzug herausgearbeitet worden sind, soll in einem *dritten Kapitel* der Stand der Forschung zur resozialisierenden Wirkung der Institute Ehe und Familie zusammengetragen werden. Daran anknüpfend soll festgemacht werden, welche tatsächlichen Folgen eine Inhaftierung für beide Institute mit sich bringt. Hierzu wird der aktuelle Forschungsstand hinsichtlich der schädigenden Folgen des Strafvollzuges für Ehe und Familie zusammengetragen. Ausdrücklich findet in diesem Punkt nicht lediglich der Inhaftierte selbst, sondern auch die mittelbare Drittwirkung der Freiheitsentziehung auf das familiäre Umfeld des Gefangenen, vorwiegend Partner und Kinder, Beachtung.

Der Schwerpunkt des Vorhabens liegt schließlich auf dem *vierten* und *fünft**en Kapitel*, welche darlegen sollen, inwieweit der Staat – sowohl als Gesetzgeber als auch in Form der Strafvollzugspraxis – Maßnahmen umsetzt, die einer ehe- und familienschädigenden Wirkung der Inhaftierung entgegenwirken. Hinsichtlich der Rechtssetzung ist das Hauptaugenmerk auf Regelungen zu den Außenkontakten des Gefangenen gerichtet. Zentral sind dabei die Fragen, in welchem Umfang die nach der Föderalismusreform nunmehr zuständigen Landesgesetzgeber von den Regelungen des StVollzG des Bundes vom 1.1.1977 abgewichen sind bzw. Neuerungen in diesen Bereichen zugelassen haben und ob auf diesem Gebiet eine Auseinanderentwicklung im Bundesländervergleich zu beobachten ist. Den wesentlichen Grundstein für den Vergleich der heute gelten-

---

5 BVerfGE 33, S. 1 ff.

den gesetzlichen Stellung von Familien- und Eheschutz im Strafvollzug, bildet die Recherche und Auswertung der Gesetzesmaterialien zu den Strafvollzugssetzen der Bundesländer.

Anschließend findet im *fünften Kapitel* Berücksichtigung, wie die entsprechenden rechtlichen Vorgaben in der Strafvollzugspraxis umgesetzt werden. Dieses Kapitel soll mittels eines Fragebogens, der sich an die deutschen Anstalten des geschlossenen Vollzuges für Männer richtet, empirisch ausgestaltet werden. Auf diesem Weg soll erfragt werden, wie in den einzelnen Strafvollzugsanstalten der Bundesländer versucht wird, Familien- und Eheschutz praktisch umzusetzen. Eine übergeordnete Rolle spielt damit auch das Zusammenspiel von Praxis und Gesetz. Daneben ist v. a. auch der Frage nachzugehen, mit welchen Mitteln in der Strafvollzugspraxis der Bundesländer versucht wird, darüber hinaus auch positiv auf bestehende eheliche und familiäre Bindungen einzuwirken. Insgesamt soll auf diesem Weg nach dem Strafvollzugsrecht die Umsetzung von Ehe- und Familienschutz in der Strafvollzugspraxis dargestellt und verglichen werden.

Daran anknüpfend, soll im *sechsten Kapitel* nach neuen, ehe- und familienorientierten Möglichkeiten der Ausgestaltung des Strafvollzugs gesucht werden. Zum einen werden hier bereits Rückschlüsse aus der Strafvollzugspraxis gezogen. Zum anderen sollen an dieser Stelle aber v. a. auch auf konkrete Reformvorschläge an die Gesetzgeber eingegangen werden.

Im abschließenden *siebten Kapitel* werden die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammengetragen und kritisch gewürdigt. Die angestrebte Zielsetzung lässt sich insgesamt daher auf fünf Fragen präzisieren:

- Welche Bedeutung kommt Ehe und Familie im Strafvollzug zu?
- Wie stark sind die Institutionen Ehe und Familie durch die Inhaftierung für den Strafgefangenen und sein Familienumfeld tatsächlich betroffen?
- In welchem Maße gelingt es dem Staat als Gesetzgeber und in seiner Rolle als Strafvollzugspraxis, einen Interessensausgleich zwischen dem Vollzug der Freiheitsstrafe und dem Schutz von Ehe und Familie herzustellen?
- Welche Möglichkeiten eines familienfreundlicheren Strafvollzugs werden praktiziert und bieten sich im Hinblick auf zu entwickelnde Praxismodelle an?
- Bedarf es hierfür auch gesetzlicher Reformvorgaben?

## 2. Stellung von Ehe und Familie im Strafvollzug

Grundlegend für den weiteren Gang der Arbeit ist es, zunächst die Stellung von Ehe und Familie im Strafvollzug herauszuarbeiten. Dies soll aus zwei Perspektiven erfolgen: Zum einen aus der verfassungsrechtlichen Sicht, hier im Besonderen im Hinblick auf Art. 6 GG, und zum anderen im Kontext des Resozialisierungsziels des Strafvollzugs. Dabei stehen beide Perspektiven nicht strikt getrennt voneinander, sondern greifen ineinander über. Das Resozialisierungsziel des Strafvollzugs ist verfassungsrechtlich im Sozialstaatsprinzip verankert (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG) und nimmt insbesondere auch Bezug auf die Menschenwürde gem. Art. 1 GG.<sup>6</sup> Auf Seiten des Gefangenen gibt die Verfassung einen Anspruch auf Resozialisierung; für den Staat ist sie sozialstaatliche Verpflichtung.<sup>7</sup> Der verfassungsrechtlich besonders hervorgehobene Schutz von Ehe und Familie wiederum wird mit der Bedeutung der Institutionen Ehe und Familie als wichtigste Sozialisationsfaktoren, als sog. „Keimzellen“ einer menschlichen Gesellschaft, begründet.<sup>8</sup> Nicht nur auf nationaler Ebene genießen die Ehe und Familie rechtlichen Schutz. Beide Institutionen sind darüber hinaus Gegenstand verschiedener internationaler Übereinkommen und Grundregeln über menschenrechtliche Mindeststandards.

### 2.1 Ehe- und Familienschutz aus verfassungsrechtlicher Sicht

Zentrale Norm des gesamten verfassungsrechtlichen Ehe- und Familienschutzes ist Art. 6 GG. Man kann insofern auch von Art. 6 GG als „Familienverfassungsrecht“ sprechen.<sup>9</sup>

#### 2.1.1 *Historische Vorläufer und Entwicklung des „Familienverfassungsrechts“*

Auch wenn sich die gesellschaftlichen Vorstellungen und die soziale Realität bezüglich Ehe und Familie in den letzten Jahrzehnten zweifelsfrei nachhaltig verändert bzw. erweitert haben, erklärt sich die Struktur und Intention des Art. 6 GG oftmals erst aus seiner verfassungsrechtlichen Tradition:

---

6 Ausschlaggebend war insoweit das sog. „Lebach-Urteil“: BVerfGE 35, S. 202, 235 f.; vgl. auch *Laubenthal* 2015, Rn. 129.

7 BVerfGE 35, S. 202, 235 f.

8 So BVerfGE 6, S. 55, 71. Ausdrücklich in Art. 119 Abs. 1 WRV.

9 Vgl. zur Entstehung der Verfassungsnorm auch *Dreier-Brosius-Gersdorf* 2013, Art. 6 Rn. 9 ff.



Erste verfassungsrechtliche Regelungen zur Ehe sind bereits in der (nie umgesetzten) Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849, der sog. „Paulskirchenverfassung“, zu finden (§ 150 Abs. 1).<sup>10</sup> Auch die Preußische Verfassung von 1848/1850 traf in Art. 19 entsprechende Regelungen. Indes handelte es sich hierbei nicht um subjektive Rechte des Einzelnen oder um den institutionellen Schutz der Ehe, sondern um die Feststellung der Säkularisierung der Ehe durch die Einführung der obligatorischen Zivilehe.<sup>11</sup> Weitergehende Regelungen trafen weder die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 1. Juli 1867 noch die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871.

Erstmals in der deutschen, aber auch in der europäischen Verfassungsgeschichte, wurde der Familien- und Eheschutz in der Weimarer Reichsverfassung umfassender ausgestaltet und garantiert.<sup>12</sup> Unter ausdrücklichen, im Falle der Ehe dem Wortlaut nach „besonderen“, Schutz wurden zunächst Ehe und Familie gestellt (Art. 119 Abs. 1 und 2 WRV). Dabei wird schon in Art. 119 Abs. 1 WRV deutlich, dass beide Institute in einem engen Zusammenhang gesehen wurden. Ausdrücklich schreibt die WRV der Ehe die Funktion als „Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation“ zu und verstand sie damit als faktische „Vorform“ der Familie.<sup>13</sup> Deren „Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung“ war nach Art. 119 Abs. 2 WRV Aufgabe des Staates. Daneben unterstanden die Mutterschaft (Art. 119 Abs. 3 WRV) und die Jugend (Art. 122 WRV) dem Schutz und der Fürsorge des Staates. Der Staat nahm ein „Wächteramt“ über die den Eltern gewährten Rechte (und Pflichten) der Kindeserziehung ein (Art. 120 WRV) und verpflichtete sich als Gesetzgeber, unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu verschaffen (Art. 121 WRV).

Der Parlamentarische Rat knüpfte letztlich bei Schaffung des Art. 6 GG an die in der WRV bestehenden Regelungen an.<sup>14</sup> Zu beachten ist hierbei, dass die in der WRV gewährten Freiheiten zwar unter dem Titel „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ gefasst wurden, vielfach aber nicht als unmittelbares, die Gewalten bindendes Recht verstanden wurden.<sup>15</sup> Vermehrt galten die Grundrechte als bloße Richtschnur für die Gesetzgebung und waren für den einzelnen Bürger nicht einklagbar.<sup>16</sup> Im Gegensatz dazu wird im GG die Grund-

10 Vgl. v. Mangoldt/Klein/Starck-*Robbers* Bd. I 2010, Art. 6 Rn. 2.

11 Vgl. Dreier-*Brosius-Gersdorf* 2013, Art. 6 Rn. 1.

12 Dreier-*Brosius-Gersdorf* 2013, Art. 6 Rn. 4.

13 Vgl. *Gusy* 1997, S. 299.

14 Ausführlich hierzu und zur Entstehungsgeschichte des Art. 6 GG: *Schmid* 1989, S. 244 ff.

15 Vgl. *Kuhli* 2009, S. 328.

16 Vgl. *Frotscher/Pieroth* 2014, Rn. 542.

rechtsbindung in Art. 1 Abs. 3 ausdrücklich festgestellt.<sup>17</sup> Die WRV kann daher im Hinblick auf Freiheitsgarantie und Grundrechtsverständnis für Ehe und Familie nicht ohne Weiteres als verfassungsgeschichtlicher Vorläufer des Art. 6 GG gesehen werden. Obgleich die soziale Dimension des Ehe- und Familienschutzes im Wortlaut des GG weniger im Vordergrund steht, hat sich der Verfassungsgeber aber zumindest strukturell an der WRV orientiert und trifft darüber hinaus die gleiche Wertentscheidung: Ehe und Familie sollen als Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens unter dem Schutz des Staates stehen und darüber hinaus positiv gefördert werden.

### 2.1.2 Die Rechtsbegriffe Ehe und Familie in Art. 6 GG

Das Grundgesetz überlässt die Definition der Begriffe Ehe und Familie zu einem Teil den Verfassungsinterpreten. Zum anderen Teil werden beide Rechtsinstitute erst durch die einfache Rechtsordnung vollständig ausgestaltet und bestimmt. Schwierigkeiten bei der Definition beider Begriffe bereitet hierbei die Tatsache, dass sie einen engen Bezug zur Lebenswirklichkeit aufweisen sollen und entsprechend auch für Änderungen offen sind.<sup>18</sup>

Die Institute Ehe und Familie haben seit der Weimarer Zeit und v. a. in den letzten Jahrzehnten in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durchaus einen nicht unwesentlichen Wandel durchlaufen.<sup>19</sup> Noch die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben beide Begriffe nahezu synonym verwendet, wenngleich bei Schaffung des Art. 6 GG als zentrale Norm des Ehe- und Familienschutzes auf eine direkte normtextliche Bezugnahme, wie dies in Art. 119 Abs. 1 WRV der Fall war, verzichtet wurde.<sup>20</sup> Obgleich auch heute noch ein enger Konnex zwischen verfassungsrechtlichem „Eheschutz“ und „Familienschutz“ gesehen werden kann, stellen Ehe- und Familienschutz keine gänzlich untrennbare Einheit mehr dar.<sup>21</sup> Die Gründe hierfür liegen in den, seit 1949 stattfindenden, nicht unerheblichen Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse und Vorstellungen.<sup>22</sup> Die Ehe ist nicht mehr zwingend die faktische Vorform einer Familie.<sup>23</sup> Auch der damalige Idealtypus einer bürgerlichen Familie mit „klassischer

---

17 Vgl. Dreier-Brosius-Gersdorf 2013, Art. 6 Rn. 4.

18 Vgl. Sachs-v. Coelln 2014, Art. 6 Rn. 2 f.

19 Vgl. Böhm 2014, S. 401 ff.; v. Münch/Kunig-Coester-Waltjen 2012, Art. 6 Rn. 4. Aus soziologischer Sicht: Peuckert 2012, S. 19 ff.

20 Vgl. v. Münch/Kunig-Coester-Waltjen 2012, Art. 6 Rn. 4; v. Mangoldt/Klein/Starck-Robbers Bd. I 2010, Art. 6 Rn. 6 f.

21 Vgl. Badura 2012, S. 185; v. Münch/Kunig-Coester-Waltjen 2012, Art. 6 Rn. 4.

22 Vgl. Dreier-Brosius-Gersdorf 2013, Art. 6 Rn. 22.

23 Vgl. v. Münch/Kunig-Coester-Waltjen 2012, Art. 6 Rn. 4.

Rollenverteilung“ zwischen dem Mann als Ernährer und der Frau als Hausfrau, entspricht heute nicht mehr der sozialen Realität. Familien mit unverheirateten Partnern, Einelternfamilien, Stieffamilien und gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind inzwischen gesellschaftlich weitestgehend anerkannt.<sup>24</sup> Ob dieser gesellschaftlichen Dynamik, können auch die verfassungsrechtlichen Begriffe Ehe und Familie definitorische Korrekturen erfahren.<sup>25</sup> Insofern scheint eine abschließende Definition der Begriffe Ehe und Familie, hierbei insbesondere des Familienbegriffs, kaum möglich. Gleichwohl werden – allgemein anerkannt – bei der Definition beider Begriffe bestimmte Strukturmerkmale vorausgesetzt:<sup>26</sup>

Die Ehe im Sinne des Grundgesetzes ist die auf Dauer angelegte Verbindung eines Mannes und einer Frau zu einer gemeinsamen Lebensgemeinschaft.<sup>27</sup> Zentrale Voraussetzungen für den verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe sind die Monogamie, die grundsätzliche Unauflösbarkeit der Verbindung, der Konsens zwischen den Ehegatten, die Mitwirkung des Staates an der Eheschließung wie auch ggf. an der Beendigung der Ehe sowie die Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner.<sup>28</sup> Nach dem Grundsatz der obligatorischen Zivilehe ist somit nur die standesamtliche Ehe wirksam; eine rein kirchliche Trauung unterfällt noch nicht dem verfassungsrechtlichen Ehebegriff.<sup>29</sup> Dem liegt das Bild einer „verweltlichten“ bürgerlich-rechtlichen Ehe zugrunde.<sup>30</sup> Das Institut Ehe ist wesentlich beeinflusst durch das römische Recht und durch zentraleuropäisch-christliche Wertvorstellungen.<sup>31</sup>

Als Familie wird die „umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern“ verstanden.<sup>32</sup> Dabei ist es gleich, ob Kinder leiblich, adoptiert, ehelich, unehelich, minder- oder volljährig sind.<sup>33</sup> Der Familienbegriff ist nicht an den Ehebegriff gekoppelt, d. h. er setzt keine bestehende Ehe voraus.<sup>34</sup> Damit hat sich der Familienbegriff an die in der gesellschaftlichen Wirklichkeit gelebten Formen von Familie angepasst. Nicht nur die traditionelle Kleinfamilie wird von der De-

24 Vgl. v. Mangoldt/Klein/Starck-*Robbers* Bd. I 2010, Art. 6 Rn. 6.

25 Vgl. Sachs-v. *Coelln* 2014, Art. 6 Rn. 3.

26 „Grundstrukturen“ nach v. Mangoldt/Klein/Starck-*Robbers* Bd. I 2010, Art. 6 Rn. 38.

27 Vgl. *Jarass/Pieroth* 2014, Art. 6 Rn. 4.

28 Vgl. BVerfGE 36, 146, 162; Sachs-v. *Coelln* 2014, Art. 6 Rn. 4 ff.

29 Vgl. Sachs-v. *Coelln* 2014, Art. 6 Rn. 13.

30 Vgl. BVerfGE 31, S. 58, 82 f.; BVerfGE 53, S. 224, 245; v. Mangoldt/Klein/Starck-*Robbers* Bd. I 2010, Art. 6 Rn. 31.

31 Vgl. *Dreier-Brosius-Gersdorf* 2013, Art. 6 Rn. 1.

32 Vgl. BVerfGE 10, S. 59, 66.

33 Vgl. Sachs-v. *Coelln* 2014, Art. 6 Rn. 16.

34 Vgl. *Badura* 2012, S. 188.

inition erfasst, sondern alle faktischen Formen gelebter Eltern-Kind-Beziehungen.<sup>35</sup>

### 2.1.3 Art. 6 GG als Grundnorm des Ehe- und Familienschutzes

Art. 6 GG als wesentliche Norm des „Familienverfassungsrechts“ enthält kein einzelnes, einheitliches Grundrecht, sondern mehrere unterschiedliche Vorschriften, die sich auf den engsten persönlichen Bereich beziehen.<sup>36</sup> Art. 6 GG enthält Menschenrechte, die allen natürlichen Personen zustehen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

#### 2.1.3.1 Art. 6 Abs. 1: Ehe- und Familienschutz

Die generelle Funktion des Art. 6 GG wird in Abs. 1 ersichtlich, der den besonderen Schutz von Ehe und Familie garantiert.<sup>37</sup> Gleichsam dient Art. 6 Abs. 1 GG als Interpretationsgrundlage für die anderen, dem Art. 6 GG inne liegenden, Vorschriften. Art. 6 Abs. 1 GG erfüllt dabei selbst mehrere im Zusammenhang stehende Funktionen und fungiert so als „mehrdimensionales“ Grundrecht:<sup>38</sup>

Zunächst beinhaltet Art. 6 Abs. 1 GG ein klassisches Freiheitsgrundrecht, welches als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe dient.<sup>39</sup> Es verpflichtet die staatliche Gewalt, verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte Eingriffe in den Schutzbereich von Ehe und Familie zu unterlassen.<sup>40</sup> Gleichsam wird dem Grundrechtsträger ein subjektives Abwehrrecht gegen solche Maßnahmen gewährt, die dies trotzdem tun.<sup>41</sup> „In dieser Funktion konkretisiert Art. 6 Abs. 1 GG die Wirkung des Art. 2 Abs. 1 GG, indem der private, familiäre Lebensbereich weitestgehend vor dem staatlichen Einfluss abgeschirmt wird.“<sup>42</sup> Hinsichtlich des Eheschutzes wird zum einen die Eheschließungsfreiheit gewährleistet,<sup>43</sup> zum anderen wird den Ehepartnern die Führung einer eigenen Ehegemeinschaft zugesprochen. Die Ehepartner können selbst, also ohne staatliche Einflussnahme, bestimmen, wie sie zusammenleben und wie sie die Aufgaben bei der

---

35 Vgl. Jarass/Pieroth 2014, Art. 6 Rn. 4.

36 Vgl. v. Münch/Kunig-Coester-Waltjen 2012, Art. 6 Rn. 1.

37 Vgl. Dreier-Brosius-Gersdorf 2013, Art. 6 Rn. 58 ff.

38 Vgl. BVerfGE 6, S. 55, 72.

39 Vgl. Badura 2012, S. 185.

40 Vgl. Badura 2012, S. 185.

41 Vgl. Badura 2012, S. 185.

42 v. Münch/Kunig-Coester-Waltjen 2012, Art. 6 Rn. 1.

43 Vgl. Badura 2012, S. 191.

gemeinsamen Lebensführung untereinander aufteilen.<sup>44</sup> Im Blick auf den Familienschutz stehen sowohl die Familiengründung als auch alle Bereiche des familiären Zusammenlebens unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG.<sup>45</sup> Abs. 1 wird vorbehaltlos gewährleistet, sodass Eingriffe nur durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt werden können.

Weiterhin hat Art. 6 Abs. 1 GG die Funktion als Instituts- oder Einrichtungsgarantie inne.<sup>46</sup> Dem Staat wird es untersagt, den Kernbereich von Ehe und Familie durch hoheitliche Maßnahmen aufzuheben oder wesentlich umzugestalten.<sup>47</sup> Insofern bleibt der Fortbestand beider Rechtsinstitute gewahrt. Eine Änderung des bestehenden Familien- oder Ehrechts wird damit nicht ausgeschlossen; jedoch bleibt der Gesetzgeber bei einer solchen Umgestaltung geltenden Rechts an die, der Verfassung zugrundeliegenden, Strukturmerkmale gebunden.

Darüber hinaus erfüllt Art. 6 Abs. 1 GG letztlich noch eine Funktion als wertentscheidende Grundsatznorm. Damit geht die Verpflichtung an den Staat einher, beide Institutionen zu schützen und durch hierzu geeignete Maßnahmen positiv zu fördern.<sup>48</sup> Zwar lässt sich dem Art. 6 Abs. 1 GG in dieser Funktion kein konkreter Anspruch des Einzelnen ableiten, doch trifft das GG auf diese Weise eine „verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familien betreffenden privaten und öffentlichen Rechts“<sup>49</sup>.

### *2.1.3.2 Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3: Elternrechte*

Auch Art. 6 Abs. 2 GG enthält zunächst ein Grundrecht im traditionellen Sinne eines Abwehrrechts.<sup>50</sup> Es spricht „zuvörderst“ den Eltern die freie Entscheidung über Pflege (Sorge für das körperliche Wohl) und Erziehung (Sorge für die seelische und geistige Entwicklung) des Kindes zu.<sup>51</sup> Sie nehmen mithin vorrangig die Rolle des „Erziehungsträgers“<sup>52</sup> ein. In dieser Rolle steht es ihnen frei, eigene Erziehungsziele zu definieren und die hierzu nötigen Erziehungsmethoden

---

44 Vgl. *Jarass/Pieroth* 2014, Art. 6 Rn. 25.

45 Vgl. v. Mangoldt/Klein/Starck-*Robbers* Bd. I 2010, Art. 6 Rn. 91 f.

46 BVerfGE 10, S. 59, 66; BVerfGE 80, S. 81, 92.

47 Vgl. *Dreier-Brosius-Gersdorf* 2013, Art. 6 Rn. 76.

48 Vgl. v. Münch/Kunig-Coester-Waltjen 2012, Art. 6 Rn. 34.

49 BVerfGE 6, S. 55, 72; BVerfGE 133, S. 377, 40.

50 Vgl. *Jarass/Pieroth* 2014, Art. 6 Rn. 40.

51 *Dreier-Brosius-Gersdorf* 2013, Art. 6 Rn. 154.

52 BVerfGE 24, S. 119, 135 f.

zu wählen.<sup>53</sup> In dieser Funktion stellt Art. 6 Abs. 2 GG ein *lex specialis* zu Art. 6 Abs. 1 GG dar. Grundrechtsträger ist jeder leibliche Elternteil.<sup>54</sup> Der Verfassungsgeber geht davon aus, dass diejenigen, die einem Kind das Leben geben, von Natur aus bereit und berufen sind, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen.<sup>55</sup> Neben der durch Geburt entstandenen Familie wird grundsätzlich auch jede andere von der staatlichen Rechtsordnung anerkannte Gemeinschaft von Eltern und Kindern geschützt.<sup>56</sup> Insofern können sich auch Adoptiveltern auf Art. 6 Abs. 2 GG berufen.<sup>57</sup> Für Pflegeeltern trifft dies indes nicht zu; ihnen bleibt jedoch der allgemeine Familienschutz in Art. 6 Abs. 1 GG.<sup>58</sup>

Verbunden mit den Elternrechten ist auch eine Verpflichtung der Eltern.<sup>59</sup> Insoweit hat Art. 6 Abs. 2 GG auch eine freiheitsbeschränkende Komponente. Gleichwohl grenzt diese Komponente der „Elternverantwortung“ die Elternrechte nicht im Sinne einer Schranke ein, sondern ist selbst „wesensbestimmender Bestandteil des Elternrechts“.<sup>60</sup> Ziel ist der möglichst weitreichende Schutz der Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes.<sup>61</sup>

Eingriffe in das Elternrecht können durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch das, in Abs. 2 S. 2 normierte staatliche Wächteramt, gerechtfertigt sein. Da den Eltern „zuvörderst“ die Kindeserziehung zusteht, sind einem solchen Eingriff indes enge Grenzen gesetzt. Materielle Voraussetzung hierfür ist ein Handeln im Interesse des Wohls des Kindes.<sup>62</sup> Das einschränkende Gesetz muss der Pflege und Erziehung des Kindes dienen.<sup>63</sup> Diese Orientierung am Kindeswohl ist das Leitprinzip des Art. 6 Abs. 2 GG.<sup>64</sup> Kommt es zu einer Kollision, ist dem Kindeswohl ein Vorrang gegenüber den Interessen der Eltern einzuräumen.<sup>65</sup>

---

53 Vgl. v. Mangoldt/Klein/Starck-*Robbers* Bd. I 2010, Art. 6 Rn. 152 f.

54 Vgl. *Jarass/Piero* 2014, Art. 6 Rn. 46.

55 Vgl. BVerfGE 24, S. 119, 150.

56 *Kap. 2.1.2* sowie BVerfGE 18, S. 97, 105 f.

57 Vgl. *Jarass/Piero* 2014, Art. 6 Rn. 46.

58 Vgl. v. Mangoldt/Klein/Starck-*Robbers* Bd. I 2010, Art. 6 Rn. 177.

59 Vgl. *Jarass/Piero* 2014, Art. 6 Rn. 40.

60 Vgl. BVerfGE 68, S. 176, 190; BVerfGE 103, S. 89, 107.

61 Vgl. BVerfGE 121, S. 69, 93; *Jarass/Piero* 2014, Art. 6 Rn. 40.

62 Vgl. *Jarass/Piero* 2014, Art. 6 Rn. 55 f.

63 Vgl. Sachs-v. *Coelln* 2014, Art. 6 Rn. 76 ff.

64 Vgl. BVerfGE 60, S. 79, 88; BVerfGE 61, S. 358, 372; BVerfGE 127, S. 132, 148.

65 Vgl. v. Mangoldt/Klein/Starck-*Robbers* Bd. I 2010, Art. 6 Rn. 150.

Für die Trennung des Kindes von der Familie, als stärkster Eingriff in das Elternrecht, zieht Art. 6 Abs. 3 GG noch engere Grenzen in Form eines qualifizierten Gesetzesvorbehalts.<sup>66</sup> Die tatsächliche Herauslösung des Kindes aus dem Familienverband ist nur bei Versagen der Erziehungsberechtigten oder bei einer sonstigen Gefahr der Verwahrlosung zulässig. Konkretisierungen dieser Trennungsmöglichkeit lassen sich z. B. in §§ 1666, 1666a, 1682 BGB oder § 42 SGB VIII finden. Im Übrigen kommt nur ein Eingriff aus verfassungsimmanen Schranken in Betracht.

Darüber hinaus wird Art. 6 Abs. 2 GG allgemein dahingehend verstanden, dass die ihm inne liegenden Elternrechte einer Institutsgarantie unterliegen. Die wesentlichen Elemente des Elternrechts sowie die Orientierung am Kindeswohl als Leitlinie bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung der Elternrechte werden vor grundlegender Veränderung durch den Gesetzgeber geschützt.<sup>67</sup> Daneben soll der Abs. 2 auch als Grundsatznorm (im Sinne einer Richtlinie)<sup>68</sup> für die gesamte Rechtsordnung gelten.<sup>69</sup>

### 2.1.3.3 Art. 6 Abs. 4: Mutterschutz

Nach Art. 6 Abs. 4 GG hat „jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft“. „Mutter“ i. S. d. Art. 6 Abs. 4 GG ist zunächst jede Frau, die ein Kind erwartet oder geboren hat. Die Vorschrift enthält zum einen für diesen Personenkreis ein subjektiv-rechtliches Grundrecht auf Schutz und Fürsorge und zum anderen, in objektiv-rechtlicher Dimension, eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung, mit dem Ziel, die besonderen Belastungen, die in der Lebenswirklichkeit mit der Schwangerschaft und der biologischen Mutterschaft einhergehen, auszugleichen.<sup>70</sup> Damit einher geht ein bindender Auftrag, der sich primär an den Gesetzgeber richtet.<sup>71</sup> Der Abs. 4 wird als spezielle Ausprägung des Sozialstaatsprinzips verstanden.<sup>72</sup>

---

66 Vgl. v. Mangoldt/Klein/Starck-*Robbers* Bd. I 2010, Art. 6 Rn. 255 ff.

67 Vgl. Sachs-v. *Coelln* 2014, Art. 6 Rn. 57.

68 So BVerfGE 4, S. 52, 57. Dagegen „besondere Wertentscheidung“ nach BVerfGE 21, S. 132, 138.

69 Vgl. Sachs-v. *Coelln* 2014, Art. 6 Rn. 58.

70 Vgl. *Jarass/Pieroth* 2014, Art. 6 Rn. 66; zur Zielsetzung dieser Wertentscheidung BVerfGE 32, S. 273, 277.

71 Vgl. v. Münch/Kunig-*Coester-Waltjen* 2012, Art. 6 Rn. 105; BVerfGE 32, S. 273, 277; BVerfGE 85, S. 360, 372.

72 Vgl. v. Münch/Kunig-*Coester-Waltjen* 2012, Art. 6 Rn. 105.

### 2.1.3.4 Art. 6 Abs. 5: Uneheliche Kinder<sup>73</sup>

Art. 6 Abs. 5 GG legt fest, dass unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen in ihrer Entwicklung und in ihrer Stellung in der Gesellschaft zu schaffen sind wie ehelichen Kindern.<sup>74</sup> Die Vorschrift beinhaltet demnach in erster Linie einen Auftrag an den Gesetzgeber, der ihn verpflichtet, diese Gleichstellung zu gewährleisten.<sup>75</sup> Weiterhin ist der Abs. 5 als verfassungsrechtliche Wertentscheidung zu sehen und gewährt ein subjektives Grundrecht.<sup>76</sup>

### 2.1.4 Grundrechtsbindung im Strafvollzug

Art. 6 GG, der Ehe und Familie schützt, enthält nach obigen Ausführungen u. a. verschiedene subjektive Grundrechte, die jedermann zustehen. Gem. Art. 1 Abs. 3 GG sind die drei Staatsgewalten, also die Legislative, die Exekutive und die Judikative, hieran gebunden.

#### 2.1.4.1 Die Figur des „besonderen Gewaltverhältnisses“

Gleichwohl herrschte noch bis über die Mitte des 20. Jahrhunderts im deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrecht die Ansicht vor, dass in bestimmten Rechtsverhältnissen keine Grundrechtsbindung des Staates angenommen werden dürfe. Man nahm an, dass neben dem allgemeinen Gewaltverhältnis zwischen Bürger und Staat, welches jedermann in seinen Rechten und Pflichten erfasst, auch ein „besonderes Gewaltverhältnis“ existiere.<sup>77</sup> Dieses kennzeichnete sich durch eine besondere Abhängigkeit vom Individuum zum Staat aus und gehe in seiner Intensität über die normale Bindung des Bürgers an den Staat hinaus. Beispiele für Personengruppen mit einer solchen engen Abhängigkeit zum Staat waren Schüler, Beamte, Soldaten im Wehrdienst und insbesondere auch Strafgefangene.

Die Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis fußte auf der Staatsrechtslehre der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die maßgeblich von *Otto Meyer* geprägt wurde.<sup>78</sup> Sie wurde, obgleich stark von der während der Entstehungszeit bestehenden Herrschaftsform der konstitutionellen Monarchie beeinflusst, auch in der

---

73 Die begriffliche Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen bzw. nichtehelichen Kindern wurde im einfachen Recht durch die Kindschaftsreform 1998 abgeschafft. Das GG verwendet weiterhin den Begriff der „Unehelichkeit“.

74 Vgl. BVerfGE 85, S. 80, 81.

75 Vgl. v. Münch/Kunig-Coester-Waltjen 2012, Art. 6 Rn. 112.

76 Vgl. v. Münch/Kunig-Coester-Waltjen 2012, Art. 6 Rn. 113 f.

77 Vgl. Hoffmeyer 1979, S. 101 ff.; von Kielmansegg 2012, S. 881.

78 Vgl. von Kielmansegg 2012, S. 881.



Weimarer Republik und nach der Zeit des Nationalsozialismus ebenfalls zunächst von der Staatsrechtslehre der Bundesrepublik übernommen.<sup>79</sup> Von besonderer Bedeutung war ein subordinationsrechtliches Rollenverständnis, in dem der Staat als Herrscher und der Bürger als Untertan auftreten.<sup>80</sup>

Nach damaliger Ansicht unterwirft sich das Individuum in dem Bereich des „besonderen Gewaltverhältnisses“ dem Staat und verzichtet (sowohl freiwillig als auch gezwungenermaßen) auf seine Rechte, um selbst Teil des Staates zu werden; das „besondere Gewaltverhältnis“ spiele sich damit im „Innenraum“ des Staates ab und könne folglich keine rechtliche Außenwirkung auf den einzelnen Bürger entfalten.<sup>81</sup> In der Folge galt zum einen der in Art. 20 Abs. 3 GG nicht explizit normierte, aber doch allgemein anerkannte Vorbehalt des Gesetzes im Strafvollzug nicht. Damit konnten Rechte des Strafgefangenen auch ohne formelles Gesetz beschränkt werden, sofern diese Beschränkung durch den Zweck des Strafvollzugs gedeckt war.<sup>82</sup> In der Praxis hatte dies zur Folge, dass die wesentliche Gestaltung des Strafvollzugs auf Verwaltungsvorschriften (DVollzO) beruhte.<sup>83</sup> Die Rechtsprechung erkannte die DVollzO auf Grundlage der §§ 23 ff. EGGVG an und wandte sie so an, als handele es sich hierbei um außenverbindliche Rechtssätze.<sup>84</sup>

Zum anderen konnte eine Person, die sich in einem solchen „besonderen Gewaltverhältnis“ befand und dieser Ansicht nach mithin selbst in den internen Verwaltungsbereich einbezogen war, sich nicht ausnahmslos auf ihre Stellung als Bürger berufen.<sup>85</sup> Die Grundrechte konnten im „besonderen Gewaltverhältnis“ keine oder nur geringe Schutzwirkung entfalten und waren weder rechtlicher Maßstab noch Grenze staatlicher Eingriffe. Faktisch galt damit keine Grundrechtsbindung; die Grundrechte waren der Person damit im Wesentlichen entzogen. Das „besondere Gewaltverhältnis“ an sich stellte eine zur Erreichung des Strafzweckes notwendige, eigenständige und implizite Beschränkung aller Rechte dar, die aus der Natur der Straftat mit der Freiheitsentziehung einhergehen.<sup>86</sup> Zwar lockerte sich diese Ansicht dahingehend, dass in den Folgejahren zumindest eine Bestimmung der notwendigen Beschränkungen des Gefangenen „im Lichte der Grundrechte“ anerkannt war, der Strafgefangene sich also nicht

---

79 Vgl. von *Kielmansegg* 2012, S. 882.

80 Vgl. *Hoffmeyer* 1979, S. 104 f.; *Ronellenfitsch*, 1981, S. 934.

81 Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 182.

82 Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 182.

83 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 124 ff.

84 Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 182.

85 Vgl. *Ronellenfitsch*, 1981, S. 935.

86 KG NJW 1966, 1088, 1089.

in einem gänzlich „rechtsfreien Raum“ befand,<sup>87</sup> doch blieb es dabei, dass in Bereichen des „besonderen Gewaltverhältnisses“ kein Gesetzesvorbehalt galt, keine vollständige Grundrechtsbindung des Staates angenommen wurde und mithin faktisch der Rechtsschutz für den Inhaftierten stark erschwert war.

#### 2.1.4.2 Abkehr von der Figur des „besonderen Gewaltverhältnisses“

Indes wandelte sich das Verfassungsverständnis seit den 1960er Jahren. Die Stimmen gegen das „absolutistische und fossile Relikt“ des „besonderen Gewaltverhältnisses“ wurden lauter.<sup>88</sup> In den Mittelpunkt der Diskussion rückte immer mehr die Frage nach einem effizienten Grundrechtsschutz und nach verwaltungsgerichtlicher Kontrolle auch und gerade in solchen Abhängigkeitsverhältnissen. Begründet wurde die Kritik insbesondere durch eine konsequente Anwendung des Rechtsstaats- und des Demokratieprinzips aus Art. 20 GG und aus Art. 1 Abs. 3 GG.<sup>89</sup>

Letztlich setzte sich die Kritik an der Figur des besonderen Gewaltverhältnisses durch. Mit der „Strafgefangenenentscheidung“ vom 14.3.1972, erklärte das BVerfG das besondere Gewaltverhältnis für verfassungswidrig und schaffte damit diese Rechtsfigur ab, indem es ausführte: „Diese Auffassung ist rückblickend nur damit zu erklären, daß die traditionelle Ausgestaltung des Strafvollzuges als eines besonderen Gewaltverhältnisses es zuließ, die Grundrechte des Strafgefangenen in einer unerträglichen Unbestimmtheit zu relativieren. In Art. 1 Abs. 3 GG werden die Grundrechte für Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung für unmittelbar verbindlich erklärt. Dieser umfassenden Bindung der staatlichen Gewalt widerspräche es, wenn im Strafvollzug die Grundrechte beliebig oder nach Ermessen eingeschränkt werden könnten. Eine Einschränkung kommt nur dann in Betracht, wenn sie zur Erreichung eines von der Wertordnung des Grundgesetzes gedeckten gemeinschaftsbezogenen Zweckes unerlässlich ist und in den dafür verfassungsrechtlich vorgesehenen Formen geschieht.“<sup>90</sup> In der Entscheidung wurde somit klargestellt, dass auch im besonderen Gewaltverhältnis grundsätzlich die Grundrechte gelten. Die öffentliche Hand kann zwar auch hier in Grundrechte eingreifen, dies jedoch nur durch oder aufgrund eines Gesetzes.<sup>91</sup> Auf diesem Weg war die „Strafgefangenenentscheidung“ des BVerfG der hauptsächliche Wegbereiter für das StVollzG vom 1.1.1977 als erste rechtliche Grundlage zur Regelung des Strafvollzugs, für des-

87 Vgl. Ronellenfitsch, 1981, S. 937; von Kielmansegg 2012, S. 882.

88 Vgl. von Kielmansegg 2012, S. 882.

89 Grundlegende Kritik übte zur dieser Zeit insbesondere Schüler-Springorum aus, vgl. Schüler-Springorum 1969, S. 59 ff. Aus heutiger Sicht: von Kielmansegg 2012, S. 882.

90 BVerfGE 33, S. 1, 10 f.

91 Vgl. Laubenthal 2015, Rn. 243.

sen Schaffung das BVerfG dem Gesetzgeber zunächst noch eine Übergangszeit gewährt hatte.<sup>92</sup>

Nach der Abkehr von der Figur des „besonderen Gewaltverhältnisses“ gilt nunmehr nach eben Gesagtem auch in Bereichen mit einer besonders intensiven Bindung zwischen Staat und Bürger – heute „Sonderrechtsverhältnisse“ genannt – der Grundrechtsschutz. Elementar ist dabei auch, dass dem Betroffenen stets effektiver Rechtsschutz zustehen muss.<sup>93</sup> Infolgedessen muss der Staat sich bei der Ausgestaltung des Strafvollzugs auch an Art. 6 GG orientieren und kann sich nicht auf eine fehlende Grundrechtsbindung in diesem Bereich berufen.

### 2.1.5 Art. 6 GG im Strafvollzug

Somit steht heute außer Frage, dass Grundrechtsbeschränkungen, die aus der Inhaftierung folgen, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und sich darüber hinaus auch an allen geltenden Verfassungsgrundsätzen rechtfertigen lassen müssen, namentlich an dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, der Wesensgehaltsgarantie in Art. 19 Abs. 2 GG und dem Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG.<sup>94</sup> Darüber hinaus finden auch das Grundprinzip und das Staatsziel des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG sowie Art. 28 Abs. 1 GG) Anwendung; der Strafvollzug ist auch unter diesem Aspekt an der Verfassung auszurichten.<sup>95</sup>

Die nötige gesetzliche Grundlage findet der Strafvollzug seit dem 1.1.1977 in dem StVollzG und seit der Föderalismusreform 2006 in entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen:

- Baden-Württemberg: JVollzGB III [BW]
- Bayern: BayStVollzG
- Berlin: StVollzG Bln [*Inkrafttreten am 01.09.2016*]
- Brandenburg: BbGJVollzG
- Bremen: BremStVollzG
- Hamburg: HambStVollzG
- Hessen: HStVollzG
- Mecklenburg-Vorpommern: StVollzG M-V
- Niedersachsen: NJVollzG
- Nordrhein-Westfalen: StVollzG NRW
- Rheinland-Pfalz: LJVollzG [RP]
- Saarland: SLStVollzG
- Sachsen: SächsStVollzG

92 Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 182

93 In jüngster Zeit etwa bestätigt durch: BVerfG NStZ-RR 2013, S. 224 ff.

94 Vgl. *Neibecker* 1984, S. 336.

95 Vgl. *Neibecker* 1984, S. 336.

- *Sachsen-Anhalt: E-JVollzGB [ST] [Entwurfssfassung]*
- *Schleswig-Holstein: E-LStVollzG SH [Entwurfssfassung]*
- Thüringen: ThürJVollzGB

Die Strafvollzugsgesetze enthalten alle Eingriffstatbestände im Rahmen des Vollzugs.<sup>96</sup> Der wesentliche und vorrangig beabsichtigte Grundrechtseingriff im Strafvollzug ist die Entziehung der durch Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG geschützten (Bewegungs-)Freiheit des Menschen.<sup>97</sup> Hierzu stellt das BVerfG fest: „Das Grundgesetz setzt in Art. 104 Abs. 1 und 2 und in Art. 2 Abs. 2 S. 2 und 3 die Möglichkeit einer zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Freiheitsentziehung durch richterliches Strafurteil als selbstverständlich voraus.“<sup>98</sup> Das StVollzG selbst gibt – dem Zitiergebot entsprechend – in § 196 ausdrücklich an, dass hierdurch die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), aber auch darüber hinaus Art. 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt werden. Dies korrespondiert weitestgehend mit den Landesstrafvollzugsgesetzen.<sup>99</sup> Einige Landesgesetze sehen darüber hinaus weitere Grundrechtsbeschränkungen vor: Das JVollzGB III [BW] nennt zusätzlich die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG), Art. 207 BayStVollzG das Recht auf Leben aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (im Hinblick auf den in Art. 105, 106 BayStVollzG geregelten Schusswaffengebrauch), der § 202 NJVollzG Elternrechte aus Art. 6 Abs. 3 (dies allerdings nur in Bezug auf den, im gleichen Gesetz geregelten, Jugendstrafvollzug), § 141 BbGJVollzG die Meinungsfreiheit und den Datenschutz (nach den Art. 19 Abs. 1 und Art. 11 der Landesverfassung), § 119 SächsStVollzG das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 33 Landesverfassung sowie das Recht der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG.

Nach der Zitierung der Strafvollzugsgesetze von Bund und Ländern ist ein Eingriff in alle in Art. 6 GG gewährten Grundrechte nicht beabsichtigt. Die Rechtsprechung des BVerfG lässt Ausnahmen vom Grundsatz des Zitiergebots zu, wenn es sich um vorkonstitutionelle grundrechtseingreifende Gesetze handelt, die Beschränkungsmöglichkeit ausdrücklich oder immanent aus dem GG

96 Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 185.

97 Vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf eines StVollzG, BT-Drucks. 7/918, S. 57. Ausführlich in *M. Walter* 1999, Rn. 22 mit Verweis auf Nr. 57 der Mindestgrundsätze der UNO für die Behandlung von Gefangenen. Ferner Nr. 102.2 der europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006.

98 BVerfGE 33, S. 1, 9 f. Hierzu auch *Hoffmeyer* 1979, S. 142.

99 § 57 JVollzGB III [BW]; Art. 207 BayStVollzG; § 116 StVollzG Bln; § 141 BbGJVollzG; § 127 BremStVollzG; § 129 HambStVollzG; § 82 HStVollzG; § 117 StVollzG M-V; § 120 StVollzG NRW; § 202 NJVollzG; § 119 LJVollzG [RP]; § 117 SLStVollzG; § 119 SächsStVollzG; § 164 E-JVollzGB [ST]; § 149 E-LStVollzG SH; § 141 ThürJVollzGB.

folgt, die Begrenzung aufgrund eines Regelungsvorbehalts im GG ergeht oder es sich um eine Beschränkung des Art. 2 Abs. 1 GG handelt.<sup>100</sup> Die Strafvollzugsgesetze müssen also, obwohl sie alle Eingriffstatbestände im Strafvollzug enthalten, nicht alle betroffenen Grundrechte exakt aufzählen. Indes treffen diese Fallgruppen hinsichtlich der Strafvollzugsgesetze im Zusammenhang mit dem Art. 6 GG offensichtlich nicht zu. Ein unmittelbarer Eingriff in diese Rechte soll durch den Strafvollzug also grundsätzlich nicht erfolgen.<sup>101</sup>

Folglich sind wesentliche Grundrechte des Familienverfassungsrechts durch eine Inhaftierung nicht berührt. Strafgefangenen steht es frei, Ehen einzugehen.<sup>102</sup> „Da die Eingehung einer Ehe die Ziele und die Durchführung des Strafvollzugs nicht beeinträchtigt, besteht hier keine Notwendigkeit und folglich keine Berechtigung, in Art. 6 Abs. 1 GG einzugreifen.“<sup>103</sup> Auch die Elternrechte bleiben bestehen, d. h. der Inhaftierte wird nicht aus seiner Position als Erziehungsträger verdrängt.<sup>104</sup>

Gleichwohl ist zu bedenken, dass die Entziehung der Bewegungsfreiheit notwendigerweise auch eine Annexwirkung auf andere Grundrechte entfalten muss und diese zwar unbeabsichtigt, aber faktisch beschränkt.<sup>105</sup> „Es handelt sich bei der Bewegungsfreiheit um ein solch elementares Grundrecht, dass bei einem Eingriff hierin die Ausübung anderer Grundrechte gezwungenermaßen erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.“<sup>106</sup> Dies trifft zu Teilen auch auf die Grundrechte aus Art. 6 GG zu. Obgleich die Freiheit zum Eheschluss auch im Strafvollzug gewährt ist, ist die Ausübung einer ehelichen Lebensgemeinschaft allein durch die räumliche Trennung und durch die organisatorischen Vorgaben des Strafvollzugs hinsichtlich Kontaktregelungen wesentlich beengt.<sup>107</sup> Gleiches gilt für Elternrechte: Die rechtliche Stellung des inhaftierten Elternteils als Erziehungsberechtigter und Erziehungsträger bleibt (durch die Inhaftierung selbst) unangetastet. Andererseits kann der inhaftierte Elternteil ohne räumliche Anwesenheit nur deutlich erschwert Erziehungsziele setzen und Erziehungsmethoden anwenden, also sein Elternrecht ausüben.<sup>108</sup>

---

100 Vgl. BVerfGE 64, S. 72, 79 f.; *Kaiser/Schöch* 2002, S. 185 f.

101 Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 186; *Laubenthal* 2015, Rn. 244; *M. Walter* 1999, Rn. 360; *L/N/N/V-Neubacher* 2015, Abschn. B Rn. 117 f.; *AK-StVollzG-Bung/Feest* 2012, § 4 Rn. 19.

102 Vgl. *AK-StVollzG-Feest/Lesting* 2006, § 4 Rn. 18.

103 *Neibecker* 1984, S. 336.

104 Vgl. *AK-StVollzG-Bung/Feest* 2012, § 4 Rn. 18; *Hoffmeyer* 1979, S. 209 f.

105 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 244; *Laule* 2009, S. 30.

106 *Kaiser/Schöch* 2002, S. 186.

107 Vgl. *Calliess/Müller-Dietz* 2008, § 4 Rn. 16.

108 Vgl. *Calliess/Müller-Dietz* 2008, § 4 Rn. 16.

Art. 6 GG gilt demnach aus verfassungsrechtlicher Sicht vollständig im Strafvollzug. Die Inhaftierung geht nicht mit einem unmittelbaren rechtlichen Eingriff in den verfassungsrechtlich verankerten Ehe- und Familienschutz einher. Auf tatsächlicher Ebene allerdings greift der Strafvollzug durch die Reflexwirkung der Freiheitsentziehung mittelbar in Art. 6 GG ein. Rechtfertigen lässt sich dieser faktische Eingriff letztlich nur, wenn ein Interessensausgleich vorgenommen wird und die Belange von Familienangehörigen bei der Vollzugsgestaltung hinreichend Berücksichtigung finden.<sup>109</sup> Das Ausmaß dieser nur faktischen Beschränkung auf den Inhaftierten, dessen Ehepartner sowie dessen Familienangehörige sowie die hieraus zu folgenden Anforderungen an die Ausgestaltung des Strafvollzugs, sind im *Kap. 3* genauer zu bestimmen.

### 2.1.6 Exkurs: Landesverfassungen

Auch einige Landesverfassungen stellen Ehe und Familie unter ihren Schutz. Soweit sie neben landesverfassungsrechtlichen Wertentscheidungen auch eigene Grundrechte gewähren, binden diese nur die Hoheitsträger des Landes bei der Ausübung von Landesstaatsgewalt.<sup>110</sup> Im Hinblick auf den Vorrang des Bundesrechts (Art. 31 GG) i. V. m. dem Homogenitätsgebot aus Art. 142 GG folgt, dass landesrechtlich gewährte Grundrechte nur ihre Geltung behalten, solange sie „in Übereinstimmung“ mit dem GG stehen. Das Merkmal der „Übereinstimmung“ wird allgemein so ausgelegt, dass die Landesgrundrechte nicht im Widerspruch zu den Grundrechten des GG stehen dürfen.<sup>111</sup> Daraus folgt, dass die praktische Bedeutung der landesverfassungsrechtlichen Grundrechte eher marginal ist und sich auf Sachverhalte beschränkt, in denen die Landesgrundrechte einen gänzlich neuen Schutzbereich eröffnen oder mehr Schutz gewähren als die Grundrechte des GG.<sup>112</sup> Andererseits wird auf diesem Weg auch der Grundrechtsschutz des Betroffenen „dupliziert“; bei einem Eingriff in ein landesverfassungsrechtlich gewährtes Grundrecht durch ein Landesstrafvollzugsgesetz, besteht die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor dem Landesverfassungsgericht.<sup>113</sup>

Mit Ausnahme von Baden-Württemberg<sup>114</sup>, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern<sup>115</sup>, Niedersachsen<sup>116</sup> und Schleswig-Holstein<sup>117</sup>, finden Ehe und

---

109 Vgl. *Laule* 2009, S. 38; *Götte* 2000, S. 57.

110 Vgl. *Pieroth u. a.* 2014, Rn. 69 ff.

111 Vgl. BVerfGE 96, S. 345, 365; *Stern* 1994 Bd. III/2, S. 1468; *Pieroth u. a.* 2014, Rn. 70.

112 Vgl. *M/S-B/K/B-Bethge* 2013, § 90 Rn. 425.

113 Vgl. *M/S-B/K/B-Bethge* 2013, § 90 Rn. 426.

114 Der in Art. 12 Abs. 2 GG allerdings die Erziehung durch die Eltern anerkennt.

Familie in allen Landesverfassungen Erwähnung. Allerdings enthält nur in Hamburg die Landesverfassung gar keine Aussage zu den Grundrechten, hier dient die Landesverfassung in erster Linie als Organisationsstatut.<sup>118</sup> In allen anderen Landesverfassungen gelten entweder eigene Grundrechte, oder durch einen Verweis,<sup>119</sup> die Grundrechte des GG direkt. Selbst die Landesverfassungen, die einen eigenen Ehe- und Familienschutz normieren, gestalten diesen aber nicht über den Schutzzumfang des Art. 6 GG aus.<sup>120</sup> Eine Ausnahme stellt die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen dar, welche in Art. 21 Abs. 2 die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe gleichsetzt. Besonderheiten bestehen weiterhin insofern, als in einigen Landesverfassungen Erziehungsrechte gesondert normiert sind oder im Themenkomplex Sachverhalte eingehender behandelt werden, die das GG nur andeutet.<sup>121</sup> Exemplarisch hierfür kann die Verfassung des Freistaates Bayern herangezogen werden, die in Art. 124 Abs. 1 Ehe und Familie explizit die Funktion als „natürliche und sittliche Grundlage der menschlichen Gemeinschaft“ zuschreibt und dem Familienschutz das Ziel vorgibt, Kindern „zur Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten“ (Art. 125 Abs. 1) zu helfen, letztlich aber den Grundrechtsschutz des Art. 6 GG nicht erweitert.

### 2.1.7 Zusammenfassung

Ehe und Familie kommen im Strafvollzug aus verfassungsrechtlicher Sicht drei Bedeutungen zu: Zunächst gilt die grundrechtliche Dimension des „Familienverfassungsrechts“. Art. 6 Abs. 1 GG gewährt Ehegatten und Familienmitgliedern

---

115 In der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. wird in Artikel 14 allerdings der Kinderschutz als Staatsziel definiert.

116 Davon unabhängig stellt Art. 4a der niedersächsischen Verfassung Kinder und deren Erziehung unter Schutz.

117 Ähnlich wie in Niedersachsen schützt Art. 6a der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Kinder.

118 Vgl. *Peine* 2012, S. 385 ff.

119 Art. 2 Abs. 1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg; Art. 5 Abs. 3 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern; Art. 4 Abs. 1 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen; Art. 3 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung; Art. 2a Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

120 Art. 12 und Art. 13 Verfassung von Berlin; Art. 26 und Art. 27 Verfassung des Landes Brandenburg; Art. 4 Verfassung des Landes Hessen; sehr detailliert aber nicht weiterreichend geregelt in Art. 22 bis Art. 25 Verfassung des Saarlandes; Art. 22 Verfassung des Freistaates Sachsen; Art. 11 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Bezug auf Elternrechte; Art. 17 bis Art. 19 Verfassung des Freistaats Thüringen.

121 Z. B.: Art. 11 bis 22 Verfassung des Landes Baden-Württemberg; Art. 13 Verfassung von Berlin.

als Grundrechtsträgern subjektive Abwehrrechte gegen unzulässige staatliche Eingriffe in den privaten Raum der Ehe und der Familie. Elternrechte werden als Teil des Familienschutzes spezieller über Abs. 2 und Abs. 3 gewährleistet. Abs. 4 enthält ein Grundrecht für Mütter, welches insbesondere im Frauenstrafvollzug Geltung erlangen kann. Für dieses Vorhaben ohne größere Bedeutung ist der Schutz unehelicher Kinder in Abs. 5. Seit der Abkehr von der Figur des besonderen Gewaltverhältnisses, ist unbestritten, dass auch innerhalb des Strafvollzuges eine Grundrechtsbindung besteht, d. h. neben Familienangehörigen bzw. Ehegatten, kann sich auch der Inhaftierte selber auf seine Rechte aus Art. 6 GG berufen. Staatliche Eingriffe müssen sich an allen geltenden Verfassungsgrundsätzen rechtfertigen lassen. Hierbei ist durch die Inhaftierung selber kein Eingriff in eheliche oder familiäre Grundrechte gewollt. Teile des Schutzbereiches des Art. 6 GG gelten daher ohne Einschränkungen im Strafvollzug. Gleichwohl kommt es allein durch die räumliche Trennung des Gefangenen und die organisatorischen Vorgaben der Institution Gefängnis zu einer faktischen Beeinträchtigung wesentlicher Bereiche des Ehe- und Familienschutzes für den Inhaftierten.

Beide Institute werden durch den Strafvollzug nicht in ihrer Existenz bedroht. Insofern ist die verfassungsrechtliche Dimension der Institutsgarantie vorliegend von keiner Bedeutung.

Daneben trifft die Verfassung in Art. 6 GG noch verschiedene Wertentscheidungen zu Gunsten von Ehe und Familie (sowie speziell zu Gunsten von Eltern- und Mutterschaft). Die Wertentscheidungen des Art. 6 GG verpflichten den Staat, diese Institutionen in allen Bereichen des Rechts, also auch im Strafvollzugsrecht, besonders zu berücksichtigen.

Der Grundrechtsschutz in den Landesverfassungen reicht nicht weiter als der des GG (mit der Ausnahme, dass teilweise Lebenspartnerschaften vollständig der Ehe gleichgesetzt sind). Allerdings treffen die meisten Landesverfassungen neben den Wertentscheidungen des GG auch noch eigene Wertentscheidungen zu Gunsten von Ehe und Familie und betonen so deren Bedeutung im besonderen Maße. Daneben wird ergänzend in mehreren Bundesländern speziell der Kinderschutz als Staatsziel definiert.

Verfassungsrechtlich kollidieren insofern v. a. zwei Institute: Art. 6 GG als Verfassungsnorm, die subjektive Abwehrrechte einerseits und objektive Wertentscheidungen andererseits enthält und die Institution Strafvollzug, die das GG etwa in Art. 104 Abs. 1 und 2 als selbstverständlich voraussetzt. Diese Kollision ist nicht beabsichtigt, sondern eine mittelbare Folge aus den Eigenarten der Freiheitsentziehung. Ein Ausgleich kann insofern nur geschaffen werden, wenn der Strafvollzug – sowohl in seiner rechtlichen als auch in seiner praktischen Ausgestaltung – die geringstmöglichen Auswirkungen auf das familiäre Umfeld des Gefangenen anstrebt.



## 2.2 Ehe und Familie als Gegenstand des internationalen Menschenrechtsschutzes

Neben dem innerstaatlichen und verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie, sind beide Institutionen auch Gegenstand internationaler menschenrechtlicher Übereinkünfte und Mindestgrundsätze.

### 2.2.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Allem voran ist hier die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (kurz: AEMR) der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 zu nennen.<sup>122</sup> Art. 16 AEMR spricht gem. Nr. 1 heiratsfähigen Männern und Frauen das Recht zu, zu heiraten und eine Familie zu gründen, und zwar ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion. Die Familie genießt nach Nr. 3 als „natürliche Grundeinheit der Gesellschaft“ einen Anspruch auf gesellschaftlichen und staatlichen Schutz. Daneben untersagt Art. 12 AEMR willkürliche Eingriffe auch in das Familienleben und schreibt Rechtsschutz gegen alle eingreifenden Maßnahmen vor.

Als Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die AEMR nicht die rechtsverbindliche Kraft eines völkerrechtlichen Vertrages, der von Einzelstaaten ratifiziert werden kann.<sup>123</sup> Gleichwohl kommt ihr ein sehr hohes politisches und moralisches Gewicht zu.<sup>124</sup> Viele Konventionen und weiterführende Verträge, die seit Verkündung der AEMR abgeschlossen wurden, gehen von den in der Erklärung enthaltenen Menschenrechten aus.

### 2.2.2 Europäische Menschenrechtskonvention

So an erster Stelle die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die sich schon in der Präambel auf die AEMR bezieht: „In Erwägung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündet wurde [...] vereinbaren die unterzeichneten Regierungen, die Mitglieder des Europarates sind, folgendes:“. Neben dem Ziel, eine der AEMR vergleichbare Menschenrechtscharta ebenfalls auf europäischer Ebene zu verankern,<sup>125</sup> sind die Regelungen der EMRK auch

---

122 A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III).

123 Vgl. hierzu *Stern* 1994 Bd. III/2, S. 1537 f.; *Kempfler* 2004, S. 581. Denkbar ist indes, dass sich Bestimmungen der AEMR zu Völkergewohnheitsrecht entwickeln und auf diesem Wege über Art. 25 GG bindende Wirkung entfalten, so *Stern* 1984 Bd. I, S. 489 ff.

124 Vgl. *Kempfler* 2004, S. 583.

125 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 34.

materiell-rechtlich an der AEMR angelehnt. Art. 12 EMRK gewährleistet Männern und Frauen im heiratsfähigen Alter das Recht, nach den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Art. 8 Abs. 1 EMRK spricht jedem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz zu. Art. 8 Abs. 2 EMRK rechtfertigt unter gewissen Voraussetzungen einen Eingriff in diese Grundrechte, namentlich wenn „der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Die EMRK ist ein bindender völkerrechtlicher Vertrag.<sup>126</sup> Er wurde 1952 in nationales Recht im Rang eines einfachen Bundesgesetzes transformiert.<sup>127</sup> Anders als bei der AEMR, steht dem Einzelnen zur Durchsetzung der in der EMRK gewährten Rechte mit der Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg nach Art. 34 EMRK ein eigener Rechtsweg (nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges) zu.<sup>128</sup>

### 2.2.3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist hinsichtlich der Institute Ehe und Familie stark an die AEMR angelehnt; niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr ausgesetzt sein (Art. 17 Abs. 1 IPBPR). Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen (Art. 17 Abs. 2 IPBPR). Der Familie werden die Bedeutung als „die natürliche Kernzelle der Gesellschaft“ und der staatliche und gesellschaftliche Schutz zugeschrieben (Art. 23 Abs. 1 IPBPR); das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine freie und einverständliche Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, wird anerkannt (Art. 23 Abs. 2 und Abs. 3 IPBPR).

Der IPBPR ist für die Bundesrepublik Deutschland als Unterzeichnerstaat geltendes (einfaches) Recht.<sup>129</sup> Er beinhaltet zunächst in Art. 41 IPBPR ein den Vertragsstaaten freigestelltes Staatenbeschwerdeverfahren zum Menschen-

---

126 Umfassend: Grote/Marauhn-Giegerich 2006, Kap. 2.

127 Durch BGBl. II 1952, S. 685 ff. In anderen unterzeichnenden Staaten hat die EMRK darüber hinaus explizit Verfassungsrang oder zumindest übergesetzlichen Rang eingenommen, vgl. Hirsch 2003, S. 40.

128 Vgl. Stern 1994 Bd. III/2, S. 1563 f.

129 Durch BGBl. II 1973, S. 1534, vgl. M. Walter 1999, Rn. 355 f.

rechtsausschuss als ein gegenüber den Vereinten Nationen weitestgehend autonomes, eigenes Vertragsorgan.<sup>130</sup> Innerhalb der Unterzeichnerstaaten des gesonderten Fakultativprotokolls, zu denen seit Dezember 1992 auch die Bundesrepublik gehört, existiert neben dem Staatenbeschwerderecht auch ein Individualbeschwerderecht, also die Befugnis des einzelnen Bürgers, den Menschenrechtsausschuss bei einer Beschwerde gegen den eigenen Staat einzuschalten.<sup>131</sup>

#### 2.2.4 *Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)*

Von Relevanz für den Familienschutz ist daneben noch das Übereinkommen der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK). Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben und in seine Familie ausgesetzt werden (Art. 16a KRK). Die Vertragsstaaten haben sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind (Art. 18a KRK). Hierbei soll das Wohl des Kindes zentral sein. Art. 18b KRK gibt vor, dass der Staat den Erziehungsberechtigten bei ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen hat. Kommt es zu einer Trennung von Eltern und Kind, so haben nach Art. 9 Abs. 3 KRK die Vertragsstaaten darauf zu achten, dass dem Kind regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen gewährt werden, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Die KRK normiert in 54 Artikeln sehr umfangreich, zugleich aber auf teilweise etwas unübersichtliche Weise, verschiedene materiell-rechtliche Gewährleistungen.<sup>132</sup> Hinsichtlich der Beziehung des Kindes zu seinem Elternhaus lassen sich diese materiell-rechtlichen Gewährleistungen in der Form zusammenfassen, dass das Kind ein Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein Zuhause zusteht.<sup>133</sup>

Gemäß Art. 3 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, das Wohl der Kinder bei allen Maßnahmen, die sie betreffen, vorrangig zu berücksichtigen und ihnen Schutz und Fürsorge, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind, zu gewährleisten. Zur Verwirklichung dieser Verpflichtung sind nach Art. 4 alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen. Dies muss letztlich auch im Hinblick auf die Kinder Inhaftierter im Strafvollzug Be-

---

130 Ein Vertragsstaat kann durch Erklärung die Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses begründen, sofern ein anderer Vertragsstaat dem ersten Vertragsstaat gegenüber die Verletzung von Pflichten aus dem IPBPR geltend macht. Eine entsprechende Erklärung ist in Deutschland am 22.01.1997 in Kraft getreten. Hierzu *Schilling* 2010, Rn. 760.

131 Vgl. *Hirsch* 2003, S. 41 f.; *Schilling* 2010, Rn. 763 ff.

132 Vgl. *Schmahl* 2013, Einl. Rn. 28 ff.

133 Vgl. *Schmahl* 2013, Art. 5 Rn. 3 ff; Art. 9 Rn. 9 ff.

deutung erlangen. Die KRK ist in Deutschland nunmehr seit Ratifizierung im Jahr 1992 geltendes Recht.<sup>134</sup>

### 2.2.5 *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen zur Behandlung Gefangener*

Auch die 1955 von der U. N. aufgestellten Mindestgrundsätze zur Behandlung von Gefangenen schreiben der Familie hohe Bedeutung zu. Zum einen wird die Wichtigkeit von Kontakten mit der Familie sowohl durch Schriftwechsel als auch durch Besuch hervorgehoben (Nr. 37). Zum anderen soll während der Zeit des Vollzuges Aufrechterhaltung und Verbesserung von Beziehungen zwischen dem Gefangenen und seiner Familie durch den Strafvollzug selber (Nr. 79) und begleitend durch die Sozialarbeit (Nr. 61) ein besonders hohes Interesse beigegeben werden. Durch Gefängnisarbeit erworbenes Entgelt soll nach Nr. 76.2 zumindest in Teilen auch der Familie zugehen dürfen, um zur finanziellen Versorgung beitragen zu können. Nr. 80 gibt vor: „Von Beginn der Strafdauer an ist auf die Zukunft des Gefangenen nach der Entlassung Bedacht zu nehmen, und er ist zu ermutigen und dabei zu unterstützen, diejenigen Beziehungen zu Personen oder Einrichtungen außerhalb der Anstalt aufrechtzuerhalten oder aufzunehmen, die dem Wohl seiner Familie und seiner eigenen Wiedereingliederung in die Gesellschaft förderlich sind.“

Die Mindestgrundsätze wurden von den Vereinten Nationen in jüngster Zeit wieder aufgegriffen und von der Generalversammlung als „Mandela Rules“ im Jahr 2015 aktualisiert verabschiedet worden.<sup>135</sup> Die besondere Wertschätzung familiärer Beziehungen des Gefangenen bleibt dabei bestehen: „Special attention shall be paid to the maintenance and improvement of such relations between a prisoner and his or her family as are desirable in the best interests of both“ (Nr. 106) – wiederum gefördert durch den Vollzug an sich (Nr. 107) und unterstützt durch die Sozialarbeit (Nr. 88). Ein dauerhaftes Kontaktverbot zu Familienmitgliedern soll als Disziplinarmaßnahme nicht zulässig sein (Nr. 43.3), regelmäßige Kommunikation durch Besuche, Schriftverkehr und (wenn möglich) verschiedene Telekommunikationsformen soll möglich gemacht werden (Nr. 58), wobei eine heimatnahe Unterbringung bevorzugt anzustreben ist (Nr. 59). Neu eingeführt wurde darüber hinaus eine Regelung zum Langzeitbesuch („conjugal visits“) in Nr. 58.2, bei dessen Umsetzung ein fairer und gleicher Zugang der Gefangenen zu diesem Instrument ermöglicht werden soll und insbesondere die Sicherheit sowie die Würde des Besuchers berücksichtigt werden muss. Ein ebenfalls interessantes Detail der überarbeiteten Mindestvorgaben sind die ausführlicheren Regelungen zu den von der Anstalt zu führenden Ge-

---

134 Durch BGBl. II 1992, S. 121.

135 UN-Doc. A/Res/70/175.

fangenenakten (Nr. 6 ff.). Vorgesehen ist gerade auch ein Vermerk über etwaige Familienmitglieder und insbesondere über Anzahl und Alter von Kindern (Nr. 7f) – was mit Blick auf die oft nur ungenau ermittelten Familienbeziehungen und den ggf. einhergehenden Handlungsbedarf zu begrüßen ist.

Es handelt sich bei den Mindestgrundsätzen zur Behandlung Gefangener jedoch lediglich um nichtverbindliche Minima bei der Strafvollzugsausgestaltung, denen lediglich empfehlende Funktion zukommt und die keine subjektiven Rechte beinhalten.<sup>136</sup> Andererseits darf aber auch die Bedeutung dieses sog. „soft law“ nicht unterschätzt werden. Insbesondere eignen sich die Mindeststandards mit ihren umfassenden und detaillierten Regelungen besser noch als die in dieser Beziehung oftmals allgemein gehaltenen verbindlichen völkerrechtlichen Verträge, um das nationale Recht auszulegen.<sup>137</sup>

### 2.2.6 Europäische Strafvollzugsgrundsätze (*European Prison Rules*)

Die 1955 von der U.N. aufgestellten Mindestgrundsätze wiederum bildeten den Grundstein für die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (EPR).<sup>138</sup> Die EPR 2006 ersetzen die vorangegangene Version aus dem Jahr 1987, welche wiederum eine Überarbeitung der ersten europäischen Fassung der Prison Rules von 1973 war.<sup>139</sup> Das Regelwerk umfasst über 100 Unternehmern, welche die im Hinblick auf den Menschenrechtsschutz wesentlichen Grundsätze für die Ausgestaltung des Strafvollzuges vorgeben. Hervorzuheben ist hier zunächst Nr. 2 als ein Grundprinzip des Strafvollzuges, wonach Personen, denen die Freiheit entzogen ist, alle Rechte behalten, die nicht durch die freiheitsentziehende Entscheidung rechtmäßig aberkannt wurden. Der Strafvollzug ist dementsprechend nach Nr. 102.2 allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe. Mit der Freiheitsstrafe zwangsläufig verbundene Einschränkungen dürfen nicht weiter verstärkt werden. Insbesondere darf Mittelknappheit nicht als Rechtfertigung für Vollzugsbedingungen, die gegen die Menschenrechte von Gefangenen verstoßen, herangezogen werden (Nr. 4).

Die Bedeutung der Familie im Speziellen wird durch verschiedene Vorgaben zu den Haftbedingungen betont. Den Gefangenen ist zu gestatten, mit ihren Familien, anderen Personen und Vertretern von außen stehenden Organisationen so oft wie möglich brieflich, telefonisch oder in anderen Kommunikationsformen zu verkehren und Besuche von ihnen zu empfangen (Nr. 24.1). Besuchsregelungen müssen dabei so ausgestaltet sein, dass Gefangene Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln können (Nr. 24.4). Ein voll-

---

136 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 35.

137 Vgl. *Neubacher* 1999, S. 214.

138 Vgl. *Calliess/Müller-Dietz* 2008, Einl. Rn. 59.

139 Vgl. *L/N/N/V-Neubacher* 2015, Einl. Rn. 45.

ständiges Verbot des Kontakts zur Familie soll nach Nr. 60.4 auch als Disziplinarmaßnahme nicht gestattet sein. Nr. 26.11 gleicht in seinem Inhalt Nr. 76.2 der Mindestgrundsätze der U. N. und gestattet es dem Gefangenen, zumindest einen Teil seines Verdienstes auch der Familien zukommen zu lassen.

Die EPR sind als Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats rechtlich nicht bindend.<sup>140</sup> Damit handelt es sich nur um „soft law“, dem nicht die Verbindlichkeit wie der Europäischen Menschenrechtskonvention oder anderen in innerstaatliches Recht transformierten Konventionen zukommt.<sup>141</sup> Gleichwohl darf die Funktion den EPR bei der Auslegung landesgesetzlicher Normen und insbesondere bei der Verfassungsinterpretation nicht unterschätzt werden.<sup>142</sup> So führt das BVerfG im Zusammenhang mit der Frage der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug an: „Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind, nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden.“<sup>143</sup> Den EPR kommt demnach zwar keine rechtlich bindende Wirkung zu, sie können gleichwohl zur Auslegung des einfachen Rechts herangezogen werden und entfalten auf diesem Weg mehr als eine nur „moralische Wirkung“.

### 2.2.7 Zusammenfassung

Ehe und Familie sind längst auch von internationalen Menschenrechtsvereinbarungen anerkannte und geschützte Institute. Deren wesentliche Bestandteile, etwa die Eheschließung, die Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft, die Familiengründung und das Familienleben (hier insbesondere der Kontakt untereinander) sowie Erziehungsrechte haben damit auch menschenrechtliche Qualität. Ausgehend von den Vorgaben der AEMR, der selbst „nur“ politischer und moralischer Wert zukommt, sind Ehe und Familie durch die EMRK und den IPBPR geschützt. Dieser Schutz ist durch die Ratifizierung in einfaches Gesetz auf nationaler Ebene und durch Individualbeschwerderechte verwirklicht. Besondere Betonung finden auf internationaler Ebene die Rechte des Kindes, u. a. das Kontaktrecht zu den Elternteilen.

---

140 Vgl. *Arloth* 2011, Einl. Rn. 11.

141 Vgl. *Diinkel* 2010, S. 213.

142 Siehe bereits *Kap. 2.2.5*; weiterhin *Diinkel* 2010, S. 213; *M. Walter* 1999, Rn. 356.

143 BVerfGE 116, S. 69, 90 f.

Bezogen auf den Strafvollzug, haben die menschenrechtlichen Regelungen und das Bemühen, durch Vereinheitlichung Fortschritt in diesem Bereich zu erlangen, zur Vereinbarung von Mindeststandards geführt. Dies gilt im besonderen Maße im Zuge der fortschreitenden Europäisierung für den europäischen Raum. Die Regelungen der U. N. sowie die EPR betonen hierbei die Bedeutung von ehelichen und familiären Kontakten für die Vollzugsgestaltung. Im Vordergrund stehen hier Kontaktmöglichkeiten des Gefangenen zum Partner und zur Familie, um eine Aufrechterhaltung solcher Beziehungen zu ermöglichen. Die Mindeststandards sind rechtlich nicht verbindlich, sondern als „soft law“ ausgestaltet. Gleichwohl kommt ihnen Bedeutung bei der Auslegung des einfachen Strafvollzugsrechts zu. Nach dem BVerfG kann ein Verstoß gegen diese Mindeststandards (sowie anderer völkerrechtlicher Vorgaben mit Menschenrechtsbezug) auf eine Grundrechtsverletzung hindeuten.<sup>144</sup>

### 2.3 Ehe- und Familienschutz im Kontext des Resozialisierungsziels des Strafvollzugs

Neben den verfassungsrechtlichen Aspekten muss weiterhin Berücksichtigung finden, inwieweit eheliche und familiäre Beziehungen des Inhaftierten bei der eigentlichen Intention des Strafvollzugs von Bedeutung sind. Die Strafvollzugsgesetze legen die Resozialisierung als Ziel des Strafvollzugs fest. „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)“ (§ 2 S. 1 StVollzG). Satz 2 gibt als weitere Aufgabe vor, dass der Strafvollzug daneben auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Strafgefangenen dient. Aus dieser Reihenfolge und aus der Abstufung zwischen Ziel und Aufgabe wird allgemein geschlossen, dass die Resozialisierung als vorrangig zu betrachten ist.<sup>145</sup>

Die landesgesetzlichen Regelungen weichen von der Zielsetzung der Resozialisierung zwar grundsätzlich nicht ab und erkennen das Resozialisierungsziel an,<sup>146</sup> zu bedenken ist hierbei indes, dass die Vollzugsziele in einigen Bundes-

144 Vgl. BVerfGE 116, S. 69, 90 f.

145 L/N/N/V-Neubacher 2015, Abschn. B Rn. 28; AK-StVollzG-Bung/Feest 2012, § 2 Rn. 4; Laubenthal 2015, Rn. 196 f..

146 § 2 Abs. 1 S. 2 JVollzGB III [BW] sowie § 1 JVollzGB III [BW] (Strafvollzug als „Beitrag“ für die Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft); Art. 2 S. 2 BaySVollzG (der Bezeichnung nach bloß ein „Behandlungsauftrag“); § 2 BbGJVollzG; § 2 S. 1 BremStVollzG; § 2 Abs. 1 HambStVollzG; § 2 S. 1 HStVollzG (statt vom Resozialisierungsziel ist vom „Eingliederungsauftrag“ die Rede); § 2 S. 1 StVollzG M-V; § 1 StVollzG NRW; § 5 S. 1 NJVollzG; § 2 S. 1 LVJollzG RP; § 2 S. 1 SLStVollzG; § 2 S. 1 SächsStVollzG; § 2 Abs. 1 S. 2 ThürJVollzGB.

ländern neu ausgerichtet sind. Teilweise wird die Wiedereingliederung bloß als „Auftrag“ bezeichnet, etwa in Hessen. Teilweise steht der Schutz der Allgemeinheit dem Wortlaut nach als gleichrangiges Vollzugsziel neben der Resozialisierung, z. B. in Hamburg und Niedersachsen. Bayern verkehrt darüber hinausgehend die Systematik des (Bundes-)Strafvollzugsgesetzes vom 1.1.1977 und ordnet den Schutz der Allgemeinheit der Resozialisierung als bloßen „Behandlungsauftrag“ über. Inwiefern diese rechtspolitischen Entwicklungen des Strafvollzugsrechts möglichen familien- und eheintegrativen Ansätzen entgegenstehen, wird im *vierten Kapitel* zu prüfen sein.

### 2.3.1 Begriff der Resozialisierung

Ein wesentlicher Grund dafür, dass die Strafvollzugsgesetze den Begriff der Resozialisierung nur spärlich gebrauchen,<sup>147</sup> dürfte in der Tatsache liegen, dass in der Wissenschaft keine Einigkeit über diesen Begriff und dessen Reichweite besteht. Allgemein lässt sich Resozialisierung als Wiedereinführung bzw. Wiedereingliederung eines Menschen in die gesellschaftliche Gemeinschaft verstehen.<sup>148</sup> Der Straftäter ist durch Bruch der Strafrechtsnorm den gesellschaftlichen Wertevorstellungen entrückt.<sup>149</sup> Durch die Resozialisierung soll er zurück in diese Gesellschaft begleitet werden, oder anders formuliert: „Der Straftäter soll lernen, sich straffrei zu verhalten“.<sup>150</sup>

Sozialisation bezeichnet den Prozess, in dem das Individuum Normen, Wertmaßstäbe, Orientierungen und Handlungsmuster der Gruppe, dessen Teil es ist, erlernt.<sup>151</sup> Es handelt sich hierbei um den lebenslangen Sozialisationsprozess der Menschwerdung.<sup>152</sup> Die Vorsilbe „Re- im Wort Resozialisierung soll ausdrücken, dass ein Teil der Sozialisation außerhalb der gesellschaftlich vorgegebenen Normen und Wertmaßstäbe stattgefunden hat, sodass eine „Wieder“-eingliederung notwendig ist.<sup>153</sup>

Als überholt müssen die Stimmen angesehen werden, die mit Verweis auf oftmals defizitäre Sozialisationsbedingungen von Gefangenen, statt einer Wiedereingliederung, die Erst- bzw. Ersatzsozialisation in den Vordergrund stel-

---

147 Genannt wird der Begriff z. B. in § 9 Abs. 2 StVollzG.

148 Vgl. Cornel-Cornel 2006, S. 27.

149 Vgl. Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss-Schellhoss 1993, S. 429.

150 Schüler-Springorum 1969, S. 158.

151 Vgl. Kaiser/Schöch 2002, S. 159 f.

152 Vgl. H. Walter 1973, S. 15; Kaiser/Schöch 2002, S. 160

153 Vgl. Fachlexikon der sozialen Arbeit-Scheffler 2011, S. 720.



len<sup>154</sup> oder dies zumindest durch die Schreibweise „(Re-)Sozialisierung“ andeuten.<sup>155</sup> Dieser Ansatz kommt nicht umhin, den Delinquenten die grundlegendsten Bedingungen des Menschseins bzw. des Erwachsenwerdens abzusprechen:<sup>156</sup> „Ein nicht-sozialisierter Mensch wäre ein Monstrum, weil die Fähigkeit, auf das Verhalten von Menschen subjektiv sinnvoll zu reagieren, ein wesentliches Merkmal des Menschseins schlechthin ist.“<sup>157</sup>

Unterschiedliche Auffassungen bestehen in der Literatur zum anderen über Bezugspunkt und Bezugsgruppe der Resozialisierung. Einen engen Begriff vertreten *Deimling* und *Schüler-Springorum*, die die Resozialisierung allein auf den Strafvollzug an sich beschränken.<sup>158</sup> Dieser Ansatz greift letztlich zu kurz. Gerade wenn mit der heutigen Erkenntnis von einem lebenslangen Sozialisationsprozess ausgegangen werden muss, so kann Resozialisierung nicht strikt an die Zeit der Vollziehung einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme gebunden sein.<sup>159</sup> Einen Beitrag zur Wiedereingliederung eines Straftäters in die Gesellschaft leisten zweifelsohne auch die Sozialen Dienste der Justiz und die Straffälligenhilfe, die sich im Schwerpunkt an (bereits) Straftatlassene richten.<sup>160</sup> Resozialisierung ist damit vielmehr ein Prozess, der neben dem Strafvollzug selbst auch Angebote außerhalb des Vollzugs umfasst und lässt sich somit nach *Cornel* als ein „Synonym für ein ganzes Programm“<sup>161</sup> verstehen.

*Fabricius* beschränkt seine Definition auf die Sozialisation auf ein Rechtsbewusstsein; Resozialisierung sei insofern eine spezifische Form dieser Sozialisation für die verurteilten Straftäter.<sup>162</sup> Die Definition von *Fabricius* sieht sich der Kritik ausgesetzt, eine rein theoretische Konstruktion zu sein, die als Konzept nicht realisierbar sei, da sie soziale Benachteiligungen, Kriminalisierungs- und Stigmatisierungsprozesse außer Acht lasse.<sup>163</sup>

*Baratta* erweitert den Begriff, indem er sich auch auf die Aufnahmebereitschaft der Gesellschaft bezieht, die dem Strafgefangenen gegenüber eine soziale „Dienstleistung“ erbringe.<sup>164</sup>

154 So z. B. *Franze* 2001, S. 51 f.; *Wiertz* 1982, S. 9; *Busch* 1986, S. 147.

155 Etwa *Leyendecker* 2002, 40 f. oder *Laubenthal* 2015, Rn. 139 ff.

156 Vgl. *Cornel-Cornel* 2006, S. 28.

157 *Deimling* 1968, S. 251 f.

158 Vgl. *Deimling* 1968, S. 251 f.; *Schüler-Springorum* 1969, S. 158.

159 Vgl. *Cornel-Cornel* 2006, S. 29.

160 Vgl. *Cornel-Cornel* 2006, S. 29.

161 *Cornel-Cornel* 2006 S. 27.

162 Vgl. *Fabricius* 1991, S. 197

163 Vgl. *Cornel-Cornel* 2006, S. 29 f.

164 Vgl. *Baratta* 2001, S. 6.

Die unterschiedlichen Definitionsversuche des Begriffs Resozialisierung zeigen die Bandbreite an Maßstäben, die an diesen Begriff geknüpft werden. Dies mag zum Teil daran liegen, dass auch der Resozialisierungsbegriff sich dem rechtspolitischen Zeitgeist anpassen kann.

Erst unter Hinzuziehung des Strafvollzugsziels lässt sich der Resozialisierungsbegriff präziser umreißen. Resozialisierung betrifft das Verhältnis von dem inhaftierten Individuum zum Staat und zur Gesellschaft. Sie zielt als über die Dauer des Freiheitsentzugs geltendes Programm darauf ab, den Straftäter zu befähigen, in sozialer Verantwortung ohne künftige Straftaten zu leben.

### 2.3.2 *Historische Entwicklung der Resozialisierungsidee*

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die historische Entwicklung des Resozialisierungsgedankens gegeben. In Anbetracht der Tatsache, dass der Ehe- und Familienschutz im Kontext des Resozialisierungsziels des Strafvollzugs einen Teilaspekt dieses Vorhabens darstellt, soll diese Ausführung sich auf die aus heutiger Sicht wesentlichen geschichtlichen Eckpunkte beschränken.

Die Entwicklung des Gedankens, Straftäter in Gefängnissen oder vergleichbaren Anstalten zu bessern und in die Gesellschaft wiedereinzugliedern, muss stets in Verknüpfung mit den philosophischen Straftheorien gesehen werden, also der Frage nach Legitimation, Sinn und Zweck staatlichen Strafens. Erste Ansätze hierfür lassen sich bereits in der Antike in *Platons Protagoras*<sup>165</sup> sowie in *Aristoteles Nikomachischen Ethik*<sup>166</sup> finden. *Platon* verband das Strafen mit dem Ziel der Besserung des Straftäters oder nachrangig damit, mögliche Nachahmer abzuschrecken, und setzte mit diesem zukunftsgerichteten Strafverständnis den Grundstein für die relativen Straftheorien der (positiven) Spezial- sowie der (negativen) Generalprävention.<sup>167</sup> *Aristoteles* unterschied zwischen zwei Grundformen der Gerechtigkeit: Die verteilende/austeilende (distributive) und die tauschende/ausgleichende (kommutative) Gerechtigkeit.<sup>168</sup> Die ausgleichende Gerechtigkeit entspricht (aus heutiger Sicht) den absoluten Straftheorien, die Strafe als Schuldausgleich und Vergeltung verstehen. Bezogen auf das Strafen, ist die austeilende Gerechtigkeit den relativen Straftheorien zuzuordnen. „Es geht um die Auferlegung und Leistung von Pflichten, aber auch Gewährung von Rechten, um künftigen sozialen Schaden abzuwenden und den Straftäter wieder als gleichberechtigtes Glied in die Gesellschaft zu integrieren.“

---

165 *Platon* 1999.

166 *Aristoteles* 1995.

167 Vgl. *Leyendecker* 2002, 42 f.

168 Vgl. *Leyendecker* 2002, 43.

ren.<sup>169</sup> Insbesondere *Aristoteles* Zweiteilung der Gerechtigkeit prägte das Gerechtigkeitsdenken in den folgenden Epochen.

Dabei stand beim Strafen lange Zeit die ausgleichende Gerechtigkeit im Vordergrund. So sollte im römischen, germanischen, fränkischen bis hin zum zentraleuropäischen mittelalterlichen Strafrecht, Strafe in erster Linie begangenes Unrecht vergelten bzw. den Rechtsbrecher unschädlich machen.<sup>170</sup> Nur untergeordnet diente Haft dazu, positiv auf den Inhaftierten einzuwirken. Solche Tendenzen lassen sich z. B. im fränkischen Recht unter Karl dem Großen oder in der mittelalterlichen Sanktionsform der Klosterhaft für Kleriker finden.<sup>171</sup> Dominierende Strafformen waren jedoch in der Gesamtbetrachtung Leib- und Lebensstrafen, die bloße Freiheitsstrafe nur eine Ausnahmesanktion, die der „Aufbewahrung“ des Täters bis zur Vollstreckung der Todesstrafe diente, nur alternativ an deren Stelle trat oder aufgrund der unmenschlichen Haftbedingungen in ihrer Wirkung faktisch selbst eine Leibesstrafe darstellen sollte.<sup>172</sup>

Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist eine erste Veränderung der Funktionsbestimmung des Freiheitsentzugs hin zum modernen Strafvollzug erkennbar (und damit eine Hinwendung zur austeilenden Gerechtigkeit i. S. v. *Aristoteles*), die auch die Besserung des Gefangenen und dessen soziale Wiedereingliederung anstrebt, obgleich der am Vergeltungsgedanken orientierte Freiheitsentzug zu dieser Zeit keineswegs verdrängt wurde.<sup>173</sup> Der Hintergrund dieses nur langsam einsetzenden Umdenkens liegt im Wandel der sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und religiösen Verhältnisse, der zu dieser Zeit ansetzte. Große Teile der Bevölkerung verarmten und entwurzelten, u. a. in Folge der Kreuzzüge, und Bettlei mit einhergehender Kleinkriminalität wurde zu einem Massenphänomen, welchem nicht mehr mit den bis dahin üblichen Leibesstrafen begegnet werden konnte.<sup>174</sup> Zur gleichen Zeit gaben einsetzende calvinistische Vorstellungen zur Armenfürsorge und Arbeitsethik neue Impulse für das Gefängniswesen.<sup>175</sup> In London wurde 1555 im Schloss Bridewell ein Arbeitshaus errichtet, das arbeitsfähige Bettler, Prostituierte oder weitere als sozial störend empfundene Personen durch intensive Arbeit nach der Ideologie „ora et labora“ zu einem geregelten Leben erziehen und in die Gesellschaft integrieren sollte.<sup>176</sup> Diesem Vorbild folgten 1595 das Amsterdamer Zuchthaus für Männer

---

169 Kaufmann/Hassemer 1977, S. 286

170 Vgl. Laubenthal 2015, Rn. 86 ff.

171 Vgl. Laubenthal 2015, Rn. 88.

172 Vgl. Dünkel 1983, S. 26.

173 Vgl. Franze 2001, S. 54.

174 Vgl. Laubenthal 2015, Rn. 91.

175 Vgl. Franze 2001, S. 54.

176 Vgl. Dünkel 1983, S. 26.

(„Tuchthuis“), 1597 ergänzt um ein Zuchthaus für Frauen („Spinhuis“), sowie Anfang des 17. Jahrhunderts entsprechende Einrichtungen, z. B. in den Hansestädten Bremen, Lübeck, Hamburg, Danzig und in weiteren Städten im europäischen Raum.<sup>177</sup> Ab dem Beginn des 17. Jahrhunderts setzte indes eine zunehmende Vernachlässigung und Verschlechterung der Haftsituation in den sich ausbreitenden Zuchthäusern ein. Im Zuge der Folgen des Dreißigjährigen Krieges und aufgrund einer verstärkten Hinwendung zum Merkantilismus trat das eigentliche Ziel dieser Einrichtungen, die Erziehung und Besserung durch Arbeit, zu dieser Zeit hinter rein ökonomische Interessen zurück.<sup>178</sup>

Erst ab Mitte des 18. Jahrhunderts kam es mit dem aufgeklärten Absolutismus, der Verbreitung der Menschenrechtsidee nach der Französischen Revolution, durch *Howard* im angelsächsischen Raum und durch *Wagnitz* im deutschen Raum angestoßene Reformbestrebungen sowie mit dem Aufkommen naturrechtlicher philosophischer Theorien zu einer Rationalisierung und Humanisierung des Strafrechts und des Strafvollzugs.<sup>179</sup> *Beccaria* differenzierte in seinem Werk *„Dei delitti e delle pene“* („Von den Verbrechen und von den Strafen“) erstmals zwischen besserungsfähigen, besserungsbedürftigen und nicht besserungsfähigen Straftätern und knüpfte unterschiedliche Strafzwecke an den jeweiligen Tätertyp.<sup>180</sup> Trotz dieser beginnenden Humanisierung der Verhältnisse in den Gefängnissen wurde die (spezial-)präventive Funktion des Strafens zunächst wieder durch absolute Straftheorien und ein damit einhergehenden zweckfreies Verständnis des Strafens in den Hintergrund gedrängt.<sup>181</sup> Insbesondere *Kant* und *Hegel* betonten in Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht und die Würde des Einzelnen, dass der Staat nicht auf das Individuum einwirken dürfe und sich das Strafen nur durch Schuldausgleich und die Wiederherstellung der Gerechtigkeit rechtfertigen lasse.<sup>182</sup>

Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts traten dem wieder die zweckgerichteten Straftheorien entgegen und damit auch der spezialpräventive Gedanke. Federführend war diesbezüglich *Franz von Liszt*, der in seinem *Marburger Programm* von 1882 dem Strafrecht das Ziel „Besserung der Betterungsfähigen und –bedürftigen, Abschreckung der Nichtbetterungsbedürftigen und Unschädlichmachung der Unverbesserlichen“ gab.<sup>183</sup> Der sog. „Schuldenstreit“ zwischen den Vertretern der absoluten Strafzwecktheorien (klassische Schule) und den der re-

---

177 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 94.

178 Vgl. *Franze* 2001, S. 54 f.; Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 95.

179 Vgl. *Franze* 2001, S. 55 ff.

180 Vgl. *Beccaria* 2005, S. 72 ff.

181 Vgl. *Leyendecker* 2002, 46 f.

182 Vgl. hierzu *Schwind* 1988, S. 12.

183 Vgl. *von Liszt* 1970, S. 126 ff.

lativen Strafzwecktheorien (moderne Schule) wurde letztlich durch einen Kompromiss, die Vereinigungstheorie, beigelegt: Die Schuld bildet hiernach die Grundlage für die Strafbemessung, die Strafe selbst umfasst jedoch auch general- und spezialpräventive Aspekte.<sup>184</sup> Der Gedanke der Resozialisierung begann sich im Zuge dessen in der Zeit der Weimarer Republik durchzusetzen; der Strafvollzug richtete sich u. a. durch die Einführung eines Stufensystems progressiv neu aus.<sup>185</sup> Früh wurde der Begriff Resozialisierung 1918 von *Lieb knecht* in seinem Entwurf „*Gegen die Freiheitsstrafe*“ benutzt: „Man müßte die Gefangenen mit den Menschen, der Gesellschaft verknüpfen [...] man müßte sie individuell behandeln und erziehen [...] so bleiben alle Versuche der Resozialisierung des Verbrechens durch die Freiheitsstrafe nicht nur fruchtloses, aussichtsloses Bemühen, ein verzweifelter prädestiniert vergeblicher Kampf, echteste Sisypusarbeit und bestenfalls ein frommer Wunsch „humaner“ Schwärmer, sondern das Prototyp eines circulus vitiosus. Sie können nicht verhindern, daß das Uebel, das man beseitigen möchte, nicht nur nicht beseitigt oder auch nur verringert, es wird vergrößert und vom Schuldigen auf Unschuldige übertragen [...]“<sup>186</sup>

Ein erneuter Rückschritt zu den Leitprinzipien der Abschreckung, Sühne und Unschädlichmachung des Straftäters fand während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft statt. Ziel des Strafens und des Strafvollzugs war es nunmehr, durch nach außen getragene Härte, (potentielle) Delinquenten abzuschrecken.<sup>187</sup> Lediglich im Jugendstrafrecht wurde ein Erziehungsgedanke beibehalten, dies allerdings nur, um ihn für ideologische Zwecke zu vereinnahmen.<sup>188</sup> Der Erwachsenenstrafvollzug nahm die Rolle eines „rigiden Vergeltungs- und Sicherungsvollzugs“<sup>189</sup> ein.

Nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur leitete der Kontrollrat mit der Direktive Nr. 19 vom 12.11.1945 eine Neuordnung des Strafvollzugs ein, die Erziehung und Besserung wieder als Grundlagen des Strafvollzugs aufnahm und somit als Gegenentwurf zum Strafvollzug des Nationalsozialismus konzipiert war.<sup>190</sup> In der Praxis des Strafvollzugs der Bundesrepublik problematisch waren diesbezüglich indes die fehlende Normierung eines bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes und das Festhalten an der Lehre des besonderen Ge-

---

184 Vgl. *Leyendecker* 2002, 49 f.

185 Vgl. *Roxin* 2006, S. 74 f.; zu den Straftheorien im Detail: *Jescheck/Weigend* 1996, S. 66 ff.

186 *Lieb knecht* 1920, S. 127 ff.

187 Vgl. *Sellert/Rüping* 1994, S. 231; *Kaiser/Schöch* 2002, S. 27 ff.

188 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 121 f.

189 Ausführlich *Kaiser* 2001, S. 330.

190 Vgl. *Cornel-Cornel* 2006, S. 32.

waltverhältnisses. Gleichwohl sah auch die DVollzO die Resozialisierung neben der Sühne und dem Schutz der Allgemeinheit als ein Vollzugsziel.<sup>191</sup>

Seit den 1960er Jahren erfuhr die Resozialisierungsidee in der Kriminalpolitik einen geradezu euphorischen Aufschwung, beseelt von einem Geltungsgewinn psychiatrischer und psychologischer Behandlungsmaßnahmen. Diese Hochphase der Resozialisierung setzte zeitlich verzögert auch in der Bundesrepublik Deutschland ein und führte zu einem gesellschaftlichen, kriminologischen und letztlich auch politischen Umdenken hinsichtlich der Rolle des Strafvollzugs auf gesellschaftlicher Ebene. Die Resozialisierung wurde letztendlich ab 1977 gesetzgeberisch im StVollzG als alleiniges Ziel eingestuft.<sup>192</sup>

Gleichzeitig entwickelte sich neben der „Behandlungseuphorie“ ab Anfang der 1970er Jahre eine, die Resozialisierung weitestgehend ablehnende, Opposition. Unter dem vereinfachten Schlagwort „nothing works“<sup>193</sup> formten sich konservative Stimmen in Tradition der absoluten Straftheorien, die den punitiven Charakter des Strafens verstärkte Geltung beikommen lassen wollten und einen Fokus auf das Wegsperrten des Straftäters legten, sowie solche Kritiker, die die gesellschaftlichen Ursachen von Kriminalität vernachlässigt sahen, zu einer Gegenbewegung.<sup>194</sup> Diese Gegenbewegung hatte zwar keine völlige Abkehr vom Behandlungsgedanken in Strafvollzugsforschung und -praxis zur Folge, sollte gleichwohl aber die skeptische Grundeinstellung gegenüber der Behandlung im Strafvollzug in der Folgezeit prägen.<sup>195</sup>

Erst in den letzten zwei Jahrzehnten ist diese Grundhaltung zugunsten eines vorsichtigen Optimismus gewichen. Ausgangspunkt ist nicht mehr eine erhöhte und naive Erwartung an den Behandlungsvollzug auf der einen Seite, noch eine totale Ablehnung des Resozialisierungsvollzugs auf der anderen Seite, sondern die Erkenntnis „something works“, nämlich theoretisch fundierte und gut implementierte Programme, die sich an die Prinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung halten.<sup>196</sup> Nach *Friedrich Lösels* inzwischen berühmter Schiffmeta-

---

191 Vgl. *Franze* 2001, S. 62.

192 Vgl. *Franze* 2001, S. 62 f.

193 Gestützt auf *Martinson* 1974, S. 25, der in seinem Artikel davon ausging, dass mit Ausnahme einiger weniger Behandlungsprogramme keine Effektivität der Straftäterbehandlung bewiesen werden könne.

194 Vgl. *Drenkhahn* 2007, S. 27.

195 Hierzu *Busch* 1986. Zusammenfassend: *Dünkel/Drenkhahn* 2001, S. 386 ff.

196 D. h. nach dem Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzip sowie einer guten Implementation. Hierzu: *Drenkhahn* 2003, S. 64 f. Wegweisend in diesem Kontext: *Lösel* 2012, S. 986 ff.

pher hat „das Schiff Behandlungsvollzug“ nach anfänglich starkem Rückenwind mit anschließender Flaute inzwischen wieder frischen Wind bekommen.<sup>197</sup>

### 2.3.3 *Resozialisierung nach dem BVerfG und deren (verfassungsrechtliche) Stellung heute*

Das BVerfG betonte bereits 1972 im sog. „Lebach-Urteil“ im besonderen Maße die rechtliche Bedeutung der Resozialisierung – den positiven Teil der Spezialprävention – als das herausragende Ziel der Vollziehung einer Freiheitsstrafe. Als Definition führt das BVerfG an: „Dem Gefangenen sollen Fähigkeit und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden, er soll es lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen.“<sup>198</sup>

Grundlage für die Forderung nach Resozialisierung ist die Würde des Menschen als ein Leitprinzip der Verfassung sowie deren sozialstaatliche Ausrichtung. Die Forderung entspricht also dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist.<sup>199</sup> Als ein Träger des aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 GG folgenden Grundrechts der Menschenwürde, hat dieser ein Interesse an der Resozialisierung. Ihm ist die Chance zu gewähren, sich wieder in die Gesellschaft einzuordnen. „Der Täter darf nicht zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wertanspruchs und Achtungsanspruchs gemacht werden. Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen müssen erhalten bleiben. Aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ist daher – und das gilt insbesondere für den Strafvollzug – die Verpflichtung des Staates herzuleiten, jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst ausmacht.“<sup>200</sup>

Neben dem eigenen, grundrechtlich hergeleiteten Anspruch auf Resozialisierung für den Täter, dient die Resozialisierung auch gesellschaftlichen Interessen. Die Gesellschaft hat ein eigenes unmittelbares Interesse daran, dass der haftentlassende Täter wieder integriert wird, nicht rückfällig wird und damit nicht erneut der Gemeinschaft oder deren einzelne Mitglieder schadet. Ferner verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die auf Grund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung

197 Vgl. Lösel 1993, S. 21.

198 BVerfGE 35, S. 202, 235.

199 Vgl. BVerfGE 35, S. 202, 235

200 BVerfGE 45, S. 187, 228.

behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen.<sup>201</sup> „Neben der Herleitung des Vollzugsziels der Resozialisierung aus dem Achtungsanspruch des Individuums steht somit diejenige aus dem Sozialstaatsprinzip als gestaltender Staatszielbestimmung.“<sup>202</sup> Der Staat hat ungeachtet der finanziellen und organisatorischen Situation den Strafvollzug so auszustatten, wie es zur Realisierung des Vollzugszieles erforderlich ist.<sup>203</sup> Die Zielsetzung der Resozialisierung begründet einen – nicht einklagbaren – Anspruch des Inhaftierten.<sup>204</sup> Er erlangt Geltung für alle Gefangenen. Die Resozialisierung ist nach den Ausführungen des BVerfG also als verfassungsrechtliches Gebot zu verstehen, welches für die staatliche Gewalt verbindlich ist. Insofern die landesgesetzlichen Regelungen zum Strafvollzug auch den Schutz der Allgemeinheit vermehrt in den Vordergrund stellen, bleibt festzustellen, dass eine gänzliche Abkehr vom Resozialisierungsvollzug einen Verfassungsbruch darstellen würde.

Die Resozialisierung ist nicht bloß einfachgesetzliche und abänderbare Zielsetzung des Strafvollzugs, sondern verfassungsrechtlich verankert und geboten. „Die Vollzugsbehörden sind verpflichtet, die gesamte vollzugliche Tätigkeit auf eine wirkungsvolle, der Zielsetzung dienende Behandlung hin auszurichten.“<sup>205</sup> Besondere Betonung erfährt dies in Art. 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg, die als einzige Landesverfassung das Resozialisierungsziel explizit nennt.

### 2.3.4 Die Resozialisierungsfaktoren Ehe und Familie

Zweifelslos können Ehepartner und Familie des Inhaftierten als wesentliches Bindeglied zwischen diesem und den gesellschaftlichen Verhältnissen außerhalb des Gefängnisses gesehen werden und damit auch wichtige Faktoren zur Wiedereingliederung in ein künftig straffreies Leben darstellen.

#### 2.3.4.1 Ehe und Familie als Begriffe der Soziologie

Schon aus der Funktion der Soziologie, die als empirische Sozialwissenschaft nach den Strukturen sozialen Handelns und der sozialen Gebilde fragt und deren sozialen Wandel beobachtet und beschreibt,<sup>206</sup> folgt, dass den soziologischen Begriffen Ehe und Familie weniger klare Grenzen gezogen werden müssen, als

---

201 BVerfGE 35, S. 202, 236.

202 Laubenthal 2015, Rn. 147.

203 Vgl. BVerfGE 116, S. 69, 89 mit Verweis auf BVerfGE 35, S. 202, 235.

204 Vgl. BVerfGE 45, S. 187, 239.

205 Laubenthal 2015, Rn. 151.

206 Vgl. Schäfers/Kopp-Schäfers 2006, S. 272.



dies bei den z. T. anspruchsgewährenden Rechtsbegriffen notwendig ist. Dennoch können die juristischen und soziologischen Begriffe nur im engen Zusammenspiel miteinander verstanden werden.

Ehe ist in der Soziologie nicht nur die juristische, sondern insbesondere eine gesellschaftlich gelebte Institution, die sich durch auf Dauer angelegte gemeinsame Lebensführung von Partnern in Form gegenseitiger Verpflichtungsübernahme auszeichnet.<sup>207</sup> Sie unterscheidet sich indes – historisch und kulturell gesehen – in Partnerschaftsform und Ausgestaltung, wobei im deutschen Rechtsraum die rechtlich geregelte Zivilehe dominiert.<sup>208</sup> Dabei legt die Soziologie beim Definitionsversuch des Begriffes Ehe mehr, als es das Recht kann, einen Fokus auf dessen Wandel. Zum einen wird eine Deinstitutionalisierung vom ursprünglich christlich geprägten Leitbild beobachtet.<sup>209</sup> Bewusst kinderlose Ehen, der Verzicht auf gemeinsames Zusammenleben und eine Abkehr vom Prinzip der Eheauflösung als absolute Ausnahme gewinnen an Bedeutung.<sup>210</sup> Zum anderen steigt aufgrund des vermehrten Verzichts auf die „regulierende und legitimierende Funktion der Eheschließung“<sup>211</sup> die Zahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Auch andere nichteheliche Partnerschaftsformen, etwa zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern, nehmen zu.<sup>212</sup> Diese Veränderungen werden indes nicht als Bedeutungsverlust der Ehe gewertet, sondern vielmehr als Indiz dafür, dass in einer modernen Gesellschaft engen affektuellen partnerschaftlichen Beziehungen eine hohe und steigende Bedeutung zukommt.<sup>213</sup> Auf den Strafvollzug bezogen, deutet dies darauf hin, dass im Hinblick auf das Resozialisierungsziel nicht bloß die rechtlich wirksam geschlossene Ehe einen Bindungsfaktor darstellen kann, sondern die Partnerschaft im Allgemeinen.

Eine einheitliche Definition des Familienbegriffs gibt es seitens der Soziologie nicht, zumeist wird eine Realdefinition (neben der Nominaldefinition) auch als nicht zielführend erachtet.<sup>214</sup> Teilweise werden die Begriffe Familie und „Verwandtschaft“ synonym verwendet oder auch kinderlose Lebensgemeinschaften als Familien bezeichnet.<sup>215</sup> Andererseits ließe sich der Familienbegriff

---

207 Vgl. Endruweit/Trommsdorff-Nave-Herz 2002, S. 85; Reinhold/Lamnek/Recker 1997, S. 124.

208 Vgl. Schäfers/Kopp-Gukenbiehl/Kopp 2006, S. 51 ff.

209 Vgl. Hillmann 2007, S. 167 f.

210 Umfassend zum sozialen Wandel: Peuckert 2012 sowie Nave-Herz 2002.

211 Schäfers/Kopp-Gukenbiehl/Kopp 2006, S. 51.

212 Vgl. Schäfers/Kopp-Gukenbiehl/Kopp 2006, S. 52.

213 Vgl. Schäfers/Kopp-Gukenbiehl/Kopp 2006, S. 52.

214 Vgl. Endruweit/Trommsdorff-Nave-Herz 2002, S. 148.

215 Vgl. Reinhold/Lamnek/Recker 1997, S. 167.

auf die sog. „Kernfamilie“ beschränken, also auf Dauer angelegte Verbindung von Mann und Frau mit gemeinsamer Haushaltsführung und mindestens einem Kind.<sup>216</sup> In Anbetracht der schon in Bezug auf den Ehebegriff genannten gesellschaftlichen Veränderungen und der damit einhergehenden Pluralisierung der gemeinschaftlichen Lebensformen scheint diese Einschränkung zu weit zu greifen. Allgemein wird daher ein demgegenüber offenerer Begriff verwendet, der sich an der Funktion und den Strukturmerkmalen privater familiärer Lebensformen orientiert: Kennzeichnend für die Familie sind deren biologisch-soziale Reproduktions- und Sozialisationsfunktion, ein Kooperations- und Solidaritätsverhältnis der Familienmitglieder sowie eine spezifische Rollenstruktur mit exakt geregelten Rollendefinitionen innerhalb eines Generationengeflechts.<sup>217</sup> Damit ist nicht die Ehe das familienkonstituierende Merkmal, sondern das Zusammenleben verschiedener Generationen. Infolgedessen stellen alleinerziehende Mütter und Väter und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit ihren Kindern ebenfalls Familien dar.

#### 2.3.4.2 Funktionen der Institute Ehe und Familie im Allgemeinen

Von Relevanz ist vorliegend die Sozialisationsfunktion, die insbesondere die Familie, aber auch die Ehe, einnimmt. Beide Institute sind Träger und Vermittler kultureller und moralischer Werte.<sup>218</sup> Sie tragen primär zum Erwerb von Persönlichkeitsmerkmalen bei, stellen also die Faktoren dar, die im besonderen Maße persönliche Eigenschaften, Wertvorstellungen und soziale Rollen des Individuums dauerhaft beeinflussen können.<sup>219</sup> Die Institute sind für den Einzelnen ein ihm vertrauter Schutzraum, in dem er sich auf das Zusammenleben in der Gemeinschaft vorbereiten kann bzw. vorbereitet wird.<sup>220</sup> Auf diesem Wege wird seine persönliche Entfaltung gestützt. Dies gilt im besonderen Maße, aber ausdrücklich nicht nur für Kinder.<sup>221</sup> Insofern liegt auch die Sozialisationsfunktion von Ehe und Familie neben der rein biologischen Reproduktionsfunktion im Interesse von Staat und Gesellschaft.

---

216 Vgl. *Reinhold/Lamnek/Recker* 1997, S. 167.

217 Wegweisend war in dieser Hinsicht *Nave-Herz*, z. B. *Nave-Herz* 2006, S. 24 ff.

218 Vgl. *Gareis* 1978, S. 207.

219 Vgl. *Gareis* 1978, S. 207.

220 Vgl. *Kirchhof* 1996, S. 7 f.

221 Vgl. *Nave-Herz* 2002, S. 88 ff.

### 2.3.4.3 *Mögliche Funktionen ehelicher und familiärer Beziehung für das Resozialisierungsziel des Strafvollzugs*

Auch im Speziellen auf den Strafvollzug bezogen, können Ehe und Familie als für die Zielsetzung der Resozialisierung wichtige und nicht zu unterschätzende positive Faktoren fungieren. Zum einen stellen sie während der Zeit der Inhaftierung selbst das fundamentale Bindeglied des – wie jeder Mensch – kommunikationsbedürftigen Inhaftierten zur Gesellschaft dar.<sup>222</sup> Kontakte zu Partner und Familie können den Häftling insofern befähigen, die soziale Realität „außerhalb der Gefängnismauern“ auch aus dem Strafvollzug wahrzunehmen und soziale Kompetenzen in diesem Bereich zu erwerben.<sup>223</sup> Ebenfalls wird einer Verkümmern der Kommunikationsfähigkeiten an sich vorgebeugt.<sup>224</sup> Der vollständige Abbruch solcher Beziehungen birgt die Gefahr einer der Resozialisierung entgegenstehenden Isolation des Strafgefangenen.

Die zweite mögliche Funktion kommt Ehe, Partnerschaft und Familie im Besonderen nach der Haftentlassung zu. Der Haftentlassene sieht sich unbestritten mit verschiedensten möglichen Problemen auf zahlreichen gesellschaftlichen Ebenen konfrontiert.<sup>225</sup> Als Beispiele zu nennen sind finanzielle Probleme, die Suche nach Arbeit bzw. das Wiedereinleben in die Arbeitswelt, die Belastungen eines empfundenen Neubeginns sowie generell die Belastungen der Wiedereingewöhnung und des Fußfassens in die üblichen sozialen Abläufe. Erste Anlaufstelle nach der Entlassung stellt für ihn die Familie bzw. der (Ehe-)Partner dar. Für den Haftentlassenden handelt es sich hierbei um einen ihm bekannten sozialen Raum, in dem er eine vertraute Rolle einnehmen kann.<sup>226</sup> Ehe, Partnerschaft und Familie können dem aus der Haft entlassenen Straftäter insofern als „Operationsbasis“<sup>227</sup> dienen, um mit den weiteren Problemen nach Haftentlassung umgehen zu können.

Ausgangspunkt dieser möglichen Funktionen ehelicher und familiärer Beziehungen für die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft ist indes eine Ehe bzw. Familie, die zumindest insofern „intakt“ ist, als sie in ihrer Sozialisationsfunktion keine Normen und Wertmaßstäbe vermittelt, die den gesellschaftlich gelebten Normen und Wertmaßstäben widersprechen. Gleichwohl muss dies für den Strafvollzug auch als Anreiz verstanden werden, bestehende

---

222 Vgl. Heberling 2012, S. 8 f.; Laubenthal 2015, Rn. 205; Pfalzer/Schroven/Walkenhorst 2012, S. 7. Siehe weiterhin zum Stand der Forschung in diesem Gebiet Kapitel 3.

223 Vgl. Laubenthal 2015, Rn. 483 f.

224 Vgl. Laubenthal 2015, Rn. 484.

225 Vgl. Gareis 1978, S. 207.

226 Vgl. Neuhauser 1976, S. 36.

227 Vgl. Neuhauser 1976, S. 36.

familiäre und eheliche Beziehungen i. S. d. Resozialisierungsziels nicht bloß aufrechtzuerhalten, sondern darüber hinaus auch positiv zu fördern.

#### 2.3.4.4 *Prisionisierungseffekte durch die Inhaftierung und Gefahr der Entfremdung von Partnerschaften und Familien*

Den Instituten Ehe und Familie kommen nach dem eben Gesagten grundlegende Sozialisationsfunktionen zu. Speziell für den Inhaftierten fungieren sie darüber hinaus als wesentliches Bindeglied zwischen ihm und der sozialen Realität außerhalb des Gefängnisses und können so für seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft Bedeutung erlangen. Gleichsam birgt das Wesen der Institution Strafvollzug die Gefahr, selbst negative Sozialisationsprozesse in Lauf zu setzen, und befindet sich so in einem Dilemma.

Einen wegweisenden Erklärungsansatz für diese negativen Sozialisationsprozesse liefert *Erving Goffman* durch seine soziologischen Studien über Folgen von „totalen Institutionen“ für das Individuum. Unter diesem Begriff versteht *Goffman* Institutionen, die als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen dienen, die für einen längeren Zeitraum von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein isoliertes und darüber hinaus formal kontrolliertes Leben führen.<sup>228</sup> Als Beispiele dienen Psychiatrien, Kasernen, Klöster oder gerade auch Gefängnisse. Mit dem Eintritt in eine solche Institution wird der Einzelne von der Gesellschaft isoliert und von seinen früheren Rollen getrennt. Es beginnt ein Prozess der „Diskulturation“, in dem die isolierte Person Gewohnheiten, die im gesellschaftlichen Zusammenleben unabdingbar sind, verliert oder sie nicht weiter erwerben kann.<sup>229</sup> Dem Insassen einer totalen Institution bleiben nach *Goffman* vier Verhaltensmuster, um auf diesen Rollenverlust zu reagieren: Regression, Auflehnung, Kolonisierung oder Konversion.<sup>230</sup> Regression meint dabei die Abstumpfung und den Rückzug in passive Verhaltensweisen, Auflehnung die Rebellion und den Widerstand gegen die Institution.<sup>231</sup> Der kolonisierte Insasse versucht, sich an die Welt der Institution anzupassen und ein – trotz aller Beschränkungen – möglichst freies Leben zu führen, während der Konvertit sich der Institution und ihren Reglementierungen vollständig beugt und diese darüber hinaus als moralisch richtig versteht.<sup>232</sup>

---

228 Vgl. *Goffman* 1973, S. 11; im Überblick: *Möller* 1997, S. 25. *Goffmans* Forschung im Bereich der Institution Psychiatrie zusammenfassend: *von Kardorff* 1991, S. 227 ff.

229 Vgl. *Goffman* 1973, S. 24.

230 Vgl. *Goffman* 1973, S. 64 ff.

231 Vgl. *Möller* 1997, S. 34 f.

232 Vgl. *Goffman* 1973, S. 68.

Als schwerwiegendste negative Folge einer solchen totalen Isolation von gesellschaftlichen Kommunikationsprozessen steht die soziale Deprivation, d. h. der langfristige Entzug von zwischenmenschlichen Kontakten und letztlich die Vereinsamung der Person.<sup>233</sup> Nach dem sog. Deprivationsmodell wird aufgrund dieser durch die Haft erlebten Deprivationen ein Prozess der sozialen Anpassung des Gefangenen an die eigenen Wert- und Normsysteme der Insassensubkultur in Gang gesetzt, um auf diesem Wege selbsterlebte Haftentbehrungen abzubauen.<sup>234</sup> Abweichendes Verhalten ist insofern eine Reaktion des Gefangenen auf die Haftsituation an sich.

Einen weiteren Ansatz zur Erklärung möglicher schädlicher Effekte liefert die kulturelle Übertragungstheorie, die auf *Irwin* und *Cressey* zurückgeht und die sich als kritische Erweiterung des theoretischen Ausgangspunktes der totalen Institution versteht.<sup>235</sup> Dieser Ansatz stellt weniger die Bedingungen der Haft, sondern vielmehr den negativen Faktor einer Insassensubkultur in den Vordergrund. Sie sieht die Ursache für Prisonisierungseffekte v. a. darin, dass Straffällige deviante Verhaltensweisen und Werthaltungen aus ihren sozialen Milieus in die Strafanstalt „importieren“ und aufeinander übertragen.<sup>236</sup> Die Subkultur und die Anpassung an diese unterliegen demnach nicht intramuralen Faktoren, sondern vielmehr extramuralen Einflüssen.

Beide Ansätze haben sich in der (Gefängnis-)Soziologie durchgesetzt, die kulturelle Übertragungstheorie wird als Ergänzung zur Theorie der „totalen Institution“ verstanden.<sup>237</sup> Man spricht insofern vom Integrationsmodell. Dabei sind die Ansätze jedoch nicht ohne Weiteres vollständig auf den deutschen Raum übertragbar. Beide Theorien fußen auf Beobachtungen von Gefängnissen oder gefängnisartigen Institutionen in den USA, v. a. Mitte des 20. Jahrhunderts.<sup>238</sup> Die Prämisse einer vollkommen kontrollierten Institution unter strengster staatlicher Autorität, die den Inhaftierten zu einem bloßen Objekt staatlicher Verwaltung reduziert, trifft indes in dieser Form nicht auf den heutigen – auch am Grundgesetz zu messenden – deutschen Strafvollzug zu. Ferner werden die sozialen Verhaltenstypen i. S. d. amerikanischen Subkulturforschung nicht ohne Weiteres auch von der deutschen Forschung bestätigt.<sup>239</sup> Der Nutzen dieser An-

---

233 Vgl. *Möller* 1997, S. 27 f.

234 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 227.

235 Wegweisend: *Irwin/Cressey* 1962. Zusammenfassend: *Klingemann* 1975, S. 183 ff.

236 Vgl. *Klingemann* 1975, S. 183 ff.; *Laubenthal* 2015, Rn. 227; *Kaiser/Schöch* 2002, S. 473.

237 Vgl. *Klingemann* 1975, S. 183.

238 Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 163 f.

239 Studien im deutschen Raum haben etwa *Hoppensack* 1969 und *Hürlimann* 1993 erhoben. Einen Überblick gibt *Laubenthal* 2006, S. 593 ff.

sätze besteht indes darin, dass sie einen kritischen Blick auf die Institution Gefängnis erlauben. Sie verdeutlichen, welche möglichen schädigenden Folgen eine Inhaftierung mit sich zieht und können auf diesem Wege dazu beitragen, solche negativen Sozialisationsprozesse durch eine angemessene Ausgestaltung des Strafvollzugs zu verhindern.

Denn auch für den deutschen Strafvollzug gilt letztlich, dass der Inhaftierte durch die räumliche Trennung nach Haftantritt von seinem gewohnten sozialen Umfeld getrennt wird und dass er seine üblichen Lebensbezüge verliert. Weite Bereiche seines Lebens sind durch organisatorische Reglementierungen der Anstalt bestimmt. Es kommt insofern zu einem Verlust der Selbstständigkeit und zu einer unausweichlichen Einordnung in die dem Gefängnis eigene Gemeinschaft. Damit einhergehen ein Mangel an Privatsphäre, der Abbruch von Kontakten, die sexuelle Deprivation.<sup>240</sup> Speziell für familiäre und partnerschaftliche Beziehungen entsteht durch die Trennung und die Einbindung in das reglementierte Gefängnisleben die Gefahr der Entfremdung oder gar des Abbruchs von Beziehungen. Die Belastungen der Inhaftierung für den Gefangenen, aber auch für dessen Partner und Familienangehörige können einen Auflösungsprozess der zwischenmenschlichen Beziehungen einsetzen lassen.<sup>241</sup> Diese möglichen Wirkungen intensivieren sich nach Dauer der Haft.<sup>242</sup>

Die Institution Gefängnis selbst birgt so das – der eigentlichen Zielsetzung des Strafvollzugs (der Resozialisierung) entgegenstehende – Risiko der Vereinsamung und Isolierung des Gefangenen. Je abgeschlossener, restriktiver und reglementierender die Bedingungen des Strafvollzugs sind, desto stärker werden die Manifestation von desozialisierenden Submilieus und hieran angepassten, sozial problematischen Verhaltensweisen des Gefangenen begünstigt. Dabei soll die Verbindung des Inhaftierten zu seiner Familie und seinem Partner dem entgegenwirken und den Gefangenen nach außen befähigen, die soziale extramurale Realität wahrzunehmen und weiterzuleben.

### 2.3.5 Zusammenfassung

Der deutsche Strafvollzug soll programmatisch darauf ausgerichtet sein, den Straftäter zu befähigen, in sozialer Verantwortung ohne künftige Straftaten zu leben. Die Idee der Resozialisierung hat sich im historischen Rückblick nur phasenweise entwickelt und stand lange Zeit im Hintergrund. Erst mit dem Bedeutungsgewinn menschenrechtlicher Ideen, dem Aufkommen sozialstaatlicher Erwägungen und der Reform in Richtung eines humanen Strafvollzuges hat sich

---

240 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 202 ff.

241 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 205.

242 BVerfGE 42, S. 95, 101 (zur Untersuchungshaft). *Laubenthal* 1987, S. 164 ff. Zum konkreten Stand der Forschung siehe *Kap. 3*.

der Resozialisierungsvollzug letztendlich durchgesetzt und ist nunmehr insbesondere auch verfassungsrechtlich verankert.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Tendenz einiger Bundesländer, das Resozialisierungsziel einfachgesetzlich als bloße Aufgabe zu deklarieren, daneben andere gleichrangige oder gar höherrangige Ziele zu definieren. Es besteht hier die Befürchtung, dass die Vollzugsgestaltung tendenziell negativ beeinflusst wird. Die Gleichrangigkeit von Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit birgt die Gefahr, dass in allen praktischen Entscheidungen in Bereichen des Strafvollzugs, in dem Wiedereingliederungs- und Sicherheitsaspekte kollidieren, stets zu Lasten der Resozialisierung entschieden wird. Auf diesem Wege würde die verfassungsrechtlich garantierte Resozialisierungsausrichtung des Strafvollzugs zu größten Teilen untergraben. Eine gänzliche Abkehr von dieser Zielsetzung ist mit der Verfassung klar nicht vereinbar.

Den Instituten Ehe und Familie kommen unbestritten wichtige Sozialisationsfunktionen zu. Sie sind auf gesamtgesellschaftlicher Ebene Träger der Primärsozialisation und vermitteln damit an erster Stelle kulturelle und moralische Werte, prägen individuelle Eigenschaften und Einstellungen und tragen so zur Persönlichkeitsbildung bei. Bezogen auf den Strafvollzug und dessen Zielsetzung (der Resozialisierung) konkretisiert sich diese gesamtgesellschaftliche Funktion beider Institute auf zwei wesentliche Funktionen: Sie sind wichtigstes Bindeglied des Gefangenen zur sozialen Wirklichkeit außerhalb des Gefängnisses und für den entlassenen Straftäter Ausgangspunkt zur Lösung von Inhaftierungsfolgeproblemen.

Die Inhaftierung birgt indes die Gefahr, selber negative Sozialisationsprozesse anzustoßen, die der eigentlichen Zielsetzung des Strafvollzuges zuwiderlaufen. Eine mögliche Folge der durch die Haft einsetzenden Deprivation ist die gänzliche Isolation des Gefangenen und die Entfremdung von bestehenden familiären und ehelichen Beziehungen. Es droht die Auflösung solcher Beziehungen und damit auch der Wegfall der Sozialisationsfunktion der Institute Ehe und Familie. Im schlimmsten Falle steht am Ende dieses Prozesses das Wegrücken des Inhaftierten von der Gesellschaft und von deren Wertmaßstäben.

Auch i. S. d. verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierungsziels des Strafvollzugs muss es für die Ausgestaltung des Strafvollzugs daher von hohem Stellenwert sein, Ehe und Familie als protektive Bindungsfaktoren zu schützen und darüber hinaus auch aktiv zu fördern. Anzumerken bleibt, dass es anders als aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht geboten sein muss, den Schutz auf das formal-rechtliche Institut Ehe zu begrenzen. Aus Sicht des Resozialisierungsziels können auch nichteheliche Partnerschaftsformen eine positive Funktion erfüllen und insofern dienlich sein. Insofern werden im Folgenden auch solche partnerschaftlichen Bindungen, die nicht im Schutzbereich des Art. 6 GG liegen, Eingang in die Arbeit finden. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung für dieses Institut, liegt der Schwerpunkt der Arbeit gleichwohl auf der Stellung des Instituts Ehe im Strafvollzug.

## 2.4 Praktische Bedeutung für den Strafvollzug

Die Prozentzahl verheirateter Strafgefangener ist im Zeitraum 1998 bis 2014 von 22,8% auf 16% gesunken. Der Anteil verheirateter weiblicher Inhaftierter ist dabei höher, wenngleich dieser auch stärker zurückgegangen ist (Rückgang um 13,2% statt um 6,8%). Im offenen Vollzug ist der Anteil verheirateter Gefangener höher als im geschlossenen Vollzug. Im Männerstrafvollzug sind etwa zwei Drittel der Inhaftierten ledig, im Frauenstrafvollzug ca. die Hälfte.

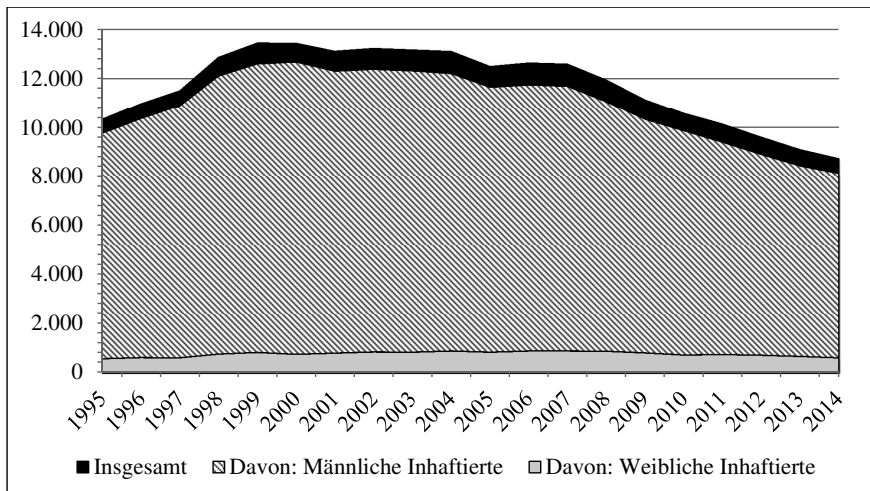
**Tabelle 1: Anteil verheirateter Strafgefangener am Stichtag des 31.3 der Jahre 1998 bis 2014**

	Insgesamt	Männlich	Weiblich
<b>1998</b>	22,8%	22,4%	32,6%
<b>1999</b>	22,6%	22,1%	33,3%
<b>2000</b>	22,1%	21,7%	31,2%
<b>2001</b>	21,7%	21,3%	31,1%
<b>2002</b>	21,9%	21,5%	30,3%
<b>2003</b>	21,1%	20,7%	30,0%
<b>2004</b>	20,6%	20,4%	28,0%
<b>2005</b>	19,8%	19,4%	27,7%
<b>2006</b>	19,7%	19,3%	26,8%
<b>2007</b>	19,6%	19,2%	26,0%
<b>2008</b>	19,3%	18,9%	26,3%
<b>2009</b>	18,1%	17,8%	24,2%
<b>2010</b>	17,6%	17,3%	23,0%
<b>2011</b>	17,0%	16,7%	22,0%
<b>2012</b>	16,7%	16,4%	21,2%
<b>2013</b>	16,2%	15,9%	20,6%
<b>2014</b>	16,0%	14,9%	19,4%

Quelle: Statistisches Bundesamt 1998 bis 2015, Fachserie 10 Reihe 4.1.

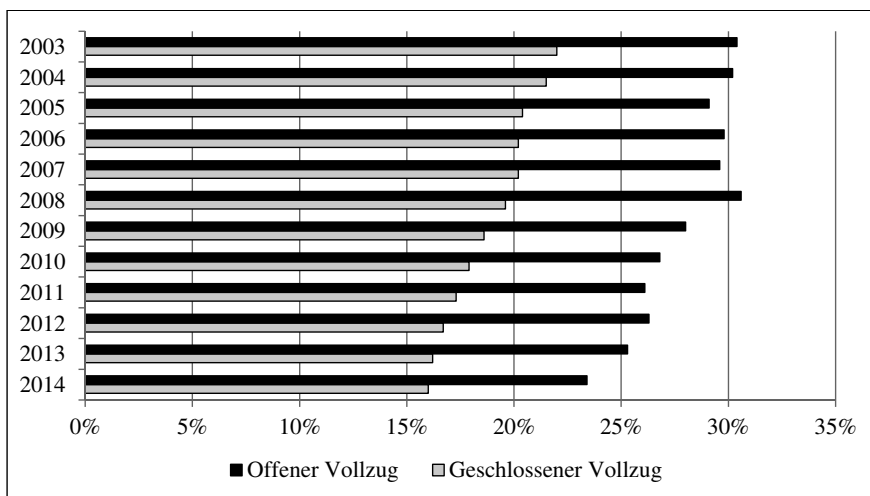


**Abbildung 1: Anzahl verheirateter Strafgefangener insgesamt 1995 bis 2014 am Stichtag 31.3**



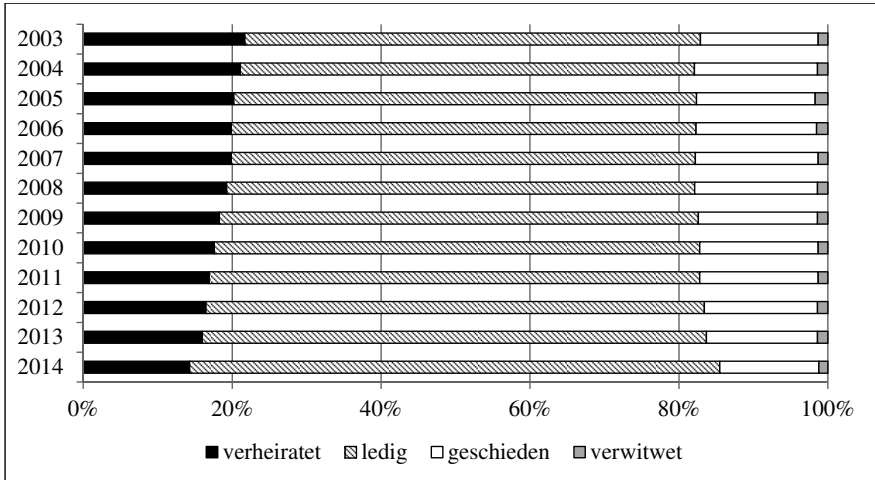
Quelle: Statistisches Bundesamt 1995 bis 2015, Fachserie 10 Reihe 4.1.

**Abbildung 2: Anteil verheirateter Strafgefangener im offenen und geschlossenen Strafvollzug (nur Freiheitsstrafe)**



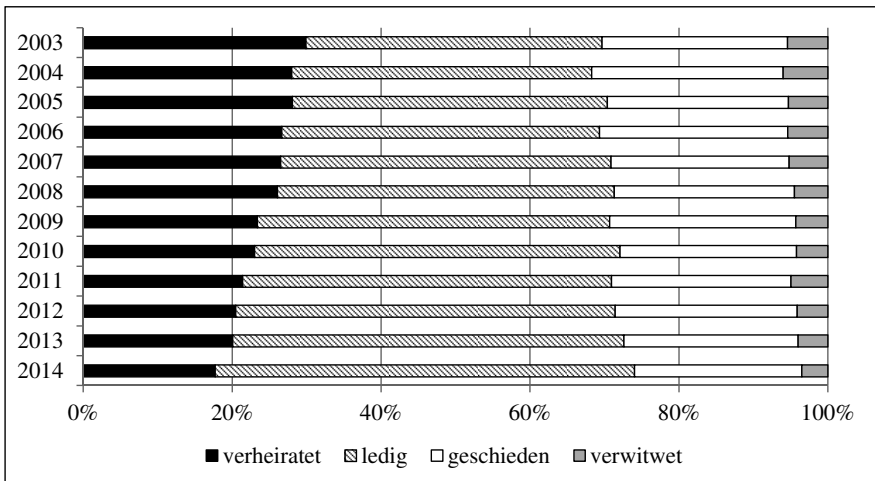
Quelle: Statistisches Bundesamt 2004 bis 2015, Fachserie 10 Reihe 4.1.

**Abbildung 3: Anteil der Strafgefangenen nach Familienstand im geschlossenen Vollzug für Männer**



Quelle: Statistisches Bundesamt 2004 bis 2015, Fachserie 10 Reihe 4.1.

**Abbildung 4: Anteil der Strafgefangenen nach Familienstand im geschlossenen Vollzug für Frauen**



Quelle: Statistisches Bundesamt 2004 bis 2015, Fachserie 10 Reihe 4.1.

Im Vergleich zum gesamtgesellschaftlichen Bild, in dem nach dem Ergebnis des Zensus 2011 zum Berichtszeitpunkt 9. Mai 2011 der Anteil verheirateter (oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebender) Bundesbürger 45,8% betrug,<sup>243</sup> ist der Familienstand der Verheirateten im Strafvollzug deutlich unterrepräsentiert. Dies mag zum Teil auch daran liegen, dass die Altersstruktur der Strafgefangenenpopulation jünger ausgeprägt ist als die der Gesamtbevölkerung,<sup>244</sup> sich das Heiratsalter gleichzeitig aber gesellschaftlich zeitlich weiter nach hinten verschiebt.<sup>245</sup> Der höhere Anteil von verheirateten Inhaftierten im offenen Vollzug ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass feste partnerschaftliche Beziehungen in der Praxis regelmäßig als Merkmal der Eignung für den offenen Vollzug verstanden werden. Insgesamt verdeutlicht die für das Jahr 2014 geltende absolute Zahl von 8.714 verheirateten Gefangenen bei einer Gefängnispopulation von 54.515 aber, dass der Ehe auch in der Strafvollzugswirklichkeit keine gänzlich unerhebliche Bedeutung zukommt.

Die Strafvollzugsstatistik erhebt lediglich Daten über den Familienstand „ledig“, „verheiratet“, „verwitwet“ oder „geschieden“. Nicht erfasst werden darüber hinausgehende Informationen, wie der gesellschaftlich an Bedeutung gewinnende Familienstand der eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Ferner finden sich hierin keine Angaben über das Vorhandensein bzw. die Anzahl von Kindern des Inhaftierten. Eine in diesen Bereichen weitergehende und bundesweite Erhebung neben der Strafvollzugsstatistik von Seiten der Wissenschaft existiert nicht. Sie war bisher ob ihres Umfangs und ihrer Komplexität schwerlich realisierbar. Inzwischen dürften bundesländerübergreifend vernetzte und computerbasierte EDV-Organisationprogramme zur Unterstützung von Verwaltungs- und Vollzugsaufgaben hier mehr Spielraum bieten. Gleichwohl ist dies bisher noch nicht konkret angedacht.

Die genaue Anzahl der durch die Inhaftierung mitbetroffenen Partner und Kinder des Gefangenen im gesamten Strafvollzugswesen kann insofern nur geschätzt werden. *Kunz* stellte in seiner Erhebung für den Erwachsenenmännerstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg einen Anteil von 31,9% in einer Partnerschaft lebender, aber unverheirateter Gefangener fest.<sup>246</sup> 46,9% – und damit annähernd die Hälfte – aller Gefangenen hatten

---

243 Berechnet nach: *Statistisches Bundesamt* 2011. Die Zahl der Eheschließungen ist gleichwohl rückgängig (von 6,7 Eheschließungen pro 1000 Einwohner im Jahr 1987 auf 4,6 im Jahr 2011).

244 Vgl. hierzu *Laubenthal* 2015, Rn. 80.

245 2011 betrug das durchschnittliche Heiratsalter lediger Frauen 30,5 Jahre, das lediger Männer 33,3. 1991 im Vergleich dazu noch 26,1 bzw. 28,5 Jahre. Nach *Statistisches Bundesamt, Zensus* 2011.

246 Vgl. *Kunz* 2003, S. 265 f.; zur Zielsetzung und methodischen Vorgehensweise *Kunz*’ siehe *Kap. 3.2.1.2*.

Kinder, wobei die durchschnittliche Anzahl der Kinder 1,96 betrug.<sup>247</sup> Für das Bundesland Nordrhein-Westfalen wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2011 etwa 10.000 Familien Inhaftierter mit Kindern betroffen waren.<sup>248</sup> In Baden-Württemberg hatten nach einer Erhebung im Rahmen des „*Eltern-Kind-Projekt-Chance*“ im selben Jahr ca. 400 männliche und weibliche Strafgefangene mindestens ein Kind<sup>249</sup> und es wird geschätzt, dass bis zu 10.000 Kinder in diesem Bundesland jährlich von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind.<sup>250</sup> Das schleswig-holsteinische Ministerium für Justiz, Kultur und Europa gibt für das Jahr 2015 an, dass 464 von insgesamt 929 Strafgefangenen mindestens ein Kind hatten.<sup>251</sup> Das entspricht einem Anteil von 49,9%. Insgesamt kamen auf die 464 Strafgefangene 552 Kinder.<sup>252</sup> Teilweise wird davon ausgegangen, dass etwa zwei Drittel der Inhaftierten Kinder haben, also insgesamt ca. 20.000 Familien mit Kindern und Jugendlichen mitbetroffen wären.<sup>253</sup> Weitere Schätzungen reichen von einer Gesamtzahl von 50.000<sup>254</sup> bis über 100.000<sup>255</sup> betroffener Familien.

Aus diesen Erhebungen und Schätzungen lassen sich keine letztgültigen Rückschlüsse auf die Sachlage in der bundesweiten Strafvollzugspraxis ziehen. Dennoch deuten diese Ergebnisse in eine klare Richtung. Für einen großen Teil der Inhaftierten bestehen familiäre Beziehungen. Die Außenwirkung der Inhaftierung auf Angehörige ist nicht nur ein bloßes Randphänomen des Strafvollzugs, sondern von hoher Bedeutung. Nicht nur Ehe- und Eheschutz, sondern auch Familie und deren Schutz sind für die Ausgestaltung des Strafvollzugs daher nicht nur von theoretischer, sondern auch von praktischer Relevanz.

---

247 Vgl. Kunz 2003, S. 266.

248 Bei einer Anzahl von etwa 17.200 Gefangenen im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Vgl. Heberling 2012, S. 8.

249 Vgl. Goll/Egerer/Wulf 2012, S. 16.

250 Nach Zwönitzer u. a. 2013, S. 329. Berechnet anhand der Anzahl von ca. 17.000 jährlich Inhaftierten und einer Geburtenrate von 1,8.

251 Vgl. SH LT-Drucks. 18/3103, S. 1 f.

252 Vgl. SH LT-Drucks. 18/3103, S. 2.

253 Vgl. BT-Drucks. 17/11578 S. 4; Prantl 2012.

254 Vgl. Pfalzer/Schroven/Walkenhorst 2012, S. 7; BT-Drucks. 17/11578 S. 4. Nach Schätzungen aus dem Jahr 2012 bei einer Gefangenenpopulation von etwa 60.000.

255 Becker 2012, S. 9; Cornel-Kawamura-Reindl 2006, S. 499. Wobei diese Schätzungen nicht bloß den engeren Familienkreis um Eltern und Kinder erfassen, sondern auch jede wichtige außenstehende Bezugsperson.

## 2.5 Zusammenfassung

Aus staatlicher Sicht kommen Ehe und Familie generell eine hohe Bedeutung und damit auch ein hoher Schutzwert zu.

Zum einen beinhaltet das GG in Art. 6 verschiedene Grundrechte, die den privaten Raum Ehe und Familie vor staatlichen Eingriffen abschirmen. Diese behalten auch für den Inhaftierten Geltung und gewähren ihm so subjektiven Schutz gegen unzulässige staatliche Eingriffe. Aber nicht nur aus diesen freiheitsrechtlichen Erwägungen sind die Institute zu schützen; der Staat hat auch ein höchstes Interesse hieran. Ehe und Familie sind auf gesellschaftlicher Ebene wichtige Reproduktions- und Sozialisationsfaktoren. Das BVerfG spricht ihnen die Bedeutung als „Keimzelle der Gesellschaft“ zu.<sup>256</sup> Die Verfassung knüpft an diese Funktionen an und trifft, genauso wie teilweise die Länderverfassungen, eine Wertentscheidung zu Gunsten von Ehe und Familie. Sie sind in allen Bereichen des Rechts und damit auch im Strafvollzug besonders zu berücksichtigen.

Auf internationaler Ebene sind beide Institute anerkannte Menschenrechte. Ihr Schutz generell und gerade auch bezogen auf den Strafvollzug, wurde in verschiedenen internationalen Vereinbarungen auch von der Bundesrepublik anerkannt und überwiegend in einfaches Recht kodifiziert. Daneben können diese völkerrechtlichen Verträge mit menschenrechtlichem Bezug auch zur Auslegung des (Strafvollzugs-)Rechts herangezogen werden.

Im Kontext des verfassungsrechtlich determinierten und verbindlichen Resozialisierungsziels des Strafvollzugs können eheliche und familiäre Beziehungen schützende Bindungsfaktoren für den Inhaftierten darstellen. Sie sind das wesentliche Bindeglied zwischen dem Gefangenen und der gesellschaftlichen Wirklichkeit und primärer Ausgangspunkt für die Wiedereingliederung des Straftatlassenen in die Gesellschaft.

Ehe und Familie haben kurzum eine verfassungsrechtliche Stellung, die Bedeutung als Menschenrecht und sind der Resozialisierung aus dem Strafvollzug dienlich. Mithin muss ihnen ein hoher Stellenwert beigemessen werden. Obwohl sie diesen Stellenwert einnehmen, kommt es durch die Inhaftierung offensichtlich zu einer unbeabsichtigten, aber unausweichlichen Kollision der Institutionen Ehe und Familie auf der einen Seite und der Institution Strafvollzug auf der anderen Seite. Die Ausübung der Grundrechte aus Art. 6 GG wird durch die räumliche Trennung faktisch erschwert. Gleichzeitig birgt das Wesen des Strafvollzugs die Gefahr, bei dem Inhaftierten, dem Resozialisierungsziel entgegenstehende, also desozialisierende, Prisonisierungseffekte in Gang zu setzen, an deren Ende die Isolation des Inhaftierten und die Zerrüttung von ehelichen und

---

256 BVerfGE 6, S. 55, 71.

familiären Beziehungen steht. Der Umfang der Folgen dieser Kollision für beide Institute ist in *Kapitel 3* zu bestimmen bzw. zu vertiefen.

Der durch die kollidierenden Institute offensichtlich entstehende Konflikt kann letztlich nur gelöst werden, indem versucht wird, einen Ausgleich zu schaffen. Aufgrund der hervorzuhebenden Stellung von ehelichen und familiären Beziehungen müssen dabei die Institute Ehe und Familie vorrangig Beachtung finden. Nicht zulässig kann es jedenfalls sein, Ehe und Familie leichthin in den Hintergrund vor bspw. Sicherheitsaspekten zu stellen.

### **3. Stand der Forschung zur resozialisierenden Wirkung von Ehe und Familie und zu ehe- und familienschädigenden Folgen des Freiheitsentzuges**

Bereits angesprochen wurden die mögliche resozialisierende Funktion der verfassungsrechtlich verankerten Institute Ehe und Familie sowie die negativen Folgen einer Inhaftierung für beide Institute. Im Folgenden soll der diesbezüglich bereits existierende wissenschaftliche Erkenntnisstand zusammengetragen werden. Besonderheiten weist dieser Komplex der Strafvollzugsforschung insofern auf, da er nicht bloß auf die Auswirkungen auf den Strafgefangenen beschränkt bleibt, sondern auch die Situation der außenstehenden Ehepartner bzw. Familienangehörigen erfassen muss. Bereits hier ist allerdings zu erwähnen, dass das sog. Phänomen der Mit- oder Drittbetroffenheit lange Zeit nicht oder nur beiläufig Gegenstand der deutschen empirischen Strafvollzugsforschung war. Erste Studien diesbezüglich wurden im englischsprachigen Raum erhoben. Erst seit etwa den späten 1980er-Jahren richtete sich auch im deutschen Raum das Augenmerk vermehrt auf das nähere Familienumfeld des Strafgefangenen. Zu nennen sind hier insbesondere *Busch/Fülber/Meyer*, die 1987 die erste umfassende Studie in diesem Themenbereich publizierten. Aktuell ist zu beobachten, dass – insbesondere im europäischen Raum – die Auswirkung der Inhaftierung eines Elternteils auf Kinder als Forschungsgegenstand in den Fokus gestellt wird. Getragen wird diese Tendenz nicht zuletzt von der zunehmenden Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen, etwa der UN-Kinderrechtskonvention im Falle der EU-geförderten *COPING*-Studie zur psychischen Auswirkung der Inhaftierung eines Elternteils auf das Kind.

#### **3.1 Resozialisierende Wirkung von Ehe und Familie**

In *Kap. 2.3.4.3* wurde bereits darauf eingegangen, dass eheliche und familiäre Beziehungen zumindest theoretisch v. a. zwei Funktionen bei der Zielerreichung des Strafvollzugs darstellen können. Durch die Kontaktmöglichkeiten während der Inhaftierungszeit verhindern sie die vollständige Isolation des Inhaftierten und lassen ihn die soziale Realität außerhalb der Gefängnismauern nicht aus dem Blick verlieren. Weiterhin können Ehe und Familie für den Gefangenen nach der Entlassung als erster Ausgangspunkt zur Bewältigung weiterer Haftfolgekongflikte, etwa finanzieller Art, dienen.

Im Folgenden soll nun erörtert werden, inwiefern es der Stand der Forschung gestattet, tatsächlich zu sagen, dass solche sozial-familiären Bindungen die Resozialisierung, also die Wiedereingliederung in die Gesellschaft ohne künftige Straftaten, fördern können. Die protektive Funktion beider Institute bei der Wiedereingliederung des Strafgefangenen wurde dabei im Speziellen fast ausschließlich im englischsprachigen Raum erforscht.

### 3.1.1 Spezifisch ehe- und partnerschaftsbezogene Forschung

Einerseits erstreckt sich die Forschung hierbei auf die Rolle von Partnerschaften und dabei insbesondere auf die eheliche Partnerschaft. Regelmäßig werden eheliche Verbindungen indes oftmals auch unter dem Aspekt „familiärer Beziehungen“ des Straftäters gefasst.

#### 3.1.1.1 Zusammenhänge von Familienstand und dem Abbruch krimineller Karrieren in der Lebenslaufforschung

Schon früh wurde in der Kriminologie versucht, einen Zusammenhang von kriminellem Verhalten und Familienstand herzustellen. Methodischer Ansatzpunkt der kriminologischen Lebenslaufforschung sind v. a. Längsschnittstudien. Wegweisend in diesem Bereich der Kriminologie war das Ehepaar *Glueck*, das in der Zeit von 1939 bis 1965 ca. 500 delinquente und 500 nichtdelinquente Jugendliche anhand qualitativer und quantitativer Befragungen zu 402 Faktoren (im Wesentlichen: familiärer und persönlicher Hintergrund, Gesundheit, körperliche Verfassung, Intelligenz und Charakterstruktur) in deren Werdegang beobachtete und damit die erste große Paneluntersuchung begründete.<sup>257</sup> In diesem Zusammenhang kann es dabei auch um die Frage gehen, ob das Eingehen einer Ehe den Abbruch kriminellen Verhaltens im Lebenslauf günstig beeinflussen kann. Bereits 1937 (und damit vor ihrer Längsschnittstudie) stellte das Ehepaar *Glueck* die These auf, eine erfolgreiche Ehe könne u. U. eine kriminelle Karriere beenden.<sup>258</sup>

Grundannahme hierfür muss sein, dass der Verlauf kriminellen Verhaltens im Lebenslängsschnitt durch äußere Einflüsse beeinflussbar ist. Im Gegensatz dazu stehen etwa *Gottfredson/Hirschi*, die vor kontrolltheoretischem Hintergrund davon ausgehen, dass es unabhängig von solchen äußeren Faktoren zum Rückgang oder Ende der Straffälligkeit komme.<sup>259</sup> Die Verfasser sehen sich damit im Konflikt mit den empirischen Erkenntnissen. Das unbestrittene empirische Phänomen des Abbruchs der Kriminalität im Alter sei dadurch zu erklären, dass die individuelle Abweichung aufgrund mangelnder Selbstkontrolle sich altersbedingt in anderen Formen sozial auffälligen Verhaltens niederschlage.<sup>260</sup> Der Rückgang der Kriminalität stehe nicht im Zusammenhang mit spezifischen Lebensereignissen, wie z. B. dem Eingehen einer Ehe oder Beginn einer Arbeit,

---

257 Hierzu: *Schwindt* 2013, S. 163.

258 Vgl. *Glueck/Glueck* 1937, S. 205 f.

259 Vgl. *Gottfredson/Hirschi* 1990, S. 124.

260 Nach *Stelly/Thomas* 2004, S. 24.



sondern geschehe „in jedem Fall“: „We know the decline will occur in any event.“<sup>261</sup>

Dagegen sind in der Literatur vielfach verschiedene begünstigende individuelle oder – hier von Relevanz – extern wirkende Bedingungen beleuchtet worden, sei es integriert in allgemeine Kriminalitätstheorien oder ohne eine solche theoretische Integration.<sup>262</sup> Anknüpfungspunkt ist dabei vielfach *Hirschi* (Kontroll-)Theorie der vier Bindungen, wonach Kriminalität maßgeblich durch vier Bindungsformen des Individuums verhindert wird: „Commitment“ (Bindung an die Gesellschaft aufgrund instrumenteller Interessen), „involvement“ (Bindung an die Gesellschaft aufgrund tatsächlicher Teilnahme), „belief“ (Bindung aufgrund gemeinsamer Wertevorstellungen) und „attachment“ (Bindung an andere Personen).<sup>263</sup> Anders als bei der Selbstkontrolltheorie von *Gottfredson/Hirschi*, gehen diese Studien indes davon aus, dass diese Bindungsformen im Alterungsprozess nicht konstant bleiben, sondern sich auch im Erwachsenenalter verändern oder neubilden können.

Hierbei wurde auch auf die mögliche Rolle einer Heirat als prägendes Lebensereignis eingegangen, welches Delinquenz im weiteren Lebensverlauf beeinflussen müsse oder zumindest zur sozialen Festigung des Straftäters beitragen könne.<sup>264</sup> Andererseits ergibt sich aus dem Stand der Forschung, dass nicht bloß das Bestehen der formellen Institution Ehe ausschlaggebend für den Abbruch von kriminellem Verhalten im Lebensverlauf ist. *Knight/Osborn/West* stellen fest, dass unter der Gefangenenpopulation der Anteil der schon bis zum 21. Lebensjahr Verheirateten deutlich überrepräsentiert ist.<sup>265</sup> Gleichzeitig konstatieren sie für diesen Teil Frühverheirateter zwar teilweise eine Abkehr von antisozialen Verhalten wie Alkohol- oder Drogenkonsum, aber gerade keine Reduzierung kriminellen Verhaltens.<sup>266</sup> Die frühe Heirat könne damit ebenso als Zeichen der Unreife gesehen werden oder als Versuch einer „Flucht in die Normalität“ zu werten sein.<sup>267</sup> In der Tat ist die Forschung infolgedessen dazu übergegangen, maßgeblich die Beziehungsqualität bzw. Tragfähigkeit der Ehe – insbesondere in Krisenzeiten – mit einzubeziehen.<sup>268</sup>

Von besonderer Bedeutung auf dem Gebiet der Karrieretäterforschung und bei der Frage der Rolle der (tragfähigen) Ehe, sind insbesondere *Samp-*

261 *Hirschi/Gottfredson* 1995, S. 136.

262 Einen Überblick geben *Stelly/Thomas* 2004, S. 18 ff.

263 Vgl. *Hirschi* 1969, S. 10 ff.

264 Vgl. *West* 1982, S. 100; *Gibbens* 1984, S. 61.

265 Vgl. *Knight/Osborn/West* 1977, S. 359.

266 Vgl. *Knight/Osborn/West* 1977, S. 359.

267 Vgl. *Stelly/Thomas* 2004, S. 265; *Martin/Webster* 1971.

268 Im Überblick: *Wright/Wright* 1993, S. 50 ff.

sons/Laub, die 1993 die Daten der *Glueck/Glueck*-Studie reanalysierten und dabei maßgeblich die Theorie von den Wendepunkten im Lebensverlauf, von sog. „*Turning points*“, konzipierten.<sup>269</sup> Danach kann Delinquenz durch externe „*triggering moments*“ beeinflusst werden und somit beim Individuum auch zum Abbruch von Kriminalität und zur Hinwendung zur Normkonformität beitragen.<sup>270</sup> Diese externen Wendepunkte sind nach *Sampson/Laub* erst im Erwachsenenalter, ab ca. Mitte 20, wirksam und dies unabhängig von eventuellen Belastungen im Jugendalter („*Age-graded theory*“).<sup>271</sup>

Die Ergebnisse ihrer Untersuchung zeigen im Lebenslauf straffällig gewordener Männer im Wesentlichen drei Lebensereignisse, denen eine solche Bedeutung zukommt: Militärdienst, Anstellung und Heirat.<sup>272</sup> 2003 bestätigten die Verfasser diese Ergebnisse, in ihrer Weiterführung der Langzeitstudie des Ehepaars *Glueck*, bei der 52 – inzwischen um die 70 Jahre alten – Probanden erneut ermittelt und befragt werden konnten.<sup>273</sup> Gesucht wurde hierbei v. a. nach Gründen, weshalb die Befragten im Lebensverlauf straffrei wurden. Auch hierbei können *Sampson/Laub* belegen, dass diejenigen Befragten, die eine Ehe eingingen (oder Arbeit aufnahmen), signifikant stärker in der Folgezeit von kriminellem Verhalten abließen.<sup>274</sup> Bezogen auf die Ehe stellen sie indes fest, dass nicht das bloße Eingehen der Ehe, sondern vielmehr deren Beziehungsqualität und Bindungsstabilität ausschlaggebend ist, ermittelt durch die Selbstbewertung der Befragten auf der einen und durch objektive Gegebenheiten auf der anderen Seite.<sup>275</sup> Infolgedessen kommen *Sampson/Laub* – und hier knüpfen die Verfasser an *Knight/Osborn/West* an – zum Ergebnis, dass sich der positive Effekt einer Ehe erst im Verlauf der Zeit, also mit Verfestigung der Beziehung, entwi-

---

269 *Sampson/Laub* 1993, S. 8, 25 ff.

270 Vgl. *Laub/Nagin/Sampson* 1998, S. 225 in Bezug auf *Sampson/Laub* 1993, S. 204 ff.

271 *Sampson/Laub* 1993, S. 24. Hierzu ferner *Stelly/Thomas* 2004, S. 31. Zu solchen Vorbelastungen auch *Spieß* 1986, S. 511 ff., nach dessen Ergebnissen vielmehr die Lösung aktueller Probleme wie Wohnungssuche, Arbeitsplatz und persönliche Beziehungen für den weiteren Verlauf krimineller Karrieren ausschlaggebend ist, als Frühfaktoren wie Vorstrafen oder biographische Belastungen.

272 Vgl. *Laub/Sampson* 2001, S. 19 f. Anzumerken ist hier, dass die untersuchten Geburtsjahrgänge während des Vietnamkrieges im wehrpflichtigen Alter waren. Insofern weist das Lebensereignis „Militärdienst“ in diesem Zusammenhang Besonderheiten auf.

273 *Laub/Sampson* 2003, S. 36 ff.; vgl. *Sampson/Laub/Wimer* 2006, S. 475.

274 Vgl. *Laub/Sampson* 2003, S. 36 ff.

275 Vgl. *Laub/Nagin/Sampson* 1998, S. 227. Objektives Kriterium war, dass innerhalb von sieben Monaten nach der Hochzeit kein Kind geboren wurde, sie also nicht unter dem möglichen Einfluss einer ungeplanten Schwangerschaft stand (sog. „*shot-gun-marriage*“).

ckelt. Sie prägten insofern die Terminologie der „*good marriage*“, die demnach ein positiv katalysierender Faktor in der Lebenslaufentwicklung sein kann.<sup>276</sup> „Our results show that desistance from crime is facilitated by the development of quality marital bonds, and that this influence is gradual and cumulative over time.“<sup>277</sup>

Bewertet wurden hier Daten zur formell eingegangenen Ehe. Gleichzeitig sehen die Verfasser die Wendepunktwirkung als ebenso auf nichtehelichen Partnerschaftsformen, auch gleichgeschlechtlicher Art, übertragbar an.<sup>278</sup>

Verschiedene weitere Langzeituntersuchungen belegen ferner die Theorie des Wendepunktes und zeigen auf, dass die Häufigkeit, eine kriminelle Handlung zu begehen, nach dem Eingehen und Verfestigen einer funktionierenden ehelichen Partnerschaftsbeziehung zurückgeht.<sup>279</sup> Überwiegend wird dabei auch davon abgesehen, allein die Partnerschaftsform der Ehe zu berücksichtigen. So zeigen etwa *Irwin*, *Shover* und *Warr* jeweils auf, dass gegenseitig als stabil beschriebene partnerschaftliche Beziehungen des Gefangenen einen normtreuen Lebensstil fördern und für eine erfolgreiche Resozialisierung von Belang sind.<sup>280</sup> In der deutschen Forschung kommt *Mischkowitz* anhand der Daten der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU) zum Ergebnis, dass im Wesentlichen vier idealtypische Komponenten eine Lebensstiländerung hervorrufen können, die zum Abbruch krimineller Aktivitäten führen, darunter insbesondere die Anbindung an eine bestimmte Person, etwa an die Ehefrau, oder an eine Gruppe.<sup>281</sup> Die Berliner CRIME-Studie, die 1974 etwa 400 Jugendliche erfasste und, konzipiert als Karrieretäterforschung, diese Daten 1997 nachuntersuchte, nennt ebenfalls das Eingehen einer stabilisierenden Beziehung als Prädiktor für den Abbruch einer kriminellen Karriere.<sup>282</sup>

Es lassen sich im Wesentlichen zwei Erklärungsmuster erkennen, die versuchen, die Ursache dieser begünstigenden Funktion stabiler ehelicher (oder anderer partnerschaftlicher) Beziehungen zu erläutern. *Sampson/Laub* entwickelten (später vertiefend in Zusammenarbeit mit *Nagin*) die Theorie der informellen sozialen Kontrolle. Mit Verfestigung der partnerschaftlichen Beziehung nehme

276 Vgl. *Laub/Nagin/Sampson* 1998.

277 *Laub/Nagin/Sampson* 1998, S. 225.

278 So *Sampson/Laub/Wimer* 2006, S. 500.

279 Neben den Studien von *Laub*, *Sampson* und *Nagin* etwa *Knight/Osborn/West* 1977; *West* 1982; *Horney/Osgood/Marshall* 1995; *Li/MacKenzie* 2003; *Blokland/Nieuwbeerta* 2005; *Healy* 2012.

280 *Irwin* 1970; *Shover* 1996; *Warr* 1998.

281 Vgl. *Mischkowitz* 1993, S. 295 ff. Dazu auch *Stelly/Thomas* 2004, S. 24 f. Zur methodischen Konzeption der TJVU vergleiche *Kap. 3.2.1.1.*

282 Vgl. *Schneider/Dahle* 2002, S. 434 ff.

diese die Funktion einer informellen Kontrollinstanz ein. Der Mann neige infolgedessen weniger zu deviantem Verhalten, um die Partnerschaft nicht zu gefährden.<sup>283</sup> Warr geht in einem zweiten Erklärungsmuster davon aus, Ehen änderten das gesellschaftliche Umfeld und die peer-Verbindungen des Mannes. Er entferne sich so von zumeist kriminellen Kontakten.<sup>284</sup> „For many individuals, it seems, marriage marks a transition from heavy peer involvement to a preoccupation with one’s spouse and family of procreation.”<sup>285</sup> Beide Ansatzpunkte schließen sich gegenseitig nicht aus und fußen jeweils auf der Beobachtung, dass kriminelle Männer dazu neigen, weniger kriminelle Frauen zu heiraten. Gottfredson/Hirschi, die den Einfluss externer Wendepunkte auf den Lebensverlauf des Kriminellen ablehnen, begründen den Zusammenhang von gefestigten sozialen Verbindungen (wie der Ehe) mit dem Rückgang kriminellen Verhaltens des Individuums allein durch Selektionsprozesse.

Im Forschungsstand der kriminologischen Lebenslaufforschung insgesamt besteht inzwischen indes Einigkeit darin, dass die Bildung lang anhaltender emotionaler Bindungen katalysierend auf den lebenslaufbezogenen Abbruch kriminellen Verhaltens des straffällig gewordenen Individuums einwirken kann. Gleichzeitig muss klar sein, dass solche Beziehungen nur einen möglichen begünstigenden Faktor darstellen, nicht aber als monokausaler Grund für den abrupten Abbruch krimineller Karrieren herangezogen werden können. Nicht nur zwangsläufig der Ehe, sondern auch anderen Partnerschaftsbindungen kann diese Funktion zukommen. Gleichwohl stellt insbesondere die Ehe einen hervorzuhebenden Ausgangspunkt für die Bildung einer solchen lang anhaltenden emotionalen Bindung dar und kann sich insofern eignen, protektiv zu wirken.

### 3.1.1.2 Ausgewählte Ergebnisse der Rückfallforschung

Die Bedeutung stabiler Ehen für die Resozialisierung wurde auch von der „klassischen“ Rückfallforschung teilweise thematisiert. Dieser Forschungsansatz ist weniger theoriegebunden als die kriminologische Lebenslaufforschung und beobachtet im Gegensatz zu ihr nur das Legalverhalten eines Individuums über einen meist kleineren Zeitraum. Dieser Zeitraum kann mitunter jedoch detaillierter beobachtet werden.

Caldwell untersuchte 1951 Probanden, die unter „federal probation“<sup>286</sup> standen. Davon wurde dies in 337 Fällen (19%) aufgrund Verstoßes gegen ge-

---

283 Vgl. Sampson/Laub 1993, S. 19 ff.; Laub/Nagin/Sampson 1998, S. 237.

284 Vgl. Warr 1998, S. 209 f.

285 Warr 1998, S. 209.

286 Der Begriff der Bewährung in den USA („probation“) ist hierbei rechtlich nicht identisch mit der Strafaussetzung zur Bewährung in Deutschland.

setzte „*parole conditions*“ widerrufen.<sup>287</sup> Weiterhin verfolgte der Verfasser die Legalbewährung von 403 Personen nach Ablauf der Bewährungsfrist („*postprobation*“), 5,5 bis 11,5 Jahre nach Verurteilung. 16%, d. h. 66 Probanden, wurden in dieser Zeit erneut inhaftiert, davon 58 aufgrund „kleinerer“ Verbrechen. *Caldwell* nannte als Faktoren für Legalbewährung in der Nachbewährungszeit berufliche Kompetenz, feste Einstellung, gesichertes Einkommen sowie die Heirat, verbunden mit der Geburt von Kindern.<sup>288</sup> Auch für *Frease* verknüpfte die Faktoren „Heirat“ und „familiäre Unterstützung“ in seiner Studie über 605 Bewährungsprobanden (Fehlerrate 20%) an den Bewährungserfolg (keine erneute Inhaftierung).<sup>289</sup> Mit 7.147 beobachteten männlichen und weiblichen Straftätern auf Bewährung entwarf *Kusuda* 1976 eine umfangreichere Einzelstudie. Als Bewährungsmisserfolg wertete der Verfasser den Widerruf der Bewährung aufgrund eines neuen Verbrechens, eines Verstoßes gegen Auflagen oder von Fluchtgefahr. Der Widerruf wurde in 19% der Fälle ausgesprochen, dabei überwiegend aufgrund kleinerer erneuter Straftaten oder neu begründeter Fluchtgefahr. Im Ergebnis verbindet auch *Kusuda* den Bewährungserfolg (neben anderen Faktoren) mit dem Vorhandensein einer stabilen Ehe.<sup>290</sup>

Wie bei der kriminologischen Lebenslaufforschung deuten auch die Ergebnisse der Rückfallforschung darauf hin, dass stabile Ehen als zwischenmenschliche emotionale Bindungen günstig auf das Legalverhalten von Straftätern einwirken können. Wegen des i. d. R. kurzen Beobachtungszeitraums kann hier allerdings weniger Bezug auf die Funktion der Ehe als „*turning point*“ genommen werden. In ihrer Zusammenfassung vorangegangener Studien kommen die Autoren *Wright/Wright* zu einem ähnlich differenzierten Bild. Auf die selbstgestellte Frage „Does Getting Married Reduce the Likelihood of Criminality?“ kommen die Verfasser im Ergebnis zu der Antwort, dass nur diejenigen Studien, die maßgeblich auf die Beziehungsqualität der Ehepartner untereinander abstellen, hierfür einen positiven Beleg abliefern können.<sup>291</sup> Die Ehe stellt gerade nur einen von vielen Faktoren dar und auch hier beschränkt sich der protektive Nutzen des Instituts Ehe auf stabile Ehen, auf „*good marriages*“. Schwierigkeiten dürften sich deshalb insbesondere bei der Legalprognose auftun, dabei bei der Frage, inwieweit der Faktor Ehe positiv zu berücksichtigen ist.

---

287 Vgl. *Caldwell* 1951, S. 3 ff.

288 Vgl. *Caldwell* 1951, S. 10 f.

289 *Frease* 1964 nach *Morgan* 1993, S. 23 f.

290 *Kusuda* 1976 nach *Morgan* 1993, S. 25 ff.

291 Vgl. *Wright/Wright* 1993, S. 50, 54 f.

### 3.1.2 Familienbezogene Forschung

Familie ist zweifelslos ein wichtiger Faktor, um den Reintegrationsprozess Straftentlassener zu verstehen. Wie schon in Bezug auf die Ehe muss allerdings gelten, dass der protektive Nutzen familiärer Beziehungen maßgeblich von derer Stabilität schon vor der Inhaftierung abhängt.<sup>292</sup>

#### 3.1.2.1 Familiäre Kontakte während der Inhaftierung

Auf der einen Seite ist die Bedeutung familiärer Kontakte über die Zeit der Inhaftierung hervorzuheben. Die Aufrechterhaltung des Kontaktes soll nach oben Gesagtem der Isolation des Gefangenen und der Anpassung an die Subkultur des Gefängnisses vorbeugen. Ferner bleibt hierdurch der Bezug zur gesellschaftlichen Realität gewahrt. Konkretisiert auf die Familie bedeutet dies auch, dass der Gefangene keine illusionären und überhöhten Erwartungen an das Familienleben nach der Haftentlassung entwickeln soll und bestehende familiäre Probleme während der Zeit der Haft nicht ausblenden soll.<sup>293</sup>

In diesem Kontext wurde nach dem Zusammenhang von Familienkontakten und Legalbewährung gefragt. Als früheste Studie ist hier die von *Ohlin* zu nennen. Er untersuchte 1954 Straftentlassene der Jahre 1925 bis 1935 in Illinois und kam zum Ergebnis, dass diejenigen, die während der Inhaftierungszeit regelmäßig Familienbesuche erhielten („*active family interests*“) zu 75% nicht erneut inhaftiert wurden. Bei denjenigen, bei denen dies nicht der Fall war, lag die Quote dagegen nur bei 34%.<sup>294</sup> Zu ähnlichen Ergebnissen kam 1964 auch *Glaser* (71% zu 50%).<sup>295</sup> Auch die Forschung der Folgezeit deutet an, dass Gefangene mit familiärer Unterstützung durch Aufrechterhaltung von Kontakten bei der Legalbewährung regelmäßig günstiger abschneiden. *Holt/Miller* beobachteten das einjährige Legalverhalten Straftentlassener. 2% der Straftentlassenen, die zur Zeit der Inhaftierung regelmäßigen Besuch von mehr als drei Familienangehörigen erhielten, wurden erneut inhaftiert. Bei Gefangenen ohne Familienkontakte lag die Rate bei 12%.<sup>296</sup> Zahlreiche weitere Veröffentlichungen indizieren eine Korrelation von Legalbewährung und Beziehungspflege zu tragfähigen Familienkontakten.<sup>297</sup> Die Bedeutung von Besuchskontakten zum Gefangenen wäh-

---

292 Zusammenfassend: *Klein/Bartholomew/Hibbert* 2002, S. 95 ff.

293 Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 143.

294 *Ohlin* 1954, S. 366.

295 *Glaser* 1964, S. 316.

296 *Holt/Miller* 1972, Kap. 8.

297 M. w. N.: *Bayse/Allgood/Van Wyk* 1991, S. 254.

rend seiner Inhaftierung wurde im deutschen Raum insbesondere von *Bach* und *von dem Borne* hervorgehoben.<sup>298</sup>

Neben der Frage nach der Legalbewährung des Straftentlassenen, wurde darüber hinaus in der Literatur auch die Auswirkung familiärer Kontakte während der Haft auf die Familienstruktur nach Haftentlassung behandelt. Man könnte insofern auch von Sozialbewährungsforschung i. w. S. sprechen. Insgesamt besteht in der Forschung Einigkeit, dass Programme im Strafvollzug, die familiäre Unterstützung durch Aufrechterhaltung oder Intensivierung von Kontakten vermehrt mit einbeziehen, sich förderlich auf die innerfamiliären Beziehungen auswirken.<sup>299</sup> Als Beispiel kann hier die Studie von *Carlson/Cervana* genannt werden, die haftentlassene Väter befragte und zu dem Ergebnis kam, dass es Vätern, die während der Inhaftierung an Vater-Kind-Besuchsprogrammen teilnahmen, nach Haftzeitende leichter fiel, erneut die Vaterfunktion zu übernehmen.<sup>300</sup>

Insgesamt ist die Bedeutung familiärer Kontakte für den Inhaftierten (nicht nur aus Sicht der Legalprognose) anerkannt. Auch wenn – wie schon in Bezug auf Partnerschaft gesagt – wesentlich auf die Struktur und Stabilität familiärer Kontakte abzustellen ist und diese insbesondere nicht als monokausaler Grund für eine zukünftige Wiedereingliederung herangezogen werden dürfen, so zeichnet es sich doch ab, dass Inhaftierten mit bestehenden familiären Kontakten auch während der Haft hinterher die gesellschaftliche Wiedereingliederung leichter fällt.

### 3.1.2.2 *Die Bedeutung familiärer Beziehungen für die Zeit nach der Haftentlassung*

Nach Ende der Haftzeit stellt i. d. R. das familiäre Umfeld für den Haftentlassenen den ersten Anlaufpunkt dar. Die Familie fungiert so auch als Ausgangspunkt für die Folgeprobleme der Haft – sei es finanzieller oder sozialer Art –, welche der Gefangene in der Zeit nach der Haft zu bewältigen hat. Diese Bedeutung der Familie ist eng im Kontext mit der individuellen Lebensentwicklung in Bezug auf kriminelles Verhalten i. S. d. Lebenslaufforschung zu verstehen: „Family may be critical to explaining individual pathways after release from prison“.<sup>301</sup>

Nach *Irwin* erfüllt das familiäre Umfeld für den Haftentlassenen zunächst grundlegende menschliche Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Unterkunft und zwischenmenschlichen Kontakt.<sup>302</sup> Hieran anschließend diene es als Fundament

298 Vgl. *von dem Borne* 1971, S. 67 ff.; *Bach* 1971, S. 178 ff.

299 Mit Verweis auf solche Studien: *Wright/Wright* 1992, S. 53.

300 *Carlson/Cervera*, 1991, S. 279 ff. Hierzu auch: *Martinez/Christian* 2009, S. 210 f.

301 *Visher/Travis* 2003, S. 98 f.

302 Vgl. *Irwin* 1970, S. 129.

für den weiteren Resozialisierungsverlauf, v. a. für die Arbeitssuche und für den Schuldenausgleich. Daneben könne die Familie eher subtil dazu beitragen, dem Individuum Verantwortungsbewusstsein und Zeitmanagement zu vermitteln. Gleichwohl hebt auch *Irwin* hervor, dass diese Funktion des familiären Umfeldes ganz erheblich von der Qualität der innerfamiliären Beziehung abhängt. Genauso wie die Familie protektiv wirken könne, so bestehe auch die Gefahr eines negativen Effektes durch anhaltende oder wieder auftretende Konfliktsituationen.<sup>303</sup>

*Fishman* bezeichnet die Rolle der Familie als einen ersten „Puffer“ zu den unmittelbar aus dem Wiedereinstieg in das Gesellschaftsleben folgenden Problemen, indem sie kurzfristig ökonomische, materielle und soziale Unterstützung biete.<sup>304</sup> Auch die Verfasserin hebt indes die Bedeutung der Stabilität der Familie hervor. In ihrer Auswertung der Befragung von Frauen Haftentlassener wird die Wechselseitigkeit von familiärem Umfeld und Resozialisierungserfolg beim Entlassenen deutlich. Anders als *Irwin*, legt *Fishman* dabei das Hauptaugenmerk auf das Verhalten des Haftentlassenen selbst. Konflikte in der Familie entstünden insbesondere dann, wenn der Mann erneut in antisoziales Verhalten, wie übermäßigen Alkohol- und Drogenkonsum, Gewalttätigkeiten oder finanzielle Unachtsamkeit, zurückfalle.<sup>305</sup> Solche familiären Konflikte wiederum förderten kriminelles Verhalten, während Ehefrauen in stabilisierten und unterstützenden Familienstrukturen deutlich weniger vom Rückfall des Mannes in die Kriminalität berichteten.<sup>306</sup>

Unabhängig von der Qualität und Stabilität des Familienumfeldes gilt es inzwischen als gesichert, dass der Großteil der Gefangenen nach Ende der Haftzeit in dieses zurückkehrt.<sup>307</sup> Für die überwiegende Anzahl der aus dem Gefängnis entlassenen Straftäter stellt die Familie die wichtigste unterstützende Instanz bei der gesellschaftlichen Wiedereingliederung nach Ende der Haftzeit dar.

### 3.1.2.3 *Risikofaktoren und protektive Faktoren aus Sicht der familienbezogenen Forschung*

Diese besondere Rolle greift der Forschungsansatz von *Lösel u. a.* auf, in welchem die (positiven oder negativen) Faktoren für die Resozialisierung des Gefangenen nicht mehr losgelöst von der Familie analysiert werden, sondern Fa-

---

303 Vgl. *Irwin* 1970, S. 30 ff.

304 Vgl. *Fishman* 1986, S. 47.

305 Vgl. *Fishman* 1986, S. 47 ff.

306 Vgl. *Fishman* 1986, S. 47 ff.

307 Die englischsprachige Forschung geht von etwa drei Viertel der Inhaftierten aus. Vgl. *Naser/Visher* 2006, S. 20; *La Vigne/Visher/Castro* 2004, S. 8; *Naser/La Vigne* 2006, S. 93 ff. Aus der deutschen Forschung: *Busch/Fülbier/Meyer* 1987, S. 43 ff.



milienmitglieder in das Forschungsdesign miteinbezogen werden.<sup>308</sup> Durch semi-strukturierte Interviews und den ergänzenden Einsatz standardisierter Instrumente wurden vier Monate vor Entlassung 54 inhaftierte Väter, 54 Mütter und 45 Kinder in England und Wales befragt; sechs Monate nach Entlassung konnten 128 anschließende Interviews gesammelt werden (mit 40 Vätern, 49 Müttern und 39 Kindern).<sup>309</sup> In einer Vielzahl von – an die jeweils befragte Personengruppe angepassten – Fragen, wurden Themenbereiche wie die Anlasstat des Inhaftierten, seine Vorstrafen, die sozio-ökonomische Lage, Alkoholkonsum, Beziehungsqualität, Erziehung, Kindesverhalten, das psychische und physische Befinden der Familienmitglieder, Kommunikation während der Inhaftierung oder Teilnahme an weiteren (gefängnisinternen) Maßnahmen erfasst und die Daten einer (hauptsächlich) bivariaten Analyse unterzogen.<sup>310</sup>

Nach Entlassung des inhaftierten Mannes lag für diesen und seine Familie der beschriebene Hautproblembereich auf der Arbeitssuche und der finanziellen Absicherung. Gleichzeitig verschlechterte sich die finanzielle Lage. Dagegen wird eine Zunahme sozialer Stigmatisierung nicht festgestellt. Die Väter waren allerdings überwiegend weniger intensiv an der Erziehung des Kindes beteiligt – gleichwohl wird beschrieben, dass die Qualität der Familienbeziehungen sich mehrheitlich nicht änderte. Etwa ein Fünftel der Haftentlassenen wurde innerhalb der sechs Monate nach Entlassung erneut inhaftiert.<sup>311</sup>

Als starke Prädiatoren für eine gelungene Resozialisierung werden einerseits eine hohe Qualität der Familienbeziehungen schon vor der Haft, Unterstützung durch das soziale Umfeld, eine finanzielle Absicherung und eine geringe Vorstrafenbelastung gewertet.<sup>312</sup> Insofern wird der oben beschriebene Stand der Forschung bestätigt: V. a. Faktoren, die schon vor der Haft vorliegen müssen, sind wesentlich. Andererseits – und hier werden neue Akzente deutlich, die noch stärker Anlass für Reformvorschläge geben – ist ebenfalls eine „gute“, d. h. die qualitativ-gelungene Kommunikation während der Inhaftierung ein im besonderen Maße positiv gewürdigter Faktor. Dies gilt gleichsam für eine hohe Frequenz von Kommunikation in dieser Zeit. Zudem wird die Teilnahme an fami-

---

308 *Lösel u. a. 2012.*

309 *Vgl. Lösel u. a. 2012, S. 23.*

310 *Vgl. Lösel u. a. 2012, S. 45 ff.* Das Forschungsdesign soll nicht weiter im Detail vorgestellt werden. Der Schwerpunkt wird stattdessen auf die Studien gelegt, die sich auf Deutschland beziehen. Dazu insbesondere (mit methodisch vergleichbaren Ausgangspunkten) unten *Kap. 3.2.2.3* und *Kap. 3.2.3.3*. Gleichwohl verdienen *Lösel u. a. 2012* eine besondere Würdigung, weil hier weniger die Auswirkungen beschrieben werden, sondern vorwiegend die Rolle der Familie bei der Wiedereingliederung des Gefangenen untersucht wird.

311 *Hierzu insgesamt: Lösel u. a. 2012, S. 109 f.*

312 *Vgl. Lösel u. a. 2012, S. 110 ff.*

lienorientierten Maßnahmen der Anstalt mit dem Gelingen der Wiedereingliederung verknüpft.<sup>313</sup>

Basierend auf den Ergebnissen werden abschließend Empfehlungen an Politik und Praxis gerichtet. Ziel müsse es vorrangig sein, sowohl die Qualität als auch die Quantität von Kommunikation der Familienmitglieder während der Haftzeit zu erhöhen.<sup>314</sup> Dabei sei zunächst an die Besuchermöglichkeit zu denken, andererseits aber gerade auch an Telekommunikation, die für den Gefangenen ohnehin die häufigste Kommunikationsmethode darstelle und die ergänzend zum Besuch wirken könne (insbesondere bei langen Anreisewegen und hohen Reisekosten).<sup>315</sup> Als sinnvoll wird es zudem erachtet, dass die Sicht von Angehörigen bei der Vollzugsplanung und –gestaltung berücksichtigt wird, um realistische Erwartungen an das Zusammenleben nach der Haft zu fördern.<sup>316</sup> Die Bedürfnisse von Kindern müssten aufgrund ihrer erhöhten Vulnerabilität als eigenständige Aufgabe verstanden werden.<sup>317</sup> Letztlich wird die Implementation und Evaluation familienorientierter Programme als eine Kernaufgabe des Strafvollzugs befürwortet: „Family support measures could thus become an integral part of the evidence-based *what works* movement”.<sup>318</sup>

Betont werden muss insgesamt also, dass die resozialisierende Funktion von Familienbeziehungen zwar von der Qualität der Beziehungen abhängt, diese Qualität aber nicht starr ist, sondern auch in der Zeit der Inhaftierung – durch Kommunikationsermöglichung und weitere fördernde Maßnahmen – positiv beeinflusst werden kann.

### 3.2 Inhaftierungsfolgen für Ehe (Partnerschaft) und Familie

Stabile und unterstützende partnerschaftliche und familiäre Beziehungen können nach oben Gesagtem als protektive Faktoren bei der Wiedereingliederung des Straftatlassenen dienen. Insofern stellt sich in der Folge die Frage, inwiefern diese Institute durch die Inhaftierung eines Partners bzw. Elternteils tatsächlich betroffen sind.

---

313 Hierzu im Ganzen: Lösel u. a. 2012, S. 111.

314 Vgl. Lösel u. a. 2012, S. 113.

315 Vgl. Lösel u. a. 2012, S. 113.

316 Vgl. Lösel u. a. 2012, S. 113.

317 Vgl. Lösel u. a. 2012, S. 114.

318 Lösel u. a. 2012, S. 114.

### 3.2.1 *Mit Blick auf die Bedeutung der Institute für den Gefangenen*

Unter dem Gesichtspunkt des Resozialisierungsfaktors der Institute Ehe und Familie, scheint es zunächst angebracht, zu prüfen, welche Folgen dies mit Blick auf den Inhaftierten mit sich bringt. In der Tat beschränkte sich auch die Wissenschaft zunächst überwiegend auf diese Frage.

#### 3.2.1.1 *Einzelstudien und -untersuchungen*

*Gareis* stellte 1978 in einer frühen Studie die Relevanz des Strafvollzugs hinsichtlich ehelich-familiärer Beziehungen in den Fokus.<sup>319</sup> Hierzu wurden 50 Gefangene einer hessischen JVA mittels eines selbstentworfenen Kurzfragebogens befragt. Einziges Auswahlkriterium war es, dass der Gefangene mindestens eine Vorstrafe aufwies, wobei der tatsächliche Mittelwert bei 4,1 Vorstrafen lag.<sup>320</sup> Die durchschnittliche Haftzeit betrug 9,3 Monate.<sup>321</sup> Aufgrund der geringen Anzahl Befragter sowie der Auswahlkriterien wird klar, dass diese Studie keine generalisierten und absoluten Ergebnisse für den gesamten Strafvollzug zulässt. Gleichwohl kann sie eine Tendenz abzeichnen.

Für die 50 befragten Gefangenen stellte *Gareis* als Gesamtergebnis fest, dass unter ihnen die Zahl der Nichtverheirateten (fast 50%), Geschiedenen (52%) und Wiederverheirateten sehr hoch waren. Eheprobleme mit belastender oder auflösender Wirkung bestanden für die Mehrzahl der Strafgefangenen schon vor der Inhaftierung. Ihre Ursachen lägen nicht allein in dem Strafvollzug als Institution, sondern würden von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst.<sup>322</sup> Auch die Anzahl der als „unglücklich“ gewerteten Ehen war vergleichsweise zur Gesamtbevölkerung höher; nur 15% bezeichneten ihre Ehe vor der Inhaftierung als gut und intakt.<sup>323</sup> Die Inhaftierung selbst wirkte sich für die Mehrzahl der Ehen negativ auf die familiäre Struktur und Situation aus, v. a. zu nennen sind hier die Haftwirkung der Entfremdung durch starke Kontakterschwerung sowie der finanziellen Belastungen. Andererseits wird eine positive Wirkung hinsichtlich der Emotionen gegenüber der Ehefrau und der Familie festgestellt.<sup>324</sup>

*Gareis* zieht das Fazit, dass die Justiz und der Justizvollzug zwar nicht als monokausaler Grund für familiäre Entfremdung und Auflösung herangezogen werden dürfen, aber zweifellos als Faktoren dazu beitragen können, insbeson-

---

319 *Gareis* 1978, S. 207 ff.

320 Vgl. *Gareis* 1978, S. 209.

321 Vgl. *Gareis* 1978, S. 209.

322 Vgl. *Gareis* 1978, S. 210 f.

323 Vgl. *Gareis* 1978, S. 210 f.

324 Vgl. *Gareis* 1978, S. 210.

dere bei der Mehrzahl der ohnehin schon vor der Inhaftierung zerrütteten Beziehungen.<sup>325</sup> Der Strafvollzug stehe vor einer „unlösbaren Aufgabe“, müsse gleichwohl aber doch alle Anstrengungen aufbringen, um die schädigende Wirkung auf einem Minimum zu halten. Dienlich hierfür seien etwa der Ausbau der familienpädagogischen oder -therapeutischen Arbeit, spezielle Angebote für die Ehefrauen Inhaftierter oder die Ausweitung der Besuchszeit.<sup>326</sup>

Im Rahmen der Frage der Bedeutung der Ehe für die Bewährung von Straffälligen befasste sich *Wittmann* mit der Auswirkung der Haft auf den weiteren Eheverlauf. Er stützt sich dabei auf Daten der von *Göppinger* 1965 initiierten Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU). Die TJVU untersuchte umfangreiche verschiedenste Lebensbereiche von 200 männlichen Strafgefangenen im Alter von 20 bis 30 Jahren, ausgewählt nach dem Zufallsprinzip, der damaligen JVA Rottenburg mithilfe unterschiedlicher Erhebungsmethoden (etwa Befragungen, Drittbefragungen, Aktenanalysen, psychiatrische Exploration oder ärztliche Untersuchungen). Die Ergebnisse wurden mit einer repräsentativen Vergleichsgruppe von 200 entsprechend jungen Männern des Einzugsbereiches der JVA Rottenburg verglichen.<sup>327</sup>

Von allen durch die Studie erfassten Daten zu den verschiedenen Lebensbereichen (junger) Straftäter arbeitete *Wittmann* die ehebezogenen Daten gesondert heraus. Mit 23% war der Anteil Verheirateter in der Häftlingsgruppe gegenüber der Vergleichsgruppe mit 54% geringer, überrepräsentiert waren dagegen Ehen, die vor dem 21. Lebensjahr (der damaligen Volljährigkeit) geschlossen wurden. Im Gegensatz zur Vergleichsgruppe wird eine Mehrzahl der befragten Gefangenen vor Eingehung der Ehe als sozial auffällig und überwiegend ohne Arbeit und ohne konstante finanzielle Absicherung beschrieben. Die Dauer zwischen dem Kennenlernen und der Heirat der Partner sei durchweg kürzer. 85% bewerteten die eigene Ehe als nicht stabil, nur 15% schätzten die eigene Ehe als ausgewogen ein. Nach Selbsteinschätzung der Gefangenen sind die Partnerschaften der Gefangenen nach der Inhaftierung zunächst v. a. finanziell mehrbelastet. Die Befragten befürchteten ferner Untreue der Partnerin sowie den Verlust der Identifikationsrolle für die eigenen Kinder. Fast ausschließlich alle Gefangenen erhielten Besuch durch Frau und Familie, gleichzeitig werteten sie das familiäre Umfeld für die eigene Resozialisierung nur selten als Faktor.<sup>328</sup>

63% der Befragten seien bereits vor der Befragung geschieden, bei 20% geschah dies im Laufe der Haftzeit. In der nichtinhaftierten Vergleichsgruppe lag der Wert bei nur 5%. Auch die nichtgeschiedenen Ehen blieben zum größten

---

325 Vgl. *Gareis* 1978, S. 211.

326 Vgl. *Gareis* 1978, S. 212.

327 Vgl. *Wittmann* 1980, S. 204. Zur TJVU generell: *Göppinger* 1983 sowie *Stelly/Thomas* 2005.

328 Vgl. *Wittmann* 1980, S. 205.

Teil instabil und konfliktgeladen. Lediglich die Gruppe der 15%, die die Ehe ohnehin als stabil beschrieb, änderte sich die Stabilität der ehelichen Strukturen nicht. Die Zwangssituation wurde zwar als erheblich belastend empfunden und auch die finanzielle Lage verschlechterte sich, gleichwohl blieb die positive Haltung gegenüber dem Ehepartner.<sup>329</sup>

Wittmann zieht den Schluss, dass die Inhaftierungsfolgen auf die Ehe weitestgehend abhängig von sozialen Kompetenzen und der Ehequalität schon vor der Inhaftierung seien. Insofern müsse ein gewisses „Startkapital“ vorliegen, das bei einer Mehrzahl der Inhaftierten schon vorher ungünstig sei. Insofern relativierten sich die schädigenden Folgen. Ehe allein könne demzufolge bei prognostischen Entscheidungen nicht zwingend als positiver Faktor aufgeführt werden.<sup>330</sup> Anzumerken ist hierbei, dass die Studie des Verfassers darauf zielt, zu beantworten, inwiefern das Vorhandensein einer Ehe als Bewährungsfaktor positiv bewertet werden darf. Rückschlüsse für die Ausgestaltung des Strafvollzugs aufgrund der – auch von ihm nicht bestrittenen – eheschädlichen Wirkung zieht er nicht.

In den USA gingen Lopoo/Western anhand Daten der *National Longitudinal Survey of Youth 1979* (NLSY79) der Frage nach, wie hoch die Wahrscheinlichkeit einer Eheschließung sowie einer Trennung und Scheidung bereits bestehender Ehen während der Dauer der Haft liegt.<sup>331</sup> Die SLSY79 befragte im Zeitraum von 1979-1994 jährlich sowie im Zeitraum von 1994-2000 zweijährig eine repräsentative Gruppe von 12.686 Jugendlichen der Jahrgänge 1957-1964 zum wesentlichen Lebensverlauf. Etwa 2% der Befragten (49)<sup>332</sup> wurden inhaftiert und waren gleichzeitig zu diesem Zeitpunkt bereits verheiratet. Im Vergleich zu den 2.713 verheirateten, aber nicht-inhaftierten Männern desselben Jahrgangs, war die jährliche Scheidungswahrscheinlichkeit verdreifacht (4% zu 13%).<sup>333</sup>

### 3.2.1.2 *Ergebnisse aus breiter angelegten Studien zur Auswirkung der Haft auf die soziale Lage des Gefangenen*

Neben Studien, die allein die Inhaftierungsfolgen im ehelichen und familiären Bereich erfassen, können auch einige breiter angelegte Studien zu den Auswirkungen auf die generelle soziale Lage einen Einblick hierin geben, auch wenn

---

329 Vgl. Wittmann 1980, S. 205 ff.

330 Vgl. Wittmann 1980, S. 207 f.

331 Lopoo/Western 2005.

332 Vgl. Lopoo/Western 2005, S. 730. In Anbetracht der Anzahl aller Befragten ist dies freilich eine sehr kleine Gruppe. Insofern bleibt die Aussagekraft begrenzt.

333 Vgl. Lopoo/Western 2005, S. 727.

hier die Auswirkungen auf Partnerschaften und Familien nur einen Teilaspekt darstellen.

*Kunz* untersuchte in seiner Dissertation von 2003 die Auswirkungen des Freiheitsentzugs auf den Gefangenen in einer Vielzahl von Lebensbereichen – so etwa soziale Bindung, Arbeit, Wohnungssituation, aber auch Partnerschaft.<sup>334</sup> Methodisch wertete der Verfasser 1.001 Gefangenenpersonalakten des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern aus sowie 283 Akten der JVA Brandenburg. Zusätzlich führte er 27 ergänzende qualitative Interviews mit Strafgefangenen, die kurz vor ihrer Entlassung standen. Der Zeitraum der Analyse umfasste die Jahre 1992-1995.<sup>335</sup> Im Fokus der Arbeit stand damit die Betrachtung des Strafvollzugs in einer „Zeit des Umbruchs“ in Ostdeutschland nach der Wiedervereinigung sowie die möglichen entsozialisierenden Auswirkungen der Haft.<sup>336</sup> In Anbetracht der Tatsache, dass durch den zeitlichen Rahmen der Untersuchung z. T. in historischer Dimension auch nachwirkende Einflüsse des Strafvollzugs der DDR miteinbezogen wurde, dürfen auch die Ergebnisse von *Kunz* nicht generalisierend für den gesamten bundesdeutschen Strafvollzug verstanden werden. Sie weisen gleichwohl auf mögliche Folgen einer Inhaftierung für Partnerschaften hin und dienen so als Indikator.

Zunächst bestätigt der Verfasser den bereits festgestellten Trend, dass der Anteil verheirateter Inhaftierter unterrepräsentiert ist. Weniger als 20% waren verheiratet, abzüglich der schon vor Inhaftierung eindeutig zerrütteten Ehen (d. h. Ehen ohne tatsächliche eheliche Lebensgemeinschaft), reduziert sich die Zahl der ehelichen Lebensgemeinschaften für Mecklenburg-Vorpommern und die JVA Brandenburg auf 13%. Andererseits lebten mindestens 32% der Gefangenen in Mecklenburg-Vorpommern und 27% der Gefangenen der JVA Brandenburg in nichtehelichen Partnerschaften.<sup>337</sup>

Bei etwa 50% der Gefangenen, die bei Haftantritt in einer ehelichen oder nichtehelichen Partnerschaft lebten, ging die Ehe oder Partnerschaft während der Dauer der Haft in die Brüche. Deutliche Unterschiede zeigten sich hierbei zwischen dem Erwachsenenmännerstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern mit einer Gesamtquote von fast einem Drittel und der JVA Brandenburg, einer Anstalt, die traditionell als Langstrafenanstalt ausgerichtet ist, mit einer Trennungsquote von 70%. Keine oder kaum Unterschiede zwischen beiden Bundesländern bestanden dagegen bei Gefangenen mit vergleichbarer Verbüßdauer. *Kunz* stellt fest, dass ab einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren zwischen Inhaftierung und Entlassung die Anzahl gescheiterter Ehen und Partnerschaften die der aufrechterhaltenen Ehen und Partnerschaften überstieg. Ab einer Haftdauer von drei bis

---

334 *Kunz* 2003.

335 Vgl. *Kunz* 2003, S. 146 ff.

336 Vgl. *Kunz* 2003, S. 1

337 Vgl. *Kunz* 2003, S. 265.

fünf Jahren stieg diese Quote gar über 70%. Die Aufrechterhaltung von Ehe und Partnerschaft wurde somit zur Ausnahme.<sup>338</sup>

Insgesamt bekräftigte die Studie von *Kunz*, stärker noch als etwa *Gareis*, die belastende Wirkung der Haft auf Partnerschaften. Deutlich wurde auch, dass sich diese schädigende Wirkung mit der Dauer der Haft intensiviert. Dennoch muss speziell für diese Studie auch der historische Hintergrund mit möglichen Nachwirkungen der Strafvollzugsausrichtung der DDR berücksichtigt werden.

In einer empirischen Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse des Vollzugs langer Freiheitsstrafen<sup>339</sup> und ähnlicher freiheitsentziehender Maßnahmen für Männer wurden 2007 Lebens- und Haftbedingungen sowie das Hafterleben von Gefangenen aus elf Ländern (Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Finnland, Frankreich, Kroatien, Litauen, Polen, Schweden und Spanien) vor dem Hintergrund menschenrechtlicher Standards empirisch verglichen. Koordinator des Projekts war *Frieder Dünkel* vom Lehrstuhl für Kriminologie an der *Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald*.<sup>340</sup>

Grundlage der Untersuchung bildete die sekundärstatistische Analyse der Sanktionspraxis sowie der Strafvollzugspopulation und –struktur.<sup>341</sup> Vertiefend – und hier relevant – wurden pro Partnerland in zwei Anstalten jeweils etwa 50 Gefangene mittels Fragebogen zum eigenen Hafterleben befragt. Erfragt wurden persönliche Daten sowie die Bereiche Unterbringung, Arbeit, Ausbildung und freie Zeit. Das deutsche Sample bestand aus 98 Gefangenen aus sechs Anstalten: Celle (n=24), Luckau-Duben (n=9), Lübeck (n=13), Naumburg (n=23), Torgau (n=21) und Waldeck (n=10).<sup>342</sup>

Aus den Fragen zu persönlichen Daten während des Haftverlaufs lassen sich auch Rückschlüsse zu den Auswirkungen auf partnerschaftliche Beziehung ziehen. Von den 98 Befragten war etwa ein Drittel verheiratet oder in einer festen Partnerschaft. 58% hatten Kinder, ein Drittel hatte minderjährige Kinder. Für 57% der Inhaftierten änderte sich die familiäre Situation während der Haft. Zum einen gingen 34% eine neue Ehe oder Partnerschaft ein. Andererseits endete für die überwiegende Anzahl (80%) eine Partnerschaft oder Ehe durch Scheidung bzw. Trennung oder durch den Tod des Partners, wobei der letzte Punkt eine deutliche Ausnahme darstellen sollte.<sup>343</sup>

---

338 Vgl. *Kunz* 2003, S. 268 ff.

339 Gemäß der Definition in der Empfehlung Rec(2003)23 des Ministerrats des Europarates sind hiermit Freiheitsstrafen von mindestens fünf Jahren gemeint. Hierzu *Dünkel u. a.* 2009, S. 254 ff.

340 *Drenkhahn/Dudeck/Dünkel* 2014.

341 Vgl. *Drenkhahn* 2009, S. 8.

342 Die beabsichtigte Befragung von nur zwei Anstalten war nicht ausreichend, um die gewünschte Anzahl von ca. 100 Gefangenen zu erreichen. Vgl. *Drenkhahn* 2009, S. 9.

343 Vgl. *Drenkhahn* 2009, S. 9.

Die Studie zeigt, wenngleich dieser Fragestellung aufgrund der Vielzahl weiteren Forschungsgegenständen eine eher untergeordnete Bedeutung beikam, auf, in welchem Ausmaß die Freiheitsstrafe – und im Schwerpunkt die lange Freiheitsstrafe über fünf Jahre – partnerschafts- und ehebelastend wirkt. Für die Mehrzahl der Langzeithaftierten zerbricht Ehe oder Partnerschaft während der Haftzeit.

### 3.2.1.3 *Wiesnets Modell des Zusammenspiels von Sozialisationsmängeln und Hafterfahrungen*

*Wiesnet* beschreibt, hauptsächlich mit dem Blick auf chronische Rückfalltäter, den Kausalverlauf von Sozialisationsmängeln und den unbeabsichtigten Folgen des Freiheitsentzuges auf die Ehe- und Familienfähigkeiten des Inhaftierten.<sup>344</sup> Grundannahme ist dabei die aus (kinder-)psychologischer Sicht unbestritten herausragende Bedeutung affektiver Primärbeziehungen für die Herausbildung sozialer Fähigkeiten. Erste soziale Erfahrungen, v. a. im familiären Umfeld, sind danach prägend für die spätere Sozialkompetenz jedes Menschen, auch im Hinblick auf Ehe, Partnerschaft und Familie. Insbesondere bei chronischen Rückfalltätern, oftmals aus „broken-home-families“, seien solche fehlenden soziale Lernprozesse oder „seelische Mangelenerlebnisse“<sup>345</sup> in (früher) Kindheit festzustellen. Verhaltensauffälligkeiten im Jugendalter folgten häufig erste Erfahrungen im Jugendstrafvollzug, darauf folgend ein „nahtloser“ Übergang mit Erfahrungen im Erwachsenenstrafvollzug.<sup>346</sup>

Der Verfasser beschreibt anhand von sieben derartiger häufig beobachteter Sozialisationsmängel deren Bedeutung für die Ehe- und Familienfähigkeit der Frühgeschädigten sowie die Rolle der Hafterfahrungen hierbei.

Zum einen seien soziale Resignation und Bindungsunfähigkeit zu nennen. Die frühgeschädigte Person lebe vermehrt im sozialen Egoismus. Als Abwehrmechanismus schalte sich eine Emotionslosigkeit oder zumindest eine Überdeckung von Emotionen durch den Schein einer Emotionslosigkeit ein. Die Person übe Misstrauen gegenüber anderen Personen aus. Letztlich generalisiere sich dieses Misstrauen auch gegenüber Partnern oder dem familiären Umfeld. Der Kontaktabbruch durch die Haftzeit verstärke dieses Misstrauen und damit auch die Distanzierung von Partnern oder Familienangehörigen. Ferner wiesen sozialisationsdefizitär aufgewachsene Personen verstärkt eine mangelnde Frustrationstoleranz auf. Probleme und Konflikte würden vorwiegend durch Ausweichverhalten umgangen oder andererseits stärker mit Aggressionen begegnet. Es sei eine Neigung zu Ersatzhandlungen festzustellen. Speziell für Ehe und Familie

---

344 *Wiesnet* 1979, S. 212 ff.

345 *Wiesnet* 1979, S. 214.

346 Vgl. *Wiesnet* 1979, S. 213.



bedeute dies auch unrealistische und überhöhte Erwartungshaltungen dem Partner oder anderen nahestehenden Personen gegenüber, die sich während der Inhaftierung weiter nach oben schrauben. Die nahestehende Person sehe sich angesichts dieses Erwartungsdrucks überfordert und zöge sich infolgedessen vom inhaftierten Partner zurück. Die Haft steigere ebenso eine emotionale Abstumpfung und damit das Risiko von Gewaltanwendung bei Konflikten innerhalb der Familie. Insbesondere über viele Jahre inhaftierte Personen litten, v. a. aus beruflicher Perspektive, unter Aktivitätshemmung. Im Zusammenspiel mit dem Sozialisationsmangel der Versuchungsanfälligkeit hebe dies die Gefahr, dass sich der zuvor Inhaftierte erneut der Illegalität zuwende und damit den Negativkreislauf fortführe.<sup>347</sup>

Insgesamt zeigt *Wiesnet* also ein theoretisches Konzept, welches das Wechselspiel von gestörter Sozialisation und Haftentbehungen für einen Anteil der chronischen Rückfalltäter im Strafvollzug darstellt. Schon ohne Inhaftierung seien die sozialen Fähigkeiten im Hinblick auf Ehe- und Familie beeinträchtigt. Die vom Gesetzgeber nicht intendierten Folgen des Freiheitsentzuges brächten die ohnehin fragilen familiären Bindungen aus dem Gleichgewicht. Beziehungen seien vermehrt vom Misstrauen und Distanz geprägt. Partner außerhalb des Gefängnisses litten hierunter und sähen sich gleichsam einer überhöhten Erwartungshaltung des inhaftierten Partners ausgesetzt, wodurch eine Entfremdung von Partnerschaften und Familien verstärkt würde. Letzten Endes setze sich so ein Negativkreislauf nach unten in Gang.<sup>348</sup>

### 3.2.2 *Mit erweitertem Blick auch auf das familiäre Umfeld – Die sog. „Drittbetroffenheit“ Angehöriger*

Kern des bisher zusammengetragenen Erkenntnisstandes ist eine Fokussierung überwiegend auf den Strafgefangenen selbst. Die angesprochenen Studien thematisieren die Auswirkungen der Inhaftierung auf Ehe und Familie. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Bedeutung beider Institute als positive Resozialisierungsfaktoren – hierzu *Kap. 3.1*. Im Zentrum steht somit die Frage, inwieweit die Wiedereingliederung erschwert wird, oder – weiter gedacht – ob der verstärkte Schutz beider Institute eine positive Verhaltensänderung beim Inhaftierten während der Haft bewirken kann.

Dabei bietet sich noch eine erweiterte Betrachtungsweise an, die das familiäre Umfeld des Gefangenen stärker einbezieht. Nicht nur bei dem Gefangenen selbst, sondern auch bei seinem sozialen Nahfeld kann die Inhaftierung negative Folgen bewirken, die letztlich über die Zeit der Inhaftierung hinauswirken können und so wiederum die Zielsetzung des Strafvollzugs gefährden. Im Sinne der

---

347 Vgl. *Wiesnet* 1979, S. 217.

348 Vgl. *Wiesnet* 1979, S. 217.

Resozialisierung der Strafgefangenen als ein programmatisches Gesamtkonzept, das über die Dauer der Haft gelten soll, aber auch in Anbetracht der Wertentscheidung und gerade der Grundrechtsfunktion des Art. 6 GG, scheint es daher geboten, auch die „Nebenwirkungen“ oder „Drittbetroffenheit“ des Freiheitsentzuges auf das familiäre Umfeld des Inhaftierten zu berücksichtigen. Bereits 1918 äußerte *Karl Liebknecht*: „Man sollte sie [die Gefangenen] eng an die Familie ketten – statt dessen löst man sie auch von ihr, zum schweren Schaden meistens auch der Familie.“<sup>349</sup>

### 3.2.2.1 Studien aus dem britischen und amerikanischen Raum

Die Problematik der Mitbetroffenheit Außenstehender wurde wissenschaftlich gleichwohl erstmals im britischen und amerikanischen Raum erkannt. Unter allen hierzu erhobenen Studien erlangte die repräsentative Studie von *Morris* aufgrund der breiten empirischen Basis die am stärksten nachhaltende Geltung.<sup>350</sup> Die Verfasserin kombinierte qualitative und quantitative Forschungsmethoden. Befragt wurden über einen Zeitraum von drei Jahren 837 Gefangene aus 17 Anstalten sowie 588 Partnerinnen Inhaftierter. Anhand eines standardisierten und teilweise offenen Fragebogens wurden alle Inhaftierten in ca. 20 Minuten, alle Frauen in etwa 90 Minuten interviewt. Darüber hinaus wurden 50 Familien für eine intensivere Verlaufsuntersuchung ausgewählt und in einem zeitlichen Abstand von drei Monaten wiederholt interviewt.<sup>351</sup>

Ziel der Befragung war es vorrangig, aus Sicht der befragten Frauen eine Gewichtung der der Inhaftierung folgenden Problembelastungen für die Familien zu erhalten. An erster Stelle genannt wurden überwiegend materielle oder finanzielle Schwierigkeiten (68% der Frauen berichteten von finanziellen Belastungen, 81% von Verschlechterungen der Lage durch einen Mehraufwand an eigener Arbeit); erst danach familiäre oder partnerschaftliche Konflikte sowie Entfremdungsprozesse innerhalb der Beziehungen.<sup>352</sup> Gesondert widmete sich die Verfasserin unter diesem Punkt auch Problemen bei der Kindererziehung, die v. a. aus von den Befragten beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, insbesondere im schulischen Bereich, ergaben.<sup>353</sup> An dritter Stelle standen aus Sicht der Frauen persönliche Belastungen wie Einsamkeitsgefühle oder

---

349 *Liebknecht* 1920, S. 128.

350 *Morris* 1965.

351 Vgl. *Morris* 1965, S. 29 ff.

352 Hierzu *Murray* 2007, S. 58.

353 Vgl. *Morris* 1965, S. 292 ff. Gesondert zu diesem Thema: *Morris* 1967.

sexuelle Frustration. Viele Frauen hatten Zukunftsängste hinsichtlich der Zeit nach Entlassung des Partners.<sup>354</sup>

Seitens des inhaftierten Mannes zeichnete sich die Tendenz ab, die partnerschaftlichen und familiären Beziehungen außerhalb der Anstalt zu schönen oder zu idealisieren. An die Frauen wurde die unrealistische und überhöhte Erwartungshaltung einer Fortführung des status quo vor Inhaftierung nach Ende der Haftzeit gestellt.<sup>355</sup>

Eine weitere Kernaussage der Studie ist nach *Morris* die Abhängigkeit der negativen Auswirkungen der Haft von der Persönlichkeit der Frau und der familiären Situation vor der Haft. Die Verschlechterung der objektiven Situation, z. B. durch finanzielle Einbußen oder die Mehrbelastung im familiären Feld, würde je nach Persönlichkeit der Frau unterschiedlich bewältigt. Insbesondere ohnehin finanziell selbstständige und gefestigte Frauen kämen mit der Situation besser zurecht. Das Ausmaß der Auswirkung auf Familienstrukturen ist demnach zunächst wesentlich gesteuert durch persönlichkeitsbezogene Aspekte, die schon vor Haftbeginn vorliegen. *Lukowski* fasst die Ergebnisse von *Morris* zusammen: „Family relationships following upon conviction and imprisonment will follow a pattern set by family relationships existing before imprisonment“.<sup>356</sup> Gleichwohl könne die Inhaftierung für die Familien, in denen in diesen Bereichen Defizite bestehen, katalysierend auf Konfliktlagen wirken.<sup>357</sup>

V. a. in der Forschung im englischsprachigen Raum gewann die Thematik der Betroffenheit von Familienangehörigen, zumeist mit Fokus auf die Frauen und Kinder Inhaftierter, seit den 1960er Jahren an Bedeutung. Die Studien zusammengefasst, bestätigen dabei die von *Morris* festgestellten Belastungsbereiche. Von hervorzuhebender Bedeutung sind dabei die Verschlechterung der wirtschaftlichen und materiellen Lage, hierbei insbesondere der Verlust einer Einkommensquelle und Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt für den nichtinhaftierten Elternteil.<sup>358</sup> Daneben stellten weitere englischsprachige Studien soziale Ausgrenzung,<sup>359</sup> gesundheitliche Probleme Angehöriger,<sup>360</sup> das vermehrte Zerbrechen ehelicher und familiärer Beziehungsstrukturen sowie die Überbelastung für nichtinhaftierte Partner<sup>361</sup> fest und stellen diese Aspekte in ihren Fokus.

---

354 Vgl. *Morris* 1965, S. 292 ff.

355 Vgl. *Morris* 1965, S. 296.

356 *Lukowski* 1995, S. 4.

357 Vgl. *Morris* 1965, S. 296 ff.

358 So *McEvoy u. a.* 1999; *Richards u. a.* 1994. Eine Übersicht gibt *Murray* 2004, S. 445.

359 Etwa *Burchardt u. a.* 2002, S. 1 ff.; *Brown/Bigler* 2005, S. 533 ff.

360 *Ferraro u. a.* 1983, S. 575 ff.

361 *Ferraro u. a.* 1983, S. 575 ff.; *McEvoy u. a.* 1999; *Peart/Asquith* 1992.

### 3.2.2.2 Erkundungsstudien im deutschen Raum

Zunächst angestoßen durch die im angloamerikanischen Raum gewonnenen Erkenntnisse, unternahmen Köhne und Quack 1977 eine der ersten Erkundungsstudie über die Mitbetroffenheit von Frauen (und Familien) Inhaftierter im deutschen Raum.<sup>362</sup> Mittels eines leitfadengeleiteten Interviews wurden 12 Frauen, deren Ehemänner in der JVA Kiel oder der JVA Neumünster inhaftiert waren, in ihrem Zuhause zu den Auswirkungen der Inhaftierung auf die Lebensbereiche „wirtschaftliche Situation“, „Erziehung der Kinder“, „soziale Situation“ und „persönliche Situation“ befragt.<sup>363</sup>

Das Alter der Befragten variierte von 20 bis 50 Jahre, die Ehemänner waren 11 Monate bis sechs Jahre inhaftiert. Aufgrund der kleinen Stichprobe ist der Studie nur eine begrenzte Aussagekraft zuzumessen. Die Ergebnisse stimmen dabei gleichwohl mit den angloamerikanischen Erkenntnissen überein. Die Inhaftierung des Partners führt aus wirtschaftlicher Sicht zwar zu keiner akuten Not, wird indes von den Befragten als deutliche Einschränkung der Lebenssituation empfunden. Ein Drittel der Befragten berichtet von Verhaltensauffälligkeiten oder Absinken der Schulnoten bei den Kindern. Für eine Mehrzahl reagierte das soziale Umfeld nach Kenntnis distanzierend, nur in zwei Fällen unterstützend. Als schwersten Einschnitt werteten die befragten Frauen die persönlich empfundene Einsamkeit und die Hilflosigkeit angesichts dieser Situation. Alle Interviewpartner nutzten Kontaktmöglichkeiten zu dem inhaftierten Mann.<sup>364</sup>

Eine vergleichbare Befragung einer kleineren Stichzahl von Adressaten zur Erkundung des Problembereichs führten 2002 Kury/Kern durch.<sup>365</sup> Das problemzentrierte Interview, geführt anhand eines zuvor konzipierten Leitfadens, richtete sich an 14 Partnerinnen von Inhaftierten der JVA Freiburg, davon zehn Ehepartnerinnen. In den Partnerschaften lebten zur Zeit der Befragung 17 gemeinsame Kinder. Angesprochen wurden sechs Themenbereiche („Ablauf der Festnahme“, „Alltag alleine“, „Situation der Kinder“, „Kontakt zur Umwelt“, „System Gefängnis und Justiz“, „Partnerschaft“ sowie „Befinden der Frau“). Die Mehrzahl der Frauen wurde durch die Inhaftierung ihres Partners überrascht. 10 der 14 Frauen hatten infolge der Inhaftierung weniger Geld zur Verfügung und empfanden dies als gravierenden finanziellen Einschnitt, 7 waren gar verschuldet. Die gemeinsamen Kinder wussten i. d. R. über die Inhaftierung des Vaters Bescheid, auch die jüngeren. Fünf Kinder wurden „Notlügen“ über den Verbleib des Vaters unterbreitet. Auch insgesamt berichteten die Mütter von Angst- und Schamgefühlen beim Umgang mit dieser Information gegenüber den

362 Köhne/Quack 1977.

363 Vgl. Köhne/Quack 1977, S. 45.

364 Vgl. Köhne/Quack 1977, S. 45 f.

365 Kury/Kern 2003 und Kury/Kern 2003a.

Kindern. Sieben Mütter schilderten Verhaltensauffälligkeiten des Kindes infolge der Inhaftierung, z. B. einen Abfall der Noten, Aggressionen gegenüber Mitschülern oder Rückzugsverhalten, teilweise auch psychosomatische Störungen. Insgesamt war die Verhaltensstruktur in allen Familien verändert. Aus Angst vor Stigmatisierung zogen sich die meisten Familien aus dem sozialen Umfeld zurück, sozusagen in ein „eigenes Gefängnis“.<sup>366</sup> Dennoch berichteten die Frauen von fast durchweg positiven und unterstützenden Reaktionen derjenigen Personen, denen sie sich anvertraut hatten. Nur in drei Fällen kam es zu einer Verschlechterung der Beziehungen. Die Angst vor sozialer Stigmatisierung und Ausgrenzung war damit i. d. R. überhöht. Der plötzliche Kontaktabbruch stellte für die Befragten das am meisten einschneidende Erlebnis dar. Zwölf Frauen besuchten ihren Partner regelmäßig, wobei die Besuchssituation, insbesondere aufgrund der unnatürlichen Kommunikation, als beklemmend und – v. a. für die Kinder – als belastend beschrieben wurde. In acht Partnerschaften bestanden schon vor Inhaftierung Eheprobleme. Zu einer gänzlichen Entfremdung kam es allerdings nur in drei Fällen, in fünf Fällen ließ sich auch eine Verbesserung der Beziehung beobachten. Begründet wurde dies vorwiegend damit, dass durch den Briefverkehr die Gedanken klarer und vertiefter kommuniziert werden konnten. Insgesamt stellte die Inhaftierung des Mannes aus der Sicht der Frauen selber dennoch ein stark einschneidendes Erlebnis dar. Nur zwei der befragten Frauen berichteten nicht von eigenen psychischen Beeinträchtigungen, wie Einsamkeitsgefühlen, Depressionen oder dem Gefühl der Überforderung mit der Situation.<sup>367</sup>

Die Ergebnisse beider Erkundungsstudien bestätigen weitestgehend den Forschungsstand des englischsprachigen Raums. Für die Angehörigen des Inhaftierten, hierbei vorrangig Partnerinnen und Kinder, spielen vergleichbare Problemkreise eine hervorzuhebende Rolle, zum einen die Verschlechterung der finanziellen Situation, zum anderen Scham und Angst beim Umgang mit dem sozialen Umfeld. Speziell für die Kinder stehen Probleme bei der Verarbeitung der Situation im Vordergrund, die sich letztlich im Verhalten oder im psychischen Befinden niederschlagen können. Für die Partnerinnen selber liegt der Belastungsschwerpunkt in den Gefühlen der Einsamkeit und Hilflosigkeit sowie in der Überforderung mit der Situation.

### 3.2.2.3 *Die wegweisende Studie von Busch/Fülbier/Meyer zur Situation der Frauen von Inhaftierten*

Die umfassendste und einzig repräsentative Studie in der deutschsprachigen Strafvollzugsforschung in diesem Themenbereich stellt das Forschungsprojekt

---

366 Vgl. Kury/Kern 2003, S. 273 f.

367 Vgl. Kury/Kern 2003, S. 274.

von *Busch/Fülbier/Meyer* zur Situation von Frauen Inhaftierter aus dem Jahr 1987 dar. Die Ergebnisse dieser vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit geförderten Situationsanalyse wurden in einem dreibändigen Forschungsbericht vorgelegt.<sup>368</sup> Im ersten Band werden der Stand der Forschung, der Forschungsverlauf und erste Ergebnisse zu der sozialen Lage der Inhaftierten sowie deren Ehefrauen präsentiert. Der zweite Band thematisiert die psychischen und sozialen Folgen der Inhaftierung auf die Familie. Der dritte Band legt mögliche Hilfeformen und Hilfeplanungen vor.

Ausgangspunkt für das Forschungsprojekt stellen 366 (berücksichtigte) Interviews mit Inhaftierten und 135 Interviews mit Frauen von Inhaftierten dar; bei allen Inhaftierten bzw. Partnern der befragten Frauen handelte es sich um Inhaftierte in Strafvollzugsanstalten des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.<sup>369</sup> Ergänzend wurden darüber hinaus explorative Experteninterviews mit sozialpädagogischen Fachkräften erhoben. Die Fragebögen beinhalteten standardisierte, aber halboffene Fragen. Methodisch kombiniert die Studie, wie auch *Morris*, qualitative mit quantitativen Befragungsverfahren. Neben der Analyse objektiver Gegebenheiten steht v. a. die subjektive Selbsteinschätzung der Frauen von Inhaftierten zur eigenen Situation im Mittelpunkt.<sup>370</sup> Auf diesem Wege brachten *Busch/Fülbier/Meyer* erstmalig den Aspekt der Mitbetroffenheit Außenstehender – hier insbesondere Frauen – in die deutsche Strafvollzugsforschung. Zwar wurden auch in zuvor genannten Studien Auswirkungen auf Partnerschaften und Familien erforscht, doch geschah dies ganz überwiegend mit dem Fokus auf den Strafgefangenen selbst. Ehe, Partnerschaft und Familie wurden allein im Kontext ihrer möglichen resozialisierenden Wirkung für den Gefangenen erforscht.

Die Mehrzahl der interviewten Frauen wiesen „normale“ Biographien auf.<sup>371</sup> Sie gehörten überwiegend „unteren sozialen Schichten“ an und waren mit durchschnittlich 30 Jahren jünger als das weibliche Durchschnittsalter der Gesamtbevölkerung.<sup>372</sup> 71% waren verheiratet, 22% in einer partnerschaftlichen Beziehung, 7% seit Inhaftierung des Partners von diesem geschieden oder getrennt. Die durchschnittliche Ehedauer lag zum Zeitpunkt der Befragung bei siebeneinhalb Jahren, die durchschnittliche Partnerschaftsdauer bei ca. vier Jahren.<sup>373</sup> In der Regel hatten verheiratete Frauen mindestens ein Kind (84,4%) auf Partnerinnen traf dies dagegen nicht mehrheitlich zu (lediglich 40%). Die be-

---

368 *Busch/Fülbier/Meyer* 1987. Die Studie wird zusammengefasst von *Geisler/Jung* 1989, S. 143 ff.

369 Vgl. *Geisler/Jung* 1989, S. 143 f.

370 Vgl. *Busch/Fülbier/Meyer* 1987, S. 33.

371 Vgl. *Busch/Fülbier/Meyer* 1987, S. 235.

372 Vgl. *Busch/Fülbier/Meyer* 1987, S. 32.

373 Vgl. *Busch/Fülbier/Meyer* 1987, S. 32, 210 ff.

fragten Männer hatten ein Durchschnittsalter von 33 Jahren. Etwa drei Viertel von ihnen lebten in einer Partnerschaft (etwa 50% verheiratet und 25% in einer nichtehelichen Partnerschaft). 69% hatten Kinder. 60% der Kinder waren Kinder mit der jetzigen Ehefrau oder Partnerin. Die durchschnittliche noch zu verbüßende Haftdauer lag bei 13 Monaten.<sup>374</sup>

56% der befragten Frauen und damit die größte Gruppe wurden von der Straftat und der Inhaftierung des Partners völlig überrascht und konnten sich nicht rechtzeitig mit den Konsequenzen auseinandersetzen. Ca. 12% hatten vage Vermutungen über die Straftat des Partners, 32% war die Straftat des Partners bewusst.<sup>375</sup>

60,7% der befragten Frauen empfanden die Folgen der Inhaftierung des Partners als „Zusammenbruch ihrer bisherigen Welt“. 47,3% der Frauen, welche die Inhaftierung als Zusammenbruch ihrer Welt werteten, gingen gar von einem vollständigen Zusammenbruch aus und sahen durch das Ereignis ihre derzeitige Situation existenziell bedroht. Am stärksten betroffen waren dabei Frauen von aufgrund Tötungs- und/oder Körperverletzungsdelikten sowie aufgrund von Sexualstraftaten inhaftierten Partnern.<sup>376</sup> Frauen von Wirtschaftsstraftätern waren dagegen am wenigsten betroffen. Fast die Hälfte der Frauen empfand die derzeitige Lage als verzweifelt, zwei Drittel fühlten sich alleine gelassen.<sup>377</sup> Dabei litten vor Inhaftierung des Partners relativ selbstständige Frauen sowie Frauen, die auf die Inhaftierung des Mannes vorbereitet waren, im geringeren Maße.<sup>378</sup> Resignation und Zukunftsängste waren in der Zeit nach Haftbeginn am größten und nahmen im weiteren Haftverlauf ab, blieben jedoch gleichsam präsent. *Busch/Fülbier/Meyer* sprechen in diesem Zusammenhang von „fragiler Stabilisierung“<sup>379</sup>.

Die überwiegende Anzahl der interviewten Frauen (79,2%) bezog Leistungen der Sozialhilfe. 45,2% waren hierauf gänzlich angewiesen. Lediglich 20,7% lebten ausschließlich von selbsterwirtschafteten Einkommen (exklusive Kindergeld). Monatlich standen den Familien Inhaftierter 1.176,- DM zur Verfügung.<sup>380</sup> Mehr als 80% der Inhaftierten gaben eine Verschuldung an, der durchschnittliche Schuldenbetrag lag nach eigener Angabe bei 26.400,- DM. Die Frauen benannten im Schnitt einen niedrigeren Schuldenstand (24.500,- DM).

---

374 Vgl. *Busch/Fülbier/Meyer* 1987, S. 218 ff.

375 Vgl. *Geisler/Jung* 1989, S. 144.

376 Vgl. *Busch/Fülbier/Meyer* 1987, S. 348

377 Vgl. *Busch/Fülbier/Meyer* 1987, S. 40.

378 Vgl. *Busch/Fülbier/Meyer* 1987, S. 41.

379 Nach *Busch/Fülbier/Meyer* 1987, S. 370.

380 Vgl. *Busch/Fülbier/Meyer* 1987, S. 247.

Ein Großteil der Frauen betrieb schon während der Haftzeit des Mannes Schuldenregulierung.<sup>381</sup>

In der Rangfolge der Problembelastungen, die nach Einschätzung der Befragten die intensivste Auswirkung der Inhaftierung auf die soziale Realität darstellen, nahmen Belastungen aus dem Lebensbereich „Paarbeziehung“ die zentrale Rolle ein: Rang 1, die empfundene Einsamkeit. Das Fehlen sexueller Kontakte zum Partner sowie die Entfremdung vom Mann Rang 3 bzw. Rang 5. Finanzielle Probleme standen an zweiter Stelle der Rangskala. Auf Rangstufe 4 der Problembelastung wurden Schwierigkeiten bei der Erziehung der Kinder eingestuft. Im persönlichen Empfinden der interviewten Frauen folgten Probleme im Umgang mit Behörden und Schwierigkeiten im sozialen Nahraum.<sup>382</sup>

Anhand der sozio-biographischen Variablen „Vorhandensein von Kindern“, „Berufstätigkeit“, „Sozialhilfebezug“, „Einkommensentwicklung“, „Verschuldung“ sowie „Familienstand“ wurde versucht, Personengruppen herauszuarbeiten, bei denen in der eigenen Empfindung ähnliche Problembelastungen dominieren. Im Ergebnis gingen *Busch/Fülbiel/Meyer* von zwei Personengroßgruppen aus. Für Frauen mit Kindern, Sozialhilfeempfängerinnen, Nicht-Berufstätige, Verheiratete und Frauen mit Einkommenseinbußen standen finanzielle Probleme sowie Behörden- und Erziehungsschwierigkeiten im Vordergrund. In der Vergleichsgruppe (Frauen ohne Kinder, Frauen ohne Sozialhilfebezug, Berufstätige, Nicht-Verheiratete, Frauen, bei denen sich das Einkommen nicht verschlechtert hat) wurden dagegen Partnerprobleme und Probleme im Umgang mit dem sozialen Nahraum als gewichtiger empfunden. Die Studie bestätigte damit zum größten Teil die von *Morris* erlangten Ergebnisse zur Problemgewichtung auch für den deutschen Raum, wenngleich ihrer Studie die befragten Frauen eine Stigmatisierung durch das soziale Umfeld als weniger gewichtig empfanden.<sup>383</sup>

Hinsichtlich der Thematik der Auswirkung der Inhaftierung auf Ehe und Partnerschaft wurden der Gefangene und die Partnerin in Paarzuordnung zu inhaltlich gleichen Problemstellungen befragt. Insgesamt werteten sowohl die Männer als auch die Frauen die Beziehung vor Haftantritt tendenziell positiv, wobei auch zuvor bestehende Konfliktsituationen zugegeben wurden. Dabei tendierten die Männer zu positiveren Bewertungen, vermutlich auch aus einer überhöhten retrospektiven Betrachtung der Partnerschaft.<sup>384</sup> Etwa die Hälfte der Befragten fürchtet um den Fortbestand der Ehe oder Partnerschaft. Die Angst des Scheiterns der Beziehung bleibt den Verlauf der Haftzeit über für die Frauen konstant. *Busch/Fülbiel/Meyer* sprechen hierbei von einem wesentlichen Teil

---

381 Vgl. *Busch/Fülbiel/Meyer* 1987, S. 237; *Geisler/Jung* 1989, S. 145.

382 Vgl. *Busch/Fülbiel/Meyer* 1987, S. 308 ff.

383 Hierzu: *Busch/Fülbiel/Meyer* 1987, S. 33 f.; so auch *Kunz* 2003, S. 91.

384 Vgl. *Busch/Fülbiel/Meyer* 1987, S. 42, 438 f., 441.



bei der „Mitbestrafung“ nichtverurteilter Frauen.<sup>385</sup> Nur eine Minderheit von ca. 40% sieht allerdings in der Straftat des Partners selbst eine Belastung für die Beziehung.<sup>386</sup>

Einen großen Spannungspunkt zwischen den Partnern stellt der Wegfall sexueller Kontakte bzw. die Reduzierung auf Fälle der Urlaubsgewährung dar. Auf der einen Seite empfinden der Inhaftierte und die Partnerin dies jeweils als eigene Problembelastung, welche oftmals zu psycho-somatischen Beschwerden und sexueller Frustration führt. Auf der anderen Seite wirken auch Befürchtungen bezüglich des von der eigenen Treuerwartung abweichenden Sexualverhaltens des Partners belastend. Über drei Viertel der Männer haben das Bedürfnis, das Verhalten der Partnerin zu kontrollieren und versuchen entsprechende Kontrollmechanismen und Reglementierungen in die Beziehung einzubauen. Die Hälfte aller Frauen fürchtet massive Reaktionen des Partners, wodurch letztlich Isolationsgefühle verstärkt werden.<sup>387</sup>

Knapp 50% geben an, im Verlauf der Haftdauer des Partners an Scheidung/Trennung gedacht zu haben. 68 der 366 befragten Männer waren zu dem Zeitpunkt der Befragung bereits geschieden oder getrennt bzw. befanden sich aktuell in einem Scheidungsverfahren. Ganz überwiegend ging die Scheidung/Trennung vom nicht-inhaftierten Partner aus. Die interviewten Männer sahen ganz überwiegend den Strafvollzug als wesentliche Ursache für die Trennung/Scheidung. Als Grund für das Unterlassen der Trennung/Scheidung wurde zumeist die Hoffnung auf die Verbesserung der Beziehung nach Haftentlassung angegeben.<sup>388</sup>

Deutlich wird, dass der Strafvollzug nicht kausal, aber grundsätzlich katalysierend auf bereits bestehende Beziehungsprobleme wirkt. Darüber hinaus kann er für einen Anteil Gefangener und deren Partnerinnen selbst für Beziehungsprobleme ursächlich sein.<sup>389</sup>

Alle interviewten Paare hatten kommunikativen Kontakt zueinander. Die verschiedenen Kommunikationsformen werden weitestgehend ausgeschöpft. Quantitativ überwiegt dabei mit 85% der Briefverkehr. 82% der Frauen besuchen den Partner in der Strafvollzugsanstalt. Etwa 50% der befragten Inhaftierten wurde bereits Urlaub gewährt. Qualitativ weichen diese ausgeschöpften Kommunikationsmöglichkeiten indes deutlich von durchschnittlichen partnerschaftlichen bzw. familiären Interaktionsformen ab. „Die Künstlichkeit der Situation, die stressbeladene Kürze von Besuch und Urlaub sowie die innerpsychi-

---

385 Vgl. *Busch/Fülhbier/Meyer* 1987, S. 43.

386 Vgl. *Busch/Fülhbier/Meyer* 1987, S. 407.

387 Vgl. *Busch/Fülhbier/Meyer* 1987, S. 465; *Geisler/Jung* 1989, S. 145.

388 Vgl. *Busch/Fülhbier/Meyer* 1987, S. 43, 483.

389 Vgl. *Busch/Fülhbier/Meyer* 1987, S. 408.

schen und äußeren Bedingungen führen zu einem erheblichen Kontrolldruck. Die damit verbundenen Misserfolgserlebnisse müssen letztlich zur Entfremdung zwischen den Partner führen“.<sup>390</sup> Beachtenswert bleibt weiterhin, dass eine Entfremdung weniger häufig bei Paaren empfunden wurde, die offener miteinander kommunizierten, wobei insbesondere auf die Bedeutung von Hafturlaub hingewiesen wurde.

Die Autoren schlagen im dritten Band mögliche Hilfeformen und Hilfeplanungen vor. Zum einen wird ein auf Haftvermeidung und –verkürzung angelegtes Sanktionssystem nahegelegt, etwa durch die konsequentere Anwendung der Strafrestaussatzung zur Bewährung oder von Diversionkonzepten; ferner die stärkere Einbeziehung Angehöriger bei den vollzuglichen Maßnahmen, eine verbesserte Schuldenregulierung – auch für Partner des Inhaftierten – sowie den Ausbau und die Verbesserung von fördernden Sozialhilfemaßnahmen. Der Adressatenkreis der freien Straffälligen- und Entlassenenhilfe müsse sich auch auf das familiäre Umfeld des Gefangenen ausdehnen. Letztlich wird ein flächendeckender Ausbau familien- und eheschützender externer Maßnahmen vorgeschlagen. Ziel müsse es sein, dass Familien- und Eheseminare zum Regelangebot aller Anstalten gehören.<sup>391</sup>

#### 3.2.2.4 *Meyers theoriegeleitete Interpretation der Studie*

Im Kontext der empirischen Studie von *Busch/Füllbier/Meyer* versuchte *Meyer* im Jahre 1990 als Mitverfasser dieser Studie die gewonnenen Forschungsergebnisse vor dem Hintergrund verschiedener theoretischer Ansätze zu interpretieren.<sup>392</sup>

*Meyer* orientiert sich dabei zunächst an *Schütz'* Theorie des Alltagswissens, nach deren Grundannahme jedes Individuum über einen Wissensbestand verfügt, der es ihm ermöglicht, im Alltag zu interagieren (im konkreten Fall etwa Alltagsvorstellungen, wie man sich kriminellen Personen gegenüber zu verhalten hat).<sup>393</sup> Daran anknüpfend behandelt der Verfasser *Kaufmanns* Konzept zur Stress- und Krisenbewältigung, welches ergänzend zu *Schütz'* Ansatz v. a. zeitlich-historische, gesellschaftliche und kulturhistorische Aspekte in den Vordergrund stellt, z. B. die historisch gewachsene Selbstverantwortung des Individuums bei seiner Lebensgestaltung und der hiermit einhergehende Zuwachs an Druck.<sup>394</sup> Beide Theorien dienen letztlich als Ausgangspunkt zur Erörterung

---

390 Vgl. *Busch/Füllbier/Meyer* 1987, S. 435 f.

391 Vgl. *Busch/Füllbier/Meyer* 1987, S. 843 ff.

392 *Meyer* 1990, S. 1 ff.

393 Vgl. *Meyer* 1990, S. 17 ff.

394 Vgl. *Meyer* 1990, S. 85.

von *Phillips* Konzept des kritischen Lebensereignisses. Der Verfasser ordnet auch die Inhaftierung des Mannes und die damit verbundene Zwangstrennung als ein solches kritisches Lebensereignis für die Frau ein.<sup>395</sup>

Unter Hinzuziehung der aus der Studie von *Busch/Füllbier/Meyer* gewonnenen Daten entwirft *Meyer* im Folgenden ein „Verlaufsmodell der Kriminalität“. Anhand einer Differenzierung der Frauen in Gruppen, die die Trennung vom Mann in vergleichbaren Phasen der Strafverfolgung miterleben, betrachtet er theoriegeleitet typische Untergruppen von Frauen, deren Situationen und Bewältigungsstrategien. Unterschieden wird hierbei insbesondere bezüglich der Kenntnis über die Straftat des Mannes sowie der Einstellung der Frau diesbezüglich. *Meyer* nutze damit methodisch das Verfahren der Clusteranalyse.

Im Gesamtergebnis stellt *Meyer* – aufgrund der Komplexität des Themengebietes vereinfacht – im Wesentlichen drei Cluster von Frauen als Gesamtprofile fest. Zunächst Mütter minderjähriger Kinder mit traditionellen Rollen- und Normvorstellungen, bei denen v. a. ein Festhalten an geltenden Vorschriften über Ehe und Treue beobachtet wurde.<sup>396</sup> Gleichsam war diese Personengruppe, auch aufgrund des Umstandes der Erziehung des Kindes, ganz überwiegend auf Sozialhilfebezug angewiesen und befand sich in einer ökonomischen misslichen Lage. Um weiterhin das tradierte Bild einer „normalen“ Ehe bzw. Familie aufrechtzuerhalten, bediente sich dieses Gesamtprofil weitestgehend der Verheimlichung und der Täuschung des sozialen Umfeldes vor der tatsächlichen Lage. Damit einher ging zu großen Teilen die Isolation solcher Familien. *Meyer* stellte in diesem Gesamtprofil die am stärksten betroffene, überforderte und hilfloseste Gruppe fest.<sup>397</sup>

Als zweites nennt der Verfasser Frauen, die sich selbst als rational beschreiben. Sie sind überwiegend selbstständig und berufstätig und können die Situation mit ihren Belastungen für sich bewältigen. Teilweise wird die Inhaftierung des Partners auch als Entlastung empfunden. Die Vorstellungen bezüglich der Partnerschaft sind hier weniger traditionell ausgeprägt als bei den Frauen der ersten Gruppe. Bei einigen Frauen ist der Bestand der Partnerschaft oder Ehe durch die Inhaftierung stark gefährdet, ohne dass dies allerdings als Belastung empfunden wird.<sup>398</sup>

Die dritte Gruppe besteht aus Frauen, die bei Inhaftierung des Partners über dessen Handeln weitestgehend im Unklaren waren. Diese Frauen wurden von der Inhaftierung überrascht und konnten auf die neue Situation nicht reagieren. Für sie stellt die Inhaftierung einen starken Bruch dar. Sie leiden unter den verminderten Kontaktmöglichkeiten. Im sozialen Nahraum ist der soziale Status

---

395 Vgl. *Meyer* 1990, S. 195 ff.

396 Vgl. *Meyer* 1990, S. 504.

397 Vgl. *Meyer* 1990, S. 504.

398 Vgl. *Meyer* 1990, S. 505.

weitestgehend bekannt, diskreditierende alltägliche Interaktionen wurden bereits erlebt. Vergleichbar mit der ersten Gruppe ist die dritte Gruppe psychisch und physisch überfordert, Frauen ziehen sich weitestgehend in die soziale Isolation zurück.<sup>399</sup>

Das erste Gesamtprofil bestand bei *Meyer* aus einer Gruppe von 50 Frauen, das zweite aus 55 Frauen und das dritte aus 30 Frauen. Insgesamt mahnt *Meyer* vor einer Stereotypisierung und rät zu einer differenzierten Betrachtung der Notlage von Frauen inhaftierter Männer. Diese sei indes zweifellos gegeben.<sup>400</sup>

### 3.2.3 Die Lage des Kindes im Speziellen

Ein Großteil der o. g. Studien zur „Drittbetroffenheit“ von Angehörigen erfasst auch die Auswirkung der Inhaftierung eines Elternteils auf das Kind. Auffällig ist daneben aber, dass gerade die aktuelle politisch und gesellschaftlich geführte Diskussion speziell aus dem Blickwinkel der Lage des Kindes geführt wird. Auch die Forschung hat – aus unterschiedlichen Perspektiven – den Fokus auf dieses Problemfeld gelegt.<sup>401</sup>

#### 3.2.3.1 Ergänzung der Studie von *Busch/Füllbier/Meyer* zur Lage des Kindes durch *Busch*

Die oben benannte wegweisende Studie von *Busch/Füllbier/Meyer* wurde etwa zu dieser Thematik speziell ergänzt. Der Forschungsplan sollte ursprünglich ebenfalls die Erforschung der Lage von Kindern und weiteren Angehörigen Gefangener umfassen. Im Laufe der Studie stellte sich diese Zielsetzung unter den gegebenen Mitteln allerdings als zu komplex heraus, weshalb der Schlussbericht sich überwiegend auf die Lage der Frau des Gefangenen beschränkte. Auch ein geplantes Anschlussprojekt mit Blick auf die Kinder konnte nicht realisiert werden. Gleichwohl ließen sich aus den Befragungen der Frauen Inhaftierter auch Erkenntnisse mit Bezug auf die Kinder Gefangener gewinnen.<sup>402</sup>

Indirekt über die Befragung der Mütter gingen *Busch/Füllbier/Meyer* auch auf die Situation der Kinder Inhaftierter ein (die 135 interviewten Frauen hatten zusammen 227 Kinder). Etwa die Hälfte der Eltern täuschten ihre Kinder über die Inhaftierung des Vaters. Als Gründe hierfür wurde die Angst, das Kind könne dies seelisch nicht verkraften, werde stigmatisiert oder verlöre das Ansehens an den Vater, genannt. Die Kinder selbst reagierten unterschiedlich und altersabhängig auf das Fehlen des Vaters. Bei einer großen Mehrzahl der Kinder

399 Vgl. *Meyer* 1990, S. 505 f.

400 Vgl. *Meyer* 1990, S. 506.

401 Vgl. *Pfalzer/Schroven/Walkenhorst* 2012, S. 7.

402 Vgl. *Busch* 1989, S. 131 f.

wurden etwa Aggressivität, Leistungsabfall in der Schule, somatische Reaktionen oder die Übernahme von Funktionen des Vaters (dies traf insbesondere bei älteren Kindern auf) beschrieben. Als besonders problematisch werteten die Autoren die Kontaktmöglichkeiten zum Vater. Väter waren oftmals in großer räumlicher Entfernung zur eigenen Familie untergebracht. Dies geht einher mit erhöhtem finanziellen Aufwand für die Anreise. Die Ausgestaltung und die Besuchsatmosphäre der Besuchsräumlichkeiten waren kaum kindgerecht. Kinder selbst wurden bei den stattfindenden Besuchen eher als störend empfunden und die Situation als gehemmt beschrieben. Befürchtet wurde insgesamt die gravierende Entfremdung des Kindes von seinem Vater als Bezugsperson.<sup>403</sup>

Diese mittelbar gewonnenen Erkenntnisse mit Bezug auf die Lage der Kinder Gefangener arbeitete der Mitverfasser der Studie *Busch* gesondert heraus. *Busch* betrachtete dabei nicht die spezifischen psychischen Folgen für das Kind oder die betroffene Beziehungsebene zwischen inhaftiertem Vater und Kind, sondern zog aus den gewonnenen Ergebnissen der Studie zur Lage der Frau, Rückschlüsse auf die Lebenssituation des Kindes.<sup>404</sup>

Hierbei sind zum einen die oben beschriebenen Auswirkungen auf die finanzielle Lage und die damit einhergehende Mehrbelastungen für die Familien zu nennen. Zum anderen betont er die in der Studie oftmals herausgestellte Doppelbelastung der Frauen. Durch den Wegfall eines Elternteils wurde es für eine Vielzahl von Frauen notwendig mehrere Rollen innerhalb der Familie einzunehmen, was sich letztlich auch auf vorhandene Kinder auswirken müsse. Dem Kind fehle die (männliche) Identifikationsfigur und die Statusorientierung am Vater. Die von der Inhaftierung des Partners getroffene Mutter sei oftmals mit der alleinigen Kindererziehung überfordert, insbesondere wenn sie durch den Wegfall des Einkommens des Partners auch dies allein kompensieren musste.<sup>405</sup>

Insgesamt geben *Buschs* Ergänzungen zu *Busch/Füllbier/Meyer* damit eigene Einblicke in die Problematik der Mitbetroffenheit von Kindern Inhaftierter, wenngleich ohne eigenständige empirische Erfassung.

### 3.2.3.2 *Weitere Studien zur Auswirkung der Inhaftierung auf das Kind des Inhaftierten*

Parallel zum Forschungsgegenstand der Angehörigen von Inhaftierten (hierzu *Kap. 3.2.2.1*) entwickelte sich die kindzentrierte Forschung zunächst überwiegend im britischen und amerikanischen Raum. Ein besonderes Augenmerk wurde hierbei auf die Auswirkungen der Inhaftierung auf Kinder Inhaftierter

---

403 Vgl. *Busch* 1989, S. 135 f.

404 Vgl. *Busch* 1989, S. 132.

405 Vgl. *Busch* 1989, S. 132 f.

gelegt.<sup>406</sup> Insbesondere Verhaltensauffälligkeiten im sozialen und schulischen Bereich, das psychische Wohlbefinden,<sup>407</sup> sowie der Zusammenhang zu späterer eigener Delinquenz waren zentrale Forschungsgegenstände.<sup>408</sup> So etwa durch *Richards u. a.*, nach denen 65% der Söhne, deren Väter inhaftiert waren, später selbst delinquentes Verhalten aufwiesen (Vergleichsgruppe: 25%).<sup>409</sup> *Murray* und *Farrington* teilen diese Beobachtung: 48% der Jungen, deren Väter inhaftiert waren, wurden selbst straffällig; dagegen nur 25% der Jungen, die aus einem anderen Grund als der Inhaftierung von ihrem Vater getrennt waren.<sup>410</sup> Beide Autoren fassen in einer Metaanalyse von elf Langzeitstudien zur Auswirkung der Inhaftierung eines Elternteils auf das Kind zusammen: „From the results of several prospective longitudinal studies we conclude that children of prisoners have about three times the risk for antisocial behavior compared to their peers.“<sup>411</sup>

In Deutschland griff 1966 *Römer* die Thematik der Nebenfolgen der Freiheitsentziehung für die Kinder des inhaftierten Delinquenten auf. Er analysierte Akten und beigelegte Gutachten von 155 straffällig gewordenen Jugendlichen, bei denen sich mindestens ein Elternteil zuvor in Straftat befand.<sup>412</sup> Ein Hauptaugenmerk lag in diesem Zusammenhang zum einen auf sozialer Diffamierung und zum anderen auf der Auswirkung der Inhaftierung des Elternteils auf das spätere Legalverhalten des Kindes. *Römer* stellte eine „erhöhte Gefahr der Verwahrlosung und Kriminalität“<sup>413</sup> für die Kinder fest, und sprach in diesem Zusammenhang gar von „Sippenhaft“<sup>414</sup>.

In der neueren deutschen Forschung sind weiterhin *Zwönziger u.a.* zu nennen. Sie stellen anhand einer regionalen Vollerhebung in Baden-Württemberg im Zeitraum von Oktober 2010 bis Februar 2011 (N=1.552) für Söhne Inhaftierter ein erhöhtes Risiko psychischer Erkrankungen und antisozialer Persönlichkeitsstörungen fest.<sup>415</sup>

---

406 *Shaw* 1992, S. 41 ff., *Sack* 1977, S. 163 ff.

407 *Shaw* 1992, S. 41.

408 *Murray u. a.* 2009

409 *Richards u. a.* 1994.

410 Vgl. *Murray/Farrington* 2005, S. 1269 ff.

411 *Murray/Farrington* 2008, S. 140.

412 Vgl. *Römer* 1966, S. 15 f.

413 *Römer* 1966, S. 109.

414 *Römer* 1966, S. 52.

415 *Zwönziger u.a.* 2013, S. 325 ff.

### 3.2.3.3 Forschungsprojekt COPING

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Rechte des Kindes als staatenübergreifendes Menschenrecht, konzentrierte sich 2012 das EU-geförderte Forschungsprojekt *COPING* („*Children of Prisoners, Interventions and Mitigations to Strengthen Mental Health*“) auf die Auswirkung der Inhaftierung eines Elternteils auf das Kind.<sup>416</sup> Im Zentrum der Studie stand zum einen primär der psychische Gesundheitszustand des Kindes. Art und Ausmaß von psychischen Problemen, Anfälligkeit/Resistenz sowie Bewältigungsstrategien wurden analysiert. Zum anderen wurde die aktuelle Versorgungssituation, u. a. auch im Strafvollzug, erhoben. Ziel war die Identifizierung des spezifischen Hilfebedarfs.<sup>417</sup>

Zehn Organisationen beteiligten sich an der Studie. In den vier Ländern, in denen die Erhebungen stattfanden (Deutschland, England, Rumänien und Schweden) kooperierten jeweils eine Universität und eine Nicht-Regierungsorganisation. In Deutschland waren dies die Arbeitsgruppe Psychiatrische Versorgungsforschung an der *Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Technischen Universität Dresden* sowie der Verein der freien Straffälligenhilfe *Treffpunkt e.V.* Ferner beteiligten sich zwei weitere Nichtregierungsorganisationen: *Eurochips* aus Frankreich und *Quäker United Nations Office* aus der Schweiz.<sup>418</sup>

Die Erhebungen begannen im Jahr 2010 in den eben genannten Staaten und endeten nach dreijähriger Laufzeit im Dezember 2012. Ähnlich wie auch *Busch/Fülbier/Meyer* zur Auswirkung der Inhaftierung auf die Frauen Inhaftierter, kombinierte die *COPING*-Studie methodisch quantitative mit qualitativen Ansätzen und ergänzte diese um Expertenbefragungen.<sup>419</sup> Dabei wurde insbesondere darauf Wert gelegt, kindzentriert vorzugehen, also die Forschungsergebnisse vorwiegend auf die Perspektive des Kindes zu stützen.<sup>420</sup> Die Studie erhob für den deutschen Raum im ersten (quantitativen) Teil mittels eines Fragebogens Daten von 145 Kindern im Alter zwischen 7 und 17 Jahren (insgesamt 685 Kinder in allen vier Ländern) sowie 99 nicht-inhaftierten Elternteilen und Bezugspersonen. Das Durchschnittsalter der Kinder betrug elf Jahre. 47% der befragten Kinder waren weiblich. Für 72,8% der befragten Kinder war ein leibliches Elternteil inhaftiert. Über 90% der inhaftierten Elternteile oder Bezugspersonen waren männlich. Die durchschnittliche Haftdauer betrug 26,2 Monate.

---

416 Gestützt ist die Studie insbesondere auf Art. 3 und Art. 9 UN-KRK und Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

417 Vgl. *Bieganski/Starke/Urban* 2013. S. 3 f.

418 Vgl. *Jones/Wainaina-Woźna* 2013, S. 11, S. 658 ff.

419 Vgl. *Jones/Wainaina-Woźna* 2013, S. 27, S. 30 ff.

420 Vgl. *Bieganski/Starke/Urban* 2013. S. 4.

Dabei saßen etwa je ein Drittel aufgrund Betrugs und wegen Drogendelikten im Gefängnis, 16% aufgrund von Körperverletzungsdelikten.<sup>421</sup>

Mit 94% stand die überwiegende Mehrzahl der teilnehmenden Kinder im regelmäßigen Kontakt zum inhaftierten Elternteil oder zur inhaftierten Bezugsperson. Unterschiede zeigen sich hierbei bei der Besuchsfrequenz. Ein Drittel gab an, nur monatlich Kontakt zu haben, zwei Drittel wöchentlich oder zumindest vierzehntägig.<sup>422</sup>

Der Inhalt des Fragebogens konzentrierte sich vorwiegend auf Fragen zur aktuellen Situation und zur Veränderung der Situation durch die Inhaftierung des Elternteils oder der Bezugsperson. Zur Erfassung von psychischen Auffälligkeiten und Bewältigungsstrategien wurden drei standardisierte Instrumente genutzt: Der *Strength to Difficulties Questionnaire*-Fragebogen (*SDQ*-Fragebogen zu Stärken und Schwächen), der *KIDSCREEN*-Fragebogen (Erfassung der Lebensqualität) und die *Rosenberg-Self-Esteem-Scale* (*RSE*-Messung des Selbstwertgefühls).<sup>423</sup>

In der Gesamtwertung berichtete über drei Viertel der Kinder von negativen Auswirkungen durch die Inhaftierung des Elternteils. Die am häufigsten genannten Bereiche waren negative Auswirkungen auf die eigene Gefühlslage (60 der befragten Kinder gaben solche Auswirkungen an), das eigene Verhalten (50 Nennungen), die finanzielle Situation der Familie (47 Nennungen) sowie auf die Familienstabilität (41 Nennungen).<sup>424</sup>

Ein Viertel schätzte sich selbst im *SDQ*-Fragebogen als „auffällig“ oder „grenzwertig auffällig“ ein. Am häufigsten genannte Probleme waren emotionale Probleme (45,7%), Hyperaktivität (29,3%), Verhaltensauffälligkeiten (26,5%) und Probleme im Umgang mit Gleichaltrigen (21,4%). Die Einschätzung der psychischen Lage des Kindes durch das nicht-inhaftierten Elternteil ging darüber hinaus. Fast die Hälfte wertete das eigene Kind als „auffällig“ (30,7%) oder zumindest „grenzwertig auffällig“ (15,7%), ein deutlich höherer Wert als die Normpopulation (insgesamt 18,4%).<sup>425</sup>

Im *KIDSCREEN*-Fragebogen zur Erfassung der Lebensqualität zeichnet sich ein ähnliches Bild ab. Die Mehrheit der befragten Kinder schätzte ihre gesund-

421 Vgl. Bieganski/Starke/Urban 2013, S. 5.

422 Vgl. Jones/Wainaina-Woźna 2013, S. 263; Bieganski/Starke/Urban 2013, S. 5.

423 Vgl. Jones/Wainaina-Woźna 2013, S. 27, S. 172 ff.

424 Vgl. Bieganski/Starke/Urban 2013, S. 6.

425 Vgl. Bieganski/Starke/Urban 2013, S. 7. Zu vergleichbaren Ergebnissen kommen Lösel u. a. 2012, S. 112. Auch hier wird beschrieben, dass Kinder mit Trauer, Angst und Wut und insgesamt Hilflosigkeit auf die Inhaftierung reagierten. Gleichzeitig wurde ein sozialer Rückzug des Kindes, zumeist zur Mutter, festgestellt. Der Besuch beim Vater stelle für das Kind eine „emotionale Herausforderung“ dar. Hieran anknüpfend siehe unten Kap. 3.2.3.4.



heitsbezogene Lebensqualität insgesamt vergleichsweise geringer ein, als es die Normpopulation tut. Dabei fühlten sich v. a. Mädchen deutlich beeinträchtigter.<sup>426</sup> Etwa 20% waren mit der sozialen Unterstützung und ihren Beziehungen zu Gleichaltrigen sehr unzufrieden. Über eine sehr geringe Lebensqualität im schulischen Umfeld berichteten ein Fünftel der Jungen und 15% der Mädchen. Überwiegend positiv wird dagegen die Beziehung zu den Eltern gesehen. Über zwei Drittel der Kinder bewertete die Beziehung zum nicht-inhaftierten Elternteil als sehr gut, ein Viertel als gut. 50% bewerteten das Verhältnis zum inhaftierten Elternteil als sehr gut und ein Drittel als gut.<sup>427</sup> Zugleich lag mit einem Drittel allerdings auch die Quote derer, die mit der Beziehung zu den Eltern sehr unzufrieden waren, höher als die der Normpopulation (etwa 10%).<sup>428</sup>

Bemerkenswert ist ferner, dass 68,1% der Befragten ein – nach der *RSE*-Skala berechnetes – hohes Selbstwertgefühl hatten. 29% wiesen ein mittleres Selbstwertgefühl auf und nur 2,9% ein geringes. Gleichwohl fehlt es in diesem Bereich an einer gesamtgesellschaftliche Normstichprobe zum Vergleich.<sup>429</sup>

Insgesamt zeichnete sich im quantitativen Teil der Studie ab, dass die Inhaftierung eines Elternteils erhebliche Auswirkungen auf das Kind hat. Drei Viertel der Kinder berichteten von negativen Folgen, ein Viertel war auffällig psychisch belastet.<sup>430</sup> Tendenziell neigten betroffene Mädchen zu emotionalen Problemen, während Jungen vorrangig durch ihr Verhalten auffielen. Im Durchschnitt hatten Kinder Inhaftierter mehr psychische und körperliche Probleme als Kinder einer vergleichbaren Normstichprobe.<sup>431</sup>

Im qualitativen Teil der Studie wurde versucht, durch Interviews tiefergehend auf die Sichtweise der betroffenen Familie zu den Inhaftierungsfolgen einzugehen.<sup>432</sup> 26 Familien nahmen an der Befragung teil, dabei 27 Kinder im Alter zwischen 7 und 18 Jahren (17 weiblich, 10 männlich), 25 nicht-inhaftierte Elternteile sowie sieben inhaftierte Elternteile.<sup>433</sup> Ergänzend wurde in einer Expertenbefragung Fachpersonal zur professionellen Sichtweise befragt (10 Mitarbeiter der Angehörigenberatung und Straffälligenhilfe, 6 Lehrer und Schulsozialarbeiter, 1 Sozialarbeiter, 4 Gefängnisbedienstete, 3 Pflegeheimbetreuer sowie

---

426 Vgl. *Bieganski/Starke/Urban* 2013, S. 7 f.

427 Vgl. *Bieganski/Starke/Urban* 2013, S. 7.

428 Vgl. *Bieganski/Starke/Urban* 2013, S. 7.

429 Vgl. *Jones/Wainaina-Woźna* 2013, S. 27, 283; *Bieganski/Starke/Urban* 2013, S. 7; *COPING* 2013, S. 13, 30.

430 Vgl. *Jones/Wainaina-Woźna* 2013, S. 502 ff.

431 Vgl. *Jones/Wainaina-Woźna* 2013, S. 502 ff.

432 Vgl. *Jones/Wainaina-Woźna* 2013, S. 197.

433 Vgl. *Bieganski/Starke/Urban* 2013, S. 7.

jeweils ein Vertreter aus den Justizministerien Bayerns und Sachsens).<sup>434</sup> Im Laufe der qualitativen persönlichen Befragung kristallisierten sich verschiedene Lebensbereiche heraus, die nach Einschätzung der befragten Familien durch die Inhaftierung eines Elternteils am stärksten betroffen sein.<sup>435</sup>

Im familiären Bereich befürchteten die meisten befragten Familien eine Anspannung der Beziehungen untereinander. Die nicht-inhaftierten Elternteile fühlten sich i. d. R. überfordert bei der Kindererziehung. Sie gaben an, durch Modellverhalten zu versuchen, das Verhalten des Kindes oder der Kinder zu beeinflussen, fürchteten dabei aber aufgrund der Vielzahl alltäglicher Aufgaben, weniger Zeit und Aufmerksamkeit für das Kind aufbringen zu können.<sup>436</sup> Das Kind übernahm untypische Rollen für die jeweilige Altersgruppe. Konfliktsituationen zwischen Eltern und Kind erlebte lediglich das nicht-inhaftierte Elternteil. In der Folge tendierte das Kind dazu, den inhaftierten Elternteil zu idealisieren.<sup>437</sup> Die befragten Inhaftierten dagegen fürchteten die Zerrüttung des Familienzusammenhalts und einen Respektverlust beim eigenen Kind.<sup>438</sup> Auf der anderen Seite wird durch die Expertenbefragung hervorgehoben, dass auch die Inhaftierten selbst Probleme ausblendeten, die in ihren Familien auch vor der Inhaftierung bereits bestanden. Regelmäßiger Kontakt spiele bei der Normalisierung der familiären Beziehungen eine große Rolle.<sup>439</sup>

Von Seiten der Kinder wurden regelmäßige Besuche beim inhaftierten Elternteil gewünscht und auch ausgeübt. Dabei wurde hinsichtlich der tatsächlich stattgefundenen Besuche von ambivalenten Gefühlen berichtet. Einerseits freute sich die Mehrzahl der Kinder auf den Besuch. Andererseits wurde auch von Trauer danach berichtet; den Kindern falle es schwer, das Erlebte zu verarbeiten. Die Besuchsräumlichkeiten und Warteräume wurden als bedrückend beschrieben, die Vollzugsbediensteten dagegen – gegenteilig zur Einschätzung des Fachpersonals – als überwiegend freundlich. Die Kinder empfänden den Kontakt in den Strafvollzugsanstalten als unkontrollierbar, da er nicht spontan erfolgen könne. Die oftmals fehlende Möglichkeit des Körperkontakts irritiere. Die Besuche werden als zu selten und zu kurz beschrieben. Die Besuchszeit sei zu kurz und die Besuchsfrequenz reiche nicht aus, um das in der Zwischenzeit Geschehene mit dem inhaftierten Elternteil zu kommunizieren, zumal die Zeit aus Sicht des Kindes zudem mit dem nicht-inhaftierten Elternteil geteilt werden müsse. Schriftliche Kommunikation werde daneben gerne genutzt. Telefonische Kom-

---

434 Vgl. *Bieganski/Starke/Urban* 2013, S. 11.

435 Vgl. *Jones/Wainaina-Woźna* 2013, S. 295 ff.

436 Vgl. *Bieganski/Starke/Urban* 2013, S. 12 f.

437 Vgl. *Bieganski/Starke/Urban* 2013, S. 13.

438 Vgl. *Jones/Wainaina-Woźna* 2013, S. 305 f.

439 Vgl. *Bieganski/Starke/Urban* 2013, S. 13.

munikation dagegen aufgrund zu hoher Kosten oder fehlendem Angebot eher selten. Das Fachpersonal merkte gleichwohl an, dass ein vollkommen normalisierter Kontakt nach den Wünschen der Kinder nie voll umsetzbar sei.<sup>440</sup>

Große Unsicherheiten der Familien zeigten sich beim Umgang im sozialen Nahfeld. Befürchtet wurden v. a. Stigmatisierung, Ausgrenzung und Isolation. I. d. R. wurde versucht, die Tatsache der Inhaftierung eines Elternteils vor Freunden und Bekannten zu verheimlichen. Den Kindern – insbesondere den jüngeren – falle es schwer, dieses Geheimnis für sich zu behalten. Eine häufig seitens der Familien festgestellte Reaktionsform war der Rückzug in unkommunikative Verhaltensweisen.<sup>441</sup>

Im schulischen Bereich zeigte sich allgemein nicht der Anstieg von Fehlzeiten. Gleichwohl berichteten die Familien von Schulproblemen der Kinder. Die Kinder selbst gaben zum größten Teil eine Verschlechterung der Schulleistung seit der Inhaftierung eines Elternteils an. Darüber hinaus wurden eine erhöhte Reizbarkeit, Aggressivität gegen andere sowie ein stärkerer Selbstbeherrschungsverlust befürchtet.<sup>442</sup>

Die überwiegende Zahl der Familien sah für sich Bedarf an Hilfemaßnahmen, fürchtete allerdings auch die Stigmatisierung durch die Teilnahme an einer unterstützenden Maßnahme. Weiterhin fühlten sich die Befragten nicht hinreichend über mögliche Angebote informiert. Aus Sicht der Experten mangelte es im Strafvollzug an geeigneten Maßnahmen. Sie würden zu selten und meist nur temporär angeboten.<sup>443</sup>

Neben der Intention der Studie, die Folgen der Inhaftierung eines Elternteils auf familiäre Strukturen aus subjektiver Sicht der betroffenen Familien (und im Schwerpunkt aus Sicht der Kinder) aufzuzeigen, war es ein zweites Ziel des Vorhabens, das bereits bestehende Hilfeangebot in den jeweiligen Ländern festzustellen.

Auf der Ebene des Strafvollzugs wurden dazu 143 JVAen identifiziert und kontaktiert, von den 137 antworteten. In allen JVAen waren Besuche durch Kinder möglich, überwiegend in den regulären Besuchsräumen. Ein Drittel der Anstalten verfügte über private Räume für Familientreffen, nur einzelne Anstalten konnten spezielle Kinderbesuchsräumlichkeiten zur Verfügung stellen.<sup>444</sup>

In 52 der befragten Anstalten wurden spezialisierte Hilfe für Kinder Strafgefangener und deren Familien durchgeführt. Zum größten Teil im Rahmen erweiterter Kontaktmöglichkeiten zum inhaftierten Elternteil außerhalb der regulä-

---

440 Vgl. *Bieganski/Starke/Urban* 2013, S. 14.

441 Vgl. *Jones/Wainaina-Woźna* 2013, S. 327 f.

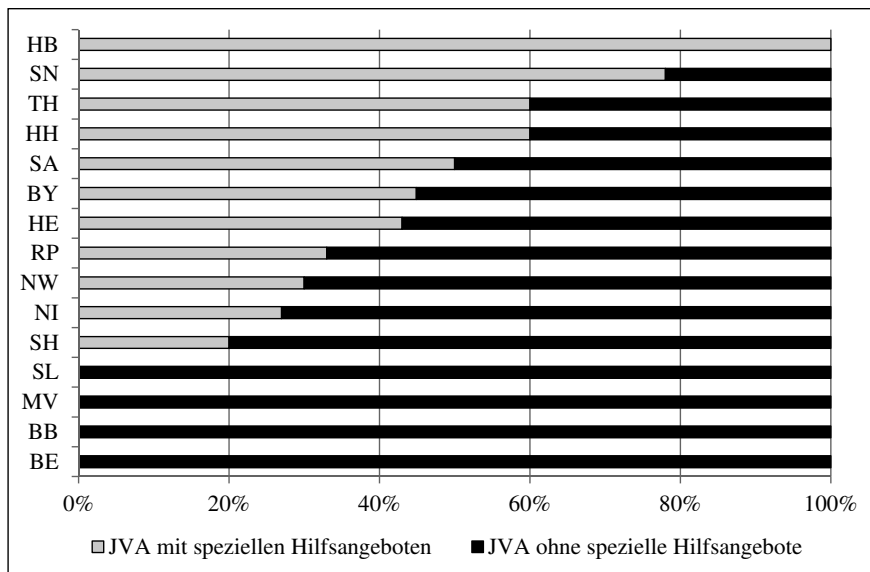
442 Vgl. *Jones/Wainaina-Woźna* 2013, S. 333 ff.

443 Vgl. *Bieganski/Starke/Urban* 2013, S. 22 ff.

444 Vgl. *Bieganski/Starke/Urban* 2013, S. 25.

ren Besuchszeiten. Als weitere Angebote sind Gruppensitzungen und Workshops zu nennen, weniger häufig Einzelberatungen oder –gespräche. Die spezialisierten Hilfsangebote zielten vorwiegend auf die Bedürfnisbereiche Erhalt und Verbesserung familiärer Beziehungen, Umgang mit der elterlichen Haft, psychische Gesundheit sowie Vorbereitung auf die Wiedereingliederung.<sup>445</sup> Die Abb. 5 verdeutlicht, dass im Bundesländervergleich deutliche Diskrepanzen hinsichtlich eines spezifischen Hilfeangebots für Kinder Inhaftierter bestehen.

**Abbildung 5: Anteil von Strafvollzugsanstalten mit speziellen Hilfsangeboten für Kinder Inhaftierter in den Ländern**



Quelle: Bieganski/Starke/Urban 2013, S. 25.

Auf Grundlage der in der *COPING*-Studie gewonnenen Erkenntnisse und Forschungsergebnisse werden abschließend Empfehlungen für die Ausgestaltung des Strafvollzugs abgegeben, die dazu dienen sollen, die Situation mitbetroffener Angehöriger, insbesondere der Kinder, zu stärken. Zunächst müssten die Kinder von inhaftierten Elternteilen als durch die Inhaftierung betroffene Personengruppe realisiert und anerkannt werden. Über diese Gruppe müsse gesellschaftlich informiert werden. Auf strafvollzugswissenschaftlicher Ebene könne durch eine einheitliche bundesweite Datenerhebung mehr Informationen

445 Vgl. Bieganski/Starke/Urban 2013, S. 26.

gewonnen werden. Anzahl, Alter und Kontakt zu dem Kind oder zu den Kindern müsse schon im Aufnahmegespräch mit dem Gefangenen erfragt werden, um eine breitere Datengrundlage für die Strafvollzugsforschung zur Verfügung zu haben. Zur Verbreiterung des Hilfeangebots biete es sich an, bereits bestehende Maßnahmen in der Strafvollzugspraxis miteinander zu vernetzen. Ferner sollten Strafvollzugsbedienstete in Hinsicht auf Schutz familiärer Beziehungen des Gefangenen genauer geschult und sensibilisiert werden. Wichtigste Maßnahme sei die Aufrechterhaltung und Intensivierung der Kontaktmöglichkeiten, insbesondere die persönlichen Kontakte über die Dauer der Regelbesuchszeit. Bei der Gestaltung des Besuches sei es notwendig, die Besuchssituation weitestgehend zu normalisieren und kinderfreundlich einzurichten.<sup>446</sup>

### 3.2.3.4 *Der mehrperspektivische Ansatz*

Ein jüngerer Ansatz von *Lanskey/Lösel/Markson/Souza* versucht die Auswirkungen der Inhaftierung auf das Kind des Inhaftierten aus „dreidimensionaler Perspektive“, namentlich den Perspektiven „Time“, „Space“ und „Agency“, zu beleuchten.<sup>447</sup> Gemeint sind damit einerseits die Auswirkungen in verschiedenen zeitlichen Phasen der Strafverfolgung des Vaters, andererseits die subjektive Einstellung gegenüber dem räumlichen Umfeld sowie die unterschiedlichen Bewältigungsstrategien des Kindes. Die Studie ist als Langzeitstudie konzipiert, in der zu den zwei Zeitpunkten vier Monate vor Ende der Haftzeit und sechs Monate nach der Entlassung in 40 Familien (40 inhaftierte Väter, 40 Mütter sowie 69 Kinder) qualitative Daten durch Interviews erhoben wurden sind.<sup>448</sup> Für die mehrperspektivische Interpretation der Langzeitstudie wurden sodann 35 Interviews mit Kindern und ergänzend die Interviews der Elternteile ausgewertet.<sup>449</sup> Sowohl hinsichtlich der Kinder als auch hinsichtlich der inhaftierten Väter, sind die befragten Personenkreise vergleichbar mit denen der *COPING*-Studie. Die Kinder waren zwischen vier und 18 Jahren alt und waren zu 80% über die Situation des Vaters informiert. Sie standen fast ausschließlich im (mehr oder weniger regelmäßigem) Kontakt zum inhaftierten Elternteil – die Väter waren aufgrund von Freiheitsstrafen zwischen zehn Monaten und 5,5 Jahren (im Schnitt 2,5 Jahre) inhaftiert.<sup>450</sup>

---

446 Dazu insgesamt: *Jones/Wainaina-Woźna* 2013, S. 549 ff.

447 *Lanskey u. a.* 2015.

448 Vgl. *Lanskey u. a.* 2015, S. 486. Zur Ausgangsstudie siehe *Lösel u. a.* 2012 und Kap. 3.1.2.3.

449 Vgl. *Lanskey u. a.* 2015, S. 487.

450 Vgl. *Lanskey u. a.* 2015, S. 487.

Die große Mehrheit der befragten Kinder assoziiert die Zeit vor der Inhaftierung des Vaters mit glücklichen Erinnerungen und wertet sie insgesamt positiver als die aktuelle Situation. Über die Abwesenheit des Vaters wird Traurigkeit oder Wut geäußert, demgegenüber wird dem Entlassungstag entgegengesehnt. Diese subjektive Einschätzung wiederholt bzw. bestätigt sich zum zweiten Interviewzeitpunkt. Überwiegend wird eine Verbesserung des subjektiven Befindens im Vergleich zur Inhaftierungszeit angegeben.<sup>451</sup>

Erfragt wurde im Speziellen die Einstellung der Kinder gegenüber dem räumlichen Umfeld. Mit Blick auf das eigene Zuhause offenbart sich eine ambivalente Einstellung. Einerseits wurde es als Zufluchtsort beschrieben, der es dem Kind ermöglicht, sich enger an den Rest der Familie zu binden und es an Früheres erinnert. Andererseits ist das Zuhause aber ein Ort, der dem Kind permanent die Trennung vom Vater vor Augen führt. Dies steht in Zusammenhang mit einer zweiten Beobachtung. Auch die Einstellung gegenüber der Schule verschlechtert sich, entweder weil das Kind sich nicht von der Nähe zur Familie trennen will oder weil es negative Reaktionen vom sozialen Umfeld fürchtet. Die Institution Gefängnis ist für das Kind ein unsicherer Ort, der zwar den erwünschten Kontakt zum Vater ermöglicht, aber auch mit langen Anreisen, Sicherheitsprozessen sowie Lärm in großen Besucherhallen verbunden wird und insgesamt als „angsterfüllender“ Ort beschrieben wird.<sup>452</sup>

Die Studie beschreibt, dass die Bewältigungsstrategien des Kindes individuell unterschiedlich sein können und sich mitunter im Verlauf der Zeit unterschiedlich ausdrücken. Sie hängen insbesondere von der Stabilität familiärer Beziehungen, der Reaktion des sozialen Umfeldes, dem Umgangsform der Gefängnisbediensteten bei Besuchen, den früheren Erfahrungen sowie der psychischen und physischen Verfassung des Kindes.<sup>453</sup> Der mehrperspektivische Ansatz kann insofern den Stand der Forschung zur Auswirkung der Haft auf das Kind bestätigen und diesen stärker aus der Sicht des Kindes ergänzen. Durch den subjektiv-geprägten Ansatz lassen sich beobachtete Phänomene, wie die zunehmende Isolation des Kindes, die Verschlechterung schulischer Leistung oder psychische Auswirkungen, aus kinderpsychologischer Sicht detaillierter erklären.

---

451 Dazu insgesamt: *Lanskey u. a.* 2015, S. 487.

452 Zur „Space“-Perspektive: *Lanskey u. a.* 2015, S. 488 f.

453 Vgl. *Lanskey u. a.* 2015, S. 489 f.

### 3.3 Zusammenfassung

Sowohl die kriminologische Lebenslaufforschung als auch die Rückfallforschung bestätigen, dass die Ehe als „*turning point*“ im Lebenslauf und als stabilisierender Faktor während der Inhaftierung sowie in der Zeit danach protektiv auf das Verhalten des Straffälligen wirken kann. Maßgeblich hierfür ist indes die Beziehungsqualität der Ehe. Regelmäßig kommt nur „*good marriages*“, also stabilen Beziehungen, ein solcher Nutzen zu. Ehe kann daher u. U. als ergänzender und protektiver – keinesfalls monokausaler – Faktor für Wiedereingliederung in die Gesellschaft und Straffreiheit des Straftäters verstanden werden. Das Gesagte bestätigt sich für die Institution Familie. Auch die Familie kann Legalverhalten günstig beeinflussen. Sie ist Bindeglied des Strafgefangenen zur Gesellschaft und Ausgangspunkt zur Rückkehr in das gesellschaftliche Leben nach Haftzeitende für den Straffentlassenen. Gleichwohl gilt auch hierbei, dass dies abhängig ist von schon vor Inhaftierung vorliegenden innerfamiliären Strukturen. Nur „funktionierende“, also unterstützende und stabile Familienverhältnisse, können eine positive Wirkung auf den Straftäter entfalten. Fehlt es hieran, ist umgekehrt auch eine negative Wirkung denkbar. Diese Wirkungen beschränken sich indes nicht auf die Ehe, sondern lassen sich auch auf andere Partnerschaftsformen übertragen.

Die Forschung zur resozialisierenden Funktion beider Institute ist vorrangig im US-amerikanischen und britischen Raum geführt worden. Dementsprechend sind diese Forschungsergebnisse auch mitgeprägt von britischen und US-amerikanischen strafvollzugsrechtlichen und kriminalpolitischen Rahmenbedingungen. Gleichwohl ist die Bedeutung von Ehe und Familie als protektive Bindungsfaktoren abstrakt betrachtet auch auf den deutschen Raum übertragbar.

Vor dem Hintergrund der Resozialisierungsfaktoren Ehe und Familie wurde in der Forschung zunächst ein Augenmerk auf die Auswirkung der Inhaftierung auf vor Inhaftierung bestehende Beziehungen gelegt. Dies geschah zum einen durch spezifische Einzelstudien, die das Auseinanderbrechen partnerschaftlicher und familiärer Beziehungen in den Fokus stellten. Zum anderen lassen sich aus breiter angelegten Studien zur Lebenslage Inhaftierter Rückschlüsse ziehen. Die Studien fokussieren sich zumeist auf den inhaftierten Mann. Hinsichtlich der nicht-inhaftierten Frau beschränkte sich die Frage zunächst darauf, inwieweit sie zur Resozialisierung des Mannes beitragen kann. Insgesamt zeichnen sich zwei Ergebnisse ab. Einerseits kann festgemacht werden, dass für eine Vielzahl der Inhaftierten die ehelichen und familiären Beziehungen bereits vor Inhaftierung problembeladen sind. Ferner ist zu konstatieren, dass ein Gefängnisaufenthalt grundsätzlich eheschädigend bzw. eheaflösend wirkt. Die Wirkung intensiviert sich mit der Dauer der Haft. Gleichwohl ist der Strafvollzug i. d. R. nicht allein ursächlich für Trennung und Zusammenbruch von Partnerschaften und Familien. Vielmehr setzt ein Negativkreislauf aus Vorhaftproblemen und den Entbeh-

rungen der Haftzeit ein, an dessen Ende der Zusammenbruch solcher sozialen Beziehungen stehen kann.

Fragt man nach der Auswirkung des Strafvollzugs auf das Institut Familie, so ist es notwendig, nicht nur straftäterbezogen zu forschen, sondern den Blick auch auf die Mitbetroffenheit Familienangehöriger zu lenken. Das Problem der Drittwirkung des Strafvollzugs wurde zunächst in britischen, dann in US-amerikanischen Studien berücksichtigt. Dabei wurden verschiedene Problembelastungsbereiche der Familien Inhaftierter (materieller, familiär-struktureller und persönlicher Art) herausgearbeitet. Auch hierbei wird deutlich, dass die negativen Auswirkungen der Haft insbesondere von Faktoren abhängen, die schon vor der Inhaftierung vorliegen. Neben kleineren Erkundungsstudien ist im deutschen Raum in diesem Bereich, auch heute noch, die Studie von *Busch/Fülbier/Meyer* aus dem Jahr 1987 wegweisend. Die deutsche Forschung bestätigt weitestgehend die Problembelastungsbereiche der angloamerikanischen Forschung, wenngleich in Deutschland die persönlichen und sozialen Ausgrenzungsprobleme als gewichtiger gewertet werden als die finanziellen Probleme.<sup>454</sup> Die Intensität der Belastung hängt auch in den Ergebnissen der deutschen Forschung von Vorfaktoren ab (z. B. Berufstätigkeit der Frau, den Rollenvorstellungen oder der persönlichen Festigung der Partnerin).

Besondere Bedeutung hat inzwischen die Frage nach den Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils auf das Kind gewonnen. Kinder sind durch die Auswirkung auf die Familienstrukturen mittelbar betroffen. Die Forschung zeigt auf, dass die überwiegende Mehrzahl der Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils überfordert wird. Die Kinder fürchten soziale Stigmatisierung und fühlen sich der Bewältigung dieser neu auftretenden Situation nicht gewachsen. Eine elterliche Identifikationsperson entfällt. Bei einem nicht unwesentlichen Teil der Kinder Inhaftierter äußern sich psychische Auffälligkeiten. Der Kontakt zum Elternteil wird auch während der Inhaftierung gesucht, aufgrund der künstlichen Situation von Gefängnisbesuchen gleichwohl als belastend empfunden.

Die außerhalb des Gefängnisses bestehenden partnerschaftlichen und familiären Bezüge des Inhaftierten werden durch die Haft stark beeinträchtigt und können sich mit Dauer der Zeit gar auflösen. Auch die Drittwirkung auf das familiäre Umfeld des Inhaftierten ist keineswegs gesetzlich intendierte Zielsetzung des Strafvollzuges. Freilich sind resozialisierende und kriminalitätsverhindernde Wirkung von Ehe und Familie sowie Ausmaß der Belastung abhängig von Vorfaktoren. Gleichzeitig gilt die Beobachtung, dass Probleme im familiären und ehelichen Umfeld Inhaftierter überrepräsentiert sind. Infolgedessen scheint es zu weit zu greifen, die Faktoren Ehe und Familie ohne weitere Differenzierung nach Qualität der Verbindungen als Prognosefaktoren, z. B. hinsichtlich der Legalbewährung eines Straffälligen, zu bewerten. Entscheidend für diese Arbeit ist

---

454 Inwiefern dies mit den unterschiedlichen sozialstaatlichen Rahmenbedingungen abhängt, kann an dieser Stelle nur gemutmaßt werden.



aber, welche Rückschlüsse aufgrund der Feststellung der übermäßig vertretenen ehelichen und familiären Probleme für die programmatische Ausgestaltung des Strafvollzugs in ehe- und familienschützende Richtung zu ziehen sind. Aus verfassungsrechtlicher (und menschenrechtlicher) Sicht stehen beide Institute unabhängig von ihrer individuellen Qualität unter Schutz. Insofern ist der Ehe- und Familienschutz schon rechtlich vorgegeben. Aber gerade auch aus Sicht des Resozialisierungsziels des Strafvollzugs ist es konsequent, diese Beobachtung als Anlass für eine Intensivierung des Ehe- und Familienschutzes zu nehmen. Stabile Ehen und Familien können (gerade im Hinblick auf die Ergebnisse der kriminologischen Lebenslaufforschung) den Nährboden für die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft bieten. Dass die Qualität von Familienbeziehungen auch während der Haftzeit beeinflussbar ist, wurde ebenso wissenschaftlich belegt. Der Strafvollzug muss stabile Beziehungen aufrechterhalten und kann unterstützend auf problembeladene Beziehungen einwirken, um – wenn auch u. U. erst langfristig wirksam – die potentiell protektive Wirkung beider Institute zu wecken bzw. zu fördern.

#### 4. Anknüpfungspunkte für Ehe- und Familienschutz im Strafvollzugsrecht (de lege lata)

Ausgehend von der verfassungs- und menschenrechtlichen Dimension beider Institute, ist eine besondere staatliche Fürsorgepflicht für den Erhalt ehelicher und familiärer Beziehungen im Strafvollzug angezeigt. Hervorzuheben ist in diesem Kapitel insbesondere die Funktion des Art. 6 GG als wertentscheidende Grundsatznorm, die den Schutz von Ehe und Familie in der gesamten Rechtsordnung und mithin auch im Strafvollzugsrecht explizit hervorhebt und damit in ihrer Funktion erheblich über eine „klassische“ freiheitsrechtliche Grundrechtswirkung hinausgeht. Gestützt wird dies vom Stand der Forschung zu den tatsächlichen Auswirkungen einer Inhaftierung auf die Ehe und auf das Familienumfeld des Gefangenen. Zugleich verdeutlicht die empirische Forschung, dass Ehe- und Familienschutz der staatlichen Institution Strafvollzug nicht entgegenstehen, sondern im Gegenteil als resozialisierender Faktor zu deren Zielerreichung beitragen können – dazu *Kap. 2.3.4* und *Kap. 3.1*. Entsprechend ist zu prüfen, welche Regelungsinhalte des Strafvollzugsrechts als Anknüpfungspunkte dienen können.

Auf dem Weg zur Zielerreichung muss der Ehe- und Familienschutz im deutschen Strafvollzug eine tragende Rolle spielen. Das Strafvollzugsrecht beinhaltet selbst zahlreiche Anknüpfungspunkte, die explizit Ehe- und Familienschutz bezwecken sollen oder bei denen diese Schutzaspekte, zumindest auf dem Wege der verfassungsgemäßen Gesetzesinterpretation, Eingang finden müssen. Wesentliche Grundrechtsgüter aus dem mittelbar betroffenen Schutzbereich des Art. 6 GG sind die Aufrechterhaltung einer ehelichen und familiären Lebensgemeinschaft. Speziell im Hinblick auf die Kinder des Inhaftierten ist hier seine Position als „Erziehungsträger“ besonders zu würdigen. Er hat das Recht (und gleichsam die Verpflichtung) zur freien Entscheidung über die Pflege des Kindes, also die Sorge für das körperliche Wohl und die Erziehung des Kindes, d. h. die Sorge für die seelische und geistige Entwicklung.<sup>455</sup>

Für den Menschen als Gesellschaftswesen sind soziale Beziehungen generell von fundamentaler Bedeutung.<sup>456</sup> Nach *Arloth* ist daher schon die „Aufrechterhaltung, Pflege und Gestaltung solcher [sozialen] Beziehungen eine originäre Aufgabe des Vollzugs“.<sup>457</sup> Speziell die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen zwischen Ehepartnern und zwischen Familienmitgliedern muss in erster Linie durch die Ermöglichung von Kommunikation erfolgen. Kernbestandteil des sozialen Zusammenlebens ist – schon unabhängig von partnerschaftlichen oder

---

455 Siehe oben *Kap. 2.1.3.2*.

456 So *Rolinski* 1974, S. 77 ff.

457 *Arloth* 2014, S. 133.

familiären Bindungen – menschliche Interaktion.<sup>458</sup> Insofern lassen sich im Folgenden Anknüpfungspunkte des Ehe- und Familienschutzes vorwiegend in Regelungsbereichen zur Kommunikation des Gefangenen mit der Außenwelt finden.<sup>459</sup>

Bereits vor und während der Einführung des Bundes-Strafvollzugsgesetzes vom 1.1.1977 wurde der Aspekt der familien- und partnerschaftsgerechten Strafvollzugsgestaltung diskutiert und im Zuge dessen bei der Gesetzgebung berücksichtigt.<sup>460</sup> Trotzdem wurde in der Folgezeit häufig Kritik mit Verweis auf Umsetzungsdefizite erhoben.<sup>461</sup> Von Relevanz ist daher die Frage, inwiefern diese Kritik bei der Strafvollzugsgesetzgebung der Länder ab 2006 – im Rahmen der durch die Föderalismusreform übergebenen Gesetzgebungskompetenz – Anlass zu einer Weiterentwicklung im Bereich des Ehe- und Familienschutzes in den verschiedenen rechtlichen Anknüpfungspunkten des Strafvollzugsrechts gegeben hat. Die Regelungen des StVollzG des Bundes vom 1.1.1977 sollen bei der weiteren Bearbeitung als vorangestellter Ausgangspunkt dienen, um die Regelungen der Landesgesetzgeber anschließend hieran zu messen und jeweils zu werten.

#### **4.1 Die sanktionsrechtlichen, strafvollzugsrechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen als Ausgangspunkt**

Bevor sich die Frage nach rechtlichen Anknüpfungspunkten für den Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug stellt, sind zwei Vorüberlegungen elementar.

Auf der einen Seite ist ausschlaggebend, welchen Stellenwert die Vollziehung der Freiheitsstrafe im deutschen Sanktionensystem einnimmt. Die Frage nach dem bestmöglichen Ehe- und Familienschutz vor dem Hintergrund des Art. 6 GG und des Resozialisierungsziels stellt sich nämlich dann nicht, wenn es auf sanktionsrechtlicher Ebene erst gar nicht zur Vollziehung der Freiheitsstrafe zu kommen braucht. Die unbedingte Freiheitsstrafe stellt im deutschen Sanktionsrecht die eingriffsintensivste Sanktion dar. Sie nimmt die Rolle als *ultima ratio* ein und darf nur verhängt werden, wenn dies wegen der Schwere der Tat unumgänglich ist bzw. wenn aus general- oder spezialpräventiven Gründen eine

---

458 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 483.

459 Zum Regelungsbereich der Außenkontakte des Gefangenen in den Länderstrafvollzugsgesetzen siehe zusammenfassend bereits *Thiele* 2015.

460 Vgl. BT-Drucks. 7/918, S. 58, 136. Siehe außerdem *L/N/N/V-Laubenthal* 2015, Abschn. E Rn. 15; *Calliess/Müller-Dietz* 2008, § 23 Rn. 2; BVerfGE 42, S. 234, 236 f.

461 Z. B. *Prantl* 2012; *Heberling* 2012, S 8 ff.; *Neibecker* 1984, S. 335 ff.; *Geisler/Jung* 1989, S. 143.

weniger intensive Sanktionsform ausscheidet.<sup>462</sup> Verfassungsrechtlich folgt dies aus dem im Rechtsstaatsprinzip enthaltenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.<sup>463</sup> Die Erkenntnisse der kriminologischen Forschung bestätigen, dass weniger eingriffsintensive, nicht-stationäre Sanktionen regelmäßig effektiver i. S. d. Spezialprävention wirken.<sup>464</sup> Das Sanktionensystem kennt insofern verschiedene *front-door* sowie *back-door*-Strategien, um die Freiheitsstrafe als Sanktionsmaßnahme zu vermeiden.<sup>465</sup> Neben den bestehenden Rechtsmöglichkeiten ist die Vermeidung von Haftstrafen, dabei insbesondere von kurzen oder Ersatzfreiheitsstrafen, Gegenstand zahlreicher Reformdiskussionen.<sup>466</sup>

Auf der Hand liegt, dass sich die Betroffenheit der Institute Ehe und Familie erübrigt oder zumindest deutlich schmälert, wenn bei der Strafverhängung ambulante Sanktionen, wie die Strafaussetzung zur Bewährung vor einer unbedingten Freiheitsstrafe Anwendung finden können. Gleiches gilt in Bezug auf den vermehrten Einsatz von bedingten Entlassungen aus dem Strafvollzug. Insofern liegt eine gewisse individuelle Verantwortung bereits beim entscheidenden Richter (bzw. beim entscheidenden Gericht), der (bzw. das) als jeweiliger Entscheidungsträger beide Aspekte bei der Strafverhängung im Einzelfall berücksichtigt.<sup>467</sup>

Auch bei der Vollziehung der Freiheitsstrafe im Strafvollzugrecht gelten der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die Erkenntnisse der kriminologischen Forschung. Das Erreichen des Resozialisierungsziels des Strafvollzuges erscheint dann am erfolgversprechendsten, wenn sich das Institut Justizvollzugsanstalt möglichst weit öffnet und sich vom Bild der „totalen Institution“ entfernt. Die Unterbringung des Gefangenen im offenen Vollzug und die Gewährung

---

462 Vgl. Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig* 2014, § 46 Rn. 3 ff.

463 Vgl. Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig* 2014, § 46 Rn. 71.

464 Zur Evaluationsforschung *Dünkel/Drenkhahn* 2001. Ferner *Kaiser/Schöch* 2002, S. 164. Diese Erkenntnis hat letztlich auch zu den Empfehlungen des Europarates über „Community sanctions and measures“ geführt (Rec. R (92) 16), deren Ziel ebenfalls die weitestgehende Zurückdrängung der unbedingten Freiheitsstrafe zugunsten nicht-stationärer Sanktionen ist. Auf Ebene der Vereinten Nationen sind die sog. „Tokyo-Rules“ zu nennen, vgl. zum Inhalt und zum Vergleich beider Instrumente *Morgenstern* 2002.

465 Im Überblick und verbunden mit Reformvorschlägen: *Dünkel* 2005, S. 52 ff.

466 Vgl. Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig* 2014, Vor §§ 38 ff. Rn. 36; *Dünkel/Morgenstern* 2003, S. 24 ff.; *Dünkel* 2005, S. 52 ff.; Exemplarisch kann das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen herangezogen werden. Dazu: *Dünkel/Scheel* 2006.

467 Zur Berücksichtigung von Angehörigen im Strafverfahren *Laule* 2009, S. 38 ff.

vollzugsöffnender Maßnahmen müssen insofern bei der programmatischen Ausrichtung des Strafvollzugs vorrangig Anwendung finden.<sup>468</sup>

Auf der anderen Seite sind die Erfolgsaussichten ganz wesentlich davon abhängig, von welchen strukturellen Rahmenbedingungen der Strafvollzug umlagert ist. Anonymität und Subkultur werden am besten durch kleine Anstalten und individuell zugeschnittene Entwicklungskonzepte verhindert – so wie es der Gegenwirkungsgrundsatz fordert.<sup>469</sup> Das Anstaltsklima spiegelt sich z. B. bei der praktischen Handhabung des Besuchs direkt auf den Gefangenen und seine Familie wieder. Folglich tangiert die vorliegende Thematik nicht allein juristische/gesetzliche Aspekte, sondern ist zudem eng verzahnt mit verschiedenen politisch-programmatischen und finanziellen sowie historisch gewachsenen Gegebenheiten.

Der Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug ist unentbehrlich. Dementsprechend lassen sich die verschiedenen gesetzlichen Anknüpfungspunkte hierfür im Strafvollzugsrecht erklären, die im Folgenden Gegenstand dieser Arbeit sein werden. Gleichwohl ist der Ehe- und Familienschutz nach eben Gesagtem prinzipiell nur das letzte Glied in der Kette. Idealerweise werden familiäre und partnerschaftliche Verbindungen durch Haftvermeidung oder Öffnung des Vollzugs aufrechterhalten.<sup>470</sup> Sozialkontakte lassen sich durch öffnende Lockerungen, wie z. B. Ausgang, besser pflegen als bspw. durch Besuche in der Anstalt. Erst wenn dies im Einzelfall nicht möglich oder nicht ausreichend ist, kommen die einzelnen gesetzlichen Anknüpfungspunkte zum Tragen.

## 4.2 Konkretisierung des Vollzugsziels durch die Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Das Strafvollzugsrecht kennt im Wesentlichen drei Grundsätze der Vollzugsgestaltung: Den Angleichungsgrundsatz, den Gegenwirkungsgrundsatz und den Integrationsgrundsatz. Es handelt sich dabei um Gestaltungsmaximen, die die gesamte strafvollzugsrechtliche Materie durchdringen und auf diesem Wege dazu beitragen sollen, das gesetzte Vollzugsziel zu erreichen.<sup>471</sup> Die drei Grundsätze richten sich indes nicht an den einzelnen Gefangenen selbst, dieser kann hieraus mithin keine eigenen unmittelbaren Rechte herleiten, sondern in erster Linie an

---

468 So auch der Grundton der Stellungnahme des Expertenkreises „Ziethener Kreis“ (bestehend aus zehn Wissenschaftlern und Praktikern aus strafrechtlichen Fachkreisen) zu Reformfragen des Sanktionensystems. Vgl. *Dünkel* u. a. 2010, S. 54 ff.

469 *Dünkel* u. a. 2010, S. 54 ff.

470 Vgl. *Cornel* 2012, S. 9 f.

471 Vgl. *L/N/N/V-Neubacher* 2015, Abschn. B Rn. 49 f.

die Vollzugsbehörden.<sup>472</sup> Bei strafvollzugsbehördlichem Handeln müssen diese – insbesondere im Rahmen der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und im Rahmen des Ermessensgebrauchs – die Vollzugsgrundsätze als Konkretisierung des Vollzugsziels berücksichtigen.<sup>473</sup>

#### 4.2.1 Die Strafvollzugsgrundsätze

**Tabelle 2: Synoptische Darstellung der Vollzugsgrundsätze**

	<b>Angleichungsgrundsatz</b>	<b>Gegenwirkungsgrundsatz</b>	<b>Integrationsgrundsatz</b>
<b>Bund</b>	<b>§ 3 Abs. 1</b> Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.	<b>§ 3 Abs. 2</b> Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.	<b>§ 3 Abs. 3</b> Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.
<b>BW</b>	<b>§ 2 Abs. 2</b> (keine Änderung)	<b>§ 2 Abs. 3</b> Zusätzlich: Die Gefangenen sind vor Übergriffen zu schützen.	<b>§ 2 Abs. 4</b> (keine Änderung)
<b>BY</b>	<b>Art. 5</b> ist im Wortlaut identisch mit § 3 StVollzG		
<b>BE</b>	<b>§ 3 Abs. 3</b> Das Leben im Vollzug <i>ist</i> den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.	<b>§ 3 Abs. 4</b> (keine Änderung)	<b>§ 3 Abs. 2</b> Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin.
<b>BB</b>	<b>§ 7 Abs. 1</b> Das Leben im Vollzug <i>ist</i> den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen.	<b>§ 7 Abs. 3</b> Ein besonderes Augenmerk ist auf die Verhütung von Selbsttötungen und den Schutz der Gefangenen vor Übergriffen Mitgefänger zu richten.	<b>§ 8 Abs. 2</b> Mit der zusätzlichen Feststellung, dass die Wiedereingliederung von Beginn an vorbereitet wird.

472 Vgl. L/N/N/V-Neubacher 2015, Abschn. B Rn. 49.

473 Vgl. Laubenthal 2015, Rn. 196.

<b>HB</b>	<b>§ 3 Abs. 4</b> Das Leben im Vollzug <i>ist</i> den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.	<b>§ 3 Abs. 5</b> (keine Änderung)	<b>§ 3 Abs. 2</b> Mit der zusätzlichen Feststellung, dass die Wiedereingliederung von Beginn an vorbereitet wird.
<b>HH</b>	<b>§ 3 Abs. 1 S. 1</b> (keine Änderung)	<b>§ 3 Abs. 1 S. 2</b> (keine Änderung)	<b>§ 3 Abs. 1 S. 3</b> Mit der zusätzlichen Feststellung, dass die Wiedereingliederung von Beginn an vorbereitet wird.
<b>HE</b>	<b>§ 3 Abs. 1</b> Das Leben im Strafvollzug <i>ist</i> den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Dabei sind die Belange der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu beachten.	<b>§ 3 Abs. 1</b> (keine Änderung)	<b>§ 3 Abs. 3</b> Mit der zusätzlichen Feststellung, dass die Wiedereingliederung von Beginn an vorbereitet wird.
<b>MV</b>	<b>§ 3 Abs. 4</b> Das Leben im Vollzug <i>ist</i> den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.	<b>§ 3 Abs. 5</b> (keine Änderung)	<b>§ 3 Abs. 2</b> Mit der zusätzlichen Feststellung, dass die Wiedereingliederung von Beginn an vorbereitet wird.
<b>NI</b>	<b>§ 3 Abs. 1</b> (keine Änderung)	<b>§ 3 Abs. 2</b> (keine Änderung)	<b>§ 3 Abs. 3</b> Der Vollzug der Freiheitsstrafe [...] soll die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen im Vollzug fördern, ihre Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.
<b>NW</b>	<b>§ 2 Abs. 1 S. 1</b> Das Leben im Strafvollzug <i>ist</i> den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen.	<b>§ 2 Abs. 1 S. 4</b> (keine Änderung)	<b>§ 2 Abs. 1 S. 2</b> Mit der zusätzlichen Feststellung, dass die Wiedereingliederung von Beginn an vorbereitet wird.

<b>RP</b>	<b>§ 7 Abs. 1</b> Das Leben im Vollzug <i>ist</i> den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen.	<b>§ 7 Abs. 2</b> Zusätzlich mit besonderem Augenmerk auf die Verhütung von Selbsttötungen.	<b>§ 8 Abs. 2</b> Mit der zusätzlichen Feststellung, dass die Wiedereingliederung von Beginn an vorbereitet wird.
<b>SL</b>	<b>§ 3 Abs. 4</b> Das Leben im Vollzug <i>ist</i> den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen.	<b>§ 3 Abs. 5</b> (keine Änderung)	<b>§ 3 Abs. 2</b> Mit der zusätzlichen Feststellung, dass die Wiedereingliederung von Beginn an vorbereitet wird.
<b>SN</b>	<b>§ 3 Abs. 4</b> Das Leben im Vollzug <i>ist</i> den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen.	<b>§ 3 Abs. 5</b> (keine Änderung)	<b>§ 3 Abs. 2</b> Mit der zusätzlichen Feststellung, dass die Wiedereingliederung von Beginn an vorbereitet wird.
<b>ST</b> (Entwurf)	<b>§ 7 Abs. 1</b> (keine Änderung)	<b>§ 7 Abs. 2</b> Zusätzlich mit besonderem Augenmerk auf die Verhütung von Selbsttötungen.	<b>§ 8 Abs. 2</b> Mit der zusätzlichen Feststellung, dass die Wiedereingliederung von Beginn an vorbereitet wird.
<b>SH</b> (Entwurf)	<b>§ 3 Abs. 3</b> Das Leben im Vollzug <i>ist</i> den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Selbständigkeit in der Lebensgestaltung <i>ist</i> zu fördern.	<b>§ 3 Abs. 4</b> Zusätzlich: Insbesondere bei Gefangenen mit langjährigen Freiheitsstrafen <i>ist</i> ihre Lebenstüchtigkeit aktiv zu erhalten.	<b>§ 3 Abs. 2</b> Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin. Sämtliche Maßnahmen sind auf einen frühzeitigen Entlassungszeitpunkt hin auszurichten.
<b>TH</b>	<b>§ 7 Abs. 1</b> Das Leben im Vollzug <i>ist</i> den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen.	<b>§ 7 Abs. 3</b> Ein besonderes Augenmerk <i>ist</i> auf die Verhütung von Selbsttötungen und den Schutz der Gefangenen vor Übergriffen Mitgefangener gerichtet.	<b>§ 8 Abs. 2</b> Mit der zusätzlichen Feststellung, dass die Wiedereingliederung von Beginn an vorbereitet wird.



### 4.2.1.1 Angleichungsgrundsatz

Nach dem Angleichungsgrundsatz soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. Vor dem Hintergrund differierender gesellschaftlicher Lebensverhältnisse wirft sich dabei das Problem auf, was genau als Bezugsgröße für die „allgemeinen“ Lebensverhältnisse herangezogen werden muss.<sup>474</sup> Allgemein wird der Angleichungsgrundsatz daher als „Mindestgrundsatz“ verstanden.<sup>475</sup> Angleichung kann insofern weder die absolute Gleichstellung noch die Angleichung des Vollzugsalltags an spezifische Alltagsverhältnisse außerhalb des Vollzugs meinen. Es geht stattdessen um die Schaffung der kleinstmöglichen Diskrepanz zwischen Vollzugswirklichkeit und allgemeinen Lebensverhältnissen, d. h. um eine Angleichung, soweit es die „Eigenarten“ und „Besonderheiten“ des Strafvollzugs (insbesondere in Form des Vollzugsziels und der Vollzugsaufgaben) eben gestatten.<sup>476</sup> Der Wortlaut „soweit als möglich“ verdeutlicht in diesem Kontext auf der einen Seite, dass der einzelne Gefangene hieraus keine unmittelbaren Ansprüche auf Anpassung in einzelnen Lebensbereichen ziehen kann, auf der anderen Seite jedoch auch, dass die Anstaltsverwaltung einem Begründungszwang unterliegt, wenn sie Angleichung in einzelnen Bereichen unterlässt.<sup>477</sup>

Der Angleichungsgrundsatz steht insbesondere im Einklang mit den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Nr. 5). Diese betonen v. a. die Angleichung an die *positiven* Aspekte des Lebens in der Freiheit. Neuere neo-liberale Entwicklungen, die eine Rücknahme sozialstaatlicher Leistungen mit dem Angleichungsgrundsatz begründen (etwa bei der Haftkostenbeteiligung), stehen insofern im Widerspruch mit den europäischen Menschenrechtsstandards.<sup>478</sup>

Hinter dem Angleichungsgrundsatz steht die kriminalpolitische Erwägung, die ursprüngliche Stellung der Institution Strafvollzug als „totale Institution“ (nach *Goffman*) mit seinen negativen und ggf. grundrechtsverletzenden Folgen zu überwinden sowie generell schädlichen Prisonisierungseffekten vorzubeugen.<sup>479</sup> Gleichsam bringt er das verfassungsrechtliche Prinzip der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG sowie das moderne Verständnis des Freiheitsentzuges zum Ausdruck. Die Bedingungen des Strafvollzugs müssen der Menschenwürde des Verurteilten entsprechen und sind mit den allgemein anerkannten ge-

---

474 Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 247.

475 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 198.

476 So insbesondere *Schüler-Springorum* 1979, S. 879 f.

477 Vgl. *AK-StVollzG-Bung/Feest* 2012, § 3 Rn. 8; *Arloth* 1987, S. 329 f.

478 Vgl. *Dünkel/Morgenstern/Zolondek* 2006, S. 86 ff.

479 Vgl. *S/B/J/L-Jehle* 2013, § 3 Rn. 3.

sellschaftlichen Normen vergleichbar.<sup>480</sup> Das Wesen der Freiheitsstrafe liegt allein in der Entziehung der Bewegungsfreiheit. Weitergehende Beschränkungen des Gefangenen sind nicht beabsichtigt; ihnen muss insofern durch Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse entgegengewirkt werden.<sup>481</sup>

Der Vollzugsgrundsatz der Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse steht in einem Ziel-Mittel-Verhältnis mit dem Vollzugsziel des Strafvollzugs, d. h. die weitmöglichste Anpassung an die allgemeinen Lebensverhältnisse ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Resozialisierung des Straftäters.<sup>482</sup> Im Verhältnis zu den Vollzugsgrundsätzen der Gegenwirkung und der Integration wird der Angleichungsgrundsatz als vorrangig angesehen.<sup>483</sup>

#### 4.2.1.2 Gegensteuerungsgrundsatz

In *Kap. 2.3.4.4* wurde bereits beschrieben, dass durch das Wesen eines Gefängnisses sowie durch darin existierende subkulturelle Einflüsse die Institution Strafvollzug das Risiko birgt, negative Folgen für den Gefangenen in Gang zu setzen. Die Inhaftierung kann neben den genannten Folgen auf Partnerschaften und Familien bei dem Gefangenen auch zu psychischen Schäden, zu Formen der Haftdeprivation, zur Adaption von Abwehrmechanismen, zur Einordnung in eine subkulturelle Hierarchie sowie zu anderen Prisonisierungseffekten und sozialen Verhaltenstypen und Wertvorstellungen, führen, die der Resozialisierung des Straftäters entgegenstehen.<sup>484</sup> Die empirische Forschung belegt regelmäßig Viktimisierungserfahrungen Gefangener.<sup>485</sup>

Der Gesetzgeber hat dies anerkannt und insofern den Gestaltungsgrundsatz vorgegeben, dass allen schädigenden Wirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken ist. Auch hierin findet wiederum die Geltung des Art. 1 Abs. 1 GG Ausdruck. Der Strafvollzug muss z. B. den Schutz der Gefangenen vor subkultureller Gewalt sicherstellen.<sup>486</sup> Insofern ist auch der Begriff der Sicherheit und Ordnung in seiner Anwendung bei der Gewaltprävention im Strafvollzug beschränkt: Die Gewaltprävention darf nicht durch unverhältnismäßige „Übersi-

---

480 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 198.

481 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 197.

482 Vgl. *Köhne* 2003, S. 251.

483 Vgl. *Köhne* 2003, S. 251 ff.

484 Vgl. *S/B/J/L-Jehle* 2013, § 3 Rn. 11 f.; Vgl. *L/N/N/V-Neubacher* 2015, Abschn. B Rn. 16. Ausführlich: *Laubenthal* 2015, Rn. 199 ff.

485 Etwa: *Bieneck/Pfeiffer* 2012; *Neubacher* u. a. 2011; *Wirth* 2006. Ländervergleichend in den Ostseeanrainerstaaten: *Dünkel* 2007.

486 Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 250.

cherung“ vorgenommen werden; vielmehr ist der Vollzug an der Mehrzahl der Gefangenen auszurichten, die kein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellen.<sup>487</sup>

Mit Blick auf die Vorrangigkeit des Angleichungsgrundsatzes folgt daher insgesamt aus dem Gegenwirkungsgrundsatz, dass es Aufgabe der Strafvollzugsbehörde ist, negativen Nebenfolgen der Haft entgegenzutreten, sofern dies nicht durch Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse (insbesondere durch die Öffnung des Vollzugs) erreicht werden kann.<sup>488</sup>

#### 4.2.1.3 *Integrationsgrundsatz*

Der Integrations- oder auch Wiedereingliederungsgrundsatz betont das Ziel der Resozialisierung stärker als die beiden vorherigen Gestaltungsgrundsätze. Der Vollzug ist hiernach von Anbeginn, d. h. schon bei Strafantritt, so auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Der Gefangene soll also auf sein Leben nach der Haft vorbereitet werden, etwa durch Urlaub zur Entlassungsvorbereitung.<sup>489</sup> Die Behörde ist dadurch angehalten, das Ziel der Resozialisierung des Gefangenen schon von Beginn der Inhaftierung im Auge zu behalten und durch Maßnahmen den Vollzug so auszugestalten, dass der Gefangene auf die Rückkehr in die Gesellschaft und somit in die soziale Realität vorbereitet wird.<sup>490</sup> Gleichwohl handelt es sich hierbei nicht um eine Entlassungsvorbereitung, die allein die Rückfallverhinderung bezwecken soll, sondern um ein Gesamtkonzept, welches allen durch den Gefängnis-aufenthalt hervorgerufenen Faktoren, die den Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit erschweren, durch geeignete Maßnahmen entgegenzutreten soll.<sup>491</sup> Dazu müssen auch die Kontaktmöglichkeiten gezählt werden, die der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen sollen.<sup>492</sup>

#### 4.2.2 *Neuerungen im Zuge der Föderalismusreform*

Die drei Gestaltungsgrundsätze des Bundes-StVollzG wurden ausnahmslos in die jeweiligen Ländergesetze übernommen. Dennoch ist es teilweise auch zu Änderungen bzw. Erweiterungen gekommen.

---

487 So auch *Kaiser/Schöch* 2002, S. 250 f.

488 Vgl. *AK-StVollzG-Bung/Feest* 2012, § 3 Rn. 16 ff.

489 Vgl. *S/B/J/L-Jehle* 2013, § 3 Rn. 13.

490 Vgl. *S/B/J/L-Jehle* 2013, § 3 Rn. 13.

491 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 234 f.

492 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 234 f.

#### 4.2.2.1 Modifizierungen der Trias der Gestaltungsgrundsätze

Zum einen werden die drei Grundsätze selber modifiziert. Mit Ausnahme von Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen und *Sachsen-Anhalt (E)*, haben z. B. alle anderen Bundesländer den Wortlaut des Angleichungsgrundsatzes als „Ist-Norm“ gestaltet. Der Strafvollzug *soll* also nicht nur den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden, er *ist* anzugleichen. Gleichwohl wird an der grundsätzlichen Ausrichtung des Angleichungsgrundsatzes festgehalten, insbesondere daran, dass der Gefangene hieraus keine unmittelbaren Ansprüche herleiten kann. Durch die Wortlautänderung wird indes die Bedeutung dieses Programmsatzes für die Strafvollzugsverwaltung hervorgehoben.

Auch der Gegenwirkungs- und der Integrationsgrundsatz haben Konkretisierungen erfahren. Einige Bundesländer heben die Gefahren von subkultureller Gewalt und psychischen Belastungen auf den Gefangenen hervor und legen im Rahmen des Gegenwirkungsgrundsatzes insofern fest, dass der Schutz des Gefangenen vor Gewalt durch Mitgefangene<sup>493</sup> sowie die Suizidprävention<sup>494</sup> ein besonderes Augenmerk finden soll. In § 3 Abs. 4 S. 2 E-LStVollzG SH wird die besonders belastende Wirkung einer langjährigen Inhaftierung erkannt und insofern vorgegeben, dass bei Gefangenen mit langjährigen Freiheitsstrafen deren Lebenstüchtigkeit aktiv zu erhalten ist.

Innerhalb des Integrationsgrundsatzes stellt die Mehrzahl der Ländergesetze (Ausnahme: Baden-Württemberg und Bayern) fest, dass die Wiedereingliederung von Beginn an vorbereitet wird. Dies galt (und gilt) auch im Bundes-StVollzG,<sup>495</sup> war indes aber nicht normtextlich vorgegeben. § 8 Abs. 3 BbgJVollzG und § 2 Abs. 3 NJVollzG sehen die Förderung der Eigenverantwortung des Gefangenen als wesentlichen Schritt hierbei. § 2 Abs. 1 S. 3 StVollzG NRW formuliert offener, dass Fähigkeiten der Gefangenen, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, zu stärken sind. Als fortschrittlich ist wiederum der E-LStVollzG SH zu bewerten, nach welchem zusätzlich sämtliche Maßnahmen auf einen frühzeitigen Entlassungszeitpunkt hin auszurichten sind und der Vollzug zusammen mit dem Gefangenen die für die Eingliederung bestehenden Hilfebedarfe ermittelt, Leistungsansprüche prüft und dabei unterstützt, bei den zuständigen Leistungsträgern eine Leistungsgewährung möglichst mit dem Tag der Entlassung zu erreichen – so § 3 Abs. 3 S. 2 und 3 E-LStVollzG SH.

---

493 § 2 Abs. 3 S. 2 JVollzGB III [BW]; § 7 Abs. 3 S. 2 BbgJVollzG; § 3 Abs. 2 S. 3 HambStVollzG; § 7 Abs. 3 S. 2 ThürJVollzGB.

494 § 7 Abs. 3 S. 2 BbgJVollzG; § 7 Abs. 2 LJVollzG [RP]; § 7 Abs. 3 S. 2 ThürJVollzGB; § 7 Abs. 2 E-JVollzGB [ST].

495 Siehe Vgl. L/N/N/V-Neubacher 2015, Abschn. B Rn. 57.

§ 2 Abs. 1 JVollzGB III [BW] präzisiert die Selbstverständlichkeit des Grundrechts- und Menschenrechtsschutzes im Strafvollzug in den Vollzugsgrundsätzen: „Die Gefangenen sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.“

Der Konflikt über das Verhältnis des Vollzugsziels der Resozialisierung zum Schutz der Allgemeinheit als Vollzugsaufgabe spiegelt sich (z. B. im HambStVollzG) auch in den Gestaltungsgrundsätzen des Strafvollzugs wieder. Nach § 3 Abs. 2 S. 1 HambStVollzG sind bei der Vollzugsgestaltung Belange der internen und externen Sicherheit zu beachten. Dass Sicherheitsaspekte dem Strafvollzug immanent sind und im Spannungsfeld zur Resozialisierung stehen, zeigen schon die Regelungen zum Angleichungsgrundsatz, nach denen eine Anpassung nur „*soweit als möglich*“ erfolgen kann. Sicherheitsaspekte finden in den Strafvollzugsgesetzen regelmäßig unter dem Titel „Sicherheit und Ordnung“ Geltung. Sie sind in einem modernen, auf Wiedereingliederung ausgerichteten Strafvollzug subsidiär.<sup>496</sup> Als problematisch muss die Normierung von Sicherheitsaspekten innerhalb der Gestaltungsgrundsätze deshalb angesehen werden, weil diese das Vollzugsziel gerade konkretisieren. Die Gestaltungsgrundsätze stellen Programmsätze dar, die zur Zielerfüllung des Strafvollzugs beitragen sollen. Dies trifft auf Sicherheitsaspekte nicht direkt zu. Sie sind selbstverständlicher Bestandteil des Institutes Strafvollzug, stehen jedoch im Spannungsfeld mit dem Ziel der Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft.<sup>497</sup> Die gesetzgeberische Vorgabe, dass zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit kein Gegensatz bestehe (§ 2 S. 2 HambStVollzG) und dass sich an der grundsätzlichen Ausrichtung des Strafvollzugs als Resozialisierungsvollzug im Zuge der Föderalismusreform nichts geändert habe,<sup>498</sup> sind insofern höchst zweifelhaft.

#### 4.2.2.2 *Neu hervorgehobene Aspekte*

Neu eingeführt wurde z. T. ein *Auseinandersetzungsprinzip* (teilweise auch verknüpft mit Aspekten des Opferausgleiches), wonach die Auseinandersetzung des Strafgefangenen mit seiner Straftat und die Förderung der Einsicht des Tä-

496 Vgl. AK-StVollzG-Bund/Feest 2012, Vor § 81 Rn. 5 f.

497 Ausführlich hierzu Kaiser/Schöch 2002, S. 240 ff. Galli/Weilandt 2014, S. 142 nutzen den Terminus des „Urkonflikts“ zwischen Resozialisierung und Sicherheit.

498 § 2 S. 3 HambStVollzG gibt an, dass zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, kein Gegensatz bestehe. Etwa in der Gesetzesbegründung des HambStVollzG wird explizit angesprochen, dass die Schaffung eines Ländergesetzes im Hinblick auf Vollzugsziel und Vollzugsaufgaben nicht mit der Änderung des bisherigen Rechtslage verbunden sei (HH Bü.-Drucks. 19/2533, S. 51).

ters einen wesentlichen Schritt für das Vollzugsziel darstellen.<sup>499</sup> Schon die Bedeutung der „Schuldeinsicht“ des Inhaftierten für seine Resozialisierung wird allerdings angezweifelt.<sup>500</sup> Das Ziel der Rückfallvermeidung werde in erster Linie durch die Entwicklung einer neuen Lebensperspektive und neuer Interessen für den Gefangenen sowie durch seine Trennung vom alten kriminellen Umfeld erreicht.<sup>501</sup> An den ländergesetzlichen Regelungen ist ferner zu kritisieren, dass der neu geregelte Aspekt der individuellen Schuldverarbeitung auch als faktische Eingangstür für Vergeltungs- und Sühnedenken in der Strafvollzugspraxis bilden kann, wenn es nicht als aufarbeitendes Element verstanden wird. Diese Strafzwecke sind indes allein durch das richterliche Strafurteil in Form der Haftlänge gedeckt und dürfen insofern keine unmittelbare Gestaltungswirkung auf den Vollzug der Freiheitsstrafe haben.<sup>502</sup> Die Auseinandersetzung mit der Tat könnte auf diesem Wege auch dem Resozialisierungsziel zuwiderlaufen.

Daneben haben zahlreiche Ländergesetze die Gestaltungsgrundsätze auch erweitert. Mehrere Bundesländer geben den *Grundsatz der individuellen Bedürfnisorientierung* vor.<sup>503</sup> Bei der Vollzugsausgestaltung sowie bei Einzelmaßnahmen sind die unterschiedlichen individuellen Bedürfnisse der Gefangenen (z. B. im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Behinderung oder sexuelle Identität) zu berücksichtigen.

§ 7 Abs. 4 E-JVollzGB [ST] sowie § 3 Abs. 8 E-LStVollzG SH nennen weiterhin, dass während der Zeit des Vollzugs alle Tätigen in der Anstalt sowie alle beteiligten Behörden und Fachkräfte eng zusammenzuarbeiten sollen – *Grundsatz der Zusammenarbeit*. Dieser Grundsatz ist ebenfalls mit dem Integrationsgrundsatz verknüpft.

---

499 § 2 Abs. 5 JVollzGB III [BW]; § 8 Abs. 1 BbgJVollzG; § 3 Abs. 1 StVollzG Bln; § 3 Abs. 1 BremStVollzG; § 4 S. 3 HambStVollzG; § 3 Abs. 1 StVollzG M-V; § 8 Abs. 1 LVollzG [RP]; § 3 Abs. 1 SLStVollzG; § 3 Abs. 1 SächsStVollzG; § 8 Abs. 1 ThürJVollzGB; § 7 Abs. 3 E-JVollzGB [ST]; § 8 Abs. 1 E-LStVollzG SH.

500 Kritisch: Vgl. L/N/N/V-Neubacher 2015, Abschn. B Rn. 60; S/B/J/L-Jehle 2013, § 2 Rn. 16; Laubenthal 2015, Rn. 191; AK-StVollzG-Feest/Lesting 2012, § 2 Rn. 3 f.; Kaiser-Schöch 2002, S. 146; LG Heilbronn NStZ 1986, S. 380 f. Befürwortend dagegen: OLG München ZfStrVo Sonderheft 1979, S. 67, 69; OLG Bamberg ZfStrVo 1979, S. 122.

501 Vgl. S/B/J/L-Jehle 2013, § 2 Rn. 16; Vgl. L/N/N/V-Neubacher 2015, Abschn. B Rn. 60.

502 Vgl. L/N/N/V-Neubacher 2015, Abschn. B Rn. 45.; BVerfGE 45, S. 223, 257. Wegweisend war in dieser Hinsicht Roxin 1966, S. 377 ff. Vgl. weiterhin Roxin 2006, S. 64 ff.

503 § 2 Abs. 6 JVollzGB III [BW]; § 7 Abs. 4 BbgJVollzG; § 3 Abs. 6 StVollzG Bln; § 3 Abs. 7 BremStVollzG § 3 Abs. 2 S. 2, § 4 S. 1 HambStVollzG; § 3 Abs. 4 HStVollzG; § 3 Abs. 7 StVollzG M-V; § 2 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW; § 8 Abs. 1 LVollzG [RP]; § 3 Abs. 7 SLStVollzG; § 3 Abs. 7 SächsStVollzG; § 7 Abs. 3 ThürJVollzGB; § 7 Abs. 3 E-JVollzGB [ST]; § 3 Abs. 5 E-LStVollzG SH.

Insbesondere für die Thematik der vorliegenden Arbeit dürfte der neu geschaffene „*Öffnungsgrundsatz*“ einiger Ländergesetze von Relevanz sein.<sup>504</sup> Dieser regelt – vor dem Hintergrund der Gefahr der gesellschaftlichen Entfremdung des Strafgefangenen –, dass der Bezug der Strafgefangenen zum gesellschaftlichen Leben zu wahren und zu fördern ist, insbesondere durch die Einbeziehung sozialer Kontakte und baldmöglichste Teilnahmegewährung des Inhaftierten am Leben in Freiheit. Er soll auf diesem Wege die Trias der Gestaltungsgrundsätze ergänzen und die Anstalten verpflichten, Entfremdungsprozesse zu verhindern, indem durch Maßnahmen Bezüge nach draußen aufrechterhalten werden.<sup>505</sup> Erhalt und Festigung sozialer und hierbei insbesondere familiärer Kontakte werden damit als elementare Voraussetzungen für ein funktionierendes Übergangsmanagement und die möglichst reibungslose Überleitung in gesellschaftliche Strukturen außerhalb des Strafvollzugs anerkannt.<sup>506</sup>

Auf die weitere Neuerung des Grundsatzes der „*Familienorientierung*“ im Entwurf eines LStVollzG SH soll in *Kap. 4.12* eingegangen werden.

Die genannten Erweiterungen sind letztlich keine gänzlich echten Neuerungen; sie ließen sich schon in der alten Rechtslage aus der Trias der Gestaltungsgrundsätze der Angleichung, Gegenwirkung und Integration herleiten.<sup>507</sup> Gleichwohl wurde durch die explizite Normierung in einigen Bundesländern zumindest eine Präzisierung der Mittel erreicht, die für die Zielsetzung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft förderlich sind.

#### 4.2.3 *Die Gestaltungsgrundsätze in ihrer Bedeutung für den Ehe- und Familienschutz*

Durch die Funktion dieser Grundsätze als Programmsätze, die das gesamte Strafvollzugsrecht gestalten, um zum Vollzugsziel, der Befähigung des Gefangenen künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, beizutragen, entfalten sie zwangsläufig auch in denjenigen Regelungen Wirkung, die als Anknüpfungspunkte für den Ehe- und Familienschutz herangezogen werden können.

Die Strafvollzugsgesetze selbst beinhalten leistungsgewährende Regelungsbereiche, in erster Linie die Regelungen zur Kommunikation mit der Außenwelt,

---

504 § 8 Abs. 5 BbgJVollzG; § 3 Abs. 5 StVollzG Bln; § 3 Abs. 6 BremStVollzG § 3 Abs. 6 StVollzG M-V; § 8 Abs. 4 LJVollzG [RP]; § 3 Abs. 6 SLStVollzG; § 3 Abs. 6 SächsStVollzG; § 8 Abs. 4 ThürJVollzGB; § 8 Abs. 4 E-JVollzGB [ST]; § 3 Abs. 7 E-LStVollzG SH.

505 Vgl. ME-StVollzG, S. 69.

506 Vgl. *Gerlach* 2014, S. 141.

507 Zu diesem Ergebnis kommt bezugnehmend auf die gesetzliche Reform im Jugendstrafvollzugsrecht (im Bereich der Vollzugsaufgaben) auch *Kühl* 2012, S. 82 f.

die (auch) Ehe- und Familienschutz bezwecken sollen.<sup>508</sup> Die Gestaltungsgrundsätze können hier ergänzend wirken. In Regelungsbereichen, die nicht vorwiegend leistungsgewährend sind – zu denken ist hier v. a. an repressiv eingreifende Regelungen, gestützt auf Aspekte der Sicherheit und Ordnung der Anstalt – dienen die Gestaltungsgrundsätze dazu, hierauf gestützte Maßnahmen dem (grundsätzlich vorrangigen) Resozialisierungsziel gegenüber abzuwägen und so auch Ehe und Familie als Verfassungswerte und Resozialisierungsfaktoren nicht außer Acht zu lassen.<sup>509</sup> Die Gestaltungsgrundsätze müssen bei Maßnahmen in diesen beiden Bereichen bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen und während des Ermessensgebrauchs herangezogen werden.

Dem Angleichungsgrundsatz lässt sich nach oben Gesagtem das moderne Verständnis der Freiheitsstrafe entnehmen. Insofern muss dem Gefangenen die Verbindung zu Ehegatten und Familie, soweit es das Wesen des Strafvollzugs zulässt, gewährt werden.<sup>510</sup> Angleichung an allgemeine Lebensverhältnisse meint in diesem Sinne die Aufrechterhaltung ehelicher und familiärer Beziehungen.

Durch die Inhaftierung droht die Gefahr der sexuellen und emotionalen Deprivation des Gefangenen und dessen Isolation. Prisonisierungseffekte treffen auch Ehe und Familie selbst. Der Strafvollzug kann hier als (katalysierender) Faktor zur Auflösung von Partnerschaften und zum Auseinanderbrechen von Familien beitragen, zumindest aber belastend hierauf wirken. Die Drittbetroffenheit Angehöriger des Inhaftierten ist in Anbetracht der Zielsetzung des Strafvollzugs und der grundsätzlich resozialisierenden Funktion stabiler familiärer und partnerschaftlicher Beziehungen für den Strafgefangenen auch im Bereich des Strafvollzugsrechts zu berücksichtigen. Insofern greift der Gegenwirkungsgrundsatz: Auch schädlichen Wirkungen auf Ehe und Familie des Gefangenen ist entgegenzuwirken.<sup>511</sup>

Im Integrationsgrundsatz kommt die Funktion von (familiären) Außenkontakten des Gefangenen zum Tragen. Diese Kontakte sind für den Gefangenen während der Inhaftierung Bindeglied zur Gesellschaft und nach Haftentlassung Ausgangspunkt für das weitere Leben in der Gesellschaft.<sup>512</sup> Beide Institute sind mithin von Beginn der Haftzeit an besonders zu berücksichtigen und zu fördern. In diesem Kontext kann auch der von den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,

---

508 Zu nennen sind hier insbesondere die Regelungen zu Kontakt mit der Außenwelt, vgl. L/N/N/V-Neubacher 2015, Abschn. E Rn. 7.

509 Zum Konflikt von Sicherungsmaßnahmen und Resozialisierung unter dem Aspekt des Familienschutzes: S/B/J/L-Jehle 2013, § 2 Rn. 18.

510 Vgl. S/B/J/L-Jehle 2013, § 2 Rn. 18.

511 So auch Galli/Weilandt 2014, S. 143.

512 Hierzu schon Kap. 2.3.4.3 und Kap. 3.1.2.2.



*Schleswig-Holstein (E)* und Thüringen ländergesetzlich eingeführte Öffnungsgrundsatz verstanden werden. Resozialisierung wird durch die weitmögliche Öffnung des Strafvollzugs und durch Bezugnahme zum gesellschaftlichen Leben erreicht. Dies umfasst in erster Linie auch die Einbeziehung außenstehender Personen des sozialen Nahfeld des Gefangenen.

Im Folgenden werden die Gestaltungsgrundsätze aufgrund ihrer grundlegenden Funktion als Konkretisierung des Vollzugsziels daher bei den jeweiligen gesetzlichen Anknüpfungspunkten im Strafvollzugsrecht weitere Erwähnung finden und müssen hierbei jeweils als gewichtige Argumente herangezogen werden.

### **4.3 Grundsatz des Kontaktes mit der Außenwelt**

Dem menschlichen Grundbedürfnis nach Kommunikation versucht § 23 StVollzG Rechnung zu tragen. § 23 StVollzG leitet den Abschnitt über die Beziehungen des Gefangenen zu Personen außerhalb der Anstalt ein und bestimmt dabei zwei Grundsätze. Erstens besteht der Grundsatz, dass der Gefangene das Recht besitzt, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten (S. 1). Zweitens hat die Vollzugsbehörde die grundsätzliche Pflicht, Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt zu fördern (S. 2). Diese Grundsätze sind indes eingeschränkt. Ein Recht auf Kontakte besteht nur, soweit dies nicht durch Regelungen des Gesetzes beschränkt wird.<sup>513</sup>

Der Gesetzgeber versucht durch die Aufstellung dieser Grundsätze aber zumindest einen Interessensausgleich zwischen Individualinteressen und Eigenarten des Strafvollzugs derart zu gestalten, dass Gefangenen einerseits ein gewisses Mindestmaß an Kontakten garantiert wird und die Vollzugsbehörden andererseits ermächtigt werden, „den Vollzug störende Informationen unter bestimmten Voraussetzungen zurückzuhalten“, sie aber gleichzeitig verpflichtet sind, „Beziehungen des Gefangenen zu fördern, die die Vollzugsaufgaben unterstützen“.<sup>514</sup>

#### *4.3.1 Personenkreis der Außenkontakte*

Der Personenkreis der „Personen außerhalb der Anstalt“ wird nicht genauer umschrieben. Jedoch geht aus der Gesetzesbegründung hervor, dass § 23 StVollzG Ausdruck eines modernen Verfassungsverständnisses ist und die Norm insofern sicherstellen soll, dass im Grundgesetz garantierte Freiheitsrechte geschützt werden.<sup>515</sup> Gemeint sind damit zum einen insbesondere Art. 2 Abs. 1 GG und

---

513 BT-Drucks. 7/918, S. 57.

514 BT-Drucks. 7/918, S. 57.

515 BT-Drucks. 7/918, S. 57.

zum anderen die Kommunikationsrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG.<sup>516</sup> Grundsätzlich ist also jeder Kontakt des Gefangenen ein möglicher „Außenkontakt“, die Kommunikation ist nicht – wie zunächst im Regierungsentwurf vorgesehen – auf einen „nahestehenden“ Personenkreis beschränkt.<sup>517</sup>

Auch wenn dies nicht gesetzestextlich hervorgehoben wird, ist gerade auch der vom personellen Schutzbereich des Art. 6 GG umfasste Personenkreis von ganz wesentlicher Bedeutung.<sup>518</sup> V. a. familiäre und eheliche Sozialkontakte sollen geschützt werden.<sup>519</sup> Teilweise kann gar eine Privilegierung begründet sein.<sup>520</sup> Für den Schutzauftrag des Art. 6 GG ist die Ermöglichung von zwischenmenschlicher Kommunikation unentbehrlich. Festzuhalten ist ferner, dass hierbei direkte Kommunikation, ohne die Zwischenschaltung von Telekommunikationsmitteln o. Ä., vorrangig Beachtung finden muss, um dem Schutzbereich des Art. 6 GG hinreichend Rechnung tragen zu können und dem Angleichungsgrundsatz gerecht zu werden.

Die Vorschriften der §§ 23 ff. StVollzG beziehen sich allein auf Außenkontakte des Gefangenen, hierbei allerdings nicht auf solche Außenkontakte, die sich aus verfassungsimmanenten oder dienstlichen Gründen ergeben (etwa Kontakt zu Mitgliedern des Petitionsausschusses oder zu Angehörigen der Justiz zur Anhörung eines Gefangenen) oder die der Vollzugsalltag mit sich bringen kann (z. B. ehrenamtliche Mitarbeiter, Anstaltsbeiräte oder Besuchergruppen).<sup>521</sup>

Ebenso wenig unterfallen anstaltsinterne Kontakte zu Mithäftlingen im Gefängnisalltag dem Regelungsbereich.<sup>522</sup> Wenn Inhaftierte schon durch die Art der Unterbringung in gleichen Hafthäusern in Kontakt treten können, kann bereits terminologisch nicht mehr von einem „Außenkontakt“ die Rede sein. Die Differenzierung nach mündlicher oder schriftlicher Kommunikationsform ist dabei nicht entscheidend. Wären die §§ 24 ff. StVollzG anwendbar, hätte dies jedenfalls die unzulässige Konsequenz zur Folge, dass Kontakte innerhalb des Gefängnisses auch den Einschränkungen der §§ 24 ff. StVollzG unterliegen. Anstaltsinterne Kommunikation der Häftlinge untereinander ist als menschliches

---

516 Entsprechend den Anforderungen, die in BVerfGE 33, S. 1 ff. gestellt wurden. Weiterhin BVerfGE 35, S. 35, 40 (zur Untersuchungshaft).

517 Vgl. S/B/J/L Schwind 2013, § 24 Rn. 4; BT-Drucks. 7/3998, S. 13 f.

518 Vgl. L/N/N/V-Laubenthal 2015, Abschn. E Rn. 6; Laubenthal 2015, Rn. 360; Hirsch 2003, S. 111 ff.; Neibecker 1984, S. 336; Arloth 2011, § 23 Rn. 4; BVerfG NJW 1993, 3059.

519 Vgl. Hirsch 2003, S. 111.

520 So u. a. OLG Dresden NStZ 1998, S. 159; OLG Bamberg NStZ 1995, S. 304.

521 S/B/J/L-Schwind 2013, § 24 Rn. 4.

522 Vgl. L/N/N/V-Laubenthal 2015, Abschn. E Rn. 9. A. A. LG Bochum ZfStrVo 1982, S. 126.

Grundbedürfnis zu gewähren. Ein Eingriff hierin ist nur aufgrund der strengeren Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG zulässig.<sup>523</sup>

Entsprechendes gilt jedoch nicht für Kontakte zu anderen getrennt und abgeschirmt untergebrachten Personen innerhalb der Anstalt. Der Begriff der Außenkontakte ist nicht allein räumlich zu verstehen. Ein Außenkontakt beginnt dann, wenn eine „normale Kommunikation von Angesicht zu Angesicht“ nicht möglich ist.<sup>524</sup> Etwa in dem speziellen Fall, dass (Ehe-)Partner in einer Anstalt in verschiedenen Abteilungen untergebracht sind – also je in einer Männerabteilung und in einer Frauenabteilung –, wird ein Rückgriff auf diese Normen teilweise als nicht notwendig und dem Wortlaut nach als unzulässig eingestuft.<sup>525</sup> Dem wird so nicht zugestimmt. I. S. d. Trennungsgrundsatzes aus § 140 StVollzG<sup>526</sup> sind Frauen und Männer grundsätzlich in besonderen Frauen- bzw. Männeranstalten unterzubringen. Wenn der Umstand eine Rolle spielt, dass eine inhaftierte Frau nur aus besonderen Gründen nicht, wie vorgesehen, in einer Frauenanstalt, sondern lediglich in einer Frauenabteilung im Männervollzug untergebracht ist, so darf dies nicht dazu führen, dass sie mit geringeren Rechten ausgestattet wird. Das wäre etwa dann der Fall, wenn der Anspruch auf Mindestbesuch nach § 24 Abs. 1 StVollzG mit Verweis auf die Unanwendbarkeit der §§ 23 ff. StVollzG begründet würde. Befände sie sich dem Trennungsgebot entsprechend in einer Frauenanstalt, wäre schließlich der Anwendungsbereich des §§ 23 ff. StVollzG unzweifelhaft eröffnet.<sup>527</sup>

Auch für Kontakte des Inhaftierten zu Inhaftierten in anderen Anstalten gelten §§ 23 ff. StVollzG. Konsequenterweise muss dies auch bei der Zusammenführung zweier Gefangener zu Besuchszwecken gelten.<sup>528</sup>

#### 4.3.2 *Recht auf Außenkontakte*

Grundsätzlich besteht für den Gefangenen (nicht für Dritte)<sup>529</sup> das allgemeine Recht, in Kontakt mit der Außenwelt zu stehen, soweit dieses Recht nicht durch

---

523 Vgl. *Knauer* 2006, S. 50.

524 *AK-StVollzG-Joester/Wegener* 2012, § 28 Rn. 5.

525 So *Hirsch* 2003, S. 106.

526 Sowie § 4 JVollzGB I [BW]; Art. 166 Abs. 2 BayStVollzG; § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BbgJVollzG; § 10 BremStVollzG § 98 Abs. 3 HambStVollzG; § 70 Abs. 2 HStVollzG; § 10 StVollzG M-V; § 172 Abs. 2 NJVollzG; § 85 StVollzG NRW; § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LVollzG [RP]; § 10 SLStVollzG; § 10 SächsStVollzG; § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ThürJVollzGB.

527 Ebenso OLG Bremen NSTZ-RR 2014, S. 326 f.

528 So auch *L/N/N/V-Laubenthal* 2015, Abschn. E Rn. 10; *S/B/J/L-Schwind* 2013, § 24 Rn. 8. A. A. *Arloth* 2011, § 23 Rn. 2.

die in §§ 24 ff. StVollzG genauer geregelten Voraussetzungen eingeschränkt wird. Schon in dieser Norm tritt also der Konflikt von Individualinteressen des Gefangenen mit den Erfordernissen eines geordneten Strafvollzugs zu Tage.<sup>530</sup> Bei der Abwägung kommt dem Vollzugsziel der Resozialisierung zwar besondere Gewichtung zu, es verdrängt aber nicht Sicherheitsaspekte.<sup>531</sup>

Die Norm ist nicht abschließend. Sie umfasst nur den Bereich intramuraler Kommunikation, also Kontaktmöglichkeiten des Gefangenen innerhalb des Gefängnisses. Das sind explizit Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Paketempfang.<sup>532</sup> Nicht unter diesen Grundsatz gezogen werden extramurale Kommunikationsformen, insbesondere öffnende Vollzugslockerungen und Urlaub bzw. Langzeitausgang aus der Haft, die ebenfalls den Zweck verfolgen können, persönliche Beziehungen zu Außenkontakten zu fördern.<sup>533</sup> Aus der Gesetzessystematik kann dabei gefolgert werden, dass das in § 24 StVollzG zuerst geregelte Besuchsrecht als Form der direkten Kommunikation unter Anwesenden grundsätzlich gewichtiger gewertet wird als etwa die Kommunikation unter Hinzuziehung von Hilfsmitteln, wie der Post oder sonstiger medialer Telekommunikationsmittel.

#### 4.3.3 Förderungspflicht der Vollzugsbehörde

Die Vollzugsbehörde ist nicht nur angehalten, die gesetzlichen Mindestgarantien zu erfüllen, sie muss darüber hinaus Außenkontakte des Gefangenen auch aktiv fördern.<sup>534</sup> Das beinhaltet in erster Linie die Pflicht, daran mitzuwirken, dass „Schwierigkeiten überwunden werden, die sich durch die Anstaltsunterbringung der Förderung und Entwicklung von Beziehungen zu Personen außerhalb der Anstalt entgegenstellen“.<sup>535</sup> Der Gesetzgeber hat so die Wertentscheidung zu Gunsten der Aufrechterhaltung und Stärkung sozialer Beziehungen bekräftigt.<sup>536</sup>

Die Verpflichtung in § 23 S. 2 StVollzG ist verzahnt mit Gestaltungsgrundsätzen des Strafvollzugs zu verstehen, hierbei insbesondere mit dem Angleichungsgrundsatz. Als Ausprägung der Gestaltungsgrundsätze, die wiederum

---

529 Vgl. Arloth 2011, § 24 Rn. 1.

530 Calliess/Müller-Dietz 2008, § 23 Rn. 3.

531 Vgl. S/B/J/L-Schwind 2013, § 23 Rn. 2.

532 Vgl. Laubenthal 2015, Rn 485.

533 Vgl. Calliess/Müller-Dietz 2008, § 23 Rn. 1.

534 Vgl. Hirsch 2003, S. 107.

535 BT-Drucks. 7/918, S. 57.

536 Vgl. AK-StVollzG-Joester/Wegener 2012, § 24 Rn. 25.

Konkretisierungen des Vollzugsziels darstellen, fungiert § 23 S. 2 StVollzG als eine wichtige Auslegungshilfe für den Regelungsbereich der Außenkontakte.<sup>537</sup>

#### 4.3.4 *Ländergesetzliche Regelungen unter besonderer Berücksichtigung ehelicher und familiärer Außenkontakte*

**Tabelle 3: Synoptische Darstellung der gesetzlichen Regelungen zum Grundsatz des Kontaktes mit der Außenwelt**

	<b>Recht auf Außenkontakte</b>	<b>Allgemeine Förderungspflicht von Außenkontakten</b>	<b>Spezielle Besuchsförderungspflichten</b>
<b>Bund</b>	<p><b>§ 23 S. 1</b> Der Gefangene hat das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verkehren.</p>	<p><b>§ 23 S. 2</b> Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ist zu fördern.</p>	<i>keine</i>
<b>BW</b>	<p><b>§ 19 Abs. 1 S. 1</b> Gefangene haben das Recht, mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verkehren.</p>	<p><b>§ 19 Abs. 1 S. 2</b> Der Kontakt zu Angehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Gefangenen erwartet werden kann, wird gefördert.</p>	<i>keine</i>
<b>BY</b>	<b>Art. 26</b> ist im Wortlaut identisch mit § 23 StVollzG		
<b>BE</b>	<p><b>§ 28 S. 1</b> Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.</p>	<p><b>§ 28 S. 2</b> Die Anstalt fördert den Kontakt der Gefangenen mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann.</p>	<p><b>§ 29 Abs. 2</b> Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 des StGB werden besonders unterstützt.</p>
<b>BB</b>	<p><b>§ 33 S. 1</b> Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.</p>	<p><b>§ 33 S. 2</b> Der Verkehr mit der Außenwelt, insbesondere die Erhaltung der Kontakte zu Bezugspersonen und die Schaffung eines sozialen Empfangsraums, ist zu fördern.</p>	<p><b>§ 34 Abs. 2</b> Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 des StGB werden besonders unterstützt.</p>

537 Vgl. Arloth 2011, § 23 Rn. 5.

<b>HB</b>	<b>§ 25</b> Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.	<i>Keine allgemeine Förderungspflicht</i>	<b>§ 26 Abs. 2</b> Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 des StGB werden besonders unterstützt.
<b>HH</b>	<i>Kein allgemeines Recht auf Außenkontakte</i>	<b>§ 26 Abs. 2</b> Kontakte der Gefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne des Strafgesetzbuchs werden besonders gefördert. <i>(Die Förderungspflicht ist in den Besuchsregelungen verortet, bezieht sich aber gleichwohl nicht allein auf Besuchskontakte.)</i>	<i>Nicht explizit vorgegeben, ergibt sich aber zumindest aus der Systematik des § 26 Abs. 2.</i>
<b>HE</b>	<b>§ 33 Abs. 1 S. 1</b> Die Gefangenen haben im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnitts das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren.	<b>§ 33 Abs. 1 S. 2</b> Kontakte der Gefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders gefördert.	<i>keine</i>
<b>MV</b>	<b>§ 25</b> Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.	<i>Keine allgemeine Förderungspflicht</i>	<b>§ 26 Abs. 2</b> Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 des StGB werden besonders unterstützt.
<b>NI</b>	<i>Keine entsprechende Grundsatznorm</i>		
<b>NW</b>	<b>§ 18 Abs. 1</b> Gefangene dürfen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts 1. regelmäßig Besuch empfangen, 2. Schreiben absenden und empfangen, 3. Einrichtungen der Telekommunikation nutzen und 4. Pakete versenden und empfangen.	<b>§ 18 Abs. 2</b> Der Kontakt zu Angehörigen, insbesondere zu minderjährigen Kindern der Gefangenen, und anderen Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Gefangenen zu erwarten ist, wird besonders gefördert.	<i>keine</i>

<b>RP</b>	<b>§ 32</b> Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.	<i>Keine allgemeine Förderungspflicht, aber:</i> <b>§ 33 Abs. 2 S. 1</b> Kontakte der Gefangenen zu ihren Kindern unter 18 Jahren werden besonders gefördert.	<b>§ 33 Abs. 3</b> Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 des StGB werden besonders unterstützt.
<b>SL</b>	<b>§ 25</b> Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.	<i>Keine allgemeine Förderungspflicht, aber:</i> <b>§ 26 Abs. 2 S. 2</b> Kontakte der Gefangenen zu ihren Kindern werden besonders gefördert.	<b>§ 26 Abs. 2 S. 1</b> Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 des StGB werden besonders unterstützt.
<b>SN</b>	<b>§ 25 S. 1</b> Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.	<b>§ 25 S. 2</b> Die Anstalt fördert den Kontakt mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann.	<b>§ 26 Abs. 2</b> Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 des StGB werden besonders unterstützt.
<b>ST</b> <i>(Entwurf)</i>	<b>§ 32</b> Der Gefangene hat das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.	<i>Keine allgemeine Förderungspflicht, aber:</i> <b>§ 33 Abs. 2</b> Kontakte des Gefangenen zu seinen Kindern unter 14 Jahren werden besonders gefördert.	<b>§ 33 Abs. 3</b> Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 des StGB werden besonders unterstützt.
<b>SH</b> <i>(Entwurf)</i>	<b>§ 41 S. 1</b> Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.	<b>§ 41 S. 2</b> Der Verkehr mit der Außenwelt ist zu fördern.	<b>§ 42 Abs. 2</b> Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 des StGB werden besonders unterstützt [...].
<b>TH</b>	<b>§ 33</b> Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.	<i>Keine allgemeine Förderungspflicht, aber:</i> <b>§ 34 Abs. 2 S. 1</b> Kontakte der Gefangenen zu ihren leiblichen Kindern und ihren Adoptivkindern unter 14 Jahren werden besonders gefördert.	<b>§ 34 Abs. 3</b> Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 des StGB werden besonders unterstützt.

Im Zuge der Föderalismusreform wurde der Wortlaut des § 23 StVollzG lediglich in Art. 26 BayStVollzG übernommen. Weitestgehend identisch bleiben die Grundsätze von Außenkontakten in § 33 BbgJVollzG, § 28 StVollzG Bln und § 42 E-LStVollzG SH. Bei der Förderungspflicht wird in § 33 S. 2 BbgJVollzG insbesondere die Erhaltung der Kontakte zu Bezugspersonen und die Schaffung eines sozialen Empfangsraums vorgegeben. Der Wortlaut dieser Norm ist hier insofern als gelungen hervorzuheben, da er die zwei wesentlichen Resozialisierungsfunktionen von (familiären und ehelichen) Außenkontakten auf den Punkt bringt.

In den niedersächsischen Regelungen wurde auf eine entsprechende Grundsatznorm vollständig verzichtet. In der Gesetzesbegründung wird angeführt, dass man sich der besonderen Bedeutung sozialer Außenkontakte bewusst sei, Rechte hierauf sich aber schon als Selbstverständlichkeit aus dem Vollzugsziel ergeben und die Normierung eines eigenen Förderungsgrundsatzes insofern entbehrlich sei. Die jeweiligen Rechte seien den einzelnen Regelungen (Besuch, Briefverkehr etc.) zu entnehmen.<sup>538</sup>

Auch in anderen Landesregelungen lässt sich (teilweise) die Tendenz erkennen, von einer entsprechenden Grundsatzregel abzusehen. Das HambStVollzG verzichtet auf ein allgemeines Kontaktrecht. Das StVollzG M-V enthält zwar weiterhin ein Recht auf Kommunikation (§ 25), beschränkt dagegen aber die Förderungspflicht allein auf die Besuchsregelung in § 26 Abs. 2 StVollzG M-V. Gleiches gilt gem. §§ 25, 26 BremStVollzG. Nach den Ländergesetzen in Rheinland-Pfalz, Saarland, *Sachsen-Anhalt (E)* und Thüringen unterstehen zumindest Kontakte zu Kindern einer besonderen Förderungspflicht.<sup>539</sup>

Auf der Hand liegt, dass auch ohne einen expliziten gesetzlichen Grundsatz eine Förderungspflicht von Außenkontakten aus dem Vollzugsziel des Strafvollzugs hergeleitet werden kann. Die jeweiligen Kontaktmöglichkeiten bleiben in allen Ländergesetzen als Rechte normiert. Sofern die Verpflichtung Außenkontakte zu fördern allein in die Regelungen zum Besuchsrecht Eingang findet, könnte sogar argumentiert werden, dass hierdurch gerade die – für den Fall, dass weitergehende Lockerungen nicht möglich sind – gewichtigste Kontaktform des Besuches aufgestuft wird. Andererseits kann dem Verzicht einer Grundsatznorm nicht gänzlich bedenkenlos begegnet werden. Auch wenn insofern keine gravierenden Abweichungen von der zuvor bestandenen Rechtslage festzustellen sind, besteht doch immerhin die Gefahr, dass sich das Strafvollzugsrecht technischen Neuerungen im Bereich der Kommunikationsformen verschließt, wenn es allein auf die bestehenden Kommunikationsrechte zurückgreift und nicht ausdrücklich dazu auffordert, Beziehungen des Gefangenen aktiv auch über ein Mindestmaß

538 Vgl. NI LT-Drucks. 15/3565, S. 112 f.

539 §§ 32, 33 LJVollzG [RP]; § 25, 26 SLStVollzG; §§ 33, 34 ThürJVollzGB; § 33 Abs. 2 E-JVollzGB [ST].



hinaus zu fördern. Die bestehenden Kontaktrechte fußen auf denen des über 35 Jahre alten StVollzG vom 1.1.1977, während sich die gesamtgesellschaftliche Praxis seitdem wesentlich gewandelt hat.<sup>540</sup>

Der gleiche Kritikpunkt ließe sich auch bei § 18 StVollzG NRW anbringen. Hier bleibt zwar eine Förderungspflicht für Außenkontakte weiterhin bestehen, doch wird das Recht auf Außenkontakte abschließend auf die vier bekannten Kommunikationsformen Besuch, Schriftverkehr, Telekommunikation und Paketempfang, begrenzt. Die Frage, inwieweit die Ländergesetze sich in diesem Bereich modernisiert haben und auch zukünftigen Änderungen gegenüber geöffnet sind, wird insofern im weiteren Gang der Arbeit Eingang finden müssen.

Teilweise wird in den Länderregelungen der zu fördernden Kontaktpersonenkreis dem Wortlaut nach begrenzt. Zu fördern ist demnach allein der Kontakt zu Angehörigen i. S. d. Strafgesetzbuches (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB)<sup>541</sup> oder der Kontakt zu Personen, „von denen ein günstiger Einfluss auf die Gefangenen erwartet werden kann“.<sup>542</sup> Der Angehörigenbegriff im StGB ist dabei allerdings schon weit gefasst.<sup>543</sup> In Anbetracht des Resozialisierungsziels und des Ausflusses der Freiheitsgrundrechte im Strafvollzugsrecht (vorwiegend Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 GG), erscheint hierbei eine strikte Begrenzung allein auf diesen Personenkreis allerdings nicht notwendig. Vielmehr müssen diese Wortlautbegrenzungen als Konkretisierungen verstanden werden. Der Kreis der Angehörigen ist für den Gefangenen der wichtigste soziale Empfangsraum und entsprechend besonders zu fördern; v. a. der Kontakt zu Partnern und Kindern mit Blick auf Art. 6 GG. Diese leiden unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung selbst in besonderer Weise.<sup>544</sup>

Dementsprechend regeln andere Bundesländer den besonderen Stellenwert solcher Kontakte durch die (zusätzliche) positive Verpflichtung, Besuche Ange-

---

540 Vgl. *Gerlach* 2014, S. 141.

541 § 19 Abs. 1 S. 2 JVollzGB III [BW]; § 26 Abs. 2 HambStVollzG; § 33 Abs. 1 S. 2 HStVollzG; § 18 Abs. 2 StVollzG NRW.

542 § 19 Abs. 1 S. 2 JVollzGB III [BW]; § 28 S. 2 StVollzG Bln; § 18 Abs. 2 StVollzG NRW; § 25 S. 2 SächsStVollzG.

543 Angehörige nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind: Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, Pflegeeltern und Pflegekinder.

544 So auch BW LT-Drucks. 14/5012, S. 216; HE LT-Drucks. 18/1396, S. 97; HH Bü.-Drucks. 19/2533, S. 55.

höriger besonders zu unterstützen und zu fördern.<sup>545</sup> In Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, *Sachsen-Anhalt (E)* und Thüringen werden Kontakte zu Kindern des Gefangenen (teilweise zusätzlich) explizit einer Förderpflicht unterstellt.<sup>546</sup> Mit diesen besonderen Förderungspflichten geht teilweise eine Erhöhung der Mindestbesuchszeit einher – hierzu unten *Kap. 4.4.2.*

Fast alle Ländergesetze scheinen also im Grundsatz die Bedeutung von Außenkontakten und v. a. familiären Außenkontakten gestärkt zu haben. Ein besonderer Stellenwert wird dem Besuchskontakt eingeräumt. Die empirischen Erkenntnisse zur Drittbetroffenheit von Familien des Inhaftierten haben bei der Gesetzgebung im Zuge der Föderalismusreform ausdrücklich Eingang gefunden.<sup>547</sup> Aus dem beobachteten Bedeutungsgewinn des Aspektes des Familienschutzes bei der Gesetzgebung kann indes noch nicht geschlossen werden, dass Kontakte des Gefangenen zur Familie (über einen bloßen Grundsatz hinaus) sich auch in den Individualrechten des Gefangenen niedergeschlagen haben.

## 4.4 Besuche

Besuch stellt für den Gefangenen innerhalb der Anstalt die direkteste Möglichkeit zur Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und ehelicher Beziehungen dar. Für solche Inhaftierten, bei denen der Vollzug nicht oder noch nicht bspw. durch Urlaub/Langzeitausgang gelockert werden kann, ist der Besuch von Außenkontakten in der Justizvollzugsanstalt gar die einzige Möglichkeit zu unmittelbarem Kontakt zum familiären Umfeld, welches i. d. R. den früheren und künftigen Lebensbereich darstellt.<sup>548</sup> Der moderne Resozialisierungsvollzug muss fördern, was der Wiedereingliederung dienen kann. Hierzu zählt in besonderem Maße der Besuch. Allein der unmittelbare Kontakt zum Gegenüber ermöglicht die weitestgehend normale menschlich-emotionale Kommunikation und Interaktion, wie sie der Angleichungsgrundsatz vorschreibt. Hierbei ist impliziert, dass dies aufgrund der freiheitsentziehenden Funktion des Strafvollzugs sowie der – durch Sicherheits- und Kontrollaspekte geprägten – Atmosphäre eines Gefängnisses nicht das soziale Zusammenleben außerhalb einer Anstalt zu ersetzen vermag.

---

545 Zusätzlich in § 29 Abs. 2 StVollzG Bln; § 34 Abs. 2 BbgJVollzG; § 42 Abs. 2 *E-LStVollzG SH*. Ohne eine allgemeine Förderungspflicht: § 26 Abs. 2 BremStVollzG; § 26 Abs. 2 StVollzG M-V; § 18 Abs. 2 StVollzG NRW; § 33 Abs. 3 LJVVollzG [RP]; § 26 Abs. 2 S. 1 SLStVollzG; § 34 Abs. 3 ThürJVollzGB; § 33 Abs. 3 *E-JVollzGB [ST]*.

546 § 18 Abs. 2 StVollzG NRW; § 26 Abs. 2 S. 2 SLStVollzG; § 33 Abs. 2 S. 1 LJVVollzG [RP] (Kinder unter 18 Jahren); § 34 Abs. 2 S. 1 ThürJVollzGB; § 33 Abs. 2 *E-JVollzGB [ST]* (Kinder unter 14 Jahren).

547 Etwa ME-StVollzG, S. 96 oder NW LT-Drucks. 16/4155, S. 77.

548 So schon BT-Drucks. 7/918, S. 57.

Entsprechend schreibt Nr. 24.4 der europäischen Strafvollzugsgrundsätze vor, dass Besuche so gestaltet sein müssen, dass Gefangene Familienbeziehungen so „normal wie möglich“ pflegen und entwickeln können.<sup>549</sup> Außenkontakte sollen so oft wie möglich gestattet werden (Nr. 24.1). Ziel muss es daher sein, den durch die Trennung bedingten Folgen für Ehe und Familie und den hieraus resultierenden freiheitsrechtlichen Einschränkungen entgegenzuwirken, indem Besuch gewährt wird. Dazu muss dem Gefangenen ein verbindliches Minimum zugesagt werden. Jeder Besuchskontakt, der über dieses Minimum hinausgeht ist in Anbetracht der resozialisierenden Funktion von Außenkontakten so weit wie möglich geboten.

#### 4.4.1 Allgemeines Recht auf Besuch

Zunächst benennen alle Strafvollzugsgesetze ein allgemeines Recht des Gefangenen in der Anstalt regelmäßig Besucher empfangen zu dürfen. Im StVollzG ist § 24 Abs. 1 S. 1 die hierfür einschlägige Norm. Auch die Ländergesetze haben eine entsprechende Norm aufgenommen.<sup>550</sup> Der Personenkreis möglicher Besucher wird in den Gesetzen nicht auf Angehörige oder bestimmte Personen beschränkt. Aus dem Besuchsrecht folgt für den Gefangenen keine Pflicht, außenstehende Personen zu empfangen.<sup>551</sup> Soweit das Besuchsrecht reicht, hat der Gefangene einen Anspruch hierauf.<sup>552</sup>

#### 4.4.2 Mindestbesuchsdauer

Das StVollzG legt in § 24 Abs. 1 S. 2 eine Mindestbesuchsdauer von einer Stunde im Monat fest. Es handelt sich hierbei jedoch nur um ein absolutes Minimum, um das allgemeine Recht des Gefangenen auf Besuch generell abzusichern.<sup>553</sup> Die ursprüngliche Festlegung von mindestens zweimal monatlich 30 Minuten Besuch wurde zugunsten einer im konkreten Einzelfall flexibleren Lösung aufgegeben (mit Blick darauf, dass es z. B. bei größeren Anreisewegen

---

549 Hierzu auch *Diinkel* 2008, S. 262.

550 § 19 Abs. 1 S. 1 JVollzGB III [BW]; Art. 27 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG; § 29 Abs. 1 StVollzG Bln; § 34 Abs. 1 S. 1 BbgJVollzG; § 26 Abs. 1 S. 1 BremStVollzG; § 26 Abs. 1 S. 1 HambStVollzG; § 34 Abs. 1 S. 1 HStVollzG; § 26 Abs. 1 S. 1 StVollzG M-V; § 25 Abs. 1 S. 1 NJVollzG; § 19 Abs. 1 StVollzG NRW; § 33 Abs. 1 S. 1 LJVollzG [RP]; § 26 Abs. 1 S. 1 SLStVollzG; § 26 Abs. 1 S. 1 SächsStVollzG; § 34 Abs. 1 S. 1 ThürJVollzGB; § 33 Abs. 1 E-JVollzGB [ST]; § 42 Abs. 1 E-LSStVollzG SH.

551 Vgl. *S/B/J/L-Schwind* 2013, § 24 Rn. 3.

552 Vgl. *S/B/J/L-Schwind* 2013, § 24 Rn. 5.

553 Vgl. *AK-StVollzG-Joester/Wegener* 2012, § 24 Rn. 4.

sinnvoller sein kann, eine gesamte monatliche Besuchsdauer an einem Termin auszuschöpfen).<sup>554</sup> Die gesetzlich vorgegebene Mindestbesuchsdauer von lediglich einer Stunde scheint auf den ersten Blick zu kurz zu greifen, war allerdings bei Inkrafttreten des StVollzG am 1.1.1977 durchaus als Innovation zu begreifen. Sie ermöglichte zumindest eine „gewisse Kontinuität“<sup>555</sup> von Besuchskontakten. In den Jahren vor Inkrafttreten des StVollzG, hatte die durchschnittliche monatliche Besuchszeit 15-20 Minuten betragen.<sup>556</sup> Letztlich wollte der Gesetzgeber sogar weiter greifen, indem er anführt: „Die in dem Entwurf vorgesehenen Mindestbesuche sind bei Gefangenen, denen nicht andere Möglichkeiten des unmittelbaren Kontaktes zu nahestehenden Personen offenstehen, an der Aufgabe des Vollzuges gemessen zu wenig.“<sup>557</sup>

Hieraus folgt, dass die Vollzugsbehörde bei der Gewährung von Besuchen nur dann bei der absoluten Mindestbesuchszeit verbleiben darf, wenn eine Mehrgewährung an Besuch nicht möglich ist.<sup>558</sup> Im Regierungsentwurf zum StVollzG des Bundes wird angeführt, dass es der Vollzugsbehörde grundsätzlich überlassen ist, wie sie die zur Behandlung und Eingliederung zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt.<sup>559</sup> Impliziert ist damit v. a., dass die jeweilige Strafvollzugsbehörde im Einzelfall soweit wie möglich weitreichendere Kontaktmöglichkeiten (außerhalb der Anstalt) gewähren kann, wie etwa Ausführungen, Ausgang oder Urlaub/Langzeitausgang. Für die Fälle, dass eine solche Lockerung indes nicht möglich ist, bleibt die Strafvollzugsbehörde verpflichtet, die notwendigen sachlichen und personellen Mittel für die Abwicklung von Besuchen zur Verfügung zu stellen.<sup>560</sup> Das BVerfG gibt in gefestigter Rechtsprechung vor, dass ein Eingriff in Rechte allein aufgrund fiskalischer Erwägungen nicht gerechtfertigt ist.<sup>561</sup>

Nach mittlerweile fast vier Jahrzehnten seit Inkrafttreten des StVollzG am 1.1.1977 dürfte hinreichend Zeit vergangen sein, um diese Mittel in der Praxis zu Verfügung zu stellen.<sup>562</sup> Für die Gesetzgebung bedeutet dies, dass die

---

554 Vgl. BT-Drucks. 7/3998, S. 14.

555 *Calliess/Müller-Dietz* 2008, § 24 Rn. 2.

556 Vgl. *S/B/J/L-Schwind* 2013, § 24 Rn. 9.

557 BT-Drucks. 7/918, S. 58.

558 Vgl. *AK-StVollzG-Joester/Wegener* 2012, § 24 Rn. 4.

559 BT-Drucks. 7/918, S. 58.

560 BT-Drucks. 7/981, S. 58.

561 BVerfG StV 2012, S. 678 f.; BVerfG StV 2008, S. 424; BVerfG NJW 1995, S. 1478; BVerfGE 42, S. 95, 101 f.

562 Zu dieser Einschätzung kommen auch: *AK-StVollzG-Joester/Wegener* 2012, § 24 Rn. 4. Ebenso die Forderung des CPT aus dem Jahr 2003, vgl.: *CPT/Inf* (2003) 20

Mindestbesuchszeit von einer Stunde im Monat, die schon der Gesetzgeber des Bundes-StVollzG für zu gering hielt, nunmehr in Anbetracht freiheitsrechtlicher Erwägungen und des Resozialisierungsziels angehoben werden muss. Was der Bundesgesetzgeber aufgrund struktureller Bedingungen in den 1970er Jahren – einer Phase der grundlegenden Reform und des Umbruchs des Strafvollzugs – noch nicht vorzugeben vermochte, müsste nunmehr möglich sein. Insofern bot die Föderalismusreform seit 2006 Spielraum für Innovationen in diesem Bereich. Die folgende *Tab. 4* zeigt, wie sich die gesetzlichen Mindestbesuchszeiten in den einzelnen Bundesländern tatsächlich verändert haben.

**Tabelle 4: Mindestbesuchszeiten in den Bundesländern im Erwachsenenstrafvollzug**

	Grundlage	Dauer
<b>Bund</b>	§ 24 Abs. 1 S. 2	Mind. 1 Std./Monat.
<b>BW</b>	§ 19 Abs. 2 S. 2	Mind. 1 Std./Monat.
<b>BY</b>	Art. 27 Abs. 1 S. 2	Mind. 1 Std./Monat.
<b>BE</b>	§ 29 Abs. 1	Mind. 2 Std./Monat. 1 zusätzliche Stunde beim Besuchen von minderjährigen Kindern.
<b>BB</b>	§ 34 Abs. 1	Mind. 4 Std./Monat.
<b>HB</b>	§ 26 Abs. 1	Mind. 2 Std./Monat. 1 zusätzliche Stunde beim Besuchen von Kindern unter 14 Jahren.
<b>HH</b>	§ 26 Abs. 1 S. 2	Mind. 1 Std./Monat.
<b>HE</b>	§ 34 Abs. 1 S. 2	Mind. 1 Std./Monat.
<b>MV</b>	§ 26 Abs. 1 S. 2 Abs.	Mind. 2 Std./Monat. Zusätzliche 2 Std. bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren.
<b>NI</b>	§ 25 Abs. 1 S. 2	Mind. 1 Std./Monat.
<b>NW</b>	§ 19 Abs. 1	Mind. 2 Std./Monat. Zusätzliche 2 Std. <i>sollen</i> bei Besuchen von minderjährigen Kindern gewährt werden.

Rn. 113. Wiederholt und mit besonderer Betonung im Jahr 2007, vgl. *CPT/Inf* (2007) 18 Rn. 149. Umfassend zur Arbeit des CPT: *Cernko* 2014, S. 312 ff.

<b>RP</b>	§ 33 Abs. 1 S. 2; Abs. 3, S. 2	Mind. 2 Std./Monat. Besuche von Kindern unter 18 Jahren werden bis zu 2 Std. nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.
<b>SL</b>	§ 26 Abs. 1 S. 2	Mind. 1 Std./Monat.
<b>SN</b>	§ 26 Abs. 1 S. 1	Mind. 4 Std./Monat.
<b>ST</b> <i>(Entwurf)</i>	§ 33 Abs. 1 S. 2; Abs. 2 S. 2	Mind. 2 Std./Monat. Besuche von Kindern unter 14 Jahren werden bis zu 2 Std. nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.
<b>SH</b> <i>(Entwurf)</i>	§ 42 Abs. 1 S. 2; Abs. 2	Mind. 2 Std./Monat. Die Besuchszeit für Angehörige i. S. d. § 11 Abs. 1 StGB erhöht sich um 2 Std. Bei Besuchen von minderjährigen Kindern erhöht sich die Besuchszeit um weitere 2 Std.
<b>TH</b>	§ 34 Abs. 1	Mind. 2 Std./Monat. Besuche von Kindern (leibliche und Adoptivkinder) unter 14 Jahren werden bis zu 2 Std. nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.

In acht Landesgesetzen (sowie in den zwei noch nicht verabschiedeten Gesetzesentwürfen in ST und SH) wurde die Mindestbesuchszeit erhöht. Allein Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg und Niedersachsen, die Bundesländer mit ersten eigenen Strafvollzugsgesetzen, sowie das Saarland bleiben beim monatlichen Besuchsrecht von einer Stunde.

Der Musterentwurf eines StVollzG verdoppelte die Besuchszeit auf zwei Stunden.<sup>563</sup> Zusätzliche zwei Stunden wurden beim Besuch von unter 14-jährigen Kindern des Inhaftierten vorgeschrieben. Die Ausweitung der Besuchszeiten soll in der Begründung v. a. die besondere Bedeutung der Besuchskontakte für die Wiedereingliederung betonen. Bezogen auf unter 14-jährige Kinder, ist es das Ziel, eine tiefgreifende Entfremdung zwischen Eltern und Kindern, die insbesondere bei langzeitiger Inhaftierung auftritt, zugunsten des Kindeswohls zu verhindern.<sup>564</sup> Bei der tatsächlichen Umsetzung des Musterentwurfes wurde diese Regelung durch Mecklenburg-Vorpommern, *Sachsen-Anhalt (E)* und Thüringen so übernommen. In Rheinland-Pfalz erstreckt sich die Privilegierung von Kindern beim Besuchsrecht auf alle minderjährigen Kinder. In Berlin und Bremen ist ebenfalls eine Mindestbesuchszeit von zwei Stunden pro Monat festge-

563 Vgl. ME-StVollzG, S. 96.

564 So ME-StVollzG, S. 96

setzt, die Erhöhung der Besuchszeit für Kinder beträgt aber nicht zwei, sondern nur eine Stunden monatlich (in Berlin für alle minderjährigen Kinder und Bremen für Kinder unter 14 Jahren). Die Länder Brandenburg und Sachsen verzichten auf eine derartige Privilegierung, erhöhen dagegen aber die generelle Mindestbesuchszeit auf monatlich vier Stunden.

Auch Nordrhein-Westfalen verdoppelt die Mindestbesuchszeit. Ferner *sollen* zur besonderen Förderung der Besuche von minderjährigen Kindern zwei weitere Besuchsstunden zugelassen werden. Dies soll eine Entfremdung des Gefangenen und seines Kindes während der Vollzugsdauer verhindern und gleichzeitig durch die Formulierung als Soll-Vorschrift sicherstellen, dass in Einzelfällen die Zulassung eines Besuchs, der das Kindeswohl gefährden könnte, nicht verpflichtend ist.<sup>565</sup>

Der E-LStVollzG SH lässt eine doppelte Erhöhung zu. Die Mindestbesuchszeit von zwei Stunden pro Monat erhöht sich für Angehörige des Gefangenen um zwei Stunden. Eine weitere Erhöhung um zwei Stunden – also auf monatlich sechs Stunden – wird bei Besuchen minderjähriger Kinder vorgenommen.

Zur Einordnung soll zudem ein Vergleich zu den gesetzlichen Mindestbesuchszeiten in anderen Vollzugsformen gezogen werden.

**Tabelle 5: Monatliche Mindestbesuchszeiten in den verschiedenen Vollzugsformen (ohne privilegierte Kinderbesuche)**

	<b>Strafvollzug</b>	<b>Untersuchungshaft</b>	<b>Jugendstrafvollzug</b>	<b>Sicherungsverwahrung</b>
<b>BW</b>	1 Std.	1 Std.	4 Std.	10 Std.
<b>BY</b>	1 Std.	2 Std.	4 Std.	12 Std.
<b>BE</b>	2 Std.	2 Std.	4 Std.	10 Std.
<b>BB</b>	4 Std.	4 Std.	6 Std.	10 Std.
<b>HB</b>	2 Std.	2 Std.	4 Std.	10 Std.
<b>HH</b>	1 Std.	2 Std.	4 Std.	10 Std.
<b>HE</b>	1 Std.	1 Std.	4 Std.	10 Std.
<b>MV</b>	2 Std.	2 Std.	4 Std.	10 Std.
<b>NI</b>	1 Std.	1 Std.	4 Std.	<i>Ohne Mindestzeit</i>

565 Vgl. NW LT-Drucks. 16/5413, S. 102.

<b>NW</b>	2 Std.	2 Std.	4 Std.	10 Std.
<b>RP</b>	2 Std.	2 Std.	4 Std.	10 Std.
<b>SL</b>	1 Std.	2 Std.	4 Std.	10 Std.
<b>SN</b>	4 Std.	2 Std.	4 Std.+ 2 Std. für Angehörige	12 Std.
<b>ST</b> ( <i>Entwurf</i> )	2 Std.	2 Std.	4 Std. für Angehörige + 1 Std. für übrige Besucher	10 Std.
<b>SH</b> ( <i>Entwurf</i> )	2 Std. + 2 Std. für Angehörige	2 Std.	4 Std.	10 Std.
<b>TH</b>	2 Std.	3 Std.	4 Std.	10 Std.

Die Untersuchungshaft-, Jugendstraf- und Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze der einzelnen Länder (bzw. in den jeweiligen Teilen, Abschnitten oder Einzelregelungen der Multigesetze einiger Bundesländer) sehen unterschiedliche Mindestbesuchszeiten vor. Es zeigt sich dabei ein aufgestuftes System.

Leicht erhöht gegenüber den strafvollzugsrechtlichen Mindestbesuchszeiten sind i. d. R. die Mindestbesuchszeiten für Untersuchungshäftlinge.<sup>566</sup> Hintergrund dieser Erhöhung ist wiederum die zentrale Bedeutung des Kontaktes zu Familienangehörigen für den Inhaftierten, zumal Untersuchungshäftlingen regelmäßig überraschender aus dem sozialen Umfeld entnommen werden als Strafgefangene.<sup>567</sup> Das BVerfG gibt mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Pflichten aus Art. 6 GG vor, dass „die zuständigen Behörden die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen müssen, um in angemessenem Umfang Besuche von Ehegatten und Kindern von [...] Gefangenen zu ermöglichen.“<sup>568</sup> Die Entscheidung bezog sich auf den Vollzug der Untersuchungshaft. Aus der Wortwahl des BVerfG, welches nicht ohne Hintergedanken die Formulierung „Haftvollzug“ wählt, folgt, dass diese Grundsätze auch auf den Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwenden sind.<sup>569</sup> Mit Blick auf das Gesagte ist eine Schlechterstellung von Untersuchungshäftlingen so kaum zu begründen (in Sachsen jedoch gegeben). Eine Besserstellung von Untersuchungshäftlingen ist

566 Unter Vorbehalt, dass keine richterlichen Einschränkungen nach § 119 StPO vorliegen.

567 Vgl. *Höflich/Schriever/Bartmeier* 2014, S. 299.

568 BVerfGE 42, S. 95, 101 f.

569 So auch *AK-StVollzG-Joester/Wegener* 2012, § 24 Rn. 11.



im Umkehrschluss möglich und lässt sich insbesondere vor dem Hintergrund des Leitgedankens der Unschuldsvermutung gut vertreten. Sie ist gleichwohl nicht zwingend vorgegeben.

Anderes gilt – im Wesentlichen aus zwei verschiedenen Gründen – im Bereich des Jugendstrafvollzugs und der Sicherungsverwahrung. Im Jugendstrafvollzug besteht „im Hinblick auf physische und psychische Besonderheiten des Jugendalters“ ein spezieller Regelungsbedarf, aus dem das BVerfG ausdrücklich folgert, dass Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte „um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenstrafvollzug angesetzt werden“ müssen.<sup>570</sup>

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung setzt, da die Sicherungsverwahrung als Maßregel nicht an die Schuld des Individuums anknüpft, sondern allein präventiven Charakter hat, einen deutlichen Abstand zum Strafvollzug in gestalterischer Hinsicht voraus („Abstandsgebot“).<sup>571</sup> Das gilt gerade auch im Bereich der Besuchskontakte. „Der Maßregelvollzug hat ausreichende Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte bereit zu halten.“<sup>572</sup>

Insofern kommen bei der gesetzlichen Ausgestaltung von Mindestbesuchszeiten die Spezifika der verschiedenen Vollzugsformen zum Ausdruck.

#### 4.4.3 Bedeutung des Art. 6 GG im Rahmen der Besuchsregelungen

Durch das, auf dem Wege gesetzlicher Mindestbesuchszeiten eingerahmte, allgemeine Besuchsrecht, wird letztlich auch ein Minimum an Kontakten des Gefangenen zum Ehepartner und zu Kindern abgesichert und zumindest eine völlige Separation des Gefangenen zu seiner Familie unterbunden. Für eine tatsächliche Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen i. S. d. Gestaltungsgrundsätze des Strafvollzugs reicht die Mindestbesuchsdauer von monatlich einer Stunden allerdings nicht aus.<sup>573</sup> Auch die z. T. ländergesetzlich durchgesetzte Ausweitung auf zwei bzw. vier Stunden stellt schon allein ohne spezielle Berücksichtigung von Ehegatten und Kindern des Gefangenen lediglich die Absicherung eines absoluten Minimums an Kommunikation als ein menschliches Grundbedürfnis dar.

Im Anbetracht der wertentscheidenden Funktion des Art. 6 Abs. 1 GG müssen daher Ehe und Familie gesonderte Berücksichtigung in den Besuchsregelungen erfahren. Beide Institute stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. In Erfüllung der verfassungsrechtlichen Pflicht müssen die Strafvoll-

---

570 BVerfGE 116, S. 69, 88.

571 BVerfGE 109, S. 133, 167.

572 BVerfGE 128, S. 326, 381.

573 Vgl. schon *Neibecker* 1984, S. 338. Zu den besonderen Problemen verheirateter Inhaftierter: *Koepsel* 1989, S. 151 ff.

zugsbehörden (nicht nur für Untersuchungsgefangene) „die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um in angemessenem Umfang Besuche von Ehegatten und Kindern von [...] Gefangenen zu ermöglichen.“<sup>574</sup> Sofern dem das Argument eines allgemeinen Interesses an einem geordneten Anstaltsbetrieb entgegengesetzt wird, kann die Behörde sich nicht lediglich auf organisatorische und personelle Schwierigkeiten berufen, sondern muss dies eingehender begründen.<sup>575</sup> „Der Staat kann sich also nicht darauf berufen, dass er seine Vollzugsanstalten nicht so ausstattet, wie es geboten ist.“<sup>576</sup> Er ist dazu verpflichtet, die Vollzugsanstalten finanziell und personell in einer dem Resozialisierungsziel nach gebotenen und zur Wahrung von Grundrechten des Gefangenen erforderlichen Weise auszustatten.<sup>577</sup>

#### 4.4.4 Gewährung zusätzlicher Besuche

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben können zum einen durch eine Mehrgewährung von Besuch von Ehegatten oder Kindern umgesetzt werden. Gesetzliche Grundlage hierfür sind § 24 Abs. 2 StVollzG sowie die entsprechenden landesgesetzlichen Normen.<sup>578</sup> Die Strafvollzugsbehörden können hiernach Besuchsmöglichkeiten (sowohl die Dauer als auch die Häufigkeit) über das gesetzliche Mindestmaß hinaus ausweiten.

Vorgesehen ist die Gewährung zusätzlicher Besuche insbesondere für zwei Fallgruppen: Zum einen für solche Kontakte, die der Wiedereingliederung des Gefangenen dienlich sind und zum anderen zum Zwecke der Erledigung unerlässlicher und unaufschiebbarer persönlicher, rechtlicher oder geschäftlicher Angelegenheiten des Gefangenen. Regelmäßig sind partnerschaftliche und familiäre Beziehungen des Gefangenen die hauptsächlichen Bezugspersonen des Inhaftierten und kommen somit als Kontakte der ersten Fallgruppe in Frage.<sup>579</sup> Unklarheit herrscht darüber, welche Besuchsformen im Detail „persönliche Angelegenheiten des Gefangenen“ i. S. d. zweiten Fallgruppe darstellen. Auch eheliche bzw. familiäre Kontakte können hiervon erfasst sein. Denkbar ist es etwa,

574 BVerfGE 42, S. 95, 101 f.

575 Vgl. BVerfGE 42, S. 95, 102.

576 BVerfGE 42, S. 95, 102

577 Vgl. BVerfGE 116, S. 69, 89; BVerfGE 40, S. 276, 284.

578 § 19 Abs. 3 JVollzGB III [BW]; Art. 27 Abs. 2 BayStVollzG; § 29 Abs. 3 StVollzG Bln; § 34 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BbgJVollzG; § 26 Abs. 3 BremStVollzG; § 26 Abs. 3 HambStVollzG; § 34 Abs. 2 HSStVollzG; § 26 Abs. 3 StVollzG M-V; § 25 Abs. 2 NJVollzG; § 19 Abs. 3 StVollzG NRW; § 33 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 LVollzG [RP]; § 26 Abs. 3 SLStVollzG; § 26 Abs. 3 SächsStVollzG; § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 ThürJVollzGB; § 33 Abs. 4 E-JVollzGB [ST]; § 42 Abs. 3 E-LStVollzG SH.

579 Vgl. S/B/J/L-Schwind 2013, § 24 Rn. 15.

erziehungsrechtliche Aspekte unter den Punkt „persönliche Angelegenheiten des Gefangenen“ zu subsumieren. Einigkeit besteht indes insofern, als dieses Merkmal der zweiten Fallgruppe regelmäßig eng verknüpft mit der ersten Fallgruppe ist.<sup>580</sup> Dementsprechend ergänzt § 34 Abs. 2 HStVollzG die Regelung des § 24 Abs. 2 StVollzG, indem sie explizit auch die „Wahrnehmung familiärer Angelegenheiten“ als Unterpunkt in die zweite Fallgruppe aufnehmen.

Jedoch gewähren die Strafvollzugsgesetze dem Strafgefangenen keinen Anspruch auf Besuche, die über die gesetzlich garantierte Mindestbesuchszeit hinausgehen. Vielmehr steht dies im Einzelfall im Ermessen der Anstalt.<sup>581</sup> Gleichwohl regeln alle Strafvollzugsgesetze die Gewährung zusätzlichen Besuchs als „Soll-Regelungen“. Die Gesetze geben ein intendiertes Ermessen vor. Die Anstalt ist bei ihrer Ermessensentscheidung so stärker gebunden und muss eine abweichende Entscheidung besonders begründen.<sup>582</sup> Wenn die genannten Voraussetzungen gegeben sind, hat die Anstalt damit regelmäßig zusätzliche Besuche zu ermöglichen.

Dies gilt umso mehr, wenn Art. 6 GG greift. Um der Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG gerecht zu werden, sind v. a. auch verheirateten Gefangenen und solchen mit Kindern zusätzliche Besuchsmöglichkeiten einzuräumen.<sup>583</sup> Unzulässig ist es etwa, Besuche alleine nach der noch zu verbüßenden Strafzeit des Gefangenen zu verteilen.<sup>584</sup> Man könnte also insgesamt von einem „faktischen Anspruch“ auf die Gewährung zusätzlichen Besuchs für verheiratete Gefangene und Gefangene mit Kindern sprechen.<sup>585</sup> Andererseits ist es aber auch ermessensfehlerhaft, wenn „rein schematisch auf den Familienstand als einzig maßgebliches Kriterium abgestellt wird“.<sup>586</sup>

580 Vgl. *Arloth* 2011, § 24 Rn. 5; *L/N/N/V-Laubenthal* 2015, Abschn. E Rn. 20.

581 So die h. M.: BVerfG, NStZ-RR 2001, S. 253; OLG Stuttgart ZfStrVo 2004, S. 51; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2004, S. 60; *Laubenthal* 2015, Rn. 520 f.; *S/B/J/L-Schwind* 2013, § 24 Rn. 16; *Arloth* 2011, § 24 Rn. 5; *Kaiser/Schöch* 2002, S. 199. A. A.: OLG München NStZ 1994, S. 560; *L/N/N/V-Laubenthal* 2015, Abschn. E Rn. 23; *AK-StVollzG-Joester/Wegener* 2012, § 24 Rn. 17, welche in diesem Zusammenhang aufgrund der abweichenden Ansichten zweier OLG ein Vorlage zum BGH auf Grundlage des § 121 Abs. 2 Nr. 2 GVG für notwendig erachten.

582 Vgl. *AK-StVollzG-Joester/Wegener* 2012, § 24 Rn. 19; *Hirsch* 2003, S. 127.

583 Vgl. *AK-StVollzG-Joester/Wegener* 2012, § 24 Rn. 11

584 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 507; OLG Dresden NStZ 1998, S. 159.

585 Vgl. *Hirsch* 2003, S. 127; *AK-StVollzG-Joester/Wegener* 2012, § 24 Rn. 17. Noch weiter geht das OLG München NStZ 1994, S. 560, welches bei Vorliegen der in § 24 Abs. 2 StVollzG genannten Voraussetzung von einem grundsätzlichen Rechtsanspruch des Gefangenen ausgeht.

586 BVerfG NStZ 2008, S. 261 f. Ebenso OLG Frankfurt NStZ 2008, S. 680; OLG Bamberg NStZ 1995, S. 304.

Hat die Justizvollzugsanstalt grundsätzlich die Kapazität, zusätzlichen Besuch zu Verfügung stellen, dies aber nur zu einem bestimmten Kontingent, hat die Behörde auch bei der Verteilungsentscheidung die Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG zu beachten. Dies kann u. U. das Gebotensein einer Privilegierung verheirateter Gefangener oder Gefangener mit Kindern zur Folge haben.<sup>587</sup> Mit besonderem Blick auf Art. 6 Abs. 2 GG gilt die ggf. gebotene Privilegierung auch dann, wenn der Strafgefangene in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt und aus dieser Verbindung ein Kind hervorgegangen ist.<sup>588</sup>

Die Strafvollzugsanstalten sind mithin angehalten, die Bedeutung von Ehe und Familie zu berücksichtigen. Das Bundes-StVollzG selbst enthält indes keinen konkreten Hinweis hierauf. Stattdessen wurde die Bedeutung von Familienbesuchen überwiegend durch die Rechtsprechung im Wege der Gesetzesauslegung ausgeformt. Gesetzlich gestärkt wurde dies erst als Folge der Föderalismusreform in einigen Bundesländern. Die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, *Sachsen-Anhalt (E)*, *Schleswig-Holstein (E)* und Thüringen unterstreichen gesetzlich die Besuche Angehöriger als besonders förderungswürdig und förderungspflichtig.<sup>589</sup> Die Regelungen gehen zurück auf den Musterentwurf der 10 Bundesländer zum Strafvollzugsgesetz vom 23.8.2011. In diesem wird als Begründung angeführt: „Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, Besuche der Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB besonders zu unterstützen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Familienmitglieder – und hier gerade minderjährige Kinder – unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Die Haft beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den in Freiheit lebenden Angehörigen.“<sup>590</sup>

#### 4.4.5 Rahmenbedingungen des Besuchs

Die nähere Ausgestaltung der Besuchshandhabung wird in den Hausordnungen der Strafanstalten geregelt.<sup>591</sup> Neben einer Mehrgewährung von Besuchszeit können auch bei der Besuchsausgestaltung die Faktoren Ehe und Familie ins Gewicht fallen.

Das kann z. B. bei den vorgegebenen *Besuchszeiten* zutreffen. So kann es einen Verstoß gegen Art. 6 GG darstellen, wenn eine Anstalt allein unter dem

587 Vgl. OLG Frankfurt NStZ-RR 2008, S. 261; OLG Dresden NStZ 1998, S. 159.

588 So das OLG Bamberg NStZ 1995, S. 304.

589 § 34 Abs. 2 BbgJVollzG, § 26 Abs. 2 BremStVollzG; § 26 Abs. 2 StVollzG M-V, § 19 Abs. 2 StVollzG NRW § 33 Abs. 3 LJVollzG [RP], § 26 Abs. 2 S. 1 SLStVollzG und § 34 Abs. 3 ThürJVollzGB.

590 ME-StVollzG, S. 96

591 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 507.

Hinweis defizitärer personeller Ausstattung die Besuchstage generell auf vier Wochentage festlegt.<sup>592</sup> Zu den vom BVerfG vorgegebenen erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen, die die Strafvollzugsbehörde in Erfüllung verfassungsrechtlicher Pflichten zu tätigen hat, kann es im konkreten Einzelfall auch gehören, Besuchstage am Wochenende einzuräumen.<sup>593</sup> In der Rechtsprechung wird dies insbesondere in Fällen angenommen, in denen familiäre Beziehungen aufgrund der Dauer der Inhaftierung, der Berufstätigkeit des nicht-inhaftierten Ehepartners, der Schulpflicht der Kinder und der weiten Entfernung zwischen Wohnort der Familie und Haftanstalt besonders gefährdet erscheinen.<sup>594</sup> Eingestuft wurden diese Fälle zunächst als „besonders gelagerte Ausnahmefälle“. Dass Inhaftierte schulpflichtige Kinder haben oder dass die weite Entfernung zwischen dem Zuhause und der Haftanstalt, Besuche der Familie erschweren, trifft allerdings deutlich häufiger zu (insbesondere in Flächenländern).<sup>595</sup> Die Einstufung muss insofern in einem anderen Kontext verstanden werden. Neben Wochenendbesuchen soll die Anstalt vorrangig die Möglichkeit einer deutlichen Ausweitung der Besuchszeit (z. B. die zeitliche Zusammenfassung mehrerer Besuche) oder die Ausführung des Gefangenen zu Besuchszwecken in Betracht ziehen. Ist dies nicht möglich, sind Wochenendbesuchsmöglichkeiten geboten. Werden weitere Besuchstage organisiert, sind die Kapazitäten vorrangig für Ehegattenbesuche oder Besuche von Kindern des Inhaftierten zu nutzen.<sup>596</sup>

Ein weiterer Anknüpfungspunkt ist die *Anzahl gleichzeitig zum Besuch zugelassener Personen*. Hierfür gibt es grundsätzlich keine Begrenzungen. Insofern können mehrere Besucher zugelassen werden. Beim Vorhandensein von Kindern, kann die Zulassung mit Blick auf das Umgangsrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG gar geboten sein, wenn es der Anstalt (wie regelmäßig der Fall) nicht möglich ist, jedem Familienmitglied einzeln Besuch zu gewähren, der über die bloße Mindestbesuchszeit hinausgeht.

Ehe- und familiengerechte Abwicklung von Besuchen setzt daneben noch weitere Rahmenbedingungen voraus, welche die *Besuchsatmosphäre* betreffen. Gerade für Ehegattenbesuche muss grundsätzlich ein ungestörtes und unbeeinträchtigtes Umfeld geschaffen werden.

---

592 Vgl. BVerfGE 42, S. 95, 101 f.

593 Vgl. BVerfGE 42, S. 95, 102. Weiterhin: AK-StVollzG-Joester/Wegener 2012, § 24 Rn. 11.

594 BVerfGE 42, S. 95, 102.

595 In einer Studie zur Lebenslage von Angehörigen Inhaftierter kam etwa die Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden in Kooperation mit der sächsischen Landesarbeitsgruppe „Familienorientierter Vollzug“ zu dem Ergebnis, dass etwa 50% der 300 befragten Angehörigen, Anfahrtswege von 50km bis über 100km in Kauf nehmen müssen. Vgl. Börner 2014, S. 44.

596 Vgl. Laubenthal 2015, Rn. 521; OLG Frankfurt NSTZ-RR 2008, S. 261.

bachtetes Zusammensein möglich sein.<sup>597</sup> Schon aus den Vollzugsgrundsätzen folgt, dass die Besuchsatmosphäre möglichst „natürlich“ gestaltet sein muss. Partnerschaftliche Kommunikation erfolgt letztlich nicht bloß verbal, sondern setzt in einem gewissen Maße auch Körperkontakt als Teil emotionaler Interaktion voraus.<sup>598</sup>

Im Hinblick auf Besuche von minderjährigen Kindern stellt sich die Frage der *kindgerechten Ausgestaltung*. Der von Kindern bei Besuchen empfundenen Belastung lässt sich durch größtmögliche Normalisierung der Situation entgegenwirken. Das beinhaltet eine kindgerechte räumliche Gestaltung, etwa durch Zurverfügungstellung von Spielzeugen und wohnlich gestalteten Räumen.<sup>599</sup> Wesentlich erscheint auch eine Abschirmung von Mitgefangenen, um eine möglichst familiäre Umgebung zu schaffen. Kontrollmaßnahmen wirken in der Regel einschüchternd auf Kinder.<sup>600</sup> Insofern ist ein schonender Umgang durch das – idealerweise nicht uniformierte – Personal geboten.

Die Mehrzahl der Strafvollzugsgesetze normieren hierzu keine ausdrücklichen Vorgaben. Hervorzuheben sind hier allerdings wiederum die Regelungen der Länder, die sich am ME-StVollzG orientiert haben. Die jeweiligen Gesetzesbegründungen gehen davon aus, dass der neu festgelegten besonderen Förderungspflicht von Angehörigenbesuchen durch eine ansprechende Ausgestaltung der Besuchsräume oder durch die Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen nachgekommen werden sollte.<sup>601</sup>

Auch das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat mit Blick auf Besuche von minderjährigen Kindern einen Schwerpunkt auf den Familienschutz im Strafvollzug gesetzt. Hier wird nicht nur in der Gesetzesbegründung, sondern auch im Gesetzestext die Bedeutung der Rahmenbedingungen des Besuchs betont. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist gem. § 19 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW zu gestatten. „Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Gefangenen zu berücksichtigen“ (vgl. § 19 Abs. 2 S. 3 StVollzG NRW). Die Begründung dieser gesetzlichen Ausrichtung stützt sich insbesondere auf die UN-Kinderrechtskonvention und die empirisch festgestellten belastenden Wirkungen

597 Vgl. AK-StVollzG-Joester/Wegener 2012, § 24 Rn. 25.

598 Vgl. AK-StVollzG-Joester/Wegener 2012, § 24 Rn. 26. Zur Frage der Ermöglichung von sexuellen Kontakten während des Besuches siehe *Kap. 4.6.1*.

599 AK-StVollzG-Joester/Wegener 2012, § 24 Rn. 2. Ferner muss dies aus den Ergebnissen der empirischen Forschung geschlussfolgert werden, vgl. *Kap. 3.2.2* und *Kap. 3.2.3*. Exemplarisch: Busch 1989, S. 131 f.; Zwönitzer u. a. 2013, S. 325 ff.

600 Vgl. Zwönitzer u. a. 2013, S. 330.

601 ME-StVollzG, S. 96. Umgesetzt etwa in MV LT-Drucks. 6/1337, S. 88 oder SN LT-Drucks. 5/10920, S. 106 f.

von Besuchen auf Kinder. S. 2 soll vorgeben, dass bei der Besuchsgewährung das Wohlbefinden und die Bedürfnisse des minderjährigen Besuchers bedeutend sind. S. 3 konkretisiert den Grundsatz, indem bspw. (aber nicht abschließend) bei der Festlegung der Besuchszeiten und den sonstigen Rahmenbedingungen der Besuche die Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen sind. Zur Entlastung soll insbesondere auch körperliche Nähe zum inhaftierten Elternteil ermöglicht werden. Als weitere Möglichkeiten werden kindgerechte Ausstattung der Besuchsräume mit Spielzeug etc., die farbliche Gestaltung der Räume sowie ggf. die Vorbereitung und Begleitung der Besuche – auch unter Einbindung externer Stellen – aufgezählt.<sup>602</sup> Das StVollzG NRW ist insgesamt am ausführlichsten begründet und, zumindest im Blick auf die Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Besuchs, am fortschrittlichsten zu bewerten.

#### 4.4.6 *Bewertung mit Blick auf eheliche und familiäre Besuchskontakte*

Die in zehn Ländergesetzen (bzw. Ländergesetzentwürfen) vorgegebene Ausweitung der Besuchszeit auf zwei Stunden (bzw. vier Stunden) muss positiv als Stärkung der Rechte des Gefangenen verzeichnet werden und ist i. S. d. Resozialisierungsziels hilfreich. Positiv anzumerken ist darüber hinaus, dass eine Familienorientierung – zumindest mit Blick auf die Kinder Inhaftierter – in den Ländergesetzen, die dem Musterentwurf eines StVollzG gefolgt sind, sowie im besonderen Maße in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich Anklang gefunden hat. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben und die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Drittbetroffenheit von Kindern sind also vom Gesetzgeber erkannt und durch eine Privilegierung umgesetzt worden.

Sofern eine Erhöhung in den Gesetzen normiert ist, bleibt jedoch die Funktion einer Mindestbesuchszeit erhalten. Es handelt sich um ein absolutes Minimum, dass das generelle Besuchsrecht des Gefangenen – und v. a. auch die Kontaktmöglichkeit zu seinen minderjährigen Kindern – absichern soll. Selbst vier Stunden Besuch pro Monat sind in Anbetracht des Stellenwertes sozialer Kontakte und mit Blick auf die vom Strafvollzug gesetzten praktischen Rahmenbedingungen des Besuchsablaufs praktisch nicht viel. Die jeweiligen Anstalten sind aufgefordert, darüber hinaus Besuch zu gewähren. Sie dürfen sich nicht generell auf die erhöhte Besuchszeit als ein Maximum an Besuch berufen.

Warum auf eine Erhöhung in anderen Bundesländern teilweise verzichtet wurde, erscheint unverständlich. Auf der Hand liegt, dass es sich nur um eine Mindestregelung handelt, die Anstalten individuell durch die Hausordnungen mithin mehr Besuch als einmal monatlich für eine Stunde gewähren können (und sollen). Allerdings vermag nur eine verbindliche Regelung, wie die Festlegung einer Mindestbesuchszeit, das Recht des Gefangenen auf Besuch hinrei-

---

602 Vgl. NW LT-Drucks. 16/5413, S. 102 f.

chend abzusichern. Organisatorische Probleme können mittlerweile nicht mehr leichthin als ausreichendes Argument herangezogen werden.

Gerade in Anbetracht dieser differierenden Regelungen im Strafvollzugsrecht der einzelnen Bundesländer ist es deshalb von hoher Bedeutung, diesen in *Kap. 5* die praktische Umsetzung gegenüberzustellen.

## 4.5 Besuchsbeschränkungen

Nicht nur bei der Frage nach Umfang, Dauer und Ausgestaltung von Besuchen müssen Ehe und Familie gesondert berücksichtigt werden. Auch bei den besuchsbeschränkenden Maßnahmen der Anstaltsleitung trifft dies zu. Wie bereits angesprochen, sollen repressive Maßnahmen lediglich Ausnahmen zu den regelmäßig zu gewährenden Besuchen darstellen. Dies gilt dann umso mehr, wenn für den Gefangenen und seine Besuchskontakte der Schutzbereich des Art. 6 GG eröffnet ist. Beschränkende Maßnahmen im Rahmen des Besuchskontakts lassen sich in zwei Hauptrichtungen differenzieren: Zum einen Maßnahmen, die den Besuch von vorneherein erschweren oder untersagen und zum anderen Maßnahmen, die in einen bereits stattfindenden Besuchskontakt eingreifen.

### 4.5.1 Besuchsverbot

Die schwerste Eingriffsform ist das vollständige Verbot eines beantragten Besuchs. Entsprechend hoch sind die Hürden für die Anwendung dieser Maßnahme. Als gesetzliche Regelung gibt § 25 StVollzG zwei Fallgruppen vor, die eine Untersagung von Besuchen begründen können. Zum einen ist dies der Fall, wenn der Besuch die Sicherheit und die Ordnung der Anstalt gefährden könnte (Nr. 1), zum anderen wenn der Besucher einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen ausüben oder seine Eingliederung behindern könnte (Nr. 2). Die unbestimmten Rechtsbegriffe unterliegen der vollen gerichtlichen Überprüfung.<sup>603</sup> In allen Ländergesetzen werden diese Voraussetzungen übernommen.

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen steht die eingreifende Maßnahme des Besuchsverbots im Ermessen der Behörde. Da das vollständige Verbot des Besuchs die härteste Reaktionsmöglichkeit, also „ultima ratio“, darstellt, ist im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips eine besonders sorgfältige Prüfung hinsichtlich milderer Formen der Kontrolle vorzunehmen.<sup>604</sup> In Betracht kommen insofern die Durchsuchung des Gefangenen (ggf. verbunden mit der Entkleidung) oder die Besuchsüberwachung. Im besonderen Maße muss dies gelten, wenn im Rahmen der Abwägung auch der Bereich des Art. 6 GG zu berücksichtigen ist. Bei einem Besuchsverbot von Ehepartnern oder Familienmit-

---

603 Vgl. L/N/N/V-Laubenthal 2015, Abschn. E Rn. 30; Arloth 2011, § 25 Rn. 6.

604 Vgl. Kaiser/Schöch 2002, S. 201.



gliedern aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ist i. S. d. Art. 6 Abs. 1 GG mithin ein strenger Maßstab zu wahren.

Das Strafvollzugsrecht geht indes bei der Einschränkung des Besuchsverbotes noch weiter. Die Möglichkeit des Besuchsverbots aufgrund schädlichen Einflusses oder Behinderung der Eingliederung wird tatbestandlich für Angehörige des Gefangenen i. S. d. StGB ausgeklammert. Der Gesetzgeber nimmt also in Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG in Kauf, dass Besuche Angehöriger stattfinden, obgleich von ihnen eine negative Auswirkung erwartet wird, die so dem eigentlichen Vollzugsziel zuwiderlaufen.<sup>605</sup> Auf diese Weise sind die Strafvollzugsbehörden indirekt dazu angehalten, negativen Auswirkungen auf den Gefangenen durch problembeladene familiäre Beziehungen auf anderen Wegen entgegenzuwirken, etwa durch den Ausbau sozialer Hilfs- oder Behandlungsmaßnahmen. Zu nennen sind bspw. Paar- oder Familientherapie.<sup>606</sup>

Lange Zeit war strittig, inwieweit Besuche von Verbrechensoffern des Inhaftierten untersagt werden können. In der Rechtsprechung wurde diese Möglichkeit – v. a. bei minderjährigen Kindern des Inhaftierten – teilweise (auch) auf Gründe des schädlichen Einflusses auf den Gefangenen oder auf die Behinderung der Wiedereingliederung des Gefangenen gestützt.<sup>607</sup> Die rechtssystematische Einordnung solcher Fälle unter § 25 Nr. 2 StVollzG erscheint insofern aber fraglich, da klar der Wortlaut umgangen wird, der gerade Angehörige ausklammert. Mit Verweis auf die Menschenwürde und auf das Kindeswohl (im konkreten Fall handelte es sich um ein minderjähriges Opfer) wird teilweise durch kollidierendes Verfassungsrecht eine Ausnahme vom Angehörigenprivileg angenommen.<sup>608</sup> Zu Recht wurde dies als unzulässige Auslegung kritisiert. Stattdessen bildet die anstaltsöffentliche Sicherheit (§ 25 Nr. 1 StVollzG) den zutreffenden Anknüpfungspunkt für die Untersagung, denn auch die psychophysische Integrität des Kindes ist zu berücksichtigen.<sup>609</sup>

In einigen landesgesetzlichen Regelungen wird anlässlich dieses Streitstandes eine eigene Tatbestandsvoraussetzung kreiert, die auch durch Aspekte des Opferschutzes ein Verbot von Besuchen rechtfertigen lässt.<sup>610</sup> Der Besuch kann

---

605 BT-Drucks. 7/918, S. 58.

606 Vgl. *L/N/N/V-Laubenthal* 2015, Abschn. E Rn. 33.

607 Etwa OLG Nürnberg NSTz 1999, S. 376.

608 Vgl. OLG Nürnberg NSTz 1999, S. 376; *Laubenthal* 2015, Rn. 508. Das Leitprinzip des Kindeswohls sei demnach als Gewährleistungsschranke in das private Eltern-Kind-Verhältnis zu verstehen.

609 Ausführlich: *Rixen* 2001, S. 278 ff.

610 § 30 Nr. 3 StVollzG Bln; § 35 Nr. 3 BbGJVollzG; § 27 Nr. 3 BremStVollzG § 33 Abs. 2 S. 3 HStVollzG; § 27 Nr. 3 StVollzG M-V; § 25 Nr. 3 StVollzG NRW; § 34 Nr. 3 LJVVollzG RP [RP]; § 27 Nr. 3 SLStVollzG; § 35 Nr. 3 ThürJVollzGB; § 34 Nr. 4

demnach bei Personen untersagt werden, die Opfer der Straftat waren oder im Haftbefehl als Opfer benannt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat. Ziel soll es sein, Opfer des Inhaftierten vor einer Begegnung zu bewahren, deren Auswirkungen das Opfer selber nicht einschätzen kann und die möglicherweise einen psychischen Schaden verursachen können.<sup>611</sup> Minderjährige Tatopfer sollen insbesondere unabhängig vom Willen der Personensorgeberechtigten, von der Kenntnis des Jugendamtes oder von einem möglichen Verwandtschaftsverhältnis vor besuchsbedingten Belastungen geschützt werden.<sup>612</sup> Die Erweiterung des Besuchsverbots wird auch mit den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen begründet. Nr. 24.2 der Empfehlungen sieht auch eine Einschränkungsmöglichkeit von Besuchskontakten zum Schutz des Opfers von Straftätern vor. Trotz möglicher Einschränkungen soll aber ein annehmbares Mindestmaß an Kontakten zuzulassen sein.

Einerseits gilt, dass die Untersagung von Besuchen minderjähriger Verbrechenopfer in deren Interesse auch über die Entscheidung des Erziehungsberechtigten (mit entsprechenden Rechten, die aus Art. 6 Abs. 2 GG folgen) hinweg geboten sein kann. Der Wortlaut der Normen erfasst indes auch volljährige Opfer, ggf. fällt auch der Ehepartner hierunter. Die Intention des Gesetzgebers ist offensichtlich vom Bild des Opfers von Gewalt- und Sexualstraftaten getragen. Gerade wenn es sich um volljährige Opfer eher geringfügiger Straftaten handelt, könnte die Maßnahme aber folglich unzulässigerweise ausgeweitet werden. Insofern ist eine restriktive Auslegung geboten, bei der insbesondere zu prüfen ist, ob eine Überwachung des Besuches nicht dem vollständigen Verbot vorgezogen werden kann.

Allein § 43 Abs. 2 E-LStVollzG SH nennt konsequenterweise engere Voraussetzungen: Ein vorläufiges Besuchsverbot kann bei einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ausgesprochen werden (insbesondere wenn dieses bzw. dieser Opfer einer Straftat des Gefangenen war), dies jedoch nur, wenn *gewichtige Anhaltspunkte* hierfür bestehen und eine Entscheidung des zuständigen Familiengerichts über ein *Kontaktverbot* nicht rechtzeitig erlangt werden kann.

#### 4.5.2 *Abbruch des Besuchs*

Eben Gesagtes gilt auch für die Maßnahme des Besuchsabbruchs. Dieser ist grundsätzlich möglich, wenn beim Besuch gegen strafvollzugsrechtliche Vorschriften oder gegen Anordnungen verstoßen wird, die aufgrund des Strafvoll-

---

*E-JVollzGB [ST]*. In § 27 Nr. 3 SächsStVollzG sind nur minderjährige Opfer explizit genannt.

611 Exemplarisch: RP LT-Drucks. 16/1910, S. 129.

612 Schon der ME-StVollzG, S. 97 f.

zugsgesetzes getroffen worden sind.<sup>613</sup> Als milderer Mittel muss dem Abbruch des Besuchs grundsätzlich eine Abmahnung vorausgehen. Nur sofern dies unabdingbar ist, kann ein Besuch sofort und ohne vorherige Abmahnung abgebrochen werden.<sup>614</sup> Bei der Entscheidung der Anstalt, ob eine solche Maßnahme durchgeführt werden muss, spielt im Zuge der Verhältnismäßigkeitsprüfung wiederum der Art. 6 Abs. 1 GG eine besondere Rolle. Hierbei muss eingehend geprüft werden, ob ggf. eine erneute Abmahnung vor dem Abbruch des Besuchs (als schärfste Maßnahme) bei einem bereits stattfindenden Besuch vorzuziehen ist.

#### 4.5.3 *Durchsuchung des Besuchers und des Gefangenen*

Als weniger intensive Maßnahme kann der Besuch aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt, § 24 Abs. 3 StVollzG. Dies gilt in den Ländergesetzen entsprechend (teilweise mit Verweis auf die Durchsuchung mittels technischer Hilfsmittel).<sup>615</sup> Eine mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung des Besuchers ist im Hinblick auf dessen Menschenwürde, Persönlichkeits- und Intimschutz aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art 2 Abs. 1 GG sowie wegen des Prinzips der Verhältnismäßigkeit, unzulässig.<sup>616</sup> Die Durchsuchung des Gefangenen selber ist zulässig und wird in der Praxis regelmäßig durchgeführt.<sup>617</sup>

Anders als die Untersagung von Besuch, kennt die Maßnahme der Durchsuchung von Besuchern im gesetzlichen Wortlaut keine Privilegierung Angehöriger. Dies ist insofern auch nicht notwendig, da der Gesetzgeber diese Möglichkeit ohnehin nur für „extreme Fälle“ vorsah, um zu verhindern, dass Waffen in die Anstalt eingeschmuggelt werden.<sup>618</sup> In der Praxis wurde der Anwendungsbereich der „Sicherheit der Anstalt“ v. a. dahingehend ausgeweitet, auch das

613 Vgl. *S/B/J/L-Schwind*, § 27 Rn. 11.

614 Vgl. *S/B/J/L-Schwind*, § 27 Rn. 11.

615 § 24 Abs. 3 JVollzGB III [BW]; Art. 27 Abs. 3 BayStVollzG; § 31 Abs. 1 StVollzG Bln; § 36 Abs. 1 BbgJVollzG; § 28 Abs. 1 BremStVollzG; § 26 Abs. 5 S. 2 HambStVollzG; § 34 Abs. 3 HStVollzG; § 28 Abs. 1 StVollzG M-V; § 25 Abs. 3 NJVollzG; § 19 Abs. 5 StVollzG NRW; § 35 Abs. 1 LJVollzG [RP]; § 28 Abs. 1 SLStVollzG; § 28 Abs. 1 SächsStVollzG; § 36 Abs. 1 ThürJVollzGB; § 35 Abs. 1 E-JVollzGB [ST]; § 44 Abs. 1 E-LStVollzG SH.

616 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 510.

617 Als Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung, vgl. etwa § 84 Bundes-StVollzG. Hierzu: *Kaiser/Schöch* 2002, S. 239.

618 BT-Drucks. 7/918, S. 58.

Einschmuggeln von Alkohol etc. hierunter zu fassen.<sup>619</sup> Das widerspricht der Intention des Gesetzgebers, der das Einschmuggeln von Alkohol und Betäubungsmitteln klar dem Bereich der Anstaltsordnung zuordnete: „Eine solche Gefährdung [des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt] kann zum Beispiel eintreten, wenn beim Besuch Rauschgifte oder Alkohol in die Anstalt eingeschmuggelt werden.“<sup>620</sup> Dem Wortlaut nach sind indes bloße Ordnungsverstöße keine hinreichenden Voraussetzungen dafür, eine Durchsuchung anzuordnen. In den Ländergesetzen ist man infolgedessen teilweise dazu übergegangen, Durchsuchungen auch aus Ordnungsgründen zuzulassen.<sup>621</sup> Der ursprünglich intendierte Ausnahmecharakter der Maßnahme dürfte spätestens hierdurch umgekehrt worden sein.

Bei der Ermessensentscheidung über die Anordnung einer Durchsuchung ist der grundrechtliche Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 Abs. 1 und 2 GG mit zu berücksichtigen. Sofern durch Durchsuchungen der Kontakt zum Familienumfeld nicht faktisch unterbunden wird, ist diese Maßnahme weniger intensiv als die Untersagung von Besuchen. Infolgedessen kommt Art. 6 GG nicht die tragende Rolle zu, die er bei der Untersagung von Besuchen einnimmt. Gleichwohl muss ein Aspekt hervorgehoben werden. Der Stand der Forschung – zu nennen ist v. a. die EU-geförderte *COPING-Studie* – zeigt, wie bedeutend der Besuch beim inhaftierten Elternteil für Kinder Gefangener ist.<sup>622</sup> Gleichzeitig hängt die positive Wirkung von Besuchen auf das Kind selber davon ab, unter welchen Bedingungen der Besuch stattfindet. Kontakt zum inhaftierten Elternteil wird i. d. R. vom Kind ersehnt, der Ablauf des Besuchs in der Institution Gefängnis gleichsam als äußerst belastend empfunden. Die objektiven Rahmenbedingungen spiegeln sich folglich direkt auf das subjektiv-psychologischen Empfinden des Kindes wieder.

Mit Blick auf die (grundrechtlichen) Positionen des Kindes muss daher ein möglichst kindgerechtes Besuchsklima geschaffen werden, um eine direkte und ungestörte Kommunikation zum Elternteil zu ermöglichen. Das beinhaltet auch, dass für Kinder einschüchternde Maßnahmen wie die Anordnung einer Durchsuchung bei diesen äußerst restriktiv gehandhabt werden. V. a. bei jungen Kindern wird bei der Abwägung von Sicherheits- oder Ordnungsinteressen und per-

---

619 Bestätigt durch OLG Celle ZfStrVo 1987, S. 185. Mit kritischen Anmerkungen durch *Bungert* NStZ 1988, S. 526. Aufgenommen wurde die Entscheidung des OLG Celle auch in die Gesetzesbegründung des BayStVollzG: BY LT-Drucks. 15/8101, S. 56.

620 BT-Drucks. 7/918, S. 59 zur (weniger intensiven) Besuchsüberwachung.

621 § 19 Abs. 4 S. 1 JVollzGB III [BW]; Art. 27 Abs. 3 BayStVollzG; § 26 Abs. 5 S. 1 HambStVollzG; § 25 Abs. 3 NJVollzG; § 19 Abs. 5 StVollzG NRW; § 35 Abs. 1 E-JVollzGB [ST].

622 Hierzu bereits *Kap. 3.2.3.3.*

sönlichen sowie gesundheitlichen Interessen des Kindes zugunsten des Kindes zu entscheiden sein.

#### 4.5.4 *Besuchsüberwachung*

Der Bundesgesetzgeber sah im StVollzG vom 1.1.1977 vor, dass Besuche grundsätzlich nicht (zwingend) zu überwachen sind. „Überwachung [sollte] nicht häufiger und eingehender durchgeführt werden als dies notwendig ist“.<sup>623</sup> Dies fußte auf zweierlei Erwägungen: Zum einen darauf, dass hiermit regelmäßig eine starke Beeinträchtigung der persönlichen Sphäre des Gefangenen und seiner Besuchskontakte einhergeht und zum anderen darauf, dass die Durchführung einer vollständigen Überwachung für die Strafvollzugsbehörden mit erheblichem Aufwand verbunden wäre.<sup>624</sup> Da aber gleichzeitig die Zielsetzung des Strafvollzugs galt und (hierfür) auch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gewährleistet werden musste, wurde den Anstalten durch die Normierung des § 27 StVollzG die Möglichkeit einer entsprechenden Maßnahme eingeräumt. Sie darf aus Gründen der Behandlung oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung Vollzugsbeamten die Überwachung von Besuchen übertragen – muss dies aber keineswegs tun. Das Gesetz selbst differenziert zwischen der optischen Überwachung (S. 1) und der akustischen Überwachung (S. 2). Beide Formen stehen in einem Stufenverhältnis zueinander.<sup>625</sup> Die deutlich intensivere Maßnahme der akustischen Überwachung, d. h. die Gesprächskontrolle, setzt strengere Anforderungen voraus. Bloße „Gründe“ reichen nicht aus, vielmehr muss ein durch konkrete Anhaltspunkte untermauertes Missbrauchsrisiko des Besuchskontaktes gesehen werden.<sup>626</sup> Bei dem Gefangenen nahestehenden Personen ist das Merkmal der „Erforderlichkeit“ besonders restriktiv auszulegen. Hier können höchstpersönliche Umstände Grund des Besuchs sein, die den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG berühren.<sup>627</sup> Auch wenn der Schutzbereich des Art. 6 GG berührt ist, muss diese Maßnahme folglich auf das Unumgängliche beschränkt bleiben.<sup>628</sup>

Das Stufenverhältnis von optischer und akustischer Überwachung wird in allen Ländergesetzen fortgeführt.<sup>629</sup> Deutlicher gestaltet wird es in den Bundes-

623 BT-Drucks. 7/918, S. 59.

624 BT-Drucks. 7/918, S. 59 f.

625 Vgl. AK-StVollzG-Joester/Wegener 2012, § 27 Rn. 2 ff.

626 Vgl. Hirsch 2003, S. 142.

627 Vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo 1990, S. 187; OLG Nürnberg ZfStrVo 1993, S. 56.

628 Dazu BVerfG StV 1997, S. 257.

629 § 14 Abs. 1 JVollzGB III [BW]; Art. 30 Abs. 1, 2 BayStVollzG; § 31 Abs. 3 i. V. m. § 32 StVollzG Bln; § 36 Abs. 2 i. V. m. § 37 BbgJVollzG; § 28 Abs. 2 i. V. m. § 29

ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, *Sachsen-Anhalt (E)*, *Schleswig-Holstein (E)* und Thüringen, die festlegen, dass eine akustische Überwachung nur noch möglich ist, wenn sie aus Gründen des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Ordnungsgründe werden folglich ausgeklammert. Insofern wird also der absolute Ausnahmecharakter der Gesprächsüberwachung noch stärker betont.

Gleichzeitig werden aber hinsichtlich der optischen Besuchsüberwachung auch strukturelle Abweichungen zum Bundes-StVollzG sichtbar. In Niedersachsen ist die Anordnung der Maßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 NJVollzG nicht mehr an besondere Voraussetzungen gebunden: „Besuche dürfen offen überwacht werden.“ Ging der Bundesgesetzgeber 1977 noch von einer eher ausnahmsweisen Anwendung der Maßnahme aus, bei deren Anordnung (aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen) er den jeweiligen Behörden Freiräume überließ, gehen andere Ländergesetze nunmehr dazu über, den Vollzugsanstalten vermehrt Vorgaben zu machen. In den Ländergesetzen in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, *Schleswig-Holstein (E)* und Thüringen (die dem ME-StVollzG folgen) sowie in Nordrhein-Westfalen sollen „Besuche regelmäßig beaufsichtigt werden“. Ausnahmen hiervon werden der Anstaltsleitung überlassen. Die Formulierung ist insofern für die Vollzugsanstalt verbindlicher. In diesem Bereich haben sich der ME-StVollzG und das StVollzG NRW wohl der Strafvollzugspraxis angepasst, die die Intention des Bundesgesetzgebers vom nicht zwangsläufig zu überwachenden Besuch aufgrund der weitreichenden Formulierung in § 27 StVollzG ohnehin nie umgesetzt hat.<sup>630</sup>

Eine optische Überwachung mittels technischer Hilfsmittel war im Bundes-StVollzG nicht vorgesehen. Sie ist nun – mit Ausnahme von Niedersachsen –<sup>631</sup> nach allen Ländergesetzen ausdrücklich zulässig. Einige Landesgesetze, etwa das BayStVollzG, das StVollzG NRW, der E-JVollzGB [ST] oder das HStVollzG gestatten darüber hinaus die Aufzeichnung der (optisch-elektronischen) Überwachung, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist.<sup>632</sup> In Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen

---

BremStVollzG; § 27 Abs. 1, 2 HambStVollzG; § 34 Abs. 4 HStVollzG; § 28 Abs. 2 i. V. m. § 29 StVollzG M-V; § 28 Abs. 1 NJVollzG; § 20 Abs. 1, 2 StVollzG NRW; § 35 Abs. 2 i. V. m. § 36 LJVollzG [RP]; § 28 Abs. 2 i. V. m. § 29 SLStVollzG; § 28 Abs. 2 i. V. m. § 29 SächsStVollzG; § 36 Abs. 2 i. V. m. § 37 ThürJVollzGB; § 36 E-JVollzGB [ST]; § 44 Abs. 2 E-LSStVollzG SH.

630 Vgl. *Galli/Weilandt* 2014, S. 142.

631 Gleichwohl wird der Einsatz einer Kamera als eine zulässige Methode der optischen Besuchsüberwachung anerkannt. Vgl. OLG Celle NJW 2011, S. 55.

632 Vgl. *S/B/J/L-Schwind* 2013, § 24 Rn. 18, 20 und NW LT-Drucks. 16/5413, S. 104. Die Aufzeichnungen sollen in Hessen nach 72 Stunden, in Sachsen-Anhalt nach 48 Stunden

wird dies explizit ausgeschlossen – begründet wird der explizite Ausschluss richtigerweise mit der Unverhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme.<sup>633</sup> Im Saarland ist neben dem Einsatz technischer Mittel bei der optischen Überwachung gem. § 29 S. 2 SLStVollzG auch ein Einsatz technischer Mittel bei der akustischen Überwachung möglich. Die technische Überwachung setzt den Hinweis für den Gefangenen und den Besucher voraus.

#### 4.5.5 Übergabe von Gegenständen

Die Übergabe von Gegenständen des Besuchers an den Gefangenen ist gem. § 27 Abs. 4 S. 1 StVollzG grundsätzlich nur mit Zustimmung der Anstaltsleitung erlaubt. Neun der Gesetze, die dem ME-StVollzG folgen (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, *Sachsen-Anhalt (E)* und Thüringen) verschärfen diese Regelung dem Wortlaut nach. Gegenstände dürfen hier beim Besuch nicht übergeben werden.<sup>634</sup> Begründet wird die Änderung damit, dass sich die an eine Erlaubnis geknüpfte Übergabe nicht bewährt habe und ein Missbrauch regelmäßig nicht ausreichend verhindert werden könne, v. a. verbotene Gegenstände wie Drogen und Mobiltelefone seien so in Anstalten gelangt.<sup>635</sup> Auch in Schleswig-Holstein soll gem. § 44 Abs. 4 E-LStVollzG SH eine Übergabe von Gegenständen nur ausnahmsweise nach Genehmigung der Anstalt möglich sein.

Diesen Formulierungen nach dürften die Gefangenen nicht einmal mehr Fotos, Bilder des Kindes oder kleinere Präsente durch Familienangehörige erhalten. Trotzdem soll dies nach Intention der jeweiligen Gesetzgeber in den Gesetzesbegründungen möglich bleiben: „Das Verbot [...] schließt jedoch nicht aus, dass Gegenstände, wie Fotos, Bilder oder Lebensmittel aus den Anstaltsautomaten, Bediensteten zur Weiterleitung an die Gefangenen oder die Besucher und Besucherinnen überreicht werden können.“<sup>636</sup> Auf diese Weise soll die Übergabe von Gegenständen faktisch dennoch möglich sein. Die Gesetzesänderung bleibt folglich widersprüchlich und könnte möglicherweise die Übergabe kleinerer unbedenklicher Gegenstände von Kindern, Ehegatten oder anderen

---

und in Nordrhein-Westfalen nach 2 Wochen gelöscht werden. In Bayern erst nach einem Monat.

633 Etwa: BB LT-Drucks. 5/6437, S. 45.

634 § 31 Abs. 6 StVollzG Bln; § 36 Abs. 5 BbgJVollzG; § 28 Abs. 5 BremStVollzG; § 28 Abs. 5 StVollzG M-V; § 35 Abs. 5 LJVollzG [RP]; § 28 Abs. 5 SLStVollzG; § 28 Abs. 4 SächsStVollzG; § 36 Abs. 5 ThürJVollzGB; § 35 Abs. 3 E-JVollzGB [ST].

635 Vgl. ME-StVollzG, S. 99.

636 Vgl. ME-StVollzG, S. 99.

Familienangehörigen in der Praxis erschweren. Die Regelungen laufen so Gefahr, dem Angleichungsgrundsatz entgegenzustehen.<sup>637</sup>

#### 4.5.6 Trennscheibeneinsatz beim Besuch von Familienangehörigen

Ein kontroverses Thema im Rahmen der Besuchsgestaltung und insbesondere im Rahmen der Besuchsgestaltung von Ehepartnern oder anderen engeren Familienangehörigen ist die Verwendung von Trennvorrichtungen zwischen dem Gefangenen und seinem Besucher. Im Bundes-StVollzG findet sich keine Rechtsgrundlage für eine solche Maßnahme. Dennoch wird der Trennscheibeneinsatz in der Strafvollzugspraxis in bestimmten Einzelfällen angeordnet.

Teilweise wird dazu § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG herangezogen.<sup>638</sup> Ein solcher Rückgriff muss indes klar abgelehnt werden. Der Gesetzgeber hat im Bereich (privater) Besuche in den Regelungen der §§ 24 bis 27 StVollzG die Möglichkeiten von Kontakteinschränkungen und Sicherheitsmaßnahmen abschließend geregelt.<sup>639</sup> Die Generalklausel des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG, welche nur bei Regelungslücken greift, wird daher verdrängt. Hierfür spricht auch, dass sich der Gesetzgeber der Einsatzmöglichkeit des Instrumentes Trennscheibe in anderen Bereichen durchaus bewusst war, was durch §§ 27 Abs. 4 S. 2, 29 Abs. 1 S. 2, 3 StVollzG deutlich wird. Ein Trennscheibeneinsatz kann hiernach bei Verteidigerbesuchen in Fällen des § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) möglich sein.<sup>640</sup>

Einer verbreiteteren Meinung nach dient deshalb § 27 Abs. 1 StVollzG als ausreichende Rechtsgrundlage.<sup>641</sup> Der Vollzugsbehörde sei es überlassen, bei der Erfüllung des gesetzlichen Überwachungsauftrages, technisch-bauliche Überwachungsmittel zur Hilfe zu nehmen. Dazu zählen dieser Ansicht nach auch Trennscheiben.<sup>642</sup> Dies erscheint mit Verweis auf das obige Argument höchst zweifelhaft. Der Gesetzgeber hat den Einsatz von Trenneinrichtungen bewusst nur in seltenen Fällen mit terroristischem Hintergrund vorgesehen. An-

---

637 Kritik äußert v. a. der *Deutsche Anwaltverein* (DAV) in seiner Stellungnahme zum ME-StVollzG: DAV 2013, S. 11.

638 So KG NSTZ 1995, S. 104; OLG Hamm ZfStrVo 1993, S. 309, die § 27 Abs. 1 nicht für eine abschließende Regelung halten.

639 Vgl. S/B/J/L-Schwind, § 27 Rn. 14.

640 Vgl. i. Ü. § 148 Abs. 2 S. 3 StPO.

641 Vgl. BVerfG ZfStrVo 1994, S. 304 ff.; BGH NJW 2004, S. 1398; OLG Hamm FS 2012, S. 1; KG NSTZ 1984, S. 94; S/B/J/L-Schwind, § 27 Rn. 14; Arloth 2011, § 27 Rn. 3. *Laubenthal* 2015, Rn. 517 sieht den Trennscheibeneinsatz jedenfalls dann als zulässig an, wenn er als minder schwere Maßnahme vor einem ansonsten notwendigen Besuchsverbot angewendet wird.

642 So OLG Hamm ZfStrVo 1993, S. 309



sonsten wird in § 27 Abs. 1 StVollzG eindeutig nur abschließend zwischen optischer und akustischer Überwachung unterschieden. Anders als bei der Überwachung mit elektronischen Mitteln (zu nennen sind Videokameras) handelt es sich auch nicht um eine spezielle Form der optischen Überwachung.

Dennoch hat sich auch das BVerfG der Meinung angeschlossen, § 27 Abs. 1 StVollzG sei eine ausreichende Rechtsgrundlage. Selbst beim privaten Besuch durch Ehegatten – Art. 6 Abs. 1 GG muss insofern abgewogen werden – sei die Anordnung des Einsatzes einer Trennscheibe im Einzelfall möglich, obgleich der Einsatz der Trennscheibe hier einen besonders belastenden Grundrechtseingriff darstelle.<sup>643</sup> Es müssen indes konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer realen Gefährdung der Anstaltssicherheit gesehen werden, wobei die Erforderlichkeit für jeden einzelnen Besuch zu prüfen sei.<sup>644</sup>

In Anbetracht der unklaren rechtlichen Regelungen zum Einsatz einer Trennscheibe bei Privatbesuchen und der damit einhergehenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Maßnahme haben nunmehr alle Ländergesetze eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Trennscheibeneinsatz normiert.<sup>645</sup> Rückblickend stützt das die Auffassung, dass zumindest im Geltungsbereich des Bundes-StVollzG eine solche Maßnahme nicht zulässig ist.

In Bayern und Baden-Württemberg ist dies im Einzelfall (bei konkreten Anhaltspunkten) zur Verhinderung der Übergabe von verbotenen Gegenständen möglich. In Hamburg wird eine Erforderlichkeit mit Rücksicht auf die Sicherheit und Ordnung in diesem Zusammenhang vorausgesetzt. Niedersachsen legt zusätzlich explizit fest, dass die drohende Gefahr, die einen Trennscheibeneinsatz „erforderlich“ macht, schwerwiegend sein muss. Hessen und Nordrhein-Westfalen ergänzen den Schutz von Personen als möglichen Grund. Eine Erforderlichkeit sei nach § 34 Abs. 5 S. 5 HStVollzG sowie nach § 34 Abs. 5 S. 5 StVollzG NRW schon dann in der Regel anzunehmen, wenn eine Mitwirkung an der Durchführung einer Suchtmittelkontrolle verweigert wird oder sonst Verdacht auf Drogenkonsum oder –besitz besteht.

In den Ländern des ME-StVollzG und in Nordrhein-Westfalen kann „im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung angeordnet werden, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegen-

---

643 Vgl. BVerfG ZfStrVo 1994, S. 304.

644 Vgl. BVerfG ZfStrVo 1994, S. 305 sowie S/B/J/L-Schwind, § 27 Rn. 14 m. w. N.

645 § 21 Abs. 2 S. 3 JVollzGB III [BW]; Art. 30 Abs. 3 BayStVollzG; § 31 Abs. 7 StVollzG Bln; § 36 Abs. 6 BbgJVollzG; § 28 Abs. 6 BremStVollzG; § 27 Abs. 4 S. 2 HambStVollzG; § 34 Abs. 5 S. 4 HStVollzG; § 28 Abs. 6 StVollzG M-V; § 28 Abs. 2 NJVollzG; § 20 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW; § 35 Abs. 6 LJVVollzG [RP]; § 28 Abs. 6 SLStVollzG; § 28 Abs. 7 SächsStVollzG; § 36 Abs. 6 ThürJVollzGB; § 35 Abs. 4 E-JVollzGB [ST]; § 44 Abs. 5 E-LStVollzG SH.

ständen erforderlich ist.“ Die Regelung entspreche einem praktischen Bedürfnis.<sup>646</sup>

Die Gesetzesänderungen in den Bundesländern sind bedenklich. Zwar wird so das Problem einer fehlenden Rechtsgrundlage umgangen, doch bleiben weitere verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Das BVerfG lässt den Trennscheibeneinsatz grundsätzlich zu, aber unter strengen Bedingungen. Nach den Vorgaben des BVerfG muss ein äußerst sorgfältiger Verhältnismäßigkeits- und Sorgfaltsmaßstab hinsichtlich einer realen Gefahr und der Erforderlichkeit der Maßnahme angelegt werden. Im konkreten Fall wurde die Gefährdung der Anstaltssicherheit wegen mehrerer Ausbruchsversuche des Gefangenen angenommen.

Die ländergesetzlichen Normen geben Anlass zu der Sorge, dass diese Voraussetzungen aufgeweicht werden. Insbesondere in der hessischen Regelung sowie in der Regelung Nordrhein-Westfalens wird deutlich, dass die Trennscheibe nicht bloß das letzte Mittel in besonders schweren Ausnahmefällen sein soll, sondern dass der Einsatz schon im Falle eines Rauschmittelverdachts „erforderlich“ werden soll. Auch die eher offenen Formulierungen in den Ländern des ME-StVollzG und in Nordrhein-Westfalen geben einen zu breiten Anwendungsbereich vor. Die Vollzugsanstalten sind an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden.<sup>647</sup> Es sind kaum Fälle denkbar, in denen die vorhergehende oder anschließende Durchsuchung des Besuchskontakts kein milderes Mittel zum durchgängigen Trennscheibeneinsatz darstellen würde. Das trifft insbesondere dann zu, wenn lediglich die Anstaltsordnung betroffen ist. Eine erforderliche konkrete Gefährdung pauschal schon bei Anhaltspunkten der Übergabe von Rauschmitteln oder anderen verbotenen Gegenständen anzunehmen, ist unverhältnismäßig. Hier stehen dem Strafvollzugsrecht ganz überwiegend mildere Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung. Der Einsatz der Trennscheibe bei Besuchen von Familienangehörigen ist im Grundsatz abzulehnen und lediglich auf krasse Ausnahmefälle zu beschränken.<sup>648</sup>

#### 4.5.7 *Bewertung mit Blick auf eheliche und familiäre Besuchskontakte*

An diesem Punkt der Arbeit ist zu konstatieren, dass der Bereich der besuchsbeschränkenden Maßnahmen grundlegend auch von Art. 6 GG mitbestimmt wird. Bei der Abwägung von Aspekten der Sicherheit und Ordnung und der Anordnung einer entsprechenden Maßnahme ist insofern ein noch strengerer Maßstab zu setzen, als dies ohnehin der Fall ist. Beim Besuchsverbot als härtester Maßnahme wird dies auch dadurch deutlich, dass die Gesetzgeber durch die Privile-

646 ME-StVollzG, S. 99.

647 Grundlegend: Hoffmeyer 1979, S. 142 ff.

648 So auch Calliess/Müller-Dietz 2008, § 27 Rn. 2, 9; § 4 Rn. 21; Hirsch 2003, S. 147.

gierung von Angehörigenbesuchen selbst solche Besuche in Kauf nehmen, von denen eine negative Auswirkung erwartet wird. Implizit wird der Strafvollzugspraxis dadurch vorgegeben, dass es i. S. d. Zielsetzung des Strafvollzugs nicht ausreicht, problembeladene familiäre Beziehungen schlichtweg durch Unterbindung zu verhindern. Stattdessen muss solchen negativ wirkenden Bindungen durch positiv-unterstützende Maßnahmen entgegengewirkt werden. Diese grundsätzliche Bedeutung von ehelichen und familiären Beziehungen bei der Anwendung restriktiver Maßnahmen im Bereich des Besuches ist in der Strafvollzugspraxis – aufgrund der verfassungsrechtlichen Dimension des Art. 6 GG – so anerkannt.

Trotz dessen ist es im Zuge der Föderalismusreform stellenweise zu einer Ausweitung in den Ländergesetzen gekommen. Das betrifft zum einen das Besuchsverbot. In Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, *Sachsen-Anhalt (E)* und Thüringen ist die Opfereigenschaft der (im Falle Sachsens minderjährigen) Besuchsperson ein möglicher Ausschlussgrund. Dies war schon vor der Föderalismusreform (gestützt auf § 25 Nr. 1 StVollzG) so üblich. In Einzelfällen muss das durchaus – v. a. unter dem Aspekt des Kindeswohls – als erforderlich eingestuft werden. Die nunmehr existierenden Normen haben indes einen sehr weit gefassten Wortlaut sowie personellen Anwendungsbereich und könnten so zu einer extensiven Anwendung der Maßnahme führen, die letztlich nicht immer gerechtfertigt sein wird. Insofern ist eine restriktive Auslegung erforderlich – was allerdings nur in Schleswig-Holstein erkannt wird.

Die Durchsichtung von Besuchern hatte in der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers Ausnahmecharakter, konnte aber von den einzelnen Vollzugsanstalten auf Sicherheitserwägungen gestützt werden. In Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und *Sachsen-Anhalt (E)* sollen nun auch Ordnungsgründe ausreichen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis scheint insgesamt umgekehrt worden zu sein; die Gesetze haben sich offensichtlich der ohnehin eher restriktiven Praxis angepasst.

Das trifft ebenfalls auf die Überwachung von Besuchen zu. Das Stufenverhältnis von optischer und akustischer Überwachung gilt fort (und wurde in den Ländern des ME-StVollzG dazu auch deutlicher betont). Die optische Überwachung soll dagegen z. B. in den dem ME-StVollzG und in Nordrhein-Westfalen folgenden Bundesländern wohl Regel sein. Die Norm in Niedersachsen ist ebenfalls sehr weitreichend gestaltet. Aber auch in den Bundesländern ohne explizite Wortlautänderung der Norm wird in den Gesetzesbegründungen angenommen, dass die optische Überwachung im geschlossenen Vollzug den Regelfall darstellen wird.<sup>649</sup>

Alle Bundesländer sehen die optische Überwachung mittels technischer Hilfsmittel vor. Zuzugeben ist, dass dies als eine für Besucher und Gefangenen

---

649 Ausdrücklich in BY LT-Drucks. 15/8101, S. 56.

weniger belastend empfundene Maßnahme und mithin als milderes Mittel zur Überwachung durch Bedienstete genutzt werden kann. Eine technische Aufzeichnung, wie sie das BayStVollzG oder das StVollzG NRW gestatten, lässt sich indes nicht mehr unter den Begriff der Überwachung subsumieren – gerade wenn die Aufbewahrungszeit der Daten, wie im Falle des BayStVollzG, bis zu einem Monat beträgt. Dies geht weit über das hinaus, was als Ersatz für die Beobachtung des Besuchs durch einen Bediensteten dienen könnte.<sup>650</sup> Ebenfalls gilt dies für die sehr offenen Voraussetzungen für den Einsatz einer Trennscheibe bei privaten Besuchen in den Bundesländern.

Die aufgezeigten Gesetzesänderungen scheinen auf den ersten Blick unwesentlich. Dennoch geben sie bei genauerer Betrachtung in zweierlei Hinsicht Grund zu Bedenken. Erstens wirken sich die Umgestaltung von Regel-Ausnahme-Verhältnissen und die Anpassung an die Praxis im Bereich eingreifender Maßnahmen deutlich auf eheliche und familiäre Kontakte aus. Das gilt nicht nur für den Fall des Besuchsverbots als Maßnahme, die den Kontakt von vorneherein verhindert, sondern auch für einschränkende Maßnahmen, die den Besuchsablauf begleiten. Diese Maßnahmen tragen ganz wesentlich zur Atmosphäre des Besuchs bei. Die Forschung zeigt, insbesondere mit Blick auf minderjährige Besucher, dass ein strikt von institutionellen Regeln geprägter Ablauf überwiegend als belastend und unnatürlich empfunden wird. Gerade mit Hinblick auf den Gegenwirkungsgrundsatz ist es notwendig, die praktischen Rahmenbedingungen des Besuchs zur Aufrechterhaltung ehelicher und familiärer Beziehungen möglichst normal auszugestalten.

Zweitens läuft die Strafvollzugspraxis durch die weit gefassten Voraussetzungen dieser Maßnahmen Gefahr, praktikablere, aber intensivere Maßnahmen (wie bspw. der durchgängige Trennscheibeneinsatz) weniger intensiven aber aufwändigeren Maßnahmen (wie bspw. die Durchsuchung oder die optische Überwachung im Einzelfall) vorzuziehen. Bedenklich ist in dieser Hinsicht v. a. die Ausführung in den Gesetzesbegründungen, die besagten Änderungen entsprächen einem praktischen Bedürfnis. Sicherlich ist es ein zustimmungswürdiges Ziel, Praktikabilität herstellen zu wollen. Andererseits ist es aber nicht Aufgabe der Gesetzgebung, Regelungen den (möglicherweise ungenügenden oder gar rechtswidrigen) praktischen Umständen anzupassen, sondern es ist umgekehrt Aufgabe der Strafvollzugsbehörden, die Regelungen in die Praxis umzusetzen. Die „normative Kraft des Faktischen“ ist in diesem Zusammenhang kein tragfähiges Argument.

---

650 Vgl. OLG Celle FS 2011, S. 55 in Bezug auf die niedersächsische Regelung.

## 4.6 Langzeitbesuche

Die gesetzlich vorgegebene Mindestbesuchszeit ist letztlich nicht ausreichend, um die Fortdauer von Partnerschaften und familiären Beziehungen hinreichend abzusichern.<sup>651</sup> Das gilt insbesondere für die Bundesländer, die bei den gesetzlichen Regelungen zum Besuch an einer Mindestbesuchszeit von lediglich einer Stunde monatlich festhalten. Auch die Möglichkeit darüber hinaus zusätzlich Besuchszeit zu gewähren, bietet kaum Raum für eine volle Kompensation in diesem Bereich. Dazu kommt, dass die, in der Strafvollzugspraxis zur Regel gewordene, optische Überwachung des Besuchsablaufs, einer „normalen“ und persönlichen Atmosphäre entgegensteht. Unter Bezugnahme auf die staatlichen Verpflichtung zum besonderen Schutz von Ehe und Familie gem. Art. 6 GG und mit Blick auf den Gegensteuerungs- sowie den Angleichungsgrundsatz stellt sich daher die Frage nach erweiterten Besuchsmöglichkeiten.<sup>652</sup> Dabei ist nicht nur an eine zeitliche Verlängerung des Besuchs auf mehrere Stunden zu denken, sondern insbesondere auch daran, ein ungestörtes und unbeobachtetes Zusammensein von Gefangenem und Besucher zu ermöglichen. Die Erweiterung von Besuchsmöglichkeiten auf diese Weise wird unter den Begriff der „Langzeitbesuche“ gefasst.<sup>653</sup>

### 4.6.1 *Die Möglichkeit von Intimkontakt während des Besuchs und die Rolle der Sexualität im Strafvollzug im Generellen*

In diesem Zusammenhang wird auch die Thematik der Ermöglichung von Intimkontakten zwischen Besuchern und Inhaftierten während solcher erweiterten und unbewachten Langzeitbesuche eingeordnet. Unter dem Gesichtspunkt der Gegenwirkung von schädlichen Folgen der Inhaftierung muss auch der sexuellen Deprivation und den damit einhergehenden Verlusten im emotionalen und sozialen Bereich vorgebeugt oder zumindest entgegengewirkt werden. Sexualität nimmt die Funktion eines menschlichen Grundbedürfnisses ein und kann während der Zeit einer Inhaftierung durch den Gefangenen nicht einfach ausgeblendet werden.<sup>654</sup> Das Gefängnis als „eingeschlechtliche Institution“,<sup>655</sup> in der der Gefangene sein Bedürfnis an zwischenmenschlicher sexueller Interaktion nicht

---

651 Vgl. *Neibecker* 1984, S. 338.

652 Vgl. *Schroven/Maelicke* 2008, S. 246.

653 Prägend hierfür war in erster Linie *Preusker* 1989. Auch wenn hier im Titel zunächst von „Ehe- und besuchsfreundlichen Besuchsregelung“ die Rede ist, hat sich im weiteren Verlauf der Begriff „Langzeitbesuch“ etabliert.

654 Vgl. *Bammann* 2008, S. 250.

655 Die Terminologie geht zurück auf *Stöckle-Niklas* 1989.

ausleben kann, bietet Nährboden für innere Konflikte und psychische Belastungen, z. B. dann wenn ein Gefangener mit heterosexueller Identität versucht, seine sexuelle Aktivität homosexuell anzupassen.<sup>656</sup>

Auch unter dem Gesichtspunkt der Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse ist die Ermöglichung von Intimkontakten während des Besuchs zunächst selbsterklärend. Dennoch ist die öffentliche und stellenweise auch wissenschaftliche Meinung geprägt von der Vorstellung, Sexualitätsentzug müsse der Freiheitsentziehung immanent sein.<sup>657</sup> Dies beruht insbesondere auch auf einer langjährigen Tradition, den Aspekt der Sexualität im Gefängnis zu tabuisieren – und das betrifft nicht allein die Thematik des gewollten Auslebens von Sexualität in Haft, sondern auch die der sexuellen Gewalt gegen den Gefangenen. Zwar gab es bereits durch *Plättner* im Jahr 1929 eine sehr frühe Studie in dem Bereich (die in Anbetracht der damaligen Wertvorschriften und letztlich auch der Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Sexualformen als überaus fortschrittlich angesehen werden muss),<sup>658</sup> doch wurde die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik ansonsten überwiegend ausgeblendet. Dagegen dienten Einzelfälle von Gewalt und sexuellen Übergriffen in den vergangenen Jahren als Anlass für eine mediale Ausbreitung und den Bedeutungsgewinn entsprechender Vorurteile, anstelle einer sachlich-unaufgeregten Betrachtungsweise.<sup>659</sup>

In der Folge wurde die Diskussion über die Ermöglichung von Intimverkehr im Rahmen des Langzeitbesuchs stellenweise auch unsachlich geführt. Unzulässig ist es z. B., darauf zu verweisen, möglicherweise während des Langzeitbesuchs gezeugte Kinder hätten schlechtere Lebenschancen und ein erhöhtes Risiko, selber kriminell zu werden.<sup>660</sup> Das ist mit Blick auf das Menschenbild des Grundgesetzes eine vollkommen unzulässige Begründung. Auch wenn in der Argumentation auf „moralische“ Aspekte gepocht wird,<sup>661</sup> wird verkannt, dass

---

656 Dies darf indes nicht als Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Sexualität verstanden werden. Gesellschaftlich und sexualwissenschaftlich wird inzwischen davon ausgegangen, dass jede Form menschlicher Sexualität grundsätzlich natürlich ist, sofern sie einverständlich geschieht und niemand geschädigt wird (sog. Auffassung der Neosexualität). Das gilt indes nicht, wenn – wie im Falle des Gefängnisses – eine eingeschlechtliche Zwangsgemeinschaft besteht und die Wahl, Sexualität in der Homosexualität auszuleben, insofern nicht frei ist. Hieran knüpfen die beschriebenen inneren Konflikte an. Übersichtlich dazu aus kriminologischer Sicht *Bammann* 2008, S. 247 f. Aus erziehungswissenschaftlicher Sicht *Sielert* 2008, S. 276 f. Ferner: *Schroven/Maelicke* 2008, S. 246.

657 Hierzu *Dünkel* 2008, S. 262; *Bammann* 2008, S. 247; *Koepsel* 1989, S. 153.

658 *Plättner* 1929.

659 Vgl. *Bammann* 2008, S. 253.

660 Vgl. *Kümmel* 1994, S. 81.

661 So *Hoos* 1994, S. 86, der aus Sicht der Vollzugsbediensteten die Beteiligung an „moralisch fragwürdigen Handlungsweisen“ befürchtet.

es nicht Aufgabe des Strafvollzuges ist, das Handeln der Gefangenen moralisch zu bewerten. Vielmehr darf der Strafvollzug im Sinne der Angleichung an die äußeren Lebensverhältnisse nur dann eingreifen, wenn durch den Gefangenen und sein Verhalten die Eigenarten der Institution selbst berührt werden.<sup>662</sup>

Andererseits wurden auch vollzugsorganisatorische oder sicherheitsrelevante Argumente ins Feld geführt. Zum einen bestehe die Gefahr der Übertragung von HIV oder anderen Geschlechtskrankheiten.<sup>663</sup> Im Kern wurde die ablehnende Auffassung allerdings auf personelle und räumliche Defizite gestützt. Es mangle an Räumlichkeiten, um einen Langzeitbesuch verbunden mit der Möglichkeit von Intimkontakten zu ermöglichen, ohne den Gefangenen, den Besucher und den Vollzugsbediensteten unwürdigen Umständen auszusetzen.<sup>664</sup> Ohnehin könne nicht ausreichend Personal für solche zeitaufwändigen Langzeitbesuche eingesetzt werden.<sup>665</sup> Dazu bestehen grundsätzliche Sicherheitsbedenken, insbesondere aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, Drogen und andere verbotene Gegenstände während des Besuchs zu übergeben.<sup>666</sup>

Die Argumentation überzeugt im Kern indes nicht. Das Risiko ansteckender Geschlechtskrankheiten besteht im Strafvollzug (wie generell) zweifellos auch ohne Langzeitbesuche.<sup>667</sup> Hier kann durch Ausgabe von Verhütungsmitteln präventiv entgegengewirkt werden.<sup>668</sup> Sofern auf Sicherheitsaspekte verwiesen wird (Einbringen von Drogen in die Anstalt etc.), steht den Strafvollzugsanstalten mit der Möglichkeit, den Gefangenen nach dem Langzeitbesuch zu durchsuchen, ein Mittel zur Verfügung, um Sicherheit hinreichend zu gewährleisten. Eine dem Langzeitbesuch gegenüber generell ablehnende Haltung lässt sich allein damit nicht begründen.

Fehlende organisatorische Mittel dürfen bei der grundrechtskonformen und i. S. d. Resozialisierung angebrachten Ausrichtung des Strafvollzuges gerade kein

662 Siehe schon *Kap. 2.3.3* sowie *Kap. 4.2.1.1*.

663 Auf diese Kritik geht *Preusker 2008*, S. 255 ein.

664 Die Argumente abwägend: *Neu 1994*, S. 48 f. Kritisch: *Kümmel 1994*, S. 77 ff.

665 Vgl. *Hoos 1994*, S. 86; *Kümmel 1994*, S. 76; *Stöckle-Niklas 1989*, S. 255 m. w. N.

666 Vgl. *Kümmel 1994*, S. 78 ff. Einen Überblick der in den 1980er-Jahren geführten Diskussion gibt auch *Knoche 1987*, S. 126 ff..

667 LG Bonn NSTZ 1987, S. 141; *Kaiser/Schöch 2002*, S. 224 f. Eine HIV Infektion gehört demnach zum „allgemeinen Lebensrisiko“.

668 So lautete auch die Empfehlung der Enquete-Kommission an den Bundestag zur Thematik „Gefahren von AIDS und wirksame Wege zu ihrer Eindämmung“, BT-Drucks. 11/7200, S. 12, S. 144 ff. Die Abgabe von Verhütungsmitteln ließe sich auch mit der staatlichen Fürsorgepflicht begründen. Gleichwohl wird ein genereller Anspruch des Gefangenen auf Herausgabe von Verhütungsmitteln abgelehnt. Hierzu OLG Koblenz NSTZ 1997, S. 360; *L/N/N/V-Laubenthal 2015*, Abschn. H Rn. 34 m. w. N.

hinderndes Argument sein.<sup>669</sup> Die Annahme, Besucher würden durch den „Gang vorbei an den Bediensteten“<sup>670</sup> oder vorbei an Mitgefangenen gedemütigt, ist dagegen eine nicht von der Hand zu weisende Gefahr. Aber dies muss vielmehr als Ausgangspunkt verstanden werden, solchen Stigmatisierungen durch eine entsprechend anonyme und besucherfreundliche Gestaltung entgegenzuwirken. Ein Argument, das Instrument des Langzeitbesuchs generell abzulehnen, ist dies nicht. Die Schaffung einer menschenwürdigen, persönlichen Besuchsatmosphäre, wie es letztlich nur der optisch abgeschirmte und auf Privatsphäre Rücksicht nehmende Langzeitbesuch möglich macht, bleibt Aufgabe des Strafvollzugs. Das Grundbedürfnis nach Sexualität und mithin emotionaler und körperlicher Nähe besteht für den Gefangenen auch während der Zeit einer Inhaftierung. Insofern muss die Ermöglichung von Intimverkehr im Strafvollzug Berücksichtigung finden.

Gleichzeitig sollte aber auch deutlich gemacht werden, dass die Ermöglichung von Intimverkehr nur einen Aspekt des Langzeitbesuchs darstellt. Der sexuelle Kontakt muss daher nicht – wie es der landläufige Begriff der „Liebeszelle“<sup>671</sup> nahelegt – zwangsläufig Mittelpunkt des Besuchs sein. Ziel bleibt die Aufrechterhaltung partnerschaftlicher und familiärer Beziehungen mit allen dazugehörigen Facetten. Dazu gehören z. B. der kommunikative und emotionale Austausch, die Kindererziehung, die Schuldenregulierung oder die Bewältigung weiterer alltäglicher Belange. Die kritischen Stimmen, die befürchten, dass letztere Aspekte hinter dem sexuellen Aspekt zurücktreten,<sup>672</sup> müssen mithin durchaus gewürdigt werden und finden im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit Berücksichtigung.

#### 4.6.2 *Rechtsgrundlage im StVollzG*

Der AE-StVollzG von 1973, ein von Seiten rechtswissenschaftlicher Professoren entworfener Alternativentwurf zum damaligen RegE des StVollzG, mit dem Anspruch eines allein wissenschaftlichen Fundamentes ohne politische Motivation und ohne finanzielle Beschränkung,<sup>673</sup> eröffnete die Möglichkeit solcher Besuchsregelungen. Nach § 109 AE-StVollzG ist dem Gefangenen „die Gelegenheit zu ungestörtem und unbeobachtetem Zusammensein zu geben“. Aus-

---

669 Ebenso: AK-StVollzG-Joester/Wegener 2012, § 24 Rn. 26. I. Ü. die Rechtsprechung des BVerfG, siehe Kap. 4.4.6.

670 Der Spiegel vom 18.05.1992, S. 90. Abrufbar auf: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13688417.html> (zuletzt abgerufen am 17.11.2015).

671 Vgl. S/B/J/L-Schwind 2013, § 24 Rn. 13.

672 So Kümmel 1994, S. 81.

673 Vgl. Baumann u. a. 1973; Kaiser/Schöch 2002, S. 199.



drücklich gibt der AE-StVollzG vor, dass in den Besuchsräumen Intimkontakte möglich sein sollen.<sup>674</sup>

Der Vorschlag wurde indes im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt. Das Bundes-StVollzG von 1977 kennt in den Regelungen zum Besuch keine entsprechend ausdrückliche Rechtsgrundlage für Langzeitbesuche. Außer der wenig sagenden Formulierung in § 144 StVollzG, Besuchsräume seien „wohnlich und ihrem Zweck entsprechend auszugestalten“, enthält das StVollzG auch keine mit dem AE-StVollzG vergleichbaren Angaben zu den Besuchsräumlichkeiten. Es entsteht der Eindruck, dass der Gesetzgeber dieses politisch-konfliktgeladene Thema nicht explizit aufnehmen wollte, sondern an erster Stelle versuchte, das Problem sexueller Deprivation durch die Möglichkeit von Lockerungen (hier: Urlaub und Ausgang) zu schmälern.<sup>675</sup>

Andererseits kann aus dem Fehlen von gesetzlichen Ausführungen in diesem Bereich auch geschlussfolgert werden, dass der Gesetzgeber Langzeitbesuche – auch verbunden mit der Ermöglichung von Sexualkontakten – nicht ausschließen wollte und er sich dieser Problematik durchaus bewusst war.<sup>676</sup>

Als rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Gewährung von Langzeitbesuch in den Strafvollzugsanstalten können der § 24 Abs. 2 StVollzG sowie die entsprechenden ländergesetzlichen Regelungen zur Gewährung zusätzlicher Besuche dienen – dazu bereits *Kap. 4.4.4*. Die Regelung des § 24 Abs. 2 StVollzG bleibt allerdings vergleichsweise offen formuliert. Sie gibt immerhin ein schon intendiertes Ermessen vor und die Behörden haben bei der Einzelfallentscheidung v. a. auch Art. 6 GG hinreichend zu berücksichtigen, sodass es für verheiratete Gefangene und/oder Gefangene mit Kindern regelmäßig zu einem „faktischen Anspruch“ auf zusätzliche Besuche kommen kann (vgl. *Kap. 4.4.4*), doch ist fraglich, inwieweit das auch für Langzeitbesuche gelten muss. Das BVerfG und die weitere Rechtsprechung verneinen zunächst einen generellen Anspruch auf Langzeitbesuch aus § 24 Abs. 2 StVollzG, auch wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>677</sup> Die Gewährung von Langzeitbesuchen steht im Ermessen der Anstalt; der Gefangene selbst hat nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Sofern Art. 6 GG hierbei greift, hat die Anstaltsleitung auch bei der Einräumung zusätzlicher Besuche weitestgehend Gestaltungsfreiheit.<sup>678</sup>

---

674 Vgl. *Baumann u. a.* 1973, S. 34, 71, 173.

675 Vgl. *AK-StVollzG-Joester/Wegener* 2012, § 24 Rn. 26.

676 Vgl. *Calliess/Müller-Dietz* 2008, § 27 Rn. 8; *AK-StVollzG-Joester/Wegener* 2012, § 24 Rn. 26.

677 Nach *BVerfG* *NStZ-RR* 2001, S. 253; *OLG Bremen* *NStZ-RR* 2014, S. 326; *OLG Celle* *StRR* 2009, S. 75 f.; *OLG Frankfurt* *NStZ-RR* 2008, S. 261 *OLG Karlsruhe* *ZfStrVo* 2006, S. 112.

678 *KG Berlin* *NStZ* 2008, S. 347.

Nicht zwingend notwendig sei es – so zumindest die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte –, dies in Form von Langzeitbesuchen umzusetzen.<sup>679</sup>

Es ist zweifelhaft, ob die in Art. 6 GG zum Ausdruck kommende Wertentscheidung so hinreichend berücksichtigt wird. Zum einen gilt, dass bei Prüfung des Anspruchs des Strafgefangenen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung nach § 24 Abs. 2 StVollzG (also auch bei der Entscheidung über Langzeitbesuch) der in Art. 6 Abs. 1 GG verbürgte Schutz von Ehe und Familie nicht generell ausgeblendet werden darf. Insgesamt weist so auch die Rechtsprechung darauf hin, dass der Schutz von Ehe und Familie u. U. besondere Besuchsregelungen erforderlich machen kann.<sup>680</sup>

Insbesondere in zwei Konstellationen würde aber gerade der Wesensgehalt des Art. 6 GG verletzt werden, wenn keine Möglichkeit auf mehrstündigen ungestörten und unbeobachteten Besuch bestünde. Einerseits betrifft dies lebenslänglich Inhaftierte und andererseits lockerungsungeeignete Gefangene, für die Lockerungen auch in absehbarer Zeit nicht möglich erscheinen.<sup>681</sup> Für diese Gruppen wäre eine weniger weitreichende Zusatzgewährung von Besuchen nach § 24 Abs. 2 StVollzG zur Aufrechterhaltung ehelicher und familiärer Beziehungen unzureichend. Voraussetzung ist hierbei, dass der subjektive Schutzbereich des Art. 6 GG eröffnet ist.

Im Hinblick auf das Gesagte muss der Langzeitbesuch als ein notwendiges Erfordernis für den modernen Strafvollzug erachtet werden. Er ist potentiell geeignet, partnerschaftlicher und familiärer Entfremdung entgegenzuwirken und dient so als wichtiges Instrument der Resozialisierung. Für die oben genannten Gefangenengruppen der Lebenslänglichen und der Lockerungsungeeigneten stellt der Langzeitbesuch gar die einzige Möglichkeit dar, partnerschaftliche Entfremdungen hinreichend vorzubeugen. Die Implementation des Langzeitbesuchs in den deutschen Strafvollzugsanstalten – zumindest solche, in denen nicht nur kurzzeitig Inhaftierte untergebracht werden – sollte insofern Ziel sein. § 24 Abs. 2 StVollzG ist ein erster Anknüpfungspunkt hierfür.

#### 4.6.3 *Langzeitbesuche in der Praxis*

Aus diesem Bedürfnis heraus haben sich in der Konsequenz in den für den Langstrafenvollzug zuständigen Vollzugsanstalten Modelle des Langzeitbesuchs entwickelt, die auf § 24 Abs. 2 StVollzG gestützt wurden. Ein erstes Modell

679 Etwa KG Berlin NStZ 2008, S. 347; OLG Schleswig ZfStrVo 1981, S. 64; OLG Hamm NStZ 1984, S. 432; OLG Koblenz NStZ 1998, SS. 398.

680 BVerfG ZfStrVo 1995, S. 306; OLG Frankfurt NStZ-RR 2008, S. 261; OLG Dresden NStZ 1998, S. 159; LG Hamburg ZfStrVo 2000, S. 252.

681 Vgl. *Dünkel* 2008, S. 262; *AK-StVollzG-Joester/Wegener* 2012, § 24 Rn. 26; *Hirsch* 2003, S. 150 f.; *Galli/Weilandt* 2014, S. 143; *Laubenthal* 2015, Rn. 520; *L/N/N/V-Laubenthal* 2015, Abschn. E Rn. 23; früh bereits *Hoffmeyer* 1979, S. 205 f.

wurde unter Leitung von *Harald Preusker* 1984 in der JVA Bruchsal erprobt.<sup>682</sup> Dazu wurden in zwei Baucontainern außerhalb der Hauptgebäude separate und unbewachte Besuchsräumlichkeiten geschaffen. Diese umfassten einen Küchenbereich, eine Toilette, einen Sandkasten sowie wohnliche Möbel. Der Besuch von Kindern war vorgesehen und die Räumlichkeit entsprechend gestaltet. Ferner bestand die Möglichkeit, den Außenbereich um die Container herum ebenfalls zu nutzen. Die Dauer des Langzeitbesuches wurde innerhalb der neunstündigen Besuchszeit nicht begrenzt; im Schnitt lag die tatsächliche Dauer bei 3,5 Stunden. Grundsätzlich wurde Langzeitbesuch einmal monatlich gewährt, in Einzelfällen häufiger. Die Besuchszeit wurde nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.<sup>683</sup> Das ursprünglich einzige Zulassungskriterium war die „Förderungswürdigkeit“ der Beziehung. Der Personenkreis der Langzeitkontakte war insofern nicht begrenzt, auch der Kontakt zu Freunden wäre demnach zulässig gewesen. Von dieser Konzeption musste jedoch wieder Abstand genommen werden. Mit Rücksicht auf die zu dieser Zeit kontrovers geführte öffentliche und politische Diskussion wurde der Langzeitbesuch unter dem Schlagwort „ehe- und familienfreundliche Besuchsgestaltung“ implementiert. In der Folge wurde der zulässige Personenkreis auf Eheleute und nahe Angehörige beschränkt.<sup>684</sup> Art. 6 GG mit seiner objektiven Wertentscheidung diene insofern als „Türöffner“ für den Langzeitbesuch und sollte diesen zumindest rechtlich unangreifbar machen.<sup>685</sup> Für die Zulassung war ein vorbereitendes Gespräch der Besuchsperson mit einem Sozialarbeiter vorausgesetzt, welches zum einen dazu diente, die Eignung des Besuchers festzustellen und zum anderen den Besucher in den Ablauf einbeziehen sollte.<sup>686</sup>

Das Modellprojekt in der JVA Bruchsal wurde nach zunächst vierjährigem, dann fünfjährigem Beobachtungszeitraum sowie rückblickend zehn Jahre nach Einführung evaluiert.<sup>687</sup> Insgesamt wurde das Projekt aus Sicht der JVA als erfolgreich und fortsetzungswürdig aufgenommen. Die Gefangenen hätten die Möglichkeit der Langzeitbesuche ganz überwiegend verantwortungsbewusst genutzt und auch von Seiten der Besucher seien die Rückmeldungen durchgängig positiv gewesen.<sup>688</sup> Als wichtige Erkenntnis wird beschrieben, dass durch die weitreichende und persönliche Einbindung der Besucher einerseits und der Gefangenen andererseits das Gefühl vermittelt werden konnte, die sozialen Kon-

---

682 Vgl. *Preusker* 1989, S. 147 ff.

683 Vgl. *Preusker* 1994, S. 58.

684 Vgl. *Preusker* 1989, S. 149.

685 Vgl. *Preusker* 1989, S. 149; *Preusker* 1994, S. 59.

686 Vgl. *Preusker* 1994, S. 59.

687 Vgl. *Preusker* 1994, S. 59 ff.

688 Vgl. *Preusker* 2008, S. 255.

takte des Inhaftierten würden seitens der Anstalt ernst genommen.<sup>689</sup> Nur vereinzelt habe es Hinweise auf Missbrauch durch Schmuggel gegeben, in zwei Fällen (in den ersten vier Jahren des Projektes) wurde dies nachgewiesen.<sup>690</sup>

Nicht zuletzt aufgrund des Modells der JVA Bruchsal wurden in der Folgezeit (um das Jahr 1990) weitere vergleichbare Praxismodelle eingeführt. Die JVA Werl eröffnete die Möglichkeit im Jahre 1989. Auch hier wurden die im Vorfeld diskutierten Sicherheitsbedenken in der Praxis ganz überwiegend nicht bestätigt. Gegenteilig hätte die Einführung erweiterter Besuche zu einer „nicht zu unterschätzenden positiven Wirkung auf das Anstaltsklima“ geführt.<sup>691</sup> Exemplarisch kann hier ebenfalls die JVA Lübeck genannt werden.<sup>692</sup>

Die 1990 in der JVA Geldern eingeführte Langzeitbesuchsmöglichkeit war 1993 Gegenstand einer Begleitstudie von *Buchert/Metternich/Hauser*. Befragt wurden hierbei 139 Gefangene – in die Auswertung der Studie flossen letztlich die Fragebögen von „nur“ 65 Gefangenen ein – und 51 Besucher zu der Thematik. Die Studie erfasste v. a. drei Problembereiche empirisch: Die Besuchsatmosphäre, die Anforderungen an die Ermöglichung von Langzeitbesuchen sowie deren Wirkung auf Ehen.<sup>693</sup> Insgesamt wurde die Maßnahme des Langzeitbesuchs äußerst positiv hervorgehoben. Herausgearbeitet wurde zunächst eine „herausragende“ Bedeutung der Familie für die Zeit nach der Inhaftierung als erster Anlaufpunkt; staatliche Hilfe spielte aus Gefangenenansicht eine nur untergeordnete Rolle.<sup>694</sup> 84% der befragten (Langzeit-)Besucher stellten in Folge der Durchführung von Langzeitbesuchen eine positive Veränderung im Verhältnis zum Partner fest. 75% berichteten auch davon, dass die Inhalte der Gespräche mit dem Partner sich vertieft hätten und nicht mehr bloß oberflächlich geführt worden seien. Der Langzeitbesuch könne insbesondere in Hinsicht auf die Auseinandersetzung des Gefangenen mit seiner Tat leisten, was im Regelbesuch nicht möglich sei, und in diesem Rahmen regelmäßig zu „Solidarisierungseffekten“ zwischen Besuchern und Gefangenen führen.<sup>695</sup> Die Verfasser der Studie kommen insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Ermöglichung von Langzeitbesuchen unverzichtbar für die Vollzugsplanung ist. Durch den Lang-

---

689 Vgl. *Preusker* 1989, S. 149.

690 Vgl. *Preusker* 1994, S. 60.

691 *Peters* 1994, S. 71.

692 Dazu *Mauruschat/Scharf* 2014, S. 153. Mit einer eher vorsichtigen Einschätzung die JVA Celle, siehe *Holxa* 2008, S. 256 f.

693 Vgl. *Buchert/Metternich/Hauser* 1995, S. 259 f.

694 Vgl. *Buchert/Metternich/Hauser* 1995, S. 260.

695 Vgl. *Buchert/Metternich/Hauser* 1995, S. 260.

zeitbesuch habe sich die Beziehungsqualität des Großteiles der Berechtigten auf eine höhere Ebene steigern lassen.<sup>696</sup>

Das CPT begrüßte in den Jahren 1993 und 1997 die Umsetzung des Langzeitbesuchs in den besuchten Justizvollzugsanstalten – insbesondere in der JVA Tegel – und mahnte die Prüfung der Möglichkeit einer bundesweiten Einführung an.<sup>697</sup> Die Stellungnahme der Bundesregierung blieb dagegen sehr zurückhaltend.<sup>698</sup> Trotz dessen erkennt die Strafvollzugspraxis, von deren Seiten im Vorhinein die meisten Bedenken geäußert wurden oder von der gar z. T. eine „Bordellisierung“ des Strafvollzugs plakatiert wurde,<sup>699</sup> seither zunehmend die Notwendigkeit und den Nutzen von Langzeitbesuchen. Verstärkt wird der Trend durch internationale Erfahrungen in diesem Bereich. So gab in Hinblick auf das Modell in der JVA Werl ein Besuch des Rechtsausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags in Katalonien/Spanien Anlass dazu, Besuchsräume für Ehepaare zu erproben.<sup>700</sup> Traditionell ausgeprägter ist die Bedeutung von Langzeitbesuchen in Skandinavien sowie in den osteuropäischen Ländern.<sup>701</sup> Im Jahr 2008 wurde angenommen, dass etwa 30 von 230 deutschen Justizvollzugsanstalten Langzeitbesuche anbieten konnten.<sup>702</sup>

#### 4.6.4 Überblick über die Gewährungs Voraussetzungen der Praxis

In Anbetracht der überwiegend positiven Erfahrungen aus den ersten Modellprojekten hat sich der Langzeitbesuch in der Folgezeit vorsichtig durchsetzen können. In den Langzeitbesuch gewährenden Anstalten haben sich in den jeweiligen Hausordnungen verschiedene Voraussetzungen gebildet, an die eine Gewährung des Langzeitbesuchs auf Antrag des Gefangenen geknüpft wird.

Das betrifft zum einen den zulässigen Besucherkreis. In den ersten Modellen war der Besuch Ehepartnern (mit Kindern) vorbehalten. Hintergrund war hier Art. 6 GG, welcher es den Anstalten erlaubte, dieses hitzig debattierte Instrument auch verfassungsrechtlich zu begründen (s. o.). Nach allmählicher Akzeptanz des Langzeitbesuchs hat sich inzwischen der Personenkreis der Besucher teilweise erweitert auf jede längere als stabil angesehene Beziehung, die im

---

696 Vgl. *Buchert/Metternich/Hauser* 1995, S. 263.

697 Siehe *Cernko* 2014, S. 320 f. mit Verweis auf *CPT/Inf* (93) 13 Rn. 176 und *CPT/Inf* (97) 9 Rn. 174.

698 Vgl. *Cernko* 2014, S. 321.

699 Vgl. *Der Spiegel* vom 18.05.1992, S. 90. Abrufbar auf: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13688417.html> (zuletzt abgerufen am 17.11.2015).

700 Vgl. *Peters* 1994, S. 64.

701 Vgl. *Dünkel* 2007, S. 116.

702 Geschätzt von *Preusker* 2008, S. 255.

Hinblick auf die Zielsetzung des Strafvollzugs förderungswürdig erscheint.<sup>703</sup> Die Eignung des Besuchers wird regelmäßig durch ein Gespräch mit einem Sozialarbeiter ermittelt.<sup>704</sup> Aufgeweicht wurde die Begrenzung auf Eheleute zweifellos auch durch die Rechtsprechung des BVerfG, wonach bei Verteilung von Besuchsmöglichkeiten nicht schematisch auf den Familienstand abgestellt werden darf.<sup>705</sup> Wird allerdings Ehepartnern und anderen Partnerschaften die Möglichkeit von Langzeitbesuchen eröffnet, kann der Ehestatus über Art. 6 GG zu einer Privilegierung bei der Platzvergabe führen.

Daneben haben sich auch Voraussetzungen gebildet, die an den Strafgefangenen selber anknüpfen. I. d. R. wird eine Mindestverweildauer vorausgesetzt (etwa 3 Monate bis 1 Jahr), teilweise darüber hinaus auch eine Mindestverbleibdauer (z. B. mindestens 18 Monate).<sup>706</sup> Hintergrund ist offensichtlich die Tatsache, dass Langzeitbesuch gerade für Langzeithaftierte angebracht, ggf. sogar verfassungsrechtlich geboten ist. In der Tat maximieren sich die Belastungen auf Ehe und Familie mit Dauer der Haft. Ob das aber simultan eine Schlechterstellung von Kurzeithaftierten nach sich ziehen muss, sollte bezweifelt werden. Zum einen widerspricht dies guten Erfahrungen aus der Praxis, die auch ohne solche Beschränkungen auskommt.<sup>707</sup> Zum anderen kann der resozialisierende Nutzen auf partnerschaftliche und familiäre Beziehungen (als von Art. 6 GG losgelöster Aspekt) grundsätzlich unabhängig von der Dauer der Inhaftierung wirken.

Ferner werden in der Praxis beanstandungsfreie Regelbesuche und der Ausschluss weitergehender Lockerungen als Bedingung gesetzt.<sup>708</sup> Besondere Prüfung bedarf es bei Gefangenen, die aufgrund schwerer Drogen-, Gewalt- oder Sexualdelikte inhaftiert sind.<sup>709</sup> Insgesamt scheint hier der, nicht notwendige, Trend erkennbar, besonders strenge Voraussetzungen an die Eignung des Gefangenen zu knüpfen.<sup>710</sup>

Fraglich ist insbesondere auch, inwieweit die fehlende Mitwirkungsbereitschaft des Gefangenen zu einer Versagung von Langzeitbesuch führen darf. Etwa das OLG Stuttgart bejaht dies: „Ebenso wie die Mitwirkung einen positiven Indikator für die Erreichung des Vollzugsziels darstellt, darf die mangelnde Be-

---

703 Ohnehin war aufgefallen, dass Gefangene die Ehe schnellstmöglich eingingen, bloß um Langzeitbesuch und mithin Sexualkontakt zu erhalten. Dazu *Preusker* 1994, S. 59.

704 Vgl. *Holxa* 2008, S. 256; *Preusker* 1994, S. 58 f.

705 BVerfG NStZ 2008, S. 261 f.

706 Etwa in Hamburg, vgl. *Dressel* 2008, S. 207.

707 Dazu *Kap. 4.6.3* sowie *Preusker* 2008, S. 255.

708 Vgl. *Holxa* 2008, S. 256.

709 So OLG Stuttgart NStZ-RR 2004, S. 60 ff.

710 Zu dem Ergebnis kommt in Bezug auf Hamburg auch *Dressel* 2008, S. 207 f.

reitschaft [...] bei der Entscheidung über die Zulassung zum Langzeitbesuch negativ berücksichtigt werden“.<sup>711</sup>

Diese Argumentation mag auf den Einzelfall zutreffen, darf indes aber nicht pauschalisiert werden. Nach hier vertretener Auffassung würde eine solche Pauschalisierung eine wesentliche Funktion des Instrumentes verkennen. Wenn der Langzeitbesuch als Mittel der Resozialisierung verstanden wird, erscheint es zunächst konsequent, diesen bei fehlender Mitwirkung hieran zu verweigern. In der Tat muss der Langzeitbesuch auch als resozialisierende Maßnahme verstanden werden, wenn er einer Entfremdung günstiger sozialer Bindungen vorbeugen soll, die dem Gefangenen gegebenenfalls als erste Anlaufstelle nach Haftzeitende dienen können. Andererseits wird so aber auch verhindert, dass sozial-familiäre Beziehungen selbst positiv i. S. d. Resozialisierung auf den einzelnen Gefangenen wirken können. Der potentielle Nutzen von Langzeitkontakten wird mithin unterbunden – auch im Hinblick auf die Förderung seiner Mitwirkung an weiteren Behandlungsmaßnahmen.

Ferner kommt dem Langzeitbesuch noch eine weitere grundlegende Funktion zu. Er soll für lockerungsungeeignete (langzeitinhaftierte) Gefangene mit Ehegatten und/oder Kindern den grundrechtlichen Schutz nach Art. 6 GG (über die Möglichkeit von Regelbesuchen hinaus) absichern. In Abwägung mit Art. 6 GG wird der Aspekt der Mitwirkung des Gefangenen überbewertet, wenn fehlende Bereitschaft hieran als Versagungsgrund gewertet wird.<sup>712</sup> Das gilt erst recht, wenn fehlende Mitwirkung bereits als Grund dafür diene, dass weitergehende Lockerungen wie Ausgang, die dem anstaltsinternen Besuch ohnehin vorzuziehen sind, abgelehnt wurden und die Versagung so einer faktischen Disziplinarmaßnahme gleichkommen soll. Die fehlende Mitwirkungsbereitschaft an Behandlungsmaßnahmen ist somit nicht pauschal ein Versagungsgrund für Langzeitbesuch, sondern es müssen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für schwerwiegendere Störungen, etwa eine Entweichung des Gefangenen oder eine Gefährdung des Besuchers, gegeben sein.

#### 4.6.5 *Rechtliche Rahmenbedingungen in den Ländergesetzen*

Die bereits praktizierten Modelle konnten einfachgesetzlich auf § 24 Abs. 2 StVollzG gestützt werden. Diese Norm ist allerdings mit konkretem Blick auf den Langzeitbesuch zu offen formuliert, um diesem notwendigen Mittel eine präzise Grundlage zu geben. Die Föderalismusreform bot insofern Raum für Innovationen. *Tab. 6* zeigt die bisher ergangenen Regelungen in den Ländern.

711 OLG Stuttgart NStZ-RR 2004, S. 60 ff. Im konkreten Fall hatte ein aufgrund Totschlags und schwerer Gewaltdelikte Inhaftierter die Teilnahme an Einzelgesprächen beim psychologischen Dienst zur Aggressionsbewältigung abgelehnt.

712 So auch AK-StVollzG-Joester/Wegener 2012, § 24 Rn. 26; Calliess/Müller-Dietz 2008, § 27 Rn. 8; LG Hamburg ZfStrVO 2000, S. 252.

**Tabelle 6: Synoptische Darstellung der gesetzlichen Regelungen zum Langzeitbesuch**

	Grundlage	Regelungsinhalt
<b>Bund</b>	Keine ausdrückliche Regelung	
<b>BW</b>	Keine ausdrückliche Regelung	
<b>BY</b>	Keine ausdrückliche Regelung	
<b>BE</b>	§ 29 Abs. 4	Die Anstalt kann über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder diesen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.
<b>BB</b>	§ 34 Abs. 4	Mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) <i>sind</i> zuzulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Strafgefangenen [...] geboten erscheint und die Strafgefangenen [...] hierfür geeignet sind. Die Entscheidung trifft die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.
<b>HB</b>	§ 26 Abs. 4	Die Anstaltsleitung kann über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.  Ungeeignet sind in der Regel Gefangene, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt sind, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet.  Langzeitbesuche, an denen Kinder unter 18 Jahren teilnehmen, werden beaufsichtigt.
<b>HH</b>	§ 26 Abs. 4	Die Anstaltsleitung kann Besuche, deren ununterbrochene Dauer ein Mehrfaches der Gesamtdauer nach Absatz 1 Satz 2 beträgt und die in der Regel nicht überwacht werden (Langzeitbesuche), zulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die Dauer der zu vollziehenden Freiheitsstrafe zur Behandlung der Gefangenen, insbesondere zur Förderung ihrer partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte, geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind. Für die Durchführung der Langzeitbesuche kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.



<b>HE</b>	Keine ausdrückliche Regelung	
<b>MV</b>	§ 26 Abs. 4	Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann [...] mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.
<b>NI</b>	Keine ausdrückliche Regelung	
<b>NW</b>	§ 19 Abs. 4	Den Gefangenen können zudem mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung oder zum Erhalt familiärer, partnerschaftlicher oder anderer gleichwertiger Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und verantwortet werden kann.
<b>RP</b>	§ 33 Abs. 5	Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies der Eingliederung der Strafgefangenen [...] dient und sie hierfür geeignet sind.
<b>SL</b>	§ 26 Abs. 4 (Inkrafttreten am 01.06.2018)	Die Anstaltsleitung kann [...] mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint, die Gefangenen hierfür geeignet und die notwendigen baulichen Gegebenheiten geschaffen sind.
<b>SN</b>	§ 26 Abs. 4	Der Anstaltsleiter kann [...] mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.
<b>ST</b> <i>(Entwurf)</i>	§ 33 Abs. 5	Der Anstaltsleiter kann mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies der Eingliederung des Strafgefangenen [...] dient und sie hierfür geeignet sind.
<b>SH</b> <i>(Entwurf)</i>	§ 42 Abs. 4	Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann über Absatz 1 und 2 hinausgehend mehrstündige, unüberwachte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen förderlich erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.
<b>TH</b>	§ 34 Abs. 5	Der Anstaltsleiter kann mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies der Eingliederung der Strafgefangenen [...] dient und sie hierfür geeignet sind.

Mit den Regelungen im HambStVollzG, im StVollzG NRW und in den Gesetzen, die aus dem ME-StVollzG hervorgegangen sind, haben immerhin zwölf Bundesländer den Langzeitbesuch in ihre Gesetze (bzw. Gesetzesentwürfe) aufgenommen.

Die Regelung im HambStVollzG bleibt vergleichsweise streng und knüpft im Wesentlichen an die Voraussetzungen der schon zuvor existenten Langzeitbesuchspraktiken in der JVA Billwerder und der JVA Fuhlsbüttel an.<sup>713</sup> Die Gewährung von Langzeitbesuch liegt im Ermessen der Anstaltsleitung. Der Bezug zur Hamburger Langzeitbesuchspraxis wird auch daraus ersichtlich, dass schon der Normtext die Dauer der zu vollziehenden Freiheitsstrafe als Zulassungskriterium nennt. Hinsichtlich der Eignung des Gefangenen sollen mit Blick auf die regelmäßig fehlende Überwachung hohe Anforderungen zu stellen sein.<sup>714</sup> Eine weitere Einschränkungsmöglichkeit können die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt bilden. Die Norm bleibt so aufgrund der strengen Voraussetzungen hinter den Erwartungen zurück und wird der Geltung von Langzeitbesuchen im Hinblick auf Art. 6 GG nicht gerecht. Zugutezuhalten ist dem HambStVollzG allerdings unbestritten, dass es bundesweit die erste Kodierung einer gerichtlich überprüfbaren Norm zum Langzeitbesuch enthielt.

Zur Pflege enger Bindungen der Gefangenen, gerade (aber nicht ausschließlich) bei denjenigen Gefangenen, die absehbar keine Lockerungen erhalten können, wurde die Möglichkeit von Langzeitbesuchen in § 26 Abs. 4 ME-StVollzG normiert.<sup>715</sup> Die Bundesländer Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, *Sachsen-Anhalt (E)* und Thüringen folgen dem ME-StVollzG und führen entsprechende Normen zum Langzeitbesuch ein. Sie setzen einerseits die Eignung des Gefangenen voraus. Andererseits sollen die Besuche zur Pflege familiärer, partnerschaftlicher oder gleichzusetzender Bindungen geboten sein. Weiter gefasst sind die Voraussetzungen in Rheinland-Pfalz und Thüringen, wo die Besuche nur der Eingliederung dienen sollen. Gefördert werden insofern auch nicht-familiäre positive Bindungen. Der Entwurf in Schleswig-Holstein setzt neben der Eignung des Gefangenen nicht das Gebotensein voraus, sondern die *Förderlichkeit* für familiäre, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte. Dies ist insofern ebenso begrüßenswert, da es Langzeitbesuche stärker in den Kontext des Resozialisierungsziels setzt.

---

713 Vgl. *Dressel* 2008, S. 205 f.

714 Vgl. HH Bü.-Drucks. 18/6490, S. 39. Das ursprüngliche Hamburger Strafvollzugsgesetz, in dem diese Begründung angeführt wird, wurde im Jahr 2009 zwar durch ein neues ersetzt, doch verweist die Gesetzesbegründung ausdrücklich auf die alten Begründungen. Siehe HH Bü.-Drucks. 19/2533, S. 55.

715 Vgl. ME-StVollzG, S. 96.

§ 26 Abs. 4 SLStVollzG ist inhaltlich identisch mit den oben genannten Gesetzen, tritt aber erst am 01.06.2018 in Kraft. Der Gesetzestext enthält zudem die Einschränkung, dass die baulichen Gegebenheiten für Langzeitbesuche gegeben sein müssen. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass diese bis 2018 geschaffen werden *sollen* – dies ist so in Hamburg nicht vorgesehen.<sup>716</sup> Dieser Zeitraum ist – z. B. mit Blick auf das BremStVollzG, welches als jüngeres Gesetz eine Rechtsgrundlage für Langzeitbesuche enthält und diese bereits in die Praxis umgesetzt hat – deutlich zu weit angesetzt.

Die Entscheidung über die Gewährung von Langzeitbesuch steht in den genannten Ländergesetzen weiterhin im Ermessen des Anstaltsleiters. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden.<sup>717</sup> Weitere Erläuterungen zum Begriff der „Eignung“ ergeben sich nicht.

Die Bremer Regelung in § 26 Abs. 4 S. 2, 3 BremStVollzG stellt indes enger Voraussetzungen auf, indem es Regelbeispiele für die Ungeeignetheit vorgibt. Demnach sollen Langzeitbesuche grundsätzlich nicht in Betracht kommen für Gefangene, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt sind, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet. Langzeitbesuche, an denen Kinder unter 18 Jahren teilnehmen, werden beaufsichtigt. Ausnahmen von der Beaufsichtigung solcher Besuche sind nicht möglich.<sup>718</sup> Damit stellt das Bundesland Bremen, anders als zuvor noch der Referentenentwurf eines Bremer Strafvollzugsgesetzes,<sup>719</sup> strengere Anforderungen als der ME-StVollzG. Diese sehr strikte Regelung steht im Widerspruch zu der ehe- und familierhaltenden Intention des Langzeitbesuchs. Gerade Langzeithaftierte und von Lockerungen ausgeschlossene Häftlinge (bei lebenslänglich Inhaftierten gilt weiterhin eine 10-Jahre-Sperrfrist für Urlaubsgewährung, vgl. § 38 Abs. 3 S. 2 BremStVollzG) werden so praktisch aus dem Anwendungsbereich des Langzeitbesuchs herausgenommen. Ihnen wird so die Möglichkeit genommen, familiäre und eheliche Kontakte aufrecht zu erhalten – wobei gerade bei diesen Gefangenengruppen das Entfremdungsrisiko deutlich erhöht ist. Durchsuchung von Gefangenen und (ausnahmsweise) von Besuchern sowie (in der Praxis regelmäßig installierte) Notrufsysteme können hier milde Mittel darstellen. Die ausnahmslose Überwachung von Langzeitbesuchen mit Kindern versperrt die eigentlich angestrebte persönliche Atmosphäre und

---

716 SL LT-Drucks. 15/386, S. 86.

717 ME-StVollzG, S. 96. Die Begründung des ME-StVollzG wurde in den entsprechenden Bundesländern so übernommen.

718 HB Bü.-Drucks. 18/1475, S. 96.

719 Der RefE übernahm den Wortlaut des ME-StVollzG weitestgehend und ging daneben auch von einer Erhöhung der Mindestbesuchszeit um zwei Stunden statt einer Stunde bei Kindern unter 14 aus. Vgl. RefE BremStVollzG, S. 99 f.

dürfte so auch nicht dazu beitragen, den von Kindern als besonders belastend empfundenen formellen Besuchsablauf aufzulockern.

§ 19 Abs. 4 StVollzG NRW nennt zunächst die gleichen Voraussetzungen wie die der Länder des ME. Langzeitbesuche können also ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung oder zum Erhalt familiärer, partnerschaftlicher oder anderer gleichwertiger Kontakte der Gefangenen geboten erscheint. Indes wird die Eignung des Gefangenen nicht mehr aufgeführt, stattdessen muss die Anstaltsleitung die Gewährung von solchen Besuchen verantworten können.

Insgesamt muss es zunächst als erfreulich gewürdigt werden, dass der Langzeitbesuch inzwischen in den Ländern des ME-StVollzG sowie in Hamburg und Nordrhein-Westfalen eine explizite rechtliche Grundlage gefunden hat. Interessanterweise zeigt sich, dass diese Neuerungen im Wesentlichen auf die in der Strafvollzugspraxis zuvor entwickelten Konzepte zurückgehen. Es hat also weniger eine echte gesetzliche Reform stattgefunden als vielmehr eine „Innovation von unten“, also von Seiten der Strafvollzugspraxis. Anders als bei den landesgesetzlichen Neuerungen zu den besuchsbeschränkenden Maßnahmen ist die Anpassung des Gesetzgebers an die Strafvollzugspraxis an dieser Stelle auch nicht zu kritisieren, denn es wird kein Verschärfen eingreifender Maßnahmen mit praktischen Gegebenheiten begründet (etwa fehlendem Personal), sondern ein zusätzliches Instrument der Resozialisierung eingeführt, welches der Zielerreichung des Strafvollzugs dienlich ist und sich in der Praxis bewähren konnte.

Andererseits indiziert die Anpassung des Gesetzgebers an die Praxis auch, dass die Ländernormen eine (flächendeckende) Ausbreitung dieses Instrumentes nicht wirklich forcieren. Die Einführung des Langzeitbesuchs steht den einzelnen Anstalten grundsätzlich frei. Wird Langzeitbesuch in der jeweiligen Anstalt angeboten, bleibt die Entscheidung – auch bei Vorliegen der Eignungsvoraussetzung des Gefangenen – durch die „Kann-Regelungen“ im Ermessen der Anstalt. Hier wäre es gesetzgeberisch mindestens notwendig dieses Ermessen zumindest durch „Soll-Regelungen“ in eine Bahn zu lenken.

An dieser Stelle muss § 34 Abs. 4 BbgJVollzG besondere Erwähnung finden. Die Brandenburger Regelungen zum Besuch des Gefangenen gewähren als bundesweit einzige Norm einen Rechtsanspruch auf Langzeitbesuch für geeignete Gefangene. Nur bei § 34 Abs. 4 BbgJVollzG kann infolgedessen von einer tatsächlichen Innovation gesprochen werden.

## **4.7 Zusammenfassung: Ehe – und Familienschutz im Licht der Regelungen zum Besuch**

Im Bereich der Besuchsregelungen werden zwei Konflikte des Strafvollzugs in besonderer Weise sichtbar. Zum einen der Zielkonflikt des Strafvollzuges, welcher auf der einen Seite das Resozialisierungsziel verfolgt und auf der anderen Seite nicht um Sicherheitsaufgaben umhin kommt. Eng damit ist auch der zweite erkennbare Konflikt verknüpft. Nach modernem Verständnis ist Freiheitsentzug nur durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit eine Strafe. Gleichzeitig ist der Strafvollzug schon von seiner Eigenart tiefgreifender. Interessant sind in diesem Zusammenhang die gesetzgeberischen Lösungsansätze zu diesen Konflikten.

Einerseits wird die grundsätzliche Bedeutung von Angehörigenkontakten ganz überwiegend betont. In fast allen Bundesländern (Ausnahme: Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen) werden spezielle Besuche des familiären Umfeldes – insbesondere Besuche durch Kinder – als besonders förderungswürdig unterstrichen. Die durch das BVerfG vorgegebene Verpflichtung an den Strafvollzug, alle erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Besuche von Ehegatten und Kindern im angemessenen Umfang zu ermöglichen, wurde so vom Grundsatz her überwiegend untermauert und stärker betont als dies im Bundes-StVollzG der Fall ist. Einige Ländergesetze beziehen sich explizit auf den Stand der Forschung zu schädigenden Auswirkungen der Haft auf die Institute Ehe und Familie. In den Gesetzesbegründungen dieser Ländergesetze wird auch erkannt, dass hierbei die Schaffung von familiengerechter Besuchsatmosphäre wesentlich ist, d. h. etwa die Minimierung einer einschüchternden Wirkung auf junge Besucher und die Berücksichtigung eines Mindestmaßes an Privatsphäre und an Abgeschirmtheit.

Eine gewisse Widersprüchlichkeit fällt indes dadurch auf, dass nur wenige Ländergesetze tatsächlich eine Mehrgewährung an Rechten umgesetzt haben und über eine Betonung der Bedeutung von Familienbesuchen „im Grundsatz“ hinausgehen. Der Regelbesuch von einer Stunde Besuch im Monat wurde in nur neun von 16 Ländergesetzen (bzw. Gesetzesentwürfen) erweitert. Zwar muss die hervorgehobene grundsätzliche Bedeutung von Angehörigenbesuchen für die Justizvollzugsverwaltung in der Praxis als Maßstab bei der Gewährung von zusätzlichen Besuchen und bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen des Besuches gelten, eine wünschenswerte und darüber hinaus auch notwendige stärkere rechtliche Absicherung kann dagegen nur die Erhöhung der Mindestbesuchszeiten gewährleisten.

Im Bereich der besuchseinschränkenden Maßnahmen sind Familienbesuche über Art. 6 GG im Wege der Abwägung besonders geschützt. Stellenweise ist es in den Ländergesetzen allerdings zu Verschärfungen gekommen. Das betrifft zum einen sehr offene Tatbestandsvoraussetzungen, bspw. beim Anordnen eines

Trennscheibeneinsatzes. In der Folge kann ein übermäßiger Einsatz solcher Maßnahmen befürchtet werden. Ein Konsens scheint auch dahingehend zu bestehen, sich durch eine Umgestaltung von gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnissen an die Strafvollzugspraxis im Bereich eingreifender Maßnahmen anzupassen, wobei nunmehr fast traditionell deutlich restriktiver gehandelt wird, als dies vom Gesetzgeber ursprünglich vorgesehen war. Das wirkt sich in der Konsequenz auch erheblich auf eheliche und familiäre Kontakte aus und versperrt Neuerungen in diesem Bereich. Zumindest auf rechtlicher Seite können so die durch die Ländergesetze selbst aufgestellten Grundsätze einer besonderen Berücksichtigung der Angehörigenbesuche und hier insbesondere der Besuche von Kindern des Inhaftierten wieder ausgehebelt werden.

Das geeignetste Mittel einer Mehrgewährung von Besuchsrechten bei gleichzeitig minimierter Überwachung des Besuchs bietet das Instrument des Langzeitbesuchs. Dieses Instrument wurde ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage von der Strafvollzugspraxis selbst entwickelt und hat dort durch tendenziell erfolgreiche Probemodelle vermehrt Anklang gefunden. Immerhin zwölf Ländergesetze (darunter die Entwürfe in ST und SH) haben nach Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Strafvollzugsrecht auf die Länder dem Langzeitbesuch eine explizite rechtliche Grundlage gegeben. Die Einführung ist klar zu begrüßen. Sie wurde allerdings vergleichsweise zaghaft umgesetzt. Die Voraussetzungen der Eignung des Gefangenen werden nur grob umschrieben und die Entscheidung, Langzeitbesuch überhaupt anzubieten, wird den jeweiligen Anstalten überlassen. Als positiv hervorzuhebendes gesetzliches Beispiel sind die brandenburgischen Regelungen zu nennen, die dem „geeigneten“ Gefangenen einen Rechtsanspruch auf Langzeitbesuch gewähren.

Insgesamt erscheint aber fragwürdig, dass die landesgesetzlichen Regelungen zum Besuch in den Bundesländern einer modernen familien- und eheschützenden Ausrichtung des Strafvollzugs, wie es auch das BVerfG voraussetzt, im vollen Umfang genügen.

## 4.8 Schriftverkehr

Neben der direkten Kommunikation durch Besuch ermöglicht das Strafvollzugsrecht auch den individuellen schriftlichen Gedankenaustausch durch Schriftverkehr. Bereits zuvor wurde gesagt, dass die schriftliche Kommunikation eine direkte Kommunikation unter Anwesenden nicht ersetzen kann. Stattdessen ist der Schriftverkehr eine zusätzliche Möglichkeit soziale Kontakte, v. a. auch zwischen Familienangehörigen und Ehepartnern, außerhalb der Strafvollzugsanstalt zu wahren. Auch aufgrund der beschränkten Besuchszeit kann die Kommunikation via Brief in der Weise ergänzend zu Besuchskontakten wirken, da anstelle eines spontanen Gedankenaustausches vorwiegend aktuell präsenter Themen auch vertiefte und über einen längeren Zeitraum durchdachte Sachverhalte mitgeteilt werden können.

#### 4.8.1 *Recht auf Schriftwechsel*

Das Bundes-StVollzG gewährt dem Gefangenen in § 28 Abs. 1 zunächst allgemein das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen. Auch weil die Gewährung von Schriftwechsel seitens der Justizvollzugsanstalt mit weniger organisatorischem Aufwand verbunden ist als die Besuchsgewährung reicht das Recht auf Schriftwechsel weiter. Weder Umfang noch Häufigkeit des Schriftverkehrs werden eingeschränkt; der Schriftwechsel erfolgt „unbeschränkt“. Daneben unterliegt auch der Kreis der Briefpartner zunächst grundsätzlich keiner Restriktion.<sup>720</sup> Die Regelungen zu Schriftwechsel sollen im besonderen Maße der Angleichung des Anstaltslebens an die normalen Lebensverhältnisse i. S. d. Angleichungsgrundsatzes entsprechen.<sup>721</sup>

Maßgeblich für die Beurteilung, ob es sich um Schriftwechsel gem. § 28 Abs. 1 StVollzG handelt oder ob die Sendung einen anderen Zweck (etwa die Übersendung von Waren) verfolgt, ist die Frage, ob ein Gedankenaustausch zwischen Empfänger und Absender erfolgen soll.<sup>722</sup>

Im Wortlaut unverändert wird das Recht auf Schriftwechsel in Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg gewährt.<sup>723</sup> Die Regelungen der Strafvollzugsgesetze in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, *Sachsen-Anhalt (E)*, *Schleswig-Holstein (E)* und Thüringen streichen das Wort „unbeschränkt“ aus ihren Regelungen.<sup>724</sup> Gleichwohl sind diese Regelungen nicht mit einer Schlechterstellung der Rechte des Gefangenen verbunden. Auch das Recht auf Schriftwechsel in § 28 StVollzG sah verschiedene Einschränkungsmöglichkeiten vor, auf die im kommenden Schritt eingegangen wird. § 29 Abs. 1 HambStVollzG, § 35 Abs. 1 HStVollzG und § 21 Abs. 1 StVollzG NRW ergänzen das Recht auf Briefkontakt mit der Feststellung, dass die Übermittlung des Briefverkehrs grundsätzlich über die Anstalt läuft.

---

720 L/N/N/V-*Laubenthal* 2015, Abschn. E Rn.161; *Kaiser/Schöch* 2002, S. 203. Anders noch die Rechtslage vor dem StVollzG. Dazu AK-StVollzG-*Joester/Wegner* 2012, § 28 Rn. 1.

721 BT-Drucks. 7/918, S. 59.

722 Vgl. *Arloth* 2011, § 28 Rn. 3.

723 § 23 Abs. 1 JVollzGB III [BW]; Art. 31 Abs. 1 BayStVollzG; § 29 Abs. 1 HambStVollzG.

724 § 39 Abs. 1 BbgJVollzG; § 34 Abs. 1 StVollzG Bln; § 31 Abs. 1 BremStVollzG; § 35 Abs. 1 HStVollzG; § 31 Abs. 1 StVollzG M-V; § 18 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG NRW; § 29 Abs. 1 S. 1 NJVollzG; § 38 Abs. 1 LJVollzG RP; § 31 Abs. 1 SLStVollzG; § 31 Abs. 1 SächsStVollzG; § 39 Abs. 1 ThürJVollzGB; § 38 Abs. 1 JVollzGV [ST]; § 47 Abs. 1 E-LStVollzG SH.

Insgesamt ist das Recht auf Schriftwechsel durch die Föderalismusreform nahezu unverändert geblieben. Eine begrüßenswerte Neuerung ist indes, dass § 34 S. 2 StVollzG Bln eine besondere Förderungspflicht beim Schriftverkehr vorgibt und so auch den resozialisierenden Nutzen betont. Es handelt sich namentlich um die Verpflichtung der Anstalt, die Gefangenen „frühzeitig zu einem Schriftwechsel mit ihren Angehörigen und mit Einrichtungen außerhalb des Vollzugs, die sie bei ihrer Eingliederung unterstützen können, zu motivieren und anzuleiten“.

#### 4.8.2 *Die Bedeutung familiärer und ehelicher Beziehungen für die schriftliche Kommunikation aus verfassungsrechtlicher Sicht*

Das Recht auf Schriftverkehr ist verfassungsrechtlich geschützt durch verschiedene (Kommunikations-)Grundrechte, insbesondere Art. 5 Abs. 1, Art. 10 und Art. 2 Abs. 1 GG; gleichzeitig gelten die Schranken dieser Grundrechte.<sup>725</sup>

Dem einzelnen Bürger, auch dem Strafgefangenen, steht nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ein unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung auf Grundlage des Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 GG zu.<sup>726</sup> Für den Strafvollzug gilt darüber hinaus, dass die besondere Situation des Gefangenen zu berücksichtigen ist. Er hat nur eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten bei gleichzeitig psychisch belastender Wirkung des Freiheitsentzugs. Dementsprechend wird anerkannt, dass Briefe für ihn gewissermaßen eine „Ventilfunktion“ innehaben können.<sup>727</sup>

In diesem Kontext kommt auch ehelichen und familiären Kontakten eine spezielle Bedeutung zu. Ehepartner bzw. Familienangehörige sind regelmäßig die ersten Ansprechpartner des Gefangenen. Ihnen teilt er vertraulich Eindrücke und Empfindungen mit, die mitunter subjektiv stark beeinflusst sein können und in ihren Wertungen häufig nicht sachlich sein müssen.<sup>728</sup> Das familiäre wie auch das eheliche Umfeld ist insofern ein für den Gefangenen vor öffentlicher Kontrolle abgeschirmter Bereich zur entlastenden Selbstdarstellung.<sup>729</sup> Es trägt so auch zur psychischen Stabilisierung des Inhaftierten und letztlich zur gesellschaftlichen Integration bei.<sup>730</sup>

725 Umfassend dargestellt durch Gusy 1997a, S. 673 ff. Weiterhin Arloth 2010, S. 263 ff.

726 Vgl. BVerfGE 6, S. 32, 41; BVerfGE 27, S. 344, 350 f.; BVerfGE 90, S. 255, 260.

727 So BVerfGE 35, S. 35, 40; BVerfGE 57, S. 170

728 Vgl. BVerfGE 35, S. 35, 40. Das gilt im besonderen Maße im Rahmen der Untersuchungshaft und in der Zeit unmittelbar nach dem Haftbeginn.

729 Vgl. BVerfGE 57, S. 170, 178.

730 Vgl. BVerfGE 57, S. 170, 178.



Die Verfassungsgarantie von Ehe und Familie in Art. 6 GG verdichtet auf diese Weise das in Art. 2 Abs. 1 GG enthaltene Gebot auf Achtung der Entfaltungsfreiheit im privaten Lebensbereich.<sup>731</sup> In der Folge muss eheliche und familiäre Kommunikation zwar nicht vollkommen uneingeschränkt ermöglicht werden, Ehe und Familie sind aber als „gewichtige Abwägungsposten“ zu berücksichtigen.<sup>732</sup> Die Strafvollzugsbehörde muss insofern bei Ermessensentscheidungen über Maßnahmen, die in den Schriftverkehr eingreifen, Art. 6 GG gesondert berücksichtigen und sich bei der Abwägung die beschriebenen Bedeutungen familiärer und ehelicher Beziehungen für den Gefangenen vor Auge führen.

### 4.8.3 Beschränkende Maßnahmen

Da das Strafvollzugsrecht grundsätzlich ein unbeschränktes Recht auf Schriftwechsel gewährt, kommen diese Grundrechte v. a. dann zum Tragen, wenn die Strafvollzugsbehörde in den laufenden Briefverkehr eingreift, sei es durch Untersagung oder durch Überwachung von Schriftverkehr oder durch das Anhalten eines Schreibens.

#### 4.8.3.1 Untersagung von Schriftwechsel

§ 28 Abs. 2 StVollzG enthält eine Rechtsgrundlage für die Untersagung des Schriftwechsels mit bestimmten Personen. Die Regelung entspricht im Wortlaut der Regelung in § 25 StVollzG zum Besuchsverbot. Insofern kann hier auf *Kap. 4.5.1* verwiesen werden. Eine Untersagung ist möglich, wenn der Kontakt die Sicherheit und die Ordnung der Anstalt gefährdet oder wenn er einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen ausüben oder seine Eingliederung behindern könnte.

Bei der Entscheidung, den Schriftwechsel von Ehepartnern oder Familienangehörigen aufgrund einer Sicherheits- oder Ordnungsgefährdung zu untersagen, ist mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG ein strenger Maßstab zu wahren. Sobald dessen Schutzbereich berührt ist, wird die Entscheidung der Anstaltsleitung somit weiter eingeschränkt. Wie auch beim Besuchsverbot gelten in diesem Zusammenhang beim Untersagen von Schriftwechsel aufgrund schädigenden Einflusses noch engere Voraussetzungen. Die Anstaltsleitung kann sich nicht auf die Tatbestandsvoraussetzung des § 28 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG berufen, wenn der Schriftpartner Angehöriger i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist. Auch hier wird in Anbetracht der objektiven Wertenscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG in Kauf ge-

---

731 Vgl. BVerfGE 42, S. 234, 236.

732 So etwa *Gusy* 1997a, S. 685.

nommen, dass von Kontakten mit Angehörigen eine negative Wirkung ausgehen kann.

Alle Strafvollzugsgesetze der Länder behalten die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 StVollzG zunächst bei.<sup>733</sup> Entsprechend den Regelungen zum Besuchsverbot führen verschiedene Bundesländer allerdings weitere Voraussetzungen ein. Ohne eine Privilegierung von Angehörigen entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG kann so in einigen Regelungen Schriftverkehr mit Opfern der Straftat des Inhaftierten untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf das Opfer hat.<sup>734</sup> In Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen kann dazu Schriftverkehr auch untersagt werden, wenn der Personensorgeberechtigte hiermit nicht einverstanden ist.<sup>735</sup> § 48 Abs. 1 Nr. 3 E-LStVollzG SH nennt den Antrag des Geschädigten als Veragungsgrund.

Die Beurteilung dieser Regelungen misst sich im Wesentlichen an dem in *Kap. 4.5.1* Gesagten. Schwerer noch als beim Besuch kann beim Schriftverkehr (v. a. beim ausgehenden Schriftverkehr) dabei eingeschätzt werden, inwiefern die Kommunikation im Einverständnis mit dem Empfänger geschieht. Prinzipiell kann es insofern in bestimmten Fällen sinnvoll sein, Kontakt zu Opfern zu unterbinden – bei Minderjährigen ggf. auch entgegen dem Willen eines Erziehungsberechtigten. Dies lässt sich, auch ohne eine spezielle Tatbestandsvoraussetzung, auf die anstaltsöffentliche Sicherheit stützen. Die gesetzliche Normierung des Opferschutzes in den genannten Ländergesetzen ist in diesem Kontext zwar nachvollziehbar, doch darf die neu eingeführte gesetzliche Grundlage nicht dazu führen, dass übermäßig und pauschal Kontakte unterbunden werden und dabei (insbesondere bei vergleichsweise geringfügigen Anlassdelikten) auch der Wille der Kontaktperson übergangen wird.

---

733 § 23 Abs. 2 JVollzGB III [BW]; Art. 31 Abs. 2 BayStVollzG; § 35 StVollzG Bln; § 40 BbgJVollzG; § 32 BremStVollzG; § 29 Abs. 2 HambStVollzG; § 33 Abs. 2 HStVollzG; § 32 StVollzG M-V; § 29 Abs. 2 NJVollzG; § 25 StVollzG NRW; § 39 LJVollzG [RP]; § 32 SLStVollzG; § 32 SächsStVollzG; § 40 ThürJVollzGB; § 39 E-JVollzGB [ST]; § 48 E-LStVollzG SH. In Hessen und Nordrhein-Westfalen beziehen sich die Untersagungsgründe auf Außenkontakte generell. § 48 E-LStVollzG SH verweist auf die, im Vergleich zu den anderen Ländergesetzen engeren, Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 E-LStVollzG SH – hierzu *Kap. 4.5.1*.

734 § 40 Nr. 3 BbgJVollzG; § 32 Nr. 3 BremStVollzG; § 33 Abs. 3 Nr. 3 HStVollzG; § 32 Nr. 3 StVollzG M-V; § 25 Nr. 3 StVollzG NRW; § 39 Nr. 3 LJVollzG [RP]; § 32 Nr. 3 SLStVollzG; § 32 Nr. 3 SächsStVollzG § 40 Nr. 3 ThürJVollzGB.

735 § 40 Nr. 4 BbgJVollzG; § 39 Nr. 3 LJVollzG [RP]; § 39 Nr. 3 ThürJVollzGB; § 39 Nr. 4 E-JVollzGB [ST].

#### 4.8.3.2 Überwachung des privaten Briefverkehrs

Abgesehen von Schriftverkehr mit Verteidigern sowie mit privilegierten Stellen und Personen (etwa mit parlamentarischen Volksvertretern oder dem *Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe*), für die besondere Regelungen gelten, darf Schriftverkehr überwacht werden. Überwachung umfasst sowohl die Sichtkontrolle, also die optische Überprüfung, ob dem Schreiben verbotene Gegenstände beigelegt sind, als auch die Textkontrolle, d. h. die inhaltliche Kontrolle des Schreibens.<sup>736</sup> Vorausgesetzt wird hierfür, dass Gründe der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt eine Überwachung erforderlich machen, vgl. § 29 Abs. 3 StVollzG.<sup>737</sup> Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit, der allgemeinen Verbrechensprävention, des persönlichen Schutzes Außenstehender und des guten Geschmacks allein reichen nicht aus, um die Überwachung des (privaten) Schriftverkehrs zu rechtfertigen.<sup>738</sup> Das bedeutet zwar im Umkehrschluss, dass grundsätzlich keine Überwachung zu erfolgen hat, dennoch kann die Voraussetzung „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ weit ausgelegt werden.

Das betrifft etwa die Frage, ob die Maßnahme einen konkreten und einzelfallbezogenen Anlass voraussetzt. Die überwiegende Rechtsprechung lässt in diesem Zusammenhang eine generelle Überwachungsanordnung aller ein- und ausgehenden Briefe für Anstalten mit hohem Sicherheitsgrad zu, und zwar aufgrund eines „besonderen Sicherheitsbedürfnisses“ solcher Einrichtungen.<sup>739</sup> Argumentiert wird insbesondere damit, dass erfahrungsgemäß gefährliche Gefangene nicht überwachte Gefangene dazu drängen, sicherheitsgefährdende Kontakte außerhalb der Anstalt über deren (unbewachten) Briefverkehr herzustellen.<sup>740</sup> Die Anstaltsleitung könne daher eine Überwachung auch dann anordnen, wenn der Grund hierfür nicht in der Person des einzelnen Inhaftierten liegt.

Mit dieser Argumentation ließe sich allerdings auch eine allumfassende und stete Kontrolle begründen, die letztlich vom Gesetzgeber so nicht gewollt ist. Die ursprünglich intendierte Einzelfallüberprüfung wird umgangen. Insofern wird zu Recht eingewandt, dass durch diesen Verstoß gegen das Gebot der individualisierenden und differenzierenden Behandlung auch das Ziel des Strafvoll-

736 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 491.

737 Sowie § 24 Abs. 1 JVollzGB III [BW]; Art. 32 Abs. 3 BayStVollzG; § 30 Abs. 1 HambStVollzG; § 35 Abs. 2 S. 1 HStVollzG; § 30 Abs. 1 NJVollzG; § 22 Abs. 2 StVollzG NRW.

738 BT-Drucks. 7/918, S. 60.

739 BVerfG ZfStrVo 1982, S. 126 f., BVerfG NStZ 2004, S. 225, KG Berlin StV 2014, S. 351, OLG Hamm, Urt. v. 01.04.2014, Az. 1 Vollz (Ws) 337/13; OLG Frankfurt NStZ 1994, S. 377, OLG Karlsruhe NStZ 2004, S. 517.

740 So *Arloth* 2011, § 29 Rn. 4.

zugs aufgeweicht wird.<sup>741</sup> Eine vollständige Überwachung steht im Widerspruch zum Grundsatz der Anpassung an die allgemeinen Lebensverhältnisse und baut eine kontraproduktive Kontrollatmosphäre auf.<sup>742</sup>

Positiv hervorzuheben sind insofern die Regelungen in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, *Sachsen-Anhalt (E)*, *Schleswig-Holstein (E)* und Thüringen, welche im Wortlaut vorgeben, dass die Tatbestandsvoraussetzungen „im [konkreten] Einzelfall“ vorliegen müssen.<sup>743</sup> Obwohl dies vom BVerfG unter bestimmten Voraussetzungen für verfassungskonform erklärt wurde, darf den Gesetzesbegründungen nach nicht generell auf den Sicherheitsgrad der Anstalt verwiesen werden.<sup>744</sup> Noch weiter eingegrenzt wird die (inhaltliche) Überwachung von Schriftwechsel in den Landesgesetzen von Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, *Schleswig-Holstein (E)* und Thüringen dadurch, dass diese nur noch zulässig ist, wenn es wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit, nun aber nicht mehr aus Gründen der Anstaltsordnung, erforderlich ist.<sup>745</sup>

Die Überwachung von Schriftverkehr setzt insofern eine Einzelfallentscheidung voraus. Insbesondere bei der Überwachung von Kommunikation mit Ehepartnern oder Familienangehörigen muss dabei die Tatsache Berücksichtigung finden, dass in einen äußerst privaten Lebensbereich des Inhaftierten und seiner Familie eingegriffen wird.

#### 4.8.3.3 Anhalten von Schreiben

Das Anhalten von Schreiben nach § 31 StVollzG stellt einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Schriftverkehr dar. Die vorherige Überwachung des Schriftverkehrs dient als Grundlage für die Maßnahme nach § 31 StVollzG. Das Anhalten von Schreiben ist dem Gefangenen mitzuteilen. Ange-

741 Vgl. L/N/N/V-*Laubenthal* 2015, Abschn. E Rn. 71. Weiterhin vertreten diese Meinung AK-StVollzG-*Joester/Wegner* 2012, § 29 Rn. 4. *Laubenthal* 2015, Rn. 492 sieht die Zulässigkeit solche Überwachung nur bei spezifischen Ausnahmefälle und für einen bezogenen Zeitraum.

742 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 492.

743 § 42 Abs. 1 BbgJVollzG; § 34 Abs. 1 BremStVollzG; § 34 Abs. 1 StVollzG M-V; § 41 Abs. 1 LJVollzG [RP]; § 42 ThürJVollzGB; § 41 E-JVollzGB [ST]; § 50 Abs. 1 E-LStVollzG SH.

744 Vgl. ME-StVollzG, S. 102. Übernommen wird die Formulierung z. B. in SL LT-Drucks. 15/386, S. 89, BB LT-Drucks. 5/6437, S. 46 oder RP LT-Drucks. 16/1910, S. 131.

745 § 37 Abs. 1 StVollzG Bln; § 42 Abs. 1 BbgJVollzG; § 34 Abs. 1 BremStVollzG; § 34 Abs. 1 StVollzG M-V; § 41 Abs. 1 LJVollzG [RP]; § 34 Abs. 1 SLStVollzG; § 42 ThürJVollzGB; § 50 Abs. 1 E-LStVollzG SH.

haltene Schreiben sind dem Absender grundsätzlich zurückzugeben, siehe § 31 Abs. 3 StVollzG. Der Gesetzgeber hat sich aufgrund der weitreichenden Grundrechtseingriffe die mit der Maßnahme einhergehen, bemüht, einen umfassenden Katalog von Anhaltegründen zu normieren.<sup>746</sup> Neben der Gefährdung für das Erreichen des Vollzugsziels sowie der Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt als Gründe, die schon ein Besuchsverbot oder die Untersagung von Schriftwechsel rechtfertigen, werden abschließend verschiedene weitere Voraussetzungen genannt. Der Anstaltsleiter kann demnach auch Schreiben anhalten, wenn die Weitergabe bei Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde (Nr. 2), wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten (Nr. 3), wenn sie grobe Beleidigungen enthalten (Nr. 4), wenn sie die Eingliederung eines anderen Gefangenen gefährden können (Nr. 5) oder wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind (Nr. 6). Die landesgesetzlichen Regelungen übernehmen diese Voraussetzungen mit nur kleineren Ergänzungen.<sup>747</sup>

Im Gegensatz zum Besuchsverbot nach § 25 StVollzG oder zur Untersagung von Schriftwechsel gem. § 28 Abs. 2 StVollzG kennt die Maßnahme des Anhaltens von Schreiben keine gesetzliche Privilegierung von Angehörigen. Es muss hier also – anders als bei der Besuchsgewährung – im Rahmen der Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters nicht in Kauf genommen werden, dass von der schriftlichen Kommunikation mit nahen Angehörigen eine schädliche Auswirkung auf den Gefangenen ausgeht.

Dennoch sind an die Anordnung dieser Maßnahme erhöhte Anforderungen zu stellen. Hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzung in Nr. 1 werden konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer realen Gefährdung der Anstaltssicherheit oder -ordnung vorausgesetzt.<sup>748</sup> Auch bei den weiteren Voraussetzungen ist eine enge Interpretation angebracht.<sup>749</sup> Dabei sind insbesondere drei Aspekte in Betracht zu ziehen. Auf der einen Seite genießt das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 GG, in welches durch die Maßnahme eingegriffen wird, einen hohen Stellenwert. (Freie) Kommunikation stellt ein menschliches Grundbedürfnis dar und fungiert als „Grundlage jeder Freiheit über-

746 Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 205.

747 § 26 JVollzGB III [BW]; Art. 34 BayStVollzG; § 38 StVollzG Bln; § 43 BbgJVollzG; § 35 BremStVollzG; § 31 HambStVollzG; § 35 Abs. 3 HStVollzG; § 35 StVollzG M-V; § 32 NJVollzG; § 23 StVollzG NRW; § 42 LVollzG [RP]; § 35 SLStVollzG; § 35 SächsStVollzG; § 43 ThürJVollzGB; § 42 E-JVollzGB [ST]; § 51 Abs. 1 E-LSStVollzG SH.

748 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 496.

749 Vgl. L/N/N/V-*Laubenthal* 2015, Abschn. E Rn. 85 f.; AK-StVollzG-*Joester/Wegner* 2012, § 31 Rn. 9; *Kaiser/Schöch* 2002, S. 297; *Laubenthal* 2015, Rn. 498; S/B/J/L-*Schwind* 2013, § 31 Rn. 11.

haupt“.<sup>750</sup> Im Strafvollzug sind auf der anderen Seite die Kommunikationsmöglichkeiten gleichzeitig haftbedingt reduziert. Besuchsmöglichkeiten und anstaltsinterne Kommunikation können keinen vollständigen Ausgleich schaffen. Weiterhin gilt, dass der Schriftverkehr für den Gefangenen trotz der möglichen Überwachung bis zu einem gewissen Grad einen vertraulichen Kommunikationsbereich bedeutet und mithin auch Persönlichkeitsrechte des Inhaftierten tangiert werden.<sup>751</sup>

Insofern weist das BVerfG darauf hin, dass i. S. d. Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine zurückhaltende Handhabung der gesetzlichen Eingriffsbefugnisse zu Gunsten der Persönlichkeitsentfaltung des Gefangenen angezeigt ist, etwa bei der Abwägung, ob eine in einem beleidigenden Schreiben enthaltene Ehrverletzung das Anhalten eines Schreibens rechtfertigen kann.<sup>752</sup> Dabei geht die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung auch davon aus, dass das Anhalten von Schreiben für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt grundsätzlich nicht unerlässlich ist.<sup>753</sup>

Gerade beim Schriftverkehr mit Ehegatten, Kindern oder engeren Familienangehörigen gilt die in *Kap. 4.8.2* erläuterte Bedeutung solcher Kontakte im besonderen Maße. Das verfassungsrechtliche Gebot der Achtung der Entfaltungsfreiheit im privaten Bereich aus Art. 2 Abs. 1 GG erfährt durch den in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG verbürgten Ehe- und Familienschutz besondere Verstärkung.<sup>754</sup> Eheliche und familiäre Beziehungen erfüllen in Krisensituationen die Aufgabe von Vertraulichkeitsbeziehungen. Im Strafrecht wird dem etwa dadurch Rechnung getragen, dass etwa beim Tatbestand des § 185 StGB in besonders engen Lebenskreisen (etwa unter Ehepartnern) eine „beleidigungsfreie Sphäre“ zugestanden wird.<sup>755</sup> In Anbetracht dessen muss Entsprechendes auch für den intramuralen Schriftverkehr im Strafvollzug gelten. Trotz der – dem Gefangenen bekannten – Möglichkeit der Inhaltskontrolle von Schreiben durch die Anstalt ist der Schriftverkehr für ihn vertraulich. Er kann dabei von verzerrt dargestellten subjektiven Eindrücken und Wertungen des Gefangenen geprägt sein, die mitunter auch auf die belastende Situation zurückzuführen sind, in der sich ein Strafgefangener (insbesondere zu Haftbeginn) befindet. Mit Blick auf die eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten muss daher berücksichtigt werden, dass Briefe zu nahen Angehörigen, dabei vorrangig Briefe an das nähere

---

750 Vgl. BVerfGE 7, S. 198, 208.

751 So BVerfG NJW 1995, S. 1477.

752 Etwa BVerfG ZfStrVo 1996, S. 174.

753 BVerfGE 33, S. 1, 14 ff.

754 BVerfG NJW 2007, S. 1195; BVerfGE 42, S. 234, 236; BVerfGE 57, S. 170, 220; siehe auch *Hirsch* 2003, S. 171 f.; *Neibecker* 1984, S. 335 ff.

755 Vgl. Schönke/Schröder-Lencker/Eisele 2014, Vorb. zu den §§ 185 ff., Rn. 9 ff.

Familienumfeld, dem Inhaftierten als Ventil dienen können. Bei der Ermessensentscheidung sind Ehe und Familie somit gesondert zu berücksichtigen.

Die bestehende Rechtslage hat sich mit der Normierung von Ländergesetzen nicht geändert. Hier hätte eine normtextliche Darstellung der Bedeutung von Schriftverkehr für den Gefangenen Klarheit geschaffen. Zumindest muss sie aber aus dem Grundsatz des Kontaktes mit der Außenwelt – dazu *Kap. 4.3* – hergeleitet werden.

#### 4.8.4 *Kosten des Schriftverkehrs*

Die Kosten für den Schriftverkehr trägt grundsätzlich der Gefangene, vgl. VV Nr. 2 zu § 28 StVollzG. Sofern der Gefangene für die Kosten nicht aufkommen kann, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen. Gemeint sind damit die Portokosten; Schreibmaterial muss durch die Anstalt zur Verfügung gestellt werden.<sup>756</sup>

Der Grundsatz der Kostentragung des Gefangenen wurde in den Ländergesetzen dadurch aufgewertet, dass er nun nicht mehr allein durch Verwaltungsvorschriften geregelt ist, sondern auf einfachgesetzliche Ebene gehoben wurde.<sup>757</sup> Die Gesetzesbegründungen verweisen dabei insbesondere darauf, dass dies dem Angleichungsgrundsatz entspreche und als „selbstverantwortliche Außenkontaktpflege“ zu verstehen sei.<sup>758</sup> Die staatliche Kostenübernahme im Einzelfall sei Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips.<sup>759</sup>

Dabei muss dieser Regelungsinhalt durchaus kritisch gesehen werden. Schon aus der Förderungspflicht von Außenkontakten lässt sich folgern, dass die Vollzugsbehörden auch finanzielle Hindernisse abbauen müssen.<sup>760</sup> Das muss – auch mit Blick auf das Sozialstaatsgebot sowie das ebenfalls verfassungsrechtlich verankerte Resozialisierungsgebot – insbesondere dann gelten, wenn der Gefangene die Kosten aus Eigen- oder Hausgeld unverschuldet nicht tragen

756 Vgl. OLG Zweibrücken NStZ 2006, S. 20 sowie S/B/J/L-*Schwind* 2013, § 28 Rn. 9; *Laubenthal* 2015, Rn. 488; *Kaiser/Schöch* 2002, S. 203.

757 § 23 Abs. 3 JVollzGB III [BW]; Art. 31 Abs. 3 BayStVollzG; § 34 Abs. 2 StVollzG Bln; § 39 Abs. 2 BbgJVollzG; § 31 Abs. 2 BremStVollzG; § 29 Abs. 3 HambStVollzG; § 33 Abs. 5 HStVollzG; § 31 Abs. 2 StVollzG M-V; § 52 Abs. 3 Nr. 5 NJVollzG; § 18 Abs. 3 StVollzG NRW; § 39 Abs. 2 LJVollzG [RP]; § 31 Abs. 2 SLStVollzG; § 31 Abs. 2 SächsStVollzG; § 39 Abs. 2 ThürJVollzGB; § 38 Abs. 2 E-JVollzGB [ST]; § 47 Abs. 2 E-LSStVollzG SH.

758 Vgl. ME-StVollzG, S. 100 f.; HE LT-Drucks. 18/1396, S. 98; MV LT-Drucks. 6/1337, S. 90 f.; RP LT-Drucks. 16/1910, S. 131; NW LT-Drucks. Drucksache 16/5413, S. 102.

759 Vgl. ME-StVollzG, S. 100 f.

760 Vgl. AK-StVollzG-*Joester/Wegner* 2012, § 31 Rn. 9.

kann. Die Formulierung einer möglichen Kostenübernahme durch die Anstalt als Kann-Vorschrift ist in diesen Zusammenhang nicht ausreichend.

Gerade Aspekte der Kostenbeteiligung müssen im engen Kontext mit der Entlohnung von Gefangenenarbeit gesehen werden. Das BVerfG hat in seinem Grundsatzurteil zur Arbeitsentlohnung im Jahr 1998 festgestellt, dass eine angemessene Arbeitsentlohnung unabdingbar für den Resozialisierungsvollzug ist und diese nur dann als verfassungsgemäß angesehen werden kann, wenn dem Gefangenen durch die Höhe der Arbeitsentlohnung in einem Mindestmaß bewusst gemacht wird, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage notwendig ist.<sup>761</sup> In der Folge wurde im StVollzG das Arbeitsentgelt von 5% des Durchschnittsverdienstes der Sozialversicherten auf 9% erhöht. Das BVerfG bestätigte die Erhöhung im Jahr 2002 als (gerade noch) verfassungsgemäß, verband das Urteil indes mit dem Auftrag an den Gesetzgeber, nach weiteren Ausgleichsmöglichkeiten zu suchen – gerade vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes.<sup>762</sup> Die Prämisse, dass Arbeit im Strafvollzug als Resozialisierungsmittel eine angemessene Anerkennung finden muss, „gilt nicht nur für diejenige Arbeit, die dem Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesen ist, sondern auch für eine freiwillig übernommene Tätigkeit“<sup>763</sup> und findet insofern auch in den Bundesländern Anwendung, die nicht mehr von der Arbeitspflicht des Gefangenen ausgehen. Allerdings hat eine weitere Erhöhung im Zuge der Föderalismusreform nicht stattgefunden, sodass an der Verfassungsgemäßheit der Regelungen zur Arbeitsentlohnung gezweifelt werden kann. Zumindest muss die Rechtslage indes als unzureichend bewertet werden.<sup>764</sup>

Sofern mit dem Angleichungsgrundsatz als Begründung für eine generelle Kostentragung des Schriftverkehrs durch den Gefangenen argumentiert wird, greift dies also zu kurz. Eine Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse durch Kostentragung des Gefangenen kann nur nachvollziehbar begründet werden, wenn auch bei der Gefangenenentlohnung gerechtere Tariflöhne gezahlt werden.<sup>765</sup>

---

761 BVerfG NStZ 1998, S. 438 ff.

762 Explizit mit dieser Begründung: BT-Drucks. 7/918, S. 62.

763 So jüngst der Zweite Senat des BVerfG in obiter dictum geäußerten Erwägungen. Vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.12.2015, Az. 2 BvR 1017/14, Rn. 16.

764 Vgl. *Ziethener Kreis* 2011, S. 341.

765 So auch S/B/J/L-Schwind 2013, § 28 Rn. 9; AK-StVollzG-Joester/Wegner 2012, § 28 Rn. 12; L/N/N/V-Laubenthal 2015, Abschn. E Rn. 64..



## 4.9 Telefongespräche

Eine weitere Kommunikationsform stellt die Telekommunikation dar. Telekommunikation bietet begrifflich einen breiten Anwendungsbereich. Hierunter ließe sich jede Kommunikation über eine räumliche Distanz unter Zuhilfenahme von technischen Medien subsumieren. Im Verlauf der Bearbeitung soll der Begriff in diesem Unterkapitel indes im Schwerpunkt auf akustische Telekommunikation, also Ferngespräche, eingegrenzt sein. Dem liegen praktische Erwägungen zu Grunde. Andere Kommunikationsmedien, wie Fax oder Telegramm, sind in der heutigen Lebenswirklichkeit, zumindest als Form der privaten zwischenmenschlichen Interaktion, weniger bedeutend.

Insgesamt haben sich die technischen Grundvoraussetzungen für Ferngespräche in den letzten Jahrzehnten deutlich geändert. Mobiltelefone etwa sind aus dem heutigen Alltag nicht mehr wegzudenken, während in den Jahren vor der Schaffung des StVollzG selbst das heute tendenziell eher an Bedeutung verlierende Festnetztelefon noch nicht in allen Haushalten vorhanden war. Gerade im Bereich der Telekommunikation via Telefon sieht sich der Gesetzgeber insofern mit der Aufgabe konfrontiert, die Rechtslage an aktuelle Lebenswirklichkeiten anzupassen, um die tatsächliche gesellschaftliche Kommunikationspraxis nicht auszublenden. Im Strafvollzug gilt das v. a. vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes. Aus strafvollzugsrechtlicher Perspektive ist weiterhin die Verpflichtung der Behörde, Außenkontakte zu fördern, elementar. Die Strafvollzugsbehörde muss nach § 23 S. 2 StVollzG Außenkontakte über das gesetzlich vorgegebene Mindestmaß aktiv unterstützen, also auch Hindernisse abbauen, die dem Kontakt des Gefangenen zu außenstehenden Personen entgegenstehen – siehe *Kap. 4.3.3*.

Auf der anderen Seite muss berücksichtigt werden, dass mit der fortschreitenden technischen Entwicklung auch die Kontrollierbarkeit des Fernsprechverkehrs erschwert wird.<sup>766</sup> Gleichzeitig wird seitens der Strafvollzugspraxis und seitens der Rechtsprechung auf das vergleichsweise hohe Missbrauchspotential verwiesen, bspw. die Möglichkeit der Bedrohung von Opfern oder die Möglichkeit der Absprache von Straftaten.<sup>767</sup>

### 4.9.1 Bedeutung von auditiver Kommunikation

Prinzipiell gilt zunächst der Grundsatz, dass eine Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft ohne Kontakt zu dieser kaum möglich ist.<sup>768</sup> Mittel eines solchen Kontaktes können neben Besuchen und Schriftverkehr auch audi-

---

766 Vgl. S/B/J/L-Schwind 2013, § 33 Rn. 1.

767 Vgl. OLG Koblenz NSz 1993, S. 558 ff.; Ebert 2000, S. 215 f.

768 Vgl. Fährmann/Oelbermann 2014, S. 387.

tive Kommunikationsformen, also vorrangig Telefongespräche, sein. Telefonische zwischenmenschliche Kontakte können nicht mit der emotionalen Intensität des Erlebens von Besuchskontakten verglichen werden. Es fehlt hier der für den Besuch wesentliche direkte Kontakt zum Gesprächspartner, der durch dessen Anwesenheit zu Stande kommt.<sup>769</sup> Allerdings kann Ferngesprächen eine höhere Bedeutung beigemessen werden als dem Schriftverkehr. Sie ermöglichen im Gegensatz hierzu einen direkteren Kontakt und eine Nähe zum Gegenüber. Schon das Hören der Stimme des Gesprächspartners kann zumindest das Gefühl von Präsenz vermitteln. Die Gesprächspartner können besser gegenseitig Stimmungen erkennen und es besteht eine bessere Möglichkeit unmittelbar auf den Gesprächspartner zu reagieren. Der Gefangene kann so, zumindest bis zu einem gewissen Grad, am Leben der Angehörigen oder anderer nahestehender Personen teilnehmen; er bleibt Teil seines Nahfeldes.<sup>770</sup> Telefongespräche sind in diesem Zusammenhang v. a. bei der Bewältigung von persönlichen Krisen ein tragendes Element.<sup>771</sup> Sie sind im besonderen Maße der Festigung ehelicher, familiärer oder vergleichbarer Beziehungen dienlich und kommen infolgedessen als Anknüpfungspunkt für den verfassungsrechtlich vorgegebenen Ehe- und Familienschutz in Frage.

#### 4.9.2 § 32 StVollzG als Rechtsgrundlage im Bundes-StVollzG

§ 32 StVollzG regelt nur rudimentär die Möglichkeit des Gefangenen, Ferngespräche zu führen oder Telegramme aufzugeben. Die Norm ist im Kontext des Zeitraumes, in dem das StVollzG geschaffen wurde und den zu dieser Zeit existierenden technischen Rahmenbedingungen zu verstehen. In den 1970er Jahren standen den Gefangenen keine Fernsprecheinrichtungen in den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung; im Einzelfall mussten sie auf den Dienstapparat zurückgreifen.<sup>772</sup> Der Gesetzgeber setzte daher einen Schwerpunkt auf die Kommunikationsformen Besuch und Schriftverkehr und begründete: „Während der Entwurf dem Gefangenen ein Mindestmaß an Besuchen und Schriftwechsel garantieren will, ist dies für Ferngespräche und Telegramme nicht möglich. [...] Ihre Einführung im großen Umfange in den Anstalten würde eine erhebliche Belastung für das Vollzugspersonal und besondere organisatorische Probleme mit sich bringen, für die allgemeine gesetzliche Lösungen nicht bereitgestellt werden können.“<sup>773</sup>

---

769 Vgl. Ebert 2000, S. 217 sowie grundlegend Ebert 1999.

770 Vgl. OLG Frankfurt StV 2001, S. 469; Stein 2014, S. 152.

771 Vgl. S/B/J/L-Schwind 2013, § 32 Rn. 1.

772 Vgl. Laubenthal 2015, Rn. 504.

773 BT-Drucks. 7/918, S. 61 f.

Nach § 32 StVollzG kann es dem Gefangenen indes immerhin gestattet werden, Ferngespräche zu führen (oder Telegramme aufzugeben). Zur näheren Ausgestaltung wird in § 32 S. 2 StVollzG auf die Vorschriften über Besuch (sowie für Telegramme auf die Vorschriften zum Schriftverkehr) verwiesen.<sup>774</sup> Aus dem Verweis zu den Besuchsregelungen folgt, dass die Kommunikation grundsätzlich nicht unüberwacht gewährleistet werden muss. Andererseits sehen die Besuchsnormen, auf die Bezug genommen wird, nicht die permanente Überwachung vor. Insofern kann auch die unüberwachte Telekommunikation gewährt werden. Das gilt umso mehr, wenn bedacht wird, dass im Gegensatz zum Besuch beim Telefonieren nicht die Gefahr der Übergabe von verbotenen Gegenständen besteht.<sup>775</sup> Wird eine Überwachung der Telefonate dennoch für erforderlich gehalten, muss der Gefangene vor dem Gespräch aber zumindest hiervon unterrichtet werden (S. 4). Der Gefangene oder die Vollzugsbehörde muss dies ebenfalls dem Gesprächspartner mitteilen (S. 3).

Von einer Überwachung ausgenommen werden müssen, nach hier vertretener Meinung, aber zumindest Gespräche mit Verteidigern, denn auch die Besuchsregelungen normieren in § 27 Abs. 3 StVollzG eine entsprechende Privilegierung von Verteidigerbesuchen.

Dem Gefangenen steht insgesamt zwar kein Anspruch auf (unüberwachte) Telekommunikation nach § 32 StVollzG zu, über die Kann-Vorschrift zumindest aber ein Anspruch auf ermessensfehlerhafte Entscheidung.<sup>776</sup> Die Rechtsprechung hat im Laufe der Zeit Fallgruppen gebildet, wann eine ablehnende Entscheidung ermessensfehlerhaft zu bewerten ist. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn in dringenden Fällen – etwa bei der Kommunikation mit dem Verteidiger bei drohendem Fristablauf oder in eilenden Familienangelegenheiten – aus Zeitgründen eine unmittelbare Kontaktaufnahme unabdingbar ist.<sup>777</sup>

Daraus folgt, dass § 32 StVollzG im Einzelfall zum Recht des Gefangenen auf Telekommunikation erhärten kann. Zu denken ist dabei auch an Analphabeten, bei denen Schriftverkehr keine ergänzende Kommunikationsmöglichkeit darstellen kann.<sup>778</sup> Bei Ermessensentscheidungen ist weiterhin in Betracht zu ziehen, inwieweit der Gefangene in der Praxis weitere Kommunikationsmöglichkeiten nutzen kann. So kann es angebracht sein, regelmäßige Telefonkon-

---

774 Zur Kritik an dieser gesetzgeberischen Vorgehensweise: *Ebert* 2000, S. 217 ff.

775 Vgl. *Hirsch* 2003, S. 177

776 Vgl. BVerfG NJW 2009, S. 661, 663; BVerfGK 14, S. 381, 386; BVerfG ZfStrVo 1984, S. 255; OLG Frankfurt NStZ 2001, S. 669, OLG Koblenz StraFo 2003, S. 103; L/N/N/V-*Laubenthal* 2015, Abschn. E Rn. 100; *Arloth* 2011, § 32 Rn. 1; S/B/J/L-*Schwind* 2013, § 32 Rn. 2.

777 Vgl. L/N/N/V-*Laubenthal* 2015, Abschn. E Rn. 101; *Arloth* 2011 § 32 Rn. 2; OLG Köln NStZ 1990, S. 104; OLG Stuttgart StV 1995, S. 360.

778 Vgl. AK-StVollzG-*Joester/Wegner* 2012, § 32 Rn. 2.

takte zu Ehepartnern oder Familienangehörigen einzurichten, wenn etwa aufgrund räumlicher Distanz (v. a. auch bei ausländischen Gefangenen) Besuche anderenfalls wesentlich erschwert oder gar verhindert werden. Nur so wird die Verpflichtung, solche Beziehungen zu fördern und aufrecht zu erhalten, nicht umgangen.<sup>779</sup>

Allerdings kann Telekommunikation der gesetzlichen Wertung nach insofern nicht als vollwertiges Instrument der Pflege von sozialen Beziehungen verstanden werden, sondern lediglich als Ersatzmaßnahme in besonders gelagerten Einzelfällen. Somit kann ebenfalls keine Verpflichtung für die Behörde entnommen werden, Telefone für die private Kommunikation neben bereits existierenden Diensttelefonen in größerem Umfang zur Verfügung zu stellen.

### 4.9.3 Telekommunikation im Strafvollzug heute

Gleichwohl steht es der Strafvollzugsverwaltung durchaus frei, entsprechende Telefoneinrichtungen einzurichten und etwa über den Weg von Dauergenehmigungen regelmäßige Telefonkontakte zu Angehörigen zu gewährleisten. Die genaue praktische Ausgestaltung sowie die hieraus zu ziehenden Rückschlüsse werden in *Kap. 5* zu erörtern sein.

#### 4.9.3.1 (Festnetz-)Telefone

In der Strafvollzugspraxis werden trotz der restriktiven Regelung des § 32 StVollzG zunehmend öffentliche Telefone für die Nutzung durch Gefangene in den Justizvollzugsanstalten eingebaut.<sup>780</sup> Die konkreten Rahmenbedingungen, wie Dauer und Häufigkeit der Telefonate, können durch die jeweilige Hausordnung bestimmt werden. Festnetztelefonie erlaubt es im Gegensatz zum Mobilfunk Zielrufnummern freizuschalten und insofern eine Kontrolle der Kontaktpersonen herzustellen.<sup>781</sup> Dem Gefangenen werden dazu in der Regel guthabenbasierte Telefonkarten überlassen, teilweise werden Münzeinwurftelefone eingerichtet.<sup>782</sup> Dabei setzt sich offenbar die Handhabung durch, Telefonapparate in den Fluren der Hafthäuser zu errichten; nur vereinzelt werden auch Haftraumte-

---

779 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 504.

780 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 504.

781 Vgl. *Schneider* 2001, S. 273.

782 Vgl. *Schneider* 2001, S. 273.

lefone implementiert.<sup>783</sup> In der Strafvollzugspraxis werden nur ausgehende Anrufe des Gefangenen ermöglicht, eingehende Anrufe bleiben ausgeschlossen.<sup>784</sup>

Stellt eine Justizvollzugsanstalt Telefone zur Verfügung, wird die Möglichkeit zu telefonieren an eine Genehmigung durch die Anstaltsleitung geknüpft. Die Genehmigung ist dabei regelmäßig von konkreten Erfahrungen oder von weiteren objektivierbaren Anhaltspunkten bezüglich des Verhaltens des Gefangenen abhängig zu machen, etwa Deliktsstruktur, Art und Häufigkeit von disziplinarisch geahndetem Fehlverhalten, Fluchtversuchen, Lockerungsmisbräuchen u. ä.<sup>785</sup> Weiterhin darf nach Teilen der Rechtsprechung grundsätzlich auch der pauschale Ausschluss von Telekommunikation aufgrund der Sicherheitsstufe der Anstalt durchgesetzt werden.<sup>786</sup> Dabei wird regelmäßig damit argumentiert, dass eine hinreichende Kontrolle darüber, ob der Gefangene tatsächlich nur mit der zugelassenen Kontaktperson spricht und diese das Telefon nicht etwa an weitere ungeeignete Personen weitergibt, nur sehr aufwändig durchzuführen sei.<sup>787</sup>

Auch das BVerfG, das dieser Begründung bisher nicht ausdrücklich widersprochen hat, geht grundsätzlich davon aus, dass eine Versagung möglich ist, wenn etwa aufgrund der personellen Zusammensetzung der Anstalt aus besonders gefährlichen Gefangenen, eine Ermöglichung von Telekommunikation nicht ohne unzumutbaren organisatorischen Aufwand verbunden wäre.<sup>788</sup> Gleichwohl bedarf es einer besonderen Darlegung, dass eine solche Pauschalierung aus Sicherheitsgründen tatsächlich unabdingbar ist, zumindest dann, wenn in einer Anstalt der gleichen Sicherheitsstufe in unterschiedlichen Hafthäusern Telekommunikation teilweise ermöglicht und teilweise nicht ermöglicht wird.<sup>789</sup> Es steht also in diesem Fall nicht im freien Belieben der Anstalt Hafthäuser unterschiedlich auszugestalten.

Insgesamt wird der Strafvollzugspraxis weitgehender Freiraum darüber gewährt, ob und in welchem Umfang Telekommunikation ermöglicht wird.

---

783 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 504. Etwa die JVA Heidering ermöglicht Haftraumtelefonie, siehe *Stein* 2014, S. 152.

784 Vgl. *Ebert* 2000, S. 215.

785 Diese Fallgruppen werden z. B. vorgebracht in BVerfG NJW 2009, S. 612.

786 Insbesondere OLG Koblenz NStZ 1993, 558. Hierzu *Ebert* 2000, S. 217.

787 Z. B. BayVerfGH FS 2009, S. 267, 268 ff.

788 Vgl. BVerfG NJW 2009, 661 ff.

789 Vgl. BVerfG NJW 2009, 661

#### 4.9.3.2 *Mobilfunktelefone*

Mit dem Argument, dass eine Überwachung von Mobiltelefonen nicht möglich ist, wird ein generelles Verbot von Telekommunikation via Handys begründet.<sup>790</sup> Handys böten im besonderen Maße die Möglichkeit von Absprachen in subkulturellen Netzwerken innerhalb der Anstalt oder gar die Koordination krimineller Aktivitäten über die Gefängnismauern hinweg.<sup>791</sup> Mit fortschreitender Entwicklung der Mobilfunktechnologie, ist etwa der Zugriff zu rechtswidrigen Inhalten im Internet, z. B. Kinderpornographie, wesentlich erleichtert worden.<sup>792</sup>

Um dem entgegenzuwirken werden durch die Anstalten neben Durchsuchungen der Hafträume etc. auch Detektionsgeräte verwendet, die Mobilfunkgeräte mit ausgehender Sendeaktivität auffindbar machen.<sup>793</sup> Daneben werden sog. Mobilfunkblocker eingesetzt, die durch Störsendungen Mobilfunkkommunikation unterbinden sollen, auch wenn dieses technische Mittel zur jetzigen Zeit (v. a. in Hinblick auf die aufzubringenden finanziellen Mittel) noch nicht ausgereift erscheint.<sup>794</sup> Dass regelmäßig Mobiltelefone in großen Zahlen sichergestellt werden (für Berlin lag der Schnitt der jährlich sichergestellten Handys im Zeitraum von 2004-2010 nach *Pohl* bei 560), zeigt, dass die Durchsetzung des Handyverbots praktisch das größere Problem darstellt.<sup>795</sup>

#### 4.9.3.3 *Zwischenfazit: Recht auf Telefonkontakt und Rechtslage nach Bundes-StVollzG*

Die Möglichkeit soziale Kontakte – und vorliegend sind insbesondere eheliche sowie familiäre Beziehungen gemeint – aus der Haft heraus durch Telekommunikation zu pflegen, wird im Bundes-StVollzG rechtlich nicht hinreichend abgesichert. Die Gewährung von Telekommunikation wird zwar durch die Kann-Vorschrift des § 32 StVollzG in das Ermessen der Anstalt gestellt, doch geht aus dem Willen des Gesetzgebers hervor, dass Ferngespräche als nicht mit anderen Kommunikationsmitteln (wie Besuchen oder Schriftwechsel) vergleichbare Option eingestuft werden. Dass dies vom Gesetzgeber aufgrund der Rahmenbedin-

---

790 *L/N/N/V-Laubenthal* 2015, Abschn. E Rn. 104; OLG Hamburg NStZ 1999, S. 638; KG Berlin NStZ 2006, S. 584.

791 OLG Hamburg NStZ 1999, S. 638.

792 Vgl. *Pohl* 2012, S. 332.

793 Vgl. *Pohl* 2012, S. 332.

794 Vgl. *Pohl* 2012, S. 332.

795 Vgl. *Pohl* 2012, S. 334.

gungen im Strafvollzug vor 1977 für eine Übergangsphase mit dem großen organisatorischen Aufwand begründet wurde, ist zunächst nachvollziehbar.

Inzwischen kann diese einseitige Argumentation als nicht mehr genügend eingeordnet werden, wenn die Anstaltsleitung Telefonkontakte verwehrt. Nicht hinreichend in Erwägung gezogen wird dabei die Bedeutung sozialer Kontakte für die Wiedereingliederung des Gefangenen. Akustische Kommunikation kann mehr noch als schriftliche Kommunikation dazu beitragen, dass der Gefangene am sozialen Leben außerhalb der Anstalt teilhaben kann und ermöglicht bis zu einem gewissen Grad unmittelbaren Kontakt zum Gesprächspartner. Rechtlich gelten in diesem Kontext der Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) sowie die Förderungspflicht von Außenkontakten (§ 23 S. 2 StVollzG). Der Strafvollzug muss die gesellschaftliche Entwicklung in Richtung einer Kommunikationsgesellschaft berücksichtigen. Für Familienangehörige und Ehegatten muss ferner Art. 6 GG als Maßstab bei der Ermessensentscheidung über die Gewährung von Telekommunikation herangezogen werden.

Gerade im Vergleich zum Besuch kann inzwischen wohl nicht mehr von einem erheblich belastenden Mehraufwand für die Vollzugsorganisation bei der Gewährleistung der Anstaltssicherheit ausgegangen werden. Das zeigt nicht zuletzt die Tatsache, dass in vielen Justizvollzugsanstalten inzwischen weitestgehend problemlos öffentliche Telefone genutzt werden können.<sup>796</sup> Der technische Aufwand, Telefonanlagen in der Anstalt zu installieren, überwiegt als Argument jedenfalls nicht gegenüber der staatlichen Pflicht, Außenkontakte aktiv zu fördern.

Auch der personelle Aufwand stellt sich weniger erheblich dar. Dieser angeführte Punkt fußt anscheinend auf der Überlegung, dass Telefonate prinzipiell überwacht werden müssen – gerade im geschlossenen Vollzug mit erhöhter Sicherheitsstufe – und diese Maßnahme insofern besonders personalfordernd sei.<sup>797</sup> Dies ergibt sich aber schon nicht (wie angeführt wird)<sup>798</sup> aus der gesetzlichen Wertung, da die Besuchsregelungen, auf welche verwiesen wird, gerade von einem gegenteiligen Regel-Ausnahme-Verhältnis ausgehen (zumindest die bundesgesetzlichen Regelungen, die vorliegend zur Diskussion standen, siehe *Kap. 4.5.4*). Zum anderen wird verkannt, dass insbesondere im geschlossenen Vollzug (etwa für lockerungsungeeignete Gefangene) die ehe- und familienschädigende Wirkung am intensivsten ist und hier ergänzende Kommunikationsformen neben Besuchskontakten aus verfassungsrechtlichen Gründen angebracht sein können. Mitunter kann es gar geboten sein, unüberwachte Telefonkontakte zu Familienangehörigen zu ermöglichen.<sup>799</sup>

---

796 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 504.

797 OLG Hamburg NStZ 1999, 638 f.

798 OLG Hamburg NStZ 1999, 638 f.

799 Vgl. *Hirsch* 2003, S. 175.

Insgesamt ist der Bereich der Telekommunikation geprägt von einer Überbetonung von Sicherheitsaspekten.<sup>800</sup> Der pauschalisierende Ausschluss von Telekommunikation oder die generelle Anordnung der Überwachung von Telefon ist dabei nicht angebracht. Stattdessen ist eine individuelle Einzelfallentscheidung bei der Gewährung von Telefonkontakten und bei der Bestimmung der Überwachungsbedürftigkeit erforderlich, so wie es auch das BVerfG zumindest im Grundton anklingen lässt.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob das strikte Handyverbot notwendig ist. Die mit Mobiltelefonen einhergehenden Gefahren sollen keineswegs bagatellisiert werden. Dennoch ist der Einsatz von Mobilfunktelefonen, etwa im offenen Vollzug, denkbar. Zudem ließe sich argumentieren, dass auch im geschlossenen Strafvollzug bei zuverlässigen Strafgefangenen unüberwachte Festnetztelefonate zugelassen werden. In solchen Fällen erscheint daher auch ein generelles Handyverbot nicht notwendig zu sein.<sup>801</sup>

Auf der Hand liegt dabei, dass viele dieser Rechtsunsicherheiten und die restriktive Handhabung der Gewährung von Telekommunikation auf der sehr vorsichtigen Regelung des § 32 StVollzG beruhen. Es stellt sich die Frage, inwieweit die Landesgesetzgeber diesen Wandel berücksichtigt haben.

#### 4.9.4 Telekommunikation nach ländergesetzlichen Regelungen

Die Föderalismusreform bot (und bietet) somit Potential zur Modernisierung des Strafvollzugs in einem Bereich, der gleichzeitig im besonderen Maße ein Spannungsfeld von Resozialisierung und Sicherheit darstellt.

##### 4.9.4.1 Recht auf Telefongespräche

**Tabelle 7: Synoptische Darstellung der ländergesetzlichen Rechtgrundlagen für Telefongespräche**

	Grundlage	Regelungsinhalt
<b>Bund</b>	§ 32 S. 1	Dem Gefangenen kann gestattet werden, Ferngespräche zu führen oder Telegramme aufzugeben.
<b>BW</b>	§ 27 Abs. 1	Gefangenen kann gestattet werden, zu telefonieren.
<b>BY</b>	Art. 35 Abs. 1 S. 1	Gefangenen kann in dringenden Fällen gestattet werden, Ferngespräche zu führen.

<sup>800</sup> Ebenso: AK-StVollzG-Joester/Wegner 2012, § 32 Rn. 1 f.

<sup>801</sup> Vgl. AK-StVollzG-Joester/Wegner 2012, § 32 Rn. 1.



<b>BE</b>	§ 33 Abs. 2 S. 1	Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen.
<b>BB</b>	§ 38 Abs. 1 S. 1	Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen.
<b>HB</b>	§ 30 Abs. 1	Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Telefongespräche mit Angehörigen der Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des StGB sind zu gestatten.
<b>HH</b>	§ 32 Abs. 1 S. 1	Den Gefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen.
<b>HE</b>	§ 36 Abs. 1 S. 1	Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen.
<b>MV</b>	§ 30 Abs. 1 S. 1	Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen.
<b>NI</b>	§ 33 Abs. 1 S. 1 § 33 Abs. 2 S. 1	In dringenden Fällen soll der oder dem Gefangenen gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Der oder dem Gefangenen kann allgemein gestattet werden, Telefongespräche zu führen, wenn sie oder er sich mit zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von der Vollzugsbehörde erlassenen Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt.
<b>NW</b>	§ 24 Abs. 1	Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt zulassen.
<b>RP</b>	§ 37 Abs. 1 S. 1	Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen.
<b>SL</b>	§ 30 Abs. 1 S. 1	Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen.
<b>SN</b>	§ 23 Abs. 1 S. 1	Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen.
<b>ST</b> <i>(Entwurf)</i>	§ 37 Abs. 1 S. 1 § 37 Abs. 2 S. 1	In dringenden Fällen soll dem Gefangenen gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Dem Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen, wenn er sich mit den zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von der Vollzugsbehörde erlassenen Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt.

<b>SH</b> ( <i>Entwurf</i> )	§ 46 Abs. 1 S. 1	Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen.
<b>TH</b>	§ 38 Abs. 1 S. 1	Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen.

Die Tabelle zeigt auf, in welcher Form die Landesgesetzgeber die Möglichkeit von Ferngesprächen bzw. Telefongesprächen rechtlich eingeordnet haben. Die zunächst ersichtlichen Änderungen sind vorwiegend formeller Art. Mit Ausnahme Bayerns ist nun nicht mehr von der Gewährung von Ferngesprächen, sondern (zeitgemäß) von Gewährung von Telefongesprächen die Rede. Ferner wird in allen ländergesetzlichen Regelungen auf die besondere Aufzählung von Telegrammen verzichtet. Begründet wird dies damit, dass Telegrammverkehr praktisch von keiner Relevanz sei.<sup>802</sup>

Fraglich ist nun aber, inwieweit die Möglichkeit Telefongespräche zu führen auch inhaltlich der Lebenswirklichkeit angepasst wurde. Es ist also zu prüfen, ob das Mittel der (akustischen) Telekommunikation in seiner Wertung als Kommunikationsform durch den Landesgesetzgeber einen Bedeutungsgewinn erfahren hat.

Das trifft indes bspw. auf Bayern nicht zu. Hier wird das Recht auf Ferngespräche dadurch abgeschwächt, dass die Möglichkeit zu telefonieren der gesetzlichen Regelung nach auf dringende Fälle begrenzt wird. Dies sah zwar schon der Gesetzesentwurf des Bundes-StVollzG vor, gleichwohl erlaubte die im Vergleich zu der bayerischen Regelung offenere Formulierung des § 32 StVollzG mehr Spielraum – eine entsprechende Beschränkung auf Einzelfälle ergibt sich im Bundes-StVollzG nicht aus dem Wortlaut der Norm. Begründet wird die bayerische Regelung mit der pauschalen Aussage, unkontrollierte Kommunikation mit Außenstehenden könne – auch aus Behandlungsgründen – nicht zugelassen werden, und eine entsprechende Kontrolle sei personell nicht leistbar.<sup>803</sup> Der organisatorische Mehraufwand muss allerdings gegenüber dem verfassungsrechtlich verbürgten Vollzugsziel, der Resozialisierung, abgewogen werden. In diesem Kontext müssen auch der Angleichungsgrundsatz sowie die Förderungspflicht von Außenkontakten (im Falle Bayerns nach Art. 26 S. 2 BayStVollzG) Berücksichtigung finden. Geradezu widersprüchlich ist es, wenn mit Verweis auf die Notwendigkeit von Telefonüberwachung für die Wiedereingliederung des Gefangenen, das Recht auf Telekommunikation auf Einzelfälle beschränkt

802 Exemplarisch HH Bü.-Drucks. 18/6490, S. 41.

803 Vgl. BY LT-Drucks. 15/8101, S. 57.

wird.<sup>804</sup> Durch diese Regelung wird eine flexible Einzelfallentscheidung durch die Strafvollzugspraxis unterbunden.

Niedersachsen und *Sachsen-Anhalt (E)* schaffen mit der bayerischen Regelung vergleichbare Rechtsgrundlagen mit entsprechenden Begrenzungen auf „dringende Fälle“. Nach § 33 Abs. 1 NJVollzG und § 37 Abs. 1 E-JVollzGB [ST] *sollen* Ferngespräche gewährt werden. Das Ermessen im Einzelfall Ferngespräche zu gestatten, ist im Vergleich zu Bayern folglich im Wortlaut zumindest stärker gebunden. Dies dürfte aufgrund der Begrenzung auf besondere Einzelfälle aber kaum mehr als klarstellenden Charakter haben. Zur Überwachungsmöglichkeit in bestimmten Fällen wird auf die Besuchsregelungen verwiesen. Daneben wird in § 33 Abs. 2 NJVollzG und in § 37 Abs. 2 E-JVollzGB [ST] aber auch die allgemeine Gestattung von Telefonie festgelegt. Diese wird allerdings unter die Bedingung des Einverständnisses des Gefangenen über „Nutzungsbedingungen“ gesetzt. Die Nutzungsbedingungen sollen dabei stärker überwachenden Charakter haben. So ist etwa die Erstellung von Kommunikationsprofilen vorgesehen.<sup>805</sup> Aus der Gesetzessystematik soll folgen, dass „nur eingeschränkt überwachte“ Telefonie lediglich in dringenden Fällen ermöglicht wird. Allgemeine Telefonie wird dagegen wegen der „Einwilligung“ der Gefangenen in weiterem Umfang überwacht.<sup>806</sup> Tatsächlich bietet schon der Verweis auf die Besuchsregelung ausreichende Kontrollmöglichkeiten. Die Regelungen in Niedersachsen nutzen ein scheinbares Einverständnis, um Überwachung unnötigerweise zu intensivieren. Ein tatsächlich freiwilliges Einverständnis in eine derartige Überwachung kann aber schon aufgrund der Lage des Inhaftierten, der von Kommunikationsmitteln weitestgehend abgeschnitten ist, nicht angenommen werden. Entgegen der eigentlichen Zielsetzung werden so Außenkontakte der Gefangenen deutlich erschwert.

Mit Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, *Schleswig-Holstein (E)* und Thüringen bleibt die Mehrzahl der Bundesländer bei einer Kann-Vorschrift und so zumindest bei einem Anspruch des Gefangenen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Gleichwohl lassen sich Unterschiede dabei erkennen, welchen Wert die Landesgesetzgeber Telefonkontakten als Kommunikationsmittel beimessen.

Die Gesetzesbegründungen von Baden-Württemberg und Hamburg bleiben in ihrer Formulierung vergleichsweise vorsichtig und verweisen ohne tieferge-

---

804 So BY LT-Drucks. 15/8101, S. 57: „Nicht nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, sondern auch aus behandlerischen Gründen muss die Anstalt wissen, wann und mit welchen Personen die Gefangenen Kontakt haben.“

805 Vgl. NI LT-Drucks. 15/3565, S. 116.

806 Vgl. NI LT-Drucks. 15/3565, S. 117.

hende Ausführungen auf die bundesrechtliche Regelung in § 32 StVollzG.<sup>807</sup> Auch die systematische Anordnung der Kommunikationsformen wird beibehalten, d. h. die Telekommunikation wird nach dem Besuch und nach dem Schriftwechsel nachrangig an dritter Stelle eingeordnet.

Das trifft ebenfalls auf Hessen zu. Es werden zwar generell Anpassungen der entsprechenden Regelung im Vergleich zu § 32 StVollzG angeführt, doch bleiben diese Abänderungen v. a. auf technische Aspekte begrenzt. Nicht eingegangen wird auf die Bedeutung der Telekommunikation für die Aufrechterhaltung von Außenkontakten.<sup>808</sup> Andererseits ließe sich aus der Systematik der Norm selbst auf einen Bedeutungsgewinn von Telekommunikation schließen. Aus „wichtigen Gründen“ können nach § 36 Abs. 1 S. 2 HStVollzG andere Kommunikationsmittel durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt durch den Gefangenen genutzt werden (z. B. Telefax oder E-Mail). Eine Eingrenzung auf „wichtige Gründe“ gibt es dagegen bei den in § 36 Abs. 1 S. 1 HStVollzG geregelten Telefongesprächen nicht.

Nordrhein-Westfalen bleibt grundsätzlich bei der Wertung des Bundes-StVollzG und stellt die Gewährung von Telefonkontakten in das Ermessen der Anstalt. Zusätzlich wird allerdings im Normtext angeführt, dass bei der Entscheidung die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt zu berücksichtigen sind. Anders als die anderen Ländergesetze verweist das StVollzG NRW bei den Gründen, die eine Überwachung von Telefongesprächen rechtfertigen sollen, nicht auf die Besuchsregelungen. Eine Überwachung soll aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt sowie aus Gründen der Behandlung möglich sein. Die Voraussetzungen gleichen denen der Besuchsüberwachung. Indes kann aus der Gesetzesbegründung, die im besonderen Maße die Gefahren unkontrollierter Telekommunikation betont, gefolgert werden, dass anders als beim Besuch grundsätzlich von einer regelmäßigen Kontrolle von Telefongesprächen ausgegangen wird. Nach § 24 Abs. 3 StVollzG NRW ist eine nur unregelmäßige Überwachung immerhin bei den in einigen Anstalten eingerichteten festen Telekommunikationssystemen möglich, wenn der Gefangene für deren Nutzung geeignet ist und er (sowie die Kontaktpersonen) in eine zufällige und unregelmäßige Überwachung einwilligen.

Eine im Vergleich zu den zuvor genannten Ländern eindeutig hervorgehobenen Stellung haben Telefonkontakte in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, *Schleswig-Holstein (E)* und Thüringen. Hier wird zum einen – der heutigen Lebensrealität und Kommunikationspraxis entsprechend – die Telekommunikation via Telefon in ihrer Bedeutung als Kommunikationsform gesetzessystematisch aufgestuft. Aufgrund der Bedeutung von auditiver Kommunikation wird die Telekommunikation in die-

---

807 Vgl. BW LT-Drucks. 14/5012, S. 219; HH Bü.-Drucks. 19/2533, S. 55 f.

808 Vgl. HE LT-Drucks. 18/1396, S. 100.

sen Ländergesetzen begrüßenswerterweise noch vor dem Schriftwechsel verortet. Zum anderen geht auch aus den Gesetzesbegründungen explizit hervor, dass Telefongespräche als weiteres Mittel der regelmäßigen Kommunikation des Gefangenen erachtet werden. „[Telefongespräche] sind wesentlich für die Kommunikation der Gefangenen mit der Außenwelt und tragen dazu bei, dass sie ihre sozialen Kontakte über Besuche hinaus aufrechterhalten können.“<sup>809</sup> In allen Regelungen (mit Ausnahme der Regelung in Nordrhein-Westfalen) wird, wie bereits im Bundesrecht, zur genaueren Ausgestaltung der Telefonkontakte (v. a. der Überwachung), auf die Besuchsregelungen verwiesen. Das Führen von Telefongesprächen steht weiterhin unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt und die Regelungen enthalten somit implizit auch das Verbot, ohne Erlaubnis der Anstalt zu telefonieren. Nun stellen die Ländergesetze der Bundesländer, die dem ME-StVollzG gefolgt sind, allerdings klar, dass aus dem Verweis auf die Besuchsregelungen folgt, dass Telefonate grundsätzlich unüberwacht gewährt werden.<sup>810</sup>

Das eben Gesagte gilt auch für die Regelung Bremens. Indes geht § 30 Abs. 1 BremStVollzG in einem Punkt noch weiter als die Regelungen der anderen Länder des ME-StVollzG. Gem. S. 2 *sind* Telefongespräche mit Angehörigen des Gefangenen (i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) zu gestatten. Der Gefangene hat also für einen begrenzten Personenkreis einen Anspruch auf Telefongespräche. Anders als bei den Besuchsregelungen besteht zwar kein Mindestrecht mit Blick auf Dauer oder Häufigkeit der Telefonate, doch muss die Bremer Regelung mit Blick auf die sehr restriktive Norm des § 32 StVollzG als im besonderen Maße fortschrittlich und begrüßenswert gesehen werden.

#### 4.9.4.2 Mobilfunkgeräte

Das grundsätzliche Verbot des Gefangenen, Mobilfunkgeräte zu besitzen oder zu nutzen wird in allen Ländergesetzen beibehalten. Die Mehrzahl der Bundesländer normiert dies nun auch ausdrücklich.<sup>811</sup> Daneben wurde nun ganz überwiegend eine Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Mittel zur Fre-

809 RP LT-Drucks. 16/1910, S. 131. Mit identischer oder entsprechender Formulierung: BB LT-Drucks. 5/6437, S. 46; MV LT-Drucks. 6/1337, S. 91; SL LT-Drucks. 15/386, S. 88; SN LT-Drucks. 5/10920, S. 109; TH LT-Drucks. 5/6700, S. 107.

810 Vgl. ME-StVollzG, S. 100. Die dem ME folgenden Länder übernehmen dessen Formulierung.

811 Vgl. § 22 Abs. 3 JVollzGB III [BW]; Art. 35 Abs. 2 BayStVollzG; § 38 Abs. 2 BbgJVollzG; § 30 Abs. 3 BremStVollzG; § 36 Abs. 3 S. 1 HStVollzG; § 30 Abs. 3 S. 1 StVollzG M-V; § 115 Abs. 1 LJVollzG [RP]; § 30 Abs. 4 SächsStVollzG; § 116 Abs. 1 ThürVollzGB; § 116 Abs. 1 E-JVollzGB [ST].

quenzstörung sowie zur Auffindbarmachung von Mobilfunkgeräten nach Maßgabe des § 55 Abs. 1 S. 5 TKG in die Strafvollzugsgesetze übernommen.<sup>812</sup>

Einige Bundesländer lockern indes das generelle Verbot von Mobilfunktelefonen. Nach § 22 Abs. 1 S. 2 JVollzGB I [BW] und § 30 Abs. 4 S. 2 SächsStVollzG kann die Anstalt für den offenen Vollzug abweichende Entscheidungen treffen. Gem. § 118 Abs. 1 S. 2 BbgJVollzG, § 30 Abs. 3 S. 2 BremStVollzG, § 30 Abs. 3 S. 2 StVollzG M-V, § 115 Abs. 1 S. 2 LJVollzG [RP] und § 116 Abs. 1 S. 2 ThürJVollzGB kann die Anstaltsleitung unabhängig von der Vollzugsform vom Mobilfunkverbot abweichen. Dies ist begrüßenswert, da so zumindest für Freigänger im offenen Vollzug oder für Einzelfälle im geschlossenen Vollzug Ausnahmen geschaffen werden können.

#### 4.9.5 *Kosten der Telekommunikation und Einschaltung privater Dienstleistungsträger*

Wie auch die Kosten des Schriftverkehrs, sollen Telefonkosten der alten und neuen Rechtslage nach grundsätzlich durch den Gefangenen getragen werden. Nur wenn er in begründeten Einzelfällen dazu nicht in der Lage ist, können die Anstalten die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen. In den Ländergesetzen wird dies nunmehr gesetzlich festgeschrieben und nicht mehr allein durch Verwaltungsvorschriften geregelt (siehe VV zu § 32 StVollzG).<sup>813</sup> Auch hier wird damit argumentiert, dass dieses Regel-Ausnahme-Prinzip im Sinne des Angleichungsgrundsatzes zu verstehen sei und die Anstalt dem Sozialstaatsgebot entsprechend nur im Einzelfall die Kosten zu übernehmen habe.<sup>814</sup>

Die Begründung wird hier – wie auch in *Kap. 4.8.4* angeführt – grundsätzlich als problematisch angesehen. Der Angleichungsgrundsatz soll zwar in weiten Teilen des Strafvollzugsrechts eine kleinstmögliche Diskrepanz zwischen Vollzugswirklichkeit und allgemeinen Lebensverhältnissen bezwecken, dies al-

---

812 Vgl. § 22 Abs. 2 JVollzGB I [BW]; Art. 35 Abs. 3 BayStVollzG; § 118 Abs. 2 BbgJVollzG; § 30 Abs. 2 BremStVollzG; § 32 Abs. 3 HambStVollzG; § 36 Abs. 4 HStVollzG; § 30 Abs. 3 S. 3 StVollzG M-V; § 33 Abs. 4 NJVollzG; § 115 Abs. 2 LJVollzG [RP]; § 30 Abs. 5 SächsStVollzG; § 116 Abs. 2 ThürJVollzGB. § 116 Abs. 2 *E-JVollzGB [ST]*; § 106 *E-LSStVollzG SH*. Teilweise wird dies auch in eigenständigen Gesetzen geregelt, z. B. § 1 Berliner Gesetzes zur Verhinderung des Mobilfunkverkehrs in Justizvollzugsanstalten.

813 § 22 Abs. 2 JVollzGB I [BW]; Art. 35 Abs. 3 BayStVollzG; § 33 Abs. 2 StVollzG Bln; § 118 Abs. 2 BbgJVollzG; § 30 Abs. 4 BremStVollzG; § 32 Abs. 1 S. 1 HambStVollzG; § 33 Abs. 5 HStVollzG; § 30 Abs. 2 StVollzG M-V; § 52 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 NJVollzG; § 18 Abs. 3 StVollzG NRW; § 37 Abs. 2 LJVollzG [RP]; § 30 Abs. 2 SLStVollzG; § 30 Abs. 2 SächsStVollzG; § 38 Abs. 2 ThürJVollzGB; § 37 Abs. 3 *E-JVollzGB [ST]*; § 46 Abs. 2 *E-LSStVollzG SH*.

814 Siehe etwa NW LT-Drucks. 16/5413, S. 102.

lerdings nur, soweit es die Besonderheiten des Strafvollzugs gestatten, insbesondere auch mit Blick auf Besonderheiten, die sich aus dem Vollzugsziel ergeben.<sup>815</sup> Dabei sind bei der Kostentragungspflicht auf Seiten des Gefangenen zwei solcher Besonderheiten zu berücksichtigen.

Auf der einen Seite zählt hierzu auch der Umstand, dass Kommunikationsmöglichkeiten des Gefangenen stark eingeschränkt sind. Gleichzeitig gilt, dass soziale Kontakte für den Gefangenen während der Haft sowie nach Ende seiner Haftzeit von erheblicher Bedeutung für die Reintegration sind. Die Aufrechterhaltung von sozialen Beziehungen ist bei der Erreichung des Vollzugsziels etwa neben der Vermittlung in die Arbeitswelt eine tragende Säule im Strafvollzug. In diesem Kontext ist auch die gesetzlich normierte Verpflichtung an den Strafvollzug Kommunikation und Außenkontakte zu fördern (im Bundesrecht § 23 S. 2 StVollzG) zu verstehen. Widersprüchlich ist es, die Kostentragungspflicht des Gefangenen mit dem Angleichungsgrundsatz zu rechtfertigen und Außenkontakte somit zu erschweren, denn der Angleichungsgrundsatz ist doch gerade eine Ausprägung des Vollzugsziels.

Auf der einen Seite muss es als unbillig gewertet werden, mit der Kostentragung des Gefangenen für Kommunikation in einem Bereich des Strafvollzugsrechts auf den Angleichungsgrundsatz zu verweisen, während bei der finanziellen Entlohnung von Gefängnisarbeit – einem Bereich des Strafvollzugsrechts der in engem Kontext hiermit steht – eine Anpassung an allgemeine Lebensverhältnisse allgemein vernachlässigt wird.<sup>816</sup>

Bei der Telekommunikation ergeben sich Probleme auch vor einem weiteren Hintergrund. Oftmals werden Installation und Betrieb der Telefonsysteme an private Dienstleister ausgelagert. Eine Grundlage hierfür wird z. B. ausdrücklich im SächsStVollzG geschaffen. Nach § 30 Abs. 3 SächsStVollzG kann die Anstalt die Bereitstellung und den Betrieb von Telekommunikationsanlagen, die Bereitstellung, Vermietung oder Ausgabe von Telekommunikationsgeräten sowie von anderen Geräten der Telekommunikation einem Dritten gestatten oder übertragen werden. Gerade in jüngerer Vergangenheit sind dabei vermehrt Stimmen laut geworden, die darauf hinweisen, dass die Telefongebühren solcher privaten Dienstleister – marktführend scheint in diesem Bereich die *Telio Management GmbH* zu sein – regelmäßig und z. T. deutlich über dem ortsüblichen Tarif liegen.<sup>817</sup>

---

815 Vgl. Arloth 1987, S. 329 f.

816 Dazu *Ziethener Kreis* 2011, S. 341; *Drenkhahn* 2011, S. 266.

817 Etwa der Abgeordnete Dr. *Simon Weiß* in einer kleinen Anfrage an das Abgeordnetenhaus Berlin, siehe BE AH-Drucks. 17/12100, S. 3. Weiterhin *Fährmann/Oelbermann* 2014, S. 387.

In der bisherigen Rechtsprechung sind Anträge von Strafgefangenen auf Absenkung der Telefongebühren regelmäßig negativ entschieden worden.<sup>818</sup> Auch das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde eines im Maßregelvollzug Inhaftierten wegen fehlender Zuständigkeit abgelehnt.<sup>819</sup> In dem Beschluss hierzu wurden trotzdem rechtliche Grundsätze zu den Telefonkosten privater Dienstleiter im Strafvollzug- sowie Maßregelvollzug herausgearbeitet. Dabei wird betont, dass die Fürsorgepflicht der Anstalt es gebietet, auch die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren, und eine Missachtung wirtschaftlicher Interessen der Gefangenen somit unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgrundsatz ist.<sup>820</sup> Zwar wird die Kostentragungspflicht des Gefangenen für Telefongespräche grundsätzlich dem Angleichungsgrundsatz entsprechend und mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen, dies jedoch nur, wenn die Kosten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Von dieser Bindung kann sich eine Anstalt nicht lösen, indem sie zur Erbringung von Leistungen einen Privaten einschaltet.<sup>821</sup>

Hieran hat am 30. Dezember 2014 das LG Stendal angeknüpft, welches als zuständige Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung eines Gefangenen der JVA Burg auf Senkung der Telekommunikationsgebühren für begründet erklärte.<sup>822</sup> Die Begründung des Beschlusses wurde maßgeblich auf ein Sachverständigengutachten gestützt, wonach die Kosten der JVA Burg (pro Minute 0,10€ für Ortsgespräche, 0,20€ für Ferngespräche, 0,70€ für Mobilfunkgespräche und zwischen 0,60€ und 2,60€ für Auslandsgespräche) mit 272% eindeutig über dem allgemeinen (und ohnehin sinkenden) Referenzwert lagen und der private Betreiber mit einer Gewinnspanne von 66% deutlich profitierte.<sup>823</sup> Das LG Stendal nahm infolgedessen konsequenterweise an, dass das Modell der JVA Burg nicht mehr mit dem Angleichungsgrundsatz vereinbar sei und verpflichtete die Anstalt, eine neue Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erlassen. Bestätigt wurde diese Entscheidung letztlich durch das OLG Naumburg.<sup>824</sup> Dieses wies die Rechtsbeschwerde der JVA Burg als unbegründet zurück und folgt der Begründung des LG Stendal. Die von *Telio Management GmbH* erhobenen Verbindungspreise seien nicht marktgerecht und die Gewinnspanne liege weit über der branchenüblichen Ge-

---

818 Etwa KG Berlin, Beschl. v. 01.08.2012, Az. 2 Ws 341/12.

819 BVerfG, Beschl. v. 15.07.2010, Az. 2 BvR 328/07.

820 BVerfG, Beschl. v. 15.07.2010, Az. 2 BvR 328/07.

821 BVerfG, Beschl. v. 15.07.2010, Az. 2 BvR 328/07 mit Verweis auf BVerfG StraFo 2008, S. 114, 115 ff.

822 LG Stendal, FS 2015, S. 1 ff.

823 Vgl. LG Stendal, FS 2015, S. 8.

824 OLG Naumburg StV 2015, S. 710.



winnmarge von 10-15%.<sup>825</sup> Als Konsequenz der Rechtsprechung wurden die Preise durch *Telio* teilweise angepasst. Die Kosten auf inländische Ferngespräche wurden bspw. auf 0,10€ pro Minute gesenkt.<sup>826</sup> Zu einer befriedigenden Lösung der Problematik ist es gleichwohl nicht gekommen. Kritisiert wird insbesondere, dass eine doppelte Berechnung des ersten Takts vorgenommen wird und eine Abrechnung auch unabhängig vom Entgegennehmen des ausgehenden Anrufs erfolgt.<sup>827</sup>

Es ist darüber hinaus auch daran zu denken, dass die starren Preise für Mobilfunkgespräche für finanziell schlechter gestellte Familien, die über keinen separaten Festnetzanschluss verfügen, eine deutliche Mehrbelastung darstellt.

Die Anstalt hatte sich insbesondere auch darauf berufen, dass eine langfristige vertragliche Bindung mit dem privaten Dienstleister eine Änderung der Kostenregelung für den Gefangenen verhindere.<sup>828</sup> Das kann einerseits die Fürsorgepflicht der Anstalt sowie den Angleichungsgrundsatz als Ausprägung des verfassungsrechtlich vorgegebenen Resozialisierungsgebots nicht aushebeln. Andererseits weisen *Fährmann* und *Oelbermann* darauf hin, dass sich Verträge mit den privaten Dienstleistern möglicherweise über den § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) aufheben oder zumindest modifizieren lassen.<sup>829</sup> Anderenfalls sähen sich Justizbehörden dem Risiko von Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung der Fürsorgepflicht ausgesetzt.<sup>830</sup> Es bleibt abzuwarten, wie sich die weitere Rechtsprechung – v. a. die Rechtsprechung der weiteren Oberlandesgerichte – zu dieser Problematik entwickelt. Die Entscheidung des OLG Naumburg gibt in diesem Zusammenhang bereits eine klare Richtung vor.

Die Kostentragungspflicht des Gefangenen für Kommunikation mit der Außenwelt muss insgesamt überaus kritisch gesehen werden. Unzulässig ist es jedenfalls, wenn die Kosten für die Kommunikation deutlich über den allgemeinen Kosten liegen. Das gilt umso mehr, wenn die Organisation der Kommunikation – als wichtiger Faktor des Resozialisierungsziels – an Private ausgegliedert wird – zumal hier auch Zweifel an der Vereinbarkeit mit Art. 33 Abs. 4 GG aufkommen können.<sup>831</sup>

---

825 OLG Naumburg StV 2015, S. 710.

826 Vgl. *Rehage* 2015, S. 27.

827 Vgl. *Rehage* 2015, S. 27 zur Kritik von *Oelbermann*.

828 Vgl. *Fährmann/Oelbermann* 2014, S. 387 f.; LG Stendal, FS 2015, S. 4 f.

829 Vgl. *Fährmann/Oelbermann* 2014, S. 388.

830 Vgl. *Fährmann/Oelbermann* 2014, S. 388.

831 Zu den Grenzen einer Privatisierung im Strafvollzug: *Barisch* 2010, S. 118 ff.

#### 4.9.6 Bewertung mit Blick auf den Ehe- und Familienschutz

In einem Zwischenfazit wurde festgestellt, dass Telefonkontakte ein wichtiges Instrument zur Aufrechterhaltung von Außenkontakten darstellen können, die gesetzliche Regelung nach Bundesrecht dies aber aufgrund der früheren technischen Rahmenbedingungen unzureichend würdigte. Damit ging die Frage einher, ob die Landesgesetzgeber die Notwendigkeit einer Reform in diesem Bereich erkannt und durch eine gesetzliche Aufwertung von Telekommunikation umgesetzt haben.

Diese Frage lässt sich indes nicht einseitig beantworten. Es zeichnet sich eine höchst divergente Entwicklung ab. In den Länderstrafvollzugsgesetzen werden Telefonkontakte unterschiedlich rechtlich gehandhabt, wobei insgesamt fünf Muster zu erkennen sind.

Zum einen gibt es mit Bayern ein Bundesland, welches Telekommunikation der rechtlichen Wertung nach noch restriktiver regelt als das Bundes-StVollzG, indem solche Kontakte schon dem Gesetzeswortlaut nach nur in besonders gelagerten Fällen gewährt werden können.

Niedersachsen, *Sachsen-Anhalt (E)* und Nordrhein-Westfalen geben eine solche Beschränkung nicht vor und gewähren weiterhin einen Anspruch des Gefangenen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. In diesen drei Bundesländern wird eine Modernisierung der Telekommunikation im Strafvollzug jedoch dadurch konterkariert, dass die gesetzlichen Regelungen eine weitreichende Überwachung der Telefongespräche vorsehen.

Hessen, Baden-Württemberg und Hamburg bleiben bei vorsichtigen Formulierungen und verweisen weitestgehend auf die alte Bundesregelung. Weder aus der gesetzessystematischen Anordnung der Kommunikationsmöglichkeiten noch aus den Gesetzesbegründungen geht klar hervor, welcher Bedeutung Telekommunikation beigemessen werden.

Dagegen können die Regelungen in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, *Schleswig-Holstein (E)* und Thüringen als fortschrittlich benannt werden. Das Telefonieren wird hier klar als weiteres Instrument der regelmäßigen Kommunikation des Gefangenen zur Außenwelt eingestuft. Anders als bei den Regelungen zur Besuchsüberwachung, wo diese Bundesländer das ursprüngliche Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt haben (*Kap. 4.5.4*), wird bei Telefonkontakten deutlich gemacht, dass diese grundsätzlich unüberwacht stattfinden sollen.

Im besonderen Maße fortschrittlich und vorbildlich ist der Bremer Ansatz zu sehen. Allein Bremen normiert darüber hinaus auch einen Anspruch des Gefangenen auf Telefonate. Gespräche zu Angehörigen i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind ihm zu gestatten. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung enger sozialer (dabei v. a. ehelicher und familiärer) Verbindungen für die Wiedereingliederung des Gefangenen sowie mit Blick auf die verfassungsrechtliche Wer-

tung in Art. 6 GG wird so eine deutliche Privilegierung von Kontakten zu Angehörigen vorgegeben.

Bei den Ländern, die keinen Anspruch auf Telefonkontakte garantieren, müssen diese Faktoren zumindest bei der Gewährungsentscheidung hinreichende Beachtung und Würdigung finden, um eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu begründen.

Ein unzureichend geregelter und noch nicht hinreichend diskutiertes Thema stellt die Kostenübernahme von Telefonkontakten durch den Gefangenen dar – insbesondere in den Anstalten, in denen private Unternehmen als Dienstleister zwischengeschaltet sind.

#### **4.10 Kommunikation über das Internet**

Wie dargelegt, ist die partnerschaftliche und innerfamiliäre Kommunikation elementar für die Aufrechterhaltung und Stärkung solcher sozialen Verbindungen. Daher können auch neue Formen der Kommunikation eheerhaltend und familienstützend wirken. Schon im Bereich der Telekommunikation hat sich gezeigt, dass die gesellschaftliche Kommunikation einen v. a. technisch bedingten Wandel unterlaufen kann. Das ist auf der einen Seite insofern problematisch, da sich der Gesetzgeber in der permanenten Aufgabe befindet, einer Kluft zwischen der sich wandelnden gesellschaftlichen Kommunikationspraxis und vollzuglicher Wirklichkeit entgegenzuwirken. Auf der anderen Seite können neue Kommunikationsmittel, wie etwa solche, die das Internet als Medium nutzen, aber ebenso als Chance begriffen werden. Die technische Entwicklung kann auch neue Wege der Kommunikation öffnen.

Im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung im Strafvollzug nutzen seit einiger Zeit die Justizvollzugsverwaltungen bundesländerübergreifend und teilweise auch länderübergreifend die internetbasierte e-learning-Plattform „eLiS“ (elektronisches Lernen im Strafvollzug) als Bildungsmaßnahme.<sup>832</sup> Diese Praxis hat das *Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe* (CPT) mit Blick auf die Sicherungsverwahrung ausdrücklich gelobt.<sup>833</sup> Zur Eingliederung in die Arbeitswelt werden in diesem Zusammenhang neue Medien schon genutzt, sei es um die Kontaktaufnahme zu Behörden zu erleichtern oder um den technischen Umgang hiermit als eine Grundkompetenz der Arbeitswelt zu schulen.<sup>834</sup> Andererseits können solche Plattformen auch als Informationsquelle für den Gefan-

---

832 Vgl. Theine 2014, S. 161.

833 Vgl. CPT/Inf (2014) 23 Rn. 25.

834 Vgl. Galli/Weilandt 2014, S. 144.

genen dienen.<sup>835</sup> Insofern liegt es nahe, neue Medien auch für die Kommunikation des Gefangenen mit der Außenwelt zu implementieren. Mit Blick auf die Dynamik der Entwicklung von Kommunikation und Kommunikationsformen in den letzten Jahren wird dies für die Zukunft geradezu unabdingbar sein. In jüngerer Vergangenheit wurde über erste Praxismodelle berichtet.<sup>836</sup>

#### 4.10.1 Vorteile neuer Medien und deren gesellschaftlicher Stellenwert

Eine abschließende Aufzählung der gesellschaftlich genutzten Kommunikationsmedien ist nicht möglich und in Anbetracht der Geschwindigkeit von technischen Entwicklungen in dem Bereich der sozialen Interaktion wohl auch nicht zielführend. Eine Gemeinsamkeit liegt jedoch darin, dass die in den letzten Jahren entwickelten modernen Kommunikationsformen sich oftmals die Vorteile der üblichen Kommunikationsformen zu Eigen machen und darüber hinaus versuchen diese zu verbinden. Der hier wesentliche Teil wird dabei auf internetbasierte Medien gestützt. Zu nennen sind E-Mails, Internet(video)telefonie (etwa durch das Programm *Skype*), Onlinekommunikation mithilfe von Chats oder Foren, sozialen Netzwerken oder Instant-Messaging-Diensten für den Austausch von Textnachrichten (z. B. durch die Zusatzapplikation *WhatsApp* für internetfähige Mobiltelefone). Gerade der Bereich der Onlinekommunikation hat in den letzten Jahren einen nicht vorhersehbaren Bedeutungsgewinn erlangt.

Diese neuen Medien bieten eine Vielzahl von Vorteilen für die Kommunizierenden, die auf der einen Seite deren Erfolg erklären können und von denen auf der anderen Seite auch Gefangene bei der Kommunikation mit der Außenwelt profitieren können. So erlauben Kurznachrichten eine im Vergleich zum Briefverkehr höhere Kommunikationsfrequenz. Auf diesem Weg wird eine spontanere und dynamischere Kommunikation ermöglicht, bei der unmittelbar auf den Gesprächspartner reagiert werden kann. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Mailen oder Posten von Nachrichten mit einer wesentlich geringeren Hemmschwelle als das Schreiben von Briefen verbunden ist.<sup>837</sup> In gewisser Weise können insofern die Vorteile von schriftlicher und verbaler Kommunikation kombiniert werden. Darüber hinaus bietet Videotelefonie über das Internet die Möglichkeit auch visueller Wahrnehmung. Die Entwicklung der neuen Medien hat insgesamt fortschreitend die Kommunikation über größere räumliche Distanzen an unmittelbare zwischenmenschliche Kommunikation angeglichen und briefliche sowie telefonische Kontakte ergänzt und in einigen Bereichen teilweise gar ersetzt.

---

835 Etwa *Wehrmeier* 2014, S. 155 zur Einrichtung eines Mediencenter für Abschiebungsgefangene in der JVA Büchen.

836 Vgl. *Holt* 2014, S. 149 f. zur Ermöglichung von „Skype“ in der JVA Lingen.

837 Vgl. *S/B/J/L-Koepsel/Goldberg* 2013, § 67 Rn. 27.

**Tabelle 8: Entwicklung neuer Medien in den Jahren 2006-2014**

	Haushalte mit mindestens einem Computer	Haushalte mit Internetzugang	Anteil von Personen, die das Internet täglich oder fast täglich nutzen
<b>2006</b>	71%	61%	57%
<b>2007</b>	73%	65%	61%
<b>2008</b>	76%	69%	66%
<b>2009</b>	78%	73%	70%
<b>2010</b>	80%	77%	73%
<b>2011</b>	81%	77%	76%
<b>2012</b>	81%	79%	77%
<b>2013</b>	83%	82%	80%
<b>2014</b>	k. A.	84%	82%

Quelle: *Statistisches Bundesamt* 2014, Fachserie 15 Reihe 4, S. 30.

Seit 2002 erhebt das *Statistische Bundesamt* auf Initiative der *Europäischen Kommission* Daten zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in privaten Haushalten.<sup>838</sup> Bereits 2006 – also zur Zeit des Überganges der Gesetzgebungskompetenz des Strafvollzugs auf die Landesgesetzgeber – gab es in 71% der Haushalte in Deutschland einen stationären und/oder tragbaren Computer; 61% der Haushalte hatten darüber hinaus Zugang zum Internet.<sup>839</sup> 85% aller Personen, die Internetzugang hatten, nutzten dies für E-Mailverkehr, 15% für Telefonate, 40% zum Chatten oder für Forenbesuche. Insgesamt war die Verwendung des Internets zu Kommunikationszwecken und zur Informationssuche am weitesten verbreitet. 89% der Nutzer kommunizierten über das Internet (83% bezogen hieraus Informationen).<sup>840</sup>

Bis zum Jahr 2013 erhöhte sich der Anteil deutscher Haushalte mit mindestens einem Computer auf 83%. Deutlich stieg auch die Anzahl von Haushalten mit Internetzugang (82% aller Haushalte).<sup>841</sup> 91% aller Internetnutzer versende-

838 Vgl. *Mohr* 2007, S. 545.

839 Vgl. *Mohr* 2007, S. 546 f.

840 Vgl. *Mohr* 2007, S. 550 ff.

841 Vgl. *Statistisches Bundesamt* 2014, Fachserie 15 Reihe 4, S. 7.

ten oder empfangen im Jahr 2014 E-Mails, 28% telefonierten über das Internet (auch Videotelefonie) und 50% nutzten soziale Netzwerke.<sup>842</sup> An Bedeutung gewonnen hat ferner die mobile Internetnutzung, zu der 2014 63% aller Internetnutzer Zugang hatten. Interessant ist ferner die Altersstruktur der Internetnutzer. V. a. junge Menschen frequentieren das Internet häufiger. 94% der 16-24-Jährigen und 90% der 25-44-Jährigen nutzten das Internet jeden Tag oder zumindest fast jeden Tag.<sup>843</sup> Gerade für diese Altersgruppe, die gleichzeitig den Hauptanteil Inhaftierter in Deutschland ausmacht, ist die Internetnutzung – und dabei vorrangig die Kommunikation über das Internet – zur alltäglichen Normalität geworden.<sup>844</sup>

#### 4.10.2 Vollzugsrechtliche Maßgaben

Für die Institution Gefängnis sind größere räumliche Entfernungen und weite Anreisewege zwischen Gefangenen und nahestehenden Personen außerhalb der Anstalt kennzeichnend. Dementsprechend können E-Mails, Kurznachrichten, Videotelefonie usw. hier im besonderen Maße Distanzen abbauen. Hierdurch wird zwar kein Surrogat für die direkte verbale Kommunikation unter Anwesenden geschaffen, doch bieten diese Kommunikationsformen eine über Schriftverkehr und Telekommunikation hinausgehende ergänzende Funktion.

Die europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 nehmen diese gesellschaftliche Entwicklung auf und geben in Nr. 24.1 vor, dass Gefangenen so oft wie möglich Kontakt zu ihren Familien und anderen Personen zu ermöglichen ist. Neben Besuchsempfang, Telefonaten und Briefen werden dabei auch „andere Kommunikationsformen“ als Mittel genannt. Das Bundes-StVollzG kennt keine entsprechend offene Aufzählung und nennt lediglich die Kommunikationsformen Besuch, Schriftwechsel, Ferngespräche, Telegramme und Pakete. Trotzdem sind die deutschen Regelungen zum Verkehr mit der Außenwelt nicht zwingend abschließend zu verstehen. Es gelten zwei rechtliche Vorgaben, die den Bereich der Außenkontakte des Gefangenen als Ausfluss verschiedener Grundrechte und weiterer Verfassungsgüter mitbestimmen.

Zum einen ist das der Angleichungsgrundsatz nach § 3 Abs. 1 StVollzG als erste rechtliche Vorgabe. Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. Im Bereich der zwischenmenschlichen Interaktion sind die vollzugsinternen Verhältnisse jedoch kaum noch mit den Verhältnissen außerhalb des Gefängnisses vergleichbar. Die gesellschaftlichen Kommunikationsprozesse haben sich, wie dargelegt, mit der Entwicklung neuer technischer Mittel innerhalb sehr kurzer Zeit erheblich ver-

---

842 Vgl. *Statistisches Bundesamt* 2014, Fachserie 15 Reihe 4, S. 19.

843 Vgl. *Statistisches Bundesamt* 2014, Fachserie 15 Reihe 4, S. 18.

844 Ebenso *Galli/Weilandt* 2014, S. 144.

ändert, während diese Aussage für den Strafvollzug nur sehr eingeschränkt zutrifft. Auch bei anderen Fragen, wie der Zulässigkeit von Fernsehgeräten in den Hafträumen oder bei der Einführung von Telefonanlagen in den Anstalten, zeigt sich regelmäßig eine nur zeitlich verzögerte Anpassung an gesellschaftliche Verhältnisse.<sup>845</sup>

Der Angleichungsgrundsatz gibt zwar nicht die vollständige Angleichung an allgemeine Lebensverhältnisse vor, sondern nur eine Angleichung, soweit es die Eigenarten des Vollzuges zulassen. Allerdings soll dieser Grundsatz der Vollzugsgestaltung nicht nur (vor dem Hintergrund von Art. 1 Abs. 1 GG) menschenwürdige Haftbedingungen sicherstellen, sondern als Konkretisierung des Resozialisierungsziels insbesondere auch verhindern, dass sich Strafvollzugs- und Gesellschaftswirklichkeit grundlegend entfremden.<sup>846</sup> Die Arbeit am Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft wird wesentlich erschwert, wenn die Bedingungen des Strafvollzugs deutlich von gesellschaftlichen Bedingungen abweichen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass sich der Strafvollzug wesentlichen gesellschaftlichen Veränderungen nicht vollständig verschließen darf.<sup>847</sup> Von einer solchen grundlegenden Veränderung muss bei der Kommunikation über das Internet ausgegangen werden, die gesellschaftlich einen so hohen Stellenwert eingenommen hat, dass sie inzwischen flächendeckend zur alltäglichen Selbstverständlichkeit geworden ist. Auch im Bereich der Kommunikation mit der Außenwelt müssen folglich verschiedenste Optionen offen gehalten werden, um der sich wandelnden gesellschaftlichen Kommunikationspraxis Rechnung tragen zu können.

Im Kontext dazu stehen das Recht auf Außenkontakte und die Förderungspflicht nach § 23 StVollzG. Das Recht auf Außenkontakte in § 23 S. 1 StVollzG beschränkt sich auf „die Vorschriften dieses Gesetzes“. Indes ist der Strafvollzug nach S. 2 auch verpflichtet, Außenkontakte des Gefangenen von Beginn an aktiv zu fördern. D. h. dass die Strafvollzugsbehörde nicht nur die gesetzlichen Mindestgarantien einhalten muss, sondern vielmehr soziale Bindungen konsequent durch die weitestmögliche Gewährung von Außenkontakten unterstützen muss. Dies erfasst auch die Erprobung und ggf. Ermöglichung neuer Kommunikationswege. Die gesetzgeberische Intention, Schwierigkeiten zu überwinden, die der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen zu Personen außerhalb der Anstalt entgegenstehen,<sup>848</sup> umfasst letztlich auch den Abbau technischer Schwierigkeiten. Der Strafvollzug ist so grundsätzlich zunächst dazu angehalten, auch tatsächliche Neuerungen zu berücksichtigen und als (neue) Form der Außenkontakte in Betracht zu ziehen.

---

845 AK-StVollzG-Joester/Wegener 2012, § 32 Rn. 13.

846 Grundlegend zum § 3 Abs. 1 StVollzG siehe Arloth 1987, S. 328 ff.

847 Vgl. Knauer 2006, S. 64.

848 Vgl. BT-Drucks. 7/918, S. 57.

#### 4.10.3 Gefahren der Kommunikation via Internet und deren Kontrollierbarkeit

Die Angleichung an allgemeine Lebensverhältnisse hat nur „soweit wie möglich“ zu erfolgen und das Recht auf Außenkontakte gilt nur „im Rahmen der Vorschriften“ des StVollzG. Aus den Einschränkungen dieser beiden Grundsätze sowie teilweise aus dem Resozialisierungsziel selbst folgt, dass die Kommunikation mit der Außenwelt mit neuen Kommunikationsmitteln nicht uneingeschränkt umgesetzt werden muss. Voraussetzung für die Zulassung neuer Kommunikationsmöglichkeiten ist deren Kontrollierbarkeit.<sup>849</sup>

Dabei werden gerade bei neuen Kommunikationsformen zahlreiche Sicherheitsbedenken geäußert. Zum einen betrifft dies Aspekte, die regelmäßig bei verschiedenen Kommunikationsformen hervorgebracht werden: Kommunikation über das Internet könne der Fluchtvorbereitung dienen, ermögliche eine Einflussnahme auf den Gefangenen oder könne zur Begehung von weiteren Straftaten genutzt werden.<sup>850</sup> Diese Gefahren gelten für alle genannten Kommunikationsformen aber gleichermaßen und können so nicht speziell als Argument gegen Internetkommunikation gelten. Weiterhin bestehe die Gefahr der Nutzung rechtswidriger Inhalte im Internet, etwa pädophiler oder rechtsextremer Art.<sup>851</sup> Auch hiervon kann indes nicht pauschal ausgegangen werden, insbesondere weil Kommunikation über das Internet und ungefilterter Zugang zum Internet differenziert werden müssen. Das Medium Internet bietet – etwa im Gegensatz zu Mobilfunkverkehr – insgesamt mehr Kontrollmöglichkeiten.

Etwa in einem finnischen Modellprojekt<sup>852</sup> (IFI = „Internet for Inmates“) zeigt sich, dass der Kontrollaufwand von Internetnutzung durch den Gefangenen deutlich geringer einzuschätzen ist, als allgemein angeführt wird. Genutzt werden dabei Server mit vorinstallierten Filterprogrammen, die heutzutage auch in einer Vielzahl von Unternehmen oder auch Schulen zu finden sind.<sup>853</sup> Gerade wenn nur die Kommunikation mit der Außenwelt und nicht der Zugang zum Internet allgemein ermöglicht werden soll, bleibt zu bedenken, dass hier die Freischaltung nur bestimmter IP-Adressen leicht handhabbar ist. Insofern lassen internetbasierte Kommunikationsformen – zu denken ist hier im Besonderen an E-Mails oder Kurznachrichten – eine Begrenzung auf bestimmte Sozialkontakte zu und bleiben daneben durch das Verfassen im Offline-Modus auch inhaltlich vor dem Absenden überprüfbar. Es bleibt also grundsätzlich Aufgabe des Strafvoll-

849 Vgl. *Knauer* 2006, S. 51 f.

850 Ausführlich bei *Knauer* 2006, S. 88 ff.

851 Vgl. *Heilmann* 2012, S. 8; *Knauer* 2006, S. 93.

852 Dazu *Hansen* 2012, S. 11 ff.

853 Vgl. *Hansen* 2012, S. 11 f.



zuges die Anwendbarkeit neuer Kommunikationsmittel zu prüfen und nicht vor-schnell abzulehnen.

Festzustellen ist, dass die an die bereits normierten Kommunikationsformen des Postverkehrs und der Telekommunikation gestellten Sicherheitsanforderungen (d. h. die Eingrenzbarkeit des Kontaktkreises, die Untersagung der Kommunikation mit bestimmten Personen und – auf entsprechenden Anlass – die inhaltliche Überwachung der Kommunikation) schon jetzt – unabhängig vom Nutzen dieser eingreifenden Maßnahmen – technisch gewährleistet werden können. Das Risiko des Missbrauches kann dabei freilich nicht ausgeschlossen werden. Etwa wäre Weiterleitung einer Mail an eine von E-Mailverkehr ausgeschlossene Person durch eine zugelassene Kontaktperson denkbar. Eine freigeschaltete IP-Adresse ließe sich zum Empfangen und Senden von Instant-Messaging-Nachrichten auch durch nicht zugelassene Personen nutzen. Diese Risiken birgt allerdings sowohl Postverkehr als auch Telekommunikation. Auch bei der Gewährung von Internetkommunikation darf deshalb nicht allein aus der Perspektive einer (unmöglich zu bewerkstellenden) „hundertprozentigen Anstaltsicherheit“ argumentiert werden. Aus den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Strafvollzug folgt, dass dieser bis zu einem gewissen Grad Sicherheitsrisiken eingehen muss, um Maßnahmen, die Eingriffe in Verfassungsgüter des Gefangenen minimieren können oder die i. S. d. Resozialisierungsziels förderlich sein können, zu testen.

Einige Kommunikationsformen, etwa solche über soziale Netzwerke oder öffentlich zugängliche Foren, werden wegen der fehlenden Eingrenzbarkeit des Nutzerkreises und fehlender Überwachungsmöglichkeiten für den Strafvollzug tendenziell ausscheiden. Andererseits könnten auch hier moderne Content-Filter-Systeme Überwachungsmöglichkeiten eröffnen, sodass zumindest die zukünftigen Entwicklungen berücksichtigt werden müssen.<sup>854</sup> Insgesamt stellen aber Sicherheitsbedenken bei der Internetkommunikation schon längst keine unüberwindbare Hürde mehr dar.

#### 4.10.4 Anknüpfungspunkte im Bundes-StVollzG

Trotz des grundsätzlich nicht abschließenden Regelungsbereichs der Außenkontakte des Gefangenen ist fraglich, wo genau die Anknüpfungspunkte für neuere Kommunikationsmittel im Bundes-StVollzG zu finden sind und wie z. B. elektronische Kommunikation folglich rechtlich zu behandeln ist. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Gewährung und die Überwachung existiert nicht. Es werden in diesem Kontext zwei Regelungsansätze vertreten:

Entsprechend der rechtlichen Handhabung von anstaltsinterner Kommunikation der Gefangenen untereinander – hierzu bereits *Kap. 4.3.1* – kommt einerseits in Betracht, aufgrund der fehlenden ausdrücklichen Regelungen davon aus-

---

854 Vgl. *Galli/Weilandt* 2014, S. 144.

zugehen, dass diese Formen der Kommunikation i. S. d. § 4 Abs. 2 StVollzG regelmäßig zu gewähren sind.<sup>855</sup> Eine Einschränkung käme dann nur unter den Voraussetzungen der Generalklausel in § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG in Betracht. Diese wurde ausdrücklich vom Gesetzgeber geschaffen, um das StVollzG gerade auch bei nicht vorhersehbaren Entwicklungen „flexibel“ werden zu lassen.<sup>856</sup> Folglich hätte der Gefangene zunächst einen Anspruch auf neue Kommunikationsformen, welcher nur unter den engen Voraussetzungen der Generalklausel einschränkbar wäre, namentlich dann, wenn eine Beschränkung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.<sup>857</sup>

Andererseits kommt in Betracht, an bestehende Regelungsbereiche (direkt oder analog) anzuknüpfen. Dabei wäre zunächst zu fragen, ob eine nicht explizit gesetzlich genannte Kommunikationsform unter eine in den §§ 23 ff. StVollzG normierte Kommunikationsform subsumierbar ist. Trifft dies nicht zu, bleibt aufgrund der bestehenden Regelungslücke bei einer vergleichbaren Interessenslage eine analoge Anwendung bestehender Normen möglich.<sup>858</sup>

Der Rückgriff auf die Generalklausel greift zu weit. Hiergegen spricht die offene Formulierung des § 23 StVollzG. Wie dargestellt, folgt aus dem Grundsatz der Förderung von Außenkontakten i. V. m. dem Angleichungsgrundsatz, dass der Regelungsbereich der Außenkontakte, trotz nur vier ausdrücklich genannter Kommunikationsformen, nicht abschließend zu verstehen ist, sondern auch gegenüber neuen Kommunikationsformen geöffnet ist. Der Verweis auf den Lösungsansatz hinsichtlich anstaltsinterner Kommunikation unter Gefangenen – hier muss gegenteilig auf § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG zurückgegriffen werden – trägt nicht, da es sich dabei gerade nicht um „Außen“-Kontakte handelt. Anders als den Bereich der Außenkontakte hat der Gesetzgeber die Kontakte des Gefangenen innerhalb der Anstalt nicht ausdrücklich oder durch eine den §§ 23 ff. StVollzG entsprechende offen auslegbare Regelung eingerahmt. Schon in der Vergangenheit, etwa bei der Frage über die Rechtsgrundlage für das Absenden und Empfangen von Faxen durch den Gefangenen, wurde insofern auf (verschiedene) bestehende Normen im Regelungsbereich der Kommunikation mit der Außenwelt verwiesen.<sup>859</sup>

Es spricht insgesamt mehr dafür, an bestehende Regelungen zu den verschiedenen Kommunikationsformen anzuknüpfen. Dabei müssen die diversen internetbasierten Medien freilich differenziert werden. In Frage kommt eine ana-

855 Dargestellt bei *Knauer* 2006, S. 105 f.

856 Siehe BT-Drucks. 7/3998, S. 6 f.

857 Vgl. *Knauer* 2006, S. 106.

858 Vgl. *Knauer* 2006, S. 106.

859 OLG Celle, Urt. v. 23.08.2011, Az. 1 Ws 325/11 (StrVollz); OLG Dresden NSTz 1994, S. 208; OLG Nürnberg ZfStrVo 2004, S. 312, 313. Ebenso Laubenthal 2015, Rn. 505.

loge Anwendung der Normen zum Schriftverkehr (§§ 28 ff. StVollzG) oder der Normen zur Telekommunikation (§ 32 StVollzG).<sup>860</sup> Eine Analogie setzt indes eine bestehende Regelungslücke voraus. Vieles spricht dafür, diese Normen bei bestimmten Kommunikationsformen stattdessen direkt anzuwenden.<sup>861</sup> Gerade dann, wenn sich lediglich das Medium der Kommunikationsform verändert hat, diese ansonsten allerdings in ihrer Wesensart identisch bleibt, ist nämlich schon das Bestehen einer Regelungslücke fraglich. Das trifft etwa auf die E-Mail statt des „herkömmlichen“ Briefes oder die Internettelefonie statt der Festnetztelefonie zu. Für andere Kommunikationsformen via Internet, die nicht ohne Weiteres unter die Kommunikationsformen Telekommunikation oder Schriftverkehr subsumiert werden können (z. B. Chat-Nachrichten oder die Nutzung soziale Netzwerke), muss die analoge Anwendung der §§ 23 ff. StVollzG angestrebt werden.

#### *4.10.5 Anforderung an die Ländergesetze und deren Umsetzung neuer Kommunikationsformen*

Schon in den Bundesregelungen gibt es Anknüpfungspunkte für die Gewährung internetbasierter Kommunikationsmedien. Gleichwohl stellen diese Anknüpfungspunkte eine kaum zufriedenstellende Lösung der Problematik dar. Insbesondere die Diskussion der Verortung nicht explizit geregelter und nicht unter § 23 ff. StVollzG subsumierbarer Kommunikationsformen ist vorwiegend akademischer Natur geblieben. In Anbetracht der Bedeutung von Kommunikation und den genannten Vorteilen neuer Kommunikationsmedien im Vergleich zu den „herkömmlichen“ waren die Landesgesetzgeber insofern dazu aufgefordert, neue Möglichkeit gesetzlich aufzunehmen und sich weiteren Kommunikationsformen gegenüber zumindest offen zu halten. Bereits 2006 hat *Knauer* insofern einen Gesetzgebungsvorschlag formuliert und unter Abwägung der grundrechtlichen Positionen des Gefangenen und den Interessen der Anstaltssicherheit einen „§ 32a StVollzG“ entworfen:

#### **§ 32a StVollzG:**

- (1) Der Gefangene hat das Recht, in angemessenen Umfang über das Internet mit der Außenwelt zu kommunizieren.*
- (2) Die Kommunikation über das Internet darf überwacht werden, wenn das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet ist. Sie kann aus diesen Gründen zeitweilig unterbrochen, auf bestimmte Formen beschränkt oder in sonstiger Weise beschränkt werden. Die Speicherung der gesamten Kommunikation eines Gefangenen über das Internet ist im Einzelfall zu-*

---

860 Vgl. AK-StVollzG-Joester/Wegener 2012, § 32 Rn. 13. Ablehnend: *Knauer* 2006, S. 104 ff.

861 So auch *Knauer* 2006, S. 111 ff. differenzierend nach Art der Kommunikationsform.

*lässig, wenn dies zur Abwehr der genannten Gefahren erforderlich ist. Ein Gefangener kann von der Kommunikation über das Internet ausgeschlossen werden, wenn dies im Einzelfall unter den genannten Gründen unerlässlich ist.*<sup>862</sup>

Der Gesetzgebungsvorschlag kam zeitgleich mit dem Beginn der Föderalismusreform. Zu diesem Zeitpunkt war Internetkommunikation, wie dargelegt, bereits gesellschaftliche Selbstverständlichkeit. Die Landesgesetzgeber waren in Anbetracht dessen angehalten, diese Entwicklungen in die Gesetzgebung aufzunehmen (s. o.). Besondere Bedeutung hat dies auch vor dem Hintergrund der Anforderungen des BVerfG an das Strafvollzugsrecht im Bereich der familiären Außenkontakte. In einem Urteil aus dem gleichen Jahr hatte dieses vorgegeben, dass es notwendig ist, weitere gesetzliche Vorkehrungen [über die Besuchsmöglichkeiten hinaus] dafür zu schaffen, dass innerhalb der Anstalt Kontakte, die dem sozialen Lernen dienen können, aufgebaut und nicht unnötig beschränkt werden.<sup>863</sup> Das Urteil bezieht sich zunächst allein auf den Jugendstrafvollzug, hat indes Gültigkeit für den gesamten Bereich des Haftvollzugs.

14 der 16 Ländergesetze (bzw. für die Bundesländer ST und SH: Gesetzesentwürfe) ziehen die Möglichkeit der Kommunikation mit anderen Formen der Telekommunikation nun zumindest in Betracht.<sup>864</sup> Nur für Bayern und Baden-Württemberg trifft dies nicht zu. Auch die Gesetzesbegründungen beider Bundesländer erwähnen diese Möglichkeit nicht. Die bayerische Gesetzesbegründung enthält lediglich im Rahmen der Vorschriften zur Freizeitgestaltung im Jugendstrafvollzug eine Andeutung. Hiernach soll der Internetzugang, obgleich er für bestimmte Anwendungen in der Realität erforderlich sei, im Strafvollzug aufgrund der Missbrauchsmöglichkeiten nicht möglich sein; dieser müsse sich „mit Simulationen behelfen“.<sup>865</sup> In § 57 S. 2 JVollzGB III [BW] soll der Gefangene im verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien geschult werden. Als (regelmäßige) Kommunikationsform werden neue Medien nicht in Betracht gezogen.

Nach § 36 Abs. 1 S. 2 HStVollzG können Gefangene aus wichtigen Gründen andere Kommunikationsmittel durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt nutzen. Darunter sollen etwa auch E-Mails fallen. Aufgrund der hiermit verbundenen Sicherheitsgefahren sei dies aber nur im Einzelfall möglich und

---

862 Knauer 2006, S. 166.

863 BVerfGE 116, 69.

864 § 40 StVollzG Bln; § 44 BbgJVollzG; § 36 BremStVollzG; § 32 Abs. 2 HambStVollzG; § 36 Abs. 1 S. 2 HStVollzG; § 36 StVollzG M-V; § 33 Abs. 3 NJVollzG; § 27 StVollzG NRW; § 43 LJVollzG [RP]; § 36 SLStVollzG; § 36 SächsStVollzG; § 44 ThürJVollzG; § 43 E-JVollzGB [ST]; § 52 E-LSStVollzG SH.

865 Vgl. BY LT-Drucks. 15/8101, S: 85.

bedürfe einer restriktiven Handhabung.<sup>866</sup> Die Norm ist insofern vergleichbar mit den Regelungen zu Telefongesprächen im Bundes-StVollzG von 1977 und sieht dementsprechend Internetkommunikation nicht als regelmäßige, sondern nur als ausnahmsweise Kommunikationsform an.

Eine entsprechende vorsichtige Formulierung findet sich auch in den übrigen Ländergesetzen. Diese nehmen „andere Formen der Telekommunikation“ als eigenen Regelungsbereich auf. Die Regelungen sollen „zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung tragen“.<sup>867</sup> Ziel sei es, auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes, derzeit noch nicht verbreitete Telekommunikationsformen – genannt werden E-Mails, E-Learning, Internet und Intranet – zukünftig offen zu halten.<sup>868</sup> Insofern bleibt aber auch die Regelungstechnik in den Ländergesetzen sehr offen. Ein individueller Anspruch wird nicht festgelegt, stattdessen sehen die Regelungen ein zweistufiges Verfahren vor: Zunächst wird die Entscheidung der Gewährung anderer Formen der Telekommunikation – unter Abwägung von Nutzen und Gefahren für die Sicherheit der Anstalt – der Aufsichtsbehörde überlassen. Erst im zweiten Schritt (nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde) wird der Anstaltsleitung die individuelle Nutzungsgestattung freigestellt. Der Gefangene hat sodann lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Ferner wird für die weitere Ausgestaltung auf die Vorschriften zum Schriftwechsel und zur Telekommunikation verwiesen.

Die in *Kap. 4.3.4* aufgestellte Befürchtung, der Verzicht auf eine allgemeine Förderungspflicht von Außenkontakten in Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, *Sachsen-Anhalt (E)* und Thüringen sowie die abschließende Aufzählung der Kommunikationsformen in Nordrhein-Westfalen könne zu einer Vernachlässigung neuerer Kommunikationsformen führen, trifft in dem Maße nicht zu. Diese Bundesländer normieren eine Regelung, die identisch ist zu der Regelung in den Bundesländern, welche die Förderungspflicht beibehalten haben.

Zunächst ist die explizite Öffnung der Strafvollzugsgesetze gegenüber zukünftigen Formen der Kommunikation grundsätzlich begrüßenswert. Gleichwohl bleiben alle Regelungen zu „neuen Kommunikationsformen“ hinter den Anforderungen an einen zeitgemäßen Strafvollzug zurück. Denn es wird nicht gesehen, dass Kommunikationsformen wie E-Mail oder Internetvideotelefonie keine „derzeit noch nicht verbreitete Telekommunikationsform“ – so die Gesetzesbegründungen – sind, sondern längst schon andere Kommunikationsformen ersetzt haben. Schon bei Ausarbeitung der ersten Ländergesetze zum Strafvoll-

---

866 Vgl. HE LT-Drucks. 18/1396, S. 100.

867 Etwa ME-StVollzG, S. 104; NW LT-Drucks. 16/5413, S. 108 f.

868 Vgl. z. B. ME-StVollzG, S. 104.

zug (d. h. Bayern und Baden-Württemberg ab 2006) war der gesellschaftliche Wandel der Kommunikationspraxis schon so weit fortgeschritten, dass z. B. die „neue Kommunikationsform“ E-Mail alltäglich geworden ist. Insofern rechtfertigt die Entstehungszeit der Ländergesetze dieses Versäumnis nicht mehr.

Auf der Hand liegt, dass die Kontrollierbarkeit der mit neuen Kommunikationsformen verbundenen abstrakten Gefahren Voraussetzung für deren Gewährung sein muss. Indes dürfen bei der Abwägung die Sicherheitsaspekte nicht überproportional betont werden. Insbesondere bleibt dabei auch die technische Entwicklung der Kontrollmöglichkeiten zu berücksichtigen. Diese lassen es inzwischen zu, dass z. B. die Bedingungen der Videotelefonie weitestgehend identisch mit denen der Festnetztelefonie sind. Gleiches gilt etwa beim Vergleich von E-Mail-Verkehr mit dem Postverkehr und inzwischen wohl auch für internetbasierte Instant-Messaging-Dienste.

Der Strafvollzug muss insofern zur Förderung von Außenkontakten angehalten werden und bis zu einem vertretbaren Maß auch Risiken eingehen. Die genannten ländergesetzlichen Formulierungen eröffnen zwar die Möglichkeit für neue Kommunikationspraktiken, forcieren dessen Gewährung aber nicht und eignen sich so nur schwerlich als Versuchsklausel. Vorzugswürdig erscheint stattdessen ein zweistufiges Verfahren, welches auf der ersten Stufe zunächst ein Recht auf Internetkommunikation gestattet und auf der zweiten Stufe Eingriffsmöglichkeiten bestimmt. Diese Eingriffsmöglichkeiten können ggf. auch restriktiver ausgestaltet werden, um ein Maß der Kontrolle zu schaffen, das mit den Kontrollmöglichkeiten im Bereich der Telekommunikation und des Postverkehrs vergleichbar ist – so *Knauer* bereits im Jahr 2006.<sup>869</sup>

## 4.11 Paketempfang

Erwähnung soll ebenso die Möglichkeit des Paketempfangs finden. Sie kann als eine Form der schriftlichen Kommunikation verstanden werden, ist aufgrund der erschwerten Kontrollierbarkeit und des damit verbundenen organisatorischen Mehraufwandes für die Strafvollzugsanstalt allerdings restriktiver ausgestaltet als der Briefverkehr.<sup>870</sup> Paketempfang und –versand mag zwar in seiner Bedeutung als Form der zwischenmenschlichen Kommunikation hinter Besuchsempfang und Briefverkehr sowie Telekommunikation zurücktreten, bleibt als „Akt der persönlichen Zuwendung“<sup>871</sup> gleichwohl aber mehr als ein bloßer Versand von Waren und Konsumgütern. Auch Paketempfang dient letztlich der Aufrechterhaltung und Stärkung sozialer Bindungen des Gefangenen. *Jung* misst

---

869 Vgl. *Knauer* 2006, S. 166.

870 Vgl. BT-Drucks. 7/918, S. 62.

871 *Jung* 2010, S. 309.

dieser Kommunikationsform etwa den Rang eines „Beziehungsankers“ bei.<sup>872</sup> Auch die Regelung zum Paketempfang muss so als ein Anknüpfungspunkt für den Ehe- und Familienschutz gesehen werden.

#### 4.11.1 Recht auf Paketempfang

Nach § 33 Abs. 1 StVollzG dürfen Gefangene dreimal jährlich in angemessenen Abständen Pakete (ausschließlich) mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen. Zeitpunkt des Empfangs, Höchstmengen sowie die Zulässigkeit von Gegenständen werden durch die Vollzugsbehörde festgesetzt. Der im Vergleich zum AE-StVollzG, welches ein Recht auf monatlichen Paketempfang vorsah,<sup>873</sup> weniger umfassende Anspruch wurde dabei vorwiegend auf die erheblichen Belastungen der Anstalten bei der Kontrolle (aus Gründen der Sicherheit und Ordnung) gestützt. Schon in der Gesetzesbegründung wurde angedeutet, dass insbesondere (religiöse) Feiertage als geeignete Zeitpunkte in Frage kommen.<sup>874</sup> Dies wurde in der Folgezeit durch die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften konkretisiert, siehe VV Nr. 1 zu § 33 StVollzG.

Um sich einer großzügigeren Praxis nicht vollständig zu versperren wurde mit § 33 Abs. 1 S. 3 StVollzG zumindest die Möglichkeit geschaffen, den Empfang zusätzlicher Pakete oder solcher mit anderem Inhalt unter den Vorbehalt der Erlaubnis durch die Anstalt zu stellen. Das Versenden von Paketen durch den Gefangenen wurde nach § 33 Abs. 4 StVollzG ebenfalls in das Ermessen der Anstalt gestellt. Angesichts der Bedeutung von Außenkontakten für die Aufrechterhaltung und Festigung sozialer Kontakte ist dabei die weitestmögliche Ausschöpfung dieser gesetzlichen Ermächtigung angebracht.<sup>875</sup>

#### 4.11.2 Ländergesetzliche Regelungen

In allen ländergesetzlichen Regelungen wurde das Recht auf Paketempfang im Vergleich zu § 33 Abs. 1 StVollzG deutlich eingeschränkt. Hiernach bedarf der Empfang von Paketen der vorherigen Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt.<sup>876</sup> Ein

---

872 Vgl. *Jung* 2010, S. 308.

873 § 170 AE-StVollzG, vgl. *Baumann* u. a. 1973, S. 180.

874 Vgl. BT-Drucks. 7/918, S. 62.

875 Vgl. AK-StVollzG-*Joester/Wegner* 2012, § 33 Rn. 3 welche das Recht nach § 33 Abs. 1 S. 1 StVollzG als ein mit den Besuchsregeln oder den Regelungen des Schriftverkehrs vergleichbares Minimalrecht sehen.

876 § 28 JVollzGB III [BW], Art. 36 BayStVollzG, § 41 StVollzG Bln; § 45 BbgJVollzG; § 37 BremStVollzG, § 33 HambStVollzG, § 37 HStVollzG, § 37 StVollzG M-V, § 34 NJVollzG, § 28 StVollzG NRW, § 44 LVollzG [RP], § 37

Mindestrecht auf jährlich drei Pakete besteht insofern nicht mehr. Ausdrücklich werden in diesen Normen Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln ausgeschlossen.<sup>877</sup>

Argumentiert wird in diesem Zusammenhang mit drei Kernargumenten. Zum einen wird der organisatorische Aufwand der Anstalt angeführt. Der Paketempfang sei – insbesondere an Feiertagen – mit erheblichem Kontrollaufwand verbunden, weswegen in der Konsequenz personelle Kapazitäten von anderen Aufgaben gelenkt werden müssten und letztlich auch Behandlungsmaßnahmen vernachlässigt würden.<sup>878</sup> Auf der anderen Seite müsse davon ausgegangen werden, dass Paketempfang als Kommunikationsform an Bedeutung verloren habe: „[...] der Stellenwert des Paketempfangs, namentlich mit Nahrungs- und Genussmitteln, [ist] für die Gefangenen zur Erleichterung des Lebens innerhalb der Anstalt und zur Festigung von Außenbeziehungen heute nicht mehr so bedeutend, dass an der geltenden Paketregelung festgehalten werden müsste.“<sup>879</sup> Drittens wird der Ausschluss des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln mit verschiedenen Kompensationsmöglichkeiten begründet. In Baden-Württemberg soll der Gefangene stattdessen über pfändungsfreies Sondergeld verfügen können.<sup>880</sup> Auch die anderen Bundesländer räumen die Möglichkeit ein, dass außenstehende Personen Geld zum Zweck des Sondereinkaufs einbezahlen.<sup>881</sup>

Eine Verfassungsbeschwerde gegen den Ausschluss des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln im BayStVollzG wurde vom BVerfG wegen fehlender Zulässigkeit abgelehnt.<sup>882</sup> In weiterer Rechtsprechung wurde die entsprechende Änderung für zulässig erklärt. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof sieht etwa Art. 36 BayStVollzG als vereinbar mit der Bayerischen Verfassung an. Die Regelung liege im Rahmen des weiten Gestaltungsspielraums des Landesgesetzgebers und sei nicht als unverhältnismäßige Betonung von Sicherheitsaspekten zu verstehen – v. a. auch weil die Möglichkeit zum Sondereinkauf beim Anstaltskaufmann eine gewisse Kompensation darstelle.<sup>883</sup> Das OLG Saarbrücken bestätigte die Saarländische Regelung zum Paketem-

---

SLStVollzG; § 37 SächsStVollzG; § 45 ThürJVollzGB; § 44 E-JVollzGB [ST]; § 53 E-LSStVollzG SH.

877 Im Falle der sächsischen Regelung auch Körperpflegeprodukte.

878 Z. B. SN LT-Drucks. 5/10920, S. 113 oder SL LT-Drucks. 15/386, S. 91.

879 NI LT-Drucks. 15/3565, S. 118.

880 BW LT-Drucks. 14/5012, S. 219.

881 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 478, 503.

882 BVerfG, Beschl. v. 22.01.2008, Az. 2 BvR 66/08.

883 Vgl. VerfGH Bayern FS 2009, S. 267



pfang im Jugendstrafvollzug, wobei der Regelungsinhalt identisch mit § 37 SLStVollzG ist.<sup>884</sup>

Nach hier vertretener Ansicht wird dabei allerdings aus einer verkürzten Perspektive argumentiert. Gerade wenn der Bedeutungsverlust von Paketverkehr angeführt und stattdessen auf finanzielle Kompensation durch Sondereinkauf verwiesen wird, wird ein wesentlicher Aspekt verkannt. Der Paketverkehr mit nahen Angehörigen dient nicht allein dazu, die Lebensführung im Gefängnis durch Zusendung von Nahrungsmitteln oder kleiner Konsumgüter materiell zu erleichtern. Er hat vielmehr einen überwiegend emotionalen Wert als Zeichen der Verbundenheit und Nähe. Ein selbstgepacktes Paket durch einen Familienangehörigen lässt sich in diesem Kontext nicht durch den Einkauf beim Anstaltskaufmann ersetzen. Einzig in § 45 BbgJVollzG wird die Möglichkeit, Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln zu empfangen beibehalten. Zu Recht heißt es in der Begründung hierzu: „In Absatz 1 wird der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln trotz des damit verbundenen hohen Kontrollaufwandes beibehalten, um der emotionalen Bedeutung von Paketen von Familienangehörigen für die Gefangenen Rechnung zu tragen.“<sup>885</sup> Gleichwohl nennt auch die Brandenburger Regelung keinen Mindestanspruch auf Pakete, sondern überlässt die Entscheidung dem Ermessen der Anstalt.

Eine volle Kompensation ließe sich möglicherweise durch eine deutliche Mehrgewährung weiterer Kommunikationsformen, allem voran dem Besuch, begründen. Dies hat aber bspw. in den gesetzlichen Regelungen in Bayern, Niedersachsen und Hamburg gerade nicht stattgefunden. Die Regelungen müssen insofern als Rückschritt bewertet werden.

Zu der in den Ländergesetzen nunmehr normierten grundsätzlichen Kostentragungspflicht des Gefangenen für den Paketverkehr gilt das in *Kap. 4.8.4* und *Kap. 4.9.5* Gesagte.

## **4.12 Das schleswig-holsteinische Modell der Familienorientierung im Strafvollzug als innovatives Richtmaß**

Die Ermöglichung verschiedener Kommunikationsformen bildet den Kern des Ehe- und Familienschutzes im Strafvollzug. Der systematische Vergleich der Ländergesetze hat gezeigt, dass dieser Kern facettenreich in allen Ländergesetzen fortbesteht (schon aus verfassungsrechtlichen Gründen: *notwendigerweise*). Er ist teilweise verbunden mit lobenswerten Neuerungen, teilweise mit nicht nachvollziehbaren Einschränkungen. Das E-LStVollzG SH, welches zum jetzigen Zeitpunkt noch als Gesetzesentwurf vorliegt, setzt hierüber hinaus deutlich

---

884 OLG Saarbrücken ZJJ 2011, S. 328 ff. Zur kritischen Bewertung der entsprechenden Regelungen im Jugendstrafvollzugsrecht siehe *Kühl* 2012, S. 265 f.

885 BB LT-Drucks. 5/6437, S. 50.

weitreichendere neue Akzente, die wesentlich geprägt sind von Erfahrungen des dänischen Strafvollzugs.<sup>886</sup> Die „Familienorientierung“ soll ein Leitprinzip dieses Gesetzes sein, weswegen die im E-LStVollzG SH neu enthaltenen tragenden Elemente gesondert herausgearbeitet werden sollen.

#### *4.12.1 Familienschutz als Vollzugsgrundsatz*

Mehrere Bundesländer haben die Grundsätze der Vollzugsgestaltung um einen „Öffnungsgrundsatz“ ergänzt, wonach v. a. durch Lockerungsgewährung und durch die Einbeziehung sozialer Kontakte der Bezug des Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben aufrecht erhalten werden soll. Auf diese Weise wird die Bedeutung des sozialen Umfeldes des Gefangenen für dessen Wiedereingliederung hervorgehoben. Auch das E-LStVollzG SH greift den neuen Ansatz des Öffnungsgrundsatzes auf. Darüber hinaus formuliert es den Familienschutz aber zudem als eigenen Vollzugsgrundsatz.

##### *§ 3 E-LStVollzG SH*

*(6) Die Belange der Familienangehörigen des Gefangenen sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Der Erhalt familiärer und sozialer Bindungen des Gefangenen soll gefördert werden.*<sup>887</sup>

Indem hier die „Belange“ der Familienangehörigen angeführt werden, wird nicht nur erkannt, dass diese potentiell von Nutzen bei der Wiedereingliederung des Gefangenen sind, sondern auch, dass Angehörige selbst von der Inhaftierung betroffen sind. Auch die Länder des ME-StVollzG sowie Nordrhein-Westfalen haben dies in ihren Gesetzesbegründungen aufgenommen. Dort wird der Ausbau der Förderungspflicht von Kontakten mit Angehörigen und insbesondere minderjährigen Kindern mit diesem Aspekt begründet. Der schleswig-holsteinische Ansatz greift aber weiter. Hier werden die Bedeutung familiärer Kontakte und deren Mitbetroffenheit schon im Gesetzestext betont. Zudem entfaltet der als Vollzugsgrundsatz aufgenommene Familienschutz nicht nur im Bereich der Außenkontakte, sondern im ganzen Strafvollzugsrecht Wirkung. Gestaltungsgrundsätze sind Konkretisierungen des Vollzugsziels und von grundlegender Funktion. Die Gesetzesbegründung führt an, dass die „Mitbestrafung“ Angehöriger unvermeidbar, gleichsam aber unerwünscht ist. In Anbetracht dessen müsse aktiv darauf geachtet werden, schädlichen Auswirkungen entgegenzuwirken und diese zu reduzieren. Gerade auch, weil Familienverbindungen als „positives soziales Kapital“<sup>888</sup> verstanden werden müssen. Dazu biete sich insbesondere eine

---

886 Siehe Knapp 2014, S. 163 ff.

887 SH LT-Drucks. 18/3153, S. 10.

888 SH LT-Drucks. 18/3153, S. 94.

großzügige Handhabung der Besuchsregelungen sowie anderer Kommunikationsmöglichkeiten an. Andererseits ist dies nicht abschließend zu verstehen; Familienschutz muss demnach bei der gesamten *Vollzugsgestaltung* miteinbezogen werden.<sup>889</sup>

Im Regelungsbereich des Frauenstrafvollzugs wird der Grundsatz des Familienschutzes durch eine eigene Handlungsnorm konkretisiert. Nach § 94 E-LStVollzG SH sind die Anstalten dazu angewiesen, in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern die Pflege und den Erhalt der Beziehung der Gefangenen zu ihren minderjährigen Kindern zu fördern – auch durch hierfür geeignete Besuchsmöglichkeiten. Begründet wird dies mit der Erkenntnis, dass gerade im Frauenvollzug der Anteil Alleinerziehender erhöht ist und damit, dass v. a. für Kleinstkinder die Bindung zur Mutter stärker ausgeprägt ist.<sup>890</sup>

Aber auch in anderen Regelungsgebieten finden sich Ausprägungen des neugeschaffenen Vollzugsgrundsatzes der Familienorientierung:

#### 4.12.2 Einbeziehung Angehöriger bei der Vollzugsplanung

Das gilt etwa im Bereich der Vollzugsplanung, wo die Einbeziehung mitbetroffener Familienmitglieder ausdrücklich ermöglicht wird.

##### § 8 E-LStVollzG SH

*(5) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sowie unmittelbar betroffene Familienmitglieder sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Wird ein minderjähriges Kind der oder des Gefangenen durch das Jugendamt betreut, ist auch das Jugendamt in die Planung einzubeziehen [...].*<sup>891</sup>

Eine Einbeziehung Angehöriger kann aus mehreren Blickrichtungen durchaus sinnvoll sein und wurde bereits von wissenschaftlicher Seite gefordert.<sup>892</sup> Personen, die vor Haftbeginn zum nahen Umfeld des Gefangenen gehört haben – also regelmäßig auch das Familienumfeld –, können ergänzend mitwirken, wenn der Strafvollzug für den Gefangenen individuell den Vollzugsverlauf und damit auch den weiteren Handlungsbedarf plant. Eine Mitwirkung der Familie bietet sich dann an, wenn Familienmitglieder mitbetroffen sind (z. B. bei Überschuldung des für den Familienunterhalt aufkommenden Gefangenen) oder wenn sie selbst ein Problemfeld bilden (z. B. innerfamiliäre Konflikte). Letzte-

889 Vgl. SH LT-Drucks. 18/3153, S. 94.

890 Vgl. SH LT-Drucks. 18/3153, S. 152. Zu alleinerziehenden Müttern im Frauenstrafvollzug: Zolondek 2007, S. 68.

891 SH LT-Drucks. 18/3153, S. 13.

892 Früh bereits Busch/Fülber/Meyer 1987, S. 843 ff. Ferner Heberling 2012, S. 13.

res gilt für einen auf Resozialisierung zielenden Strafvollzug gerade im Hinblick auf die Tatsache, dass das Familienumfeld nach Haftentlassung erneut den sozialen Empfangsraum des Gefangenen bildet. Auch ansonsten können enge Bezugspersonen zusätzliche Hinweise auf Problemfelder des Gefangenen geben.

Daneben ist die frühestmögliche Beteiligung von Familienmitgliedern nach hier vertretener Auffassung noch unter einem weiteren Aspekt begrüßenswert: Der Stand der Forschung zeigt, dass intramurale Kommunikation (allem voran Besuche) aus Sicht des Besuchers aufgrund der institutionellen Atmosphäre als belastend empfunden wird (siehe *Kap. 3.2.2* und insbesondere auch *Kap. 3.2.3*). Die mitunter notwendigen Einschränkungen, die sich aus dem Wesen des Strafvollzugs ergeben, erschweren so die ebenso notwendige Aufrechterhaltung sozialer Kontakte außerhalb der Anstalt. Die Einbeziehung des Umfeldes des Gefangenen kann in diesem Zusammenhang zwar nicht den Kommunikationsablauf an sich erleichtern (etwa den organisatorischen Ablauf des Besuchs mit Antragspflicht und zugewiesenen Besuchsräumlichkeiten), vermag es aber bis zu einem gewissen Maße, Distanz zwischen der Vollzugsbehörde und der Kontaktperson des Gefangenen abzubauen.

Die gesetzliche Einbeziehung Angehöriger bei der Vollzugsplanung in Schleswig-Holstein muss daher positiv hervorgehoben werden. Auch die Ländergesetze in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, *Sachsen-Anhalt (E)* und Thüringen sehen inzwischen vor, dass Personen außerhalb des Vollzugs, die an der Eingliederung des Gefangenen mitwirken, bei der Vollzugsplanung einbezogen werden können.<sup>893</sup> Mit Zustimmung des Gefangenen können Außenstehende auch an den Konferenzen beteiligt werden. Anders als in Schleswig-Holstein sind in diesen Bundesländern aber vorrangig anstaltsunabhängige Fachkräfte, wie z. B. ehrenamtliche Betreuer oder externe Therapeuten, gemeint.<sup>894</sup> Zuzugeben ist, dass sich auch die Einbeziehung von Familienmitgliedern unter diese Normen subsumieren ließe, denn letztlich wirkt auch der soziale Empfangsraum des Gefangenen bei dessen Eingliederung mit.

Die dem Wortlaut nach ausdrückliche Möglichkeit schafft indes nur das E-LStVollzG SH (i. Ü. können *neben* Familienmitgliedern auch weitere außenstehende Personen miteinbezogen werden, vgl. § 8 Abs. 5 Alt. 1 E-LStVollzG SH). Zudem wird in Erwägung gezogen, dass die familiären Verbindungen auch negativ vorbelastet sein können.<sup>895</sup> Dazu wird angeführt: „Mit der Einbeziehung

---

893 § 9 Abs. 6 StVollzG Bln; § 14 Abs. 6 BbgJVollzG; § 8 Abs. 6 BremStVollzG; § 8 Abs. 6 StVollzG M-V; § 10 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW; § 14 Abs. 6 LJVollzG [RP]; § 8 Abs. 6 SLStVollzG; § 8 Abs. 6 SächsStVollzG; § 14 Abs. 6 ThürJVollzGB; § 14 Abs. 6 E-JVollzGB [ST].

894 So etwa in NW LT-Drucks. 16/5413, S. 93.

895 Vgl. SH LT-Drucks. 18/3153, S. 101.

soll auf eine frühzeitige günstige Gestaltung des sozialen Empfangsraums hingearbeitet werden, insbesondere indem soziale Netzwerke mit möglichst hoher Verbindlichkeit geschaffen und auf die anstehende Situation vorbereitet werden.“<sup>896</sup> Das Gesetz zieht also die Konsequenz, dass problembeladene Beziehungen selbst ein Behandlungsfeld sein müssen und der Strafvollzug hier durch unterstützende Maßnahmen versuchen soll, die potentiell protektive Wirkung solcher Beziehungen zu festigen.<sup>897</sup> Dies ist als richtig und konsequent im Sinne eines humanistisch-resozialisierend ausgerichteten Strafvollzugs zu sehen – zumal die Anzahl konfliktbeladener Partnerschaften und Familien im Strafvollzug in der Vergangenheit eher als Argument dafür dienen, deren Bedeutung zu schmälern.<sup>898</sup>

#### 4.12.3 Betonung der familienunterstützenden Sozialarbeit

Ein wesentlicher Bestandteil des Strafvollzugs ist die soziale Arbeit. Der neunte Titel des Bundes-StVollzG (§§ 71 bis 75) regelt insofern den Bereich der „soziale Hilfe“, auf die der Gefangene – dem Sozialstaatsprinzip folgend – einen Anspruch hat.<sup>899</sup> Im Bereich der sozialen Hilfe existieren zwei Grundprinzipien: Es gilt erstens die individuelle Ausrichtung der Hilfeleistung<sup>900</sup> und zweitens der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe.<sup>901</sup> Die Gefangenen sollen so darin unterstützt werden, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben (§ 74 StVollzG). Alle Bundesländer haben entsprechende Regelungen getroffen, obgleich teilweise darauf verzichtet wurde, diese wie das Bundes-StVollzG unter einem gesonderten Abschnitt zu ordnen.<sup>902</sup> Nur wenige konkrete Hilfeleistungen werden dabei ausdrücklich benannt, z. B. die Beratungen über die Sozialversicherung (§ 72 Abs. 2 StVollzG).<sup>903</sup> Das ist jedoch nicht zwingendermaßen nachteilig. Die soziale Hilfestellung orientiert sich an den in-

896 SH LT-Drucks. 18/3153, S. 101.

897 Damit wird die zuvor in *Kap. 3.3* aufgestellte Forderung erfüllt.

898 Z. B. *Kümmel* 1994, S. 77 als Argument gegen das Instrument des Langzeitbesuchs.

899 BVerfGE 35, S. 202, 236.

900 In einigen Gesetzen wird dies durch den Vollzugsgrundsatz der individuellen Bedürfnisorientierung gestärkt. Siehe *Kap. 4.2.2.2*.

901 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 643.

902 § 40 JVollzGB III [BW]; Art. 74 BayStVollzG; § 5 StVollzG Bln; § 11 Abs. 1 S. 1 BbgJVollzG; § 5 S. 1 BremStVollzG; § 16 S. 1 HambStVollzG; § 5 Abs. 2 HStVollzG; § 5 S. 1 StVollzG M-V; § 68 Abs. 1 NJVollzG, § 4 Abs. 2 StVollzG NRW § 11 Abs. 1 S. 1 LJVollzG [RP]; § 5 Abs. 1 S. 1 SLStVollzG; § 5 Abs. 1 S. 1 SächsStVollzG; § 11 Abs. 1 S. 1 ThürJVollzGB; § 11 E-JVollzGB [ST].

903 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 644.

dividuellen Bedürfnissen des Gefangenen und kann sich durch die offene Formulierung grundsätzlich auf ein breites Spektrum von Hilfsmöglichkeiten erstrecken.

So findet in den Gesetzen auch die soziale Familienarbeit Andeutung. Gefangenen soll dabei geholfen werden, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen (§ 72 Abs. 1 StVollzG), sie werden dabei unterstützt, für Unterhaltsberechtigte zu sorgen (§ 73 StVollzG) und sie werden bei der Ordnung der persönlichen sowie sozialen Angelegenheiten beraten (§ 74 S. 1 StVollzG). Auch ohne gesetzliche Erwähnung besteht dahingehen Einigkeit, dass die soziale und familiäre Umwelt einzubeziehen ist.<sup>904</sup> Einer der wesentlichsten Aspekte der sozialen Arbeit ist der Aufbau und die Aufrechterhaltung sozialer Rollen und Beziehungen.<sup>905</sup> In der Strafvollzugspraxis existieren daher verschiedene Ansätze der Stärkung von familiären Beziehungen, wie etwa Paargespräche, Eltern- bzw. Familienberatungen, Familientage, Vater-Kind-Gruppen oder Angehörigengruppen.<sup>906</sup>

In der schleswig-holsteinischen Konzeption eines Strafvollzugsgesetzes wird die familienunterstützende soziale Hilfestellung in einer eigenen Norm besonders betont. Das E-LStVollzG SH nennt zunächst in § 20 den (auch in den anderen Strafvollzugsgesetzen bekannten) Grundsatz der sozialen Hilfe und hebt dann (in Abgrenzung zu den anderen Strafvollzugsgesetzen) mit dem Täter-Opfer-Ausgleich (§ 21), der Schuldenregulierung (§ 22), der Suchtmittelberatung (§ 23), dem sozialen Training (§ 25), der Psychotherapie (§26) und eben der Familienarbeit (§ 24) die tatsächlichen Schwerpunkte der sozialen Arbeit hervor.

#### *§ 24 E-LStVollzG SH*

*Familienunterstützende Angebote bieten den Gefangenen Hilfe bei der Bewältigung ihrer familiären Situation, zur Aufrechterhaltung und Pflege ihrer familiären Beziehungen sowie Unterstützung in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung an, unter anderem im Rahmen von Familien- und Paarberatung sowie von Väter- oder Müttertraining. Kinder und Partner der Gefangenen können in die Gestaltung einbezogen werden. Für Besuche und Kontakte im Rahmen dieser Angebote sind geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten. In geeigneten Fällen nimmt die Anstalt Kontakt zu den zuständigen Sozialleistungsträgern auf.<sup>907</sup>*

---

904 Vgl. Laubenthal 2015, Rn. 643.

905 Vgl. L/N/N/V-Laubenthal 2015, Abschn. H Rn. 117.

906 Eine ausführliche Darstellung einiger Praxismodelle bei BAG-S 2010, S. 21 ff oder BAG-S 2012b, S. 39 ff.

907 SH LT-Drucks. 18/3153, S. 18.

Der Ansatz fußt erneut auf der Feststellung der Drittbetroffenheit von Familienmitgliedern und der Stigmatisierung von Kindern des Gefangenen.<sup>908</sup> Ermöglicht werden sollen verschiedene Zielrichtungen der Familienunterstützung, die sich an den jeweiligen Bedürfnissen orientieren.<sup>909</sup> Auf diese Weise wird die direkte Einbeziehung des familiären Umfeldes, die bisher von Seiten der Praxis als notwendig erachtet wurde, auch gesetzlich berücksichtigt.

#### *4.12.4 Besuche von Kindern mit Übernachtungsmöglichkeit*

Wie auch in neun weiteren Bundesländern ist in Schleswig-Holstein der Langzeitbesuch als Instrument der Außenkontakte normiert (§ 42 Abs. 4 E-LStVollzG SH). Vor der zweiten Kabinettsbefassung enthielt der Gesetzesentwurf des E-LStVollzG SH neben darüber hinaus noch eine besondere Ausformung des Langzeitbesuchs, welche ein Novum im deutschen Strafvollzugsrecht darstellt hätte.

##### *§ 42 E-LStVollzG SH*

*(5) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann darüber hinaus Besuche von Kindern bei ihrer Mutter oder ihrem Vater mit Übernachtung in geeigneter Umgebung zulassen, wenn die oder der Gefangene den besonderen Anforderungen genügt, das Kindeswohl gewahrt wird und die weiteren Personensorgeberechtigten zustimmen.*<sup>910</sup>

Zumindest für Kinder des Inhaftierten sollen Übernachtungsbesuche ermöglicht werden, sofern keine Kindeswohlgefährdung anzunehmen ist. Andere europäische Staaten sehen diese Möglichkeit generell für den Langzeitbesuch vor.<sup>911</sup> Die Begrenzung auf Kinder beruht auf den eingangs beschriebenen Erkenntnissen. Jüngere Kinder sind durch die Trennung vom Elternteil schwerwiegender betroffen. Damit geht das Bedürfnis nach mehr Kontakt und einer weniger institutionellen Atmosphäre einher. Daher muss betont werden, dass Übernachtungsbesuche in hierfür geeigneten Räumlichkeiten stattfinden müssen.

Der erste Gesetzesentwurf gab zu, dass diese Bedingung momentan nicht gegeben sei, verband die Feststellung aber mit dem Auftrag, entsprechende Räumlichkeiten zu schaffen.<sup>912</sup> Es wurde vorgegeben, dass Besuchsräume au-

---

908 Vgl. SH LT-Drucks. 18/3153, S. 113.

909 Vgl. SH LT-Drucks. 18/3153, S. 113.

910 Vgl. *Landesregierung Schleswig-Holstein* 2015, S. 42.

911 Vgl. *Dünkel* 2008, S. 262.

912 Vgl. *Landesregierung Schleswig-Holstein* 2015, S. 42, 89, 125.

Berhalb der Abteilungshäuser liegen müssen und nur in ausgewählten Anstalten verfügbar gemacht werden können. Für Gefangene in anderen Anstalten müsse aber eine Verlegung oder Überstellung in Betracht gezogen werden.<sup>913</sup> Nach der zweiten Kabinettsbefassung wurde die Norm indes wieder aus dem Gesetzesentwurf genommen.

Der ursprünglich vorgesehene Entwurf des E-LStVollzG SH hätte den Langzeitbesuch auf gesetzgeberischer Ebene um einen wichtigen Aspekt erweitert. Die Umsetzung wird letztlich v. a. vor dem Hintergrund mangelnder finanzieller Ressourcen der Politik für die Justizverwaltung gescheitert sein. Das ist bedenklich, wenn berücksichtigt wird, dass ein Eingriff in Rechte allein aufgrund fiskalischer Erwägungen nicht gerechtfertigt sein kann.<sup>914</sup> Gleichzeitig sind aber die Auswirkungen der Inhaftierung für Kinder ungemein schädigender sind, als einst angenommen.<sup>915</sup> Bedenken dahingehend, dass das Kindeswohl bei Kinderbesuchen mit Übernachtungsmöglichkeit aktuell nicht hinreichend abgesichert werden kann, treffen zwar zu, gleichwohl hindert dies nicht daran, gesetzlich die Schaffung aktuell noch fehlender Gegebenheiten mit Blick in die Zukunft anzuregen. Die fehlende Umsetzung schmälert den Verdienst des schleswig-holsteinischen familienorientierten Ansatzes zwar nicht entscheidend, doch wurde so eine greifbare Innovation unterbunden, die – verbunden mit dem Auftrag, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen – zukünftig die Strafvollzugspraxis mitbestimmen könnte.

#### 4.12.5 Familienbeauftragte

Aus dem skandinavischen und hierbei insbesondere aus dem dänischen Strafvollzug sind Modelle des familienorientierten Strafvollzugs bekannt.<sup>916</sup> Zu nennen ist etwa das in Kopenhagen eingerichtete *Familienhaus Engelsborg*, in dem seit 1979 gemeinsame Wohneinrichtungen für die Familie des Gefangenen zur Verfügung stehen. Die offene Familienunterbringung ist zudem verbunden mit vertiefenden familientherapeutischen Angeboten.<sup>917</sup> Daneben existiert im dänischen Strafvollzug die Person des „Familienbeauftragten“.<sup>918</sup> Es handelt sich hierbei um einen speziell geschulten Vollzugsbediensteten im jeweiligen Gefängnis, der auf familien- und kinderfreundliche Bedingungen zu achten hat und

---

913 Vgl. *Landesregierung Schleswig-Holstein* 2015, S. 125.

914 BVerfG, Beschl. v. 26.10.2011, Az. 2 BvR 1539/09; BVerfG StV 2008, S. 424; BVerfG NJW 1995, S. 1478; BVerfGE 42, S. 95, 101 f.

915 Vgl. *Jones/Wainaina-Woźna* 2013, S. 502 ff.

916 Vgl. *Heberling* 2012, S. 12 f.

917 Vgl. *Heberling* 2012, S. 12 f.

918 Vgl. *Roggenthin*, NW LT-Stellungnahme 16/1228, S. 3 zum Antrag Drucks. 16/345.



in diesem Feld als Ansprechpartner dient.<sup>919</sup> Mit Blick auf die notwendige Einbeziehung von Familienmitgliedern, deren Bedürfnissen und der Bedeutung der Besuchsatmosphäre für die Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen (d. h. insbesondere dem gewünschten Abbau von Distanzen des Familienumfeldes zur Institution Gefängnis) ist diese Konzeption eine überaus sinnvolle und auch für den deutschen Strafvollzug wünschenswerte Neuerung.

Der Entwurf des schleswig-holsteinischen Strafvollzugsgesetzes hat sich insgesamt stark orientiert an Erfahrungen aus dem angrenzenden Nachbarland und hat auch die Institution des Familienbeauftragten aufgegriffen.<sup>920</sup> Dies geschieht zwar nicht auf gesetzlicher Ebene durch Gestaltung einer eigenen Norm, ergibt sich aber im Kontext des in §§ 3, 8, 24 E-LStVollzG SH gesetzlich normierten Grundsatzes der Familienorientierung. Diese soll in der Praxis dadurch gefördert werden, dass besonders geschulte Bedienstete für die Beachtung der Belange von Kindern – betont wird dabei die Besuchsgestaltung – verantwortlich sind.<sup>921</sup> Dieser Ansatz ist äußerst begrüßenswert und die praktische Implementation des Familienbeauftragten verdient in der Zukunft besondere Beachtung.

## **4.13 Kommunikationserleichternde Maßnahmen**

Neben den eigentlichen intramuralen Kommunikationsformen sind Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die die tatsächliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel durch den Gefangenen und sein Umfeld erleichtern. Im besonderen Maße gilt dies für die Durchführung von Besuchen, die als unmittelbare Kommunikationsformen nicht ersetzbar sind.

### *4.13.1 Reisekostenübernahme*

Gerade in Flächenbundesländern ist der Besuch von Angehörigen mit weiten Anreisewegen sowie u. U. mit erhöhten Kosten verbunden. Zur Kommunikationserleichterung könnten solche Kosten übernommen werden.

Bezieher von Sozialhilfe können im Einzelfall einen Mehrbedarfszuschlag für den Lebensunterhalt beim Jobcenter beantragen. Eine entsprechende Härtefallregelung findet sich z. B. in § 21 Abs. 6 SGB II. Es muss insofern geltend gemacht werden, dass „ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf“ besteht. Auch der Besuch inhaftierter Angehöriger ließe sich

---

919 Vgl. *Roggenthin*, NW LT-Stellungnahme 16/1228, S. 3 zum Antrag Drucks. 16/345.

920 Dazu *Knapp* 2014, S. 163.

921 Vgl. SH LT-Drucks. 18/3153, S. 88, 113.

hierunter subsumieren, was praktisch allerdings einzelfallabhängig ist.<sup>922</sup> Bei solchen Entscheidungen innerhalb des Sozialrechts ist ebenfalls zu berücksichtigen, ob der Schutzbereich des Art. 6 GG eröffnet ist, ob also zusätzliche Leistungen zur Führung einer Ehegemeinschaft oder zur Wahrnehmung des Unterhalts- und Erziehungsrechts notwendig sind.<sup>923</sup> Von der Rechtsprechung wird zudem, unabhängig von Art. 6 GG, auch eine Übernahme der Reisekosten eheähnlicher Lebenspartner bejaht.<sup>924</sup>

Anders als das Strafvollzugsrecht liegt das Sozialrecht gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 (öffentliche Fürsorge) und Nr. 12 (Sozialversicherung) GG überwiegend in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Länderstrafvollzugsgesetze enthalten keine sozialrechtlichen Anknüpfungspunkte für eine Reisekostenübernahme. Dies muss nicht zwingend ausschließen, dass das Strafvollzugsrecht – losgelöst vom Sozialhilferecht – eigene Regelungen trifft.<sup>925</sup> Dies ist aber in keinem Bundesland geschehen.

#### 4.13.2 Verlegung in eine heimatnahe Anstalt aus familiären Gründen

Es stellt sich die Frage, ob alternativ eine Verlegung des Gefangenen in eine heimatnähere Anstalt zur Erleichterung von Kontaktmöglichkeiten möglich ist. Das Bundes-StVollzG (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Mehrzahl der Ländergesetze<sup>926</sup> sehen die Möglichkeit vor, dass der Gefangene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden kann, wenn die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch *gefördert* wird.

Mit großen Bedenken muss dagegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 HStVollzG begegnet werden. Der hessische Gesetzgeber verschärft als einziges Bundesland den Wortlaut, indem er die Voraussetzungen enger fasst. Eine Verlegung aus Grün-

922 Vgl. BAG-S 2010, S. 70.

923 Vgl. AK-StVollzG-*Huchting/Majuntke* 2012, Vor § 71 Rn. 12 mit Verweis auf BSG NJW 2010, S. 2381 ff.

924 So das NI OVG ZfStrVo 2003, S. 377, 378, das (nach alter Rechtslage) über §§ 12, 21 Abs. 1a Nr. 7 BSHG einmalige Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt aus „besonderen Anlässen“ ermöglichte.

925 Eine vergleichbare Leistung für den Gefangenen nach Haftentlassung existiert in § 75 StVollzG (Reisekostenbeihilfe). Siehe weiterhin zu den Reformvorschlägen *Kap. 6.3.4*.

926 § 6 Abs. 1 Nr. 1 JVollzGB III [BW], Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 BayStVollzG; § 17 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG Bln; § 24 Abs. 2 BbgJVollzG; § 16 Abs. 1 Alt. 1 BremStVollzG; § 9 Abs. 1 Alt. 1 HambStVollzG; § 16 Abs. 1 Alt. 1 StVollzG M-V; § 10 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG; § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG NRW; § 23 Abs. 2 LJVollzG [RP]; § 16 Abs. 1 Alt. 1 SLStVollzG; § 16 Abs. 1 Nr. 1 SächsStVollzG; § 23 Abs. 2 ThürJVollzGB; § 23 Abs. 2 E-JVollzGB [ST]; § 17 Abs. 1 E-LStVollzG SH.

den der Resozialisierung muss diese nicht *fördern*, sondern hierfür *notwendig* sein.

Es besteht für den Gefangenen grundsätzlich nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Zu bedenken ist, dass eine Verlegung ggf. mit einem Behandlungsabbruch bereits begonnener Maßnahmen verbunden sein kann und die gerichtliche Zuständigkeit gem. § 110 StVollzG wechselt. Unberührt bleibt indes der Anspruch auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG. Ein verbindlicher Anspruch auf Verlegung ist insgesamt nicht begründbar.<sup>927</sup> Unklar ist aber, welche Gewichtung der Ermöglichung von Kommunikation mit Angehörigen bei der Ermessensentscheidung beigemessen werden muss. Bei der Verlegungsentscheidung ist insofern einerseits die Bedeutung sozialer Kontakte mit der verfassungsrechtlichen Gewichtung des Resozialisierungszieles in Kontext zu setzen. Andererseits muss im Einzelfall Art. 6 GG Berücksichtigung finden.<sup>928</sup>

Gleichwohl wurde der § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG in diesem Zusammenhang zunächst sehr restriktiv angewendet. Es wurden überwiegend „besondere, vom Durchschnittsfall abweichende Erschwerungen des Kontakts zu den Angehörigen“ vorausgesetzt und die Verlegung aus familiären Gründen so auf besonders gelagerte Fälle begrenzt.<sup>929</sup> Reisekosten und –weg sowie die Bindung an vorgegebene Besuchszeiten müssten mit Blick auf die Aufrechterhaltung eines geordneten Vollzuges durch den Besucher in Kauf genommen werden.<sup>930</sup> Letztlich wurde teilweise gar angeführt, dass eine Verlegung zur Aufrechterhaltung von persönlichen und familiären Beziehungen nur dann in Betracht komme, wenn sie im Sinne einer Resozialisierung unerlässlich erscheine.<sup>931</sup> Einer Entfremdung könne durch gelegentliche Überstellung zu Besuchszwecken nach § 8 Abs. 2 StVollzG entgegengewirkt werden.<sup>932</sup>

Eine Einengung des Anwendungsbereichs des § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG auf solche *unerlässlichen* Fälle lässt sich bereits nicht mit dem Wortlaut der Norm vereinigen, die eine Verlegung schon dann zulässt, wenn dadurch die Wiedereingliederung des Gefangenen *gefördert* wird.<sup>933</sup> Zustimmungswürdig ist zunächst der Ansatz, Kontakterschwernisse durch Lockerungsgewährung abzubauen.<sup>934</sup>

---

927 Vgl. L/N/N/V-Verrel 2015, Abschn. D Rn. 21; Laubenthal 2015, Rn. 360 ff.

928 Vgl. S/B/J/L-Lindner 2012, § 8 Rn. 6.

929 Arloth 2011, § 8 Rn. 5; OLG Rostock NStZ 1997, S. 381; OLG Hamm ZfStrVo 2004, S. 243; OLG Koblenz ZfStrVo Sonderheft 1979, S. 86.

930 So etwa OLG Koblenz ZfStrVo Sonderheft 1979, S. 86.

931 Vgl. OLG Hamm ZfStrVo 2004, S. 243.

932 Vgl. OLG Koblenz ZfStrVo Sonderheft 1979, S. 87.

933 Ebenso: AK-StVollzG-Feest/Straube 2012, § 8 Rn. 7.

934 So Laubenthal 2015, Rn. 360.

Gleichwohl bleibt zu berücksichtigen, dass für einen Teil der Gefangenen Lockerungen nicht in Betracht kommen. Hier stellt die vorgeschlagene gelegentliche Überstellung in eine heimatnahe Anstalt „aus wichtigem Grund“ – als eine mit großem Aufwand für den Gefangenen sowie für die Anstalt verbundene Maßnahme – regelmäßig keine auf Dauer geeignete Alternative dar.<sup>935</sup> Die kontinuierliche Erleichterung von Kommunikation ist nicht vom Normzweck des § 8 Abs. 2 StVollzG gedeckt.<sup>936</sup>

Der Beginn eines Wandels bei der restriktiven Handhabung der Verlegung aus familiären Gründen ist inzwischen durch das BVerfG eingeleitet worden. Dieses hatte in einer grundlegenden Entscheidung im Jahr 2006 die Begrenzung auf unerlässliche Fälle als ermessensfehlerhaft beurteilt und gleichermaßen die Bedeutung familiärer Beziehungen des Gefangenen gesondert betont.<sup>937</sup> „Für das Resozialisierungsziel haben die familiären Beziehungen des Gefangenen wesentliche Bedeutung und fördern die Wiedereingliederung. [...] § 8 Abs. 1 StVollzG trägt dem Rechnung, indem eine Verlegung für den Fall ermöglicht wird, dass durch die Verlegung die Behandlung des Gefangenen oder seine Wiedereingliederung gefördert wird.“<sup>938</sup> Bei Ermessensentscheidung muss § 8 Abs. 1 StVollzG als Ausdruck des Gegensteuerungsgrundsatzes verstanden und die Bedeutung des Resozialisierungsziels vorrangig vor organisatorischen Aspekten berücksichtigt werden.<sup>939</sup> Auch die weitere Rechtsprechung der Oberlandesgerichte hat die Entscheidung des BVerfG inzwischen aufgenommen.<sup>940</sup> Das OLG Koblenz arbeitet mit Verweis auf das BVerfG etwa heraus, dass die Verlegung zum Zwecke der Eingliederung nicht allein mit dem Verweis auf den Entlassungszeitpunkt abgelehnt werden kann, da die Wiedereingliederung von Beginn der Strafzeit an vorzubereiten ist.<sup>941</sup>

Der beschriebene Wandel bei der Verlegung geht nicht einher mit dem pauschalen Anspruch auf Verlegung, sobald familiäre Bindungen des Gefangenen existieren. Allerdings erfährt hier der Schutz der Kommunikation des Gefangenen mit seiner Familie eine stärkere Würdigung als zuvor. In der Konsequenz könnte die heimatnahe Verlegung insbesondere bei größerer räumlicher Distanz

---

935 Vgl. AK-StVollzG-*Feest/Straube* 2012, § 8 Rn. 7; Vgl. *S/B/J/L-Lindner* 2012, § 8 Rn. 6.

936 *Calliess/Müller-Dietz* 2008, § 8 Rn. 4.

937 Vgl. BVerfG NStZ-RR 2006, S. 325 f.

938 BVerfG NStZ-RR 2006, S. 325.

939 Vgl. BVerfG NStZ-RR 2006, S. 325 f.

940 OLG Celle StV 2007, S. 203 f.; OLG Jena FS 2010, S. 50; OLG Hamm, Beschl. v. 24.5.2012, Az. Vollz Ws 192/12; OLG Koblenz, Beschl. v. 26.2.2014, Az. 2 Ws 660/13 (Vollz). Siehe *Roth* 2014, S. 625 m. w. N.

941 OLG Koblenz, Beschl. v. 26.2.2014, Az. 2 Ws 660/13 (Vollz).

(die bei der Unterbringung in einem anderen Bundesland überwiegend gegeben sein wird) zur Regel werden.

Anzumerken ist hier ferner, dass der Rechtsschutz hinsichtlich der Ablehnung eines Verlegungsantrages höchst strittig ist (Verpflichtungsantrag nach § 109 Abs. 1 S. 2 StVollzG) und die Verlegung in der Praxis erschwert. Das gilt v. a. dann, wenn der Gefangene die Verlegung in ein anderes Bundesland beantragt – es ist insofern die Zustimmung der Justizverwaltung des Bundeslandes, in das der Gefangene verlegt werden möchte, erforderlich. Teilweise wird hier angenommen, der Gefangene müsse im Falle einer Ablehnung durch die Vollzugsbehörde des aufnehmenden Bundeslandes diese Entscheidung separat anfechten.<sup>942</sup> Dem steht indes das Gebot effektiven Rechtsschutzes entgegen. Stattdessen sind die Entscheidungen der aufnehmenden Anstalt und der Justizbehörde inzident im Antrag gegen die abgebende Anstalt (verbunden mit rechtlichem Gehör der Landesjustizverwaltung des aufnehmenden Bundeslandes) – selbst wenn die abgebende Anstalt den Antrag befürwortet.<sup>943</sup>

#### 4.13.3 Überstellung zum Zwecke des Besuchs

Die Überstellung unterscheidet sich von der Verlegung dadurch, dass sie nur kurzzeitig ist. Sie ist aus wichtigem Grund möglich, siehe § 8 Abs. 2 StVollzG sowie die identischen ländergesetzlichen Normen.<sup>944</sup> § 6 Abs. 1 JVollzGB III [BW] und § 11 Abs. 1 HStVollzG fassen die Voraussetzungen von Verlegung und Überstellung zusammen.<sup>945</sup> Einen in der Praxis bedeutenden Fall stellt die Überstellung zum Zwecke der Besuchszusammenführung dar, explizit genannt in VV Nr. 1 zu § 8 StVollzG.<sup>946</sup> § 17 Abs. 2 StVollzG Bln und § 11 Abs. 2 StVollzG NRW nehmen dies auch explizit in das einfache Recht auf.

Auch bei der Ermessensentscheidung der Überstellung kann der Art. 6 GG ins Gewicht fallen. Eine Überstellung zum Zwecke des Besuchs (mit Ehepart-

942 Vgl. *S/B/J/L-Lindner* 2012, § 8 Rn. 14.

943 Hierzu *Arloth* 2011, § 8 Rn. 11 m. w. N.

944 Das sind: Art. 10 Abs. 2 BayStVollzG; § 24 Abs. 1 S. 2 BbgJVollzG; § 17 Abs. 2 StVollzG Bln; § 16 Abs. 2 BremStVollzG; § 9 Abs. 3 HambStVollzG; § 16 Abs. 2 StVollzG M-V; § 10 Abs. 2 NJVollzG; § 11 Abs. 2 StVollzG NRW; § 23 Abs. 1 S. 2 LVollzG [RP]; § 16 Abs. 2 SLStVollzG; § 16 Abs. 3 SächsStVollzG; § 23 Abs. 1 S. 2 ThürJVollzGB; § 23 Abs. 1 S. 2 E-JVollzGB [ST]; § 17 Abs. 2 E-LStVollzG SH.

945 Mit der Konsequenz, dass eine Überstellung in Baden-Württemberg schon möglich ist, wenn die Behandlung oder Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird (in Hessen nur, wenn sie i. S. d. „Eingliederungsauftrag“ erforderlich ist). Ob in Baden-Württemberg die Erweiterung des Anwendungsbereiches tatsächlich beabsichtigt ist, bleibt zweifelhaft. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass die Regelung der bisherigen Rechtslage entspreche, vgl. BW LT-Drucks. 14/5012, S. 211.

946 Vgl. *S/B/J/L-Lindner* 2012, § 8 Rn. 15; *Arloth* 2011, § 8 Rn. 7.

nern oder Familienangehörigen) muss grundsätzlich als eine nur ausnahmsweise Möglichkeit gesehen werden. Sie kann allerdings z. B. dann notwendig werden, wenn über mehrere Monate und ohne konkrete Änderungsperspektive jede Begegnung mit der familiären Bezugsperson versagt bleibt, es anderenfalls also zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung käme.<sup>947</sup>

Das Verhältnis der (kurzzeitigen) Überstellung zur (dauerhaften) Verlegung wurde oben bereits erläutert. Die Tendenz der offeneren Anwendung bei der Verlegung von Gefangenen zum Zwecke der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte kann letztlich auch im Bereich der Überstellung in der Zukunft verstärkte Bedeutung erlangen. Es gilt nämlich, dass an erster Stelle zu prüfen ist, ob anstatt der Überstellung mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit nicht eine dauerhafte Verlegung möglich ist.<sup>948</sup> Das betrifft v. a. Fälle, in denen die Kommunikation mit nahen Angehörigen aufgrund der Unterbringung deutlich erschwert ist und gleichzeitig eine, nicht nur kurzzeitige, Freiheitsstrafe zu verbüßen ist. Wenn zur Aufrechterhaltung solcher familiären Beziehungen nicht nur ein Besuchstermin ermöglicht werden muss, sondern mehrere über eine mehrmonatige Dauer, ist also die Verlegung vorrangig. Eine mehrmalige Überstellung über einen kontinuierlichen Zeitabstand würde hier dem Zweck der Norm entgegenstehen, enormen Aufwand verursachen und für den Gefangenen eine nicht zumutbare Mehrbelastung im Vergleich zur Verlegung darstellen.

## 4.14 Gemeinsame Unterbringung

In bestimmten Konstellationen lässt sich zudem die Frage aufwerfen, inwiefern eine gemeinsame Unterbringung von Familienangehörigen möglich oder geboten ist. Zum einen ist es denkbar, dass aufgrund des elterlichen Erziehungsrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG ein permanenter Umgang des inhaftierten Elternteils zu seinen (minderjährigen) Kindern zu ermöglichen ist. Zum anderen kann diskutiert werden, ob das in Art. 6 Abs. 1 GG verbürgte Recht auf das Führen einer ehelichen Lebensgemeinschaft bei (zeitgleich inhaftierten) Ehepartnern in der Konsequenz zu einem Recht auf gemeinsame Unterbringung führen muss.

### 4.14.1 Eltern-Kind-Einrichtungen

Zumindest für den Frauenstrafvollzug sehen das Bundes-StVollzG sowie – mit Ausnahme *Schleswig-Holsteins (E)* – alle Länderstrafvollzugsgesetze die Mög-

---

947 Vgl. BVerfG StV 2008, S. 424 f.

948 Vgl. S/B/J/L-Lindner 2012, § 8 Rn. 15; Arloth 2011, § 8 Rn. 7; AK-StVollzG-Feest/Straube 2012, § 8 Rn. 13.

lichkeit von speziellen Mutter-Kind-Einrichtungen vor.<sup>949</sup> Mutter-Kind-Einrichtungen sind dabei Einrichtungen der Jugendhilfe.<sup>950</sup> Die Aufnahme eines Kindes in eine solche Einrichtung (auf Kosten des Unterhaltspflichtigen) setzt zunächst ein gewisses Alter des Kindes voraus (im Bundes-StVollzG, BY, HE, NI, NW: *keine Schulpflichtigkeit* des Kindes, d. h. i. d. R. sechs Jahre; in HH: *unter 5 Jahre*; BW, BE, BB, HB, MV, RP, SL, SN, ST (E), TH: *unter 3 Jahre*). Daneben muss die Zustimmung desjenigen vorliegen, der im Rahmen des Personensorgerechts nach § 1631 BGB über das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Kindes verfügt. Letztlich bedarf es einer Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes. Das Prinzip des Kindeswohles ist bei der gemeinsamen Unterbringung prioritär.<sup>951</sup> Die Stellungnahme des Jugendamtes dient insofern dazu, festzustellen, dass die Rahmenbedingungen für eine sozialpädagogische Betreuung des Kindes in der Anstalt gegeben sind und die schädlichen Folgen einer Trennung von Mutter und Kind gegenüber den Auswirkungen der Unterbringung im Vollzug überwiegen.<sup>952</sup> Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht kein Anspruch auf gemeinsame Unterbringung. Gleichwohl wird das Ermessen der Anstalt mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 GG und auf das andernfalls beeinträchtigte Kindeswohl auf Null zu reduzieren sein.<sup>953</sup>

Vorrangiges Ziel der gemeinsamen Unterbringung ist die Vermeidung von Sozialisationsdefiziten beim Kind. Insofern ist dieses Instrument für jüngere Kinder in der Phase der Primärsozialisation konzipiert und soll insbesondere zur Anwendung kommen, wenn die inhaftierte Mutter alleinerziehend ist.<sup>954</sup> Neben der Stärkung der Mutter-Kind-Beziehung kann sich die gemeinsame Unterbringung daneben auch dazu eignen, die soziale Verantwortung der Inhaftierten zu stärken.<sup>955</sup> Gleichwohl kann letzterer Aspekt nur nachrangig nach dem Aspekt der Sicherung des Kindeswohls in Betracht gezogen werden, das Kind darf nicht als „Vehikel der Resozialisierung der Mutter erhalten“<sup>956</sup>. Der Staat ist verpflichtet, neben der vorrangigen Gewährung des Grundrechts der Eltern auf freie

---

949 §§ 80, 142 StVollzG; § 10 JVollzGB I [BW]; Art. 86 BayStVollzG; § 15 StVollzG Bln; § 21 BbgJVollzG; § 14 BremStVollzG; § 21 HambStVollzG; § 74 HStVollzG; § 14 StVollzG M-V; § 73 NJVollzG; § 87 StVollzG NRW; § 21 LVollzG [RP]; § 14 SLStVollzG; § 14 SächsStVollzG; § 21 ThürJVollzGB; § 21 E-JVollzGB [ST].

950 Feststellend: BVerwG NJW 2003, S. 2399.

951 Vgl. *Zolondek* 2007, S. 68 f.

952 Vgl. *Laubenthal* 2015, Rn. 684.

953 Vgl. AK-StVollzG-*Weßels* 2012, § 80 Rn. 8; LG Leipzig StV 2013, S. 40. A.A.: *Laubenthal* 2015, Rn. 684; *Arloth* 2011, § 80 Rn. 1.

954 Vgl. *Zolondek* 2007, S. 68.

955 Vgl. *Haverkamp* 2011, S. 149.

956 *Zolondek* 2007, S. 69.

Erziehung des Kindes sein Wächteramt über das Kindeswohl nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG einzunehmen.

Da prinzipiell auch Väter Bezugsperson des Kindes sein können und die Erfüllung der Zielsetzung der gemeinsamen Unterbringung insofern auch im Männerstrafvollzug zumindest denkbar ist, wurde die Regelung des § 80 StVollzG, welche sich dem Wortlaut nach allein auf den Frauenstrafvollzug bezieht, in Anbetracht des Art. 3 GG und des Art. 6 GG durchaus kritisch betrachtet.<sup>957</sup> Die bloße Rollenvorstellung, dass die Erziehung des Kindes allein der Mutter obliegt, ist in diesem Zusammenhang kein tragendes Argument mehr.<sup>958</sup> Im Geltungsbereich des Bundes-StVollzG wurde daher teilweise eine verfassungsgemäße Auslegung der §§ 80, 142 StVollzG auch für den Männerstrafvollzug favorisiert.<sup>959</sup> Das BVerfG hatte 1986 die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Norm offen gelassen, da eine gemeinsame Unterbringung eines Kindes mit seinem inhaftierten Vater in einer JVA jedenfalls abgelehnt werden muss, wenn das vorrangig zu beachtende Kindeswohl gefährdet ist.<sup>960</sup> Gerade in den verstärkt subkulturell geprägten Anstalten im Männerstrafvollzug wird die gemeinsame Unterbringung von Elternteil und Kind in der Praxis insofern an der Hürde der mangelnden Sicherheit des Kindeswohls scheitern.<sup>961</sup> Das schließt andererseits nicht aus, dass an den Gesetzgeber unter gleichheitsrechtlichen Erwägungen die Anforderung zu stellen ist, spezielle und räumlich getrennte Vater-Kind-Einrichtungen zu fördern, um im Einzelfall dem Kindeswohl durch gemeinsame Unterbringung beim Vater entsprechen zu können.

Die europäischen Strafvollzugsgrundsätze etwa sehen in Nr. 36.1 bis 36.3 die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von Kleinkindern beim (sowohl männlichen als auch weiblichen) Elternteil vor, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. In den deutschen Ländergesetzen ist es ebenfalls teilweise zu Anpassungen gekommen. Das HStVollzG und das E-JVollzGB [ST] formulierende Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung geschlechtsneutral. § 21 BbgJVollzG, § 21 LJVollzG [RP], § 14 SächsStVollzG und § 21 ThürJVollzGB umfassen explizit auch die Unterbringung beim inhaftierten Vater. Unverändert bleibt der Wortlaut in Baden-Württemberg, Berlin, Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland.

---

957 Umfassend hierzu *Kudlacek* 2014, S. 51 ff., S. 70 ff. m. w. N. Eine entsprechende Petition an den Bundestag war aber nicht erfolgreich, siehe BT-Drucks. 11/528.

958 AK-StVollzG-*Weßels* 2012, § 80 Rn. 9.

959 So *L/N/N/V-Laubenthal* 2015, Abschn. K Rn. 20; AK-StVollzG-*Weßels* 2012, § 80 Rn. 9.

960 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.02.1989, Az. 2 BvR 573/88.

961 Entschieden etwa durch das OLG Hamm NStZ 1983, S. 575 zur Untersuchungshaft. Vgl. ferner AK-StVollzG-*Weßels* 2012, § 80 Rn. 9.



2012 gab es in Deutschland zehn Mutter-Kind-Einrichtungen im Frauenvollzug (insgesamt 109 Haftplätzen, davon 60 im offenen Vollzug).<sup>962</sup> Eine gemeinsame Unterbringung von Vätern und Kindern wird bisher nur in einer offenen Einrichtung der JVA Waldheim angeboten.<sup>963</sup> Breitere Akzeptanz findet v. a. die Unterbringung von Säuglingen und Kleinstkinder bei der Mutter – zumal nur hier die Stillzeit als biologisch bedingter Differenzierungsgrund in Betracht kommt.<sup>964</sup>

Gleichwohl ob es um die Unterbringung des Kindes bei der inhaftierten Mutter oder bei dem inhaftierten Vater geht, gilt die primäre Orientierung am Kindeswohl. Dabei wird durchaus Kritik gegen die gemeinsame Unterbringung von Elternteil und Kind hervorgebracht. Insbesondere sind mögliche Prisonisierungseffekte auf das Kind selbst zu vermeiden.<sup>965</sup> Die Gefahren schädlicher Auswirkungen auf das gemeinsam untergebrachte Kind steigen mit dessen Alter. Auch kann die gemeinsame Unterbringung kein Surrogat zur Sozialisation in der Freiheit bilden; Kontakte des Kindes zur Außenwelt und damit auch die Übung alltäglicher Lebenssituationen sind unabdingbar.<sup>966</sup>

Die gemeinsame Unterbringung von Eltern und Kindern birgt Risiken und kann insgesamt nicht als regelmäßiges Instrument des Familienschutzes fungieren. Sie ist begrenzt auf solche Fälle, in denen alternativ nur noch die noch schwerwiegendere Trennung des (Kleinst-)Kindes zum (alleinerziehenden) Elternteil steht. Zumindest vor dem Hintergrund des Art. 3 GG ist trotzdem positiv zu vermerken, dass die Ländergesetze in Hessen, *Sachsen-Anhalt (E)*, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen Vater-Kind-Unterbringung prinzipiell ermöglichen. Vorzugswürdig in solchen Fällen sind dennoch primär Strategien der Haftvermeidung.<sup>967</sup> Als sekundäre Stufe ist ein Aufschub der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach § 456 StPO in Erwägung zu ziehen, „sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen“.<sup>968</sup> Im Frauenvollzug kann zudem die Möglichkeit der Lockerung des sog. „Hausfrauenfreigangs“ zur Versorgung eines Familienhaushaltes gewährt werden.<sup>969</sup> Die Begrenzung allein auf Frauen als Lockerungsberechtigte entspricht indes über-

---

962 Vgl. *S/B/J/L-Steinhilper* 2012, § 142 Rn. 2.

963 Siehe *Junker* 2011, S. 20; *Börner* 2014, S. 43.

964 Vgl. *Haverkamp* 2011, S. 151; *Kudlacek* 2014, S. 61.

965 Vgl. *Haverkamp* 2011, S. 150 ff.; *Zolondek* 2007, S. 69; *Laubenthal* 2015, Rn. 685.

966 Vgl. *S/B/J/L-Steinhilper* 2012, § 142 Rn. 7.

967 Hierzu insbesondere *Zolondek* 2007, S. 69 f. und *Haverkamp* 2011, S. 152.

968 Obgleich die Dauer des Strafaufschubs nach § 456 Abs. 2 StPO mit vier Monaten zugebenermaßen regelmäßig zu gering sein dürfte.

969 Vgl. *Kaiser/Schöch* 2002, S. 159.

holten Rollenverständnissen. Vieles spricht dafür, diese Möglichkeit auch im Männerstrafvollzug in Betracht zu ziehen.

#### 4.14.2 Gemeinsame Unterbringung von inhaftierten Ehegatten

Das Grundrecht auf Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft ist durch eine Inhaftierung belastet. Ein Verfassungsverstoß ist allerdings nur in den Fällen zu bejahen, in denen die Betroffenheit über das „situationsbedingt typische Ausmaß hinausgeht“.<sup>970</sup> Der Strafvollzug hat deshalb die Kommunikation zwischen dem Inhaftierten und seinem in Freiheit lebenden Ehepartner durch Besuchsgewährung und ergänzende Kommunikationsformen – im, zur Aufrechterhaltung der Ehe, notwendigen Maße – sicherzustellen. Ein Anspruch auf gemeinsame Unterbringung mit dem (nicht-inhaftierten) Ehepartner lässt sich im Umkehrschluss nicht aus Art. 6 GG herleiten und würde zu weit greifen.

Fraglich ist aber, ob sich Besonderheiten in solchen Konstellationen ergeben, in denen beide Ehepartner inhaftiert sind. Die tatsächliche Möglichkeit von Kommunikation ist bei gleichzeitig inhaftierten Ehepartnern auch entsprechend beidseitig eingeschränkt. In diesem Kontext ist der Grundsatz der getrennten Unterbringung von männlichen und weiblichen Gefangenen zu berücksichtigen.<sup>971</sup> Von diesem kann grundsätzlich abgewichen werden, um dem Gefangenen die Teilnahme an einer Behandlungsmaßnahme in einer anderen Anstalt oder Abteilung zu ermöglichen (im Bundes-StVollzG: § 140 Abs. 3 StVollzG). Es kann die Frage gestellt werden, ob auch die gemeinsame Unterbringung von Ehepartnern in diesem Sinne zu verstehen ist. Die Rechtsprechung verneint ein Recht auf gemeinsame Unterbringung.<sup>972</sup> Nur vereinzelt wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass ein Recht der Ehepartner auf Unterbringung in einem gemeinsamen Haftraum bestehe; diese sei eine erfolversprechendere und kostengünstigere Behandlungsalternative und insofern vorzugswürdig.<sup>973</sup> Dem wird hier nicht gefolgt. Nicht überzeugend ist schon die in diesem Falle einhergehende Besserstellung inhaftierter Ehepartner gegenüber Ehepartnern, bei de-

---

970 BVerfGE 42, S. 95, 101.

971 § 140 Bundes-StVollzG sowie § 4 JVollzGB I [BW]; Art. 166 Abs. 2 BayStVollzG; § 11 StVollzG Bln; § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BbgJVollzG; § 10 BremStVollzG § 98 Abs. 3 HambStVollzG; § 70 Abs. 2 HStVollzG; § 10 StVollzG M-V; § 172 Abs. 2 NJVollzG; § 85 StVollzG NRW; § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LJVollzG [RP]; § 10 SLStVollzG; § 10 SächsStVollzG; § 17 Abs. 1 Nr. 1; § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ThürJVollzGB; *E-JVollzGB [ST]*; § 10 *E-LSStVollzG SH*.

972 Vgl. OLG Schleswig ZfStrVo 1981, S. 64; OLG Hamm NStZ 1984, S. 432.

973 Diese Meinung vertreten AK-StVollzG-*Huchting/Pollähne* 2012, § 140 Rn. 11.

nen nur ein Teil inhaftiert ist.<sup>974</sup> Auch der Trennungsgrundsatz im Strafvollzug kann – als Ausprägung der Organisationsstruktur des Justizvollzugs – eine „situationstypische“ Einschränkung darstellen, welche die Beschränkung des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG rechtfertigt.<sup>975</sup> Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass die Frau – wird die Verlegung in einen gemeinsamen Haftraum im Männerstrafvollzug angestrebt – höheren Einschränkungen ausgesetzt sein dürfte, welche sich aus der verstärkt von Sicherheitsaspekten geprägten Vollzugswirklichkeit im Männervollzug ergeben. Dem Entstehen von möglichen Abhängigkeitsstrukturen muss insbesondere vorgebeugt werden.<sup>976</sup>

Auch im Falle der Inhaftierung zweier Ehepartner gelten die aus Art. 6 GG folgenden Grundsätze. Insofern haben auch hier die Ehepartner das Recht auf regelmäßige Kommunikation und Umgang miteinander. Dies hat allerdings nicht durch eine gemeinsame Unterbringung zu erfolgen. Stattdessen müssen die Gefangenen regelmäßig zur Besuchsmöglichkeit überstellt werden. Gerade weil dies für beide Gefangene eine Belastung darstellt, muss in diesen (seltenen) Konstellationen die Überstellung zum Langzeitbesuch stärker in Betracht gezogen werden.

#### 4.14.3 Exkurs: Gemeinsame Unterbringung eingetragener Lebenspartner

Ein in der Praxis ebenso seltener Sachverhalt dürfte vorliegen, wenn gleichgeschlechtliche Partner die Unterbringung in einem Haftraum beantragen. Hier kann der Trennungsgrundsatz des Strafvollzuges nicht als Argument dienen. Zumindest in der Arbeits- und Freizeit, hat der Gefangene auch das Recht auf gemeinsame Unterbringung.<sup>977</sup> Hieraus folgt aber nicht, dass der Gefangene das Recht hat, nach Wunsch mit bestimmten Personen untergebracht zu werden – dies ist schon organisatorisch nicht zu bewerkstelligen.<sup>978</sup> In der Ruhezeit gilt der Grundsatz der Einzelunterbringung, der dem Gefangenen ein Mindestmaß an Privatsphäre und Rückzug von der Subkultur des Gefängnisses sichern soll.<sup>979</sup> Beides schließt andererseits nicht aus, dass die Anstaltsleitung auf Antrag der Gefangenen eine entsprechende gemeinsame Unterbringung in Erwägung ziehen kann. Voraussetzungen müssen sein, dass die Zustimmung beider Gefangener

---

974 Ebenso Arloth 2011, § 140 Rn. 3; L/N/N/V-Laubenthal 2015, Abschn. N Rn. 8; S/B/J/L-Maelicke 2012, § 140 Rn. 8; OLG Schleswig ZfStrVo 1981, S. 64; OLG Hamm NSZ 1984, S. 432.

975 I. S. d. in BVerfGE 42, S. 95, 101 f. aufgestellten Grundsätze.

976 Vgl. Zolondek 2007, S. 58.

977 Vgl. Laubenthal 2015 Rn. 379.

978 Zu den Voraussetzungen: L/N/N/V-Verrel 2015, Abschn. D Rn. 54.

979 Vgl. AK-StVollzG-Kellermann/Köhne 2012, § 18 Rn. 1.

vorliegt, die Räumlichkeit die Privatsphäre beider Gefangener hinreichend sichert und die gemeinsame Unterbringung i. S. d. Resozialisierungsziels sinnvoll ist. Auch gleichgeschlechtlichen Beziehungen kann grundsätzlich ein förderlicher Sozialisationswert zukommen.<sup>980</sup> Dass in der Strafvollzugspraxis im Einzelfall aber tatsächlich zu Gunsten einer gemeinsamen Unterbringung entschieden wird, ist indes aus mehreren Gründen unrealistisch.

Zum einen gilt für gleichgeschlechtliche Partner, welche in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, nicht der Grundrechtsschutz aus Art. 6 GG. Obgleich es in den vergangenen Jahren – zumeist angestoßen vom BVerfG – in zahlreichen Rechtsgebieten (z. B. im Steuerrecht) zu Angleichungen von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft gekommen ist,<sup>981</sup> unterfällt das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft als ein *aliud* zur Ehe nicht dem Schutzbereich des Art. 6 GG.<sup>982</sup> Letztlich wird in diesem Zusammenhang eine Besserstellung eingetragener Lebenspartner gegenüber Ehepartnern kaum zu begründen sein. Weiterhin müssen aus strafvollzugsorganisatorischer Sicht zwei Aspekte berücksichtigt werden. Erstens gilt, dass grundsätzlich eine gemeinsame Unterbringung innerhalb einer schädigenden Subkultur auch missbraucht werden kann. Insbesondere muss ausgeschlossen werden, dass ein Einverständnis gezwungenermaßen geäußert wurde. Zweitens muss sichergestellt sein, dass die Sicherheit der zusammengelegten Gefangenen vor aggressivem subkulturellem Einfluss gewahrt ist. Gerade aufgrund des, von einem bestimmten Männerbild geprägten, Gefängnisalltag ist es insgesamt fernliegend, dass die Vorteile einer gemeinsamen Unterbringung gleichgeschlechtlicher Partner für deren Resozialisierung den organisatorischen Nachteilen überwiegen. Ein Anspruch auf gemeinsame Unterbringung besteht jedenfalls nicht.

#### **4.15 Abschließende Betrachtung der ländergesetzlichen Regelungen im Bereich des Ehe- und Familienschutzes**

Das deutsche Strafvollzugsrecht muss sich nach den vorangestellten Erläuterungen an zwei verfassungsrechtlichen Maßstäben messen lassen, vorrangig am Resozialisierungsprinzip und anschließend an der objektiven Wertentscheidung des Grundgesetzes zu Gunsten von Ehe und Familie. Gemeinsamer Anknüpfungspunkt beider Verfassungsprinzipien ist in dieser Arbeit die in der Soziologie beschriebene gesellschaftliche Funktion der Institute Ehe und Familie. Das Bundes-StVollzG vermochte den Schutz beider Institute nicht hinreichend umzuset-

---

980 So *Sampson/Laub/Wimer* 2006, S. 500 zur Lebenslaufforschung.

981 Dargestellt von *Koschmieder* 2014, S. 566 ff.

982 Vgl. BVerfGE 105, S. 313, 345 f. Das Recht auf Führung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft ist stattdessen aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) hergeleitet.

zen, was zu einem großen Teil auf die Entstehungszeit dieses Gesetzes zurückgeführt werden kann. Im Kontext dieser Zeit gesehen, war das Bundes-StVollzG ein enormer Fortschritt aus rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Perspektive.<sup>983</sup> Es wurde andererseits aber z. T. auch durch die damaligen praktischen Gegebenheiten eingegrenzt. Weiterhin waren zu dieser Zeit Problembereiche des Strafvollzugs – vorliegend ist die Drittbetroffenheit Angehöriger relevant – kaum wissenschaftlich thematisiert worden. In Anbetracht verfassungsgerichtlicher Ausformungen sowie neuerer wissenschaftlicher Kenntnisse ist es inzwischen notwendig, den Bereich des Ehe- und Familienschutzes gesetzlich stärker zu würdigen.

#### *4.15.1 Ehe- und Familienschutz im Licht der Rechte des Gefangenen auf Außenkontakte*

Dies kann zum einen durch eine weitere Öffnung des Strafvollzugs (mit-)ermöglicht werden. Der hier behandelte Forschungsgegenstand ist indes ein Bereich des Strafvollzugs, in dem der offene Vollzug oder kurzzeitig freiheitsgewährende Lockerungen keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen. Hier müssen die Anforderungen an das Strafvollzugsrecht in erster Linie durch die Ermöglichung intramuraler Kommunikation erfüllt werden.

In diesem Kontext wurde zunächst ein deutlicher Fortschritt in der Mehrzahl der Ländergesetze festgestellt. Dies betrifft die grundsätzliche Ausrichtung mit Blick auf den Ehe- und Familienschutz, der überwiegend erweitert wurde. Mit Ausnahme von Bayern und Niedersachsen geben alle Ländergesetze vor, dass Kontakte zu Angehörigen – z. T. spezieller: Besuchskontakte – besonders zu fördern sind. Die Bedeutung von Außenkontakten wird so konkreter umrahmt. Insbesondere Angehörige – letztlich fallen auch Ehepartner und Kinder hierunter – bilden regelmäßig das familiäre Umfeld, in welches der Gefangene nach Ende der Haftzeit entlassen wird. Zudem findet, wie in *Kap. 4.3.4* dargestellt, in diesen Bundesländern auch die Erkenntnis Geltung, dass durch die Inhaftierung auch das Umfeld des Gefangenen betroffen sein kann. 12 der 14 Ländergesetze (darunter auch die zwei noch nicht verabschiedeten Gesetzesentwürfe in ST und SH) haben so die wissenschaftlichen Erkenntnisse aufgenommen, die erst nach Inkrafttreten des Bundes-StVollzG dargelegt wurden. Besonders fortschrittlich sind hierbei die Regelungen in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen, die neben der generellen Förderungspflicht von Angehörigen(besuchs-)kontakten, Kontakten der Gefangenen zu ihren Kindern einen besonderen Stellenwert einräumen. Dadurch wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass die Inhaftierung für (v. a. junge) Kinder eine besonders empfindliche Belastung darstellt. In einigen Regelwerken (z. B. Bran-

---

983 Aus verfassungsdogmatischer Sicht insbesondere: *Schüler-Springorum* 1969, S. 59 ff. sowie *Hoffmeyer* 1979, S. 101 ff.

denburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern) wurde die Förderungsbedürftigkeit von Außenkontakten und im Besonderen solcher Kontakte zu Angehörigen und Kindern in den Bereich der Besuchsregelungen verschoben. Die eingangs aufgestellte Befürchtung, hierdurch würden andere Formen der Kommunikation möglicherweise ausgeblendet, hat sich im Verlauf des ländergesetzlichen Vergleichs nicht bewahrheitet. Konsequenz ist die Verschiebung insofern, weil der unmittelbare Kontakt für den Gefangenen sowie für seine Kontaktperson die wichtigste Kommunikationsform darstellt.

Neben der grundsätzlichen Ausrichtung der Strafvollzugsgesetze wurde die tatsächliche Mehrgewährung von Rechten im Bereich des Ehe- und Familienschutzes erörtert. Mit Blick auf die Bedeutung direkter Kommunikation muss hierbei die Besuchsform in den Vordergrund gestellt werden und insofern die Frage, ob die Ländergesetze die (für die Aufrechterhaltung ehelicher und familiärer Beziehungen nicht ausreichende) Mindestbesuchszeit von einer Stunde im Monat erweitert haben, vgl. *Kap. 4.4* und *4.5*. Im Ergebnis verbinden acht der 14 Ländergesetze und die zwei noch nicht verabschiedeten Ländergesetze (ST und SH) die grundsätzliche Betonung von Außenkontakten mit einer Erhöhung der Mindestbesuchszeit. Bis zu einem gewissen Grad wird zudem in allen Ländergesetzen eine möglichst „natürliche“ Besuchsatmosphäre dadurch konterkariert, dass teilweise bei der Besuchsüberwachung die – im Vergleich zur gesetzlichen Intention des Bundes-StVollzG restriktivere – Handhabung der Strafvollzugspraxis in das Gesetz übernommen wird. Positiv hervorzuheben ist das Bundesland Nordrhein-Westfalen, welches mit Blick auf Besuche von minderjährigen Kindern des Inhaftierten einen Schwerpunkt auf den Familienschutz im Strafvollzug gesetzt hat und explizit vorgibt, dass für diesen Besucherkreis der Besuchsablauf durch räumliche und organisatorische Gestaltung zu erleichtern ist.

Auch bei der Gewährung anderer Kommunikationsmittel bleibt die gesetzgeberische Umsetzung indes eher zaghaft. Der Langzeitbesuch ist nunmehr in zehn Gesetzen (und in den zwei Gesetzesentwürfen in ST und SH) als Instrument aufgenommen worden. Die jeweiligen Voraussetzungen bleiben (mit Ausnahme Brandenburgs) aber eher streng (*Kap. 4.6*). Erwähnung muss dabei die Beobachtung finden, dass der gesetzlichen Grundlage des Langzeitbesuchs vorrangigere Praxismodelle als Fundament dienen konnten, was auf ein gelungenes Zusammenspiel von Strafvollzugspraxis und -recht hindeutet. Der Regelungsbereich von Schriftverkehr ist nahezu identisch geblieben (vgl. *Kap. 4.8*). Telefongespräche sind nur in den Ländern des ME-StVollzG als regelmäßige Kommunikationsform aufgewertet worden, wobei ein Anspruch hierauf aber nur in Bremen besteht (*Kap. 4.9*). Immerhin deutet der Regelungsbereich der Telefongespräche an, dass eine langsame Anpassung des Strafvollzugs an die gesellschaftliche Realität zumindest zeitverzögert möglich ist. Zu vorsichtig ist auch die Öffnung gegenüber neuen Kommunikationsformen durch ein zweistufiges Genehmigungsverfahren, das den einzelnen Anstalten die Entscheidungspflicht über die Mehrgewährung von Kommunikation abzunehmen scheint (*Kap. 4.10*).

Schon an dieser Stelle kann aber gesagt werden, dass die jüngere Literatur darauf hinweist, dass neue Kommunikationsmittel, teilweise in einzelnen Anstalten bereits getestet werden.<sup>984</sup> Das in *Kap. 4.11* beschriebene Recht auf Paketempfang wurde in allen Landesgesetzen abgeschwächt.

Die Ergebnisse des Vergleich lassen sich wie folgt zusammenfassen: In der Tendenz positiv ist die grundsätzliche Ausrichtung der Ländergesetze. Immerhin die Mehrzahl der Bundesländer erhöht die Mindestbesuchszeit. Darüber hinausgehende Innovationen lassen sich indes nur in einzelnen Regelungsbereichen einiger Bundesländer finden. Das gilt insbesondere für Brandenburg (Anspruch auf Langzeitbesuch), Bremen (Anspruch auf Telefongespräche mit Angehörigen) und Nordrhein-Westfalen (Gesetzliche Anforderung an die Ausgestaltung der Besuchsräume).

Eine besonders positive Würdigung verdient hier allerdings der Entwurf des LStVollzG SH (*Kap. 4.12*), welcher deutlich stärker familienorientiert ist und hierbei gänzlich neue Akzente setzt. Der Familienschutz wird als Vollzugsgrundsatz aufgewertet, Familienangehörige stärker bei der Vollzugsgestaltung beteiligt, die familienunterstützende Sozialarbeit hervorgehoben und die Figur des Familienbeauftragten im Strafvollzug forciert. Die ursprüngliche Idee das Instrument des Langzeitbesuchs um die Übernachtungsmöglichkeit für Kinder zu ergänzen, konnte sich parlamentarisch dagegen nicht durchsetzen. Der LStVollzG SH ist zum jetzigen Stand noch nicht parlamentarisch beschlossen. Der Entwurf muss indes schon jetzt als lobenswert hervorzuhebende gesetzliche Berücksichtigung von Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug gesehen werden.

#### *4.15.2 Weitere gesetzliche Maßnahmen zum Ehe- und Familienschutz*

Neben den intramuralen Kontaktmöglichkeiten als originäre Maßnahmen des Ehe- und Familienschutzes bieten sich ergänzend kommunikationserleichternde Maßnahmen an (*Kap. 4.13*). Hier hat sich zumindest überwiegend ein Gleichklang der Ländergesetze gezeigt.

Als Defizit muss zunächst bewertet werden, dass keines der Ländergesetze die Möglichkeit vorsieht, Kommunikation durch eine Entlastung bei den Anreiskosten von Angehörigen zu erleichtern. Verlegung und Überstellung des Gefangenen bleiben somit die strafvollzugsrechtlichen Alternativen. Das hessische Strafvollzugsgesetz engt die Voraussetzungen der Verlegung ein. Ansonsten bleiben alle Ländergesetze bei den Voraussetzungen der vorher geltenden Bundesnorm. Diese wurde in der Praxis zunächst sehr restriktiv angewendet. Inzwischen hat das BVerfG die Verlegung in eine heimatnahe Anstalt zur Pflege fa-

---

984 Vgl. *Holt* 2014, S. 149 f. zur Ermöglichung von „Skype“ in der JVA Lingen.

miliärer Kontakte in ihrer Bedeutung gestärkt, weswegen diese Form der Verlegung auch in der Praxis vermehrt angewendet werden dürfte. Die Gesetzgeber haben es verpasst, dies auch gesetzlich aufzunehmen. Ein gegenüber der Verlegung nachrangiges und auf Einzelfälle beschränktes Instrument ist die kurzzeitige Überstellung zum Zwecke des Besuchs. Sie ist aufgrund der hiermit verbundenen Belastungen keine auf Dauer angelegte Maßnahme zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen.

Dies gilt auch für die gemeinsame Unterbringung von Familienmitgliedern im geschlossenen Vollzug (*Kap. 4.14*). Obgleich auch bei Ermessensentscheidungen in diesem Zusammenhang Ehe und Familie über Art. 6 GG zu berücksichtigen sind, steht die gemeinsame Unterbringung beim inhaftierten Familienmitglied nur auf letzter Stufe und ist kein eigentlich familienschützendes Instrument. Sie kann zur Berücksichtigung des Kindeswohls notwendig werden. Bisher war dies so nur für den Frauenstrafvollzug vorgesehen. Konsequenz sind von daher die Ländergesetze in Hessen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die unter Berücksichtigung von Art. 3 GG auch die Unterbringung des Kindes beim inhaftierten Vater prinzipiell ermöglichen. Zum jetzigen Zeitpunkt wird dies in der Praxis an momentan noch fehlenden geeigneten Vater-Kind-Abteilungen scheitern. Inhaftierte Ehepartner oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner haben keinen Anspruch auf gemeinsame Unterbringung in einem Haftraum. Dem stehen verschiedene vollzugsorganisatorische Belange entgegen. Unbenommen von der gemeinsamen Unterbringung im geschlossenen Vollzug bleibt es aber möglich, offene Einrichtungen zur Ermöglichung von regelmäßigen Familienkontakten zu fördern. Praktiziert wird ein solches Modell in Dänemark. Keines der Strafvollzugsgesetze trifft diesbezüglich aber Regelungen.



## 5. Die strafvollzugspraktischen Bedingungen für Ehe- und Familienschutz im bundesländerübergreifenden Vergleich

Gesondert von der strafvollzugsrechtlichen Ausrichtung beim Ehe- und Familienschutz werden die strafvollzugspraktischen Bedingungen hierfür in den Fokus der vorliegenden Arbeit gestellt. Zu diesen Bedingungen zählen einerseits äußere Rahmenbedingungen, die sich direkt auf die Aufrechterhaltung von (ehelichen) Partnerschaften und Familienbeziehungen auswirken. Das trifft bspw. insbesondere bei der praktischen Umsetzung des Besuchsrechts zu. In diesem Bereich sollen im folgenden Kapitel strafvollzugspraktische Rahmenbedingungen, wie die genannte Besuchsatmosphäre, bis zu einem gewissen Grad objektivierbar und damit greifbar gemacht werden. Andererseits sind auch in der Strafvollzugspraxis der Bundesländer Ansätze denkbar, die direkt auf den Schutz von Ehe und Familie zielen. Bereits im *Kap. 4* wurde z. B. darauf eingegangen, dass die rechtliche Umsetzung des Langzeitbesuchs im Wesentlichen auf zuvor erprobte Praxismodelle zurückzuführen ist. Auch der Bereich der anstaltsinternen Sozialarbeit kennt primär partnerschafts- oder familienfördernde Maßnahmen. Insgesamt soll auf diesem Weg nach dem Strafvollzugsrecht die Umsetzung von Ehe- und Familienschutz in der Strafvollzugspraxis dargestellt und verglichen werden. Eine übergeordnete Rolle spielt damit auch die Fragestellung des Zusammenspiels von Praxis und Gesetz.

### 5.1 Vorgehensweise und Konzeption des empirischen Teils

Zunächst wurde ein standardisierter Fragebogen entworfen, der die relevanten Fragen aufgreift und in fünf Fragekomplexen einordnet:<sup>985</sup>

- 1.) Besuch
- 2.) Langzeitbesuch
- 3.) Telekommunikation und internetbasierte Kommunikation
- 4.) Spezifisch ehe- und familienfördernde Maßnahmen
- 5.) Verlegung

An diesen Fragekomplexen orientiert sich der Aufbau dieses Kapitels, welches im Wesentlichen ein empirisch-rechtstatsächliches Spiegelbild zu *Kap. 4* bilden soll, wobei – mit Blick auf die beschriebene Bedeutung dieser Kommunikationsform – ein stärkerer Schwerpunkt auf den Besuch (inklusive dem Langzeitbesuch) sowie auf die spezifisch ehe- und familienfördernden Maßnahmen gelegt wird.

---

985 Der Fragebogen befindet sich im Anhang.

Um die Praxistauglichkeit des Fragebogens sicherzustellen, wurde bei dessen Konzeption Rücksprache mit der JVA Bützow gehalten. Anschließend wurde das Vorhaben mit Bitte um Genehmigung und Information der Landesjustizverwaltungen der anderen Bundesländer dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern vorgestellt. Nach positivem Bescheid erfolgten entsprechende Genehmigungsanträge bei den Justizministerien bzw. bei den Kriminologischen Diensten der anderen fünfzehn Bundesländer. Das Forschungsvorhaben wurde insgesamt von allen Bundesländern unterstützt.

Der Fragebogen wurde im Anschluss an alle Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Strafvollzugs für erwachsene Männer per Post oder elektronisch adressiert. Unterblieb eine Antwort seitens der Anstalt, wurde nach zwei bis vier Monaten eine erneute Bitte um Beteiligung am Projekt gesendet. Folgende Anstalten haben schlussendlich am Forschungsprojekt teilgenommen:

**Tabelle 9: Liste der teilnehmenden Justizvollzugsanstalten**

Bundesland	Justizvollzugsanstalt	N=JVA	Rücklaufquote
<b>BW</b>	Bruchsal, Freiburg, Heilbronn, Heimsheim, Karlsruhe <sup>a b</sup> , Konstanz <sup>a</sup> , Mannheim, Offenburg, Stuttgart <sup>a b</sup> , Ravensburg, Rottenburg, Rottweil <sup>a b</sup> , Schwäbisch Hall, Ulm <sup>a b</sup> , Waldshut-Tiengen <sup>a</sup>	15	100%
<b>BY</b>	Aichach <sup>a</sup> , Amberg, Aschaffenburg <sup>a</sup> , Bad Reichenhall <sup>b</sup> , Bamberg <sup>a</sup> , Bernau, Eichstätt <sup>a</sup> , Garmisch-Partenkirchen <sup>b</sup> , Hof <sup>a</sup> , Kaisheim, Kempten (Allgäu), Kronach <sup>a</sup> , Landsberg am Lech, Landschut, Memmingen <sup>a</sup> , München, Neuburg a. d. Donau <sup>a</sup> , Niederschönfeld, Nürnberg <sup>a</sup> , Passau <sup>a</sup> , Regensburg <sup>a</sup> , St. Georgen-Bayreuth, Schweinfurt <sup>a</sup> , Straubing <sup>d</sup> , Traunstein <sup>b</sup> , Würzburg	26	87%
<b>BE</b>	Heidering, Plötzensee, Tegel, Tegel (SothA) <sup>c</sup>	4	100%
<b>BB</b>	Brandenburg a. d. Havel, Neuruppin-Wulkow <sup>a</sup>	2	50%
<b>HB</b>	Bremen	1	100%
<b>HH</b>	Billwerder	1	50%

<b>HE</b>	Butzbach, Darmstadt <sup>a</sup> , Dieburg <sup>a</sup> , Frankfurt a.M. IV <sup>a</sup> , Gießen <sup>a</sup> , Hünfeld, Kassel I <sup>a</sup> , Kassel II <sup>c</sup> , Limburg a. d. Lahn <sup>a b</sup> , Schwalmstadt, Weiterstadt	11	85%
<b>MV</b>	Bützow, Neubrandenburg, Stralsund, Waldeck <sup>d</sup>	4	100%
<b>NI</b>	Bremervörde, Celle <sup>d</sup> , Hannover <sup>a</sup> , Lingen, Mep- pen, Oldenburg, Rosdorf, Sehnde, Uelzen	9	90%
<b>NW</b>	Aachen, Attendorf <sup>a</sup> , Bielefeld-Brackwede, Bü- ren <sup>a</sup> , Detmold, Dortmund, Essen <sup>a</sup> , Geldern, Gel- senkirchen, Köln, Kleve, Münster, Remscheid, Rheinbach, Schwerte <sup>a</sup> , Werl, Wuppertal-Vohwin- kel	17	81%
<b>RP</b>	Diez <sup>d</sup> , Frankenthal <sup>d</sup> , Ludwigshafen <sup>c</sup> , Rohrbach, Trier <sup>a</sup> , Wittlich, Zweibrücken	7	100%
<b>SL</b>	Saarbrücken	1	50%
<b>SN</b>	Dresden, Leipzig <sup>a</sup> , Torgau, Waldheim, Zeithain	5	83%
<b>ST</b>	Burg, Halle (Hauptanstalt), Halle (Nebenstelle), Volkstedt	4	100%
<b>SH</b>	Flensburg <sup>a b</sup> , Itzehoe <sup>a b</sup> , Kiel, Lübeck, Neumün- ster	5	100%
<b>TH</b>	Goldlauter <sup>a</sup> , Hohenleuben, Untermaßfeld	3	75%
<b>Insgesamt</b>		115	87%

Legende: <sup>a</sup> = zuständig für (ausschließlich) kurze Freiheitsstrafen bis 24 Monate  
<sup>b</sup> = überwiegend Untersuchungshaft (mind. 65% der tatsächlichen Belegung)  
<sup>c</sup> = Sozialtherapeutische Anstalt  
<sup>d</sup> = Langstrafenvollzug (Freiheitsstrafen von mindestens 5 Jahren)

Bei der Anfrage nicht berücksichtigt wurden kleinere Anstalten, die lediglich als Durchgangsanstalten dienen, sowie Einrichtungen des ausschließlich offenen Vollzugs. Aus dem Stand der Forschung folgt, dass die ehe- und familienschädigende Wirkung insbesondere mit Dauer der Haftzeit zunimmt – vgl. Kap. 3.2. Um dem gerecht zu werden, sollen im Folgenden solche Anstalten, die überwiegend für die Untersuchungshaft und/oder für den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen zuständig sind, teilweise ausgeklammert werden, um den Fokus auf Anstalten des geschlossenen Regelvollzugs legen zu können. Gleichwohl wird es für wichtig erachtet, Ehe- und Familienschutz auch in diesem Bereich des Strafvollzugs nicht vollständig auszublenden. Hier gelten zwar andere prak-

tische (und im Falle der Untersuchungshaft mitunter auch andere rechtliche) Voraussetzungen, gleichwohl bleibt die Wertung des Art. 6 GG bestehen. Zudem ist die Zielsetzung der Resozialisierung auch für den Bereich des Kurzstrafenvollzugs ausschlaggebend. Bei den relevanten Fragestellungen werden infolgedessen Anstalten des Regelvollzugs oder des Langstrafenvollzugs zwar gesondert, nicht aber ausschließlich, untersucht. Von den 115 befragten Anstalten werden 37 dem Kurzstrafenvollzug und/oder dem Untersuchungshaftvollzug zugeordnet.

Zur Auswertung der eingegangenen Daten wurde das Programm *IBM SPSS Statistics v. 22* verwendet, ergänzend wurde *Microsoft Excel 2010* genutzt.

## 5.2 Strukturdaten der befragten Anstalten

In den 115 befragten Anstalten waren insgesamt 38.874 Inhaftierte untergebracht. Aufgrund des in die Länge gezogenen Genehmigungsverfahrens war die Datierung auf einen einheitlichen Stichtag nicht realisierbar. Es handelt sich stattdessen um individuelle Stichtage im Zeitraum vom 16.02.2014 bis zum 07.04.2015. *Tab. 10* schlüsselt die Verteilung der Inhaftierten auf die Bundesländer auf.

**Tabelle 10: In den befragten Anstalten untergebrachte Inhaftierte (geschlossener Vollzug)**

Bundesland	N=JVA	N=Inhaftierte	Anteil an der Gesamtzahl der Inhaftierten
<b>BW</b>	15	4.817	12,4%
<b>BY</b>	26	9.108	23,4%
<b>BE</b>	4	1.654	4,3%
<b>BB</b>	2	403	1,0%
<b>HB</b>	1	433	1,1%
<b>HH</b>	1	517	1,3%
<b>HE</b>	11	3.074	7,9%
<b>MV</b>	4	962	2,5%
<b>NI</b>	9	2.498	6,4%
<b>NW</b>	17	7.588	19,5%
<b>RP</b>	7	2.214	5,7%

<b>SL</b>	1	622	1,6%
<b>SN</b>	5	1.934*	4,9%
<b>ST</b>	4	1.220	3,1%
<b>SH</b>	5	1.016	2,6%
<b>TH</b>	3	814	2,1%
<b>Insgesamt</b>	<b>115</b>	<b>38.874</b>	

\* = fehlende Angabe in einer JVA

Bereits ausgeführt wurde, dass strukturelle Rahmenbedingungen innerhalb der Strafvollzugspraxis von wesentlicher Bedeutung sind. Dazu zählt insbesondere auch die Anstaltsgröße. In der nachfolgenden *Tab. 11* werden die in den befragten Anstalten tatsächlich untergebrachten 38.874 Inhaftierten nach Anstaltsgröße<sup>986</sup> aufgeteilt. Dabei wird zwischen vier Kategorien von Justizvollzugsanstalten unterschieden: Kategorie 1: Anstalten mit bis zu 100 Haftplätzen, Kategorie 2: Anstalten mit 101 bis 300 Haftplätzen, Kategorie 3: Anstalten mit 301 bis 500 Haftplätzen und Kategorie 4: Anstalten mit über 500 Haftplätzen.

**Tabelle 11: Anteil der Inhaftierten nach Größe der Anstalt**

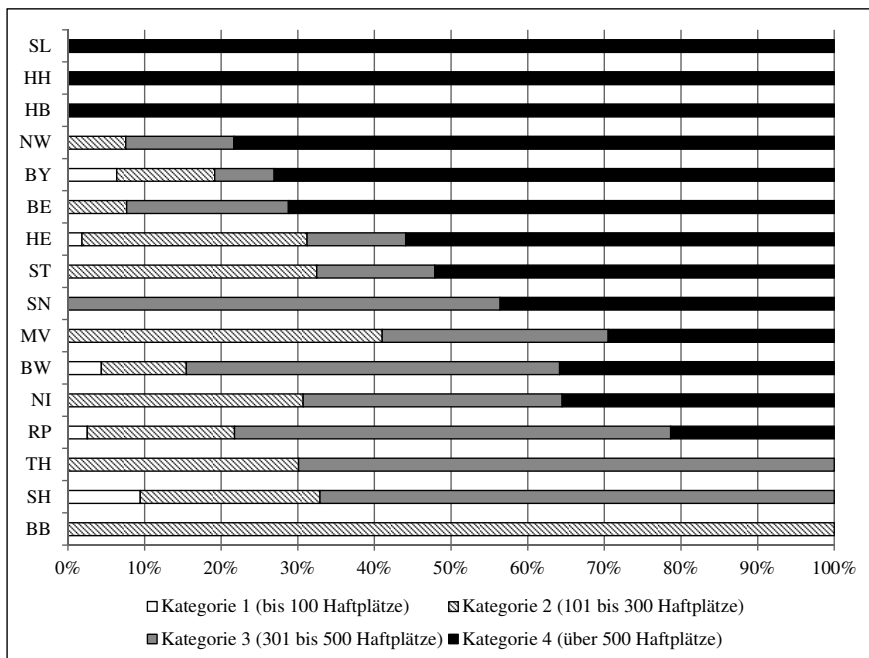
<b>Anstaltsgröße</b>	<b>N=Anstalten</b>	<b>Gefangene total</b>	<b>Anteil</b>
<b>Kategorie 1:</b> Bis 100 Haftplätze	15	1.004	2,6%
<b>Kategorie 2:</b> 101 bis 300 Haftplätze	35	6.342	16,3%
<b>Kategorie 3:</b> 301 bis 500 Haftplätze	27	9.507	24,4%
<b>Kategorie 4:</b> Über 500 Haftplätze	37	22.021	56,6%

Die durchschnittliche Anzahl von Haftplätzen (im geschlossenen Vollzug) pro Anstalt liegt bundesweit bei 383 (im Median bei 349). Auch bundesländervergleichend haben lediglich die Bundesländer Nordrhein-Westfalen sowie Bremen, Hamburg und das Saarland (in denen jeweils eine Anstalt an der Befragung teilgenommen hat) eine durchschnittliche Anstaltsgröße von über 500 Haftplätzen. Gemessen am Anteil der tatsächlich Untergebrachten wird dennoch

986 Gemessen an der Belegungsfähigkeit im geschlossenen Vollzug.

deutlich, dass bundesweit über die Hälfte aller insgesamt Inhaftierten in großen Anstalten mit über 500 Haftplätzen untergebracht sind. Dabei sind freilich bundesländerspezifische Unterschiede zu berücksichtigen.

**Abbildung 6: Anteil der nach Anstaltskategorie untergebrachten Inhaftierten in den Bundesländern**



Es zeichnet sich gerade in den kleineren Bundesländern und Stadtstaaten ab, dass Gefangene überwiegend in (wenigen) größeren Anstalten untergebracht werden. Auch in den Ländern Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen – Flächenländern, mit zusammen 50,9% der Gefangenen – sind die insgesamt Inhaftierten vorwiegend in Anstalten der Kategorie 4 untergebracht. In Mecklenburg-Vorpommern lässt sich dagegen eine eher ausgeglichene Verteilung der Anstaltstypen erkennen, während andere Flächenländer vermehrt in mittelgroßen Anstaltstypen unterbringen. Hierbei ist aber auch zu berücksichtigen, dass acht der 15 Anstalten der Kategorie 1 im Bundesland Bayern liegen.

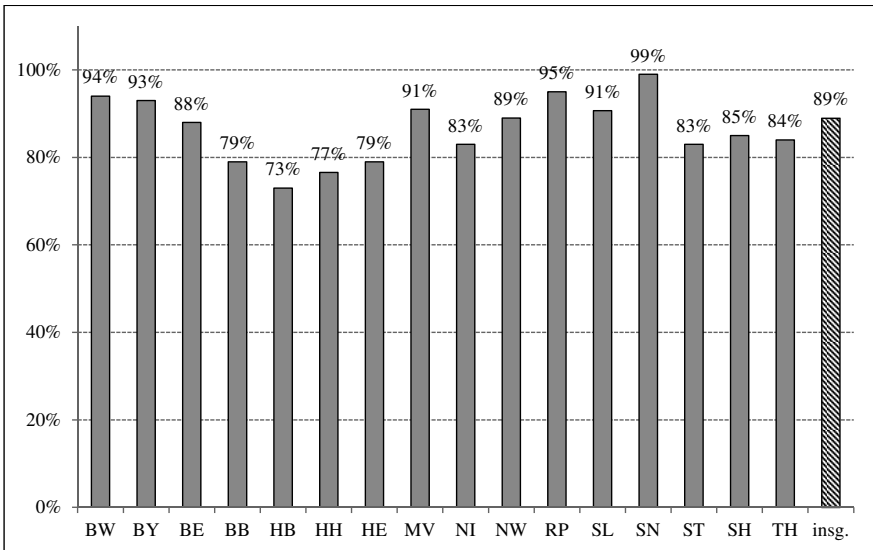
Für die Bundesländer Brandenburg und Saarland ist zu berücksichtigen, dass bei einer Rücklaufquote von je 50% relevante Anstalten nicht an der Befragung teilgenommen haben (in Brandenburg zwei Anstalten der Kategorien 3 und 4

und im Saarland eine Anstalt der Kategorie 2), weswegen die *Abb. 6* keine repräsentative Aussage über die Belegung in diesen Bundesländern treffen kann.

Die Größe der Anstalt kann als Merkmal, das sich insbesondere auf das Angebotsspektrum von Förderungsmaßnahmen in den einzelnen Anstalten auswirken könnte, Bedeutung erlangen.

Neben der Frage nach der Anstaltsgröße ist deren Belegungsdichte ein zwingend zu berücksichtigender Faktor. Sie kann z. B. bei der Besuchskapazität oder beim Zugang des Gefangenen zum Telefon (sofern vorhanden) relevant sein.

### Abbildung 7: Belegungsdichte in den befragten Anstalten (geschlossener Vollzug)

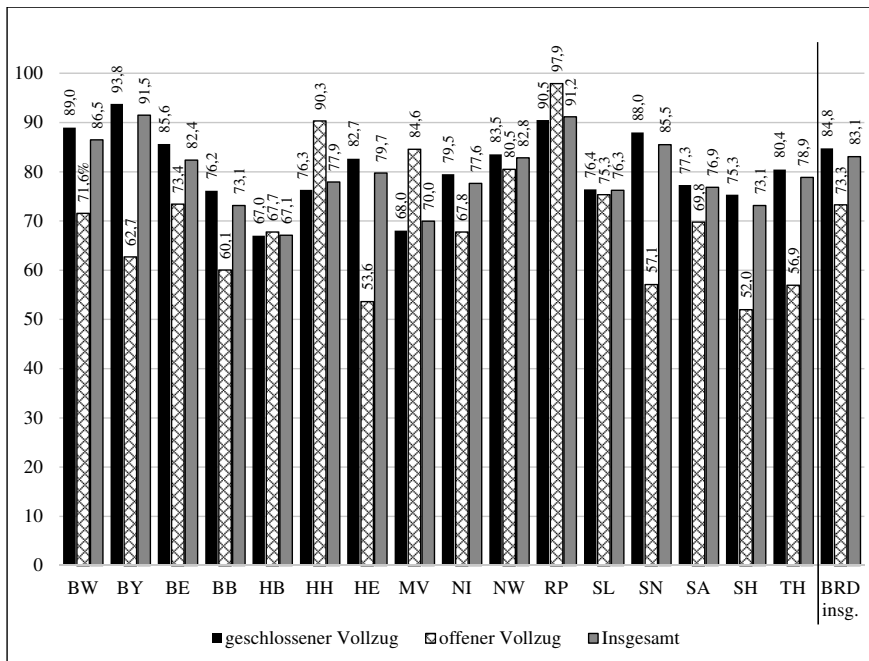


Von allen befragten Anstalten geben insgesamt 19 Anstalten eine Überbelegung an (16,5%), d. h. eine Auslastung von über 100%. Von einer faktischen Vollbelegung kann zwar schon bei einer Belegungsdichte von 85-90% ausgegangen werden,<sup>987</sup> zumindest liegt aber die Belegungsdichte im Schnitt in keinem Bundesland bei 100% oder darüber. Die Daten der befragten Anstalten bestätigen insgesamt, die von der Wissenschaft beschriebene, Tendenz der bundesweiten Entlastung des Strafvollzugs im Hinblick auf die Belegungsdichte.<sup>988</sup>

987 Vgl. *Dünkel/Geng* 2007, S. 17; *Drenkhahn* 2012, S. 322.

988 Vgl. *Drenkhahn* 2012, S. 322 f.; *Maelicke* 2012, S. 325 ff.

**Abbildung 8: Belegungsdichte im geschlossenen und offenen Strafvollzug am 31.8.2015 (in Prozent)**



Quelle: Eigene Berechnungen nach *Statistisches Bundesamt* 2015.

Die problematische Ausgangslage hat sich deutlich entschärft. Noch 2003 lag die Belegungsdichte im geschlossenen Vollzug bei 109% und in einzelnen Bundesländern gar über 115%.<sup>989</sup> Teilweise zeichnet sich bei der Gesamtbetrachtung ab, dass die Belegungsdichte in einigen Bundesländern (wie z. B. Mecklenburg-Vorpommern oder dem Saarland) noch geringer sein dürfte als bei der vorliegenden Erhebung. Gerade im offenen Vollzug variiert die Belegungsdichte mitunter stark.

Inwieweit die individuelle Größe einer Anstalt und deren Belegungsdichte Auswirkungen auf die praktische Handhabung von Kommunikationsformen und/oder ehe- und familienfördernde Maßnahmen entfalten, soll im Rahmen der Einzelprüfung dieser Maßnahmen genauer geprüft werden. Die Beschreibung dieser Faktoren im Bundesländervergleich ist eine hierfür notwendige Voraussetzung, in der bereits Unterschiede angedeutet werden.

<sup>989</sup> Vgl. *Dünkel/Geng* 2003, S. 147.



## 5.3 Besuch

Einleitend wird der Bereich des Besuchs – als wichtigste Kommunikationsform – beleuchtet. Hierbei wird zwischen der quantitativen Gewährung von Besuch (also der Frage, wie oft und wie lange Besuch gewährt wird) und der qualitativen Ausgestaltung des Besuchs (vorwiegend anhand der Regelbesuchszeiten und Besuchsräumlichkeiten) differenziert. Beide Teilaspekte sind gleichsam miteinander verzahnt, etwa bei der Frage, in welchem Zeitrahmen innerhalb der Woche oder am Wochenende Regelbesuche ermöglicht werden.

### 5.3.1 Besuchszeit

Im Hinblick auf die quantitative Besuchsgewährung gilt, dass die landesstrafvollzugsgesetzlichen Besuchsregelungen unterschiedliche Mindestbesuchszeiten vorsehen. Die Anstalten sind verpflichtet, dem Gefangenen das gesetzlich verbürgte Mindestrecht auf Besuch zu ermöglichen, können aber Besuchsmöglichkeiten über das gesetzliche Mindestmaß hinaus ausweiten.

#### 5.3.1.1 Generelle Erhöhung der gesetzlichen Mindestbesuchszeit

Die JVAen wurden zunächst danach befragt, ob die tatsächlich gewährte Besuchszeit über die (jeweils geltende) gesetzlich vorgegebene Mindestzeit hinausgeht, ob also eine grundsätzliche Erhöhung der (der am Erhebungsstichtag geltenden) Mindestbesuchszeit stattgefunden hat.

**Tabelle 12: JVAen mit erhöhter Mindestbesuchszeit**

Bundesland	JVAen mit erhöhter Mindestbesuchszeit		Ohne Kurzstrafenvollzug und U-Haft	
	N=JVA	Anteil	N=JVA	Anteil
BW	10	67%	8	89%
BY	19	73%	11	100%
BE	3	75%	3	75%
BB	0	0%	0	0%
HB	1	100%	1	100%
HH	1	100%	1	100%
HE	9	82%	5	100%
MV	4	100%	4	100%

<b>NI</b>	9	100%	8	100%
<b>NW</b>	13	76%	10	77%
<b>RP</b>	2	2%	2	29%
<b>SL</b>	1	100%	1	100%
<b>SN</b>	3	60%	3	75%
<b>ST</b>	3	75%	3	75%
<b>SH</b>	3	60%	2	67%
<b>TH</b>	2	67%	2	100%
<b>Insgesamt</b>	<b>83</b>	<b>73%</b>	<b>64</b>	<b>86%</b>

Wie Tab. 12 zeigt, ist das ganz überwiegend der Fall. 73% aller erfassten Anstalten insgesamt – und 86% der Anstalten ohne Berücksichtigung der Anstalten für kurze Strafen bzw. Untersuchungshaft – gewähren dem Gefangenen eine erhöhte Mindestbesuchszeit. Auf Ebene der Bundesländer trifft dies ebenso zu. In 14 Bundesländern ist in der klaren Mehrheit der Anstalten grundsätzlich zeitlich mehr Besuch vorgesehen als gesetzlich vorgegeben. Das Bundesland Rheinland-Pfalz, in dem nur zwei von sieben befragten JVAen die Mindestbesuchszeit erhöhen, sowie das Bundesland Brandenburg, in dem dies auf keine befragte JVA zutrifft, stehen hierbei aber hervor (wobei jedoch beide Bundesländer die Mindestbesuchszeit *auf gesetzlicher Ebene* deutlich angehoben haben, vgl. oben Kap. 4.4.2).

### 5.3.1.2 Zweckbindung der Besuchszeiterhöhung

In einem zweiten Schritt wird differenziert, ob die erhöhte Mindestbesuchszeit auf einen bestimmten Personenkreis begrenzt wird. Hintergrund hierfür ist v. a. die besondere Schutzbedürftigkeit von ehelichen und familiären Besuchen, die letztlich auch aus Art. 6 GG folgt und die eine Privilegierung dieser Besuchergruppen begründen könnte.

**Tabelle 13: Zweckbindung bei der Besuchszeiterhöhung?**

Generelle Besuchszeiterhöhung ohne Beschränkung	Besuchszeiterhöhung nur bei:		
	Kinderbesuchen	Ehegattenbesuchen und Kinderbesuchen	Inhaftierungsdauer von mindestens 3 Jahren
78 JVAen	3 JVAen	1 JVA	1 JVA

Tatsächlich wird eine solche Zweckbindung bei der Besuchszeiterhöhung kaum vorgenommen. Lediglich fünf der 83 Anstalten, die ihre Mindestbesuchszeit überhaupt erhöhen, privilegieren *allein* einen bestimmten Besuchszweck. In drei Fällen erhalten Gefangene nur zum Zwecke von Kinderbesuch, in einem Fall zusätzlich zum Zwecke von Ehegattenbesuch und in einem Fall bei einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren, mehr Besuch als gesetzlich vorgegeben. Der ganz überwiegende Anteil der mehrgewährenden Anstalten hebt die Besuchszeit generell und ohne Beschränkung an.

**Tabelle 14: Privilegierung durch zusätzliche Mehrgewährung bei bestimmten Besuchergruppen**

Ehegattenbesuche	Partnerbesuche	Kinderbesuche
4 JVAen (5%)	2 JVAen (3%)	9 JVAen (12%)

In 15 der 78 Anstalten, die zunächst die Besuchszeit generell erhöhen, werden allerdings Besuche von Ehegatten, Partnern oder Kindern besonders gefördert, indem eine *zusätzliche* Erhöhung der Besuchszeit vorgenommen wird. Vorrangig werden dabei Kinderbesuche privilegiert. Dafür wird durchschnittlich (Median) eine Stunde Besuch zusätzlich gewährt (der Mittelwert liegt bei 122 Minuten bei einer Standardabweichung von 120 Minuten).

Insbesondere um Eltern-Kind-Beziehungen zu stabilisieren, ist zeitlich ein längerer direkter Umgang des Inhaftierten zu seinem Kind notwendig, als etwa bei der Pflege anderer sozialer Kontakte. Insofern bietet sich eine durch die Anstalt eingerichtete Erhöhung der Mindestbesuchszeit bei Besuchen des Kindes gerade in den elf Bundesländern an, die Kinderbesuche nicht gesetzlich privilegieren. Insgesamt betrachtet, hebt die Mehrheit der Anstalten aber die Besuchszeit generell, d. h. ohne eine Privilegierung solcher Besuche, an.

Positive Beispiele, die sich hiervon abgrenzen, sind v. a. die JVA Meppen und die JVA Hohenleuben, die durch Privilegierungen (bei Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Mindestbesuchszeit) Kinderbesuche von acht bis neun Stunden im Monat ermöglichen.

### 5.3.1.3 Tatsächlich gewährte Besuchszeit

Die Festigung besonders schutzbedürftiger Kontakte kann letztlich auch auf dem Weg einer allgemeinen deutlichen Mehrgewährung von Besuch erfolgen. Maßgeblich muss daher sein, in welchem Umfang Gefangene tatsächlich Besuch empfangen können. Die befragten Anstalten wurden daher gebeten, anzugeben, von welcher Mindestbesuchszeit für Strafgefangene tatsächlich auszugehen ist.

**Tabelle 15: Durchschnittlich gewährte monatliche Besuchszeit in den befragten Anstalten**

Mittelwert	Median	Standardabweichung	Minimum	Maximum
180 Minuten	<b>120 Minuten</b>	183 Minuten	60 Minuten	1440 Minuten

Im Mittelwert gewähren die 115 befragten Anstalten drei Stunden Besuch monatlich. Aufgrund der mit 183 Minuten vergleichsweise hohen Standardabweichung ist im Folgenden indes der Median die wichtigste Vergleichsgröße. Im Median werden 120 Minuten Besuch gewährt. Damit ist die gesetzliche Mindestbesuchszeit des Bundes-StVollzG verdoppelt. Die Spanne der Besuchszeiten reicht von einer Stunde monatlich – dem gesetzlich garantierten Mindestmaß – bis zu 24 Stunden pro Monat (die sozialtherapeutische Anstalt JVA Kassel II).

Im Vergleich zur der zum Zeitpunkt der Erhebung in zehn Bundesländern geltenden monatlichen Mindestbesuchszeit von einer Stunde ist die durchschnittlich (Median) gewährte Besuchszeit von zwei Stunden sicherlich begrüßenswert. Sie ist gleichwohl aber schon zum Erhalt regulärer sozialer Kontakte kaum ausreichend. Noch weniger gilt dies für die Aufrechterhaltung familiärer Kontakte, insbesondere von Eltern-Kind-Beziehungen.

**Tabelle 16: Im Median tatsächliche eingeräumte Mindestbesuchszeit differenziert nach Größe der Anstalt**

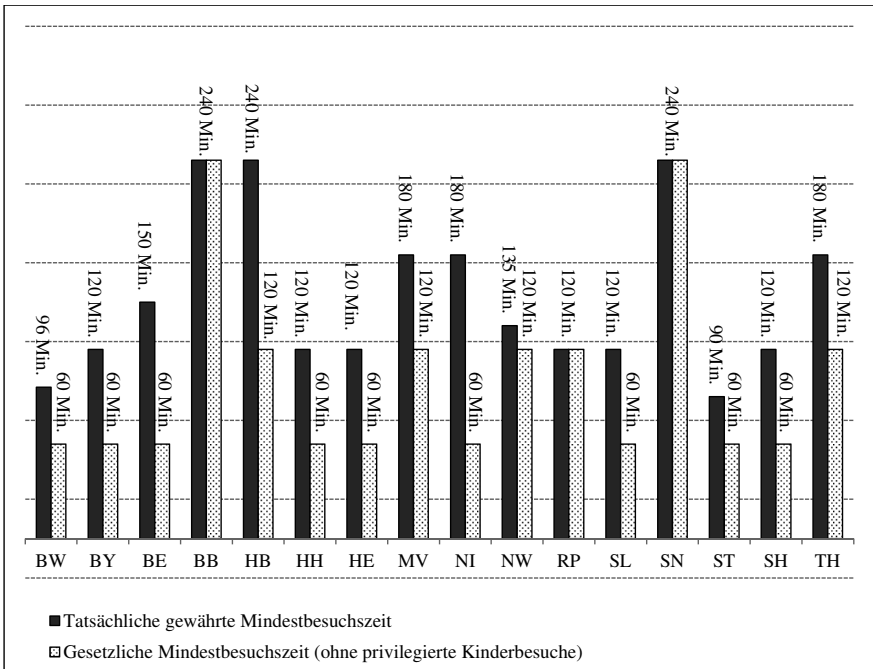
Kategorie 1 (Bis 100 Haftplätze)	Kategorie 2 (101 bis 300 Haftplätze)	Kategorie 3 (301 bis 500 Haftplätze)	Kategorie 4 (Über 500 Haftplätze)
60 Minuten	120 Minuten	180 Minuten	120 Minuten

Mittelgroße Anstalten mit 301 bis 500 Haftplätzen räumen dabei im Median über die längste Dauer Besuch ein, Anstalten der Kategorie 1 dagegen nur eine Stunde monatlich. Der Anteil von Anstalten, die über drei Stunden Besuch mo-

natlich zulässt, liegt bei Anstalten der Kategorie 1 bei nur 6%. Demgegenüber gewähren 29,4% der Anstalten der Kategorie 2, 46,4% der Anstalten der Kategorie 3 und 16,2% der Kategorie 4 mehr als drei Stunden Besuch monatlich.

Unter Berücksichtigung des jeweils zum Erhebungsstichtag geltenden gesetzlichen Mindestwertes ergibt sich in den Bundesländern folgende, durch die Strafvollzugsanstalten eingeräumte Mindestbesuchszeit (Median):

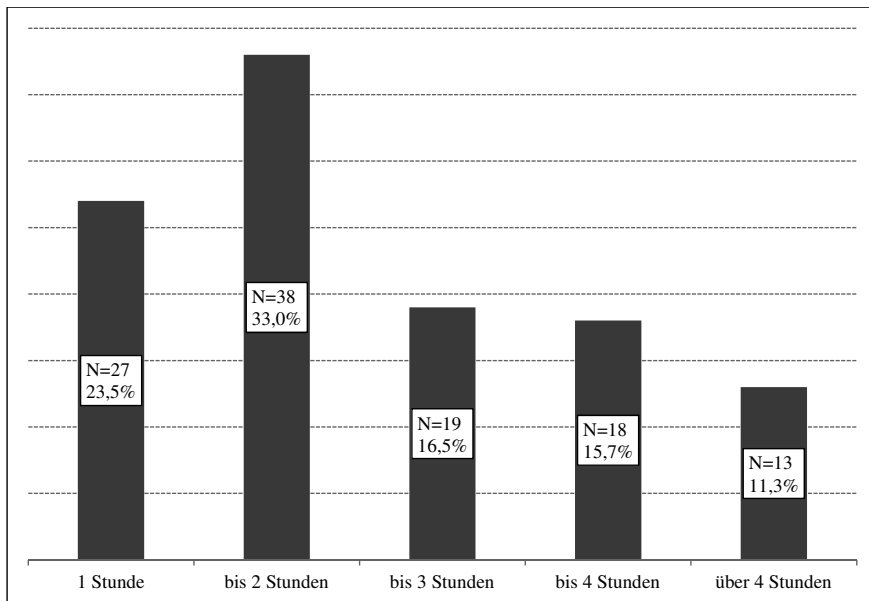
**Abbildung 9: Durchschnittlich gewährte Besuchszeit für Strafgefängene pro Bundesland (im Median)**



Auch auf Ebene der Bundesländer sind damit nur geringfügige Abweichungen zu verzeichnen. Überwiegend werden durchschnittlich eineinhalb bis drei Stunden Besuch gewährt. Eine deutliche Erhöhung findet nur in den Bundesländern statt, die die Besuchszeit ohnehin gesetzlich auf vier Stunden angehoben haben (BB, SN). Zusätzlich trifft dies auch auf das Bundesland Bremen zu.

Abb. 10 ordnet die einzelnen befragten Anstalten fünf Kategorien zu, die sich nach der tatsächlich gewährten Besuchszeit in Stunden bilden.

**Abbildung 10: Tatsächliche gewährte monatliche Besuchszeit in den befragten Anstalten**



Erkennbar ist, dass eine deutliche Mehrgewährung von Besuch von mindestens vier Stunden im Monat nur von einzelnen Anstalten durchgesetzt wird. In über 20% der befragten Anstalten ist eine Besuchszeit von monatlich einer Stunde vorgesehen. Diesen Anstalten bleibt es zwar unbenommen, für den Gefangenen individuell mehr Besuch einzuräumen, insgesamt ist für eine nicht unwesentliche Anzahl der Anstalten aber eine Besuchszeit, die von der gesetzlichen Wertung ursprünglich als Untergrenze konzipiert wurde, zum Standard geworden. Die Mehrzahl der Anstalten hebt die Besuchszeit an, dies aber nur in Einzelfällen in dem zur Erhaltung von familiären Beziehungen notwendigen Maße.

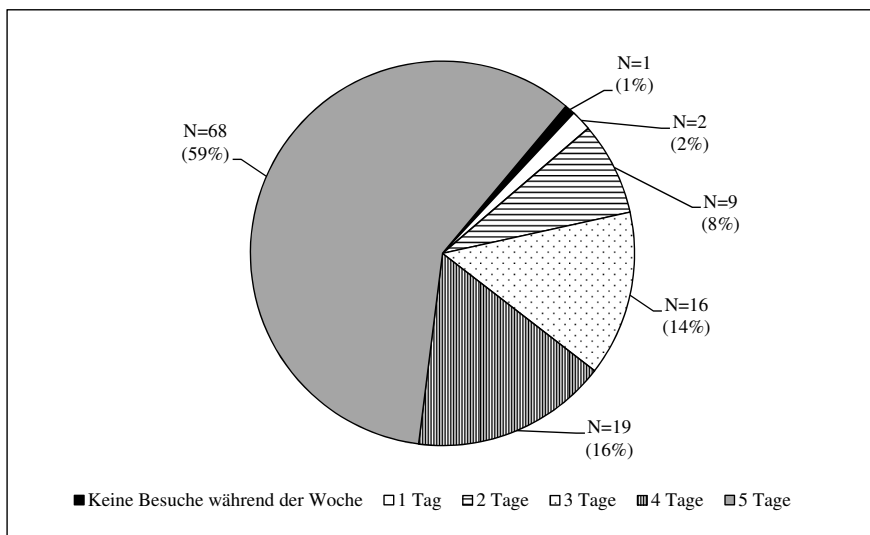
Als vorbildlich ist hier die JVA Waldheim zu bewerten, in der Besuch für den Gefangenen nicht durch ein Kontingent begrenzt wird. Neben der gesetzlichen Mindestbesuchszeit (die in Sachsen vier Stunden beträgt) können Gefangene entsprechend den Öffnungszeiten des Besuchsentrums uneingeschränkt Besuch empfangen.

### 5.3.2 Besucherzeitraum

Die Frage, wie oft in der Woche und über welchen Zeitraum Regelbesuchszeiten vorgesehen sind, verknüpft die eingangs beschriebenen qualitativen und quantitativen Aspekte der Besuchsgewährung.

#### 5.3.2.1 Wochentagbesuche

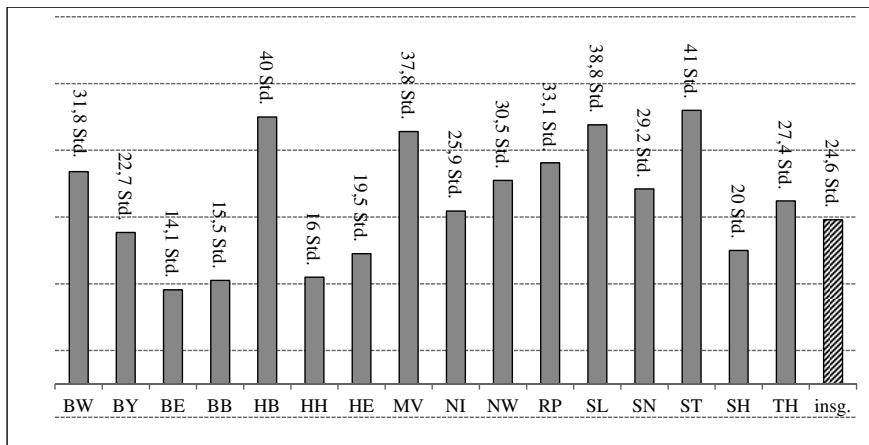
**Abbildung 11: Besuchstage wochentags**



Drei Viertel der teilnehmenden Anstalten sehen mindestens an vier Wochentagen die Möglichkeit von Regelbesuch vor, 59% an jedem Wochentag. Insgesamt zeigen sich bei der Frage, wie oft in der Woche Regelbesuchszeiten vorgesehen sind, im Bundesländervergleich keine wesentlichen Unterschiede.

Wohl aber werden z. T. deutliche Diskrepanzen bei der über die gesamte Woche verteilten Besuchszeit sichtbar. Im Schnitt werden wochentags über einen Zeitraum von 25 Stunden Regelbesuche ermöglicht. Die durchschnittlich pro Besuchstag eingerichtete Besuchszeit variiert von 3,2 Stunden (Hamburg) bis 8,2 Stunden (Sachsen-Anhalt). Der Zeitrahmen für Regelbesuch innerhalb der Tage Montag bis Freitag ist in Berlin, Brandenburg und Hamburg deutlich geringer angesetzt. Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland und Sachsen-Anhalt fallen dagegen positiv auf.

**Abbildung 12: Wochentags eingerichtete Besuchszeit im Bundesländerdurchschnitt**



Die Divergenzen bestätigen sich auch, wenn Anstalten, die überwiegend für die Untersuchungshaft zuständig sind, ausgeklammert werden. Besonderheiten geben sich ferner, wenn nach Anstaltsgröße differenziert wird.

**Tabelle 17: Im Mittelwert wochentags eingerichtete Besuchszeit nach Anstaltsgröße**

Kategorie 1 (Bis 100 Haftplätze)	Kategorie 2 (101 bis 300 Haftplätze)	Kategorie 3 (301 bis 500 Haftplätze)	Kategorie 4 (Über 500 Haftplätze)
4,8h	6,3h	6,4h	6,7h

In der Tendenz richten größere Anstalten einen längeren Besuchszeitraum ein. Zu beachten ist indes, dass insbesondere größere Anstalten regelmäßig Besuche für Untersuchungshäftlinge an gesonderten Terminen organisieren.

Neben der Frage, wie lange pro Besuchstag Besuchstermine regelmäßig vorgesehen sind, muss auch erörtert werden, zu welchen Tageszeiten diese Termine festgelegt sind. Mit Blick auf erwerbstätige Angehörige oder solche mit überdurchschnittlich langen Anreisewegen ist eine flexible Verteilung der Besuchszeiten auch auf Nachmittage oder Abende nötig. Gleiches gilt insbesondere auch für Inhaftierte mit schulpflichtigen Kindern. Die nachfolgende Tabelle zeigt den Anteil von Anstalten auf, die nachmittags und/oder abends Besuchstermine vorsehen. Die Möglichkeit von Nachmittagsbesuchen wird vorliegend bejaht, wenn



die befragten Anstalten mindestens einmal in der Woche im Zeitraum von 14:00 bis 18:00 zwei Stunden Regelbesuchszeit vorsehen. Abendbesuch setzt vorliegend voraus, dass einmal in der Woche in der Zeit nach 18:00 eine Stunde Besuchszeit eingeräumt ist.

**Tabelle 18: Dauer und Verteilung der Besuchszeiten in der Woche (nur Wochentagsbesuche)**

Bundesland	Ø Besuchszeit pro Besuchstag in Std.	Anstalten, in denen Nachmittagsbesuche möglich sind <sup>a</sup>		Anstalten, in denen Abendbesuche möglich sind <sup>b</sup>	
		N=	Anteil	N=	Anteil
BW	6,6	9	76,7%	1	6,7%
BY	4,9	15	100%	2	7,7%
BE	5,7	4	100%	4	100%
BB	7,5	2	100%	0	0%
HB	8,0	1	100%	1	100%
HH	3,2	1	100%	1	100%
HE	7,5	8	72,7%	6	55,5%
MV	6,0	2	50%	0	0%
NI	5,6	6	77,8%	4	44,4%
NW	7,3	14	82,4%	8	47,1%
RP	7,1	7	100%	4	57,1%
SL	7,7	0	0%	0	0%
SN	6,5	5	100%	4	60%
ST	8,2	2	50%	1	25%
SH	5,7	4	80%	1	20%
TH	6,0	0	0%	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>6,2</b>	<b>82</b>	<b>71,3%</b>	<b>35</b>	<b>30,4%</b>

Legende: a = mind. 1-mal wöchentlich 2 Std. Besuchszeit zwischen 14:00 und 18:00

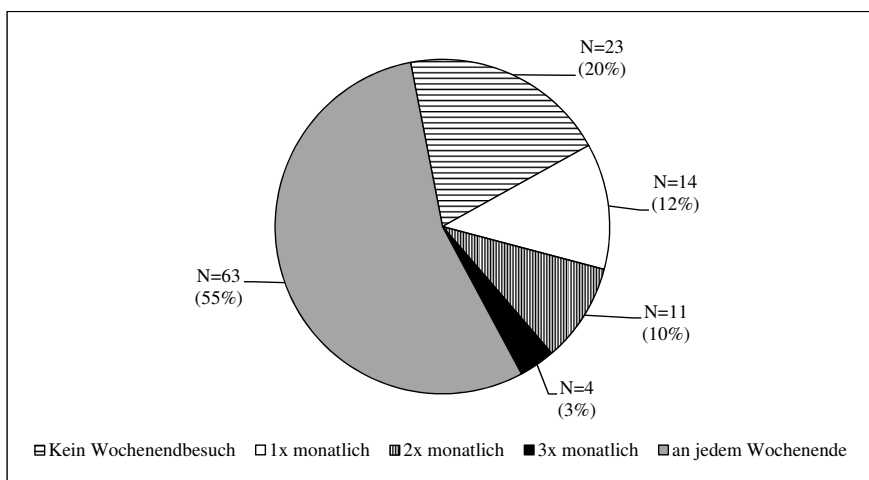
b = mind. 1-mal wöchentlich 1 Std. Besuchszeit nach 18:00

82 der befragten Anstalten ermöglichen Nachmittagsbesuche. Dagegen geben nur 35 Anstalten an, mindestens einmal in der Woche auch Besuch nach 18:00 zuzulassen. Lediglich in den Bundesländern Thüringen und dem Saarland ermöglicht keine der befragten JVAen Nachmittags- oder Abendbesuch.

### 5.3.2.2 Wochenendbesuche

Die oben angeführten Daten beziehen sich zunächst nur auf den Regelbesuch in der Woche. Wochenendbesuche werden hier als eigenständiger Punkt untersucht – nicht zuletzt aufgrund der in diesem Bereich ergangenen Rechtsprechung des BVerfG.

**Abbildung 13: Möglichkeit von Wochenendbesuchen  
(an mindestens einem Tag)**



Dieses hatte schon im Jahr 1976 vorgeben, dass es in besonders gelagerten Ausnahmefällen geboten sein kann, Besuchsgelassenheiten für verheiratete Gefangene sowie solche mit Kindern auch außerhalb der allgemeinen Besuchstage und speziell am Wochenende zu schaffen.<sup>990</sup> Konkret wurde ein solcher Ausnahmefall bei einem verheirateten Inhaftierten angenommen, der sich bereits über ein Jahr in Untersuchungshaft befand und dessen Ehepartnerin einen Anreiseweg von über 300 Kilometern in Kauf nehmen musste. Tatsächlich dürften vergleichbare Konstellationen weitaus häufiger auftreten, dabei insbesondere in Flächenbundesländern. Auch in Anbetracht einer anzustrebenden möglichst fle-

990 BVerfGE 42, S. 95, 102.

xiblen Besuchszeit ist es folglich notwendig, Wochenendbesuche nicht nur im Einzelfall, sondern regelmäßig vorzusehen. 80% der teilnehmenden Anstalten tun dies mindestens an einem Wochenende im Monat. Knapp 55% räumen sogar an jedem Wochenende Besuchsmöglichkeiten ein. Neben Brandenburg und Sachsen-Anhalt weichen v. a. kleinere Bundesländer hiervon ab (Hamburg, Bremen). In kleineren Bundesländern entfällt zwar regelmäßig das Problem weiter Anreisewege, nicht jedoch die anderen genannten Aspekte, die eine flexible Besuchszeit auch am Wochenende notwendig machen.

Bei den nicht-gewährenden Anstalten handelt es sich um elf Anstalten des Kurzstrafenvollzugs, drei Anstalten der Untersuchungshaft sowie neun Anstalten mit einer Vollstreckungszuständigkeit von Freiheitsstrafen von über zwei Jahren. Fünf dieser neun Justizvollzugsanstalten befinden sich allein im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Folgendes Bild ergibt sich für die Anstalten der jeweiligen Bundesländer.

**Tabelle 19: Möglichkeit von Wochenendbesuchen**

	Nein (N=)	Ja (N=)	Wenn ja:					
			Wie oft im Monat?				An wie vielen Tagen?	
			1-mal	2-mal	3-mal	4-mal	1 Tag	2 Tage
<b>BW</b>	6 (40%)	9 (60%)	N=2	-	-	N=7	N=5	N=4
<b>BY</b>	4 (15,4%)	22 (84,6%)	N=7	-	N=3	N=12	N=8	N=14
<b>BE</b>	-	4 (100%)	-	N=1	-	N=3	N=1	N=3
<b>BB</b>	-	2 (100%)	-	N=2	-	-	N=1	N=1
<b>HB</b>	-	1 (100%)	N=1	-	-	-	N=1	-
<b>HH</b>	-	1 (100%)	N=1	-	-	-	-	N=1
<b>HE</b>	3 (27,3%)	8 (72,7%)	-	-	-	N=8	N=8	N=5
<b>MV</b>	-	4 (100%)	-	N=1	-	N=3	N=1	N=3
<b>NI</b>	-	9 (100%)	-	N=3	-	N=6	N=3	N=6

<b>NW</b>	6 (35,3%)	11 (64,7%)	-	-	-	N=11	N=6	N=5
<b>RP</b>	3 (42,9%)	4 (57,1%)	N=1	N=1	-	N=2	N=3	N=1
<b>SL</b>	-	1 (100%)	-	-	-	N=1	-	N=1
<b>SN</b>	-	5 (100%)	-	N=2	N=1	N=2	-	5 N=
<b>ST</b>	-	4 (100%)	N=2	N=1	-	N=1	N=1	N=3
<b>SH</b>	1 (20%)	4 (80%)	-	-	-	N=4	N=2	N=2
<b>TH</b>	-	3 (100%)	N=2	-	-	N=1	N=1	N=2
<b>Insg.</b>	<b>23</b> <b>(20%)</b>	<b>92</b> <b>(80%)</b>	<b>14</b> <b>(12,2%)</b>	<b>11</b> <b>(9,6%)</b>	<b>4</b> <b>(3,5%)</b>	<b>63</b> <b>(54,8%)</b>	<b>36</b> <b>(31,3%)</b>	<b>56</b> <b>(48,7%)</b>

Insgesamt betrachtet, scheint der Besuch in den vergangenen Jahrzehnten in der Strafvollzugspraxis, zumindest in organisatorischer Hinsicht, an Bedeutung zugenommen zu haben. *Knoche* untersuchte im Jahr 1987 den Besuchsverkehr im Strafvollzug und verglich dazu den Regelungsinhalt der Hausordnungen von 30 Strafanstalten.<sup>991</sup> Er kam zu dem vergleichsweise ernüchternden Ergebnis, dass die Möglichkeit von Besuchen an jedem Wochentag die Ausnahme bleibe, und Wochenendbesuche keineswegs selbstverständlich seien.<sup>992</sup> Insgesamt konstatiert er eine entscheidende Verkürzung des Besuchsrechts.

Im Vergleich dazu zeigen die aufgezeigten Daten eine vorsichtig positive Tendenz auf. Die Ergebnisse decken sich überwiegend mit den Erhebungen von *Laule* aus dem Jahr 2009 für das Bundesland Baden-Württemberg.<sup>993</sup> Mehrheitlich wird aber an mindestens vier Wochentagen sowie an mindestens einem Tag am Wochenende Regelbesuch ermöglicht. Der Zeitraum für Besuch erstreckt sich dabei auf vier bis fünf Stunden pro Besuchstag. Regelmäßig sind auch Nachmittagsbesuche möglich. Ausbaufähig sind dagegen die Möglichkeiten von Abendbesuchen sowie die Frequenz von Wochenendbesuchen im Monat in mehreren Bundesländern.

Sowohl hinsichtlich der eingeräumten Besuchszeit für den Gefangenen als auch hinsichtlich der Besucherzeiträume bieten mittelgroße Anstalten gegenüber kleinen Anstalten Vorteile. Trotz der aufgezeigten Divergenzen im Bundeslän-

991 *Knoche* 1987.

992 Vgl. *Knoche* 1987, S. 270.

993 Vgl. *Laule* 2009, S. 209 ff.

dervergleich (etwa der Tatsache, dass in Nordrhein-Westfalen 5 von dreizehn Anstalten des Regelvollzugs keinen Wochenendbesuch ermöglichen), scheinen sich größere Unterschiede im Wesentlichen aber auch auf jeweilige „Anstaltskulturen“ zurückführen zu lassen.

Aus den beschriebenen Beobachtungen kann nicht geschlussfolgert werden, dass die Strafvollzugspraxis bei der individuellen Besuchsgewährung generell spürbar liberaler verfährt. Wohl aber wird deutlich, dass der Besuch grundsätzlich bei der vollzugsorganisatorischen Planung einer gesamten Woche einen bedeutenden Stellenwert einnimmt. Zumindest aus diesem organisatorischen Blickwinkel scheint eine deutliche Mehrgewährung von Mindestbesuchszeit auch praktisch durchaus realisierbar.

### 5.3.3 Exkurs: Flexible Besuchsgestaltung

Weitere Möglichkeiten einer flexiblen Besuchsgestaltung spielen in der Praxis eine untergeordnete Rolle. *Hirsch* sieht hierin ein wichtiges „Entgegenkommen der Justizvollzugsanstalten“ und stellt in einem empirischen Teil des Forschungsvorhabens fest, dass zumindest die Zusammenlegung von Besuchszeiten im bayerischen Strafvollzug überwiegend erfüllt sei.<sup>994</sup>

**Tabelle 20: Möglichkeit flexibler Besuchszeiten für Gefangene mit Ehepartnern und Gefangenen mit Kindern?**

Nein		Ja, individuelle Terminvereinbarung möglich		Ja, Zusammenlegung von Besuchszeiten möglich	
N=JVA	Anteil	N=JVA	Anteil	N=JVA	Anteil
83	72,2%	17	14,8%	22	19,1%

Von diesen früheren Ergebnissen scheint die – nicht nur die bayerische – Praxis inzwischen abgewichen zu sein. Nur einzelne Justizvollzugsanstalten ermöglichen grundsätzlich die individuelle Terminvereinbarung oder das Zusammenlegen verschiedener Besuchszeiten.

Solche individuellen Ansätze scheinen bei gegebenem Anlass sinnvoll. Generell muss eine in zeitlicher Hinsicht flexible Besuchsgestaltung aber durch eine deutliche Anhebung der Mindestbesuchszeit bei gleichzeitig umfassender Verteilung der Regelbesuchstermine, d. h. sowohl wochentags als auch am Wochenende und sowohl vormittags als auch nachmittags (idealerweise zusätzlich auch abends), verwirklicht werden.

### 5.3.4 Besuchsräumlichkeiten des Regelbesuchs

In qualitativer Hinsicht ist weiterhin von Bedeutung, in welchen Räumlichkeiten innerhalb der JVA die Regelbesuche abgehalten werden können. Im Sinne einer möglichst weitreichenden Angleichung an den alltäglichen Umgang zweier Menschen außerhalb des Strafvollzugs, wären gesonderte und wohnlich eingerichtete Einzelbesuchsräume ein Optimum der Besuchsgestaltung.<sup>995</sup>

**Tabelle 21: Räumliche Ausgestaltung des Besuchs in den befragten Anstalten**

Gesamtbesuchsräume		Einzelbesuchsräume		Spezielle Familienbesuchsräume (ohne LZB-Räume)		Trennscheibenräume	
N=JVA	Anteil	N=JVA	Anteil	N=JVA	Anteil	N=JVA	Anteil
106	92,2%	75	65,2%	13	11,3%	87	75,7%

Fast in allen Anstalten wird Besuch überwiegend in Gesamtbesuchsräumen mit etwa zehn bis 20 Besuchsplätzen durchgeführt – nur vereinzelt in etwas größeren Räumen, wie in der JVA Kaisheim (42 Besuchsplätze) oder der JVA Plötzensee (40 Besuchsplätze).

Zwei Drittel der Anstalten besitzen neben solchen Räumen auch Einzelbesuchsräume. In der JVA Bruchsal, JVA Bremen, JVA Neubrandenburg, JVA Dresden und JVA Halle (Nebenstelle) werden Besuche sogar ausschließlich oder zumindest ganz überwiegend in solchen Räumlichkeiten abgehalten. So ist etwa die JVA Dresden mit 14 solcher Räume ausgestattet. Im Schnitt der 75 Anstalten sind etwa drei Einzelbesuchsräume pro Anstalt eingerichtet. Der Bundesländervergleich zeigt zwei Pole. In Baden-Württemberg (13 von 15 Anstalten), Niedersachsen (8 von 9 Anstalten) und Nordrhein-Westfalen (19 von 21 Anstalten) stehen in fast allen JVAen solche Räume zur Verfügung, in Bayern (8 von 30) und Rheinland Pfalz (3 von 7) dagegen nur in Einigen.

Die Beobachtung des hohen Anteils von Einzelbesuchsräumen scheint auf den ersten Blick von den Forschungsergebnissen der *COPING-Studie* – hierzu Kap. 3.2.3.3 – positiv abzuweichen. In dieser Studie gaben 30,8% der 52 befragten Anstalten an, „private rooms“ zur Verfügung zu stellen.<sup>996</sup> Beide Daten sind aber nicht direkt miteinander zu vergleichen. Als Einzelbesuchsräume wurden in der vorliegenden Befragung auch solche Räume genannt, in denen

995 Vgl. Fennel 2006, S. 204.

996 Vgl. Jones/Wainaina-Woźna 2013, S. 395 f.

speziell nur akustisch oder optisch überwachter Besuch zugelassen wird, Anwaltsbesuche durchgeführt werden oder die allein für Untersuchungshäftlinge zugänglich sind. Diese Räume sind somit gerade nicht als „private rooms“ i. S. d. *COPING-Studie* konzipiert. Hinter dieser methodischen Vorgehensweise steht – die in die Zukunft gerichtete – Überlegung, welche Besuchsformen potentiell möglich sind. Denn das BVerfG hat bereits früh angeführt, dass „die zuständigen Behörden die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen müssen, um im angemessenen Umfang Besuche von Ehegatten zu ermöglichen.“<sup>997</sup> Hieraus muss auch die Konsequenz gezogen werden, dass die Anstalt alle ihr zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu nutzen hat, um hinreichend Ehe- und Familienschutz garantieren zu können. Vor dem Hintergrund der neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den teilweise erheblichen Auswirkungen einer Inhaftierung auf Angehörige und insbesondere Kinder, könnte es sich zukünftig aufdrängen, vermehrt Familienbesuche – ohne eine solche dauerhafte Überwachung – in ursprünglich hierfür nicht konzipierten Räumen abzuhalten.

Drei Viertel der Anstalten haben spezielle Trennscheibenräume eingerichtet. Trotz aller in *Kap. 4.5.6* geäußerten rechtlichen Bedenken, ist die Strafvollzugspraxis schon baulich auf dieses Instrument ausgerichtet. 78,9% der befragten Anstalten lassen Trennscheibenbesuche auch bei Ehegattenbesuchen zu, 75,7% bei Kinderbesuchen.<sup>998</sup> Da der Einsatz von Trennscheiben in der Praxis teilweise unterschiedlich oder gar nicht statistisch erhoben wird, können keine allgemeingültigen Aussagen über die Anzahl von Trennscheibenbesuchen mit Ehepartnern oder Kindern getroffen werden. Teilweise wird angedeutet, bei solchen Besuchen trotz prinzipieller Möglichkeit gezielt auf den Einsatz einer Trennscheibe zu verzichten (z. B. die JVA Goldlauter, JVA Plötensee, JVA Brandenburg a. d. Havel). Andere Angaben zeigen aber auch auf, dass das Instrument der Trennscheibe mitunter zu einem Standardinstrument geworden ist.<sup>999</sup>

Zum jetzigen Zeitpunkt geben nur 13 Anstalten an, spezielle Räumlichkeiten für Familienbesuche – ohne Berücksichtigung von Langzeitbesuchsräumen – anzubieten. Davon befinden sich allein drei Anstalten in Sachsen und fünf in Nordrhein-Westfalen.<sup>1000</sup> Es gilt, dass gerade im Hinblick auf den hohen Anteil

---

997 BVerfGE 42, S. 95, 100 f.

998 Die teilweise höheren Zahlen ergeben sich daraus, dass einige Anstalten zwar über keine separaten Trennscheibenräume verfügen, aber über mobile und aufsetzbare Trennscheiben.

999 Die JVA Hof gibt (insgesamt) 1.312 Trennscheibeneinsätze im vergangenen Jahr an.

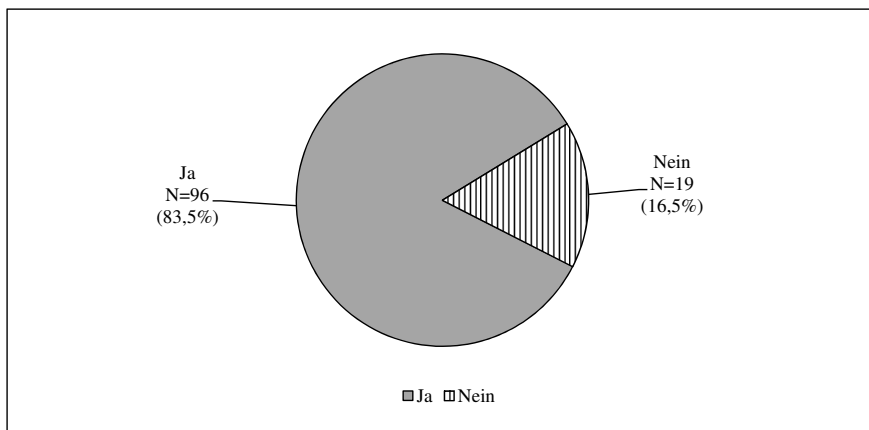
1000 In *Kap. 4.4.5* wurde das StVollzG NRW im Bereich der Berücksichtigung von Rahmenbedingungen des Besuchs als am fortschrittlichsten bewertet. In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Gesetz erst am 27.01.2015 in Kraft getreten ist und einige An-

von Trennscheibenräumen und sonstigen Einzelbesuchsräumen der Ausbau spezieller Familienbesuchsräume für den Regelbesuch angebracht ist. Dies könnte, sofern notwendig, auch durch Umwidmung von Räumen erreichbar sein.

### 5.3.5 Kind- und familiengerechte Ausgestaltung des Besuchs

Einzelbesuchsräume können (bei zweckgemäßer Nutzung, d. h. ohne durchgängige Überwachung) einer persönlichen Atmosphäre des Besuchs besonders dienlich sein. Insofern trifft schon die Frage der grundsätzlichen räumlichen Nutzung eine Aussage über die Besuchsqualität. Diese Aussage muss gleichwohl mit der räumlichen Ausgestaltung der Besuchs- sowie Warteräume verknüpft werden. Dabei wird vorliegend der Schwerpunkt darauf gelegt, wie genau die Vollzugspraxis versucht, den Besuch kindgerecht zu gestalten. Auch auf diese Weise soll eine der Hauptaussagen der *COPING-Studie* aufgegriffen werden, nämlich dass Kinder der Inhaftierten die Atmosphäre des Besuches überwiegend als negativ und belastend empfunden haben.<sup>1001</sup>

**Abbildung 14: Kindgerechten Ausgestaltung des Besuchs nach eigener Angabe der Anstalten**



83,5% der Anstalten sehen die Regelbesuchsräume als kindgerecht ausgestattet an. 19 Anstalten werten die Besuchsräume nicht als kindgerecht. Als Grund für eine fehlende Berücksichtigung kindlicher Belange wird v. a. das

---

stalten bereits vor diesem Datum an dem Forschungsvorhaben teilgenommen haben, wird diese Feststellung aber wohl nicht unmittelbar auf die Gesetzeslage zurückzuführen sein.

1001 Siehe *Bieganski/Starke/Urban* 2013, S. 14.



Fehlen von Räumlichkeiten angegeben (78,9% der 19 JVA). Andere Gründe wie Mangel an finanziellen Mitteln werden dagegen nur vereinzelt genannt.

### 5.3.5.1 *Praktische Umsetzung*

Bei der praktischen Umsetzung wird insbesondere die Einrichtung einer speziellen Spielecke für Kinder im Wartebereich oder im Besuchsraum verwiesen. 94 JVAen (81,7%) sind entsprechend ausgestattet. Regelmäßig handelt es sich dabei um Bereiche, die kindgerechtes Mobiliar sowie diverses Spielzeug in der Altersklasse bis 14 Jahre (häufig genannt werden Bausteine, Spielzeugautos, Spielzeugteppiche, Stofftiere, Malbücher, Farbstifte, Kinderbücher etc.) zur Verfügung stellen. Seltener sind Spielecken deutlich aufwändiger gestaltet, etwa mit einem 700-Liter-Aquarium (JVA Rottenburg), einem Piratenschiff zum Klettern (JVA Sehnde) oder einem Bällebad (JVA Lingen). Die JVA Tegel (SothA), die JVA Bremen und die JVA Leipzig heben eine farbliche Wandgestaltung der Besuchsräume hervor.

Ansätze der kindgerechten Besuchsausgestaltung, die über die Einrichtung einer Spielecke hinausgehen, stellen Ausnahmen dar. Als ein solcher Ansatz kann etwa die – in drei Anstalten erprobte – Kinderbetreuung während der Besuchstermine verstanden werden.<sup>1002</sup> Auch die o. g. Einrichtung eigener Familienbesuchsräume wird lediglich in 13 Anstalten vorgenommen. Die Anstalten des sächsischen Strafvollzugs stellen spezielle Angehörigenbeauftragte. Diese Figur wird hier als Vorfeldmaßnahme und Bindeglied zwischen Anstalt und Besucher verstanden, auf welches in *Kap. 5.7.3.2* eingegangen werden soll.

### 5.3.5.2 *Würdigung der praktischen Umsetzung*

Ein großer Teil der Anstalten hat speziell für Kinder eingerichtete Bereiche in den Besuchs- und/oder Warteräumen. Das kann zunächst als erster positiver Schritt gewertet werden. Kindliche Belange werden erkannt und gesondert gewürdigt. Gleichwohl fällt auf, dass die 81 von 96 Anstalten die Bejahung der kindgerechten Besuchsgestaltung *allein* hierauf stützen. Unabhängig von der Frage, wie gut solche Kinderbereiche ausgestattet sind – die *COPING-Studie* stellt für den deutschen Teil fest, dass Spielzeug häufiger veraltet oder defekt ist<sup>1003</sup> – ist dies als alleinige Maßnahme nicht ausreichend. An weitreichenderen und v. a. flächendeckenden Ansätzen (etwa Familienbesuchsräume, Kinderbetreuung, gemeinsame Außenbereichsnutzung o. Ä.) mangelt es.

---

1002 Namentlich die JVA Meppen, JVA Ludwigshafen und die JVA Remscheid. Letztere weist darauf hin, dass die Nachfrage für dieses Angebot gering sei.

1003 Vgl. Bieganski/Starke/Urban 2013, S. 14.

Daneben offenbart sich ein weiteres Problemfeld. Die JVA Aachen führt etwa an, gezielt keine Kinderbereiche im Besuchsraum einzurichten und verweist darauf, dass Gefangene ihre Kinder nicht „abschieben“, sondern sich mit ihnen „beschäftigen“ sollen. Diese Aussage kann nicht als hinreichende Begründung für fehlende kindgerechte Besuchsgestaltung gewertet werden. Sie unterstreicht aber die anspruchsvolle Aufgabe der Strafvollzugspraxis einerseits kindliche Belange bei der Besuchsgestaltung zu berücksichtigen und andererseits auch die aktive kommunikative Auseinandersetzung des Gefangenen mit seinem Kind zu fördern. Umso wichtiger ist die Verknüpfung einer familiengerechten Besuchsgestaltung, vorzugsweise in speziellen Räumlichkeiten, mit weiteren fördernden Maßnahmen, etwa Kinderbetreuung, Angehörigenberatung oder Familienseminaren (hierzu Kap. 5.7). Auch der Familienlangzeitbesuch steht hiermit im Zusammenhang.

## 5.4 Langzeitbesuch

Als erweiterte Form des Besuchs ist der Langzeitbesuch zu sehen. Erstens wegen der zeitlich ausgedehnten Besuchszeit und zweitens, weil diese Besuchsförmung unüberwacht gewährt wird.

### 5.4.1 Gewährung von Langzeitbesuch

Einleitend ist hier zunächst zu erörtern, wie viele der befragten Justizvollzugsanstalten dieses Instrument mittlerweile implementiert haben. Für das Jahr 2008 wurde die Anzahl von langzeitbesuchsgewährenden Anstalten in Deutschland auf etwa 30 geschätzt – allerdings unter Berücksichtigung sämtlicher Anstaltsarten.<sup>1004</sup> Die Konzeption des Fragebogens sah in Anbetracht dessen vor, dass die Anstalten zunächst angeben sollten, ob generell Langzeitbesuch gewährt wird oder nicht. Wurde die Frage positiv beantwortet, wurden die Anstalten erbeten vertieft auf die generelle Ausgestaltung einzugehen (insbesondere Dauer und Häufigkeit der Gewährung, Personenkreis der Besucher und räumliche Ausgestaltung des Langzeitbesuchs). Gaben die Anstalten an, keinen Langzeitbesuch zu ermöglichen, wurden die Gründe hierfür erfragt.

---

1004 Vgl. Preusker 2008, S. 255.

5.4.1.1 *Gewährende Anstalten***Tabelle 22: Langzeitbesuche in den Bundesländern**

Bundesland	N=Anstalten mit LZB	Anteil der JVAen mit LZB	Ohne Kurzstrafenvollzug und U-Haft
BW	4	27%	N=4 (44%)
BY	Keine		
BE	4	100%	N=4 (100%)
BB	2	100%	N=1 (100%)
HB	1	100%	N=1 (100%)
HH	1	100%	N=1 (100%)
HE	5	45%	N=4 (80%)
MV	2	50%	N=2 (50%)
NI	9	100%	N=8 (100%)
NW	10	59%	N=9 (69%)
RP	1	14%	N=1 (17%)
SL	Keine ( <i>Einführung ab 2018 geplant</i> )		
SN	3	60%	N=2 (50%)
ST	1	25%	N=1 (33%)
SH	1	20%	N=1 (33%)
TH	Keine ( <i>Die befragten Anstalten geben an, Gefangene zum Zwecke des LZB in die JVA Tonna zu überstellen</i> )		
<b>Insgesamt</b>	<b>44</b>	<b>38,3%</b>	<b>N=39 (50%)</b>

Von den 115 befragten Anstalten eröffnen 44 Anstalten dem Gefangenen die Möglichkeit unüberwachter Langzeitbesuche. Mit Blick auf Anstalten mit einer Vollstreckungszuständigkeit von Freiheitsstrafen von mindestens 2 Jahren, trifft dies auf immerhin jede zweite Anstalt zu. Schon im geschlossenen Strafvollzug für Männer gewähren also mehr Anstalten Langzeitbesuch als im Jahr 2008 allgemein. Verteilt auf die Bundesländer, ist Langzeitbesuch mit Ausnahme von Bayern, Saarland und Thüringen, in mindestens einer der befragten Anstalten möglich.

Weit ausgebreitet ist dieses Instrument in den Bundesländern Niedersachsen, Brandenburg und Berlin. Dabei fällt gerade Niedersachsen im besonderen Maß positiv auf. Dort wird in allen neun befragten Anstalten (auch in der An-

stalt für kurze Freiheitsstrafen) Langzeitbesuch praktiziert. Bemerkenswert ist dies deshalb, weil das NJVollzG gerade keine explizite Rechtsgrundlage für den Langzeitbesuch beinhaltet – siehe oben *Kap. 4.6.5*.

In Hessen (5 von 11 JVA), Nordrhein-Westfalen (10 von 17 JVAen) und Sachsen (3 von 6 JVAen) bietet jeweils etwa die Hälfte der Anstalten, die am Projekt teilgenommen haben, Langzeitbesuch an. Der Anteil erhöht sich dabei, wenn nur Anstalten des Regel- und Langstrafenvollzug sowie die Sozialtherapeutischen Anstalten betrachtet werden. Zwei von vier Anstalten aus Mecklenburg-Vorpommern bieten die Möglichkeit.<sup>1005</sup>

In Baden-Württemberg – immerhin dem Bundesland in dem in der JVA Bruchsal das erste Praxismodell getestet wurde – lassen lediglich vier Anstalten Langzeitbesuch zu, in Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein jeweils nur eine der dort befragten Anstalten.

Die JVA Bremen, als Multianstalt für das gesamte Bundesland, sah Langzeitbesuche zum Zeitpunkt der Datenerhebung nicht vor (Fragebogenstichtag: 07.01.2015). Stattdessen wurde eine geplante Umsetzung bis März 2015 angegeben. Am 22.07.2015 wurde dies durch die JVA Bremen bestätigt. Die zügige Umsetzung (das BremStVollzG ist erst am 01.01.2015 in Kraft getreten) dürfte v. a. auf die Rechtsprechung des OLG Bremen zurückzuführen sein, welches 2014 engere Grenzen bei der Begründung des Ausschlusses von Langzeitbesuch gezogen hat. Besonders betont wurde dabei, dass mit zunehmendem Zeitablauf organisatorische Gründe gegen die Gewährung von Langzeitbesuch, wie personelle und sachliche Ausstattung sowie der Bedarf nach Austausch mit anderen Justizvollzugsanstalten zur Entwicklung eines gerechten Vergabeverfahrens, an Bedeutung verlieren und zu gegebener Zeit nicht mehr gewertet werden können.<sup>1006</sup>

#### 5.4.1.2 *Versagungsgründe*

Aufgrund der unterschiedlichen praktischen Handhabung bei der generellen Gewährung in den Bundesländern ist es angezeigt, gerade auch die Versagungsgründe, welche gegen eine Einführung des Instrumentes des Langzeitbesuchs hervorgebracht werden, gesondert aufzuzeigen.

Im Saarland, d. h. in der JVA Saarbrücken, wird die Implementation des Langzeitbesuchs nach Angaben der Anstalt zurzeit vorbereitet. Hier wird ange-

1005 Die JVA Stralsund gewährt zwar Besuch in gesonderten Räumlichkeiten, der zeitlich ausgedehnt ist, jedoch keinen unüberwachten Besuch derart. Die JVA Neubrandenburg gibt vor, Langzeitbesuch zu gewähren, verfügt aber über keine speziellen Besuchs-räumlichkeiten und nennt auch keine weiteren spezifischen Angaben (Dauer, Häufigkeit etc.). Beide Praktiken werden vorliegend nicht als Langzeitbesuch gewertet.

1006 OLG Bremen NSTz-RR 2014, S. 326 f.

führt, dass das Instrument des Langzeitbesuchs erst voraussichtlich 2018 praktisch umgesetzt wird. Das geht einher mit § 26 Abs. 4 SLStVollzG i. V. m. Art. 4 S. 2 Gesetz zur Neuregelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe im Saarland v. 24.04.2013, wonach die gesetzliche Grundlage für den Langzeitbesuch erst nach Schaffung der hierfür notwendigen baulichen Gegebenheiten 2018 in Kraft treten soll. Gerade im Vergleich zu Bremen wird deutlich, dass in der Praxis eine deutlich schnellere Umsetzung durchaus möglich ist.

Keine der drei befragten Anstalten in Thüringen bietet die Möglichkeit von Langzeitbesuchen an. Im Unterschied zum Saarland kennt das ThürJVollzGB in § 34 Abs. 5 eine (bereits in Kraft getretene) Rechtsgrundlage für Langzeitbesuche. Die befragten Anstalten geben hauptsächlich an, aufgrund mangelnder räumlicher Ausstattung alternative geeignete Inhaftierte in die JVA Tonna zu verlegen. Die JVA Tonna hat am Forschungsvorhaben nicht teilgenommen. Diese Praxis ist zwar momentan nicht zufriedenstellend, zeigt jedoch auf, dass – wie in Bremen und im Saarland – das Instrument des Langzeitbesuchs praktisch anerkannt wird, sich dessen organisatorische Umsetzung indes verzögert.

In Bremen ist Langzeitbesuch innerhalb kurzer Zeit implementiert worden, in Thüringen werden zumindest die praktischen Anstrengungen der Verlegung von geeigneten Gefangenen zur Langzeitbesuchsgewährung unternommen und im Saarland die Einführung zumindest bereits konkret geplant.

Anderes gilt für Bayern. 16 der 26 dort befragten Anstalten (62%) nennen grundlegende Sicherheitsbedenken als Grund dafür, dass Langzeitbesuch nicht praktiziert wird (organisatorische Schwierigkeiten nennen dagegen nur 35% der Anstalten). 7 Anstalten sehen darüber hinaus das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Rechtsgrundlage als Hinderungsgrund. Langzeitbesuch sei „konzeptionell in Bayern nicht vorgesehen“. Das ist insofern nicht nachvollziehbar, da auch Art. 27 Abs. 2 BayStVollzG vorgibt, dass Besuche, die die Behandlung oder Eingliederung der Gefangenen fördern, zugelassen werden *sollen*. Schon vor der Föderalismusreform wurde der Langzeitbesuch auf die entsprechende Norm im Bundes-StVollzG gestützt (§ 24 Abs. 2). Auch die Bundesländer Hessen und Niedersachsen haben keine ausdrückliche Rechtsgrundlage normiert. Gleichwohl wird in diesen Bundesländern Langzeitbesuch (gestützt auf im Wortlaut identische Normen) praktiziert – in Niedersachsen sogar in allen befragten Anstalten.

Insgesamt wird aber deutlich, dass von den Bundesländern, in denen kein Langzeitbesuch ermöglicht wird, einzig im Bundesland Bayern tatsächlich ein politischer und strafvollzugspraktischer (mehrheitlicher) Wille gegen das Instrument des Langzeitbesuchs besteht.

Außer in den oben genannten vier Bundesländern wird Langzeitbesuch in allen Bundesländern praktiziert. Der Anteil von Anstalten mit Langzeitbesuch variiert dabei von 20% bis 100%. Insgesamt gewähren in diesen Bundesländern

(BW, HE, MV, NW, RP, SN, ST, SH) 40 Anstalten (59%) keinen Langzeitbesuch.

Ohne Berücksichtigung der bayrischen Justizvollzugsanstalten, zeigt sich bei der Frage nach den Versagungsgründen ein vergleichbar klares Bild.

**Tabelle 23: Gründe gegen die Umsetzung von Langzeitbesuch in den nicht-gewährenden Anstalten (ohne Bayern)\***

Fehlende Räumlichkeiten	Vollstreckungskompetenz für kurze FS oder U-Haft	Sicherheitsbedenken	Geringe Nachfrage	Konkret in Planung	Verlegung in andere JVA zwecks LZB
73%	24%	22%	13%	6%	6%

\* = Mehrfachnennung möglich

73% dieser Anstalten begründen die Nichtgewährung von Langzeitbesuch mit dem Fehlen geeigneter Räumlichkeiten. Gerade in JVAen mit Vollstreckungszuständigkeit für kurze Freiheitsstrafen oder überwiegend Untersuchungshaft wurde v. a. auf die kurze Verweildauer der Häftlinge verwiesen (24%). Grundsätzliche Sicherheitsbedenken äußerten dagegen weniger als ein Drittel der nicht-gewährenden Anstalten.

Etwa 40% der befragten Anstalten gewähren Langzeitbesuch (rund die Hälfte der Anstalten für die Vollstreckung von Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren). Die Befragung bestätigt aber insgesamt, dass die Nichtgewährung in den übrigen Anstalten in der Tendenz nicht auf grundlegende Bedenken gegen das Instrument gestützt wird, sondern vorwiegend auf organisatorische Defizite. Eine Sonderrolle nimmt lediglich Bayern ein.

#### 5.4.2 Grundsätzliche Ausgestaltung des Langzeitbesuchs

Die grundsätzliche Ausgestaltung des Langzeitbesuchs wird im Folgenden individuell anhand der gewährenden Anstalten geprüft. Dies beruht darauf, dass zwar in weiten Bereichen ähnliche Bedingungen zu beobachten sind, einzelne Anstalten indes in besonderer Weise ins Auge fallen. Um dem gerecht zu werden, bietet *Tab. 24* einen aufgeschlüsselten Überblick über Dauer, Gewährungshäufigkeit und räumliche Ausgestaltung in den 43 gewährenden Anstalten.<sup>1007</sup>

1007 Detaillierte Angaben zur Praxis in der JVA Bremen fehlen, da Langzeitbesuche in Bremen erst nach der Datenerhebung umgesetzt wurden.

**Tabelle 24: Ausgestaltung des Langzeitbesuchs  
in den gewährenden Anstalten**

Bundesland	JVA	Dauer in Stunden	Häufigkeit (pro Monat)	Im letzten Monat insgesamt gewährte LZB	Differenzierung zwi- schen Familien- und Partnerraum	Anzahl der LZB- Räume	Optisch abgeschirmt	Unregelmäßige Zwi- schenkontrollen
<b>BW</b>	Bruchsal	3,5	3	160	Nein	4	Ja	Nein
	Freiburg	3,5	1	10	Nein	1	Ja	Nein
	Heilbronn	4	1	19	Nein	1	Ja	Nein
	Offenburg	3	1	5	Nein	2	Ja	Nein
<b>BE</b>	Heidering	3	1	19	Nein	2	Ja	Nein
	Plötzensee	3,5	1	10	Nein	1	Ja	Nein
	Tegel	3,5	1	K. A.	Nein	1	Ja	Nein
	Tegel (SOTA)	6	2	11	Nein	1	Ja	Nein
<b>BB</b>	Branden- burg a. d. Havel	3	Jeden 2. Monat	16	Nein	2	Ja	Nein
	Neurup- pin- Wulkow	4	Jeden 2. Monat	2	Nein	1	Ja	Nein
<b>HH</b>	Billwerder	3	2	3	Ja	2	Ja	Nein
<b>HE</b>	Butzbach	3	Jeden 2. Monat	38	Ja	2	Nein (Fami- lienbe- such)	Ja (Fami- lienbe- such)
	Kassel I	2,5	3x im Jahr	27	Nein	1	Ja	Ja
	Kassel II	4	1	27	Nein	1	Ja	Nein

	Schwalmstadt	3	1	20	Nein	2	Nein	Ja
	Weierstadt	3	K. A.	K. A.	Nein	2	Nein	Ja
MV	Bützow	3	1	19	Ja	2	Nein (Familienbesuch)	Ja (Familienbesuch)
	Waldeck	2	1	22	Nein	1	Ja	Nein
NI	Bremerförde	4	1	9	Nein	1	Ja	Nein
	Celle	bis 5	1	7	Nein	1	Ja	Nein
	Hannover	5	1	20	Nein	1	Ja	Nein
	Lingen	bis 7	1	25	Nein	2	Ja	Nein
	Meppen	2	1	11	Nein	1	Ja	Nein
	Oldenburg	6	2	11	Nein	2	Ja	Nein
	Rostorf	5	Nach Kapazität	12	Nein	1	Ja	Nein
	Sehnde	bis 6,5	1	20	Nein	2	Ja	Nein
	Uelzen	3	1	11	Nein	1	Ja	Nein
NW	Aachen	3	2	70	Nein	4	Ja	Nein
	Bielefeld	3	1	22	Nein	1	Ja	Nein
	Dortmund	4	1	20	Ja	3	Ja	Nein
	Geldern	3	2	K. A.	Nein	5	Ja	Nein
	Gelsenkirchen	3	1	32	Nein	1	Ja	Nein
	Köln	3	1	25	Nein	4	Ja	Ja, Hörskontrolle



	Remscheid	4	2-4	93	Nein	6	Ja	Nein
	Rheinbach	3	2	19	Nein	2	Ja	Nein
	Schwerte	3	1	K. A.	Ja	1	Ja	Nein
	Werl	2,5	2	160	Nein	4	Ja	Nein
<b>RP</b>	Diez	3	16x Jahr	15	Ja	2	Ja	Ja, Familienbesuche
<b>SN</b>	Dresden	3	1	K. A.	Nein	1	Ja	Nein
	Leipzig	3	1	K. A.	Ja	1	Ja	Nein
	Zeithain	2	2	K. A.	Nein	1	Nein	Ja
<b>SA</b>	Burg	5	Alle 6 Wochen	25	Ja	4	Ja	Nein
<b>SH</b>	Lübeck	7,5	2	30	Ja	4	Ja	Nein

Im Schnitt wird pro (geeigneten) Gefangenen einmal monatlich über die Dauer von etwa drei Stunden Langzeitbesuch gewährt. Die überwiegende Anzahl der Anstalten hat in dem Monat vor dem Ausfüllen des Fragebogens insgesamt etwa 15 bis 30 Langzeitbesuche zugelassen.

Gleichsam deuten sich erhebliche anstaltsspezifische Unterschiede an. In zeitlicher Hinsicht gewährt die JVA Lübeck mit bis zu 7,5 Stunden am längsten Langzeitbesuch. Insbesondere in Niedersachsen liegt die Dauer des Langzeitbesuchs deutlich über drei Stunden (siehe JVA Celle, JVA Lingen, JVA Oldenburg, JVA Sehnde und JVA Hannover). Mehrere Anstalten, z. B. die JVA Billwerder, die JVA Zeithain oder die JVA Remscheid, lassen Langzeitbesuch auch häufiger als einmal monatlich pro Gefangenen zu. Insbesondere bei der Angabe der im vergangenen Monat durchgeführten Besuche wird deutlich, dass einzelne Anstalten über einen deutlichen Erfahrungsvorsprung verfügen. Das gilt v. a. für die JVA Bruchsal, JVA Aachen, JVA Remscheid und die JVA Werl, in denen der Langzeitbesuch offensichtlich zu einer regelmäßigen Kommunikationsform geworden ist. Diese Anstalten dienen insgesamt als positive Vorbilder für die Implementation des Langzeitbesuchs in der Praxis.

Etwas zaghafter ist die Ausgestaltung etwa in der JVA Kassel I, die angibt, pro (geeigneten) Gefangenen nur drei Mal jährlich Langzeitbesuch zuzulassen.

### 5.4.3 Langzeitbesuchsräumlichkeiten

Die gewährenden Anstalten verfügen alle über mindestens einen speziellen Langzeitbesuchsraum. 21 Anstalten (48%) steht mehr als ein Besuchsraum zur Verfügung (wiederum: JVA Geldern, JVA Remscheid). Die JVA Freiburg und die JVA Gelsenkirchen haben statt eines Einzelraumes eine – aus zwei Zimmern bestehende – Wohneinheit geschaffen.

Mehrheitlich verfügen Langzeitbesuchsräume über eine Schlafgelegenheit (62%), einen möblierten Wohnbereich (89%), einen Küchenbereich (71%), eine Dusche (76%) und ein WC (87%). Darüber hinaus stellen 78% der Anstalten Hygieneartikel zur Verfügung.

Nur einige Anstalten differenzieren auch räumlich zwischen Partner- und Familienbesuchen. Teilweise finden dabei (unnötigerweise) bei Familienbesuchen im Gegensatz zu Partnerbesuchen unregelmäßige Zwischenkontrollen statt, oder Familienbesuche werden in optisch nicht abgeschirmten Räumen durchgeführt. Zwei Anstalten (JVA Leipzig und JVA Zeithain) geben an, dass Intimkontakte während des Langzeitbesuches nicht möglich sein sollen. Dies entspricht nicht der ursprünglichen Funktion des Langzeitbesuchs und ist vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Ausgestaltung als unüberwachte Besuchsmöglichkeit wohl praktisch ohnehin kaum zu unterbinden. Die Möglichkeit der Übernachtung sieht – trotz entsprechender internationaler Erfahrungen – keine Anstalt vor.

33 Anstalten (75% der gewährenden Anstalten) geben an, dass die Langzeitbesuchsräume kindgerecht ausgestaltet sind. Bei 32 der Anstalten wird diesbezüglich auf die Einrichtung einer Spielecke verwiesen. Diese Spielecken sind ganz überwiegend mit diversem Spielzeug, Kinderbüchern, Spielteppichen etc. ausgestattet. Hinsichtlich der Bewertung von Kinderspielecken als „kindgerechte Ausgestaltung“ wird auf *Kap. 5.3.5* verwiesen. 19 Anstalten verfügen über Bedarfsgegenstände für Kleinkinder, wie Kindersitze oder Wickeltische. Insgesamt sollen an dieser Stelle vier Anstalten genannt werden, deren Praxis in diesem Bereich nachahmenswert erscheint. In der JVA Bruchsal und der JVA Lübeck ist auch der Außenbereich für Kinder nutzbar. Die JVA Freiburg und die JVA Gelsenkirchen führen an, dass die Langzeitbesuchsräumlichkeiten über separate Kinderräume verfügen.

### 5.4.4 Personenkreis der Besucher

Keine wesentlichen Unterschiede im Bundesländervergleich zeigen sich beim zugelassenen Besucherpersonenkreis. Alle 43 langzeitbesuchsgewährenden Anstalten geben an, dass sowohl Ehepartner als auch Kinder prinzipiell Besucher im Rahmen von Langzeitbesuch sein können.

**Tabelle 25: Beschränkung des Langzeitbesuchs auf einen bestimmten Personenkreis?**

Nein, allein nach Eignung des Besuchers	Ja, auf Angehörige und feste Partner	Ja, auf Ehepartner oder eheähnliche Partner	Ohne Angabe
24 JVAen (55%)	14 JVAen (32%)	4 JVAen (9%)	2 JVAen (4%)

Ansonsten zeichnet sich ab, dass Langzeitbesuch vorwiegend nicht mehr allein einer festen Personengruppe ermöglicht wird, sondern nunmehr nach individueller Eignung des Besuchers entschieden wird (55%). In 14 Justizvollzugsanstalten (32%) können nur Angehörige und feste Partner Langzeitbesucher sein – gleichwohl ist dieser Personenkreis weit gefasst. Eine Beschränkung allein auf den Partner des Gefangenen – d. h. auf den Ehepartner oder auf Partner aus einer vergleichbaren Partnerschaft<sup>1008</sup> – nehmen nur noch vier Anstalten (9%) vor.<sup>1009</sup> Hierdurch wird auch ein Wandel innerhalb der Langzeitbesuchspraxis dokumentiert, denn in den ersten Modellprojekten Ende der 1980er-Jahre wurden regelmäßig nur Ehepartner zum Langzeitbesuch zugelassen, gerade deshalb, weil sich für diesen Personenkreis eine größere Akzeptanz bei Kritikern dieses Instruments erhofft wurde – nicht zuletzt aufgrund des verfassungsrechtlichen Hintergrunds.<sup>1010</sup> Auch mit Blick auf die bisher wenigen negativen Erfahrungen aus der Praxis des Langzeitbesuchs ist diese flexiblere Lösung bei der Auswahl der Besuchsperson vorzugswürdig.

## 5.5 Telekommunikation

In 76 der 115 befragten JVAen (66%) sind Telefongespräche als allgemeines Kommunikationsmittel zur Pflege vom (ehelichen sowie familiären) Kontakten anerkannt. Mit Ausnahme der Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen gewähren fast ausschließlich alle JVAen regelmäßig Telekommunikation.

Von den 39 nicht-gewährenden Anstalten sind allein 26 dem bayerischen Strafvollzug zuzuordnen. Keine der befragten bayerischen Anstalten sieht mithin die Möglichkeit von regelmäßigen Telefonkontakten vor. Die restriktive Praxis geht mit der gesetzlichen Abwertung dieses Kommunikationsmittels im

1008 Wie z. B. eine langjährigen Verlobung oder eine langjährige eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

1009 In drei dieser vier Anstalten können zusätzlich aber auch Kinder des Gefangenen Besucher sein.

1010 Vgl. *Preusker* 1994, S. 59

BayStVollzG einher, wonach das Telefon schon der gesetzlichen Intention nach auf Einzelfälle beschränkt bleiben soll – hierzu *Kap. 4.9.4*. Anders als im Bundes-StVollzG, welches an dieser Stelle zumindest eine Kann-Vorschrift formuliert hat, wird der Strafvollzugspraxis so der Anreiz genommen, das Telefon als Kommunikationsmittel auf eigene Initiative einzuführen.

Ebenfalls nur ausnahmsweise zulässig ist die Telefonnutzung in neun nordrhein-westfälischen JVAen (53% der dort befragten Anstalten). In abgeschwächter Form grenzt sich damit auch die Praxis in diesem Bundesland negativ vom übrigen Standard ab. Anders als in Bayern könnte für Nordrhein-Westfalen das StVollzG NRW neue Impulse geben. Gleichwohl ist anzumerken, dass gerade dieses Gesetz Telefonkontakte nur sehr vorsichtig aufnimmt und deren grundsätzliche Gewährung auch von den räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnissen der Anstalt abhängig macht. Insofern handelt es sich auf gesetzgeberischer Ebene auch um eine Anpassung an die Strafvollzugspraxis. Ein tatsächlicher Innovationsschub im Bereich der Telekommunikation ist verpasst worden.

Die Ausgestaltung der Telekommunikation in den 76 gewährenden JVAen mit Blick auf Telefondauer, Verfügbarkeit und Privatsphäre unterscheidet sich im Bundesländervergleich nur vereinzelt. Bei individueller Betrachtung der Anstalten zeichnen sich indes Unterschiede ab.

**Tabelle 26: Ausgestaltung der Telekommunikation in den gewährenden Anstalten**

Beschränkung der Telefondauer		Verfügbarkeit		Akustisch abgeschirmt?		Privater Telefondienstleister?	
Nein	Ja	Unter 3h täglich	Über 3h täglich	Ja	Nein	Ja	Nein
N=58 (74,4%)	N=18 (23,7%)	N=11 (14,5%)	N=60 (78,9%)	N=29 (38,2%)	N=47 (61,8%)	N=66 (84,6%)	N=10 (13,2%)

Das betrifft zum einen die Beschränkung der Telefondauer pro Anruf. 18 Anstalten geben eine solche Beschränkung vor. Die JVA Schwalmstadt, die JVA Butzbach und die JVA Kassel I geben an, monatlich eine Stunde Telefonkontakte zuzulassen, die JVA Butzbach wöchentlich nur fünf Minuten. Diese Praxis kann nicht ergänzend zum Besuchsverkehr partnerschafts- oder familien-erhaltend wirken und reduziert die Kommunikation via Telefon auf die Übermittlung allein dringlicher Inhalte. Die Anzahl von JVAen, die regelmäßige Telefonkontakte gewähren, verringert sich demnach auf 72. In den übrigen 14 Anstalten wird die Dauer des Telefonats nur pro Tag begrenzt (11-mal auf 10 bis 40 Minuten und drei Mal ab einer Dauer von über 60 Minuten).

In über drei Viertel der gewährenden Anstalten stehen Telefone täglich mehr als drei Stunden zur Verfügung. Regelmäßig sind Telefone während der gesamten Zeit des Aufschlusses nutzbar. Nur in 11 JVAen sind Telefone über einen Zeitraum von weniger als drei Stunden pro Tag zugänglich.

Eine im Vergleich hierzu fortschrittlichere Handhabung von Telekommunikation wird in der JVA Heidering, JVA Waldheim und der JVA Hohenleuben praktiziert. Die drei Anstalten haben (zumindest in einigen Hafthäusern) Haft-raumtelefonie installiert, die prinzipiell 24-stündigen Zugang zum Telefon erlauben und mehr Privatsphäre bieten können. Ansonsten hat sich die Einrichtung von Flurtelefonen etabliert, d. h. es sind 1-2 Telefone pro Station oder Flur eingerichtet. Die Nutzung des Telefons durch den Gefangenen ist so überwiegend auch durch den Andrang anderer Gefangener auf die zur Verfügung stehenden Telefone eingeschränkt. Insofern ist eine möglichst uneingeschränkte Verfügbarkeit pro Tag elementar, um das Telefon als Regelkommunikationsform in der Praxis durchzusetzen.

Ein größeres Problemfeld der Telekommunikationspraxis, die überwiegend Flurtelefone eingerichtet hat, liegt daneben in der oftmals fehlenden Privatsphäre während des Telefonierens. In über 60% der gewährenden JVAen sind die Telefonapparate nicht akustisch vom Außenbereich abgeschirmt. Letztlich ist für Telekommunikation wie auch für Besuchsverkehr elementar, dass die Kommunikation zur Aufrechterhaltung von zwischenmenschlichen Beziehungen möglichst frei von äußeren Einflüssen stattfinden kann. Auch diesbezüglich ist es ratsam, zukünftig zunehmend Systeme der Haftraumtelefonie einzuführen.

Die Kosten für Telefongespräche trägt auch in der Praxis ausnahmslos der Gefangene. In etwa 85% der gewährenden Anstalten ist ein privater Telefondienstleister zwischengeschaltet. Dabei fällt auf, dass allein im Bundesland Nordrhein-Westfalen die befragten Anstalten mehrheitlich angeben, Telekommunikation ohne private Dienstleister anzubieten (6 der 8 gewährenden Anstalten). Die zaghafte Praxis der Telefongewährung in Nordrhein-Westfalen wurde bereits kritisiert. In diesem Zusammenhang ließe sich anbringen, dass private Dienstleister den Vorteil mit sich bringen können, *überhaupt* ein Mindestmaß von Telefonverkehr der Gefangenen flächendeckend zu gewährleisten. Dem muss indes die problematische Kostentragungspflicht der Gefangenen-telefonie bei gleichzeitig regelmäßig über dem Durchschnitt liegenden Telefongebühren, etwa durch die Firma *Telio*,<sup>1011</sup> entgegengebracht werden. Der insgesamt hohe Anteil von privat betriebenen Telefonanlagen und die beschriebene „unechte“ Konkurrenzlage der privaten Telefonanbieter auf dem Markt für Gefängnistelekommunikation verdeutlicht, dass die oben in *Kap. 4.9.5* aufgezeigten Entscheidungen des LG Stendal<sup>1012</sup> und des OLG Naumburg<sup>1013</sup> zur Senkung der Kos-

---

1011 Hierzu *Fährmann/Oelbermann* 2014, S. 387.

1012 LG Stendal, FS 2015, S. 1 ff.

ten der Gefangenentelefonie nicht allein eine symbolische Funktion einnehmen, sondern von erheblicher praktischer Relevanz sein werden.

## 5.6 Internetbasierte Kommunikation

Internetbasierte Kommunikation ist in der bundesweiten Strafvollzugspraxis auf wenige Probemodelle beschränkt. Die JVAen Rosdorf, Waldheim und Hohenleuben geben an, E-Mail-Verkehr der Gefangenen zu erproben. In den fünf Justizvollzugsanstalten Bremen, Hannover, Oldenburg, Lingen und Detmold besteht für Gefangene die zeitgemäßere Möglichkeit, Skype zu nutzen. Weitere vier Anstalten planen konkret die Umsetzung dieses Kommunikationsmittels. Insgesamt fällt dabei auf, dass solche Modelle v. a. in Niedersachsen erprobt werden. Mit der JVA Meppen, die Skype ab 2015 umgesetzt haben will, erproben fünf von neun der niedersächsischen Anstalten Internetkommunikation.

Für 88,7% der Anstalten ohne die Möglichkeit von Internetkommunikation sprechen Sicherheitsbedenken gegen eine entsprechende Implementation (fehlende finanzielle Mittel sind dagegen mit nur 6 Nennungen nicht ausschlaggebend). In den Bundesländern, die keine Norm für „andere Formen der Telekommunikation“ geschaffen haben (Bayern und Baden-Württemberg), wird explizit das Fehlen einer genauen Rechtsgrundlage als Hinderungsgrund genannt (sechs Nennungen in diesen Bundesländern).

Der beschriebene Blick auf die Strafvollzugspraxis bestätigt die in *Kap. 4.10.5* vorgebrachte Kritik an der Regelungstechnik der Strafvollzugsgesetze im Bereich neuer Kommunikationsmittel. In zwölf der 14 Ländergesetze sowie in den Gesetzesentwürfen in ST und SH wurden andere Formen der Telekommunikation neu aufgenommen. Der Regelungsinhalt sollte „einer fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien Rechnung tragen.“<sup>1014</sup> Dieses Ziel wurde offenkundig nicht erreicht; jenseits der wenigen Probemodelle ist es zu keiner Angleichung an die Lebenswirklichkeit im Bereich der Kommunikationsformen gekommen. Die Einbettung der Gewährung neuer Kommunikationsformen in ein zweistufiges Verfahren, welches zunächst die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde und erst anschließend durch die Justizvollzugsanstalt vorsieht, hat zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Strafvollzugspraxis geführt. Für den Großteil der Anstalten reicht der Verweis auf abstrakte Gefahren der Internetkommunikation, um deren Umsetzung gar nicht erst vertieft zu prüfen. Die Kontrollierbarkeit dieser Gefahren wird nicht berücksichtigt. Die Strafvollzugspraxis in den Bundesländern mit einer solchen Norm unterscheidet sich damit kaum von der Praxis in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg, die auf eine vergleichbare Norm verzichtet haben.

---

1013 OLG Naumburg StV 2015, S. 710.

1014 Etwa ME-StVollzG, S. 104 oder NW LT-Drucks. 16/5413, S. 108 f.

Lediglich zur Teilhabe des Inhaftierten an Bildungsmaßnahmen werden neue Medien inzwischen stärker eingebunden. Dies wurde vom CPT – mit Blick auf den beschränkten Internetzugang Sicherheitsverwahrter in der JVA Diez und der JVA Freiburg – ausdrücklich begrüßt.<sup>1015</sup> Nicht zufriedenstellend ist die mangelnde Möglichkeit internetgestützter Kommunikation. Mehr Mut zur Innovation und zur zunehmenden Angleichung an alltägliche Lebensbedingungen im Bereich der Kommunikation, zeichnet sich allein in der Strafvollzugspraxis Niedersachsens ab. Gleichwohl ist es derzeit nicht absehbar, dass internetbasierte Kommunikation in der deutschen Strafvollzugspraxis in näherer Zukunft den Stellenwert einnimmt, den sie gesellschaftlich außerhalb des Gefängnisses bereits jetzt beansprucht.

## 5.7 Spezifisch ehe- und familienfördernde Maßnahmen

Die Kommunikationsrechte des Gefangenen sichern auf strafvollzugsgesetzlicher Ebene ein Mindestmaß an sozialen Kontakten ab. Auf der Grundlage des verfassungsrechtlich verbürgten Resozialisierungsziels sowie des grundrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie ist die Strafvollzugspraxis ferner dazu angehalten, es nicht lediglich bei diesem Mindestmaß zu belassen, sondern den (möglichen) protektiven Nutzen der Institute Ehe und Familie auch anderweitig aktiv zu fördern.

Neben der Pflege und zusätzlichen Gewährung intramuraler Kontakte lassen sich auch weitere Maßnahmen, die auf Erhalt und Festigung von Ehe und Familie zielen, implementieren. So werden der Aufbau und die Aufrechterhaltung partnerschaftlicher und familiärer Beziehungen als ein wesentlicher Aspekt der sozialen Arbeit – häufig unter Federführung der Freien Straffälligenhilfe oder der Gefängnisseelsorge – verstanden.<sup>1016</sup> Auf die rechtliche Würdigung der „sozialen Hilfe“ im §§ 71 ff. Bundes-StVollzG wurde in *Kap. 4.12.3* eingegangen. Von den Normen wird ein breites Spektrum von individuellen Hilfsangeboten erfasst. Obgleich – mit Ausnahme des Entwurfs eines schleswig-holsteinischen StVollzG – diese nur andeutungsweise erfasst werden, fallen hierunter gerade auch diverse partnerschafts-, ehe- und familienerhaltende Maßnahmen als wesentlicher Teil an der Arbeit der sozialen Integration.

Es soll im Folgenden kein Ziel sein, alle individuellen Programme oder Maßnahmen in den Strafvollzugsanstalten detailliert zu erfassen oder gar zu evaluieren. Dies wäre schon aufgrund der Fülle der Einzelansätze nicht umsetz-

---

1015 Vgl. *CPT/Inf* (2014) 23 Rn. 25.

1016 Vgl. *L/N/N/V-Laubenthal* 2015, Abschn. H Rn. 122 f.; *Calliess/Müller-Dietz* 2008, § 71 Rn. 1; *AK-StVollzG-Huchting/Majumke* 2012, Vor § 71 Rn. 13.

bar.<sup>1017</sup> Vielmehr soll untersucht werden, welchen Stellenwert Familienunterstützung und Eheschutz strukturell in der Strafvollzugspraxis einnehmen – auch im Bundesländervergleich. Dabei geht es vorrangig um die Frage, ob entsprechende fördernde Maßnahmen angeboten werden, welche Art von Maßnahmen eingesetzt werden und wie häufig Gefangene und/oder Ehepartner sowie Kinder Zugang zu der Maßnahme haben.

### 5.7.1 Spezifisch ehefördernde Maßnahmen

Die Anstalten wurden befragt, ob spezifische Maßnahmen angeboten werden. Differenziert wird dabei zwischen Maßnahmen, welche die Aufrechterhaltung ehelicher Beziehungen bezwecken sollen und solchen, die ergänzend familienfördernd wirken sollen. Dabei wurden von den befragten Anstalten indes auch einzelne umfangreichere Maßnahmen wie z. B. Familienseminare genannt, die sowohl im Bereich der Partnerbeziehung als auch im Bereich der Eltern-Kind-Beziehung positiv ansetzen. Solche umfangreicheren Einzelmaßnahmen sind entsprechend doppelt berücksichtigt worden.

**Tabelle 27: Spezifisch ehefördernde Maßnahmen**

Bundesland	Anstalten mit spezifisch ehefördernden Maßnahmen (mindestens eine Maßnahme)		Ohne Anstalten des Kurzstrafenvollzugs und U-Haft	
	N=JVA	Anteil	N=JVA	Anteil
BW	5	33,3%	5	55,6%
BY	19	73,1%	11	100%
BE	3	75%	3	75%
BB	1	50%	1	100%
HB	0	0%	0	0%
HH	1	100%	1	100%
HE	8	72,7%	4	80%
MV	3	75%	3	75%
NI	8	88,9%	7	87,5%
NW	15	88,2%	12	92,3%
RP	6	85,7%	6	100%

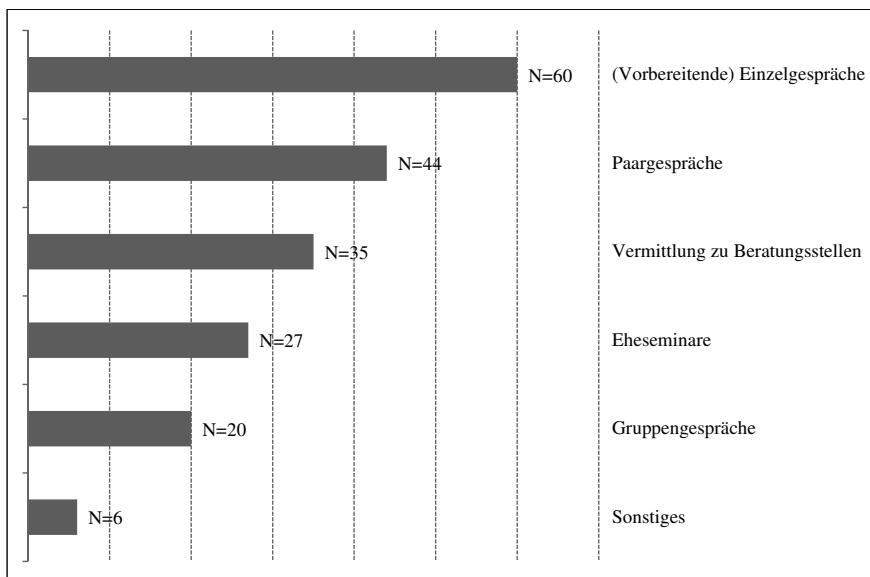
1017 Siehe für eine exemplarische Aufzählung etwa BAG-S 2014, S. 279 f. oder Doltze 2008, S. 63 ff.



SL	1	100%	1	100%
SN	5	100%	3	100%
ST	2	50%	2	66,7%
SH	4	80%	3	100%
TH	1	33,3%	1	50%
<b>Insgesamt</b>	<b>82</b>	<b>71,3%</b>	<b>63</b>	<b>84%</b>

Über 70% der Anstalten bejahen die Frage, ob spezifisch eheschützende Maßnahmen angeboten werden können. Beim Blick auf Anstalten, die nicht für den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft zuständig sind, liegt der Anteil mit 84% höher. Vergleichsweise seltener wird dies in den Bundesländern Baden-Württemberg und Thüringen angegeben (je 33,3% der befragten Anstalten) sowie in Schleswig-Holstein (nur jede zweite JVA). In der JVA Bremen wird die Frage verneint.

### Abbildung 15: Art der Maßnahme in den gewährenden JVAen

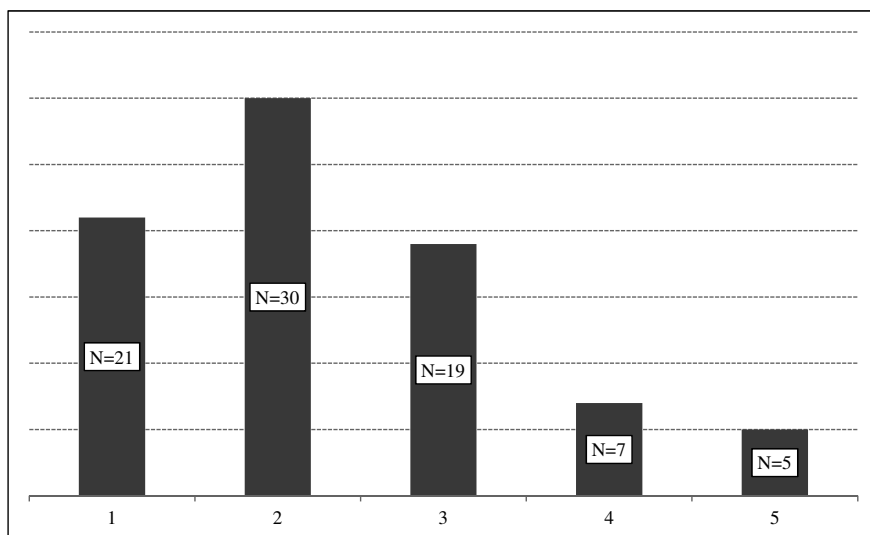


In 60 Anstalten werden regelmäßig Einzelgespräche mit dem Gefangenen zu dem Themenbereich „Erhalt von partnerschaftlichen Strukturen“ abgehalten. Diese hohe Anzahl erklärt sich auch daraus, dass solche Einzelgespräche regel-

mäßig in das Konzept von Langzeitbesuchen eingebunden sind. 47,5% der Anstalten, die eheunterstützende Maßnahmen angeben, gewähren gleichzeitig Langzeitbesuch. In diesem Zusammenhang dienen Gespräche mit dem Gefangenen (oder der Kontaktperson) der Feststellung der Besuchseignung oder sie werden als Vor- sowie Nachbereitung des Langzeitbesuchs angewendet. In der übrigen Praxis werden v. a. Paargespräche, Eheseminare (für durchschnittlich 8-15 Gefangene mit Partnerinnen) und Gruppengespräche innerhalb der JVA als entsprechende Maßnahmen genannt.

Ein Blick wurde daneben auf die Anzahl der angebotenen Maßnahmen gelenkt. Über 60% der Anstalten mit spezifisch eheschützenden Maßnahmen bieten eine bis zwei solcher Maßnahmen an. Weitere 19 JVAen kombinieren drei unterschiedliche Maßnahmen.

**Abbildung 16: Anzahl von Maßnahmen in den gewährenden JVAen**



Die grundsätzlich positive Einschätzung vor dem Hintergrund des hohen Anteils von JVAen, die insgesamt angeben, spezifisch eheschützende Maßnahmen durchzuführen, relativiert sich allerdings deutlich, wenn das Augenmerk auf die Gewährungshäufigkeit solcher Maßnahmen gelegt wird.

**Tabelle 28: Häufigkeit der Maßnahme(n)**

Häufigkeit	N=JVA*	Anteil (gemessen an den gewährenden JVAen)
<b>Im Bedarfsfall</b>	51	62,2%
<b>Wöchentlich</b>	3	3,7%
<b>Vierzehntägig</b>	3	3,7%
<b>Monatlich</b>	10	12,2%
<b>Jeden 2. Monat</b>	1	1,2%
<b>Quartalsweise</b>	4	4,9%
<b>Halbjährlich</b>	4	4,9%
<b>Jährlich</b>	3	3,7%

\* = fehlende Angabe in 3 JVAen (3,7%)

62% der Anstalten geben an, die entsprechenden Maßnahmen „im Bedarfsfall“ individuell zu gewähren. In etwa 13% der Anstalten finden Maßnahmen wie Paarberatung oder Partnerseminare quartalsweise bis jährlich statt. Nur 16 JVAen geben an, mindestens einmal monatlich Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ehelicher Beziehungen anzubieten. Nur diese Anstalten haben insofern eine gewisse Routine im Bereich ehefördernden Maßnahmen entwickelt.

Auffällig ist, dass sich von den genannten 16 Justizvollzugsanstalten mit regelmäßig eheschützenden Angeboten (d. h. mindestens monatlich) acht in Bayern befinden. Die bayerische Strafvollzugspraxis hat im Bereich des Eheschutzes einen stärkeren Schwerpunkt gesetzt, als die Praxis anderer Bundesländer. Angeboten werden hier v. a. Eheseminare (5-Mal monatlich und 3-Mal vierzehntägig mit einer Ausgestaltung von sieben bis 23 Plätzen).

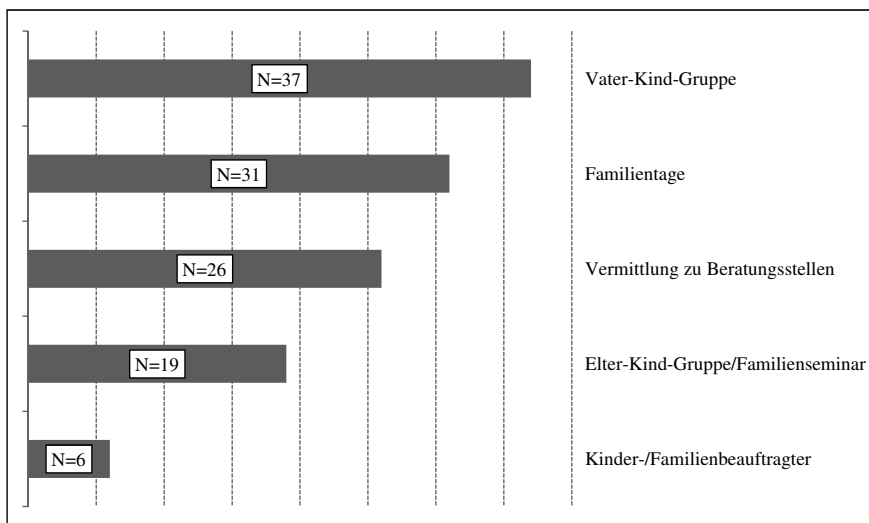
Zusammenfassend gilt aber für den Bereich des Eheschutzes, dass die überwiegende Anzahl der befragten Anstalten die Schutzbedürftigkeit ehelicher Beziehungen sieht, aber nur individuell im Bedarfsfall Hilfsangebote zur Verfügung stellen kann. Dies ist freilich wichtig. Auf der anderen Seite zeigt diese Beobachtung aber auch auf, dass die Strafvollzugspraxis in diesem Bereich tendenziell eher reaktiv handelt. Angebracht ist es indes von Beginn der Inhaftierung an ein breiteres Netzwerk eheschützender Maßnahmen – auch unabhängig vom individuellen Bedarf (dessen Feststellung allein Schwierigkeiten bereiten dürfte) – anzubieten. Ein solches breites und generelles Angebot von erhaltenden Maßnahmen stellt in der beobachteten Praxis jedoch keine Selbstverständlichkeit dar.

## 5.7.2 Spezifische familienfördernde Maßnahmen

**Tabelle 29: Spezifisch familienfördernde Maßnahmen**

Bundesland	Anstalten mit spezifisch familienfördernden Maßnahmen (mindestens eine Maßnahme)		Ohne Anstalten des Kurzstrafenvollzugs und U-Haft	
	N=JVA	Anteil	N=JVA	Anteil
<b>BW</b>	12	80%	9	100%
<b>BY</b>	13	50%	10	90,9%
<b>BE</b>	4	100%	1	100%
<b>BB</b>	1	50%	1	100%
<b>HB</b>	0	0%	0	0%
<b>HH</b>	1	100%	1	100%
<b>HE</b>	8	72,7%	5	100%
<b>MV</b>	3	75%	3	75%
<b>NI</b>	7	77,8%	6	75%
<b>NW</b>	13	76,5%	11	84,6%
<b>RP</b>	3	42,9%	3	50%
<b>SL</b>	0	0%	0	0%
<b>SN</b>	5	100%	3	100%
<b>ST</b>	3	75%	2	66,7%
<b>SH</b>	4	80%	3	100%
<b>TH</b>	2	66,7%	1	50%
<b>Insgesamt</b>	<b>79</b>	<b>68,7%</b>	<b>62</b>	<b>82,7%</b>

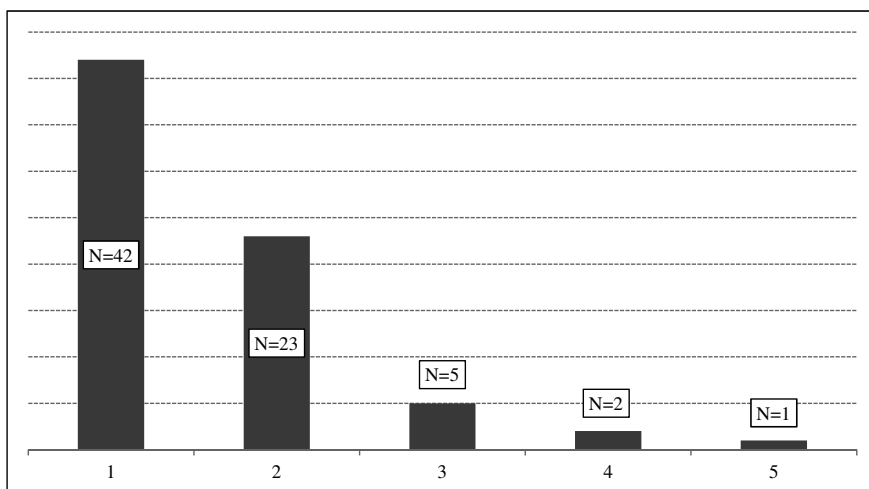
Ein vergleichbarer Anteil der befragten JVAen (68,7%) gibt an, spezifisch familienschützende Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. In den flächenmäßig kleineren Bundesländern Bremen und dem Saarland, mit größeren „Multianstalten“, bestehen keine spezifischen Angebote. Auch hier steht die grundsätzliche Gewährung auch im Zusammenhang mit der Vollstreckungszuständigkeit. Mit 82,7% liegt der Anteil der Anstalten, die nicht für die Untersuchungshaft und kurze Freiheitsstrafen zuständig sind, deutlich höher.

**Abbildung 17: Art der Maßnahme in den gewährenden JVAen**

Am häufigsten werden Maßnahmen genannt, die als (betreute) Erweiterung der Regelbesuchsmöglichkeiten verstanden werden können und die gezielt positiv bei der Besuchsatmosphäre ansetzen. In 37 JVAen werden Vater-Kind-Gruppen praktiziert, die regelmäßig durch Sozialarbeiter betreut werden. Die Maßnahmen richten sich damit vornehmlich auf die Vater-Kind-Beziehung und sollen v. a. Entfremdungen vorbeugen sowie bestehende Strukturen festigen. In 19 JVAen wird der Ansatz dadurch ausgeweitet, dass in Familienseminaren oder Eltern-Kind-Gruppen auch der nicht-inhaftierte Elternteil miteinbezogen wird. Durchschnittlich haben acht bis 15 Inhaftierte mit ihren Familien Zugang zu entsprechenden Maßnahmen. Einzelne Anstalten wie die JVA Kaisheim (zwei Gruppen mit je zwölf Familien) oder die JVA Weiterstadt (28 Plätze) haben Projekte in etwas größerem Umfang implementiert.

Ein weiteres größeres Feld der Familienarbeit in der Strafvollzugspraxis sind, mit 31 Nennungen, eingerichtete Familientage, Begegnungstage, Vater-Kind-Tage, Hoffeste, „Grillfeste“ o. Ä. – zumeist anlassbezogen (etwa Weihnachten, Ostern etc.). An solchen festgelegten Tagen ist gemeinsamer Besuch durch Angehörige aller Inhaftierten möglich, regelmäßig sind hierfür die Außenbereiche nutzbar.

Die baden-württembergischen Anstalten verweisen auf soziale Betreuung im Rahmen des Eltern-Kind-Projekts Chance – hierzu unten *Kap. 5.7.3.1.*

**Abbildung 18: Anzahl von Maßnahmen in den gewährenden JVAen**

Anders als im Feld der ehefördernden Maßnahmen wird bei der Familienförderung und -unterstützung in der Mehrzahl der (überhaupt gewährenden) Justizvollzugsanstalten nur eine entsprechende Maßnahme angeboten.

**Tabelle 30: Häufigkeit der Maßnahme(n)**

Häufigkeit	N=JVA*	Anteil (gemessen an den gewährenden JVAen)
Im Bedarfsfall	19	24,1%
Wöchentlich	5	6,3%
Vierzehntägig	3	3,8%
Monatlich	20	25,3%
Jeden 2. Monat	5	6,3%
Quartalsweise	7	8,9%
Halbjährlich	13	16,5%
Jährlich	3	3,8%

\* = fehlende Angabe in 2 JVAen (2,5%)

Die Frage nach der Gewährungshäufigkeit von Maßnahmen hat im Bereich der eheerhaltenden bzw. –fördernden Maßnahmen gezeigt, dass ein allgemeines Angebot in nur wenigen Fällen existiert und eine Vielzahl der Anstalten erst reaktiv auf das Bemühen des Inhaftierten entsprechende Maßnahmen vermitteln oder einleiten kann. Ein unterschiedliches Bild zeigt sich im Bereich der familienunterstützenden Maßnahmen. 62% der Anstalten setzen *ehefördernde* Maßnahmen nur „im Bedarfsfall“ ein. Demgegenüber geben nur 24,1% der befragten Anstalten an, *familienfördernde* Maßnahmen bedarfsorientiert durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Gewährungshäufigkeit ergeben sich vereinfacht drei Muster. 24% der Anstalten reagieren „im Bedarfsfall“ unterstützend auf familiäre Strukturen und vermitteln in diesen Fällen an Sozialarbeiter oder (externe) Beratungsstellen. Etwa 30% der befragten JVAen können familienfördernde Maßnahmen nur quartalsweise, halbjährlich oder einmal jährlich anbieten. Gemeint sind damit fast ausschließlich die bereits beschriebenen anlassbezogenen Veranstaltungen wie etwa Familientage, Weihnachtsfeiern etc. für alle Gefangenen gemeinschaftlich. Etwa 35% der 115 Anstalten führen intensiver betreuende Maßnahmen, insbesondere Vater- bzw. Eltern-Kind-Gruppen, (mindestens) monatlich durch (davon: 6,3% wöchentlich und 3,8% vierzehntägig). Der Anteil regelmäßiger familienunterstützender Maßnahmen ist gegenüber eheunterstützenden Maßnahmen damit leicht höher. Auffällig ist die fehlende Kombination verschiedener Maßnahmen. Nur fünf Anstalten kombinieren etwa ein regelmäßiges Angebot von z. B. Eltern-Kind-Gruppen mit Familienfeiern.

Wohl stärker als in der Vergangenheit setzen sich in der derzeitigen Strafvollzugspraxis Ansätze der Familienorientierung durch. Im Schwerpunkt hat v. a. die Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung größere Akzeptanz erlangt, die von etwa einem Drittel der Anstalten durch regelmäßige Maßnahmen gefördert wird. Dem Einfluss jüngerer, länderübergreifender Forschungsvorhaben, wie der *COPING-Studie*, hierauf, dürfte dabei eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommen. Gleichwohl befindet sich die beschriebene Entwicklung in einer Anfangsphase. Regelmäßige und insbesondere breiter angelegte Ansätze – sowohl bei der Aufrechterhaltung von Partnerbeziehungen als auch bei der Familienförderung – werden mehrheitlich nicht praktiziert.

### 5.7.3 *Flächendeckende Ansätze einer „Familienorientierung“*

Überwiegend gilt das o. g. Zwischenergebnis einer weitestgehend fehlenden flächendeckenden Vernetzung ehe- und familienfördernder Maßnahmen. Verkannt werden soll an dieser Stelle gleichwohl nicht, dass sich in jüngerer Vergangenheit durchaus auch einzelne Praxismodelle in Bundesländern etabliert haben, die versuchen, ein Netzwerk fördernder Maßnahmen unter der Zielsetzung der „Familienorientierung“ zu etablieren.

### 5.7.3.1 Das Eltern-Kind-Projekt Chance in Baden-Württemberg

Genannt werden soll hier an erster Stelle das *Eltern-Kind-Projekt Chance* in Baden-Württemberg, welches im Bereich der Stärkung von Eltern-Kind-Beziehungen ein grundlegendes und in dieser Form bislang alleinstehendes Konzept begründet hat.

Der Ansatz setzt sich zunächst das Ziel, die Situation von Kindern (und anderen Angehörigen) zu verbessern, indem dem Inhaftierungsschock nach Inhaftierung des Elternteils entgegengewirkt, die Inhaftierungszeit konstruktiv gestaltet und die Nachsorge sichergestellt wird.<sup>1018</sup> Angestoßen wurde es von wissenschaftlicher Seite von Prof. Dr. Jörg Fegert und Prof. Dr. Ute Ziegenhain von der *Ulmer Kinder und Jugendpsychiatrie* als Erweiterung des zuvor bereits implementierten *Jugendprojektes* und des *Nachsorgeprojektes* des *Projekts Chance e. V.* Die Finanzierung erfolgte durch die Baden-Württemberg Stiftung mit zunächst 500,000 € und anschließend weiteren 900,000 €. <sup>1019</sup> Die Zielsetzung unterscheidet sich zwar nicht wesentlich von anderen Projekten, indes sind mehrere Aspekte zu berücksichtigen, die eine hervorzuhebende Stellung des *Eltern-Kind-Projekts Chance* unterstreichen.

Die erste Besonderheit liegt bereits darin, dass es sich hierbei um einen flächendeckenden Ansatz für das gesamte Bundesland Baden-Württemberg handelt. Das Projekt läuft im Zusammenhang mit dem – im Bundesland ohnehin weit verzweigten – Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg als Dachverband und kann insofern auf 22 Einrichtungen der Straffälligenhilfe an 36 Standorten zurückgreifen.<sup>1020</sup>

Obgleich diverse (sowohl ehrenamtliche als auch beruflich tätige) Einrichtungen der Straffälligenhilfe beteiligt sind, handelt es sich beim *Eltern-Kind-Projekt Chance* nicht primär um Straffälligenhilfe. Stattdessen soll an erster Stelle die Orientierung am Wohl des Kindes des Inhaftierten gelten.<sup>1021</sup> In der Folge ist das Projekt nicht allein auf die Arbeit im Institut Gefängnis beschränkt. Verschiedene Akteure kooperieren hierbei, insbesondere die Strafvollzugsverwaltung, die Straffälligenhilfe, die Jugendämter sowie die begleitende Forschung. In der Praxis wird dies durch Koordinatoren in den Einrichtungen, die den Zugang des Gefangenen zum Projekt einleiten sollen, und Fallmanagern, welche die eigentliche Betreuung der Familien übernehmen (Einschätzung des Hilfebedarfs und Einleitung der notwendigen Maßnahmen), ermöglicht.<sup>1022</sup>

---

1018 Vgl. Goll/Egerer/Wulf 2012, S. 16.

1019 Vgl. Belz 2014, S. 307.

1020 Vgl. Belz 2014, S. 307.

1021 Vgl. Goll/Egerer/Wulf 2012, S. 16.

1022 Vgl. Zwönitzer u. a. 2013, S. 325.



Auch die eigentliche Arbeit mit dem Gefangenen und seiner Familie verknüpft verschiedene Arbeitsbereiche, etwa Bindungsförderung, Beziehungsarbeit, Motivation zum Besuchsantritt, aber auch die Vermittlung zu den Sozialbehörden außerhalb der JVA, um bspw. finanzielle Unterstützung für den Besuch über § 21 Abs. 6 SGB II zu beantragen.<sup>1023</sup> Positiv ist darüber hinaus, dass – sowohl aus Sicht des Gefangenen als auch aus Sicht der Kinder – verschiedene Phasen der Inhaftierung begleitet werden (maximale Förderungsdauer: 12 Monate). Dies umfasst auch die Zeit nach Haftzeitende, womit das Projekt aktiv zum Übergangmanagement beiträgt.<sup>1024</sup> Das Projekt war ursprünglich auf 50 Fälle pro Jahr geplant, tatsächlich lagen die Fallzahlen aber mehr als doppelt so hoch.<sup>1025</sup> Gleichwohl verdeutlicht diese Zahl, dass es sich beim *Eltern-Kind-Projekt Chance* trotz des landesweiten Ansatzes immer noch um ein Modellprojekt handelt.

*Die Ulmer Kinder und Jugendpsychiatrie* begleitet das Projekt auf wissenschaftlicher Seite und trägt insbesondere durch die Schulung der Mitarbeitenden zum Projekt bei. Erste Veröffentlichungen verdeutlichen bereits den Hilfsbedarf und die Notwendigkeit eines flächendeckenden Ansatzes und erläutern die wissenschaftliche Konzeption.<sup>1026</sup> Evaluationsblicke bleiben indes noch abzuwarten.

### 5.7.3.2 *Neue Ansätze im sächsischen Strafvollzug und die praktische Umsetzung der Figur des Angehörigenbeauftragten*

2008 attestierte *Doltze* dem sächsischen Strafvollzug dringenden Handlungsbedarf im Bereich der familienfördernden Maßnahmen und wertete das Bundesland im Vergleich zu anderen Bundesländern als „dunkles Land“.<sup>1027</sup> Der Koalitionsvertrag zwischen der CDU und der SPD aus dem Jahr 2014 gab vor, dass ein besonderes Augenmerk auf „familienorientierte Ausgestaltung des Vollzugs“ gelegt werden solle.<sup>1028</sup> Konkrete Maßnahmen wurden zwar nicht benannt und auch ansonsten unterblieben weitergehende Ausführungen, die Aufnahme der Familienorientierung für den Strafvollzug in einen Koalitionsvertrag war aber erstmalig im Bundesländervergleich.

Tatsächlich wurde 2013 – also schon vor Inkrafttreten des Koalitionsvertrages – eine Landesarbeitsgruppe „Familienorientierter Vollzug“, bestehend aus

---

1023 Vgl. *Belz* 2014, S. 306 f.

1024 Vgl. *Belz* 2014, S. 304 f.

1025 Vgl. *Belz* 2014, S. 306.

1026 Vgl. *Zwönitzer u. a.* 2013, S. 329.

1027 *Doltze* 2008, S. 77.

1028 *CDU Sachsen/SPD Sachsen* 2014, S. 100.

zehn Bediensteten aller sächsischen Anstalten, einberufen, deren Ziel es war, durch regelmäßige Treffen „eine Bestandsaufnahme der bestehenden familienorientierten Projekte zu erstellen und daraus ein an den Bedürfnissen der Gefangenen und deren Angehörigen orientiertes flächendeckendes Konzept zu erarbeiten“<sup>1029</sup>. Stärker als das baden-württembergische *Eltern-Kind-Projekt Chance* ist der sächsische Ansatz nicht nur von der Freien Straffälligenhilfe, sondern auch von einem staatlichen Bemühen geprägt, eine Familienorientierung im sächsischen Vollzug übergreifend zu integrieren. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat insofern einen Koordinator für den familienorientierten Vollzug benannt, Herrn *Patrick Börner*.<sup>1030</sup> Ziel der durch ihn geleiteten Arbeitsgruppe ist es, durch koordinierende Arbeit zwischen den Anstalten sowie den freien Trägern neue familienorientierte Maßnahmen anzuregen und bereits vorhandene Angebote weiterzuentwickeln.<sup>1031</sup> Sie soll Leitlinien der Familienorientierung für den Strafvollzug entwickeln, Öffentlichkeitsarbeit leisten, das Vollzugspersonal selbst für die Thematik sensibilisieren, Kinderrechte stärken, Angehörige konkret einbinden und übergeordnet inhaftierte Väter und Mütter sowie deren Familien unterstützen – dies sowohl während der Haftzeit als auch in den Übergangsphasen davor und danach.<sup>1032</sup>

Bei der landesweiten Verknüpfung von Maßnahmen kann der sächsische Ansatz auf verschiedene bereits bestehende Einzelmaßnahmen der sächsischen JVAen zurückgreifen. Die JVA Waldheim hat eine Vater-Kind-Station eingerichtet (siehe *Kap. 4.14.1*), die JVA Dresden eine familienorientierte Wohngruppe sowie diverse weitere Maßnahmen (hierzu unten *Kap. 5.7.4.1*), die JVA Torgau ein kunstorientiertes Vater-Kind-Projekt und die anderen Anstalten Familienbegegnungstage und verschiedene Gruppenarbeitsprogramme.<sup>1033</sup> Dies deckt sich auch mit den Ergebnissen der vorliegenden Erhebung. Im Bundesländervergleich fällt Sachsen an vielen Stellen positiv auf. Die gesetzliche Mindestzeit beträgt in Sachsen bereits vier Stunden im Monat, alle fünf befragten Anstalten haben Regelbesuchstermine auch nachmittags sowie am Wochenende eingerichtet, immerhin vier auch abends (*Kap. 5.3.2*). Drei (der bundesweit nur 13) Anstalten, die spezielle Familienbesuchsräume zur Verfügung stellen, befinden sich in Sachsen (*Kap. 5.3.4*). Ebenfalls drei der fünf befragten sächsischen JVAen lassen Langzeitbesuche zu (*Kap. 5.4.1*). In allen Anstalten ist mindestens eine spezifisch familienfördernde Maßnahme eingerichtet: In drei Anstalten mo-

---

1029 *Börner* 2014, S. 43.

1030 Vgl. auch *Roggenthin* 2015, S. 12.

1031 Vgl. *Roggenthin* 2015, S. 12.

1032 Vgl. *Börner* 2014, S. 43.

1033 Vgl. *Börner* 2014, S. 43.

natliche Vater-Kind-Gruppen bzw. Eltern-Kind-Gruppen (mit sechs bis 15 Plätzen) und in zwei Anstalten quartalsweise Familienangebote.

Ein Schwerpunkt des sächsischen Konzepts liegt u. a. auf der beratenden Angehörigenarbeit, im Speziellen adressiert an Kinder Inhaftierter. Angelehnt an ein dänisches Vorbild, wurde ein Poster gestaltet, das kindgerecht den Ablauf der Besuchsdurchführung erklärt und insoweit Hemmungen nehmen will. Die Internetauftritte der sächsischen Justizvollzugsanstalten sowie ausliegende „Angehörigenbriefe“ geben „wichtige Informationen für Angehörige“.<sup>1034</sup> Im Kontext mit der beratenden Angehörigenarbeit steht auch die Schaffung der Position des „Angehörigenbeauftragten“ innerhalb der JVA, die bislang so allein in Sachsen umgesetzt wurde. In allen sächsischen Justizvollzugsanstalten werden ein bis drei Angehörigenbeauftragte gestellt, deren spezielle Aufgabe es ist, als Ansprechpartner für Angehörige des Inhaftierten zu dienen.<sup>1035</sup> Es handelt sich dabei um Sozialpädagogen, Sozialarbeiter und/oder Bedienstete der Besuchsabteilungen, die in ihrer Rolle als Angehörigenbeauftragter über einen eigenen Telefonanschluss mit festen Telefonsprechzeiten sowie eine gesonderte E-Mail-Adresse verfügen. Der Angehörigenbeauftragte soll über den Kontakt zum Angehörigen des Inhaftierten zum einen über Haftalltag sowie über Kommunikationsmöglichkeiten informieren. Er fungiert auf diese Weise als erste Anlaufstelle für den Angehörigen bei Problemfällen.<sup>1036</sup> Umgekehrt ist es über den Kontakt aber auch für den Justizvollzug möglich, Probleme des Inhaftierten während der Haft über den Angehörigen – der dem Inhaftierten i. d. R. näher steht als das Vollzugspersonal – in Erfahrung zu bringen.

Die Ernennung eines speziellen Beauftragten für Angehörige stellt einen innovativen Versuch dar, ein wirksames Bindeglied zwischen der Institution Gefängnis und dem Inhaftierten zusammen mit seinem familiären Umfeld zu bilden.<sup>1037</sup> Die Figur des „Kinderbeauftragten“<sup>1038</sup> in der dänischen Praxis sowie die hieran angelehnte Figur des „Familienbeauftragten“ in der Gesetzesbegründung des E-LStVollzG SH (siehe *Kap. 4.12.5*) deuten an, dass sich Aufgaben und Befugnisse solcher spezieller Personen innerhalb der JVA noch erweitern lassen (z. B. durch die Mitwirkung bei der räumlichen Gestaltung des Besuchsraums). Erste praktische und wichtige Erfahrungen im deutschen Strafvollzug konnten indes im Bundesland Sachsen gesammelt werden.

Der von *Doltze* angemahnte dringende Handlungsbedarf im Bereich des Familienschutzes ist im (bundesweiten) Strafvollzug immer noch gegeben. Die hervorgehobene Kritik speziell des Bundeslandes Sachsen trifft inzwischen aber

1034 Vgl. *Börner* 2014, S. 44.

1035 Vgl. *Börner* 2014, S. 44 f.

1036 Vgl. *Börner* 2014, S. 43 f.

1037 Zur Notwendigkeit der Einbeziehung Angehöriger siehe auch *Kap. 4.12.2*.

1038 Hierzu *Hagerup* 2012, S. 19 ff.

nicht mehr zu. Im Bereich der flächendeckenden familienfördernden Maßnahmen ist im Bundesland Sachsen – in Anlehnung an *Doltzes* Beschreibung als „dunkles Land“ – zumindest auffällig mehr Licht zu sehen als in den meisten anderen Bundesländern.

#### 5.7.4 Exemplarische Darstellung innovativer Ansätze einzelner Anstalten

Aufgezeigt wurde bisher der Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug aus einer (z. T. bundesländervergleichenden) strukturellen Perspektive. Gerade mit Blick auf noch zu entwickelnde Praxismodelle, bietet es sich zusätzlich an, zumindest einzelne Ansätze der Strafvollzugspraxis, welche sich besonders abheben, detaillierter zu erfassen. Sowohl die vorliegende empirische Erhebung als auch die wissenschaftliche Literatur zeigen familienorientierte Projekte einzelner Justizvollzugsanstalten auf, die als Innovationen positiv hervorzuheben sind.

##### 5.7.4.1 Familienorientierte (Wohngruppen-)Angebote der JVA Dresden

Bereits beschrieben wurde die familienorientierte Ausrichtung des sächsischen Strafvollzugs. Eine zusätzliche Eigenart in diesem Bundesland ist es darüber hinaus, dass sich die jeweiligen Anstalten – neben der übergeordneten Familienorientierung – individuell spezialisieren. Die JVA Zeithain wird etwa als kunsttherapeutische Anstalt mit musikalischem und künstlerischem Profil beschrieben, während sich die JVA Dresden „das Thema Familie auf die Fahne geschrieben“ habe.<sup>1039</sup> Tatsächlich fällt auch in der vorliegenden Erhebung auf, dass die JVA Dresden im Vergleich zu anderen Anstalten über ein deutlich größeres Angebot an familienfördernden Maßnahmen verfügt. Als weitere Besonderheit werden allein in dieser Anstalt familienorientierte Wohngruppen praktiziert. Sie nimmt – selbst im Vergleich zu den, ohnehin fortschrittlichen, anderen sächsischen JVAen – eine besondere Stellung ein.

Das im beantworteten Fragebogen angeführte umfassende Familienangebot umfasst einerseits monatlich abgehaltene Vater-Kind-Gruppen. Ein bis vier Mal jährlich werden weiterhin umfangreichere Eltern-Kind-Gruppen sowie Familientage ermöglicht. Wie in den anderen sächsischen Anstalten sind in der JVA Dresden zwei Angehörigenbeauftragte als Ansprechpartner für Angehörige aktiv. Für sieben Inhaftierte sind quartalsweise begleitete Gruppenausgänge (mit oder ohne Kind) möglich. Ebenfalls sieben Inhaftierte können an jährlich durchgeführten Familienwochenenden außerhalb der Anstalt („MitFamilie“) teilnehmen.

Insbesondere die regelmäßig durchgeführten Maßnahmen sind eingebunden in zwei spezielle Wohngruppenkonzepte. Zum einen existiert seit 2004 eine familienorientierte Wohngruppe für inhaftierte Väter mit Kontakt zur Familie mit fest zugewiesenem Personal. 16 Väter haben Zugang zu der Wohngruppe. Sie

---

1039 *Schaefer* 2014, S. 46.

soll über den Elternkurs „*Starke Eltern – starke Kinder*“ (etwa zwei bis drei Mal pro Jahr) des *Deutschen Kinderschutzbundes e. V.* insgesamt v. a. Erziehungskompetenz schulen und zur Verantwortungsübernahme des inhaftierten Vaters beitragen.<sup>1040</sup> Zum anderen existiert eine Väter-Wohngruppe für 20 inhaftierte Väter, die wenig oder keinen Kontakt zum eigenen Kind haben. Bemerkenswert ist dies, da in dieser JVA nicht nur bestehende Vater-Kind-Kontakte ausgebaut werden sollen, sondern gezielt auch fehlende Beziehungen als Arbeitsfeld verstanden werden. Insofern ist es eine Kernaufgabe, die Kontaktherstellung zum Kind zu unterstützen und den Umgang mit dem Kind zu schulen.<sup>1041</sup>

Eine weitere Besonderheit der JVA Dresden liegt darin, dass hier der Verein *Mitgefängten e. V.* wirkt, der von Bediensteten der JVA Dresden gegründet wurde und der sich ausschließlich mit der Thematik inhaftierter Väter und ihrer Kinder beschäftigt.<sup>1042</sup> Der Verein wird durch Spenden und gerichtliche Zuweisungen finanziell getragen und unterstützt verschiedene kinderbezogene Projekte in der JVA Dresden.<sup>1043</sup>

Der JVA Dresden (als Anstalt mit über 800 Haftplätzen) gelingt es insgesamt, Familienorientierung konzeptionell umzusetzen – anders als in der JVA Bützow (siehe unten *Kap. 5.7.4.2*) durch spezielle Wohngruppen. Hervorzuheben ist dies auch deshalb, weil Wohngruppenvollzug als anerkanntes Prinzip i. S. d. Wirkungsforschung gelten muss und eine konsequentere Umsetzung von Expertenkreisen angemahnt wird.<sup>1044</sup>

#### 5.7.4.2 Das Projekt „*Papa ist auf Montage*“ in der JVA Bützow

Angelehnt an eine an das Kind gerichtete Aussage von Müttern mit inhaftiertem Partner, ist der Titel „*Papa ist auf Montage (PiaM) – Elternschaft während der Haftzeit und Möglichkeiten der präventiven Familienunterstützung*“ des familienorientierten Modellprojekts in der JVA Bützow. Schon der Projektname benennt insofern eine typische negative Inhaftierungsfolge auf die Familie des Inhaftierten, nämlich die soziale Stigmatisierung und hiermit einhergehende Überforderung des nicht-inhaftierten Elternteils bei der Bewältigung der neu entstandenen Situation. Das Projekt wurde im Zeitraum vom 01.03.2012 bis 17.10.2014 erprobt, war ebenfalls hauptsächlich stiftungsfinanziert (5 private Stiftungen bei

---

1040 Vgl. Börner 2014a; Kudlacek 2014, S. 117.

1041 Vgl. Börner 2014a.

1042 Vgl. Schaefer 2014, S. 46.

1043 Vgl. Schaefer 2014, S. 46 ff.

1044 So der *Ziethener Kreis* 2012, S. 175 f. insbesondere mit Verweis auf BVerfGE 116, S. 69.

einem Umfang von insgesamt 94,000 €)<sup>1045</sup> und ging ganz überwiegend auf die Initiative der Sozialarbeiter der JVA, allen voran Frau *Barbara Hansen*, sowie auf die ehemalige Anstaltsleiterin, Frau *Agnete Mauruschat*, zurück.<sup>1046</sup>

Bezweckt werden soll primär die Stärkung der Vater-Kind-Bindung, andererseits aber gerade auch die „Verbesserung der familienorientierten Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten in der Strafvollzugspraxis“.<sup>1047</sup> Der Ansatz ist damit als strafvollzugspraktisches Modellprojekt konzipiert und will im Feld des familienorientierten Strafvollzugs Praxistauglichkeit und weitergehende Umsetzung erproben. Gerade da das Projekt auch durch die Sozialarbeit innerhalb der JVA konzipiert wurde, ist es hier auch Anspruch, die Chancen inhaftierter Väter (und Mütter) auf ein zukünftig straffreies Leben zu verbessern. Vorrangig ist dabei die Orientierung an der Selbsthilfebereitschaft des Inhaftierten.<sup>1048</sup> Neben der nachhaltigen Stärkung werden als „Wirkungsziele“ die Aufrechterhaltung familiärer Bindungen während der Inhaftierung, die Stabilisierung und Förderung familiärer und erzieherischer Handlungskompetenzen beim Inhaftierten, die Hilfe des Kindes bei der Bewältigung der neuen Situation sowie die Information der Öffentlichkeit über die Problemlagen von Familien Inhaftierter formuliert.<sup>1049</sup>

Der familienorientierte Ansatz der JVA Bützow ist organisatorisch in je halbjährliche Module für zehn Inhaftierte mit ihren Frauen bzw. Kindsmüttern sowie deren Kindern ausgerichtet. Gemessen am Anteil der Inhaftierten mit Kindern, der für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern auf 90% beziffert wird,<sup>1050</sup> ist die Kapazität des Projektes klein. Andererseits stellt dies keine Besonderheit für ein Modellprojekt dar, was nach erfolgreicher Probephase und Analyse durch die Strafvollzugsverwaltung schon der Zielsetzung nach ausgeweitet werden soll.<sup>1051</sup> Zu betonen ist es indes umgekehrt, dass für den kleinen Kreis der Projektteilnehmer über ein halbes Jahr die Erziehung und die Stärkung familiärer Strukturen in den Fokus gestellt werden und insofern die Angehörigenarbeit deutlich intensiver durchgeführt wird als in anderen Anstalten üblich. Pro Modul beinhaltet das Projekt mehrere Teilmaßnahmen, die über sechs Monate verteilt liegen.

---

1045 Hierzu *Mauruschat* 2012, S. 17 f.

1046 Vgl. *Hansen* 2014, S. 291; *Mauruschat* 2012, S. 17 ff.

1047 *Hansen* 2014, S. 293.

1048 Vgl. *Hansen* 2014, S. 293.

1049 Vgl. *Hansen* 2014, S. 294.

1050 Vgl. *Hansen* 2014, S. 292.

1051 Mehrere befragte Anstalten haben regelmäßige spezifische familienfördernde Maßnahmen implementiert. Die durchschnittliche Kapazität solcher Maßnahmen liegt bei acht bis 15 Plätzen.

Zunächst wird – als grundlegende Maßnahme – ein wöchentliches Vätertraining angeboten (je zwei Stunden), das unter sozialpädagogischer Leitung v. a. Erziehungskompetenzen schult. Eingerichtet sind regelmäßig Gruppengespräche, bei Bedarf aber auch Einzelgespräche. Praktisch angewendet wird dabei das „Triple P-Verfahren“ (*Positive Parenting Program*), das über mehrere Sitzungen verteilt Erziehungsfertigkeiten vermitteln und festigen soll.<sup>1052</sup> Den Projektteilnehmern steht zudem monatlich ein zusätzlicher Familienbesuch zu, der durch Sozialarbeiter sowie die Projektleiterin begleitet wird. Daneben existieren weitere, ergänzende Maßnahmen, wie ein Fotobuch für Kinder, die Gestaltung eines Bilderbuches und Schulungen zur gesunden Ernährung von Kindern. Mindestens einmal pro Modul findet ferner ein themenbezogenes Seminar statt.<sup>1053</sup>

Neben der Angehörigenarbeit innerhalb der JVA wird die Sozialarbeit auch durch Hausbesuche auf das Zuhause der Angehörigen ausgeweitet (ein Hausbesuch pro Modul). Die „aufsuchende Arbeit“ dient insbesondere dazu, den Hilfsbedarf zu ermitteln, die Familie gezielt zu stabilisieren und durch Netzwerkarbeit Hilfeleistungen zu vermitteln. Sie wird ausgeführt durch den *Balance of Power e. V.* und soll insbesondere sicherstellen, dass auch die nicht-inhaftierten Mütter individuell sozialpädagogisch betreut werden.

Insgesamt soll durch die Gefangenenarbeit innerhalb der JVA durch die Angehörigenbetreuung im Zuhause der Familien, ein Konzept erarbeitet werden, das den Handlungsbedarf bei der ganzen Familie ermittelt, Kernkompetenzen schult und individuell notwendige Maßnahmen gezielt vermittelt.<sup>1054</sup>

Das Projekt „PiaM“ verdient insofern – so wie die JVA Dresden – besonderer Hervorhebung, da es hier gelingt, verschiedene fördernde Maßnahmen der Gefangenenbetreuung und der Angehörigenarbeit zu verknüpfen und über ein spezielles familienorientiertes Modul in einen festen Rahmen zu binden. Ihr kommt insofern eine Vorbildfunktion auch für andere Anstalten zu. Eine Fortsetzung des Projektes wird indes momentan nur geprüft.

### 5.7.4.3 Das Projekt „Freiräume“ in der JVA Bielefeld-Brackwede

Im Wesentlichen aufgrund der Zusammenarbeit mit der „Anlaufstelle Freiräume“ der *Diakonie für Bielefeld gGmbH* ist die JVA Bielefeld-Brackwede ebenfalls ein Vorreiter für familienorientierten Strafvollzug. Durch zwei Sozialarbeiter der Diakonie, Frau *Melanie Mohme* und Herrn *Thomas Wendland*, die wesentlich auch an der Konzeption des Projekts beteiligt waren, soll eine Schnittstelle zwischen Justizvollzugsanstalt (neben der JVA Bielefeld-Brackwede ist die JVA Bielefeld-Senne als offene Einrichtung beteiligt), freier Straf-

---

1052 Vgl. *Hansen* 2014, S. 293 f.

1053 Vgl. *Hansen* 2014, S. 294.

1054 Vgl. *Mauruschat* 2012, S. 18; *Hansen* 2014, S. 294 f.

fälligenhilfe und weiterer Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie stationärer Einrichtungen für Haftentlassene hergestellt werden. Dabei hat es die „Herstellung, Weiterentwicklung und Festigung emotionaler und sozialer Stabilität in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen“, die „Wahrung und Förderung der Stabilität in der Elternbeziehung“ sowie die „Entwicklung und Etablierung einer zielgruppenorientierten Lobby, in der [...] flankierende Hilfeangebote vermittelt werden können“ als Ziele.<sup>1055</sup> Gefördert wird das Projekt vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.<sup>1056</sup> Die Tatsache, dass das Projekt nicht vom Justizministerium, sondern vom Familienministerium unterstützt wird, verdeutlicht, dass es vielmehr als kinderschützendes denn als straffälligenorientiertes Konzept verstanden wird.

Es handelt sich damit ebenfalls um ein Konzept, welches verschiedene Akteure auf mehreren Ebenen beteiligt und durch koordinierende Arbeit verknüpft.<sup>1057</sup> Speziell der Ansatz in der JVA Bielefeld-Brackwede zeichnet sich darüber hinaus dadurch aus, dass versucht wird, die Kommunikationsmöglichkeiten des Kindes zu seinem Inhaftierten Elternteil auszubauen und dabei kindgerecht (und ggf. pädagogisch betreut) auszugestalten. Das Angebot umfasst eine monatliche Vater-Kind-Gruppe, die den Kern des Projektes bildet (sowie eine Mutter-Kind-Gruppe im Frauenvollzug). Daneben werden Vätergruppen (und Müttergruppen), die zunächst ohne direkte Einbeziehung des Kindes stattfinden und in denen vornehmlich Elternt raining erprobt wird, angeboten. Zusätzlich finden regelmäßige Familientreffen sowie Einzelberatungen des Kindes (z. B. durch eine Kindersprechstunde) oder des Elternteils statt.<sup>1058</sup> Zur Verfügung steht ferner sowohl ein spezielles Kinderzimmer als auch ein kindgerecht ausgestatteter Einzelbesuchsraum.

Das Projekt „Freiräume“ war Gegenstand einer begleitenden Evaluationsstudie. Erfragt wurde hierbei quantitativ die Zufriedenheit der Kinder, der Inhaftierten und der nicht-inhaftierten Elternteile, die zwischen November 2007 und September 2009 an Angeboten des Projektes teilgenommen haben (ausgewertet wurden die Fragebögen von 15 Kindern, 14 Vätern und 12 Müttern).<sup>1059</sup> Der Evaluationsbericht kommt zu einer deutlich positiven Bewertung des Projekts durch alle Befragten. Insbesondere die Kinder selbst geben ganz überwiegend an, dass v. a. die Teilnahme an der Vater-Kind-Gruppe ihnen bei der Verarbeitung der Inhaftierung des Vaters hilft und es damit auch zu einer Verbesserung

---

1055 Mohme/Dellbrügge 2011, S. 45

1056 Vgl. Antrag der Fraktion der FDP, NW LT-Drucks. 16/3453, S. 2.

1057 Siehe Mohme/Dellbrügge 2011, S. 45.

1058 Vgl. Mohme/Dellbrügge 2011, S. 45.

1059 Vgl. Lenzmann 2010, S. 5 ff.



der Alltagsqualität im Hause der Familie kommt – eine Bewertung, die auch durch die nicht-inhaftierten Elternteile bestätigt wurde.<sup>1060</sup> Die Ergebnisse deuten an, dass die angebotene Vater-Kind-Gruppe zumindest einer wesentlichen Zielsetzung des Projekts dienlich ist, namentlich der Herstellung sozialer Stabilität in der Familie.

Wenngleich das Projekt „*Freiräume*“ eine Vielzahl von Maßnahmen anbietet, hat auch in der JVA Bielefeld-Brackwede nur ein Teil der Gefangenen Zugang zum Projekt. Die JVA gibt in der vorliegenden Erhebung an, dass sechs bis acht Gefangene mit ihren Familien an den regelmäßigen Angeboten teilnehmen können. Es bleibt damit – trotz mehrjähriger Laufzeit – ein (vorbildhaftes) Modellprojekt.

#### 5.7.4.4 Das Projekt „*Wartezeit*“ in der JVA Meppen

Ein ebenfalls familienorientiertes Konzept mit eigener Akzentsetzung ist in der JVA Meppen etabliert. Von der dortigen Gefängnisseelsorge wurde das Modellprojekt „*Wartezeit*“ angeregt, das mehrere Maßnahmen umfasst, die insgesamt familiengerechtere Besuchsbedingungen sowie ein umfangreiches Angebot der Angehörigenbetreuung schaffen sollen.<sup>1061</sup> Projekt „*Wartezeit*“ ist ein familienorientiertes Modell, in dem innerhalb der Anstalt konkrete Hilfeleistungen und familienschützende Maßnahmen durch Justiz, Seelsorge und Straffälligenhilfe gleichzeitig zu einem Konzept verbunden werden.

Es beinhaltet ein durch die Gefängnisseelsorge durchgeführtes Betreuungsangebot für Besucher vor dem Besuch und eine Kinderbetreuung auch während des laufenden Besuchs. Innovativ sind insbesondere die organisierten Fahrdienste zwischen Bahnhof und der JVA, um auch finanziell schwachen Familien Besuche beim Partner oder Elternteil zu ermöglichen. Ferner werden Vater-Kind-Sonntage angeboten und eine Gruppe für inhaftierte Väter innerhalb der JVA geleitet (20 Plätze).<sup>1062</sup> Auch seitens der Anstaltsleitung wurden verschiedene Maßnahmen umgesetzt, namentlich die Erhöhung der Besuchszeit auf vier Stunden pro Monat, insgesamt die Erweiterung des Besuchskontingents sowie die Ermöglichung von Extraterminen für Vater-Kind-Tage.<sup>1063</sup>

Das Konzept mag weniger weit reichen als etwa die Ansätze in der JVA Dresden und der JVA Bützow. Es steht aber als Vorbild dafür, dass eine praxis-

1060 Vgl. *Lenzmann* 2010, S. 17 f.

1061 Vgl. *Schnorr/Schönrock* 2014, S. 20 f.

1062 Vgl. *Schnorr/Schönrock* 2014, S. 24.

1063 Die JVA Meppen gibt zudem in der vorliegenden Erhebung an, dass das Besuchskonzept grundlegend überarbeitet wird mit dem Ziel „die Besuchssituation für Familien und Kinder sowohl inhaltlich als auch organisatorisch deutlich zu verbessern“. Geplant sei insbesondere auch die Umsetzung von *Skype*.

taugliche Familienorientierung das Zusammenwirken von Gefängnisleitung und Straffälligenhilfe sowie beidseitiges Engagement voraussetzt.

### 5.7.5 Weitere Initiativen der Freien Straffälligenhilfe und der Justizvollzugsanstalten

Die Ansätze, die in der JVA Bützow, der JVA Dresden, der JVA Meppen und der JVA Bielefeld-Brackwede praktiziert wurden bzw. werden, stellen innovative Modellprojekte dar, die verschiedene familienorientierte Maßnahmen umfangreich in die Vollzugsgestaltung integrieren. Neben diesen Anstalten mit einer eigenen Schwerpunktsetzung auf Familienorientierung werden auch an vielen anderen Standorten ehe- und familienschützende Einzelmaßnahmen durch die JVA selbst oder durch Akteure der Freien Straffälligenhilfe angeboten. Darüber hinaus existieren anstaltsübergreifende Beratungsangebote.

Einen innovativen Ansatz stellt etwa „*kid mobil*“ von *Tamar*, einem Projekt für Straffälligenhilfe des *Sozialdiensts katholischer Frauen (SKF)* dar. Ehrenamtliche Mitarbeiter übernehmen dabei den Begleitdienst des Kindes zum Gefängnisbesuch bei der in der JVA für Frauen Berlin inhaftierten Mutter. Die Kinder werden von ihren Pflegeeinrichtungen bzw. -familien zu den Besuchszeiten in die JVA (und zurück) begleitet. Ggf. findet zusätzlich eine Vor- und Nachbetreuung statt. Es handelt sich insofern um eine kommunikationserleichternde Einzelmaßnahme, welche die Mutter-Kind-Beziehung aufrecht halten soll und die auch im Männerstrafvollzug umsetzbar ist.<sup>1064</sup>

Der *Hamburger Fürsorgeverein e. V.* führt in der JVA Billwerder eine wöchentlich Vater-Kind-Gruppe durch, in der die gemeinsame Interaktion der Väter mit ihren Kindern – betreut durch Ehrenamtliche – im Vordergrund steht.<sup>1065</sup> Für die Mütter, die an diesen Treffen nicht aktiv teilnehmen, steht ein anderer Raum der Anstalt zur Verfügung; sie werden zudem ebenfalls durch eine ehrenamtliche Kraft des Fürsorgevereins betreut.<sup>1066</sup> Ähnliches führt der *SKM Bochum e. V.* in der JVA Bochum und der *Treffpunkt e. V.* in der JVA Nürnberg durch.<sup>1067</sup> Der *SKM Trier e. V.* unterhält örtlich gegenüber der JVA Wittlich eine Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten mit dem Namen „*Rückenwind*“, die Betreuung und Aufenthaltsmöglichkeiten vor und nach dem Besuch in der Anstalt bereithält.<sup>1068</sup>

1064 Zum Modellprojekt: *BAG-S 2012a*, S. 38.

1065 *Trebus u. a.* 2014, S. 159 ff.

1066 Siehe auch: Antwort des Hamburger Senats auf die schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten *Trepoll*, HH Bü.-Drucks. 20/14349.

1067 *BAG-S 2010*, S. 38 zur JVA Nürnberg und *BAG-S 2012b*, S. 37 zur JVA Bochum.

1068 Vgl. *Roggenthin* 2015, S. 9.

Auch in der vorliegenden Anstaltsbefragung wird deutlich, dass in einzelnen JVAen originelle Einzelmaßnahmen angeregt wurden, die insbesondere versuchen, den Kontakt des Inhaftierten zu seinem Kind aufrecht zu erhalten und die Besuchsatmosphäre positiv zu beeinflussen. Die JVA Remscheid bietet Besuchstage für Angehörige mit Bewirtung durch die Inhaftierten an. In der JVA Köln kooperieren Freie Straffälligenhilfe und die *Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft*, um die räumlichen Bedingungen für Besuche im Gefängnis kindergerecht umzugestalten (Projekttitel: „*Bindungsräume*“).<sup>1069</sup> In der JVA Kiel können Gefangene am Projekt „*Ich lese dir vor*“ teilnehmen und Kindergeschichten vertonen, um diese ihren Kindern zukommen zu lassen. Die JVA Lübeck bietet ein entsprechendes Fotobuch-Projekt an.

Angehörigenbetreuung findet auch anstaltsunabhängig statt. Zunehmend werden dabei auch Onlineberatungen Angehöriger Inhaftierter angeboten.<sup>1070</sup> In diesem Zusammenhang sind in jüngerer Vergangenheit auch zwei Onlineportale geschaffen worden, die sich speziell an die Kinder Inhaftierter richten. Die Portale [www.besuch-im-gefaengnis.de](http://www.besuch-im-gefaengnis.de) (vom *Deutschen Caritasverband*) und [www.juki-online.de](http://www.juki-online.de) (von *Treffpunkt e. V.*) sollen gezielt Kinder über die Abläufe des Besuchs in der JVA aufklären, um auf diese Weise Hemmungen beim Kind zu nehmen und so Eltern-Kind-Kommunikation zu fördern.<sup>1071</sup>

Mit Blick auf diese Beispiele wird deutlich, dass im deutschen Strafvollzug jenseits der umfangreicheren Ansätze in den o. g. Anstalten zumindest Engagement – vorwiegend von Seiten der Träger der Freien Straffälligenhilfe – besteht, Angehörige Inhaftierter und im Speziellen Kinder psychosozial zu unterstützen.

---

1069 Hierzu *Fengler/Schilling/Tegtmeyer* 2014, S. 27 ff.

1070 Vgl. *Wichmann* 2014, S. 23.

1071 Vgl. *Wichmann* 2014, S. 23 ff.

## 5.8 Verlegung

In 75 der 115 der befragten Justizvollzugsanstalten kam es in dem Jahr vor dem Ausfüllen des Fragebogens aus familiären Gründen zu mindestens einer Verlegung in eine andere (heimatnähere) Anstalt. In 54 Anstalten wurden Inhaftierte aus diesem Grund auch in die Anstalt eines anderen Bundeslandes verlegt.

**Tabelle 31: Verlegung in eine andere JVA aus familiären Gründen im letzten Jahr?**

Nein	Ja		Falls ja, wie oft?			
	Insgesamt	Auch in ein anderes BL	Unter 5-mal	5 bis 10-mal	Über 10-mal	K. A.
40	75	54	22	16	7	30

Statistisch erfasst werden solche Verlegungen nur vereinzelt, weswegen 30 Anstalten keine Aussage zur Häufigkeit von Verlegungen im vergangenen Jahr treffen konnten. Bei den Angaben der 45 übrigen Justizvollzugsanstalten handelt es sich in 11 Fällen um Schätzungen. Die Erhebung kann insofern nicht abschließend darlegen, welche rechtstatsächliche Bedeutung Verlegungen aus familiären Gründen zukommt. Die Daten deuten gleichwohl an, dass Verlegungen in heimatnahe Anstalten – wenn sie auch auf einzelne Fälle beschränkt bleiben – über das Jahr gesehen doch von praktischer Relevanz sind. Dies dürfte auch eine Folge der Entscheidung des BVerfG sein, das 2006 die Beschränkung von Verlegungen lediglich in „unerlässlichen Fällen“ für ermessensfehlerhaft erklärte und gleichermaßen die Bedeutung familiärer Beziehungen hervorhob.<sup>1072</sup>

## 5.9 Abschließende Betrachtung zum Ehe- und Familienschutz in der Strafvollzugspraxis

Der empirisch-rechtstatsächliche Teil der vorliegenden Arbeit sollte den strafvollzugsrechtlichen Teil (in *Kap. 4*) um eine strafvollzugspraktische Perspektive ergänzen. Ein Schwerpunkt wurde dabei auf die Herausarbeitung der strukturellen Bedingungen für Ehe- und Familienschutz gelegt.

<sup>1072</sup> BVerfG NStZ-RR 2006, S. 325 f. Hierzu bereits *Kap. 4.13.2.*

### 5.9.1 *Gewährung und Rahmenbedingungen von Außenkontakten*

Gerade im Bereich der verschiedenen Kommunikationsformen ist das Zusammenspiel von Strafvollzugspraxis und Strafvollzugsrecht, das in diesem Bereich insofern Mindestanforderungen stellen kann, elementar.

Schon aufgrund der Kommunikationsart ist dabei der Besuch vorrangig zu berücksichtigen (*Kap. 5.3*). Die Strafvollzugsgesetze garantieren in zeitlicher Hinsicht ein Mindestrecht an Besuch und regen gleichsam eine Mehrgewährung, soweit wie es der jeweiligen Anstalt möglich ist, an. Die Angaben der befragten Anstalten haben gezeigt, dass es überwiegend zwar zu einer Erhöhung der Mindestbesuchszeit kommt (etwa 70%), diese aber die Regelbesuchszeit nur in seltenen Fällen deutlich übertrifft. Im Schnitt werden etwa zwei bis drei Stunden Besuch im Monat gewährt. Eine Privilegierung bestimmter Besuchergruppen (Partner, Kinder) seitens der Strafvollzugspraxis findet kaum statt.<sup>1073</sup> Dies ist zum Schutz solcher potentiell protektiver Beziehungen auch nicht zwingend notwendig. Vorausgesetzt bleibt allerdings eine hinreichende Regelbesuchszeit, was in vielen Fällen gerade nicht zutrifft. Aus organisatorischer Sicht scheint die praktische Handhabung des Besuchs insgesamt dennoch Fortschritte gemacht zu haben. In drei Viertel der Anstalten sind an mindestens vier Wochentagen Besuche möglich, in 80% der befragten Anstalten werden in regelmäßigen Abständen auch Wochenendbesuche praktiziert. 70% können Nachmittagsbesuche zulassen und immerhin noch 30% Abendbesuche. Sowohl mit Blick auf die Erhöhung der Besuchszeit als auch mit Blick auf den eingerichteten Besucherzeitraum erweisen sich mittelgroße Anstalten gegenüber kleinen Anstalten (aber auch gegenüber deutlich größeren) tendenziell als vorteilhafter. Viele Unterschiede lassen sich wohl aber auch auf Spezifika der einzelnen JVAen zurückführen. Spezielle Familienbesuchsräume sind nur ausnahmsweise eingerichtet. Überwiegend finden solche Besuche in Gesamtbesuchsräumen statt. Die kindgerechte Ausgestaltung des Besuchs ist zumeist defizitär. Ansätze, die weiter gehen als die Einrichtung einer Spielecke im Regelbesuchsbereich, finden sich nur vereinzelt. Mit Blick auf die räumliche Ausstattung sowie den Bedeutungsgewinn der Besuchsorganisation scheinen aber sowohl die deutliche Mehrgewährung von Besuch als auch die Berücksichtigung kindlicher Belange bei der Ausgestaltung zukünftig durchaus praktisch realisierbar.

Eine steigende Bedeutung kommt dem Langzeitbesuch zu (*Kap. 5.4*). Grundlegende Bedenken werden dem Langzeitbesuch nur noch von einigen Anstalten entgegengebracht. Einzig im Bundesland Bayern wird er ganz mehrheitlich (gestützt auf Sicherheitsbedenken) abgelehnt. In den übrigen Bundesländern erfährt das – ohnehin von Seiten der Strafvollzugspraxis angeregte – Instrument zunehmend Akzeptanz. Eine schnellere und breitere Umsetzung scheidet v. a.

---

1073 Wobei freilich die gesetzliche Privilegierung von Kinderbesuchen in mehreren Bundesländern zu berücksichtigen ist. Hierzu *Kap. 4.4.2*.

an der fehlenden räumlichen Ausstattung. Insgesamt ist langfristig aber mit einer langsamen Durchsetzung dieses Instruments zu rechnen. Die praktische Umsetzung von Langzeitbesuchen steht stellvertretend für ein vergleichbar gelungenes Zusammenspiel von Strafvollzugspraxis und Strafvollzugsrecht. Vorhergegangene Praxismodelle konnten als Fundament für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage dienen, die nunmehr wiederum die weitere praktische Implementation forciert. In den gewährenden Anstalten zeichnen sich teilweise Unterschiede bei der individuellen Ausgestaltung ab. Im Bundesländervergleich fällt Niedersachsen im besonderen Maß positiv auf. Gerade in diesem Bundesland gehen Anstalten sowohl bei der Dauer als auch bei der Häufigkeit der Gewährung weiter und dienen so als Vorbild für die Praxis in anderen Bundesländern.<sup>1074</sup> Insgesamt gilt es, zu berücksichtigen, dass dieses Instrument in ein Gesamtkonzept zur Aufrechterhaltung und Festigung familiärer und partnerchaftlicher Beziehungen eingebunden sein muss.

Ebenfalls an Bedeutung gewonnen hat die Gewährung von Telefongesprächen als Mittel der Telekommunikation (*Kap. 5.5*). 63% der 115 Anstalten ermöglichen regelmäßige Telekommunikation. Mit Ausnahme von Bayern, wo Telekommunikation ausgeschlossen wird, und Nordrhein-Westfalens, wo nur etwa die Hälfte der JVAen regelmäßige Telefonie zulässt, ist Telekommunikation in allen Bundesländern weit verbreitet. Gleichwohl entspricht Telekommunikation im Strafvollzug lange nicht der allgemein gelebten Realität außerhalb des Gefängnisses. Ein Problem ist hierbei gerade die mangelnde Gewährung von Privatsphäre, die damit einhergeht, dass überwiegend nur Flurtelefone eingerichtet sind. Nur vereinzelt setzen Gefängnisse auch auf Haftraumtelefonie. Ein Sonderproblem, das die Strafvollzugspraxis zukünftig vor Herausforderungen stellen wird, sind die erhöhten Telefonkosten durch private Dienstleister.

Unzureichend ist die Erprobung und Umsetzung neuer (internetbasierter) Kommunikationsmittel (*Kap. 5.6*), was auch auf die Regelungstechnik der Strafvollzugsgesetze in diesem Bereich zurückzuführen ist. Als Ausnahmen zu nennen sind hierbei einige positiv zu würdigende Modellversuche. Dabei fällt auch auf, dass v. a. in den niedersächsischen Anstalten offensichtlich mehr Mut zur Innovation existiert.

Auch bei der Verlegung des Gefangenen aus familiären Gründen (*Kap. 5.8*) deutet sich ein – durch das BVerfG angestoßener – Wandel zum vermehrten Einsatz an.

### 5.9.2 *Spezifisch ehe- und familienfördernde Maßnahmen*

Im Bereich der spezifisch ehe- und familienfördernden Maßnahmen spielen strafvollzugsrechtliche Rahmenbedingungen und deren grundsätzliche Ausrich-

---

1074 Allerdings finden sich positive Beispiele auch in anderen Bundesländern, z. B. die JVA Lübeck für Schleswig-Holstein. Siehe *Kap. 5.4.2*.

tung ebenfalls eine bedeutende Rolle. Indes gibt das Recht an dieser Stelle weniger als bei der Kommunikation mit der Außenwelt verbindliche Mindeststandards, etwa zur Art und zum Umfang von Maßnahmen. Insofern liegt die Umsetzung solcher Maßnahmen noch stärker im Bereich (und in der Verantwortung) der Strafvollzugspraxis.

Ein hoher Anteil der Anstalten (etwa 70%) gibt an, mit spezifischen Maßnahmen positiv auf den Erhalt ehelicher Beziehungen zu wirken (*Kap. 5.7.1*). Zu einem großen Teil sind Maßnahmen in diesem Sinne eheberatende Einzel- sowie Paargespräche durch Sozialarbeiter oder die Vermittlung zu entsprechenden externen Stellen. Die zahlreichen bejahenden Angaben dürften auch darauf zurückzuführen sein, dass Beratungsgespräche mit dem Häftling oder seiner Ehefrau als Besuchsperson als vor- oder nachbereitende Maßnahmen bei der Langzeitbesuchsgewährung eingesetzt werden. Vor dem Hintergrund der Gewährungshäufigkeit wird zudem erkennbar, dass eheerhaltende Maßnahmen tendenziell nur reaktiv im Bedarfsfall eingesetzt werden. Nur wenige JVAen bieten regelmäßige Maßnahmen an. Eine positiv zu bewertende Schwerpunktsetzung auf eheerhaltenden Maßnahmen zeigt sich in der bayerischen Strafvollzugspraxis.

Eine im Vergleich zu eheerhaltenden Maßnahmen stärkere Bedeutung hat die Förderung von Eltern-Kind-Beziehungen erfahren. Zwar geben ebenfalls etwa 70% der befragten Anstalten an, familienunterstützende Maßnahmen anzubieten (*Kap. 5.7.2*), doch liegt hier der Anteil der Anstalten, die Maßnahmen auch mindestens einmal monatlich durchführen, mit 35% höher. So werden z. B. in 37 Anstalten regelmäßige Vater-Kind-Gruppen praktiziert. Ungefähr ein Drittel der Anstalten versucht zumindest quartalsweise bis jährlich durch Familientage eine ausgeglichene und offenere Besuchsatmosphäre herzustellen. Sowohl im Strafvollzugsrecht als auch in der Strafvollzugspraxis ist gerade in der jüngsten Vergangenheit offensichtlich die Bedeutung familiärer Kontakte des Gefangenen erkannt und aufgenommen worden. Trotz dieser vorsichtig positiven Tendenz ist aber zu berücksichtigen, dass sich derzeit nur wenige Praxismodelle durchgesetzt haben, die regelmäßige familienunterstützende Maßnahmen verknüpfen und flächendeckend innerhalb der Bundesländer anbieten.

Gleichwohl wurden aber auch Ansätze aufgezeigt, die als positive Beispiele für einen familienorientierten Strafvollzug herangezogen werden können. „Familienorientierung“ meint dabei ganz überwiegend die Festigung von Eltern-Kind-Beziehungen sowie (seltener) die Schulung von Erziehungskompetenzen. Flächendeckende primär ehe- oder partnerschaftserhaltende Ansätze fehlen. Zwar ist die Beziehung zwischen inhaftierten Elternteil und nichtinhaftiertem Kind – gerade auch aufgrund der stärkeren Drittbetroffenheit – besonders förderungsbedürftig, sinnvoll ist es aber auch, vermehrt partnerschaftsunterstützende Maßnahmen in Ansätzen der „Familienorientierung“ zu integrieren.

Es lassen sich im Bundesländervergleich zwei Modelle finden, die versuchen, eine Familienorientierung strukturell-übergreifend zu integrieren (hierzu *Kap. 5.7.3*). Dies ist zum einen das *Eltern-Kind-Projekt Chance*, welches für das

Bundesland Baden-Württemberg durch Aktivierung des Dachverbandes der Straffälligenhilfe eine Vielzahl von Maßnahmen und Akteuren verknüpft und auf diese Weise ein Netzwerk zur Festigung von Eltern-Kind-Beziehungen etabliert hat. Zum anderen setzt auch der sächsische Strafvollzug einen positiv zu bewertenden Schwerpunkt auf Familienorientierung. Hierfür wurde insbesondere eine Landesarbeitsgruppe einberufen, die bestehende Angebote vernetzen und Anregungen für neue Maßnahmen bringen soll – dabei gerade auch solche Maßnahmen, die als Bindeglied der Anstalt zu den Angehörigen zu sehen sind. Als erstes Bundesland hat Sachsen hierfür die Figur des Angehörigenbeauftragten implementiert.

Anhand der JVA Bützow, der JVA Dresden, der JVA Bielefeld-Brackwede und der JVA Meppen wurde exemplarisch aufgezeigt, wie sich eine deutlich intensivere Ausrichtung zu Gunsten des Erhalts familiärer Strukturen auf Ebene der einzelnen Anstalten praktisch umsetzen lässt (*Kap. 5.7.4*). Daneben werden in mehreren weiteren Anstalten sowie durch die Freie Straffälligenhilfe kreative Modellprojekte erprobt, die v. a. die Eltern-Kind-Beziehung fördern sollen. Mit Blick auf den Strafvollzug als Gesamtheit mangelt es indes an einer flächendeckenden Umsetzung fördernder Maßnahmen (*Kap. 5.7.5*).

Sowohl hinsichtlich flächendeckender Maßnahmen als auch hinsichtlich positiver Einzelbeispiele fällt insbesondere auf, dass die Umsetzung wesentlich von bestehenden Grundstrukturen abhängt. Initiativen oder Durchführung übernehmen regelmäßig Stellen der Freien Straffälligenhilfe. Einzelprojekte gehen zu einem nicht unwesentlichen Teil aber auch auf persönliches Engagement einzelner Personen zurück. In Bundesländern, die einen weniger gut verknüpften Dachverband für Freie Straffälligenhilfe haben (und die weniger gut finanziell ausgestattet sind) als z. B. Baden-Württemberg, wo die Straffälligenhilfe traditionell eng vernetzt ist,<sup>1075</sup> dürfte sich die Umsetzung flächendeckender Strukturen zudem deutlich schwieriger erweisen.

Die finanzielle Trägerschaft für weitreichendere Projekte liegt zumeist in der Hand von (zugleich mehreren) Stiftungen oder in der Hand von – überwiegend durch Spenden abgesicherten – Wohltätigkeitsorganisationen. Eine staatliche (Mit-)Finanzierung kann schon aufgrund der Kompetenzzuteilungen der Ministerien Schwierigkeiten bereiten. Wird ein flächendeckender familienorientierter Ansatz als Ansatz des Kinderschutzes ausgelegt, ist an die Zuständigkeit des jeweiligen Familienministeriums zu denken. Wird der Ansatz vorwiegend dem resozialisierenden Strafvollzug zugeschrieben, wäre eine Beteiligung des Justizministeriums denkbar. Zu einer eigentlich naheliegenden Kooperation mehrerer Ministerien kommt es dagegen nicht. Aus der fehlenden oder unzureichenden staatlichen Finanzierung erklärt sich auch zu einem Teil, weswegen ein Großteil der familienorientierten Projekte v. a. mit den belastenden Folgen einer Inhaftierung auf das Kind begründet wird. Konzepte, die sich auf die Kin-

---

1075 Vgl. *Belz* 2014, S. 303 sowie bereits *Wulf* 1986, S. 84 f..



der Inhaftierter fokussieren und entsprechend formuliert sind, erfahren deutlich größere Akzeptanz (auch bei privaten Geldgebern) als solche, die die resozialisierende Funktion für den Gefangenen in den Vordergrund stellen oder auch partnerschaftserhaltende Aspekte der Familienarbeit betonen.<sup>1076</sup> Für die Initiatoren innovativer Ansätze des Familienschutzes im Strafvollzug setzt die finanzielle Absicherung insofern einen schwer organisierbaren Planungsaufwand voraus.<sup>1077</sup>

Auch bei den aufgezeigten Beispielen aus der Praxis handelt es sich um Vorbilder, aber letztlich auch um Modellprojekte, die nur einen kleinen Teil der Inhaftierten erreichen und den Bedarf an familienfördernden Maßnahmen nicht vollkommen decken können. Die Forderung von *Busch/Fülbier/Meyer* aus dem Jahr 1987, wonach es Ziel des Strafvollzugs sein müsse, dass Familien- und Eheseminare zum Regelangebot aller Anstalten gehören, ist überwiegend nicht erfüllt.<sup>1078</sup> Gleichwohl wecken die Ansätze in Baden-Württemberg und Sachsen sowie das Bemühen einzelner JVAen und der Freien Straffälligenhilfe die Erwartung, dass die Notwendigkeit und praktische Umsetzbarkeit flächendeckender Familienorientierung im Strafvollzug erkannt und ausgebaut wird. Dazu bedarf es staatlicher (finanzieller) Unterstützung.

---

1076 So auch *Mauruschat* 2012, S. 18 über das Projekt „PiaM“ in der JVA Bützow.

1077 Hierzu: *Mauruschat* 2012, S. 17.

1078 Vgl. *Busch/Fülbier/Meyer* 1987, S. 843 ff. und *Kap.* 3.2.2.2.

## 6. Vorschläge einer Familienorientierung *de lege ferenda* unter Bezugnahme auf empirische Erkenntnisse

In den vorherigen Kapiteln wurden zwei wesentliche Fragen erörtert. Erstens: Inwieweit gelingt es dem Strafvollzugsrecht, die aufgrund verfassungsrechtlicher Grundsätze und des resozialisierenden Nutzens hervorzuhebenden Institute Ehe und Familie unter Schutz zu stellen? Zweitens: In welchem Umfang setzt die Strafvollzugspraxis die gesetzlichen (Mindest-)Vorgaben um und werden darüber hinaus neue familienfreundlichere Ansätze praktiziert? In beiden Bereichen wurde festgestellt, dass ein Interessensausgleich zwischen dem Vollzug der Freiheitsstrafe und dem Schutz von Ehe und Familie an vielen Stellen nicht gelingt. Andererseits sind durchaus auch positive Ansätze hervorgehoben worden. Insofern können nicht nur mit Blick auf die beschriebenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Forderungen, sondern auch mit Blick auf gesetzliche Innovationen sowie gelungene Praxismodelle, Reformvorschläge in Richtung einer Familienorientierung und -integration im Strafvollzug formuliert werden.

Gewählt wird vorliegend der Begriff der „Familienorientierung“. Gleichwohl wird der Begriff „Familie“ nicht identisch mit dem verfassungsrechtlichen Familienbegriff genutzt.<sup>1079</sup> Begrifflich erfasst sein sollen nicht allein Eltern-Kind-Beziehungen, sondern *auch* Ehen. Familienorientierung in diesem Sinne fasst den verfassungsrechtlichen Ehe- und Familienbegriff zusammen und erweitert ihn darüber hinaus um weitere verfestigte Partnerschaften. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass es durch Art. 6 GG zwar in Bereichen des Strafvollzugsrechts zu Privilegierungen von Ehepartnern oder Familienmitgliedern kommen kann, bei der grundsätzlichen Ausrichtung des Strafvollzugs aber die resozialisierende Funktion sozialer Beziehungen allgemein im Vordergrund stehen muss.

Die Vorschläge richten sich zunächst an die Gesetzgeber. Dies muss unabhängig davon erfolgen, wie realistisch zeitnahe Gesetzesreformen erscheinen – immerhin ist die Föderalismusreform in den Bundesländern weitestgehend vollzogen. Unabdingbar ist indes, dass die Föderalismusreform nicht als „Endpunkt“ einer Entwicklung verstanden werden darf. Nach wie vor gilt, dass „der Gesetzgeber vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren [muss].“<sup>1080</sup> Obgleich der Blick in erster Linie auf das Strafvollzugsrecht *de lege ferenda* gelegt wird, sind Veränderungen nicht allein gesetzlich umsetzbar. Sie erfordern die Zusammenarbeit von Gesetzgebung, Strafvollzugspraxis, Straffälligenhilfe sowie (staatlichen oder

---

1079 Hierzu *Kap. 2.1.2.*

1080 BVerfGE 98, S. 169, 201.

privaten) Finanzgebern. Insofern sind die Vorschläge nicht einzig an die Gesetzgeber, sondern auch an ein breiteres Feld von Akteuren adressiert.

## 6.1 Gesetzliches Leitbild der Familienorientierung

Mehrere Landesgesetze (hierzu *Kap. 4.3.4*) heben die Bedeutung von Kontakten (teilweise spezieller: Besuchskontakten) des Gefangenen zu Angehörigen und insbesondere Kindern hervor. Dies wurde bereits positiv gewürdigt, denn die Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen setzt letztlich ein ausreichendes Mindestmaß von Kommunikation voraus. Dennoch erscheint es wichtig, Familienförderung nicht allein im Bereich der Kommunikationsrechte zu verorten, sondern als (ein) Leitbild des Strafvollzugs zu verstehen. Auch bspw. bei der Lockerungsgewährung oder anderen Fragen der Vollzugsgestaltung können familiäre Beziehungen Berücksichtigung finden. Nach dem Vorbild des schleswig-holsteinischen Konzeptes bietet es sich insofern an, Familienorientierung als einen *Grundsatz der Vollzugsgestaltung* zu normieren, der in allen Bereichen des Strafvollzugsrechts Wirkung entfaltet.<sup>1081</sup>

(1) *Der Erhalt familiärer und sozialer Bindungen des Gefangenen ist zu fördern.*  
 (2) *Die Belange der Familienangehörigen des Gefangenen und insbesondere die Belange minderjähriger Kinder des Gefangenen sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen.*

Dieser Regelungsvorschlag greift zwei wesentliche Erkenntnisse der empirischen Forschung auf. Zum einen enthält er eine *positive Dimension*, die vorgibt, dass der Strafvollzug Maßnahmen zu ergreifen hat, die dem Erhalt solcher Beziehungen förderlich sind. Dies entspricht v. a. der Erkenntnis, dass von stabilen ehelichen, partnerschaftlichen und familiären Strukturen eine resozialisierende Wirkung für den Gefangenen ausgeht. Daneben enthält der Vorschlag eine vermehrt *protektive Dimension*. Die Belange der Familienangehörigen des Gefangenen sind bei jeder Maßnahme der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen, denn Familienangehörige sind potentiell mitbetroffen. Insbesondere bei eingreifenden Maßnahmen muss i. S. d. Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Erwägung gezogen werden, welche unbeabsichtigten Drittwirkungen von der Maßnahme ausgehen. Die verfassungsrechtliche Wertentscheidung zu Gunsten von Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 GG ist diesen beiden Dimensionen übergeordnet.

Unter Bezugnahme auf das Leitbild des Kindeswohls – und mit speziellem Blick auf die in Deutschland ratifizierte KRK – werden auf der protektiven Ebene die Belange minderjähriger Kinder besonders hervorgehoben. „Das Kindeswohl ist in allen Belangen, die das Kind irgendwie unmittelbar oder mittelbar

1081 Angelehnt an § 3 Abs. 6 LStVollzG SH. Siehe SH LT-Drucks. 18/3153, S. 10. Hierzu bereits *Kap. 4.12.1*.

betreffen, immer als ein Optimierungsgebot zu wahren. Das gilt selbstverständlich auch für Kinder inhaftierter Eltern.“<sup>1082</sup>

Systematisch ließe sich der Grundsatz der Familienorientierung mithin als eigener Grundsatz verfassen. Sinnvoll könnte es darüber hinaus aber auch sein, diesen Grundsatz mit dem teilweise geschaffenen Öffnungsgrundsatz zu verknüpfen, nach welchem der Bezug des Strafgefangenen zum gesellschaftlichen Leben zu wahren und zu fördern ist, insbesondere durch die Einbeziehung sozialer Kontakte und baldmöglichste Teilnahmegewährung am Leben in Freiheit. Auf diesem Wege würde auch eine zweistufige Systematik des Strafvollzugsrechts verdeutlicht. Auf erster Stufe sind Ehe und Familie ein Grund für eine weitestgehende Lockerung und Öffnung des Vollzugs. Ist dies nicht möglich, sind auf zweiter Stufe schädigenden Wirkungen auf solche Kontakte verstärkt durch Außenkontakte oder weitere Maßnahmen zu begegnen.

Als Ausdruck der o. g. positiv-fördernden Dimension des Gestaltungsgrundsatzes der Familienorientierung wäre sodann die eingangs angesprochene besondere Förderungspflicht familiärer Außenkontakte zu verstehen, die einige Landesgesetze bereits vorgeben:

*Der Kontakt zu Angehörigen, insbesondere zu minderjährigen Kindern der Gefangenen, und anderen Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Gefangenen zu erwarten ist, wird besonders gefördert.*

Diese Grundsätze bilden – sofern sie nicht allein symbolisch verstanden werden – ein Grundgerüst für einen familiengerechten Strafvollzug.

## 6.2 Erhöhung der Mindestbesuchszeit

Die Frequenz, Intensität und die Qualität von Kommunikation des inhaftierten Vaters zu seiner Familie während der Zeit der Inhaftierung sind protektive Faktoren bei der Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft.<sup>1083</sup> Auf der anderen Seite beugt Kontakt zum inhaftierten Partner oder Elternteil – bei gelungener praktischer Ausgestaltung – bei den Familienangehörigen selber Entfremdungsprozessen, psychischen Belastungen sowie gegebenenfalls gar eigener Straffälligkeit vor.<sup>1084</sup> Infolgedessen muss an den Strafvollzug die Anforderung gestellt werden, ein ausreichendes Maß von (zunächst) direkter Kommunikation, also Besuchskontakt, zu ermöglichen.

Das Strafvollzugsrecht versucht diese Anforderung dadurch zu erfüllen, dass auf erster Stufe ein Mindestbesuchsrecht vorgegeben wird und auf zweiter Stufe

<sup>1082</sup> Schmahl, NW LT-APr 16/403, S. 12.

<sup>1083</sup> Vgl. Lösel u. a. 2012, S. 111 sowie Kap. 3.1.

<sup>1084</sup> Kap. 3.2.

die Praxis angeregt wird, Besuche zeitlich auszuweiten. Ein alleinstehendes Mindestbesuchsrecht wurde ursprünglich selbst vom Gesetzgeber als unzureichend angesehen. Sechs Ländergesetze behalten die Mindestbesuchszeit des Bundes-StVollzG von einer Stunde im Monat dennoch bei – in drei Bundesländern gilt sie noch, da bislang kein Landesstrafvollzugsgesetz in Kraft getreten ist. Fünf Ländergesetze verdoppeln die Besuchszeit. Nur in Brandenburg sowie Sachsen werden vier Stunden monatlich eingeräumt, was als Mindestmaß akzeptabel erscheint. Der Entwurf eines schleswig-holsteinischen Strafvollzugsgesetzes ist hier wiederum fortschrittlicher. Die grundsätzliche Mindestbesuchszeit von zwei Stunden pro Monat erhöht sich bei Besuchen von Angehörigen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB – also einem sehr weiten Besucherkreis – um zwei Stunden und bei Besuchen von minderjährigen Kindern um weitere zwei Stunden (auf insgesamt sechs Stunden pro Monat).

Die vorliegende Anstaltsbefragung hat gezeigt, dass die Strafvollzugspraxis zwar der gesetzlichen Förderungspflicht nachkommt und überwiegend die Besuchszeit erhöht, dies jedoch im unzureichenden Maße. Für immer noch etwa 30% der Anstalten ist der gesetzliche Mindeststandard zum tatsächlichen Standard geworden. Die Konsequenz aus dieser Beobachtung muss es sein, den Minimalstandard deutlich zu heben:

- (1) *Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde pro Woche, jedenfalls aber mindestens vier Stunden im Monat. Die Anstaltsleitung kann längere Mindestbesuchszeiten vorsehen.*
- (2) *Besuche von minderjährigen Kindern werden nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.*
- (3) *Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB werden besonders unterstützt.*
- (4) *Besuche sollen auch darüber hinaus zugelassen werden, sofern diese nicht dem Ziel der Resozialisierung entgegenstehen.*
- (5) *Für Besuche sind geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten.*

Dass die ursprünglich gewählte Mindestbesuchszeit zur Aufrechterhaltung partnerschaftlicher und familiärer Beziehungen nicht ausreicht, deutet schon die gewählte Maßeinheit an, namentlich das Besuchsrecht *pro Monat*. Lebensnäher ist es, ein Besuchsrecht *pro Woche* einzurichten. Um zumindest aber keine Schlechterstellung für Gefangene zu erreichen, die nicht wöchentlich Besuch empfangen können, dient die Mindestbesuchszeit von vier Stunden im Monat als zusätzliche Absicherung. Der Vorschlag geht insbesondere auch auf die (positive) Erkenntnis in Kap. 5.3.2 zurück, dass aus organisatorischer Sicht der Besuch in der Strafvollzugspraxis einen Bedeutungsgewinn erlangt hat und so eine Erhöhung der Mindestbesuchszeit auch praktisch realisierbar erscheint.

Der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern Inhaftierter ließe sich durch eine separate Mindestbesuchszeit bei solchen Besuchen Rechnung tragen. Vorliegend wird eine Privilegierung durch die Nichtanrechnung auf die Regelbesuchszeit vorgenommen. Nicht wesentlich ist dabei, ob ein Besuch allein oder mit Begleitung eines Elternteils erfolgt, sondern dass der Besuchszweck die Festigung der Eltern-Kind-Beziehung ist. Die – in der Tat nicht einfache – Aufgabe der Strafvollzugspraxis wäre es, sicherzustellen, dass die Regelung nicht genutzt wird, um das Besuchskontingent bloß zu erhöhen. Dies kann etwa durch konsequente Vor- und Nachbereitung von Familienbesuchen erfolgen.

Weiterhin soll durch den Regelungsvorschlag die Systematik von Mindeststandard und Förderungspflicht stärker zum Ausdruck kommen. Die Anstaltsleitung *kann* das Mindestrecht in zeitlicher Hinsicht generell erhöhen. Sie *soll* jedenfalls individuell auf Antrag zusätzliche Besuche zulassen, sofern dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Insbesondere ist die Anstalt dazu verpflichtet, Besuche von Familienmitgliedern besonders zu fördern.

Wünschenswert wäre es insgesamt, Besuche, soweit dies in der Praxis möglich ist, losgelöst von individuellen Kontingenten durchzuführen. Vorbild könnte hier die JVA Waldheim sein, die entsprechend den Öffnungszeiten des Besuchszentrums uneingeschränkt Besuch zulässt. Der Regelungsvorschlag sichert aber zumindest ein Minimum an Besuch ab, indem ein – auch über den Rechtsweg zugänglicher – Anspruch eingeräumt wird.

Zu berücksichtigen ist schließlich auch das Verhältnis der verschiedenen Vollzugsformen zueinander – hierzu *Kap. 4.4.2* – und die Auswirkungen der Erhöhung der Mindestbesuchszeit im Strafvollzug auf den Untersuchungshaftvollzug, den Jugendstrafvollzug und den Sicherungsverwahrungsvollzug. Eine deutliche Schlechterstellung von Untersuchungshäftlingen, wäre nicht begründbar. Mit der Erhöhung im Strafvollzugsrecht müsste insofern mindestens die Gleichstellung im Untersuchungshaftvollzugsrecht einhergehen. Die Ländergesetze sehen im Sicherungsverwahrungsvollzug eine Regelbesuchszeit von zehn Stunden vor.<sup>1085</sup> Die vorgeschlagene Mindestbesuchszeit von einer Stunde pro Woche (jedenfalls aber mindestens vier Stunden im Monat) mag dem „Abstandsgebot“ des BVerfG, nach welchem der Vollzug der Sicherungsverwahrung sich in gestalterischer Hinsicht deutlich positiv vom Strafvollzug abgrenzen muss, (noch) entsprechen.<sup>1086</sup> Nicht mehr eingehalten wäre aber ein ausreichender Abstand zum Jugendstrafvollzug, wo die Ländergesetze ganz überwiegend eine Mindest-

---

1085 Ausnahmen stellen die Länder Bayern und Sachsen (je 12 Stunden) sowie Niedersachsen (keine zeitliche Begrenzung) dar.

1086 Zum „Abstandsgebot“: BVerfGE 109, S. 133, 167. Ratsam wäre indes eine Erhöhung auf mindestens 12 Stunden pro Monat, wie bereits in Bayern und Sachsen.

besuchszeit von vier Stunden im Monat vorgegeben haben.<sup>1087</sup> Dabei gilt für den Bereich des Jugendstrafvollzugs ausdrücklich, dass Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte „um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenstrafvollzug angesetzt werden“ müssen.<sup>1088</sup> Insofern würde sich auch hier eine Erhöhung der Mindestbesuchszeit aufzwingen.

Der Übergang der Gesetzgebungskompetenz des Strafvollzugsrechts auf die Länder und die gesetzgeberische Ausdifferenzierungen der anderen Vollzugsformen würde insofern im Bereich der Mindestbesuchszeiten ein positives „Wechselspiel“ im Vollzugsrecht ermöglichen.

### 6.3 Kind- und familiengerechte Rahmenbedingungen des Besuchs

Verbesserungsbedarf ist neben der zeitlichen Mehrgewährung auch bei der qualitativen Ausgestaltung der Besuche angebracht. Der Bereich der Besuchsqualität ist dabei zu einem nicht unwesentlichen Teil von praktischen Bedingungen mitbeeinflusst. Insofern kann das Strafvollzugsrecht zwar normative Mindeststandards setzen, den Bereich aber nicht vollumfänglich regeln. Es liegt hierbei ausdrücklich auch in der Verantwortung der Strafvollzugspraxis, eine institutionell geprägte Besuchsatmosphäre zu Gunsten von familien- und kindgerechter Ausgestaltung abzubauen.

#### 6.3.1 Zeitliche und räumliche Ausgestaltung

Dies betrifft zunächst die zeitliche Ausgestaltung des Besuches. Nicht nur vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Erhöhung der Mindestbesuchszeit, sondern auch mit Blick auf die Bedürfnisse der Besucher ist es notwendig, den Besucherzeitraum so weit wie möglich flexibel zu gestalten. Für erwerbstätige Angehörige, für solche mit langen Anreisewegen und für schulpflichtige Kinder sind Besuchsmöglichkeiten allein am Vormittag und allein wochentags unzureichend. Ziel muss es sein, Regelbuchstermine umfassend über den Tag und die gesamte Woche zu verteilen.

Insbesondere Kindern fällt es aufgrund der institutionseigenen Atmosphäre schwer, den Besuch beim inhaftierten Elternteil auch positiv aufzunehmen.<sup>1089</sup> Dem muss auch bei der räumlichen Ausgestaltung des Besuchs entgegengewirkt werden. Das Erleben des Eltern-Kind-Kontaktes ließe sich schon bei der wohn-

---

1087 Ausgenommen Brandenburg (sechs Stunden), Sachsen (vier Stunden plus 2 Stunden für Angehörige) und Sachsen-Anhalt (vier Stunden für Angehörige plus eine Stunde für übrige Besucher).

1088 Vgl. BVerfGE 116, S. 69, 88.

1089 Vgl. *Bieganski/Starke/Urban* 2013, S. 14.

lichen Ausstattung der Besuchs- und Warteräume mit Spielmöglichkeiten oder bei der farblichen Gestaltung dieser Räume positiv steuern.<sup>1090</sup> Darüber hinaus muss angestrebt werden, dass Familienbesuche in speziellen Räumen stattfinden können, die abgeschirmt sind vom Einblick anderer Gefangener und mehr Privatsphäre bieten können als Gruppenbesuchsräume.

In beiden Bereichen wurden Fortschritte der Strafvollzugspraxis festgestellt.<sup>1091</sup> Etwa in 70% der befragten Anstalten werden Nachmittagsbesuche praktiziert, in rund 30% Abendbesuche. Nur noch 20% der Anstalten verwehren Wochenendbesuche. Ganz überwiegend verfügen die Anstalten zumindest über eine Spielecke. Trotz aller positiven Würdigung zeigt sich aber auch, dass es an vielen Stellen bei ersten Bemühungen bleibt und an weitergehenden Ausgestaltungen, die über das Einrichten einer entsprechenden Kinderecke hinausgehen, mangelt. Ein weiterer Schritt ließe sich bei der Raumnutzung gehen. Zwar haben nur einige JVAen Familienbesuchsräume, doch kann aus der Beobachtung, dass mehr als die Hälfte der befragten Anstalten Einzelbesuchsräume (für verschiedene Zwecke) nutzen, zumindest geschlossen werden, dass Räume zukünftig zum Zwecke von Familienbesuchen auch umgewidmet oder flexibel genutzt werden könnten.

Die beschriebenen Entwicklungen sind unabhängig von gesetzlichen Standards erfolgt. Sie gehen zu einem großen Teil auf (verfassungsgerichtliche) Rechtsprechung, auf wissenschaftliche Erkenntnisse und auch auf vollzugspraktische Bemühungen zurück. Insofern erscheint es nicht zwingend notwendig, normative Vorgaben festzulegen. Eine familiengerechte zeitliche und räumliche Besuchsausgestaltung könnte auch weiterhin allein in der Verantwortung der Strafvollzugspraxis belassen werden. Durchaus positiv kann indes auch der Versuch im StVollzG NRW gewürdigt werden, die Rahmenbedingungen für den Besuch auch auf gesetzgeberischer Ebene zu verankern.<sup>1092</sup> Der folgende Gesetzesvorschlag greift insofern – leicht modifiziert – die Regelung des § 19 Abs. 2 S. 2 und 3 auf:

*Ein familiengerechter Umgang, gerade zum Wohl minderjähriger Kinder, ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchszeiten und der räumlichen Ausgestaltung sowie bei den weiteren Rahmenbedingungen, sind die Bedürfnisse der Familienmitglieder und insbesondere der minderjährigen Kinder der Gefangenen zu berücksichtigen.*

---

1090 Vgl. Bieganski/Starke/Urban 2013, S. 38; Mohme, NW LT-APr 16/403, S. 6.

1091 Vgl. Kap. 5.3.

1092 Siehe Kap. 4.4.5.



### 6.3.2 Weitere Rahmenbedingungen

Ausdrücklich beschränkt sich die Formulierung nicht allein auf die räumliche und zeitliche Ausgestaltung, sondern erfasst auch „weitere Rahmenbedingungen“. Eine zeitlich flexible und räumlich ausreichend ausgestattete Besuchsgewährung ist wesentlich, eine familiengerechte Atmosphäre setzt aber noch weitere Maßnahmen voraus, die mit räumlichen und zeitlichen Gegebenheiten nicht zwingend im Zusammenhang stehen und die nicht abschließend genannt werden können.

Wichtig ist z. B., dass das Besuchspersonal die Bedürfnisse etwa von minderjährigen Besuchern kennt und hiernach handelt. Vorausgesetzt ist insofern eine entsprechende *Schulung des Personals*, die notwendigerweise in die Ausbildung des gesamten allgemeinen Vollzugsdienstes implementiert werden muss.<sup>1093</sup> Dabei sollte das Vollzugspersonal auf die Situation von Angehörigen vorbereitet werden und ein sensibler Umgang mit den Familien vermittelt werden.<sup>1094</sup> Eine anzustrebende „natürliche“ Besuchsatmosphäre setzt zudem – als Selbstverständlichkeit partnerschaftlicher und familiärer Kommunikation – auch ein gewisses Maß von *Körperkontakt* beim Besuch voraus.

Des Weiteren sind zahlreiche andere Maßnahmen und Rahmenbedingungen denkbar, die sich positiv auf die Besuchsatmosphäre auswirken. Den Anstalten soll es etwa unbenommen bleiben, solche unterstützenden Maßnahmen wie die – teilweise bereits praktizierte – Besuchsvorbereitung oder -begleitung von Kinderbesuchen umzusetzen, hierzu auch unten *Kap. 6.10*. Entsprechend offen ist die o. g. Formulierung gewählt.

### 6.3.3 Besuchsbeschränkende Maßnahmen

Zwingend im Kontext mit der Besuchsqualität stehen die gesetzliche Ausgestaltung und die praktische Umsetzung der besuchsbeschränkenden Maßnahmen. Dies betrifft nicht nur das Verbot oder den Abbruch des Besuchs als Maßnahmen, denen ohnehin Ausnahmecharakter zukommt, sondern auch einschränkende Maßnahmen, die den Besuchsablauf begleiten. Auch die Durchsuchungen des Besuchers, die optische Überwachung des Besuchsablaufs oder der Einsatz einer Trennscheibe tragen ganz wesentlich zur unnatürlichen Atmosphäre des Besuchs bei. Insbesondere auf Kinder wirken diese Kontrollmaßnahmen in der Regel einschüchternd.

Bereits in *Kap. 4.5.4* wurde kritisiert, dass die Ländergesetze bei der *Überwachung von Besuchen* zwar das Stufenverhältnis von akustischer und optischer Überwachung beibehalten haben, allerdings die optische Überwachung als „Re-

1093 Ebenso: *Walkenhorst*, NW LT-APr 16/403, S. 15.

1094 Vgl. *Bieganski/Starke/Urban* 2013, S. 37.

gelüberwachung“ aufwerten. Dies erschwert – nicht nur vor dem Hintergrund des Schutzes von Ehe und Familie – die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte als notwendige Ausprägung des Resozialisierungsziels. Vorzugswürdig gegenüber den Verschärfungen in den Ländergesetzen ist die vorherige Regelung im Bundes-StVollzG zu bewerten, nach der Überwachung „nicht häufiger und eingehender durchgeführt werden soll als dies notwendig ist“<sup>1095</sup>.

Dies gilt ebenso für die *Durchsuchung von Besuchern*. Auch in diesem Bereich ist durch einige Ländergesetze<sup>1096</sup> die richtigerweise als für Ausnahmefälle konzipierte Maßnahme zur Regel normiert worden.

Kritisch zu bewerten sind ferner die ländergesetzlichen Regelungen zum *Trennscheibeneinsatz*. Sie umgehen zwar das Problem einer fehlenden Rechtsgrundlage, geben aber Anlass zu der Sorge, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme aufgeweicht werden (vgl. *Kap. 4.5.6*). Die Tatsache, dass drei Viertel der befragten Anstalten in der vorliegenden Befragung angeben, über eigene Trennscheibenräume zu verfügen, verdeutlicht, dass die Trennscheibe mitunter zu einem Standardinstrument geworden ist. Vor verfassungsrechtlichem Hintergrund gilt indes der strenge Maßstab, dass „konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer realen Gefährdung der Anstaltssicherheit gesehen werden [müssen], wobei die Erforderlichkeit für jeden einzelnen Besuch zu prüfen ist“<sup>1097</sup>. Nachahmenswert ist zumindest die in *Kap. 5.3.4* beschriebene Praxis einiger JVAen, auf Trennscheibeneinsätze bei Kinderbesuchen gezielt zu verzichten.

Vor dem Hintergrund des Art. 6 GG ist in der Praxis bei der Entscheidung der Anwendung einer solchen Maßnahme bei Besuchen von Ehepartnern oder Kindern jedenfalls eine besonders vorsichtige Abwägung und restriktive Anwendung zwingend notwendig.

### 6.3.4 Reisekostenübernahme für Familienmitglieder

Neben den Normen zu anstaltsinternen Maßnahmen und Rahmenbedingungen sind auch Regelungen in Betracht zu ziehen, die sich direkt an den Besucherkreis richten, um vorgelagert Besuchskontakte zu erleichtern. Hier ist v. a. an eine – von Seiten der Literatur bereits eingeforderte – Reisekostenübernahme für Familienmitglieder zu denken, zumindest für finanzschwache Familienmitglieder oder solche mit überdurchschnittlichen Anreisewegen.<sup>1098</sup> In der Praxis können Reisekosten, gestützt auf Bundesrecht, durch die zuständigen Sozialämter übernommen werden. An die Strafvollzugspraxis ist insofern zumindest die

1095 BT-Drucks. 7/918, S. 59.

1096 Zur Kritik siehe *Kap. 4.5.3*.

1097 BVerfG ZfStrVo 1994, S. 305.

1098 Etwa *Schmahl*, NW LT-APr 16/403, S. 14; *Cornel* 2011, S. 135.

Anforderung zu stellen, Angehörige bei Bedarf an diese Stellen zu vermitteln und z. B. durch Merkblätter auf diese Möglichkeit hinzuweisen.<sup>1099</sup>

Denkbar wäre auch ein eigener Regelungsbereich. Der Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz sieht in § 30 Abs. 1 etwa eine solche Regelung vor, die vorliegend aufgegriffen werden soll:

*[...] Während der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Strafen [...] werden die Klientinnen und Klienten von den Sozialen Diensten der Justiz in Kooperation mit den Fachdiensten der Anstalt bei der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen zu ihren Angehörigen unterstützt, sofern dies nicht dem Ziel der Resozialisierung widerspricht. Zu diesem Zwecke können zur Ermöglichung von Besuchen mittellose Angehörige sowie Partnerinnen oder Partner auf Antrag bei den Sozialen Diensten der Justiz durch Zahlung eines Fahrgeldes unterstützt werden.*<sup>1100</sup>

Indes könnte eine gesetzliche Normierung im Strafvollzugsrecht de lege ferenda auch zwei Fragestellungen aufwerfen, die miteinander verknüpft sind. Zum einen, da hiermit kompetenzrechtliche Probleme verbunden sind und zum anderen, weil der Anwendungsbereich des Strafvollzugsrechts der Vollzug der Freiheitsstrafe ist, es sich also v. a. auf den Inhaftierten fokussiert. Tangiert wären durch eine Regelung ebenso Regelungsbereiche des Sozialrechts, die anders als das Strafvollzugsrecht in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegen, insbesondere in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG. Eine landesgesetzliche Norm im Strafvollzugsrecht, dessen Rechtsmaterie letztlich der Vollzug der Freiheitsstrafe ist, würde von der Verfassungsrechtslehre heute so wohl durchaus kritisch diskutiert werden.

Freilich wird im Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz die Problematik insofern gelöst, als dass die Reisekostenübernahme als eine Leistung der Sozialen Dienste der Justiz eingestuft wird. Hinsichtlich der organisatorischen Ausgestaltung der Sozialen Dienste der Justiz steht es dabei dem Landesgesetzgeber frei, Regelungen zu bestimmen, die über die bundesgesetzlichen Regelungen (etwa die Regelungen im StGB zur Bewährungshilfe) hinausgehen.<sup>1101</sup>

Andererseits ließe sich aber auch für eine landesgesetzliche Regelung im Strafvollzugsrecht argumentieren. Hier soll angemerkt werden, dass sich durch die Zuordnungsschwierigkeiten sozialrechtlicher und strafvollzugsrechtlicher Materie Schwachpunkte der Föderalismusreform offenbaren. Früh kritisiert wurde v. a. die mangelnde fachliche Begründung bei der Kompetenzübertragung

---

1099 Hierzu AK-StVollzG-Joester/Wegener 2012, § 24 Rn. 28.

1100 Cornel u. a. 2015, S. 23 f., 100.

1101 Cornel 2011, S. 129 zum Entwurf eines Brandenburgischen Resozialisierungsgesetzes.

auf die Bundesländer.<sup>1102</sup> Auch in diesem Zusammenhang ließe sich ein weiter gefasster und einheitlich verstandener Strafvollzugsrechtsbegriff vertreten. Die Resozialisierung als Ausfluss des Sozialstaatsprinzips und der Menschenwürde ist Ziel des Strafvollzugs und damit dessen wesentlicher Kern. Sie ist aber nicht nur mit Maßnahmen des „Strafvollzugsrechts i. e. S.“ zu erreichen, sondern auch mit weiter gefassten sozialstaatlichen Mitteln. Die Förderung des Bindungsfaktors „Familie“ durch finanzielle Unterstützung Angehöriger zur Besuchserleichterung und Aufrechterhaltung solcher Beziehungen, dient schließlich ebenfalls der sozialen Integration *des Gefangenen*. Es ließe sich infolgedessen vertreten, dass durch die Verlagerung des Strafvollzugsrechts auf die Landesgesetzgeber – ob beabsichtigt oder nicht, sei dahingestellt – auch sozialrechtliche Regelungsgebiete (als Annex) übergegangen sind, die mit dem Resozialisierungsziel als Kern des Strafvollzugsrechts untrennbar im Zusammenhang stehen. Als Konsequenz wäre auch eine strafvollzugsrechtliche Rechtsgrundlage für Reisekostenübernahme Angehöriger begründbar.

## **6.4 Anspruch auf Langzeitbesuch für geeignete Gefangene und Langzeitbesuche mit Übernachtung**

Langzeitbesuche müssen als wichtige Ergänzung zum Regelbesuch aufgefasst werden. Der Regelbesuch hält Außenkontakte aufrecht, der Langzeitbesuch kann solche Beziehungen stärken, Entfremdungsprozessen sowie Deprivationserfahrungen intensiver entgegenwirken und bietet auch bei problembeladenden Beziehungen mehr Raum, um positiv anzusetzen. Für die Gefangenengruppen der lebenslänglich Inhaftierten und der Lockerungsungeeigneten stellt der Langzeitbesuch mitunter die einzige Möglichkeit dar, Entfremdungen hinreichend vorzubeugen. Für solche, die verheiratet sind oder Kinder haben, kann darüber hinaus nur der Langzeitbesuch die in Art. 6 GG verbürgten Rechte absichern. Der Langzeitbesuch stellt kurzum ein notwendiges Erfordernis für den modernen Strafvollzug dar.

Dieses Erfordernis hat inzwischen – ausgehend von erprobten Praxismodellen – auch auf gesetzgeberischer Ebene vermehrt Anklang gefunden und setzt sich zunehmend auch in der Strafvollzugspraxis durch. 40% aller befragten Anstalten (44 JVAen) und die Hälfte aller Anstalten mit einer Vollstreckungskompetenz von Freiheitsstrafen von über zwei Jahren, praktizieren Langzeitbesuche.<sup>1103</sup> Andererseits findet diese Entwicklung aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten nur langsam statt und wird durch die ländergesetzlich normierten Rechtsgrundlagen, die nicht wesentlich weiter gehen als die zuvor genutzte Rechtsgrundlage des § 24 Abs. 2 StVollzG, kaum forciert. Das Instrument des

---

1102 So Maelicke 2007, S. 9. Vgl. weiterhin *Dünkel/Schüler-Springorum* 2006, S. 145 ff..

1103 Siehe *Kap. 5.4.1.*

Langzeitbesuchs lässt sich weitergehend aufwerten, indem die Strafvollzugsgesetze geeigneten Gefangenen einen Anspruch hierauf einräumen – wie bisher einzig § 34 Abs. 4 BbgJVollzG.

*(1) Unbeaufsichtigte Besuche, die zusammenhängend eine Dauer von vier Stunden nicht unterschreiten (Langzeitbesuche), sind mindestens monatlich zuzulassen, wenn dies der Eingliederung des Strafgefangenen dient oder zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte des Gefangenen geboten ist. Der Gefangene muss hierfür geeignet sein.*

*(2) Die Anstaltsleitung kann unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen darüber hinaus Langzeitbesuche mit Übernachtung in geeigneter Umgebung zulassen. Langzeitbesuche mit Übernachtung von Kindern setzen zudem voraus, dass das Kindeswohl gewahrt wird, der Gefangene den besonderen Anforderungen genügt und die weiteren Personensorgeberechtigten zustimmen.*

*(3) Eine geeignete Umgebung für Langzeitbesuche und Langzeitbesuche mit Übernachtung ist zu schaffen.*

Zum einen wird mit der Festlegung der Gewährungshäufigkeit von mindestens einmal monatlich und der Festlegung einer Dauer von mindestens vier zusammenhängenden Stunden ein quantitatives Mindestmaß gesetzt. Zum anderen sind die Voraussetzungen weiter gefasst. Auf die Eignung des Gefangenen kann zwar nicht verzichtet werden – einerseits, weil das Recht deutlich weiter reicht als das Recht auf Regelbesuch und andererseits, weil die Eignungsprüfung gleichsam als vorbereitende Maßnahme dient –, der Langzeitbesuch wird aber stärker als Instrument der Resozialisierung eingesetzt. Er soll nicht nur angewendet werden, wenn dies (v. a. bei langjährig Inhaftierten oder Lockerungsungeeigneten) zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen geboten ist, der Langzeitbesuch sich also geradezu aufzwingt, sondern auch, wenn die Pflege enger Bindungen „bloß“ der Eingliederung des Gefangenen dient. Der Vorschlag orientiert sich also an § 34 Abs. 5 ThürJVollzGB und § 33 Abs. 5 LJVollzG [RP], die diese Voraussetzung ebenfalls nennen, normiert den Langzeitbesuch aber darüber hinaus als Recht.

Beim Vorliegen der (Eignungs-)Voraussetzungen, die von Seiten der JVA zu prüfen sind, steht dem Gefangenen demgemäß ein Rechtsanspruch auf zeitlich ausgedehnte unbeaufsichtigte Besuche zu. Dabei sollte angestrebt werden, dass die Anstalten eigene Langzeitbesuchsräume schaffen. Der zentrale Aspekt bei der räumlichen Ausgestaltung muss es dabei sein, (auch) im Interesse des Besuchers, weitestgehend Privatsphäre sicherzustellen und die Räume optisch abzuschirmen. Zudem erscheint es wesentlich, dass Langzeitbesuch nicht, wie häufig angedeutet, als „gemeinsames Einschließen“ zwecks Ermöglichung von Intimverkehr verstanden wird, sondern als ein Instrument, das konzeptionell eingebunden ist in ein vor- und nachbereitendes Programm zur Aufrechterhal-

tung und Festigung sozialer Beziehungen und insbesondere partnerschaftlicher Beziehungen sowie Eltern-Kind-Beziehungen.

Ebenfalls aufgenommen wurde der innovative Ansatz des § 42 LStVollzG SH, der die Möglichkeiten von (Kinder-)Besuchen mit Übernachtung vorsah, aber letztlich parlamentarisch nicht beschlossen wurde.<sup>1104</sup> Langzeitbesuche mit Übernachtung können nach dem vorliegenden Gesetzesvorschlag unter den o. g. Voraussetzungen zugelassen werden. Höhere Anforderungen sind bei Kinderbesuchen zu stellen – das Kindeswohl ist hierbei der Maßstab. Auf Seiten der Anstalt ist dafür eine geeignete Umgebung zu schaffen. Insofern ist der Gesetzesentwurf mit einem an die JVA gerichteten Handlungsauftrag verbunden.

## 6.5 Telefongespräche als regelmäßige Form der Kommunikation

Auch im Bereich der Telekommunikation wurde mit Ausnahme der Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen eine vorsichtig positive Entwicklung in der Strafvollzugspraxis der meisten Bundesländern konstatiert. Obgleich sich praktische Problembereiche abzeichnen (mangelnde Gewährung von Privatsphäre, Einschaltung privater Dienstleister, hohe Kosten etc.) und die jetzige Rechtslage mehrerer Bundesländer dies nicht zwingend vorgibt,<sup>1105</sup> werden Telefonkontakte in einer Mehrzahl der Anstalten als Regelkommunikationsform verstanden. Insgesamt ist es ratsam, die verschiedenen Kommunikationsformen Besuch und Telekommunikation nicht strikt getrennt voneinander zu betrachten. Telefonkontakte sind stattdessen subsidiäre Ergänzung zum Besuchskontakt und gerade für Angehörige, die Besuchstermine nicht regelmäßig wahrnehmen können, elementar. Diese erhöhte Bedeutung von Telefongesprächen als Kommunikationsform kommt teilweise bereits in einigen Gesetzesbegründungen zu den Ländergesetzen zum Ausdruck, indem ausgeführt wird, dass diese als *wesentliche* intramurale Kommunikationsform dazu beitragen, dass soziale Kontakte über Besuche hinaus aufrechterhalten werden können.<sup>1106</sup> Dies sollte aber darüber hinaus auch entsprechend rechtlich vorgegeben werden. § 30 Abs. 1 BremStVollzG kann insofern als Ausgangspunkt für einen Gesetzesvorschlag dienen:

---

1104 Vgl. *Landesregierung Schleswig-Holstein* 2015, S. 42.

1105 Vgl. die kritische Würdigung in *Kap. 4.9.4.1, Kap. 4.9.5* und *Kap. 5.5*.

1106 So etwa RP LT-Drucks. 16/1910, S. 131; BB LT-Drucks. 5/6437, S. 46; MV LT-Drucks. 6/1337, S. 91; SL LT-Drucks. 15/386, S. 88; SN LT-Drucks. 5/10920, S. 109; TH LT-Drucks. 5/6700, S. 107.

- (1) Den Gefangenen soll gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Telefongespräche mit Angehörigen der Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind zu gestatten.
- (2) Die Anstalt kann die Kosten als Maßnahme zur Förderung sozialer Beziehungen oder in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.
- (3) Die Vorschriften über den Besuch gelten entsprechend.

Besuche bieten als direkte Kommunikationsform mehr Möglichkeiten der zwischenmenschlichen emotionalen Interaktion. Telefonkontakte können darüber hinaus aber eine Regelmäßigkeit und damit auch Normalität von Kommunikation ermöglichen, die allein durch Besuchskontakte – selbst bei deutlich angehobener Regelbesuchszeit – nur schwer zu ermöglichen ist.<sup>1107</sup> Zumindest für den Kontakt mit Angehörigen, einer Personengruppe, die über § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB definierbar ist, ist insofern ein Recht auf Telekommunikation vorgesehen. Ansonsten gibt der Gesetzesvorschlag ein intendiertes Ermessen vor.

Verzichtet werden sollte auf eine Regelung, die die Kostentragungspflicht des Gefangenen vorgibt und nur strenge Ausnahmeregelungen schafft. Das bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass die Kosten zwangsläufig durch die Anstalten getragen werden müssen. Allerdings ist bei der Entscheidung über die Kostenübernahme nicht nur zu prüfen, ob ein besonderer Einzelfall vorliegt, der diese erforderlich macht, sondern auch, ob die Kostenübernahme als Maßnahme zur Förderung sozialer Kontakte eingesetzt werden kann. Dies entspräche so v. a. der Förderungspflicht von Außenkontakten. Der Angleichungsgrundsatz kann demgegenüber nur noch bedingt als Argument für die vorrangige Kostentragungspflicht durch den Gefangenen herangezogen werden, insbesondere auch, weil die Telefonkosten im Strafvollzug regelmäßig überdurchschnittlich hoch angesetzt sind und der Regelungsbereich im engen Zusammenhang mit dem unzureichend normierten Regelungsbereich der Arbeitsentlohnung steht.<sup>1108</sup>

Wie auch beim Besuch sind ungeschriebene Rahmenbedingungen bei der Telefongewährung zu berücksichtigen. Auch hier wird es Aufgabe der Strafvollzugspraxis sein, ausreichende Telefondauer, Verfügbarkeit und Privatsphäre sicherzustellen. Neue Möglichkeiten, die auch weiter implementiert werden sollten, bieten etwa Haftraumtelefonsysteme.<sup>1109</sup> Mit dem Verweis auf die Vorschriften über den Besuch geht auch einher, dass einschränkende Maßnahmen restriktiv angewendet werden müssen – umso mehr, wenn der Schutzbereich des Art. 6 GG eröffnet ist.

---

1107 Zu diesem Schluss kommt insbesondere *Lösel u. a.* 2012, S. 113.

1108 Vgl. Kap. 4.9.5. Zur den Telefonkosten: *Fährmann/Oelbermann* 2014, S. 387 f.

1109 Hierzu: *Stein* 2014, S. 152.

## 6.6 Stärkung internetgestützter Kommunikationsformen

Das Potential neuer (überwiegend internetgestützter) Kommunikationsformen erkennen weder die Strafvollzugsgesetze noch die Strafvollzugspraxis. Die Rechtslage blendet so den gesellschaftlichen Wandel gelebter Kommunikation weitestgehend aus. Neue Kommunikationsformen verknüpfen die Vorteile der üblichen Kommunikationsformen und erlauben eine spontanere und dynamischere Kommunikation sowie mitunter eine visuelle Wahrnehmung der Gesprächspartner.<sup>1110</sup> Sie müssen deshalb insbesondere auch für den Strafvollzug in Frage kommen.

In zwölf der 14 Ländergesetze und in den zwei noch nicht verabschiedeten Gesetzesentwürfen wird der Regelungsbereich anderer Formen der Telekommunikation neu aufgenommen. Sowohl die Regelungstechnik als auch deren praktische Umsetzung sind indes unzureichend.<sup>1111</sup> Nach wie vor ist der Regelungsvorschlag von *Knauer* aus dem Jahr 2006 zu unterstreichen und den zu zaghaften Erprobungsnormen in den Ländergesetzen vorzuziehen:

*(1) Der Gefangene hat das Recht, in angemessenen Umfang über das Internet mit der Außenwelt zu kommunizieren.*

*(2) Die Kommunikation über das Internet darf überwacht werden, wenn das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet ist. Sie kann aus diesen Gründen zeitweilig unterbrochen, auf bestimmte Formen beschränkt oder in sonstiger Weise beschränkt werden. Die Speicherung der gesamten Kommunikation eines Gefangenen über das Internet ist im Einzelfall zulässig, wenn dies zur Abwehr der genannten Gefahren erforderlich ist. Ein Gefangener kann von der Kommunikation über das Internet ausgeschlossen werden, wenn dies im Einzelfall unter den genannten Gründen unerlässlich ist.*<sup>1112</sup>

Dem Gefangenen wird damit das Recht gegeben, in angemessenen Umfang über das Internet mit der Außenwelt zu kommunizieren. Die hierin eingreifenden Maßnahmen (Überwachung, Unterbrechung, Untersagung) sind aufgrund der weitreichenden Möglichkeiten von Internetkommunikation stärker ausgeprägt als bei anderen Kommunikationsformen des Strafvollzugsrechts.<sup>1113</sup> Insgesamt ist das Potential internetgestützter Kommunikation als Mittel zur Aufrechterhaltung und Pflege von Außenkontakten inzwischen stärker zu gewichten

---

1110 Vgl. *Kap. 4.10.1.*

1111 Vgl. *Kap. 4.10.5* und *Kap. 5.6*

1112 *Knauer* 2006, S. 166.

1113 Vgl. *Knauer* 2006, S. 164 ff.



als die hiermit einhergehenden, aber durchaus kontrollierbaren Gefahren, auf die sich insbesondere die Strafvollzugspraxis leichthin beruft.<sup>1114</sup>

## 6.7 Mindestrecht auf Paketverkehr

Pakete mögen zwar in ihrer Bedeutung nicht mit Kommunikationsformen wie Besuch oder Telefongesprächen (sowie anderen direkten Formen der Kommunikation) gleichrangig sein, sie erfüllen aber eine größere Funktion, als ihnen von den Landesgesetzen zugebilligt wird. Pakete sind ein „Akt der persönlichen Zuwendung“<sup>1115</sup> und nicht allein das Zusenden von Gütern. Wie in *Kap. 4.11.1* dargelegt, wurde das Recht auf Paketempfang indes deutlich eingeschränkt. Stattdessen ist eine stärkere Angleichung an den Schriftverkehr notwendig, indem ein Mindestmaß an Paketverkehr zugesichert wird.

*(1) Der Gefangene darf monatlich mindestens ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie weiteren persönlichen Gegenständen empfangen und monatlich mindestens ein Paket versenden. Die Anstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen.*

*(2) Die Vollzugsbehörde kann den Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.*

*(3) Die Anstalt kann die Annahme oder das Absenden von Paketen, deren Einbringung oder Versendung nicht gestattet ist, ablehnen*

Ein unbeschränkter Verkehr, wie dies die Regelungen zum Schriftverkehr vorgeben, wird aufgrund des größeren Kontrollaufwandes zwar nicht möglich sein, jedoch ein Mindestrecht auf den Empfang und das Versenden pro Monat. Zulässig sollen – gegenteilig zu den ländergesetzlichen Normen (Ausnahme: Brandenburg) – gerade auch Nahrungs- und Genussmittel sein. Der emotionale Wert eines Paketes als Zeichen der Verbundenheit darf nicht unterschätzt werden.

## 6.8 Beteiligung von Familienmitgliedern bei der Vollzugsplanung

Die familienbezogene Forschung zeigt, dass ein Großteil der Gefangenen (ca. drei Viertel) nach Haftzeitende in ein familiäres Umfeld zurückkehrt.<sup>1116</sup> Dieses Umfeld ist insofern auch der Ausgangspunkt für den Gefangenen bei der

---

1114 Vgl. *Kap. 4.10.3* und *Kap. 5.6*.

1115 *Jung* 2010, S. 309.

1116 Hierzu *Kap. 3.1.2* sowie *Naser/La Vigne* 2006, S. 93 ff.

Bewältigung verschiedenster (etwa finanzieller oder sozialer) Probleme und ist damit eine der wichtigsten Instanzen der Wiedereingliederung. Deren Erfolg hängt aber auch ganz wesentlich von der Beziehungsqualität und -stabilität der Familie bzw. Partnerschaft ab.<sup>1117</sup> Als eines der Kernprobleme der Integration in die Familie nach der Entlassung wird dabei beschrieben, dass die gegenseitigen Erwartungen des Gefangenen einerseits und des familiären Umfelds andererseits deutlich überhöht sind.<sup>1118</sup> *Lösel u. a.* schließen aus dieser Beobachtung: „The analysis of prior expectations and experiences after release showed that a more accurate picture with regard to anticipated difficulties and resettlement outcomes was achieved by taking both parents’ views into account. It would, therefore, be useful to include the partners’ views in release and resettlement planning.”<sup>1119</sup> Illusionären Erwartungen und überhöhten Rollenbilder des jeweils anderen kann begegnet werden, indem auch das familiäre Umfeld des Gefangenen bei dessen Vollzugsplanung (und Wiedereingliederungsplanung) einbezogen wird. Infolgedessen ist dem Normtext des § 8 Abs. 5 LStVollzG SH zu folgen:

*An der Eingliederung mitwirkende Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges sowie unmittelbar betroffene Familienmitglieder sind nach Möglichkeit in die Vollzugsplanung einzubeziehen.*<sup>1120</sup>

Die Norm zielt also vorrangig auf die mögliche Rolle partnerschaftlicher sowie familiärer Beziehungen im Übergangsmanagement des Gefangenen ab.<sup>1121</sup> Die Einbeziehung Angehöriger des Inhaftierten ist daneben nicht nur in der Phase vor dem Ende der Haftzeit sinnvoll, sondern im Besonderen schon ab Beginn der Haft. Zunächst ist eine Einbeziehung dabei hilfreich, eine realistische Einschätzung des individuell angezeigten Handlungsbedarfs vorzunehmen und den weiteren Vollzugsverlauf zu planen – gerade auch, wenn das Familienumfeld problembelastet ist. Zudem erfüllt sie noch einen weiteren Zweck, der im engeren Zusammenhang mit der späteren Ermöglichung von Außenkontakten des Gefangenen steht. Durch die Mitbeteiligung wird dem Angehörigen verdeutlicht, dass er selbst als eigenständige Stimme verstanden wird und nichts zwangsläufig als ein „Gegenpart“ der Gefängnisverwaltung. Dies vermag in gewisser Weise auch die Atmosphäre der Anstalt aufzulockern und Hemmungen

---

1117 Siehe *Kap. 3.1.1.*

1118 Aus Sicht des Gefangenen v. a. *Kap. 3.1.2.1* und aus Sicht des Familienumfeldes *Kap. 3.2.*

1119 *Lösel u. a.* 2012, S. 12.

1120 SH LT-Drucks. 18/3153, S. 13.

1121 Vgl. auch *Cornel u. a.* 2015, S. 101.

gegenüber den Bediensteten abzubauen, wodurch letztlich die Kommunikation mit dem Gefangenen erleichtert wird.<sup>1122</sup>

## 6.9 Familienbeauftragte in den Justizvollzugsanstalten

Im Verlauf der Bearbeitung haben sich verschiedene Problembereiche verdeutlicht, die die Kommunikation der Familienangehörigen mit dem Gefangenen erschweren. Ein größeres Problem (trotz nicht abzustreitender Fortschritte in der Praxis) sind etwa die häufig nicht familiengerechten (Besuchs-)Bedingungen. Hier kann das Recht zwar – in zeitlicher und räumlicher Hinsicht – Maßgaben nennen, den Bereich der Anstaltsatmosphäre i. w. S. aber wohl nie vollumfänglich regeln. Weiterhin problematisch ist die von Angehörigen wahrgenommene Distanz zur Institution Gefängnis, mit der die Erschwerung der Kontaktaufnahme zum inhaftierten Angehörigen einhergeht. Nicht nur die weitestmögliche Beteiligung von Familienmitgliedern ist deshalb sinnvoll, sondern auch eine Figur auf praktischer Ebene innerhalb der JVA, die die Beteiligung der Familienmitglieder gezielt fördert, die Kontaktaufnahme des Gefangenen zur Familie unterstützt und die für die familiengerechte Ausgestaltung der Anstalt zuständig ist. Ein vergleichbarer – wenngleich speziellerer – Ansatz findet sich in den „Kinderbeauftragten“ der dänischen Strafvollzugsanstalten.<sup>1123</sup> Aus der deutschen Strafvollzugspraxis kommt dem sächsischen Modell eines „Angehörigenbeauftragten“ Vorbildfunktion zu.<sup>1124</sup> Eine gesetzliche Grundlage hierfür könnte wie folgt verfasst werden:

*Die Justizvollzugsanstalten stellen jeweils mindestens einen Beamten, dessen Aufgabe es ist, sicherzustellen, dass die Belange der Familienangehörigen des Gefangenen und insbesondere die Belange minderjähriger Kindes des Gefangenen hinreichend berücksichtigt werden (Familienbeauftragter). Der Familienbeauftragte fördert solche Beziehungen insbesondere, indem er:*

- 1. als fester Ansprechpartner für Angehörige in familiären Angelegenheiten zur Verfügung steht und über die Möglichkeiten von Außenkontakten informiert,*
- 2. sofern möglich und angebracht, selbst Kontakt zu Familienangehörigen des Inhaftierten aufnimmt und die Wahrnehmung von Außenkontakten anregt,*
- 3. bei der kind- und familiengerechten Ausgestaltung der Warte- und Besuchsräume gestalterisch tätig wird,*
- 4. als Ansprechpartner für die anderen Bediensteten dient und in der Vollzugsplanung auf bestehende Problembereiche sowie positive oder negative Entwicklungen und Veränderungen im familiären Umfeld aufmerksam macht,*

1122 Hierzu bereits Kap. 4.12.2.

1123 Vgl. Hagerup 2012, S. 19 ff.

1124 Kap. 5.7.3.2.

*5. in Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten, der Seelsorge, der Freien Straffälligenhilfe sowie mit anderen Akteuren, die für die Wiedereingliederung relevant sind, weitere familienfördernde Maßnahmen anregt.*

Der Gesetzesentwurf soll auf zwei Spuren dem als Grundsatz der Vollzugsgestaltung verstandenen Leitprinzip der Familienorientierung auch auf praktischer Ebene Ausdruck verleihen und greift weiter als der „Kinder-, oder „Angehörigenbeauftragte“. Familiäre Beziehungen sind zu fördern und die Belange von Familienmitgliedern sind mit zu berücksichtigen. Als Folge hieraus wird jede Anstalt angehalten, die Position eines Familienbeauftragten mit einem Beamten zu besetzen. Der Familienbeauftragte achtet darauf, dass die Belange der Familienmitglieder durch die Anstalt angemessen berücksichtigt werden (protektive Dimension der Familienorientierung) und er hat selbst in mehreren Feldern die Möglichkeit, Familienbeziehungen aktiv zu fördern (positive Dimension der Familienorientierung).

Hierzu nimmt er spezielle Aufgaben wahr und kann auf verschiedene Mittel zurückgreifen. Er ist zunächst der erste Ansprechpartner für den Gefangenen und sein Umfeld in familiären Angelegenheiten. Dazu gehört auch, in festen Sprechzeiten über Möglichkeiten der Kommunikation und die Situation des Gefangenen zu informieren (Besuchszeiten, Ablauf des Besuchs, Telefonkontakt etc.). Als wichtig wird es hier auch erachtet, dass der Familienbeauftragte nicht allein passiv zur Verfügung steht, sondern auch – wo notwendig und möglich – aktiv dazu anregt, Kommunikationsmöglichkeiten wahrzunehmen. Daneben ist der Familienbeauftragte auch für die anderen Bediensteten Ansprechpartner und kann im Verlauf des Vollzugs auf Problemfelder oder auch positive Entwicklungen aufmerksam machen.<sup>1125</sup> Die Position ist damit gewissermaßen ein Bindeglied zwischen der Institution Gefängnis und der Familie des Gefangenen (einschließlich des Gefangenen selbst). Als übergreifende Aufgabe ist es zu verstehen, dass der Familienbeauftragte bei der kind-, partner-, und familiengerechten Ausgestaltung der Besuchsbedingungen aktiv wird und in Zusammenarbeit mit anderen Stellen weitere familienorientierte Maßnahmen erprobt und implementiert.

Die Figur des Familienbeauftragten ergänzt die notwendigen gesetzlichen Mindeststandards, indem in nicht oder nur schwer gesetzlich regelbaren Bereichen, gezielt Aufgaben an die Praxis übertragen werden. Gesetzestechnisch handelt es sich somit um ein Zusammenspiel von gesetzlicher Vorgabe und gestalterischer Freiheit der Strafvollzugspraxis.

---

1125 Vgl. Kap. 5.7.3.2.

## 6.10 Flächendeckende Struktur familienbezogener Sozialarbeit im Strafvollzug

Ein wesentliches Mittel zur Aufrechterhaltung ehelicher, partnerschaftlicher und familiärer Beziehungen ist neben der Ermöglichung von Außenkontakten die familienbezogene Sozialarbeit. Sinnvoll kann es daher sein, diesen Bereich detaillierter zu regeln und den praktischen Schwerpunkten der sozialen Arbeit im Gefängnis in eigenen Regelungen einen klareren Rahmen zu geben. Auch hier ist wiederum der E-LStVollzG SH Vorbild, das nicht allein einen Grundsatz der sozialen Hilfe normiert, sondern Arbeitsbereiche wie Täter-Opfer-Ausgleich, Schuldenregulierung, Suchtmittelberatung, soziales Training oder Psychotherapie umfassend in eigenen Normen beschreibt. Zu den familienunterstützenden Angeboten gilt danach:

*Familienunterstützende Angebote bieten den Gefangenen Hilfe bei der Bewältigung ihrer familiären Situation, zur Aufrechterhaltung und Pflege ihrer familiären Beziehungen sowie Unterstützung in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung an, unter anderem im Rahmen von Familien- und Paarberatung sowie von Väter- oder Müttertraining. Kinder und Partner der Gefangenen können in die Gestaltung einbezogen werden. Für Besuche und Kontakte im Rahmen dieser Angebote sind geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten. In geeigneten Fällen nimmt die Anstalt Kontakt zu den zuständigen Sozialleistungsträgern auf.*<sup>1126</sup>

Familienbezogene Sozialarbeit darf in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden. Sie minimiert nicht nur Entfremdungsprozesse und schwächt damit auch die Drittwirkung der Inhaftierung ab, sondern trägt auch wesentlich zur erfolgreichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft bei. Insbesondere die Teilnahme an familienorientierten Programmen zur Festigung von Elternbeziehungen wird als protektiver Faktor anerkannt.<sup>1127</sup> Gerade in Anbetracht der verfassungsrechtlichen Wertung des Art. 6 GG und mit Blick auf die möglichen Auswirkungen auf familiäre Beziehungen ist es indes zwingend notwendig, familienbezogene Sozialarbeit nicht nur als Interventionsmöglichkeit im Bedarfsfall anzusehen, sondern als flächendeckendes Angebot, das auch präventiv ansetzt.

Hierbei muss aber betont werden, dass dies in der deutschen Strafvollzugspraxis gerade nicht der Fall ist. Zwar lässt sich hinsichtlich der Förderung von Eltern-Kind-Beziehungen ein neuer positiver Trend aufzeigen, doch fehlt es an breiter angelegten Ansätzen. Defizite lassen sich in zweierlei Hinsicht benennen. Erstens kann nur ein Bruchteil der Gefangenen entsprechende Maßnahmen nut-

---

1126 SH LT-Drucks. 18/3153, S. 18.

1127 Vgl. Lösel u. a. 2012, S. 111.

---

zen und zweitens beschränkt sich der Anwendungsbereich der Maßnahmen häufig allein auf die Festigung von Vater-Kind-Beziehungen – was durchaus zu würdigen ist, aber alleinstehend nicht ausreicht. Auch die weitergreifenden und flächendeckenden Ansätze in Baden-Württemberg und Sachsen haben noch den Charakter von Modellprojekten. Dass sich diese Defizite aufgrund der derzeitigen Entwicklungen aufheben, ist fragwürdig.

Ebenso muss bezweifelt werden, dass allein eine entsprechende Norm, die die Bedeutung von familienbezogener Sozialarbeit betont, ausreichend ist. Vielmehr offenbart sich hier auch ein strukturelles Problem des deutschen Strafvollzugs. Der Strafvollzug verlässt sich in vielen Bereichen auf die Arbeit der Freien Straffälligenhilfe und dies auch in Bundesländern, in denen die Struktur der Freiwilligen Straffälligenhilfe weniger stark ausgeprägt ist. Hier mag es einerseits angebracht sein, gesellschaftliche und politische Akzeptanz für die Belange der Angehörigen des Inhaftierten zu fordern, auch um finanzielle Unterstützung familienfördernder Maßnahmen anzuregen. Andererseits darf an dieser Stelle aber auch die Frage nicht vermieden werden, ob der Strafvollzug nicht selber im Bereich des Familienschutzes deutlich stärker fördernd aktiv werden muss. Sicherlich ist das Zusammenwirken staatlicher und freiwilliger Akteure im Strafvollzug unabdingbar. Andererseits bleibt der Strafvollzug letztlich eine staatliche Aufgabe. Er muss dem Sozialstaatsprinzip, der Menschenwürde und auch der Wertentscheidung des Art. 6 GG folgend, die Strukturen dafür schaffen, dass Familienbeziehungen des Gefangenen geringstmöglich durch die Inhaftierung betroffen sind und es dem Gefangenen nach Haftzeitende gelingen kann, in die Gesellschaft und in die Familie zurückzukehren. Diese Strukturen existieren zurzeit nicht im ausreichenden Maße.

## 7. Schlussbetrachtung

In *Kap. 1* wurden fünf wesentliche Fragen als Zielsetzung aufgestellt, die den Rahmen der vorliegenden Arbeit vorgegeben haben:

Ausgangspunkt war zunächst die in *Kap. 2* bearbeitete Frage, welche Bedeutung Ehe und Familie im Strafvollzug zukommen.<sup>1128</sup> Zweifellos sind beide Institute nicht die einzigen Faktoren, die im Strafvollzug maßgeblich sind, aber in ihrer Bedeutung kaum zu überschätzen sind. Das gilt zunächst, weil Ehe und Familie für den Gefangenen Bindungsfaktoren sind, die ihm während der Haft Bezug zur Gesellschaft geben können und für die Zeit nach Haftzeitende der Hauptausgangspunkt für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind. Bestätigt wird dies auch durch die Rückfallforschung sowie die breiter angelegte Lebenslaufforschung, die regelmäßig die protektive Funktion „funktionierender“ Beziehungen aufzeigen. Die ebenfalls beschriebene Beobachtung, dass hierbei die (beeinflussbare) Beziehungsqualität von ganz herausragender Bedeutung ist, muss der Strafvollzug dabei als Anlass nehmen, auch präventive Familienarbeit als Kernaufgabe zu verstehen.

In einer Zeit, in der Partnerschafts- und Familienbegriff einen spürbaren Wandel erfahren, mag die Begrenzung auf die spezielle Partnerschaftsform der Ehe und auf die Familie, als Form gelebter Eltern-Kind-Beziehung, auf den ersten Blick mitunter nicht immer zeitgemäß wirken – zumal die Ehe als Partnerschaftsform, wie dargelegt, im Strafvollzug praktisch unterrepräsentiert ist. Allerdings ist eine Besonderheit zu berücksichtigen, die aus der deutschen Verfassung folgt und die gleichzeitig eine weitere Bedeutung für den Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug mit sich bringt. Ehe und Familie sind nicht nur Grundrechte, sondern genießen eine normtextlich hervorgehobene Wertschätzung. Beide Institute sind wichtige Faktoren der Resozialisierung und haben verfassungsrechtlich einen besonderen Stellenwert. Trotz der hohen gesellschaftlichen Bedeutung nichtehelicher Partnerschaften und der verfassungsgerichtlichen und gesetzlichen Aufwertung eingetragener Lebenspartnerschaften, unterfallen diese Partnerschaftsformen nicht dem Schutzbereich und der objektiven Wertentscheidung des Art. 6 GG. Andererseits hängt die resozialisierende Wirkung einer sozialen Institution nicht zwangsläufig von deren rechtlich-formellem Charakter ab. Insofern kann es ratsam sein, eheähnliche und eingetragene Lebenspartnerschaften bei der praktischen und rechtlichen Ausgestaltung des Strafvollzugs mit Ehepartnern gleichzustellen.<sup>1129</sup>

---

1128 Sowie *Kap. 3.1* zur resozialisierenden Wirkung von Ehe und Familie.

1129 So schon *Hirsch* 2003, S. 197. Zu einem großen Teil ist diese Gleichstellung schon gegeben, da der Angehörigenbegriff des § 11 Nr. 1 StGB, auf den im Strafvollzugsrecht verwiesen wird, auch solche Partnerschaftsformen erfasst.

Der Blick dieser Arbeit war insgesamt zwar nicht allein auf die Ehe, sondern auch auf andere Partnerschaftsformen gelenkt; ein besonderer Fokus lag in Anbetracht der objektiven Wertentscheidung des Art. 6 GG und der auf diese Norm gestützten Privilegierungen von Ehepartnern und Familienmitgliedern im Strafvollzugsrecht gleichwohl zunächst auf der Ehe und der Familie.

*Kap. 3* diente im Wesentlichen dazu, auf die Frage nach der Betroffenheit der Institutionen Ehe und Familie durch die Inhaftierung einzugehen. Hier drängt sich auch die mögliche Drittbetroffenheit Angehöriger des Inhaftierten als Thematik auf. Dieser Bereich ist von der Strafvollzugsforschung dennoch lange Zeit vernachlässigt worden. Im Fokus stand v. a. der Nutzen von sozialen Beziehungen für die Wiedereingliederung des Gefangenen und die Rückfallvermeidung. Erst in jüngerer Zeit hat sich – gerade auch angestoßen durch internationale Menschenrechtsvereinbarungen wie die Kinderrechtskonvention – der Forschungsbereich auch auf Angehörige erweitert. Insgesamt kann dabei festgestellt werden, dass partnerschaftliche und eheliche Beziehungen durch eine Inhaftierung nicht unwesentlich belastet werden. Die Inhaftierung ist kein monokausaler Grund hierfür, kann aber zur Auflösung der Strukturen beitragen. Kinder des Inhaftierten sind im besonderen Maße durch die Inhaftierung eines Elternteils betroffen. Sie begegnen sozialer Stigmatisierung, zeigen zu einem Teil psychische Auffälligkeiten und fühlen sich subjektiv mit der Situation überfordert. Wie hinsichtlich der positiven Wirkung ehelicher und familiärer Beziehungen gilt hinsichtlich der möglichen schädigenden Auswirkungen der Inhaftierung, dass diese im Zusammenhang mit bereits vor der Haft liegenden Bedingungen stehen. Widersprüchlich zu empirischen Erkenntnissen, nicht verfassungskonform und letztlich zynisch wäre es, aus dieser Beobachtung die Notwendigkeit von Handlungsbedarf abzustreiten. Der Strafvollzug ist – nicht nur aufgrund des Resozialisierungsziels, sondern auch wegen Art. 6 GG – dazu verpflichtet, nicht allein stabile Beziehungen aufrechtzuerhalten, sondern darüber hinaus auch problematische Beziehungen zu unterstützen, um den potentiellen Nutzen ehelicher und familiärer Beziehungen zu fördern.

Staatliche Pflicht ist es demnach, einen Interessensausgleich von Ehe- und Familienschutz einerseits und der Institution Strafvollzug andererseits herzustellen. *Kap. 4* hat in diesem Zusammenhang zunächst das Strafvollzugsrecht beleuchtet. Anknüpfungspunkte für den Ehe- und Familienschutz sind – sofern die Öffnung des Vollzugs nicht in Frage kommt – vorrangig die Ermöglichung von Außenkontakten. Das Bundes-StVollzG war im Kontext der Zeit des Inkrafttretens ein enormer Fortschritt aus verfassungs- und menschenrechtlicher Sicht, es war aber gleichzeitig beschränkt durch die defizitären praktischen Rahmenbedingungen zu dieser Zeit und konnte den Schutz von Ehe und Familie nur unzureichend umsetzen.



Insofern war die Föderalismusreform von 2006 durchaus eine Chance. Diese Chance wurde z. T. auch durch die Ländergesetzgeber ergriffen. Mehrheitlich wurde die grundsätzliche Ausrichtung mit Blick auf den Ehe- und Familienschutz erweitert, die Besuchszeit erhöht, dem Langzeitbesuch eine gesetzliche Grundlage gegeben und Telefongespräche zumindest in der Wertung erhöht. Teilweise lassen sich gesetzliche Privilegierungen beim Besuch von Kindern finden. Neue Akzente setzen zudem etwa Brandenburg, wo ein Anspruch auf Langzeitbesuch eingeräumt wird, Bremen, das ein Recht auf Telefongespräche mit Angehörigen normiert, oder Nordrhein-Westfalen, das versucht, den Bereich der familienfreundlichen Besuchsbedingungen gesetzlich zu gestalten. Schleswig-Holstein hat darüber hinaus das Strafvollzugsgesetz grundlegend an einer „Familienorientierung“ ausgerichtet und dient insofern als innovatives Richtmaß – und auch als Ausgangspunkt für Reformvorschläge der vorliegenden Arbeit. Auffällig ist insbesondere, dass landesgesetzliche Neuerungen in diesem Bereich zeitlich zusammenfallen mit der neueren strafvollzugswissenschaftlichen Fokussierung auf die Drittbetroffenheit, insbesondere die Betroffenheit von minderjährigen Kindern, wie etwa durch die *COPING*-Studie. Gerade die jüngeren Landesgesetze sind in diesem Problembereich sensibler ausgestaltet. Trotz der angebrachten Kritik an der Föderalismusreform kam diese zumindest im Bereich des Ehe- und Familienschutzes „zur richtigen Zeit“.

Dennoch bleiben die Ländergesetze in den meisten Bereichen deutlich hinter den Erwartungen zurück. Selbst in elementaren Bereichen wie der Mindestbesuchszeit ist es nur in wenigen Bundesländern zu nennenswerten Neuerungen gekommen. Der für den Besuchsablauf grundlegende Regelungsbereich der besuchsbeschränkenden Maßnahmen ist dagegen einheitlich verschärft worden, was konträr zur positiven grundsätzlichen Ausrichtung vieler Landesgesetze steht. Die Bundesländer, die dem Langzeitbesuch eine Rechtsgrundlage geben, forcieren die Umsetzung des Instrumentes nur unwesentlich – eine Ausnahme stellt allein Brandenburg dar. Aus den Gesetzesbegründungen der Landesgesetze geht hervor, dass Telekommunikation eine Regelkommunikationsform sein soll, ein Anspruch hierauf wird aber nur in Bremen (für Kontakte mit Angehörigen) bestimmt. Auch neue Kommunikationsformen finden gesetzliche Erwähnung, werden aber nicht zufriedenstellend normiert. Der Paketverehr wird fälschlicherweise gar als nicht mehr zeitgemäß bewertet und Rechte des Gefangenen deutlich abgeschwächt. Bei vielen Neuerungen handelt es sich um Normen, die das Strafvollzugsrecht tendenziell eher zaghaft der Praxis anpassen, als notwendige Innovationen vorzugeben. Zu oft wird offensichtlich gesetzgeberisch der o. g. Interessenskonflikt leichthin zu Gunsten der Eigenarten des Strafvollzugs entschieden.

Das empirisch konzipierte *Kap. 5* diente als eine strafvollzugspraktische Ergänzung. Fragestellungen waren dabei zum einen die praktische Umsetzung der

Außenkontakte und zum anderen die Implementation spezifisch ehe- und familienfördernder Maßnahmen.

Im ersten Bereich wiederholt sich die Beobachtung des strafvollzugsrechtlichen Teils weitestgehend. Auf der einen Hand können Entwicklungen nicht abgeschritten werden. Der Langzeitbesuch, der ohnehin bereits ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage praktiziert wurde, gewinnt langsam an Bedeutung. Diese Entwicklung kann insgesamt als gelungene Interaktion von Strafvollzugspraxis und Strafvollzugsrecht bezeichnet werden. Auch Telekommunikation wird, trotz praktischer Umsetzungsdefizite, zunehmend als Form der Regelkommunikation praktiziert. Positive Entwicklungen zeigen sich auch im organisatorischen Bedeutungsgewinn des Besuchs sowie in der zeitlichen Flexibilisierung von Besuchsterminen durch die zunehmende Ermöglichung von Nachmittags- und Wochenendbesuchen.

Auf der anderen Seite geht die praktische Umsetzung von Außenkontakten aber kaum weiter als die gesetzlichen Mindeststandards. Im Median werden dem Gefangenen nur zwei Stunden Besuch im Monat zugesprochen. Deutlich höher liegt er neben den Bundesländern Brandenburg und Sachsen, wo die Regelbesuchszeit auch gesetzlich auf vier Stunden monatlich erhöht wurde, nur in Bremen. Defizitär ist ferner die kind- und familiengerechte räumliche Ausstattung und Nutzung, die häufig allein mit der Einrichtung einer Spielecke ohne vertiefende Maßnahmen begründet wird. Die positiv zu würdigende Ausbreitung des Instruments Langzeitbesuch, der in etwa 40% der befragten Anstalten praktiziert wird, wird z. T. durch die fehlende räumliche Ausstattung verlangsamt. In den gewährenden Anstalten zeigen sich Unterschiede bei der individuellen Ausgestaltung. Nahezu keine Rolle spielen neue Kommunikationsformen.

In vielen Bereichen, etwa der eingeräumten Mindestbesuchszeit, erweisen sich mittelgroße Anstalten als vorteilhafter, ansonsten sind viele Spezifika wohl auch auf die jeweilige „Anstaltskultur“ zurückzuführen. Neben den bereits ausgeführten Unterschieden stechen einzelne Bundesländer im Vergleich nur einzeln hervor. Aus negativer Sicht gilt dies zum einen für Bayern, das sich als einziges Bundesland sowohl dem Langzeitbesuch als auch der Telekommunikation als Regelkommunikationsform vollständig verschließt, und im geringeren Maße für Nordrhein-Westfalen, wo Telefonnutzung nur in etwa jeder zweiten Anstalt regelmäßig zugelassen wird. Fortschrittlich fällt das Bundesland Niedersachsen in zweierlei Hinsicht auf. Trotz fehlender gesetzlicher Innovationen wird dort Langzeitbesuch in allen Anstalten (überdurchschnittlich lang) praktiziert und in mehreren Anstalten werden neue Kommunikationsformen erprobt.

Zweiter Untersuchungsbereich war die Umsetzung spezifisch ehe- und familienschützender Maßnahmen. Hierbei konnte zum einen beobachtet werden, dass gerade Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Eltern-Kind-Beziehungen während der Dauer der Haft durch die Strafvollzugspraxis zunehmend umgesetzt werden. Zum anderen wird aber auch klar, dass sich bisher nur wenige Praxismodelle durchgesetzt haben, die regelmäßige familienunterstützende

Maßnahmen verknüpfen und flächendeckend anbieten. In anderen Bereichen als der Kommunikation mit dem Kind, wie etwa partnerschaftsunterstützende Maßnahmen oder solche, die Erziehungskompetenzen erhalten oder vermitteln sollen, werden Maßnahmen nicht präventiv, sondern lediglich reaktiv oder gar nicht erst umgesetzt. Selbst durch die vorhandenen Angebote wird nur ein kleiner Teil der Inhaftierten erreicht. Der Versuch einer strukturell-übergreifenden Familienorientierung lässt sich nur in Baden-Württemberg und in Sachsen finden. In Baden-Württemberg war hierfür ein weit vernetzter Dachverband der Straffälligenhilfe vorteilhaft, in Sachsen geht die durch eine Landesarbeitsgruppe koordinierte familienorientierte Ausrichtung des Strafvollzugs stärker auf politische Bemühungen zurück. Hervorzuheben ist insbesondere die Schaffung eines Angehörigenbeauftragten. Positive Ansätze lassen sich zudem in einzelnen Anstalten finden. Die JVA Dresden bietet einen familienorientierten Wohngruppenvollzug an. Die JVA Bützow gab dem Familienschutz organisatorisch einen festen Rahmen, indem verschiedene Themenmodule eingerichtet wurden. Andere Anstalten, wie die JVA Meppen oder die JVA Bielefeld-Brackwede, setzten Schwerpunkte auf die Angehörigenbetreuung beim Besuch oder auf die familienfreundliche räumliche Ausgestaltung.

Auffällig ist insgesamt, dass die Umsetzung ehe-, partnerschafts- oder familienunterstützender Maßnahmen v. a. von bestehenden Grundstrukturen abhängt. Hier wird auch ein strukturelles Problem des Strafvollzugs deutlich. Nur ausnahmsweise gehen familienschützende Maßnahmen von staatlicher Seite aus. Vorrangig verlässt man sich auf das Engagement von Einzelpersonen oder der Freien Straffälligenhilfe. Fehlt es an persönlichem Engagement oder an einem ausgeprägten Netzwerk der Straffälligenhilfe, werden aus Eigeninitiative nur in einigen wenigen JVAen Maßnahmen umgesetzt. Ein übergeordnetes staatliches Konzept, das an dieser Stelle ansetzt, ist nicht zu erkennen. Die staatliche Rolle beschränkt sich zumeist auf die Finanzierung von Einzelprojekten – und selbst dies ist keine Selbstverständlichkeit und setzt einen schwer organisierbaren Planungs- und Begründungsaufwand der Projektinitiatoren voraus.

Aufgrund der festgestellten Defizite sowohl bei der rechtlichen als auch bei der praktischen Ausgestaltung des Ehe- und Familienschutzes wurden sodann in *Kap. 6* Reformvorschläge in Richtung einer Familienorientierung formuliert. Wesentlich erscheint es zunächst, die Belange Angehöriger des Gefangenen gesetzlich auf Rang eines Gestaltungsgrundsatzes zu verorten, um zu verdeutlichen, dass der Aspekt der Mitbetroffenheit bei allen strafvollzugspraktischen Entscheidungen Berücksichtigung finden muss. Daneben müssen im Bereich der Kommunikationsrechte die Rechte des Gefangenen erweitert werden, einerseits beim Umfang der Mindestbesuchszeit und andererseits durch eine Anspruchsgewährung im Bereich des Langzeitbesuchs (für geeignete Gefangene), der Telekommunikation, des Paketverkehrs und der neuen Kommunikationsformen. Im Übrigen ist die konsequente Einbeziehung der Familienangehörigen bei der

Vollzugsplanung sinnvoll. Daneben existieren Bereiche des Strafvollzugsrechts, wie der der Besuchsatmosphäre und der Umsetzung familienfördernder Maßnahmen, die nicht allein gesetzlich normiert werden können, sondern im Schwerpunkt in der Verantwortung der Praxis liegen. Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf zur Figur des Familienbeauftragten wird als geeigneter Ansatz dafür verstanden, gesetzliche (Mindest-)Vorgabe und gestalterischer Freiheit der Strafvollzugspraxis zu verbinden.

Die Reformvorschläge mögen aus strafvollzugspraktischer Sicht in Teilen sehr weit greifen. Auf der anderen Seite ist aber deutlich geworden, dass der Regelungsbereich der Außenkontakte übermäßig restriktiv ausgestaltet ist und ehe- und familienschützende Maßnahmen zu zögerlich umgesetzt werden. Die Ländergesetze konnten die Defizite des Bundes-StVollzG teilweise etwas abschwächen, dies aber nicht im ausreichenden Maße.

Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug bleibt weiterhin eine zu erfüllende Aufgabe. Dabei sind freilich Anforderungen nicht nur an den Strafvollzug, sondern an erster Stelle auch an die Politik zu stellen. Es fehlt schon an der statistischen Erfassung des durch die Inhaftierung mitbetroffenen Personenkreises und dem damit einhergehenden Handlungsbedarf. Ebenso liegen die finanzielle Ausstattung der Anstalten und die finanzielle Förderung von ehe- oder familienunterstützenden Projekten in der Zuständigkeit und Verantwortung der Politik. Ferner ist die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz der Belange Angehöriger von Strafgefangenen zu fördern. Aber auch von wissenschaftlicher Seite bleiben Fragen offen, zum Beispiel die rechtswissenschaftliche Begleitung der Weiterentwicklung des Rechts in diesem Bereich oder die empirische Evaluation einzelner Maßnahmen und Ansätze.

Das Resozialisierungsziel – als Ausfluss des Sozialstaatsprinzips und der Menschenwürde –, die Grundrechte (aus Art. 6 GG) sowie die besondere Wertentscheidung der Verfassung geben dem Strafvollzug vor, dass die Bedingungen dafür zu schaffen sind, dass Familienbeziehungen des Gefangenen geringstmöglich durch die Inhaftierung belastet werden und es dem Gefangenen nach Haftzeitende gelingen soll, in die Gesellschaft und in die Familie zurückzukehren. Dafür ist das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure des Strafvollzugs zwingend notwendig. Gleichzeitig folgt aus dieser Pflicht des Staates aber auch, dass die Strafvollzugsverwaltung vorrangig selbst aktiv werden muss. Gerade in Anbetracht der lange Zeit vernachlässigten Drittbetroffenheit sind bei der Abwägung im Interessenskonflikt zwischen dem Vollzug der Freiheitsstrafe und dem Schutz von Ehe und Familie die Belange Familienangehöriger stärker zu würdigen.

## Literaturverzeichnis

- Aristoteles* (1995): Nikomanische Ethik. In: Bien, G. (Hrsg.): Aristoteles. Philosophische Schriften in sechs Bänden – Bd. III. Nach der Übersetzung von Rolfes, E. Hamburg.
- Arloth, F.* (1987): Der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG: Gestaltungsprinzip oder Leerformel? *ZfStrVo* 36, S. 328-331.
- Arloth, F.* (2010): Die „beleidigungsfreie Sphäre“ bei Briefen im Strafvollzug. *ZIS* 5, S. 263-269.
- Arloth, F.* (2011): Strafvollzugsgesetze. 3. Aufl., München.
- Arloth, F.* (2014): Vorwort zu Heft 3/2014. *FS* 63, S. 133.
- Bach, H.-J.* (1971): Die Kontakte des Gefangenen zur Außenwelt und seine Zukunftsprobleme. Hamburg.
- Badura, P.* (2012): Staatsrecht. 5. Aufl., München.
- BAG-S* (2010): Infobroschüre der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter – Orientierungshilfe für die Praxis. URL: [http://www.bag-s.de/fileadmin/user\\_upload/angehoerige\\_praxis.pdf](http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/angehoerige_praxis.pdf) (zuletzt abgerufen am 09.12.2015).
- BAG-S* (2012a): Inseln guter Praxis 1: Initiativen der Freien Straffälligenhilfe für Kinder und Familien Inhaftierter. *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe* 20, S. 37-38.
- BAG-S* (2012b): Inseln guter Praxis 2: Initiativen für Kinder und Familien Inhaftierter in Justizvollzugsanstalten. *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe* 20, S. 39-42.
- BAG-S* (2014): Familiensensiblerer Strafvollzug – *BAG-S Newsletter* vom 30.08.2014. *FS* 63, S. 279-280.
- Bammann, K.* (2008): Sexualität im Gefängnis – Probleme mit einem menschlichen Grundbedürfnis. *FS* 57, S. 247-254.
- Baratta, A.* (2001): Resozialisierung oder soziale Kontrolle? Für ein kritisches Verständnis der sozialen „Reintegration“. In: Bitz, G., u. a. (Hrsg.): Grundfragen staatlichen Strafens. Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. München, S. 1-17.
- Barisch, S.* (2010): Die Privatisierung im deutschen Strafvollzug unter Einbeziehung des Jugendstrafvollzuges und unter Berücksichtigung entsprechender Entwicklungen in Großbritannien, Frankreich und den USA. Münster.
- Baumann, J., Brauneck, A. E., Calliess, R. P., Geppert, K., Hanack, E.-W., Quensel, S., Roxin, C., Schmitt, R., Schüler-Springorum, H., Stratenwerth, G.* (1973): Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Tübingen.

- Bayse, D. J., Allgood, S. M., Van Wyk, P. H.* (1991): Family Life Education: An Effective Tool For Prisoner Rehabilitation. *Family Relations* 40, S. 254-257.
- Beccaria, C.* (2005): Über Verbrechen und Strafen. Aus dem Italienischen von Vormbaum, T. Mit einer Einführung von Naucke, W. Berlin.
- Becker, H.* (2012): Tagungsbericht des BAG-S-Fachgespräch 2012: Mehr Familie wagen – für ein besseres Leben von Kindern Inhaftierter. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 20, S. 9.
- Belz, H.* (2014): Eltern-Kind-Projekt Chance in Baden-Württemberg. Organisation, Qualitätskonzept, Methoden und erste Ergebnisse. FS 63, S. 303-308.
- Bieganski, J., Starke, S., Urban, M.* (2013): Informationsbroschüre. Kinder von Inhaftierten. Ergebnisse und Empfehlungen der COPING-Studie. URL: [http://www.treffpunkt-nbg.de/tl\\_files/PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf](http://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files/PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf) (zuletzt abgerufen am 09.12.2015).
- Bieneck, S., Pfeiffer, C.* (2012): Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug. Forschungsbericht Nr. 119 des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen. Hannover.
- Blokland, A. A. J., Nieuwbeerta, P.* (2005): The Effects of Life Circumstances on Longitudinal Trajectories of Offending. *Criminology* 43, S. 1203-1240.
- Böhm, M.* (2014): Dynamische Grundrechtsdogmatik von Ehe und Familie? DVBl. 2014, S. 401-408.
- von dem Borne, A.* (1971): Der persönliche Kontakt von Strafgefangenen und Verwahrten mit der Außenwelt. Göttingen.
- Börner, P.* (2014): Familienorientierung im sächsischen Strafvollzug. Bestand hat nur der Wandel. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 22, S. 43-45.
- Börner, P.* (2014a): Familienorientierung in der JVA Dresden. URL: <http://www.justiz.sachsen.de/jvadd/content/567.htm> (zuletzt abgerufen am 09.12.2015).
- Brown, C. S., Bigler, R. S.* (2005): Children's Perceptions of Discrimination: A Developmental Model. *Child Development* 76. S. 533–553.
- Buchert, M., Metternich, J., Hauser, S.* (1995): Die Auswirkungen von Langzeitbesuchen (LZB) und ihre Konsequenzen für die Eingliederung von Strafgefangenen. *ZfStrVo* 44, S. 259-265.
- Burchardt, T., Le Grand, J., Piachaud, D.* (2002): Introduction. In: Hills, J., Le Grand, J., Piachaud, D. (Hrsg.): *Understanding Social Exclusion*. Oxford, S. 1-12.
- Busch, M.* (1986): Gescheiterter Behandlungsvollzug? In: Müller, S., Otto, H.-U. (Hrsg.): *Damit Erziehung nicht zur Strafe wird*. Bielefeld, S. 144-157.

- Busch, M.* (1989): Kinder inhaftierter Väter. *ZfStrVo* 38, S. 131-138.
- Busch, M., Fülbier P., Meyer, F.-W.* (1987): Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit 194/1 und 194/2. Stuttgart u. a.
- Caldwell, M.* (1951): Preview of a new type of probation study made in Alabama. *Federal Probation* 15, S. 3-11.
- Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H.* (2008): *Strafvollzugsgesetz*, 11. Aufl., München.
- Carlson, B., Cervera, N.* (1991): Incarceration, coping, and support. *Social Work* 36, S. 279-285.
- CDU Sachsen/SPD Sachsen* (2014): *Sachsens Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag 2014 bis 2019 zwischen der CDU Sachsen und der SPD Sachsen.* Dresden.
- Cernko, D.* (2014): *Die Umsetzung der CPT-Empfehlungen im deutschen Strafvollzug.* Berlin.
- Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* (1993): Report to the Government of the Federal Republic of Germany on the visit to Germany carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 8 to 20 December 1991. Strasbourg (zitiert: CPT/Inf (93) 13).
- Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* (1997): Report to the Government of the Federal Republic of Germany on the visit to Germany carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 14 to 26 April 1996. Strasbourg (zitiert: CPT/Inf (97) 9).
- Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* (2003): Report to the German Government on the visit to Germany carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 3 to 15 December 2000. Strasbourg (zitiert: CPT/Inf (2003) 20).
- Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* (2007): Report to the German Government on the visit to Germany carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 20 November to 2 December 2005. Strasbourg (zitiert: CPT/Inf (2007) 18).

- Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* (2014): Report to the German Government on the visit to Germany carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 25 November to 2 December 2013. Strasbourg (zitiert: CPT/Inf (2014) 23).
- COPING* (2013): COPING - D1.1 Survey Analysis Results. Huddersfield. URL: [http://www.coping-project.eu/publications/COPING-%20D01.1\\_WP1-Survey%20Analysis%20Results.pdf](http://www.coping-project.eu/publications/COPING-%20D01.1_WP1-Survey%20Analysis%20Results.pdf) (zuletzt abgerufen am 09.12.2015).
- Cornel, H.* (2011): Durchgehende Hilfen, Vernetzung, regionale Übergangseinrichtungen und soziale Integrationszentren als Basis der Resozialisierung – Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz. NK 23, S. 127-136.
- Cornel, H.* (2012): Interview mit Prof. Dr. Heinz Cornel. Lichtblick 82, S. 9-10.
- Cornel, H., Düinkel, F., Pruin, I., Sonnen, B.-R., Weber, J.* (2015): Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Mönchengladbach.
- Cornel, H., Kawamura-Reindl, G., Maelicke, B., Sonnen, B. R.* (2009) (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch. 3. Aufl., Baden-Baden (zitiert: Cornel-Bearbeiter).
- Deimling, G.* (1968): „Resozialisierung“ im Spannungsfeld von Strafanstalt und Gesellschaft. ZfStrVo 17, S. 251-260.
- Deutscher Anwaltverein* (2013): Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Strafrechtsausschuss zum „Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz“ (StVollzG-ME) 18/2013. Berlin. URL: <http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN18-13.pdf> (zuletzt abgerufen am 09.12.2015).
- Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge e.V.* (2011) (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Aufl., Frankfurt a. M. (zitiert: Fachlexikon der sozialen Arbeit-Bearbeiter).
- Doltze, H.* (2008): Familienorientierung im Strafvollzug und in den Entwürfen zum Jugendstrafvollzugsgesetz – am Beispiel Sachsens. BewHi 55, S. 63-78.
- Dreier, H.* (2013): Kommentar zum Grundgesetz, Bd. I. 3. Aufl., Tübingen (zitiert: Dreier-Bearbeiter).
- Drenkhahn, K.* (2009): Langstrafenvollzug und Menschenrechte – Erste Ergebnisse eines internationalen Forschungsprojekts. NK 21, S. 8-13.
- Drenkhahn, K.* (2011): Was bringt der Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz? FS 60, S. 266.
- Drenkhahn, K.* (2012): Entwicklung der Gefangenenanzahl im Erwachsenenvollzug in Deutschland. FS 61, S. 319-324.



- Drenkhahn, K., Dudeck, M., Dünkel, F.* (2014): Long-Term Imprisonment and Human Rights. London, New York.
- Dressel, B.* (2008): Das Hamburger Strafvollzugsgesetz. Chance oder Risiko? Berlin.
- Dünkel, F.* (1983): Die Geschichte des Strafvollzugs als Geschichte von (vergeblichen?) Vollzugsreformen. In: Driebold, R. (Hrsg.): Strafvollzug – Erfahrungen, Modelle, Alternativen. Göttingen, S. 25-54.
- Dünkel, F.* (2005): Das Gefängnis ein absurdes System? Wie die Gefängniskapazitäten in Deutschland um 25.000 Haftplätze reduziert werden könnten! In: Pecher, W., u. a. (Hrsg.): „... die im Dunkeln sieht man nicht.“ Perspektiven des Strafvollzugs. Festschrift für Georg Wagner. Herbolzheim, S. 52-66.
- Dünkel, F.* (2007): Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte – Eine empirische Analyse anhand des Greifswalder „Mare-Balticum-Prison-Survey“. In: Müller-Dietz, H., u. a. (Hrsg.): Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag am 23. April 2007. Baden-Baden, S. 99-126.
- Dünkel, F.* (2008): Kontakte von Gefangenen mit der Außenwelt und europäische Menschenrechtsstandards. FS 57, S. 262-263.
- Dünkel, F.* (2010): Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006. Preusker, H., Maelicke, B., Flüge, C. (Hrsg.): Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen. Baden-Baden, S. 202-215.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K.* (2001): Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“. In: Bereswill, M., Grewe, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden, S. 387-414.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K., Dudeck, M., Morgenstern, C., Zolondek, J.* (2009): Langstrafenvollzug und Menschenrechte – Ergebnisse einer international vergleichenden Studie. FS 58, S. 254-257.
- Dünkel, F., Flüge, C., Lösch, M., Pörksen, A.* (2010): Für eine verantwortungsbewusste und rationale Kriminalpolitik – 14 Thesen des Ziethener Kreises zu Problemen des strafrechtlichen Sanktionensystems. DRiZ 88, S. 54-58.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2003): Fakten zur Überbelegung im Strafvollzug und Wege zur Reduzierung von Gefangenenraten. NK 16, S. 146-149.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2006): Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland. FS 55, S. 14-18.
- Dünkel, F., Morgenstern, C.* (2003): Aktuelle Probleme und Reformfragen des Sanktionenrechts in Deutschland. Juridica International (Law Review University of Tartu, Estonia) Bd. VIII, S. 24-35.
- Dünkel, F., Morgenstern, C., Zolondek, J.* (2006): Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet! NK 18, S. 86-88.

- Dünkel, F., Scheel, J.* (2006): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Mönchengladbach.
- Dünkel, F., Schüler-Springorum, H.* (2006): Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schabigkeit“ ist schon im Gange! *ZfStrVo* 55, S. 145-149.
- Ebert, K. R.* (1999): Das öffentliche Telefon im geschlossenen Vollzug: Ende oder Beginn einer Entwicklung?! Hamburg.
- Ebert, K. R.* (2000): Kartentelefone im geschlossenen Vollzug – Kommunikationsmittel sui generis. *ZfStrVo* 49, S. 213-226.
- Endruweit G., Trommsdorff G.* (2002) (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie. 2. Aufl., Stuttgart (zitiert: *Endruweit/Trommsdorff-Bearbeiter*).
- Fabricius, D.* (1991): Mindestanforderungen an eine resozialisierende Sozialtherapie. *MschrKrim* 74, S. 197-209.
- Fährmann, J., Oelbermann, J.* (2014): Preise der Gefangenen-Telefonie. FS 63, S. 387-390.
- Feest, J., Lesting, W.* (2012) (Hrsg.): Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. 6. Aufl., Neuwied (zitiert: *AK-StVollzG-Bearbeiter*).
- Fengler, J., Schilling, D., Tegtmeyer, L.* (2014): Projekt Bindungsräume an der JVA Köln. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 22, S. 27-30.
- Fennel, K.* (2006): Gefängnisarchitektur und Strafvollzugsgesetz – Anspruch und Wirklichkeit am Beispiel des hessischen Vollzugs unter Einbeziehung innovativer Ideen aus England und Frankreich. Würzburg.
- Ferraro, K., Johnson, J., Jorgensen, S., Bolton, F. G.* (1983): Problems of Prisoners' Families: The Hidden Costs of Imprisonment. *Journal of Family Issues* 4, S. 575–591.
- Fishman, L. T.* (1986): Repeating the cycle of hard living and crime: wives' accommodations to husband's parole performance. *Federal Probation* 50, S. 44–54.
- Frotscher, W., Pieroth, B.* (2014): Verfassungsgeschichte. 13. Aufl., München.
- Franze, K.* (2001): Resozialisierung unter den Bedingungen des Frauenstrafvollzugs. Frankfurt a. M.
- Frease, D.* (1964): Factors related to probation outcome. Olympia.
- Galli, T., Weilandt, M.* (2014): Außenkontakte im Strafvollzug – Urkonflikt von Recht und Praxis. FS 63, S. 142-146.
- Gareis, B.* (1978): Der Strafvollzug in seiner Relevanz hinsichtlich der ehe-lich-familiären Bindungen und Beziehungen der Strafgefangenen. *ZfStrVo* 27, S. 207-212.
- Geisler, B., Jung, H.* (1989): Ehe, Partnerschaft und Strafvollzug. Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. *ZfStrVo* 38, S. 143-147.

- Gerlach, S.* (2014): In Verbindung bleiben – Außenkontakte der Gefangenen. FS 63, S. 141.
- Gibbens, T. C. N.* (1984): Borstal boys after 25 years. *British Journal of Criminology* 24, S. 49-62.
- Glaser, D.* (1964): *The Effectiveness of a Prison and Parole System*. Indianapolis.
- Glueck, S., Glueck, E.* (1937). *Later criminal careers*. New York.
- Goffman, E.* (1973): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt a. M.
- Goll, U., Egerer, H., Wulf, R.* (2012): Eltern-Kind-Projekt-Chance. FS 61, S. 15-18.
- Göppinger, H.* (1983): *Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung*. Berlin u. a.
- Götte, S.* (2000): *Die Mitbetroffenheit der Kinder und Ehepartner von Straftätern. Eine Analyse aus Sicht unterhaltsrechtlicher Interessen*. Berlin.
- Gottfredson, M. R., Hirschi, T.* (1990). *A General Theory of Crime*. Stanford.
- Grote, R., Marauhn, T.* (2006) (Hrsg.): *EMRK/GG. Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz*. Tübingen (zitiert: *Grote/Marauhn-Bearbeiter*).
- Gusy, C.* (1997): *Die Weimarer Reichsverfassung*. Tübingen.
- Gusy, C.* (1997a): Verfassungsrechtliche Probleme der §§ 28 ff. StVollzG. In: Schulz, J., Vormbaum, T. (Hrsg.): *Festschrift für Günter Bemann*. Baden-Baden, S. 673-693.
- Hagerup, H.* (2012): Kinderbeauftragte in dänischen Gefängnissen und Untersuchungsgefängnissen. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 20, S. 19-20.
- Hansen, B.* (2014): Papa ist auf Montage (PiaM). Familienfreundlicher Vollzug in der JVA Bützow. FS 63, S. 291-296.
- Hansen, B. D.* (2012): Internet for inmates in Norway. In: *Strafvollzug und Internet. Wann kommt die erste E-Mail aus dem Knast. Dokumentation eines Fachgesprächs Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Abgeordnetenhaus von Berlin am 23. Mai 2012*. Berlin, S. 11-15.
- Haverkamp, R.* (2011): *Frauenvollzug in Deutschland. Eine empirische Untersuchung vor dem Hintergrund der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze*. Berlin.
- Healy, D.* (2012): *The Dynamics of Desistance: Charting Pathways through Change*. Abingdon.
- Heberling, A.* (2012): Die Situation Angehöriger Inhaftierter. FS 61, S. 8-14.

- Heilmann, T.* (2012): Grußwort. In: Strafvollzug und Internet. Wann kommt die erste E-Mail aus dem Knast? Dokumentation eines Fachgesprächs Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Abgeordnetenhaus von Berlin am 23. Mai 2012. Berlin, S. 7-9.
- Hillmann, K.-H.* (2007): Wörterbuch der Soziologie. 5. Aufl., Stuttgart.
- Hirsch, S. M.* (2003): Die Kommunikationsmöglichkeiten des Strafgefangenen mit seiner Familie. Frankfurt a. M.
- Hirschi, T.* (1969). Causes of Delinquency. Berkeley.
- Hirschi, T., Gottfredson, M. R.* (1995). Control theory and the life-course perspective. Studies on Crime and Crime Prevention 4, S. 131-142.
- Hoffmeyer, C.* (1979): Grundrechte im Strafvollzug - Verfassungsrecht als kriminalpolitischer Beitrag zur Reform des Strafvollzugs. Heidelberg, Karlsruhe.
- Höflich, P., Schriever, W., Bartmeier, A.* (2014): Grundriss Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs, der Untersuchungshaft und des Jugendvollzugs. 4. Aufl., Heidelberg u. a.
- Holexa, L.* (2008): Langzeitbesuche in der JVA Celle. FS 57, S. 256-257.
- Holt, P.* (2014): Skype in der JVA Lingen. FS 63, S. 149-150.
- Holt, N., Miller, D.* (1972): Explorations in Inmate-Family Relationships. Research Report No. 46, Sacramento.
- Hoos, R.-D.* (1994): Besuchsgestaltungen in Langstrafenanstalten. Positionen der berufsständigen Vertretungen. In: Schäfer, K. H., Sievering U. O. (Hrsg.): Strafvollzug – Ende für Partnerschaft, Ehe und Familie? Frankfurt a. M., S. 83-88.
- Hoppensack, H.-C.* (1969): Über die Strafanstalt und ihre Wirkung auf Einstellung und Verhalten von Gefangenen, unter anderem dargestellt an Hand einer Untersuchung in der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen im Jahre 1965. Göttingen.
- Horney, J. D., Osgood, W., Marshall, I. H.* (1995): Criminal Careers in the Short-Term: Intra-Individual Variability in Crime and its Relation to Local Life Circumstances. American Sociological Review 60, S. 655-673.
- Hürlimann, M.* (1993): Führer und Einflußfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs. Pfaffenweiler.
- Irwin, J.* (1970): The felon. New Jersey.
- Irwin, J., Cressey, D.* (1962): Thieves, convicts and the inmate culture. Social Problems 10, S. 145-155.
- Jarass, H., Pieroth, B.* (2014): Kommentar zum Grundgesetz. 13. Aufl., München.
- Jescheck, H.-H., Weigend, T.* (1996): Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil. 5. Aufl., Berlin.

- Jones, A. D., Wainaina-Woźna, A. E.* (2013) (Hrsg.): Children of Prisoners: Interventions and mitigations to strengthen mental health. URL: <http://eprints.hud.ac.uk/18019/1/ChildrenOfPrisonersReport-final.pdf> (zuletzt abgerufen am 09.12.2015).
- Jung, H.* (2010): Die lästigen Weihnachtspakete. In: Dölling, D., u. a. (Hrsg.): Verbrechen – Strafe – Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010. Berlin u. a., S. 303-311.
- Junker, A.* (2011): Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Eine bundesweite empirische Untersuchung zu den Rahmenbedingungen. Berlin.
- Kaiser, G.* (2001): Strafvollzug unter totalitärer Herrschaft. In: Bitz, G., u. a. (Hrsg.): Grundfragen staatlichen Strafens. Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. München, S. 327–347.
- Kaiser, G., Kerner H.-J., Sack, F., Schellhoss, H.* (1993): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl., Heidelberg (zitiert: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss-Bearbeiter).
- Kaiser, G., Schöch, H.* (2002): Strafvollzug. 5. Aufl., Heidelberg.
- von Kardorff, E.* (1991): Goffmans Anregungen für soziologische Handlungsfelder. In: Hettlage, R., Lenz, K. (Hrsg.): Ervin Goffman - ein soziologischer Klassiker der zweiten Generation. Bern, Stuttgart, S. 327-354.
- Kaufmann, A., Hassemer, W.* (1977): Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart. Heidelberg.
- Kempfler, K. F.* (2004): Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Grundlage des modernen Menschenrechtsschutzes - Eine Einführung. JA 36, S. 577-583.
- von Kielmansegg, S. Graf* (2012): Das Sonderstatusverhältnis. JA 44, S. 881-887.
- Kirchhof, P.* (1996): Die verfassungsrechtliche Garantie der Familie als Erziehungsgemeinschaft. In: Jans, B., Zimmermann, G. (Hrsg.): Familienlastenausgleich? Plädoyers für eine gerechte Familienpolitik. Grafschaft-Birresdorf, S. 7-21.
- Klingemann, H.* (1979): Die kulturelle Übertragungstheorie als Erklärungsmodell der Insassensubkultur im Strafvollzug. ZfS 3, S. 183-199.
- Knapp, N.* (2014): Von Dänen lernen? Perspektiven für eine familienorientierte Vollzugsgestaltung in Schleswig-Holstein. FS 63, S. 163-167.
- Knauer, F.* (2006): Strafvollzug und Internet. Rechtsprobleme der Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien durch Strafgefangene. Berlin.
- Knight, B. J., Osborn, S. G., West, D. J.* (1977): Early Marriage and Criminal Tendency in Males. British Journal of Criminology 17, S. 348-360.
- Knoche, C.* (1987): Besuchsverkehr im Strafvollzug. Frankfurt a. M. u. a.

- Koepsel, K.* (1989): Besondere Probleme verheirateter Strafgefangener. *ZfStrVo* 38, S. 151-155.
- Köhne, M.* (2003): Die „allgemeinen Lebensverhältnisse“ im Angleichungsgrundsatz des StVollzG. *BewHi* 50, S. 250-254.
- Köhne, H., Quack, L.* (1977): Zur Situation von Familienangehörigen männlicher Strafgefangener. *ZfStrVo* 26, S. 44-47.
- Koschmieder, N.* (2014): Aktuelle verfassungsrechtliche Probleme zum Schutz von Ehe und Familie. *JA* 46, S. 566-572.
- Kudlacek, J.* (2014): Zur Notwendigkeit eines Vater-Kind-Erwachsenenstrafvollzuges – eine kritische Betrachtung der §§ 80 Abs. 1, 142 StVollzG und der bestehenden Vollzugspraxis in Deutschland. Frankfurt a. M.
- Kühl, J.* (2012): Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Lichte der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach.
- Kuhli, M.* (2009): Zur Verfassung von Weimar - eine Einführung. *JURA* 31, S. 321-329.
- Kümmel, W.* (1994): Besuchsgestaltungen in Langstrafenanstalten. Positionen der berufsständigen Vertretungen. In: Schäfer, K. H., Sievering U. O. (Hrsg.): *Strafvollzug – Ende für Partnerschaft, Ehe und Familie?* Frankfurt a. M., S. 73-82.
- Kunz, C.* (2003): Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs: Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung. Mönchengladbach.
- Kury, H., Kern, J.* (2003): Frauen und Kinder von Inhaftierten. Eine vergessene Gruppe. *KrimJ* 35, S. 97-110.
- Kury, H., Kern, J.* (2003a): Angehörige von Inhaftierten – zu den Nebeneffekten des Strafvollzugs. *ZfStrVo* 52, S. 269-278.
- Kusuda, P.* (1976): 1974 probation and parole terminations. Madison.
- La Vigne, N. G., Visher, C., Castro, J.* (2004): *Chicago prisoners' experiences. returning home.* Washington.
- Landesregierung Schleswig Holstein* (2015): Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes – Erste Kabinettsbefassung. URL: [http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Service/Gesetze/Landtag/Gesetzesvorhaben/Entwuerfe\\_PDF/Strafvollzugsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Service/Gesetze/Landtag/Gesetzesvorhaben/Entwuerfe_PDF/Strafvollzugsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=6) (zuletzt abgerufen am 09.12.2015).
- Lanskey, C., Lösel, F., Markson, L., Souza, K. A.* (2015): Re-framing the Analysis: A 3-dimensional Perspective of Prisoners' Children's Wellbeing. *Children & Society* 29, S. 484-494.

- Laub, J. H., Nagin, D. S., Sampson, R. J.* (1998): Trajectories of Change in Criminal Offending: Good Marriages and the Desistance Process. *American Sociological Review* 63, S. 225-238.
- Laub, J. H., Sampson, R. J.* (2001): *Understanding Desistance from Crime*. Chicago.
- Laub, J. H., Sampson, R. J.* (2003): *Shared Beginnings, Divergent Lives: Delinquent Boys to Age 70*. Cambridge.
- Laubenthal, K.* (1987): *Lebenslange Freiheitsstrafe. Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung*. Lübeck.
- Laubenthal, K.* (2006): Erscheinungsformen subkultureller Gegenordnungen im Strafvollzug. In: Feltes, T., Pfeiffer, C., Steinhilper, G. (Hrsg.): *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen*. Festschrift für Hans-Dieter Schwind. Heidelberg, S. 593-602.
- Laubenthal, K.* (2015): *Strafvollzug*. 7. Aufl., Berlin u. a.
- Laubenthal, K., Nestler, N., Neubacher, F., Verrel, T.* (2015): *Strafvollzugsgesetze*. 12. Aufl., München (zitiert: *L/N/N/V-Bearbeiter*).
- Laule, J.* (2009): *Berücksichtigung von Angehörigen bei der Auswahl und Vollstreckung von Sanktionen*. Berlin.
- Lenzmann, V.* (2010): *Evaluation des Projekts Freiräume Oktober 2007 bis September 2009*. Internetpublikation des Evangelischer Gemeindedienst e. V. URL: [http://www.vaeter.nrw.de/Aktiv\\_Vater\\_sein/Bildung/projekt-freiraeume-vater-kind-gruppe-im-strafvollzug/Evaluationsbericht-Freiraeume-2010.pdf](http://www.vaeter.nrw.de/Aktiv_Vater_sein/Bildung/projekt-freiraeume-vater-kind-gruppe-im-strafvollzug/Evaluationsbericht-Freiraeume-2010.pdf) (zuletzt abgerufen am 09.12.2015).
- Leyendecker, N. A.* (2002): *(Re-)Sozialisierung und Verfassungsrecht*. Berlin.
- Li, S. D., MacKenzie, D. L.* (2003): The Gendered Effects of Adult Social Bonds on the Criminal Activities of Probationers. *Criminal Justice Review* 28, S. 278-298.
- Liebknecht, K.* (1920): *Gegen die Freiheitsstrafe – Ein Entwurf*. In: Ders. (Hrsg.): *Briefe aus dem Felde, aus der Untersuchungshaft und aus dem Zuchthaus*. Berlin, S. 127-131.
- von Liszt, F.* (1970): *Der Zweckgedanke im Strafrecht Marburger Universitätsprogramm*. In: Ders. (Hrsg.): *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*, Bd. I. Berlin 1970 (Photomechanischer Nachdruck der Ausgabe Berlin 1905), S. 126-179.
- Lopoo, L. M., Western, B.* (2005): Incarceration and the Formation and Stability of Marital Unions. *Journal of Marriage and Family* 67, S. 721-734.
- Lösel, F.* (1993): Sprechen Evaluationsergebnisse von Meta-Analysen für einen frischen Wind in der Straftäterbehandlung? In: Egg, R. (Hrsg.): *Sozialtherapie in den 90er Jahren*. Wiesbaden, S. 21-31.

- Lösel, F.* (2012): Offender Treatment and Rehabilitation: What Works? In: Maguire, M., Morgan, R., Reiner, R. (Hrsg.): The Oxford Handbook of Criminology. 5. Aufl., Oxford, S. 986-1016.
- Lösel, F., Pugh, G., Markson, L., Souza, K., Lanskey, C.* (2012): Risk and protective factors in the resettlement of imprisoned fathers with their families. Final research report. URL: [http://www.crim.cam.ac.uk/research/fathers\\_in\\_prison/final\\_report.pdf](http://www.crim.cam.ac.uk/research/fathers_in_prison/final_report.pdf) (zuletzt abgerufen am 09.12.2015).
- Lukowski G. A.* (1995): Children and Families of Incarcerated Felons: A Status Report and Demographic Inquiry. Nashville. URL: <https://www.tn.gov/assets/entities/correction/attachments/famchild.pdf> (zuletzt abgerufen am 09.12.2015).
- Maelicke, B.* (2007): Auf zu neuen Ufern? Konsequenzen der Föderalismusreform. FS 56, S. 9-13.
- Maelicke, B.* (2012): Länderumfrage: Von der Überbelegung zur Unterbelegung? FS 61, S. 325-333.
- v. *Mangoldt, Klein F., Starck C.* (2010): Kommentar zum Grundgesetz, Bd. I. 6. Aufl., München (zitiert: Mangoldt/Klein/Starck-Bearbeiter).
- Martin, J. P., Webster, D.* (1971). Social consequences of conviction. London.
- Martinez, D. J., Christian, J.* (2009): The Familial Relationships of Former Prisoners. Examining the Link between Residence and Informal Support Mechanisms. Journal of Contemporary Ethnography 38, S. 201-224.
- Martinson, R.* (1974): What works? – questions and answers about prison reform. The Public Interest 35, S. 22-54.
- Maunz, T, Schmidt-Bleibtreu, B., Klein, F., Bethge H.* (2013): Bundesverfassungsgerichtskommentar. 41. Ergänzungslieferung, München (zitiert: M/S-B/K/B-Bearbeiter).
- Mauruschat, A.* (2012): Familienorientierung im Strafvollzug in der Praxis. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 20, S. 17-19.
- Mauruschat, A., Scharf, R.* (2014): Langzeitbesuch in der JVA Lübeck. FS 63, S. 153-154.
- McEvoy, K., O'Mahony, D., Horner, C., Lyner, O.* (1999): The home front: The families of politically motivated prisoners in Northern Ireland. British Journal of Criminology 39, S. 175–197.
- Meyer, F.-W.* (1990): Zwangsgetrennt. Frauen inhaftierter Männer – Zur Lage „vergessener“ Mitbetroffener. Pfaffenweiler.
- Mischkowitz, R.* (1993). Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch. Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur „Age-Crime-Debate“. Bonn.



- Mohme, M., Dellbrügge, V.* (2011): Kinder nicht mitbestrafen! Wie „Freiräume“ Kindern helfen, mit der Inhaftierung eines Elternteils umzugehen. TPS 119, S. 44-47.
- Mohr, S.* (2007): Informations- und Kommunikationstechnologien in privaten Haushalten – Ergebnisse der Erhebung 2006. Statistisches Bundesamt – Wirtschaft und Statistik 6/2007. Wiesbaden, S. 545-555. URL: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Monatsausgaben/WistaJuni07.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Monatsausgaben/WistaJuni07.pdf?__blob=publicationFile) (zuletzt abgerufen am 09.12.2015).
- Möller, H. M.* (1997): Supervision im Gefängnis als totaler Institution. OSC 4, S. 25-41.
- Morgan, K. E.* (1993): Factors Influence Probation Outcome: A Review of the Literature. Federal Probation 57, S. 23-30.
- Morgenstern, C.* (2002): Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen. Mönchengladbach.
- Morris, P.* (1965): Prisoners and their families. London.
- Morris, P.* (1967): Fathers in prison. British Journal of Criminology 7, S. 424-430.
- Müller-Dietz, H.* (2011): Zur sog. „Drittwirkung“ des Freiheitsentzugs. In: Heinrich, M., u. a. (Hrsg.): Strafrecht als Scientia Universalis. Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011. Berlin, New York, S. 1159-1171.
- v. *Münch, I., Kunig, P.* (2012): Kommentar zum Grundgesetz, Bd. I. 6. Aufl., München (zitiert: Münch/Kunig-Bearbeiter).
- Murray, J.* (2005): The effects of imprisonment on families and children of prisoners. In: Liebling, A., Maruna, S. (Hrsg.): The effects of imprisonment. Cullompton, S. 442-492.
- Murray, J.* (2007): The cycle of punishment: Social exclusion of prisoners and their children. CCJ 7, S. 55-85.
- Murray, J., Farrington, D. P.* (2005): Parental Imprisonment: Effects on Boys' Antisocial Behaviour and Delinquency through the Life-Course. Journal of Child Psychology and Psychiatry 46, S. 1269–1278.
- Murray, J., Farrington, D. P.* (2008): The Effects of Parental Imprisonment on Children. In: Tonry, M. (Hrsg.): Crime and justice: A review of research, Bd. 37. Chicago, S. 133-206.
- Murray, J., Farrington, D. P., Sekol, I., Olsen, R. F.* (2009): Effects of parental imprisonment on child antisocial behaviour and mental health: a systematic review. Cambridge.
- Naser, R. L., La Vigne, N. G.* (2006): Family support in the prisoner reentry process: Expectations and realities. Journal of Offender Rehabilitation 43, S. 93-106.

- Naser, R. L., Visher, C. A.* (2006): Family Members' Experiences with Incarceration and Reentry. *Western Criminology Review* 7, S. 20–31.
- Nave-Herz, R.* (2002): Wandel und Kontinuität in der Bedeutung, in der Struktur und Stabilität von Ehe und Familie in Deutschland. In: Nave-Herz, R. (Hrsg.): *Kontinuität und Wandel der Familie in Deutschland. Eine zeitgeschichtliche Analyse.* Stuttgart, S. 45-70
- Nave-Herz, R.* (2006): *Ehe- und Familiensoziologie. Eine Einführung in Geschichte, theoretische Ansätze und empirische Befunde.* 2. Aufl., Weinheim.
- Neibecker, B.* (1984): Strafvollzug und institutionelle Garantie von Ehe und Familie. *ZfStrVo* 33, 335-343.
- Neu, G.* (1994): Erfahrungen mit besonderen Formen der Vollzugsgestaltung in Hessen. In: Schäfer, K. H., Sievering U. O. (Hrsg.): *Strafvollzug – Ende für Partnerschaft, Ehe und Familie?* Frankfurt a. M., S. 45-51.
- Neubacher, F.* (1999): Der internationale Schutz von Menschenrechten Inhaftierter durch die Vereinten Nationen und den Europarat. *ZfStrVo* 48, S. 211-218.
- Neubacher, F., Oelsner, J., Boxberg, V., Schmidt, H.* (2011): Gewalt und Suizid im Strafvollzug: Ein längsschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug. *BewHi* 58, S. 133-146.
- Neuhausser, E.* (1976): Familienpädagogische Arbeit mit Strafgefangenen und deren Angehörigen. Bericht von einem dort gelungenen Experiment. *ZfStrVo* 25, S. 36-39.
- Ohlin, Lloyd E.* (1954): *The Stability and Validity of Parole Experience Tables.* Chicago.
- Ortner, H., Wetter, R.* (1975): *Gefängnis und Familie.* Berlin.
- Peart, K., Asquith, S.* (1992): *Scottish Prisoners and their Families: The Impact of Imprisonment on Family Relationships.* Glasgow.
- Peine, F.-J.* (2012): Verfassungsgebung und Grundrechte - der Gestaltungsspielraum der Landesverfassungsgeber. *LKV* 22, S. 385-390.
- Peters, V.* (1994): Erfahrungen mit Langzeitbesuchen in der Justizvollzugsanstalt Werl. In: Schäfer, K. H., Sievering U. O. (Hrsg.): *Strafvollzug – Ende für Partnerschaft, Ehe und Familie?* Frankfurt a. M., S. 63-72.
- Peuckert, R.* (2012): *Familienformen im sozialen Wandel.* 8. Aufl., Wiesbaden.
- Pfalzer, S., Schroven, G., Walkenhorst, P.* (2012): *Mitbestrafte Dritte.* FS 61, S. 7.
- Pieroth, B., Schlink B., Kingreen, T., Poscher, R.* (2014): *Grundrechte Staatsrecht II.* 30. Aufl. Heidelberg u. a.
- Platon* (1999): *Protagoras.* In: Manuwald, B. (Hrsg.): *Platon Werke, Bd. IV 2.* Göttingen.

- Plättner, K.* (1929): Eros im Zuchthaus. Sehnsuchtschreie gequälter Menschen nach Liebe. Eine Beleuchtung der Geschlechtsnot der Gefangenen, bearbeitet auf der Grundlage von Eigenerlebnissen, Beobachtungen und Mitteilungen in achtjähriger Haft. Hannover.
- Pohl, H.-A.* (2012): Mobilfunkblocker im Justizvollzug – Sinnvoll oder bloße Geldverschwendung. FS 61, S. 332-334.
- Prantl, H.* (2012): Papa ist auf Montage. Kinder leiden unter Haftstrafe der Eltern. In: Süddeutsche Zeitung vom 28.03.2012. URL: <http://sz.de/1.1320076> (zuletzt abgerufen am 09.12.2015).
- Preusker, H.* (1989): Erfahrungen mit der „Ehe- und familienfreundlichen Besuchsregelung“ in der JVA Bruchsal. ZfStrVo 38, S. 147-150.
- Preusker, H.* (1994): Erfahrungen mit der „ehe- und familienfreundlichen Besuchsregelung“ in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal. In: Schäfer, K. H., Sievering U. O. (Hrsg.): Strafvollzug – Ende für Partnerschaft, Ehe und Familie? Frankfurt a. M., S. 53-62.
- Preusker, H.* (2008): Langzeitbesuche in deutschen Gefängnissen. FS 57, S. 255-256.
- Rehage, R.* (2015): Abzocke hinter Gittern. In: Die Zeit vom 29.10.2015, S. 27.
- Reinhold, G., Lamnek, S., Recker, H.* (1997): Soziologie-Lexikon. 3. Aufl., Wien.
- Richards, M., McWilliams, B., Allcock, L., Enterkin, J., Owens, P., Woodrow, J.* (1994): The Family Ties of English Prisoners: The Results of the Cambridge Project on Imprisonment and Family Ties. Cambridge.
- Rixen, S.* (2001): Schutz minderjähriger Verbrechenopfer durch Besuchsverbote gemäß § 25 StVollzG. ZfStrVo 50, S. 278-284.
- Roggentin, K.* (2015): Kinder Inhaftierter – Vom Verschiebebahnhof aufs Präventionsgleis. In: Kerner, H.-J., Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover. URL: [www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/3209](http://www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/3209) (abgerufen am 13.11.2015).
- Rolinski, K.* (1974): Außenkontakte des Insassen. In: Baumann, J. (Hrsg.): Die Reform des Strafvollzuges. München, S. 77-99.
- Römer, W.* (1966): Die Nebenfolgen der Freiheitsstrafen auf die Kinder der Delinquenten. Freiheitsstrafenvollzug und Elternstellung. Mainz.
- Ronellenfötsch, M.* (1981): Das besondere Gewaltverhältnis - ein zu früh totgesagtes Rechtsinstitut. DÖV 34, S. 933-941.
- Roth, B.* (2014): Aus der Rechtsprechung zum Strafvollzug – Entscheidungen aus den Jahren 2012 bis 2014. NStZ 34, S. 624-633.
- Roxin, C.* (1966): Sinn und Grenzen staatlicher Strafe. JuS 6, S. 377-387.
- Roxin, C.* (2006): Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I. 4. Aufl., München.

- Sachs, M.* (2014): Kommentar zum Grundgesetz. 7. Aufl., München (zitiert: *Sachs-Bearbeiter*).
- Sack, W. H.* (1977): Children of imprisoned fathers'. *Psychiatry* 40, S. 163–174.
- Sampson, R. J., Laub, J. H.* (1993): *Crime in the Making: Pathways and Turning Points Through Life*. Cambridge u. a.
- Sampson, R. J., Laub, J. H., Wimer, C.* (2006): Does Marriage Reduce Crime? A Counterfactual Approach to Within-Individual Causal Effects. *Criminology* 44, S. 465-508.
- Schaefer, K.* (2014): Der Verein Mitgefangen e. V. Engagement nach Feierabend. *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe* 22, S. 46-50.
- Schäfers, B., Kopp J.* (2006) (Hrsg.): *Grundbegriffe der Soziologie*. 9. Aufl., Wiesbaden (zitiert: *Schäfers/Kopp-Bearbeiter*).
- Schilling, T.* (2010): *Internationaler Menschenrechtsschutz*. 2. Aufl., Tübingen.
- Schmahl, S.* (2013): *UN-Kinderrechtskonvention*. 2. Aufl., Baden-Baden.
- Schmid, V.* (1989): *Die Familie in Artikel 6 des Grundgesetzes*. Berlin.
- Schneider, H.* (2001): Telefonieren ohne Grenzen? *ZfStrVo* 50, S. 273-277.
- Schneider, V., Dahle, K.-P.* (2002): Gewaltdelinquenz im Lebenslängsschnitt - Ergebnisse der Berliner CRIME-Studie. *DVJJ-Journal* 13, S. 434-436.
- Schnorr, F.-G., Schönrock, U.* (2014): „Wartezeit“ in der JVA Meppen. *Reader Gefängnisseelsorge* 21, S. 20-24.
- Schönke, A., Schröder, H.* (2014): *Strafgesetzbuch*. 29. Aufl., München (zitiert: *Schönke/Schröder-Bearbeiter*).
- Schroven, G., Maelicke, B.* (2008): *Liebe, Freundschaft, Sexualität*. FS 57, S. 246.
- Schüler-Springorum, H.* (1969): *Strafvollzug im Übergang*. Göttingen.
- Schüler-Springorum, H.* (1979): *Strafvollzug und Strafvollzugsgesetz*. In: Kaufmann, A., u. a. (Hrsg.): *Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978*. München, S. 869-889.
- Schwind, H.-D.* (1988): Kurzer Überblick über die Geschichte des Strafvollzugs. In: *Schwind, H.-D., Blau, G.* (Hrsg.): *Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe*. Berlin u. a., S. 1-16.
- Schwind, H.-D.* (2013): *Kriminologie*. 22. Aufl., Heidelberg u. a.
- Schwind, H.-D., Böhm, A., Jehle, J.-M., Laubenthal, K.* (2013): *Strafvollzugsgesetz – Bund und Länder. Kommentar*. 6. Aufl., Berlin u. a. (zitiert: *S/B/J/L-Bearbeiter*).
- Sellert, W., Rüping, H.* (1994): *Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, Bd. II. Aalen.

- Shaw, R.* (1992): Imprisoned fathers and the orphans of justice. In: Shaw, R. (Hrsg.): *Prisoners' Children: What Are the Issues?* London, S. 41–49.
- Shover, N.* (1996): *Great Pretenders: Pursuits and Careers of Persistent Thieves.* Boulder.
- Sielert, U.* (2008): Sexualität im Strafvollzug. Ein erziehungswissenschaftlicher Kommentar. FS 57, S. 276–277.
- Spieß, G.* (1986): Soziale Integration und Bewährungserfolg: Aspekte der Situation nach Haftentlassung und ihre Bedeutung für die Legalbewährung. In: Kury, H. (Hrsg.): *Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. Ergebnisse eines Forschungsprojekts.* Freiburg, S. 511–579.
- Statistisches Bundesamt* (2011): Datenbank der Ergebnisse des Zensus 2011. URL: <https://ergebnisse.zensus2011.de> (zuletzt abgerufen am 09.12.2015).
- Statistisches Bundesamt* (2014): Fachserie 15 Reihe 4. Private Haushalte in der Informationsgesellschaft (IKT). Wiesbaden. URL: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/EinkommenKonsumLebensbedingungen/PrivateHaushalte/PrivateHaushalteIKT2150400147004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/EinkommenKonsumLebensbedingungen/PrivateHaushalte/PrivateHaushalteIKT2150400147004.pdf?__blob=publicationFile) (zuletzt abgerufen am 09.12.2015).
- Statistisches Bundesamt* (2015): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs. Stichtag 31. August 2015. Wiesbaden. URL: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF\\_5243201.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile) (zuletzt abgerufen am 09.12.2015).
- Stein, A.* (2014): Berliner Gefangene telefonieren – z. B. in der JVA Heidering. FS 63, S. 152.
- Stelly, W., Thomas, J.* (2004): *Wege aus schwerer Jugendkriminalität.* Tübingen.
- Stelly, W., Thomas, J.* (2005): *Kriminalität im Lebenslauf. Eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU).* Tübingen.
- Stern, K.* (1984): *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I. 2. Aufl.,* München.
- Stöckle-Niklas, C.* (1989): *Das Gefängnis – eine eingeschlechtliche Institution.* Bonn.
- Theine, E.* (2014): Außenkontakte der Gefangenen – Die Bedeutung digitaler Medien. FS 63, S. 161–162.
- Thiele, C.* (2015): Außenkontakte des Gefangenen in den Länderstrafvollzugsgesetzen. *Kriminalpädagogische Praxis* 50, S. 72–85.
- Trebus, H., Klausutis, A., Rüster, J., Allerheiligen, M., Fey, M.* (2014): Vater-Kind-Gruppen im Hamburger Justizvollzug. FS 63, S. 159–160.
- Visher, C. A., Travis, J.* (2003): Transitions from Prison to Community: Understanding Individual Pathways. *Annual Review of Sociology* 29, S. 89–113.

- 
- Walter, H.* (1973): Einleitung oder auf der Suche nach einem sozialisationstheoretischen Konzept. In: *Walter, H.* (Hrsg.), *Sozialforschung*, Bd. I. Stuttgart, S. 13-65.
- Walter, M.* (1999): *Strafvollzug*. 2. Aufl., Stuttgart u. a.
- Warr, M.* (1998): Life-Course Transitions and Desistance from Crime. *Criminology* 36, S. 183-216.
- Wehrmeier, U.* (2014): *Mediencenter für Abschiebungsgefangene in der Justizvollzugsanstalt Büren*. FS 63, S. 155-156.
- West, D. J.* (1982). *Delinquency: Its roots, careers and prospects*. London.
- Wichmann, C.* (2014): Das Online-Angebot der Caritas. Ein Mausklick – Mehr Durchblick! BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 22, S. 23-26.
- Wiertz, A.* (1982): *Strafen – Bessern - Heilen*. München.
- Wiesnet E.* (1978): Familiäre Probleme des Gefangenen aufgrund seiner sozialen Schädigungen. *ZfStrVo* 27, S. 212-217.
- Wirth, W.* (2006): *Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf.
- Wittmann, H.-J.* (1980): Zur Bedeutung der Ehe für die Bewährung von Straffälligen, *ZfStrVo* 29, S. 204-207.
- Wright, K. N., Wright, K. E.* (1992): Does Getting Married Reduce the Likelihood of Criminality - A Review of the Literature. *Federal Probation* 56, S. 50-56.
- Wulf, R.* (1986): Ehe- und familienfreundliche Vollzugsgestaltung. *ZfStrVo* 35, S. 81-91.
- Ziethener Kreis* (2011): Gerechtere Arbeitsentlohnung und Alterssicherung für Gefangene! FS 60, S. 340-141.
- Ziethener Kreis* (2012): Neue Strafvollzugsgesetze: Nur gut gemeint reicht nicht! FS 61, S. 175-177.
- Zolondek, J.* (2007): *Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug*. Mönchengladbach.
- Zwönitzer, A., Pillhofer, M., Ziegenhein, U., Fegert, J. M.* (2013): Die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil. *MschKrim* 98. S. 325-333.

# Anhang: Fragebogen zur Aufrechterhaltung ehelicher und familiärer Beziehungen des Gefangenen im geschlossenen Strafvollzug für Männer

ERNST MORITZ ARNDT  
UNIVERSITÄT GREIFSWALD



Wissen  
lockt.  
Seit 1456

Dipl.-Jur. Christoph Thiele  
Domstr. 20a  
17487 Greifswald  
Tel.: +49 (0)3834 86-2141  
Fax: +49 (0)3834 86-2155  
Christoph.W.Thiele@web.de

Universität Greifswald  
Rechts- und Staats-  
wissenschaftliche Fakultät  
Lehrstuhl für Kriminologie  
Prof. Dr. jur. Frieder Dünkel  
Domstr. 20  
17487 Greifswald  
<http://www.rsf.uni-greifswald.de/tuenke/>

## Fragebogen zur Aufrechterhaltung ehelicher und familiärer Beziehungen des Gefangenen im geschlossenen Strafvollzug für Männer

Justizvollzugsanstalt: \_\_\_\_\_

	Belegungsfähigkeit	Tatsächliche Belegung
Im geschlossenen Vollzug:	_____	_____ am: _____
davon: Strafhaft:	_____	_____
davon: U-Haft:	_____	_____
davon: Weitere Haftformen	_____	_____

### Besuche

#### 1. Besuchszeiten

1.1 Wann sind die Regelbesuchszeiten?

- Wochentags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 An den Wochenenden von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

1.2 Bestehen Ausnahmemöglichkeiten von den regelmäßigen Besuchsterminen für Gefangene mit Ehepartnern und Gefangenen mit Kindern? (Flexible Besuchszeiten)

- Nein  
 Ja, Termine können individuell vereinbart werden  
 Ja, Zusammenlegung von Besuchszeiten verschiedener Monate möglich  
 Ja, Sonstiges:  
 \_\_\_\_\_

1.3 Geht die gewährte Besuchszeit der Anstalt in bestimmten Fällen über die gesetzlich vorgegebene Mindestzeit hinaus?

- Nein  
 Ja:  
 Bei allen Gefangenen \_\_\_\_\_ Std. im Monat  
 Bei verheirateten Gefangenen \_\_\_\_\_ Std. im Monat  
 Bei Gefangenen in einer nichtehelichen Partnerschaft \_\_\_\_\_ Std. im Monat  
 Bei Gefangenen mit Kindern \_\_\_\_\_ Std. im Monat

**2. Räumliche Ausgestaltung**

- 2.1 Wie viele Besuchsplätze stehen in der Anstalt zur Verfügung?  
-----
- 2.2 Wie sind die Besuchsplätze ausgestaltet?  
 ----- Einzelbesuchsräume (ohne Langzeitbesuch)  
 Ein Besuchsraum mit ----- Besuchsplätzen  
 ----- Trennscheibenräume
- 2.3 Sind die Besuchsräumlichkeiten kindgerecht ausgestaltet?  
 Nein  
 Ja:  
 Spielecke mit: (kurze Umschreibung: Umfang, welche Altersgruppen etc.)  
 -----  
 -----  
 Kinderbetreuung  
 Sonstiges:  
 -----  
 -----
- 2.4 Wenn nein, aus welchen Gründen?  
 Mangelnde Raumkapazitäten  
 Mangelnde finanzielle Mittel  
 Sonstiges:  
 -----  
 -----

**3. Trennscheibeneinsatz**

- 3.1 Ist der Einsatz von Trennscheiben möglich?  
 3.1.1 Bei Besuchen von Ehegatten des Gefangenen?  
 Nein  
 Ja  
 3.1.2 Bei Besuchen von Kindern des Gefangenen?  
 Nein  
 Ja
- 3.2 Wie oft kam es im vergangenen Jahr zum Einsatz einer Trennscheibe bei Besuchen von Ehepartner und Kindern des Gefangenen?  
 -----



**Langzeitbesuche****1. Langzeitbesuche**

- 1.1 Besteht die Möglichkeit längerer unbeaufsichtigter Besuche? (Langzeitbesuche)
- Nein
- Ja
- Für den Ehepartner des Gefangenen
- Für Kinder des Gefangenen
- 1.2 Wenn nein, weshalb?
- Sicherheitsbedenken
- Mangelnde Räumlichkeiten
- Mangelnde finanzielle Mittel
- Mangelnde Nachfrage seitens der Gefangenen
- Sonstiges
- 
- 1.3 Wenn ja, über welchen Zeitraum?
- 
- 1.4 Wie oft kann der Gefangene Langzeitbesuch empfangen?
- 
- 1.5 Wie oft wurden im letzten Monat insgesamt Langzeitbesuche gewährt?
- 
- 1.6 Ist die Möglichkeit von Langzeitbesuchen auf bestimmte Personengruppen beschränkt?
- Nein, Kontaktperson ist jede geeignete Person, die in einer tragfähige Beziehung zu dem Gefangenen steht (z.B. auch Partner/in, Freunde)
- Ja:
- Beschränkung auf Angehörige des Gefangenen
- Beschränkung auf den Ehepartner
- Beschränkung auf den Ehepartner oder Partner aus einer eheähnlichen Partnerschaften (z.B. langjährige Verlobung oder langjährige eheähnliche Lebensgemeinschaft)
- Sonstiges
- 
- 1.7 Besteht die Möglichkeit der Übernachtung?
- Nein
- Ja
- 1.8 Sind Intimkontakte zwischen den Partnern möglich?
- Nein
- Ja

**2. Räumlichkeiten**

- 2.1 Finden die Langzeitbesuche in speziell hierfür vorgesehenen und gestalteten Räumlichkeiten statt?
- Nein
- Ja, in gesonderten Räumen
- Ja, in gesonderten Gästehäusern

2.2	<p>Wenn ja. Die Langzeitsbesuchsräumlichkeiten verfügen über:</p> <input type="checkbox"/> Eine Schlafgelegenheit <input type="checkbox"/> Einen möblierten Wohnbereich <input type="checkbox"/> Einen Küchenbereich <input type="checkbox"/> Dusche/WC <input type="checkbox"/> Hygieneartikel, Verhütungsmittel <input type="checkbox"/> Sonstiges
2.3	<p>Sofern auch für Kinder Langzeitbesuche möglich sind: Finden diese in separaten Räumlichkeiten statt? (Differenzierung zwischen Partner- und Familienzimmern)</p> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
2.4	<p>Wie viele Langzeitbesuchsräumlichkeiten stehen zur Verfügung?</p> <p>_____</p>
2.5	<p>Sind die Langzeitsbesuchsräumlichkeiten kindergerecht ausgestaltet?</p> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <p><input type="checkbox"/> Spielecke mit: (kurze Umschreibung: Umfang, welche Altersgruppen etc.)</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Kinderbetreuung</p> <p><input type="checkbox"/> Einrichtungen für Kleinkinder (Wickeltisch etc.)</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
2.6	<p>Sind die Langzeitsbesuchsräumlichkeiten von außen einsehbar?</p> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <p><input type="checkbox"/> Partnerzimmer</p> <p><input type="checkbox"/> Familienzimmer (sofern differenziert wird)</p>
2.7	<p>Finden unregelmäßige Zwischenkontrollen statt?</p> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <p><input type="checkbox"/> Partnerzimmer</p> <p><input type="checkbox"/> Familienzimmer (sofern differenziert wird)</p>

**Telekommunikation****1. Telefon**

- 1.1 Besteht allgemein die Möglichkeit, regelmäßig mit dem Ehepartner oder der Familie zu telefonieren?
- Nein  
 Ausnahme bei begründeten Einzelfällen  
 Ja
- 1.2 Über wie viele Stunden stehen dem Gefangenen die Telefone zur Verfügung?
- .....
- 1.3 Gibt es Beschränkungen hinsichtlich der Dauer eines Telefonats?
- Nein  
 Ja, auf .....
- 1.4 Wie viele Telefone stehen zur Verfügung?
- .....
- 1.5 Trägt der Gefangene die Kosten des Telefonats?
- Nein  
 Ja
- 1.6 Ist beim Telekommunikationsangebot der Anstalt ein privater Dienstleister zwischengeschaltet?
- Nein  
 Ja
- 1.7 Ist das Telefon akustisch vom Außenbereich abgeschirmt, z.B. durch eine Kabine?
- Nein  
 Ja

**2. Kommunikation über das Internet**

- 2.1 Stehen dem Gefangene elektronische Kommunikationsmöglichkeiten über das Internet zur Verfügung? (Z. B. E-Mail oder Skype)
- Nein  
 Ja: .....
- 2.2 Falls nein, weshalb?
- Sicherheitsbedenken  
 Mangelnde finanzielle Mittel  
 Mangelnde Nachfrage seitens der Gefangenen  
 Sonstiges
- .....
- .....

**3. Anmerkungen**

.....

.....

.....

**Spezifisch ehe- und familienfördernde Maßnahmen****1. Eheförderung**

1.1 Bietet die Anstalt spezifisch eheschützende bzw. -fördernde Maßnahmen an?

 Nein Ja:

- Eheseminare  
 Paargespräche (mit mehreren Ehepaaren)  
 (Einzel-)Paarberatung  
 Einzelgespräche mit dem Gefangenen oder dem Ehepartner  
 Vermittlung zu Eheberatungsstellen  
 Sonstiges/kurze Beschreibung der Maßnahme

-----  
 -----  
 -----

1.2 Wenn ja, wie viele Plätze stehen zur Verfügung?

-----

1.3 Wie oft findet/finden die Maßnahme/Maßnahmen statt? (wöchentlich, monatlich, bei Bedarf etc.)

-----

1.4 Wenn nein, aus welchen Gründen?

- Mangelndes Personal  
 Mangelnde finanzielle Mittel  
 Mangelnde Räumlichkeiten  
 Mangelnde Nachfrage seitens der Gefangenen  
 Sonstiges/kurze Beschreibung der Maßnahme

-----  
 -----

**2. Familienförderung**

2.1 Bietet die Anstalt weitere spezifisch familienschützende bzw. -fördernde Maßnahmen an?

 Nein Ja:

- Eltern-Kind-Gruppen  
 Vater-Kind-Gruppen  
 Kinder-/Familienbeauftragter  
 Kontaktvermittlung zu Erziehungsberatungsstellen  
 Familientage (Tagesausflüge, Hoffeste etc.)

-----  
 -----  
 Sonstiges/kurze Beschreibung der Maßnahme  
 -----  
 -----  
 -----

2.2 Wenn ja, wie viele Plätze stehen zur Verfügung?

-----

2.3 Wie oft findet/finden die Maßnahme/Maßnahmen statt? (wöchentlich, monatlich, bei Bedarf etc.)

-----

2.4 Wenn nein, aus welchen Gründen?

- Mangelndes Personal  
 Mangelnde finanzielle Mittel  
 Mangelnde Räumlichkeiten  
 Mangelnde Nachfrage seitens der Gefangenen  
 Sonstiges
- .....  
.....

**Verlegung****1. Verlegung**1.1 Kam es im letzten Jahr aus familiären Gründen zu einer Verlegung des Gefangenen in eine  
heimatnähere andere Anstalt?

- Nein  
 Ja:  
 Innerhalb des Bundeslandes  
 In ein anderes Bundesland

1.2 Wenn ja, wie oft?

.....

**2. Anmerkungen**

.....  
.....  
.....

**Anmerkungen**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

# Reihenübersicht

## **Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie**

Hrsg. von Prof. Dr. Frieder Dünkel, Lehrstuhl für Kriminologie  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Bisher erschienen:

### **Band 1**

Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven.

Bonn 1996. ISBN 978-3-927066-96-0.

### **Band 2**

Dünkel, Frieder; van Kalmthout, Anton; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 1997. ISBN 978-3-930982-20-2.

### **Band 3**

Gescher, Norbert: Boot Camp-Programme in den USA. Ein Fallbeispiel zum Formenwandel in der amerikanischen Kriminalpolitik.

Mönchengladbach 1998. ISBN 978-3-930982-30-1.

### **Band 4**

Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-34-9.

### **Band 5**

Koepfel, Thordis: Kontrolle des Strafvollzuges. Individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht. Ein Rechtsvergleich.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-35-6.

### **Band 6**

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-49-3.

### **Band 7**

Tiffer-Sotomayor, Carlos: Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica.  
Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-36-3.

### **Band 8**

Skepenat, Marcus: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt. Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsituativer Aspekte.  
Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-56-1.

### **Band 9**

Pergataia, Anna: Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten.  
Mönchengladbach 2001. ISBN 978-3-930982-50-1.

### **Band 10**

Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997. Ein Bundesländervergleich.  
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-74-5.

### **Band 11**

Morgenstern, Christine: Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen.  
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-76-9.

### **Band 12**

Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse.  
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-79-0.

### **Band 13**

Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern.  
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-75-2.

### **Band 14**

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die Kriminalprävention.  
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-95-0.

### **Band 15**

Düinkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin (Hrsg.): Youth violence: new patterns and local responses – Experiences in East and West. Conference of the International Association for Research into Juvenile Criminology. Violence juvénile: nouvelles formes et stratégies locales – Expériences à l’Est et à l’Ouest. Conférence de l’Association Internationale pour la Recherche en Criminologie Juvénile.  
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-81-3.

### **Band 16**

Kunz, Christoph: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung.  
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-89-9.

### **Band 17**

Glitsch, Edzard: Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Eine Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens auf das Problem des Fahrens unter Alkohol unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von verminderter Selbstkontrolle.  
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-97-4.

### **Band 18**

Stump, Brigitte: „Adult time for adult crime“ – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter.  
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-98-1.

### **Band 19**

Wenzel, Frank: Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen.  
Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-930982-99-8.

### **Band 20**

Fleck, Volker: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges.  
Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-936999-00-6.

### **Band 21**

Ludwig, Heike; Kräupl, Günther: Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation.  
Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-08-2.



### **Band 22**

Fritsche, Mareike: Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug.

Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-11-2.

### **Band 23**

Dünel, Frieder; Scheel, Jens: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern.

Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-10-5.

### **Band 24**

Sakalauskas, Gintautas: Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven.

Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-19-8.

### **Band 25**

Drenkhahn, Kirstin: Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-18-1.

### **Band 26**

Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-31-0.

### **Band 27**

Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-34-1.

### **Band 28**

Zolondek, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-36-5.

### **Band 29**

Dünel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd; Kestermann, Claudia: Mare-Balticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-38-9.

**Band 30**

Kowalzyck, Markus: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-41-9.

**Band 31**

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-48-8.

**Band 32**

Rieckhof, Susanne: Strafvollzug in Russland. Vom GULag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug?

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-55-6.

**Band 33**

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin; Morgenstern, Christine (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-59-4.

**Band 34**

Hillebrand, Johannes: Organisation und Ausgestaltung der Gefangenenarbeit in Deutschland.

Mönchengladbach 2009. ISBN 978-3-936999-58-7.

**Band 35**

Hannuschka, Elke: Kommunale Kriminalprävention in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Untersuchung der Präventionsgremien.

Mönchengladbach 2009. ISBN 978-3-936999-68-6.

**Band 36/1 bis 4 (nur als Gesamtwerk erhältlich)**

Dünkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 1-4.

**2nd revised edition.**

Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-96-9.

**Band 37/1 bis 2 (Gesamtwerk)**

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1 bis 2.  
Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-73-0.

**Band 37/1 (Einzelband)**

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1.  
Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-76-1.

**Band 37/2 (Einzelband)**

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.2.  
Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-77-8.

**Band 38**

Krüger, Maik: Frühprävention dissozialen Verhaltens. Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe.  
Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-82-2.

**Band 39**

Hess, Ariane: Erscheinungsformen und Strafverfolgung von Tötungsdelikten in Mecklenburg-Vorpommern.  
Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-83-9.

**Band 40**

Gutbrodt, Tobias: Jugendstrafrecht in Kolumbien. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zum Jugendstrafrecht in Kolumbien, Bolivien, Costa Rica und der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards.  
Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-86-0.

**Band 41**

Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim.  
Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-95-2.

### **Band 42**

Yngborn, Annalena: Strafvollzug und Strafvollzugspolitik in Schweden: vom Resozialisierungszum Sicherungsvollzug? Eine Bestandsaufnahme der Entwicklung in den letzten 35 Jahren. Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-84-6.

### **Band 43**

Kühl, Johannes: Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach 2012. ISBN 978-3-942865-06-7.

### **Band 44**

Zaikina, Maryna: Jugendkriminalrechtspflege in der Ukraine. Mönchengladbach 2012. ISBN 978-3-942865-08-1.

### **Band 45**

Schollbach, Stefanie: Personalentwicklung, Arbeitsqualität und betriebliche Gesundheitsförderung im Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2013. ISBN 978-3-942865-14-2.

### **Band 46**

Harders, Immo: Die elektronische Überwachung von Straffälligen. Entwicklung, Anwendungsbereiche und Erfahrungen in Deutschland und im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-24-1.

### **Band 47**

Faber, Mirko: Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-25-8.

### **Band 48**

Gensing, Andrea: Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-34-0.

### **Band 49**

Rohrbach, Moritz Philipp: Die Entwicklung der Führungsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-35-7.

### **Band 50/1 bis 2** (nur als Gesamtwerk erhältlich)

Düinkel, Frieder; Grzywa-Holten, Joanna; Horsfield, Philip (Eds.): Restorative Justice and Mediation in Penal Matters. A stock-taking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries. Vol. 1 bis 2. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-31-9.

### **Band 51**

Horsfield, Philip: Jugendkriminalpolitik in England und Wales – Entwicklungsgeschichte, aktuelle Rechtslage und jüngste Reformen. Mönchengladbach 2015.  
ISBN 978-3-942865-42-5.

### **Band 52**

Grzywa-Holten, Joanna: Strafvollzug in Polen – Historische, rechtliche, rechtstatsächliche, menschenrechtliche und international vergleichende Aspekte. Mönchengladbach 2015.  
ISBN 978-3-942865-43-2.

### **Band 53**

Khakzad, Dennis: Kriminologische Aspekte völkerrechtlicher Verbrechen. Eine vergleichende Untersuchung der Situationsländer des Internationalen Strafgerichtshofs.  
Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-50-0.

### **Band 54**

Blanck, Thes Johann: Die Ausbildung von Strafvollzugsbediensteten in Deutschland.  
Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-51-7.

### **Band 55**

Castro Morales, Álvaro: Jugendstrafvollzug und Jugendstrafrecht in Chile, Peru und Bolivien unter besonderer Berücksichtigung von nationalen und internationalen Kontrollmechanismen. Rechtliche Regelungen, Praxis, Reformen und Perspektiven.  
Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-57-9.

### **Band 56**

Dünel, Frieder; Jesse, Jörg; Pruin, Ineke; von der Wense, Moritz (Eds.): European Treatment, Transition Management, and Re-Integration of High-Risk Offenders. Results of the Final Conference at Rostock-Warnemünde, 3-5 September 2014, and Final Evaluation Report of the Justice-Cooperation-Network (JCN)-Project “European treatment and transition management of high-risk offenders”.  
Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-58-6.

### **Band 57**

Kratochvil-Hörr, Regine: Der Beschlussarrest: Dogmatische Probleme und Anwendungspraxis im Land Berlin. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-60-9.

### **Band 58**

Thiele, Christoph Wilhelm: Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug. Strafvollzugsrechtliche und -praktische Maßnahmen und Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen von Strafgefangenen.  
Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-61-6.